KÖNIGLICH BAYERISCHES AMTS- UND INTELLIGENZBLATT FÜR DIE PFALZ: 1842

Pfalz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

8°

4° Baviera. 3077 a (1842

Digitized by Google

2:5x

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

02348

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1842.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Gd 166/24

Digitized by Google

Bestand

Digitized by Google

Namen-Register.

1842.

A.

	Seite
Albrecht, Paul, Adjunkt	520
Alexander, Benedikt, j. Schullehrer,	184
Amann, Peter, Bürgermeister,	694
Ape, Johann, Schullehrer,	424
Aufschneider, Philipp, Kommunal-Forsteiförster,	63
Avril, Michael, Schullehrer,	424

B.

Bang, Peter, Adjunkt,	119
Barth, Johann, Adjunkt,	272
Bauer, Georg, Adjunkt,	505
Bauer, Johannes, Adjunkt,	505
Baumann, Heinrich, Steuer-Einnehmer,	264
Baumann, Johann Georg, Schullehrer,	637
Becker, Adam, Bürgermeister,	575
Becker, Wilhelm, Bürgermeister,	200
Behringer, Michael, Schullehrer,	452
Benzinger, Georg Jacob, Adjunkt,	280
Biffart, Franz, Schullehrer,	64
Bindrimb, Franz Michael, Adjunkt,	451
Bloch, Franz, Adjunkt,	520
Boye, Adolph, Friedensrichter,	431
Boye, Karl, Stempelverwalter,	63
Böcking, Karl Theodor, Bezirksrichter,	63
Brandel, Joseph, Priester, Pfarrer,	119
Brauer, Konrad, Priester, Pfarrer,	119
Braun, Cäsar, Friedensgerichtsschreiber,	416
Braun, Daniel, Adjunkt,	301
Brittinger, Franz, Schullehrer,	244

C.

Chelius, Georg Adam, Schullehrer,	452
Culmann, Carl Wilhelm, Pfarrer,	572

D.

Dahl, Nicolaus, Schullehrer,	120. 667
Damian, Michael, Adjunkt,	650
Damm, Carl, Staats-Prokuratur-Substitut,	63
Damm, Michael, Priester, Pfarrer,	192
Day, Georg Joseph, Schullehrer,	292
Decher, Joseph, Bezirks-Geometer,	257
Decker, Anton, Schullehrer,	452
Diehl, Johann Georg, Dr., pract. Arzt,	416

E.

Eckel, Jacob, Adjunkt,	461
Ehrhard, Johann Mathias, Priester, Pfarrer,	556

Digitized by Google

	Seite
Eichelberger, Jacob, Bürgermeister,	400
Eller, Georg Friedrich, Pfarrer,	512
Eller, Carl, Adjunkt,	320
Eller, Wilhelm, Schullehrer,	184
Engelhard, Johann, Priester, Pfarrer,	119
Englert, Franz Joseph, Schullehrer,	556

F.

Feldbausch, Peter Anton, Priester, Pfarrer,	440
Felsenthal, Adolph, med. Dr., pract. Arzt,	505
Fink, Carl, Friedensrichter,	416
Fischer, Philipp Jacob, Bürgermeister,	376
Foliot, J. Martin, Domdechant,	532
Föll, Friedrich, Theodor, Ergänzungsrichter,	431
Frey, Heinrich, Pfarrer,	512
Freyland, Peter, Adjunkt,	694
Fröhlich, Johann Adam August, Pfarrer,	64
Fuchs, Jacob, Schullehrer,	31

G.

Gayer, Jacob, Schullehrer,	667
Gärtner, Peter, Schullehrer,	524
Gentsch, Adolph, lat. Lehrer,	575
Gießen, Georg Emil, med. Dr., pract. Arzt	636
Glas, Joseph, Schullehrer,	156
Goßmann, Johann Bartholomäus, Dr., Studienlehrer	301
Graß, Andreas, Schullehrer,	120
Guinandt, Friedrich, Stadtrath, Scholarch,	685
Günther, Jacob, Adjunkt,	512
Günther, Wilhelm, Schullehrer,	575

H.

Haager, Heinrich, Adjunkt,	320
Haas, Johann Ludwig, Friedensrichter,	431
Habermehl, Johann Joseph, Priester, Pfarrer,	556
Habermehl, Anton, Bürgermeister,	667
Harder, Franz, Priester, Pfarrer,	451
Hartmann, Martin, Bürgermeister,	292
Hartung, Heinrich, Bürgermeister,	215
Hecht, Karl Alexander, Friedensrichter,	667
Heim, Johann Kaspar, Steuer-Kontroleur,	63
Heintz, Georg Philipp, Schullehrer,	376
Heintz, Peter, Bürgermeister,	556
Helfferich, Gottfried, Bürgermeister,	207
Herty, Jacob, Adjunkt,	686
Heß, Georg Jacob, Adjunkt,	678
Hillenbrand, Valentin, Schullehrer,	424
Hilpert, Heinrich Jacob, Adjunkt,	520
Hilpoltsteiner, Salomon, j. Schullehrer,	200
Hirsch, Georg, Dr. Kantonsarzt,	416
Hofmann, Carl, Friedensrichter,	416
Holdefer, Carl Friedrich, Schullehrer,	619
Hollensteiner, Carl Georg Leonhard, Pfarrer,	244
Hönning, Victor, Priester, Pfarrer,	384
Horn, Albert, Steuereinnehmer,	431
Huber, Carl Joseph, med. Dr. prakt. Arzt,	451

J.

Jacky, Peter, Adjunkt,	575
Jaggi, Georg Peter, Schullehrer,	440
Jäger, Wilhelm, Adjunkt,	272
Joachim, Konrad, med. Dr. prakt. Arzt,	575
Jörg, Johannes, Priester, Pfarrer,	686
Junker, Gottfried, Bürgermeister,	272

K.

Kayser, Martin, Steuereinnehmer,	31
Keppel, Michael, Adjunkt,	451
Kessel, Friedrich Victor, Advokat,	686
Kiefer, Nikolaus, Adjunkt,	539
Kleemann, Peter, Adjunkt,	575

Digitized by Google

	Seite
Klein, Carl Adolph, med. Dr. prakt. Arzt,	636
Knobloch, Jacob, Schullehrer,	396
Koch, Peter, Adjunkt,	480
Kohn, Lehmann, j. Schullehrer,	156
Köchel, Franz, Bürgermeister,	272
Kunkel, Michael, lateinischer Docent,	575
Kuntz, Georg Heinrich, Adjunkt,	575
Kunz, Johann, Schullehrer,	575

L.

Lang, Jacob, Priester, Pfarrer,	384
Lauer, Jacob, Adjunkt,	451
Laur, Carl, Schullehrer,	686
Lorenz, Stephan, Priester, Pfarrer,	685
Loyson, August, Friedensrichter,	431
Lötscher, Heinrich, Bürgermeister,	451
Ludwig, Adam, Adjunkt,	320
Lutz, Johann Adam, Schullehrer,	575

M.

Merker, Johann, Priester, Pfarrer,	451
Meuth, Franz Flamin, Inspector des Central-Gefängnisses,	667
Meyer, Johann, Priester, Pfarrer, Dechant,	440
Mischo, Nicolaus, Priester, Pfarrer,	119
Mohr, Jacob, Bürgermeister,	505
Morgenstern, Georg, Adjunkt,	119
Moschel, Philipp Friedrich Heinrich, Pfarrer, Dekan,	451
Moses, Johannes, Adjunkt,	244
Mühlhäuser, Carl, Friedensrichter,	667
Müller, Dietrich, Adjunkt,	120
Müller, Franz, Adjunkt,	416

N.

Nebinger, Peter, Steuereinnehmer,	119
Nebb, Johann, Bürgermeister,	384
Ney, Georg Ludwig, Pfarrer, Dekan, 64. 244. 56.	384
Nick, Johannes, Priester, Pfarrer,	636
Nuß, Peter, Schullehrer,	539

O.

Obermaier, Georg Michael, Vorstand der Strafanstalt München,	539
Obermann, Andreas, Bürgermeister,	376
Orth, Jacob, Bezirksrichter,	63
Ost, Ludwig, Schullehrer,	544
Osthof, Johann Friedrich, Kommunal-Revierförster,	532
Ott, Georg, Priester, Pfarrer, Distrikts-Schul-Inspector,	556

P.

Paraquin, Ernst Julius, Ergänzungsrichter,	523
Peil, Wilhelm, Schullehrer,	431
Pfister, Balthasar, Bürgermeister,	694
Poller, Georg, Steiger, Adjunkt,	524
Puder, Conrad, Bürgermeister,	544

R.

Rahm, Heinrich, Adjunkt,	119
Rech, Johann, Adjunkt,	156
Rehlingen, von, Marquard, Ministerial-Secretär,	488
Reich, Jacob, Zollamts-Controleur,	272
Reif, Philipp, Schullehrer,	500
Reinhardt, Philipp Heinrich, Schullehrer,	244
Renner, Michael, Bürgermeister,	650
Rheinberger, Heinrich, Schullehrer,	524
Rheinheimer, Jacob, Adjunkt,	524
Ries, Friedrich, Priester, Pfarrer,	636
Riß, Leopold, Verificator,	532

Digitized by Google

	Seite
Mithaler, Christoph, Bürgermeister, — Johannes, Adjunkt,	31
Roth, Johann, Bürgermeister,	431
Rössel, Heinrich, Adjunkt,	244
Ruble, Heinrich, Bürgermeister,	500
Ruepp, Joseph Anton, Priester, Pfarrer,	636
Ruppenthal, Carl Moritz, Untergerichtsschreiber,	243
Rüb, Daniel, Bürgermeister,	384

S.

Sauer, Johannes, Adjunkt,	156
Sauerhöfer, Adam, Schullehrer,	440
Schalba, Franz, Schullehrer,	678
Scharfenberger, Leonhard, Priester, Pfarrer,	384
Schäfer, Christian, Bürgermeister,	389
Schäfer, Jacob, Bürgermeister,	424
Scherer, Georg Heinrich, Schullehrer,	120
Scherr, Friedrich Jacob, Adjunkt,	200
Schick, Martin, Adjunkt,	128
Schimper, Carl Friedrich, Pfarrer,	572
Schmolbach, Jacob, Schullehrer,	301
Schmid, Joseph, Friedensrichter,	416
Schmidt, Johann Wilhelm, Pfarrer,	64
Schmitt, Johann Jacob, Adjunkt,	215
Schmitt, Konrad, Pfarrer,	416
Schmitz, Jacob, Bürgermeister,	424
Schneider, Andreas, Adjunkt,	650
Schneider, Peter, Adjunkt,	301
Schöneberger, Wilhelm, Adjunkt,	694
Schönung, Martin, Schullehrer,	539
Schramm, Johann, Adjunkt,	120
Schreiner, Ludwig, Schullehrer,	31
Schuelein, Carl Christian, Consistorialrath,	384
Sitzmann, Heinrich Joseph, Priester, Pfarrer,	451
Steinruck, Philipp Carl, Ober-Zoll-Inspector,	636
Stempel, Gottfried, Schullehrer,	244
Stengel, Gottfried, Bürgermeister,	505
Stengel, Gottfried, Adjunkt,	244
Stetten, August, von, Regierungs-Sekretär,	488
Straffer, Jacob, Priester, Pfarrer,	636
Strauß, Jacob, j. Schullehrer,	245
Sutter, Philipp, Adjunkt,	451

T.

Thoma, August, Bezirksgerichtsschreiber	243
Thomas, Ernst, med. Dr., pract. Arzt,	636

V.

Veit, Nicolaus, Adjunkt,	389
Vollmar, Carl Friedrich Christian, Pfarrer,	64
Völkel, Jacob, med. Dr., pract. Arzt,	416
Völker, Conrad, Priester, Pfarrer, Distrikts-Schul-Inspector,	119
Völker, Philipp, Communal-Revierförster,	63

W.

Wack, Carl, Priester, Pfarrer,	244
Wagner, N., Pfarrer, Dekan,	63
Wagner, Joseph, Bürgermeister,	344
Walther, Georg, Adjunkt,	544
Weber, Andreas, Adjunkt,	389
Weber, Heinrich, Adjunkt,	215
Weber, Paul, Schullehrer,	575
Weinheimer, Heinrich, Priester, Pfarrer,	119
Weinmann, Valentin, Adjunkt,	424
Weiß, Franz Joseph, Priester, Canonicus, geistlicher Rath	575
Wich, Johann Conrad, Zollverwalter,	243
Wiedemann, Jacob, Adjunkt,	244

Digitized by Google

	Seite
Wies, Carl, Priester, Pfarrer,	636
Wild, Franz Valentin, Priester, Pfarrer,	192
Wild, Jacob Ludwig, Pfarrer,	516
Wingerter, Johannes, Schullehrer,	432
Wittner, Adam, Bürgermeister,	215
Wüst, Peter, Bürgermeister, — Wüst, F. Jacob, Adjunkt,	301

Z.

	Seite
Zeuß, Caspar, Dr., Professor, cor. Mitglied der Academie d. W.	488
Zimmer, Jacob, Priester, Pfarrer, Dechant,	119
Zimmerer, Joseph, Landcommissariats-Actuar,	192
Zimmermann, Johann Jacob, Steuereinnehmer,	31
Zöller, Ernst, Friedensgerichtsschreiber,	416

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 4. Januar 1842.

Inhalt:

Ersatzmannstellungen zur Armee. — 144te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Militär-Conscription der Altersklasse 1820. — Verbotene Druckschrift. — Zu Gunsten der Armen zu Göcklingen durch die Wittwe von Georg Jacob Heißer daselbst gemachte Stiftung. — Brand in der Scheuer des Schullehrers Daniel Ruth in Leistadt, insbesondere öffentliche Belobung. — Oeffentliche Belobung des Barbiers Ludwig Wenzler in Zweibrücken. — Verzeichniß der in Frankreich Verstorbenen, deren Heimath aus den Angaben der Todtenscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war. — Assisen für 1. Quartal 1842. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm 3996 B. pr. den 31. Dezember 1841.

(Ersatzmannstellungen zur Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß die bezüglich auf die Ersatzmannstellungen zur Armee bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht allwärts pünktlich vollzogen und überwacht werden, hat das Königliche Ministerium des Innern nachstehendes erlassen:

„Die Ergänzung des stehenden Heeres geschieht gemäß §. 1 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes

1. durch den freiwilligen Zugang und

2. durch die allgemeine Militär-Conscription.

Der freiwillige Eintritt in die Armee kann aber dem Wortlaute nach kein anderer seyn, als der persönliche, d. h. jeder Bayer hat das Recht für seine Person, wenn er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzt, auch außer der Militär-Conscription in die Armee einzutreten.

Die Substituirung eines andern Individuums (Einstellung eines Ersatzmannes) kann daher nicht als freiwilliger, persönlicher Eintritt betrachtet werden.

Hieraus folgt von selbst, daß die in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze gestattete Einstellung eines Ersatzmannes nur auf die zweite Art der Heer-Ergänzung, durch die allgemeine Conscription, sich beziehen und dort zur Anwendung kommen könne.

Dieß ergibt sich auch aus der Bestimmung des §. 52 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wo es heißt:

„Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen,“

indem hierdurch deutlich ausgedrückt ist, daß derjenige, welcher sich ersetzen lassen will, der Armee schon angehöre, d. h. entweder schon wirklich in dieselbe eingereiht (Soldat) oder doch hiezu berufen und pflichtig (Conscriptionspflichtig) seyn müsse. — Ausnahmen hievon finden nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 13 und 67 nur bei Verehelichungen vor dem Eintritt in die Con-

scriptionspflicht und bei Auswanderungen statt. — Außer diesen beiden Fällen wird in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze und in den Vollzugs-Vorschriften zu demselben nur von Ersatzmannstellungen für Conscriptions- und Armeepflichtige oder für Conscribirte und für bereits Eingereihte Erwähnung gemacht. — Auch bei den Zugutrechnungen, welche gemäß §§. 13, 40, 41 und 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach §. 105 der Vollzugs-Vorschriften statt finden sollen, werden andere Ersatzmannstellungen, als die eben erwähnten, nicht berührt. — Selbst in den Motiven zum Vortrage über das Heer-Ergänzungs-Gesetz IV. Abschnitt, wurde der Grundsatz festgehalten, daß diese nur den bereits Conscribirten und den schon Eingereihten unter den nöthigen Rücksichtnahmen auf das Interesse des Militärdienstes und der Militär-Kasse, dann der übrigen Militärpflichtigen durchaus freigegeben werden könne.

Aus diesem Allen geht unverkennbar hervor, daß die Einstellung von Ersatzleuten in die Armee nur jenen Individuen zustehe, welche entweder

a) schon selbst persönlich der Armee eingereiht, oder

b) der allgemeinen Militär-Conscription bereits unterworfen sind.

Zu den Ersteren sind auch die freiwillig Zugegangenen zu zählen, unter den Letzteren aber können nur jene begriffen seyn, welche bereits in dem Alter der Conscriptionspflicht stehen, und daher an die hierauf Bezug habenden Verhandlungen gebunden sind.

Nur in diesem Sinne sind die über die Ersatzmannstellungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften genau und pünktlich zu vollziehen, daher auch nur in diesem Sinne alle früheren, in verschiedenen Jahren erlassenen instruktiven Bestimmungen anzuwenden, weshalb alle diejenigen, welche eine entgegengesetzte Vorschrift enthalten, außer Kraft und Wirkung hiemit gesetzt werden."

Indem diese höchste Weisung sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur genauesten Darnachachtung kund gegeben wird, wird zugleich in Folge höchsten Auftrages in Erinnerung gebracht, „daß die Einstellungs-Gesuche der Conscribirten rechtzeitig in Gemäßheit des §. 76 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angebracht und verhandelt, dann daß hiebei die Vorschriften des §. 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes genau eingehalten, und die Betheiligten insbesondere auf die dort festgesetzten Bedingungen und Strafen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden; — ferner daß der gute Leumund des Einstehers auf die im §. 2 und 70 der Vollzugs-Vorschriften vorgezeichnete Weise erhoben und die Einstands-Verträge selbst mit Entfernthaltung aller Mäkler und Unterhändler nur von den Conscribirten oder ihren Eltern und Vormündern oder einem unbescholtenen Beauftragten mit dem Einsteher abgeschlossen werden sollen.

In dieser Beziehung wird auf die Ministerial-Ausschreiben vom 8. August 1838 № 17002, vom 25. September 1838, vom 25. October 1839 № 17612, vom 25. Februar № 4447 und vom 2. April 1840 № 6938 wiederholt hingewiesen."

Speyer, den 31. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. 4268 B. pr. den 31. Dezember 1841.

(Die 144te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerialreskriptes vom 12. d. wird nachstehend das Circulare der k. k. österreichischen

Landesregierung zu Wien vom 8. v. M., nebst dem Verzeichnisse der in der 144ten Ziehung verloosten Obligationsnummern, zur Wahrung des Interesse der Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 30. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 ververloosten 5perzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten fünfperzentigen Banco-Obligationen № 69220 bis einschließig № 70159 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1841.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,

Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,

Nied.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 76. Serie, welche in der am 2. November 1841 vorgenommenen einhundert vier und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
69220	69264	69313	69359	69412
69221	69265	69314	69360	69414
69223	69266	69315	69361	69417
69224	69267	69316	69364	69418
69225	69271	69317	69365	69420
69226	69272	69318	69366	69421
69227	69273	69319	69367	69422
69228	69274	69320	69368	69424
69229	69275	69322	69369	69425
69230	69276	69323	69370	69426
69231	69277	69324	69371	69427
69232	69278	69325	69372	69428
69233	69279	69326	69373	69431
69236	69280	69327	69375	69433
69237	69282	69328	69377	69437
69238	69283	69329	69378	69438
69239	69284	69330	69379	69440
69240.	69285	69331	69380	69441
69241	69286	69334	69382	69442
69242	69288	69335	69386	69443
69243	69289	69336	69387	69444
69244	69290	69337	69389	69445
69245	69291	69338	69390	69446
69246	69292	69339	69391	69448
69247	69293	69340	69392	69450
69248	69294	69341	69394	69451
69249	69295	69342	69395	69452
69250	69296	69344	69396	69453
69251	69297	69345	69399	69454
69252	69298	69346	69400	69455
69253	69299	69347	69401	69456
69254	69300	69348	69402	69457
69255	69301	69349	69403	69458
69256	69302	69350	69404	69465
69257	69305	69352	69405	69466
69258	69306	69353	69406	69467
69259	69307	69354	69407	69468
69260	69308	69356	69408	69469
69262	69310	69357	69410	69471
69263	69312	69358	69411	69472

Banco-Obligationen.

à 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
69474	69535	69593	69668	69737
69475	69536	69594	69671	69738
69477	69537	69595	69674	69739
69478	69538	69596	69675	69740
69479	69539	69597	69676	69741
69480	69540	69598	69677	69742
69482	69543	69599	69680	69744
69484	69544	69600	69681	69747
69485	69545	69601	69683	69748
69486	69546	69602	69684	69749
69487	69547	69603	69686	69750
69488	69549	69604	69687	69751
69489	69550	69605	69689	69752
69490	69551	69606	69690	69754
69491	69552	69609	69691	69755
69492	69553	69610	69693	69756
69493	69554	69611	69694	69757
69496	69558	69612	69696	69758
69497	69559	69613	69699	69760
69501	69560	69614	69700	69761
69502	69561	69615	69701	69762
69504	69562	69616	69703	69765
69505	69563	69618	69704	69766
69507	69564	69620	69705	69767
69508	69565	69621	69708	69768
69509	69566	69624	69709	69769
69510	69567	69626	69710	69770
69511	69569	69628	69711	69771
69513	69570	69635	69714	69772
69514	69572	69645	69715	69773
69515	69573	69646	69716	69774
69516	69574	69647	69717	69775
69518	69577	69648	69718	69776
69519	69578	69650	69720	69782
69520	69579	69651	69723	69783
69521	69580	69652	69724	69784
69523	69581	69653	69725	69786
69524	69582	69654	69727	69787
69525	69583	69655	69728	69788
69526	69584	69656	69729	69790
69527	69585	69658	69730	69794
69528	69586	69661	69731	69795
69529	69588	69663	69732	69796
69530	69589	69664	69733	69797
69531	69590	69665	69734	69798
69532	69591	69666	69735	69799
69533	69592	69667	69736	69800

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

à 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
69801	69884	69943	70027	70102
69803	69887	69947	70028	70103
69805	69888	69948	70029	70104
69806	69889	69950	70030	70105
69807	69890	69951	70031	70106
69808	69892	69961	70032	70107
69809	69895	69962	70034	70108
69810	69897	69963	70036	70110
69811	69898	69965	70037	70114
69812	69900	69966	70038	70116
69813	69902	69968	70039	70118
69816	69903	69971	70040	70120
69818	69904	69973	70041	70124
69819	69905	69974	70049	70125
69820	69907	69977	70050	70126
69821	69908	69978	70051	70127
69823	69909	69979	70052	70128
69824	69910	69983	70053	70129
69826	69911	69986	70055	70130
69827	69912	69987	70056	70132
69829	69914	69988	70059	70133
69833	69916	69989	70060	70134
69837	69917	69990	70062	70136
69838	69918	69995	70063	70137
69840	69919	69997	70064	70139
69845	69920	69999	70066	70140
69846	69921	70000	70071	70141
69849	69922	70002	70075	70142
69850	69923	70003	70076	70143
69851	69924	70004	70078	70144
69856	69925	70005	70079	70145
69857	69926	70006	70081	70147
69859	69928	70007	70084	70148
69860	69929	70009	70085	70150
69863	69930	70010	70086	70151
69864	69931	70014	70089	70152
69868	69932	70015	70090	70153
69869	69933	70016	70093	70154
69872	69934	70017	70094	70155
69874	69935	70021	70095	70156
69875	69938	70023	70098	70157
69880	69941	70025	70100	70158
69883	69942	70026	70101	70159

Ex oll. № 4719 B. pr. den 3. Januar 1842.

(Militär-Conscription der Alters-Klasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungs-Rath der Pfalz wird am 15. des laufenden Monates, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Homburg und Pirmasens über die Militär-Conscription der Alters-Klasse 1820, nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 4572 B. pr. den 31. Dezember 1841.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Stadtcommissariate Nürnberg mit Beschlag belegt:

„Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters. I. Hamburg, bei Hoffmann und Campe. 1842.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1841 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 29. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4491 B. pr. den 31 Dezember 1841.

(Die zu Gunsten der Armen zu Göcklingen durch die Wittwe von Georg Jacob Heiser daselbst gemachte Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In ihrem Testamente vom 26. April 1837 hat die in Göcklingen verstorbene Anna Maria Klein, Wittwe von Georg Jacob Heiser, den dasigen Ortsarmen die Summe von 25 fl. nebst ihren Kleidungsstücken und Leibweißzeug legirt, was in Anerkennung dieser edlen Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 4544 B. pr den 31. Dezember 1841.

(Brand in der Scheune des Schullehrers Daniel Ruth in Leistadt, insbesondere öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 21. Dezember l. J. in der Scheune des Schullehrers Daniel Ruth stattgehabten Brande haben sich

1. Jacob Butz, Maurer, und seine Gesellen
   a) Adam Butz,
   b) Leonhard Butz,
   c) Jacob Zimmer,
2. Franz Schano, Maurer,
3. Andreas Federkiel,
4. Peter Freyermuth,
5. Heinrich Freyermuth,
6. Jacob Freyermuth IV.,
7. Heinrich Neu III., und
8. Heinrich Schano, Maurer,

durch Muth und wohlbemessene Thätigkeit ausgezeichnet was hiemit unter wohlgefälliger belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 4483 B. pr. den 29. Dezember 1841.

(Oeffentliche Belobung des Barbiers Ludwig Wenzler in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. des l. M. rettete der Barbier Ludwig Wenzler in Zweibrücken mit eigener Lebensgefahr den eilfjährigen Knaben Jacob Gerhardt, welcher in den Mühlbach gefallen war, vom Tode, was in verdienter Anerkennung dieser edlen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 28. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 4089 B. pr. den 29. Dezember 1841.

(Verzeichniß der in Frankreich Verstorbenen, deren Heimath aus den Angaben der Todtenscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes mittelst Königl. Ministerialreskripts anher gelangtes Verzeichniß, enthält diejenigen in Frankreich

Digitized by Google

verstorbenen Individuen, welche angeblich dem Bayerischen Unterthansverbande angehört haben, deren Heimath aber aus den Angaben der ausgestellten Todtenscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate erhalten daher den Auftrag wegen Ermittelung ihrer hinterlassenen Verwandten das Geeignete zu verfügen, und das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 22. Dezember 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Verzeichniß

der in Frankreich Verstorbenen, deren Heimath aus den Angaben der Todtenscheine mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war.

Morath Dionys von Briente.
Ruck Johann von Welhambalt.
Reiß Lazarus von Mutzbach.
Platzer Joseph von Hunsbach.
Reclanus Johann von Kuaringen (Knöringen).
Müller Alphons von Montweiler.
Godäke August von Douderstadt.
Graff Johann von Bareich.
Dhane Ludwig Joseph von Conbray.
Walter Peter von Liegefeld.
Schöfer Johann aus Bayern.
Schmidt Johann Georg von Maubourg Hechheim (vielleicht Höchheim in Unterfranken ꝛc).
Dauer Georg von Brana.

---

pr. den 27. Dezember 1841.

(Assisen für I. Quartal 1842.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1842 den acht und zwanzigsten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Keller, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den achten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.
Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 9. Dezember 1841.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1841, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Braun von Becherbach, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Adenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 22. Juli l. J. dem Kaufmann Johann Zeltner, und dem Chemiker Friedrich Wilhelm Heyne, beide zu Nürnberg, auf die Anwendung thonerdehaltiger Stoffe, insbesondere des gemeinen Thones in seinen Spielarten, mit Natronsalzen und Schwefel, oder deren Verbindungen im Feuer, zur Erzeugung von grünem Ultramarin, und auf ein eigenthümliches Verfahren in der Anwendung eben derselben Stoffe zur Erzeugung von blauem Ultramarin, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. August l. J. dem Kaufmann S. Uhlmann, aus Uhlfeld, Königl. Landgerichts Neustadt an der Aisch, auf sein verbessertes Verfahren in der Fabrikation von Seife und Talglichtern, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 21. September l. J. dem pensionirten Wegmacher Johann Gmeiner, in der Vorstadt Au, bei München, auf seine wiederholt verbesserten Kiesreinigungs-Gitter, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. October l. J. dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Stadtschule in München, Heinrich Weishaupt, auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke in's Unendliche vervielfältiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 9. October l. J. dem Instrumentenmacher Christian Then zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung, den Ton der Saiten auf Flügel, Pianoforte's einer Orgel ähnlich zu halten, und nach Belieben zu verstärken, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 21. October l. J. dem Schreinermeister Jacob Rauroth zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung einer Maschine zur Verfertigung guillochirter oder sogenannter Schwungleisten, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 23. November l. J. dem Ingenieur Lazarus Klein aus Udritsch in Böhmen, auf seine Erfindung eines Apparates zur Verhütung des Funkensprühens aus den Kaminen bei Lokomotiven, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

Das dem Königl. preußischen Bauconducteur Karl August Kühnel zu Berlin unterm 26. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene, siebenjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zum Nieten von Kesseln, ist, wegen Nichtausführung derselben in Bayern während Jahresfrist, erloschen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 8. Januar 1842.

Inhalt:

Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten.

Regulativ

wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten.

Königl. Finanz-Ministerium.

Zur Ausführung der im Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841, wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins unter №. II. 4. enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung und Kontrolirung der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Uebergangs-Abgaben von vereinsländischem Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost und Tabak, so wie der in Bezug hierauf erfolgten Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 16. laufenden Monats werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

In der gedachten Königl. Allerhöchsten Verordnung sind die vereinsländischen Erzeugnisse, von welchen Uebergangs-Abgaben zu erheben sind, und der Betrag der Letztern namhaft gemacht.

§. 2.

Die Straßen, auf welchen allein der Uebergang der genannten der Steuer unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Thüringischen Vereinsstaaten Statt finden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem, unter Ziffer I. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 3.

Bei diesen Hebe- und Abfertigungs-Stellen wird die Uebergangs-Abgabe entweder erhoben, oder die weitere Abfertigung ertheilt. Auch findet bei denselben die Abfertigung derjenigen Gegenstände Statt, für welche in Folge der bestehenden Verträge eine Ausfuhr-Vergütung bewilligt werden möchte.

§. 4.

Zur Kontrolirung der Steuer von solchen, bei den Hebe- und Abfertigungs-Stellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von den gedachten Stellen Uebergangsscheine nach dem anliegenden Muster Ziffer II. ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgeht.

Auch bei der Versendung von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem anderen Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes, welches mit jenem nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, tritt an den gedachten Stellen die Abfertigung auf Uebergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in dem einen oder dem andern der zu durchfahrenden Lande zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 5.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheines Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß, oder nicht.

Es sind demzufolge außer den Grenz-Zollämtern folgende Behörden zur Ausstellung von Uebergangsscheinen vorläufig ermächtiget worden:

a) für den Uebergang von Branntwein und Bier nach Bayern, sowie für den Uebergang von Wein, Branntwein und Bier nach Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Haupt-Steuerämter und Steuerämter;

b) für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen

aa) in Bayern, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, sowie die wegen der Binnenkontrole errichteten Kontrolämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnenkontrol-Stelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb) in Württemberg, sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

cc) in Baden, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter im Innern, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Innern;

dd) im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter, und die Ortseinnehmer derjenigen Orte, in welchen Distrikts-Einnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der Letzteren;

ee) in Nassau, die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

ff) in Frankfurt, das Hauptsteueramt.

c) für den Uebergang von Branntwein und Bier aus Kurhessen nach Preußen, Sachsen und Thüringen, sämmtliche Haupt-Steuerämter und Steuerämter.

§. 6.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem anderen Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versendeten Erzeugnisse einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, kann die Ertheilung eines Uebergangsscheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungs-Stelle im Lande der Versendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Uebergangsschein, bei Versendungen nach dem Auslande, auf das Grenz-Zollamt, und bei Versendung von Inland zu Inland, mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen, oder auf die Steuerstelle des Bestimmungsortes ausgestellt.

§. 7.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Uebergangsscheines auf vereinsländische Erzeugnisse, in Gemäßheit des §. 5 schon im Lande der Versendung erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer inneren Steuer unterliegen, nur an den vorgeschriebenen Uebergangs-Straßen Statt finden.

§. 8.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Uebergangsscheines), hat den Betrag der Uebergangs-Abgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen wird hievon eine Ausnahme gemacht, welche hinsichtlich ihrer Zuverläßigkeit der ausstellenden Behörde bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind.

Der Extrahent des Uebergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht

so hat dieß, außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Uebergangsschein-Extrahenten die folgenden Wirkungen:

I. In Bezug auf die inländischen Steuern.

Es werden dem Extrahenten des Uebergangsscheines die Benefizien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhr-Vergütungen, Abschreibung vom Conto ꝛc.) nicht gewährt.

II. In Beziehung auf die Steuern der betreffenden andern Vereinsstaaten.

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Uebergangsscheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsscheine übergeben, oder durch welchen die Waaren transitiren sollten.

Kommt hiebei nach Inhalt des Uebergangsscheines das Interesse mehr als *eines* anderen Vereinsstaates in Betracht (§. 9), so muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Resultate der Untersuchung die Waare geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchsten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsstaaten bestehenden Steuern entrichten, und es ist alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen.

Die in dieser Art für Rechnung eines anderen Staates eingezogene Steuer ist an die betreffende Behörde des erhebungsberechtigten Staates jedesmal sofort zu übersenden, oder in Zweifelsfällen deshalb ungesäumt anzufragen.

§. 9.

Die Uebergangsscheine bilden, von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der innern Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen *allen* Steuer-Stellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport Statt findet, und bei welchen eine Anmeldung in den Uebergangsscheinen vorgeschrieben ist, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden, damit diese Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen beifügen können.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungs-Amte belegenen Binnengrenz-Stellen kann dann unterbleiben, wenn sowohl die Ausstellung, als die Erledigung des Uebergangsscheines bei einem mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuer-Amte erfolgt, überdieß der steuerpflichtige Gegenstand beim Ausstellungsamte vollständig verwogen, revidirt und unter amtlichen Colloverschluß gesetzt, auch daß dieß geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtiget, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenz-Stellen bezüglichen Vordruck im Formular des Uebergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

§. 10.

Die Uebergangsscheine werden von denjenigen Steuerstellen erledigt, auf welche sie ausgestellt sind.

Zur Erledigung derselben sind competent:

a) für die in das Vereinsland bestimmten Gegenstände, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an den Grenzen des Zollvereins;

b) für die nach den einzelnen Vereinsstaaten bestimmten Gegenstände:

1. in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Gegenstände beigelegt ist,

   für Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Tabaks-Blätter und Tabaks-Fabrikate;

2. in Bayern, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer,

   für Bier und Branntwein;

3. in Württemberg, sämmtliche Zollstellen im Innern

und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Accisebeamten,

für Wein, Branntwein und Bier;

4. in Baden, sämmtliche Zollstellen, sowie die Ortssteuereinnehmer (Accisebeamten),

für Wein und Bier;

5. im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Zollstellen und Ortseinnehmereien,

für Wein, Branntwein und Bier;

6. in Frankfurt, das Hauptsteueramt,

für Wein, Branntwein und Bier.

Sollte ein Uebergangsschein auf eine zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt seyn, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder, wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 11.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen findet in Bezug auf die Steuererhebung und die Ausstellung von Uebergangsscheinen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse:

A. Mit der Bestimmung, im Lande zu verbleiben.

1. Soweit nicht eine der unter №. 2, 3 und 4 angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den eingehenden vereinsländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2. Hätte in Folge einer noch zu treffenden Vereinbarung bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so hat sich die Hebestelle darauf zu beschränken, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuerquittung zu bescheinigen.

3. Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Uebergangsscheines ermächtiget, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen, so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines. Hat in solchem Falle spezielle Revision Statt gefunden, so kann die Anlegung eines amtlichen Verschlusses unterbleiben.

4. Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Hebestelle an der Binnengrenze nur den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

5. Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausganges der transportirten steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Bescheinigung des Eingangs derselben in dem angrenzenden Staate beizubringen, so hat die Hebestelle diese Bescheinigung in dem, zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungs-Dokumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1. Der Eingang steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse, welche durch einen Staat, in welchem dieselben einer innern Steuer unterliegen, nur durchgehen sollen, um entweder in einem anderen Vereinsstaat, oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, in so ferne an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheines begehrt wird, nur auf denjenigen Uebergangsstraßen zuläßig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Hebestelle besetzt sind.

2. Der Uebergangsschein wird, wenn die Gegenstände ihre Bestimmung nach einem andern Vereinsstaate, oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, haben, auf eine Hebe- und Abfertigungsstelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang aus dem zu durchfahrenden Staate erfolgt, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung; wenn aber die Gegenstände nach dem Auslande bestimmt sind, auf das betreffende Grenz-Zollamt gerichtet.

Digitized by Google

3. Die Bestimmungen unter A. 4 und 5 kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Die ausgehenden, einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse sind:

A. entweder solche, die, weil sie in dem Lande, über dessen Binnengrenze sie ausgehen, einer besonderen Transport-Kontrole nicht unterliegen, auch mit einem Abfertigungs-Dokumente nicht versehen sind, oder

B. solche, über die blos wegen etwaiger Ausfuhrbenefizien in dem Staate, aus welchem sie ausgehen, ein besonderes Abfertigungs-Dokument ertheilt ist, oder

C. solche, die unter Uebergangsscheins-Kontrole versendet werden.

A. Gegenstände, welche mit einem Abfertigungs-Dokument nicht versehen sind.

Beim Ausgange solcher Gegenstände ist von der Hebe- und Abfertigungsstelle der Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Gegenstände, welche wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem besonderen Abfertigungs-Dokument versehen sind.

Die Hebe- und Abfertigungsstelle hat nach vorgängiger Revision der Waaren, deren Ausgang in dem mitkommenden Abfertigungs-Dokumente zu bescheinigen, und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Ausfuhrvergütung nur auf Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

Ist eine gegenüber liegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das mit der Ausgangs-Bescheinigung versehene Dokument gleichwohl dem Waarenführer wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, — oder dafern die Waren in das Vereinsland bestimmt sind, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenz-Zollamte bescheinigen zu lassen.

C. Gegenstände, welche unter Uebergangsscheins-Kontrole versendet werden.

1. Bei Gegenständen, welche unter Uebergangsscheins-Kontrole ausgehen, muß unterschieden werden:
   a) ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Hebe- und Abfertigungsstelle, über welche der Ausgang Statt findet, gerichtet, und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder
   b) ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem anderen Vereinsstaate, oder an einer anderen Binnengrenze des eigenen Staates, oder bei einem Grenzamte zu erhalten hat.
2. In dem Falle zu 1 a. wird nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses, dieser, sowie der Ausgang der Waaren in dem Uebergangsscheine attestirt, und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.
   Ist jedoch, wegen etwaiger Ausfuhr-Benefizien in dem Lande der Versendung eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüberliegenden Vereinsstaate oder im Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausgangs der Waaren versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.
3. In dem Falle 1 b. bleibt der Waarenverschluß unberührt und der Uebergangsschein wird, blos mit einem Passage-Attest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

§. 12.

Ueber das Verfahren bei der Abfertigung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, in Bezug auf Anmeldung, Revision, Erhebung und Buchung der Abgaben, so wie in Bezug auf die von den Hebestellen deßhalb zu führenden Register, werden durch die Königl. General-Zoll-Administration die näheren Vorschriften ertheilt werden.

§. 13.

Hinsichtlich des Uebergangs-Verkehrs mit abgabepflichtigen Gegenständen zwischen den süddeutschen Vereinsstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt) bewendet es im Wesentlichen bei den bisherigen Vollzugs-Bestimmungen, und werden Abänderungen hievon besonders bekannt gemacht werden.

München, den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen errichteten Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
„ „ „ Plauen	„	Ulliz.	„	„
„ „ „ Gefell	Thüringen.	Gefell.	„	„
„ „ „ Hirschberg	„	Hirschberg.	„	„
„ Lichtenberg nach Lobenstein . .	„	Lobenstein.	„	Lichtenberg.
„ Nordhalben „ „ . . .	„	„	„	Nordhalben.
„ Ludwigstadt „ Lehesten . .	„	Lehesten.	„	Ludwigsstadt.
„ „ „ Gräfenthal . .	„	Gräfenthal.	„	„
„ Kronach nach Sonneberg . . .	„	Sonneberg.	„	Kronach.
„ Lichtenfels nach Coburg . . .	„	Coburg.	„	Lichtenfels.
„ Lahm „ „ . . .	„	„	„	Lahm.
„ Ebern „ „ . . .	„	„	„	Ebern.
„ Seßlach „ „ . . .	„	„	„	Seßlach.
„ „ „ Heldburg . . .	„	Heldburg.	„	„
„ Hofheim „ „ . . .	„	„	„	Hofheim.
„ Trappstadt „ Römhild . . .	„	Römhild.	„	Trappstadt.
„ Mellrichstadt „ Henneberg . .	„	Henneberg.	„	Mellrichstadt.
„ Fladungen „ Melpers . . .	„	Melpers.	„	Fladungen.
„ Tann „ Geysa	„	Geysa.	„	Tann.
„ Brückenau „ Fulda . . .	Kurhessen.	Döllbach.	„	Brückenau.
„ Obersinn oder Zeitlofs nach Schlüchtern	„	Altengronau.	„	Obersinn u. Zeitlofs.
„ Orb über Aufenau nach Saalmünster	„	Saalmünster.	„	Aufenau.
„ Orb über Wirtheim nach Gelnhausen	„	Gelnhausen.	„	Wirtheim.
„ Geiselbach nach Gelnhausen . .	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.
„ Aschaffenburg nach Hanau . .	„	Neuwirthshaus.	„	Aschaffenburg.
„ Alsenz „ Kreuznach . .	Preußen.	Kreuznach.	„	„
„ Obermoschel „ Meisenheim . .	„	Meisenheim.	„	„
„ Lauterecken „ „ . .	„	„	„	„
„ „ „ Grumbach . .	„	Grumbach.	„	„
„ Kusel „ Baumholder . .	„	Baumholder.	„	„
„ Herschweiler u. Ohmberg nach St. Wendel	„	St. Wendel.	„	„
„ Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	„	Ottweiler	„	„
„ „ „ „ „ Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	„
„ St. Ingbert u. Blieskastel nach Saarbrücken	„	Rentrisch.	„	„

Beilage Ziffer II.

Uebergangs-Schein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungsamt: Frankenthal. Erledigungsamt: Heiligenstadt.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn, wohnhaft zu Frankenthal, meldete heute dem unterzeichneten Amte zu Frankenthal an, daß sie nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann Kaspar Gerold, wohnhaft zu Frankfurt a. M. nach Heiligenstadt versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenstadt zu ertheilen.

	Declaration.	Revisions-Befund.
Ein Faß Wein, gezeichnet ℔ 1 .	24 Ctr. 70 Pf.	24 Ctr. 80 Pf.
dergleichen ℔ 2 .	24 „ 35 „	24 „ 20 „
Zusammen . .	49 Ctr. 5 Pf.	49 Ctr. — Pf.

sage vierzig neun Centner.

Jedes der beiden Fässer ist mit zwei Amtssiegeln verschlossen.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn übernimmt mit diesem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum 15. Mai 1842 bei dem Hauptzollamte Heiligenstadt zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlöscht nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt seyn wird, daß den ebenbemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sey.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsscheins-Contrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung, Frankenthal, den 1. Mai 1842.

Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt, und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

a) im Großherzogthum Hessen: Worms und Neu-Isenburg,
b) im Frankfurtischen: Frankfurt,
c) im Großherzogthum Hessen: Vilbel und Lollar,
d) in Kurhessen: Sichertshausen.

Frankenthal, den 1. Mai 1842.

Königlich Bayerisches Nebenzollamt I. Frankenthal.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsschein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird.

Eingegangen Worms, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Ausgegangen Neu-Isenburg, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Passirt Frankfurt a. M., den ten	Unterschrift des Hauptsteueramts.
Wiedereingegangen Bilbel, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Ausgegangen Lollar, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Eingegangen Sichertshausen, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Uebergangsschein ist abgegeben: am 14. Mai 1842.

Unterschrift des Amts Dirigenten
N. N.

2. Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt 2. Nummer 12.

3. Revisions-Befund:

a) in Betreff des Verschlusses, Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.

b) in Bezug auf Gattung und Menge, Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.

Unterschrift des Steuerbeamten.

4. Nachweis des Ausgangs, Der Ausgang ist am ten

Vor- / Nach- } mittags Uhr erfolgt.

Unterschrift des Steuerbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sey.
Heiligenstadt, den 14. Mai 1842.

Königlich Preußisches Hauptzollamt Heiligenstadt.
Unterschrift des Steuerbeamten.

Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 10. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von den Zollvereins-Regierungen wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben eine Vereinbarung getroffen worden ist, welche von Seite aller betheiligten Vereins-Regierungen die Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiermit nachstehend durch das Regierungsblatt und Amts-Intelligenzblatt zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vereinbarung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und

Digitized by Google

in demſelben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, alſo auf der Waſſerſtraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet tranſitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorſchriften, welche in der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831 überhaupt und insbeſondere in dem Art. 39 derſelben enthalten ſind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländiſchen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

1. Wenn die geſammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte beſtimmt iſt.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Beſtimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifeſt, womit, nach Art. 27 der Rheinſchifffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet ſeyn muß, im Original zur Einſicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desſelben, mit ſeiner ſchriftlichen Anerkennung verſehen, zu übergeben. In ſofern die Waaren in dem Manifeſte nicht nach den Beſtimmungen des Vereinszolltarifs bezeichnet ſind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifeſtes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifeſt-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorſchriften der Zollordnung ausgefertigte Declaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt gibt, nach genommener Einſicht des Original-Manifeſtes, dasſelbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitſchein, jedoch nach einem, mit Rückſicht auf die Beſtimmung im §. 13 eigens vorgeſchriebenen Formular (Beilage 1) und trifft, nach Vorſchrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Control-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Beſtimmungsorte.

§. 4.

Iſt das Schiff, nach Vorſchrift der über den Schiffsverſchluß vereinbarten Inſtruktion (Beilage 2) verſchlußfähig eingerichtet, ſo läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Reviſion der nicht verſchließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverſchluſſes eintreten.

§. 5.

Iſt das Schiff nicht nach Vorſchrift der vorgedachten Inſtruktion (§. 4) verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demſelben Schiffsboden unverändert — abgeſehen jedoch von den, den Umſtänden nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Beſtimmung zugeführt werden, ſo findet der Schiffsverſchluß, beziehungsweiſe die Begleitung — erſterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange declarirten Beſtimmungsorte ſtatt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Geſammtverſchluß des Schiffes genommen worden, ſo iſt unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in ſofern dieſe colliweiſe verſchloſſen ſind, unter zollamtlicher Aufſicht zuläſſig, die Beiladung von Gegenſtänden des freien Verkehrs aber nur in ſoweit, als ſie von den unter Schiffsverſchluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Perſonalbegleitung ihrem Beſtimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen ſtatt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten ſind, findet rückſichtlich der ganzen Ladung eine Be-

Digitized by Google

handlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten competenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Declaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Declaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.
2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

   Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die declarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

   In diesem Falle wird entweder

   a) die declarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

   b) die in der Declaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

   der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die declarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die declarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Digitized by Google

Zu b. Die declarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig declarirt worden;

bb) wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden, die Waare aber in der declarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Declaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Declaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht

Digitized by Google

von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);
im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32 bis 34);
im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage

Digitized by Google

für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenzzollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).
2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

   Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.
3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

   a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.
   b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen be-

Digitized by Google

findet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a) gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b) tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt, in anderen Fällen aber
   b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Declarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es

Digitized by Google

wird hierüber das Nöthige im Begleitſcheine, unter Hinweiſung auf den Declarationsſchein, bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

§. 26.

Gehen Gegenſtände des freien Verkehrs, die unter Declarationsſchein-Controle verſendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Beſtimmung nach Orten ein, in welchen ſich kein Freihafen befindet, ſo werden ſie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorſchriften der Zollordnung behandelt. (§. 21.)

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsſcheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen ſich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden ſollen, ſo wird

a) wenn ein Freihafen der nächſte Beſtimmungsort iſt — an der Grenze eben ſo verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin beſtimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem ſich kein Freihafen befindet, der nächſte Beſtimmungsort iſt, die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr geſetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herſtammend, auf dem Rheine unter Declarationsſchein-Controle eingehen, werden in jedem Falle ſogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr geſetzt.

IV. Waarenverſendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen verſendet werden, unterliegen der Begleitſchein-Controle.

§. 30.

Beſtehen die Güter in ſolchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Verſendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagrecht declarirt wurden (§. 17, Fall c), ſo werden ſie auf allgemeine Reviſion abgefertigt. In dieſem Falle können Berichtigungen der urſprünglichen Angaben in Anſehung der Gattung der Waaren, eben ſo, wie dieſes, nach §. 16, im erſten Freihafenorte zuläßig iſt, auch im weiteren Beſtimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden ſollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e) und f) entnommen, ſo richtet ſich das Reviſionsverfahren nach den Vorſchriften für dieſe Niederlage.

V. Waarenverſendung auf dem Rheine und ſeinen Nebenflüſſen von vereinsländiſchen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder ſeinen Nebenflüſſen von vereinsländiſchen Freihafenplätzen nach dem Auslande verſendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitſchein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitſchein-Controle abzufertigenden Waaren verſendet werden, nicht verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt in der Regel Colliverſchluß und hiernächſt beim Ausgangsamte die Reviſion der Ladung und die Abnahme des Verſchluſſes ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweiſe, ſtatt des Colliverſchluſſes, Perſonal-Begleitung bis zum Ausgangsamte zugeſtanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren beſteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitſchein auf die Beſcheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieſelbe ausgegangen ſey. Eine Reviſion der Ladung findet bei dem Grenzausgangsamte nur in ſofern ſtatt, als gegründete Veranlaſſung zu einer Unterſuchung wegen Uebertretung der Zollgeſetze vorliegen ſollte.

Digitized by Google

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine helleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, sowie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dieß auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Beilage 11

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration No. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter $\frac{\text{Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs}}{\text{Personal-Begleitung}}$ zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist $\frac{\text{das Schiff unter Raumverschluß genommen}}{\text{Personal-Begleitung angeordnet}}$ worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport $\frac{\text{unter Schiffsverschluß}}{\text{unter Personalbegleitung}}$ auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Dienſthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Beſtimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieſer Fälle, nämlich:

1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverſchluß abgelaſſen worden ſind

   a) über die amtliche Löſung und Abnahme des Verſchluſſes;

   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweiſung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufſichtigung der Ueberladung;

   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterſchiffen in das Hauptſchiff und deren Beaufſichtigung;

   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verſchluſſes;

2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Perſonalbegleitung abgelaſſen worden ſind

   a) über den Umfang der Leichterung, wie 1. b.

   b) über die Zurückladung der Waaren, wie 1. c.

3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorſchriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollſtelle, die Löſung des Verſchluſſes vorgenommen wird oder ſonſt eine Verletzung des Verſchluſſes erfolgt

   über die erfolgte Reviſion, wenn eine ſolche ſtattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verſchluſſes mit Hinweiſung auf die vorgeſchriebene beſondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt № . . . . Dieses bescheinigen . . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N. N. N. N. N.

Ober-Inspector. Hauptamts-Verwalter. Hauptamts-Controleur.

Digitized by Google

Beilage 2.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betr.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Voorronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnittes der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 2 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile löbbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b) eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Rumfs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine deßfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt,

Digitized by Google

und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

№ 1685 B. pr. den 5 Januar 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Stadtcommissariate Nürnberg mit Beschlag belegt:

„In unseren Tagen noch Pietisten, Stephanier, Mystiker, Altlutheraner! wie geht das zu? Eine wichtige Frage zu Nutz und Frommen für Jedermann zur Feier des 31. Octobers, beantwortet von Nationalis Cordatus. Leipzig, 1842. Verlag von Heinrich Weinedel."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1841 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 4. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Vermöge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 28. October v. J., ist dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Michel zu Alsenz die erbetene Entbehung von dieser Function bewilliget, und laut weitern höchsten Rescripts vom 16. Dezember 1841, die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Alsenz dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Martin Kayser von Zell allerhöchst übertragen worden.

Vermöge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 16. Dezember 1841, ist die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zell, im Kanton Göllheim, dem bisherigen Landcommissariats-Gehülfen Johann Jacob Zimmermann von Kirchheimbolanden allerhöchst verliehen worden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 31. Dezember 1841, den dermaligen Adjunkten und Ackersmann Christoph Rithaler zu Fußgönheim, zum Bürgermeister daselbst, und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied Johannes Rithaler II. von da, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1841, wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, Jacob Fuchs, zum zweiten Lehrer an der gedachten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1842, wurde der bisherige Verweser der katholischen Schullehrerstelle zu Steinwenden, Ludwig Schreiner, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Hauptstuhl, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember v. J., wurde der Schulerspectant, Johann Goll von Erfweiler, zum Gehülfen an der untern katholischen Mädchenschule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August v. J. dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger aus Siegenburg, Königl. Landgerichts Abensberg in Niederbayern, das demselben bereits unterm 8. September 1835 allergnädigst verliehene, und im Regierungsblatte 1835 Seite 1235 ausgeschriebene, sechsjährige Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben nicht nur vor dem Entstehen der Frostbeulen und Schwulsten schützen, sondern auch die Heilung derselben möglich machen, für den Zeitraum von weiteren neun Jahren, und

unterm 25. August v. J. das dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn in Nürnberg unterm 27. Mai 1837 allerhöchst verliehene, im Regierungsblatte desselben Jahres, Seite 536 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Dosen aus Papiermaché, mit Charniren von Horn und Seitentheilen aus Einem Stücke, auf weitere vier Jahre, vom 27. Mai 1841 anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Civil-Ingenieur und Maschinenfabrikanten Heinrich Marquard zu Neitzmühl, und dem Schiffsmeister J. M. Fink von Braunau unterm 13. Mai 1840 verliehene, und unterm 27. Juni desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen Art von Schiffen mit Maschinen und Dampfkesseln wurde wegen Nichteinhaltung des Einführungstermins,

und das dem Commissionär Franz Michael Kloth zu Brüssel unterm 27. April 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene, sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der, von den Chemikern und Fabrikanten Harrison Grey Dyar und John Hemming zu London, erfundenen neuen Soda-Fabrikations-Methode, wegen Nichteinhaltung des Einführungstermines ebenfalls als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 15. Januar 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Bildung eines neuen Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des Königl. Verdienstordens der Bayerischen Krone. — Bekanntmachung der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. — Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. — Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. — Bekanntmachung, Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifs-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines weitern Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl. aus dem Vermögen des Königl. Verdienstordens der Bayerischen Krone betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Uns gereicht es zu besonderer Befriedigung, die bisher schon mehrfach erweiterte Stiftung jährlicher Unterstützungs-Beiträge aus dem Kapital-Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone abermal durch Bildung eines neuen solchen Beitrags von jährlichen dreihundert Gulden vermehren, und so deren Gesammt-Anzahl auf vierzig erheben zu können, welches Wir durch gegenwärtige Verordnung in der Weise vollbringen wollen, daß die damit von Uns begnadigte Person mit dem ersten Januar des kommenden Jahres 1842 in Genuß treten, und von diesem Zeitpunkte an sich dessen, in Gemäßheit der ursprünglichen Satzungen vom 16. Februar 1824, so wie Unserer später gegebenen Vorschriften, zu erfreuen haben solle.

Urkundlich Unserer Königlichen Unterschrift und des nach Unserm besondern Befehle beigedrückten größern geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu München, am 28. des Monats Dezember im Jahre Eintausend achthundert vierzig und eins, Unseres Reiches im siebenzehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Gessele.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereins-

Digitized by Google

kunft über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 getroffen haben, und dieselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen ratificirt worden ist, so werden nachstehend die hierüber ausgefertigten beiden allerhöchsten Ratifications-Urkunden zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.
urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des bayerischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, Ritter des österreichischen Leopoldsordens, des preußischen rothen Adlerordens III. Klasse, des russischen St. Annaordens II. Klasse (mit der kaiserlichen Krone), dann Ehrenmitglied der historischen Klasse der Academie der Wissenschaften in München, über die Abänderung des Artikel 90 der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XIV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Der Artikel 90 der Convention vom 31. März 1831
„wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung
„ersetzt:

„Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevoll-
„mächtigter zur Central-Commission abgeordnet.
„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig
„jedes Jahr am ersten September zu Mainz und
„müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats
„beendigen; sind dieser Geschäfte zu viel, als daß
„sie in einem Monate beendigt werden könnten,
„so haben sie über die Anberaumung einer außer-
„ordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikel
„94 zu beschließen —

so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserm Schlosse zu Berchtesgaden am 3. September 1841.

Ludwig.
Freiherr von Gise.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.
urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des bayerischen Ludwigsordens, Commandeur des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, Ritter des österreichischen Leopoldsordens, des preußischen

Digitized by Google

rothen Adlerordens III. Klaſſe, dann des ruſſiſchen St. Annaordens II. Klaſſe (mit der kaiſerlichen Krone) und Ehrenmitglied der hiſtoriſchen Klaſſe der Academie der Wiſſenſchaften in München, über die Abänderung des Artikel 62 der Convention vom 31. März 1831 mit den Commiſſarien der andern Rheinuferſtaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachſtehender XV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorſchlag gebracht worden iſt:

„Die Central-Commiſſion iſt ermächtigt, die Ausnah-
„men von dem Oberlaſt-Verbote, je nach dem
„Bedürfniſſe des Handels und der Schifffahrt, zu
„vermehren oder zu vermindern, und die Bedin-
„gungen dafür feſtzuſetzen und zu modificiren.“

„Die alſo auf den Grund des Artikels 94 der Con-
„vention und unter Gutheißung ſämmtlicher Re-
„gierungen genommenen Beſchlüſſe haben, nach
„vorhergegangener Bekanntmachung in den resp.
„Uferſtaaten, für alle Betheiligten, ſo wie auch
„für die Rhein-Zoll-Richter dieſelbe Kraft und
„Geltung wie Supplementar-Artikel“ —

ſo genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorſtehenden Supplementar-Artikel zum Rheinſchifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, und verſprechen denſelben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unſerer Unterſchrift und Beidrückung Unſeres Königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben München am 4. October 1841.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr.

Königliches Finanz-Miniſterium.

Da bei der Anwendung des Vereinszolltarifs Zweifel über die Frage entſtanden ſind:

nach welchem Tarifſatze beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zolles ſtatt zu finden habe,

ſo haben ſich die zollvereinten Regierungen zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über folgende Grundſätze vereinigt, welche nach erlangter allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs ſämmtlichen Zollerhebungsbehörden zur Nachachtung vorgeſchrieben und ſomit auch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

A. Eingangs-Zoll.

1. Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem die Waare bei der competenten Zollſtelle zur Verzollung angemeldet wird.
2. Der Anmeldung zur Verzollung iſt, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein II. gleich zu achten.
3. Auch bei Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein I. in Betracht, ſo daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarifſätze beim Grenz-Eingangsamte eingehen und auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, ihren Beſtimmungsort aber erſt nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tarifſätze erreichen, der neue Tarifſatz Anwendung findet.

   Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Grenz-Eingangsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

   daß die Waare im Beſtimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

   iſt jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzuſehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitſcheine I. nicht aufzunehmen ſind.
4. Bei ſolchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren, rückſichtlich deren, während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Taraſatzes ſtatt gefunden hat, kommen für die Feſtſtellung des der

Digitized by Google

Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichtes folgende Regeln zur Anwendung:

a) Ist bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derselben durch Verwiegung ermittelt worden, so wird dieses Gewicht auch der spätern Verzollung zum Grunde gelegt.

b) Hat die Feststellung des Nettogewichts der Waaren, bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloße Berechnung nach dem, im Zolltarif ausgeworfenen Tarasatze statt gefunden, so tritt bei der spätern Verzollung anderweite Feststellung des Nettogewichts nach dem neuen Tarasatze ein. Hält sich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, so kann derselbe auf Nettoverwiegung antragen, und nach deren Ergebnisse die Verzollung leisten, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer ist, als das früher tarifmäßig festgestellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

8. Da ein Anspruch auf den, im Tarif festgesetzten geringern Zollsatz von dem zum Versieden in inländischen Siedereien bestimmten Zucker überhaupt erst durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, so dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorsteht, Anmeldungen zur Schwärzung und resp. Verzollung, nach erfolgter Publication der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maaße angenommen werden, als solche zu dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemessenem Verhältnisse stehen und der geschwärzte Zucker wirklich zur Versiedung gelangt. Die Zollbehörden sind verpflichtet, davon, ob Letzteres geschieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen so lange zurückzuweisen, als der vorhandene Vorrath an geschwärztem Zucker hinreichend ist, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

9. Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangszolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden ist, so muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifänderung der Waarenbestand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höhern Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangszolles für Waaren, welche Gegenstand eines solchen Privatlagers sind, so kann, auf Verlangen des Lager-Inhabers, in gleicher Weise eine Ermittelung des Waarenbestandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem geringern Satze entrichtet wird.

Diese für die Privatlager vorstehend aufgestellten Grundsätze finden auch auf diejenigen Meßgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarifveränderung Meß-Conti eröffnet sind, oder einzelnen, in Leipzig, Frankfurt a. M. und Offenbach etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto zugestanden ist.

B. Durchgangs-Zoll.

Der Durchgangszoll ist von direct transitirenden Waaren nach dem, am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenz-Eingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlage-Amte gültigen Tarifsatze zu entrichten.

C. Ausgangs-Zoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls ist derjenige Tarifsatz maaßgebend, der an dem Tage gültig ist, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolls ein, und werden, nach erfolgter Publication der diesfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifsatzes nicht mehr bewirkt werden kann, so ist von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die, nach §. 38 der Zollordnung, in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfrist derselben dergestalt festzusetzen, daß solche bei Versendungen zu Lande die Dauer von vier, und beim Transport auf Flüssen die Dauer von acht Wochen nach geschehener Anmeldung und Verzollung nicht überschreitet.

Werden innerhalb dieser Frist die Waaren nicht ausgeführt, so folgt daraus, bei späterer Ausfuhr derselben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangszolles nach dem neuen Tarifsatze; jedoch soll, wenn in Fällen der Art sonst kein Bedenken obwaltet, statt nochmaliger Erhebung des Ausgangszolles, nur der Unterschied zwischen beiden Tarifsätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

München, den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister

Der General-Secretär:

Ministerialrath Gietl.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 4

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Bekanntmachung des Resultates der Preise-Vertheilung

des

landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz,

vom Jahre 1841.

Nachdem die Vertheilung der von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Jahre 1840 und 1841 ausgesetzten Preise im verflossenen Herbste in sämmtlichen Landcommissariatsbezirken vorgenommen worden ist, so wird das Resultat nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Preise für die Viehzucht.

(Art. I—IV. des Programmes.)

Landcommissariats-bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen der Viehbesitzer.	Geldbetrag d. Preise.	Bemerkungen.
			fl	
Bergzabern.	für Zuchtstiere.	1. Mich. Klein, Gutsbesitzer und Wirth in Niederhorbach.	15	Die Preisevertheilung wurde zu Bergzabern am 14. October 1841 abgehalten.
		2. Joh. Rhein, Oeconom in Billigheim.	10	
	für Rinder.	Heinr. Schowalter vom Deutschhof.	10	
	Weitpreis. (eine Kuh)	Magdal. Schaurer von Rohrbach.	4	
Cusel.	für Zuchtstiere.	1. Friedr. Böhr, Ackersmann in Cusel.	15	
		2. Theobald Jung, Ackersmann in Hüffler.	10	
	für Rinder.	Jacob Goffing, Ackersmann in Cusel.	10	
		Adam Häffel in Quirnbach.	8	Der Preis von 8 fl wurde von der Gemeinde Quirnbach beigefügt, wo die Preisevertheilung auf dem dortigen großen Viehmarkte am 24. August stattfand.
	Weitpreis.	Jacob Bollenbacher, Ackersmann in Aschberg.	4	
Frankenthal.	für Zuchtstiere.	Gutsbesitzer von Camuzzi in Dirmstein.	15	

Digitized by Google

Landcommissariats-bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen der Viehbesitzer.	Geldbetrag d. Preise	Bemerkungen.
Frankenthal.	für Rinder.	1. Phil. Pfarr, Bierbrauer in Frankenthal.	10	Die Preisevertheilung fand am 15. Oct. 1841 zu Frankenthal statt.
		2. Philipp Schuck von Frankenthal.	10	
	Weitpreis. (Zuchtstier)	Georg Pet. Rauschkolb, Gutsbesitzer in Grünstadt.	4	
Germersheim.	für Zuchtstier.	Adam Doll, Gerber und Oeconom in Germersheim.	15	Die Preise wurden zu Germersheim am 21. October 1841 vertheilt.
	für Rinder.	Adam Ulrich, Wirth und Oeconom in Leimersheim.	10	
	Weitpreis.	derselbe.	4	
Homburg.	für Zuchtstiere.	1. Daniel Stalter vom Karlsbergerhofe.	15	Aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden des Bezirks wurden zugleich vertheilt:
		2. Mich. Müller von Gerhardsbrunn.	10	a) für die schönsten Fassel:
	für Rinder.	Adjunct Schleppi von Altstadt.	10	8 Preise im Gesammtbetrage . . . . . 58 fl
	Weitpreis.	Carl Müller von Münchweiler.	4	b) für die schönsten Zuchtkühe:
				7 Preise . . . . . 52 fl
				c) für die schönsten Rinder:
				8 Preise . . . . . 50 fl
				d) für Zuchteber:
				3 Preise . . . . . 18 fl
				e) für Mutterschweine:
				3 Preise . . . . . 18 fl
				f) für die schönsten Widder:
				4 Preise . . . . . 10 fl
				g) für die schönsten Mutterschaafe:
				5 Preise . . . . . 12 fl
				in Summa . 218 fl
				Die Preisevertheilung wurde zu Schönenberg abgehalten am 11. Oct. 1841.
Kaiserslautern.	für Zuchtstiere.	1. Franz Compter jun. in Kaiserslautern.	15	Die landwirthschaftliche Preisevertheilung wurde mit dem am 14. Nov. v. J. in Kaiserslautern abgehaltenen gewerblichen Feste auf eine sehr zweckmäßige Weise in Verbindung gebracht.
		2. Franz Gelbert in Kaiserslautern	10	
	für Rinder.	Wilhelm Stephany, Rothgerber in Kaiserslautern.	10	
	Weitpreis. (Zuchtstier.)	Heinrich Metz III., in Baalborn.	4	

Digitized by Google

Landcommissariats-bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen der Viehbesitzer.	Geldbetrag d. Preise.	Bemerkungen.
Kirchheimbolanden.	für Zuchtstiere.	1. Beständer Ruppert von Bolanden.	15	Von der Stadt Kirchheimbolanden wurden außerdem 13 fl 36 x. zu Preisen für die Viehzucht verwendet und damit 6 weitere Preise an Viehzüchter vertheilt.
		2. Ludwig Ruppert, Gutsbesitzer vom Bolanderhofe.	10	
	für Rinder.	Christoph Völkel, Seiler von Kirchheim.	10	Die Preisevertheilung wurde zu Kirchheim am 19. Oct. v. J. vorgenommen.
	Weitpreis (ein Rind).	Kranz, Ackersmann von Bennhausen.	4	
Landau.	für Zuchtstiere.	1. Christoph Sauerhöfer von Walsheim.		Die von dem Kreis-Comité bestimmten Geldpreise (im Gesammtbetrage von 47 fl) nebst Preisefahnen wurden unter nebenbezeichnete Viehbesitzer vertheilt.
		2. Jacob Stöpel von Landau.		
		3. Mich. Kerth von Mörzheim.		
		4. Mich. Küchel von Böchingen.		
	für Rinder.	1. Jac. Silbernagel von Mörzheim.		Die Preisezuerkennung fand am 1. Oct. v. J. in Landau statt.
		2. Ludw. Brück von Landau.		
		3. Franz. Mich. Rub von Arzheim.		
		4. Phil. Jac. Klein von Landau.		
		5. Nicol. Christmann von St. Martin (Weitpreis).		
		6. Joh. Georg Kunz von Mörzheim.		
	für Kühe.	1. Anton Uebel von Nußdorf.		
		2. Valentin Heß von da.		
		3. Jacob Volz von da.		
		4. Philipp Lerch von Landau.		
		5. Phil. Hoffmann von Dammheim.		
		6. Georg Stahl von Insheim.		
		7. Joh. Vögeli von Impflingen.		
Neustadt.	für Zuchtstiere.	1. Jacob Bergthold von Duttweiler.	15	Die Preisevertheilung wurde zu Neustadt am 21. Oct. v. J. abgehalten.
		2. Gutsbesitzer Herrschler vom Spitalhofe.	10	
	für Rinder.	1. Abraham Penner, Gutsbesitzer von Neustadt.	10	
		2. Gutsbesitzer Liebrich von Winzingen.		
		3. Gutsbesitzer Herrschler vom Spitalhofe.		
	Weitpreis.	Jac. Bergthold von Duttweiler.	4	
Pirmasens.	für Zuchtstiere.	1. Theodor Hauck, Wirth und Ackersmann in Rodalben.	15	Die Preisevertheilung fand am 10. Oct. v. J. zu Pirmasens statt.
		2. Simon Fuhrmann in Pirmasens, Wirth und Nagelschmied.	10	

Digitized by Google

Landcommissariats-bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen der Viehbesitzer.	Geldbetrag d. Preise	Bemerkungen.
Pirmasens.	für ein Rind.	Friedr. Kleinkopf von Pirmasens, Gutsbesitzer und Steuereinnehmer.	10	
	Weitpreis. (für einen Zuchtstier.)	Adam Heintz von Hoheneinöd.	4	
Speyer.	für einen Zuchtstier.	Georg Freitag, Oeconom in Speyer.	15	Die Preisevertheilung wurde von dem Kreis-Comité am 30. Oct. v. J. zu Speyer vorgenommen.
	für Rinder und Kühe.	Metzger Jäger in Speyer.	10	
		Bäcker Andermann in Speyer.	10	
		Gutsbesitzer J. D. Mühlberger in Speyer.	4	
		Kaufmann Rothermel in Speyer.	Kreisminist.	
Zweibrücken.	für Zuchtstiere.	1. Magd. Wollenweber, Wittwe zu Irheim.	15	Die Preisevertheilung geschah zu Zweibrücken am 27. Oct. v. J.
		2. Heinr. Pirrmann von Zweibrücken.	10	
	für Rinder.	Ludw. Heck in Zweibrücken.	10	
	Weitpreis.	Heinr. Drarel von Rieschweiler.	4	

NB. In jedem Landcommissariate wurden übrigens vier Vereinsfahnen an die Preisträger und an die Knechte oder Mägde, welche die preiswürdig erkannten Viehstücke gepflegt und gewartet haben, die im Programme ausgesetzten Belohnungen à 2 fl (in Summa 96 fl) vertheilt.

Gemäß Beschlusses des Kreis-Comités vom 27. September v. J. wurden ferner folgende Preise vertheilt resp. Belobungen zuerkannt.

II. (Art. V. des Programmes.)

Für diejenigen Ortsvorstände, welche in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres 1840 und 1841 besondere Thätigkeit und Sorgfalt durch Baumpflanzungen, zweckmäßige Herstellung der Gemeindewege, Verschönerung und Reinlichkeit ihrer Orte ꝛc. an den Tag gelegt haben.

Landcommissariat Bergzabern.

Dem Bürgermeister Georg Gander von Dörrenbach die silberne Vereins-Medaille.

Ehrenvolle Erwähnung verdienen die Leistungen des bereits früher durch eine Preismedaille ausgezeichneten Bürgermeisters Franz Henrich von Steinfeld und des Bürgermeisters Jacob Baumgärtner von Kapsweyer.

Landcommissariat Cusel.

Dem Adjuncten Wilhelm Fauß in Rehweiler die silberne Vereins-Medaille.

Digitized by Google

Die Leiſtungen der Gemeinden Oberſtaufenbach, Krottelbach und Wahnwegen werden als beſonders lobenswerth hiemit öffentlich anerkannt.

Landcommiſſariat Frankenthal.

Dem Bürgermeiſter Karl Wendel von Lambsheim die große ſilberne Vereins-Medaille in beſonderer Anerkennung ſeiner als Gemeindevorſtand und in landwirthſchaftlicher Beziehung verdienſtlichen Leiſtungen.

Landcommiſſariat Germersheim.

Dem Bürgermeiſter Ferdinand Hoffmann die ſilberne Vereins-Medaille.

Ehrenvolle Erwähnung geſchieht der verdienſtlichen Leiſtungen des bereits früher durch eine Preismedaille ausgezeichneten Bürgermeiſters Schneider von Hagenbach, ſowie der Bürgermeiſter Orth von Rheinzabern und Bibus von Schaidt.

Landcommiſſariat Homburg.

Dem Bürgermeiſter Karl Rüb von Reichenbach die ſilberne Vereins-Medaille.

Landcommiſſariat Kaiſerslautern.

Dem Bürgermeiſter Weber von Kaiſerslautern in beſonderer Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Thätigkeit und erfolgreichen Bemühungen für Verbeſſerung des Gemeindeweſens in vielfacher Beziehung die goldene Vereins-Medaille.

Landcommiſſariat Kirchheimbolanden.

Dem Bürgermeiſter Friedrich Lennig von Kirchheimbolanden die ſilberne Vereins-Medaille.

Landcommiſſariat Landau.

Dem Bürgermeiſter Neither von Göcklingen die ſilberne Vereins-Medaille.

Die zur Anzeige gekommenen neueren verdienſtlichen Leiſtungen der Gemeinde Offenbach ſind in der Perſon ihres Vorſtandes, Bürgermeiſters Brucker, bereits früher durch eine Preismedaille anerkannt worden, und es werden die fortgeſetzten Leiſtungen des letztern hiemit wieder ehrenvoll erwähnt.

Außerdem ſind dem Comité Anzeigen über die ſehr verdienſtlichen Unternehmungen in vielen Gemeinden des Amtsbezirks zur Anzeige gekommen, namentlich von Eſſingen, Insheim, Herxheim, Ilbesheim, Edenkoben, Böchingen, Großfiſchlingen, Hainfeld, Wollmesheim ꝛc., welche ein ſehr lobenswerthes Streben dieſer Gemeinden und ihrer Vorſtände für nützliche Verbeſſerungen und Verſchönerungen beurkunden, und ein erfreuliches Bild fortſchreitender Thätigkeit in den Gemeinden dieſes Amtsbezirks gewähren, der ſich ſchon bisher beſonders durch den muſterhaften Zuſtand der Gemeinde-Communicationswege rühmlichſt ausgezeichnet hat.

Landcommiſſariat Neuſtadt.

Dem Bürgermeiſter Peter Hamann die ſilberne Vereins-Medaille.

Landcommiſſariat Pirmaſens.

Dem Bürgermeiſter Karl Geenen von Rodalben die ſilberne Vereins-Medaille.

Landcommiſſariat Speyer.

Dem Bürgermeiſter Peter Chriſt von Böhl die ſilberne Vereins-Medaille.

Als ſehr lobenswerth werden auch die Leiſtungen des Bürgermeiſters Adam Keller von Harthauſen mittels ehrenvoller Erwähnung anerkannt.

Digitized by Google

Landcommissariat Zweibrücken.

Dem Adjuncten Georg Weidmann von Oberwürzbach die silberne Vereins-Medaille.

Die Adjuncten Michael Schuwer von Habkirchen, Adam Kraus von Blickweiler und Heinrich Braun von Ballweiler werden wegen ihrer zur Anzeige gekommenen verdienstlichen Bemühungen mit ehrenvoller Erwähnung nambaft gemacht. —

III. Der in Art. VII. des Programmes ausgesetzte Preis von 30 fl für die Vorbereitung des Viehfutters durch Selbsterhitzung und Einführung dieser Fütterungsweise ꝛc. wurde dem Adjuncten Marx Lehmann in Berghausen, Landcommissariats Speyer, zuerkannt, welcher seine in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen dem Comité zur Kenntniß gebracht hat, worüber in den „Mittheilungen und Anzeigen des landwirthschaftlichen Verein-Comités der Pfalz vom Jahre 1841, № 4" bereits eine Bekanntmachung enthalten ist.

IV. Wegen ausgezeichneter oder verdienstlicher Leistungen in landwirthschaftlicher Beziehung überhaupt wurden (gemäß Art. VIII. des Progr.) folgende Preise zuerkannt und vertheilt:

A. Die goldene Medaille.

Dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Christian Bruch in Pirmasens wegen Cultivirung öden Landes, Wiesenanlagen mit zweckmäßiger Bewässerung und Baumpflanzungen.

B. Die große silberne Medaille.

1. Dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Joh. Wilking auf der Schaafmühle bei Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, wegen Wiesenverbesserung, Einrichtung zweckmäßiger Bewässerungs-Anstalten und Cultivirung öden Landes;
2. dem Adjuncten und Gutsbesitzer Heinrich Jacob Schleppi von Altstadt, Landcommissariats Homburg, wegen Culturunternehmungen in dem dortigen Gebrüch und zweckmäßigen Wiesenanlagen;
3. dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Karl Wilhelm Schmidt in Zweibrücken wegen Culturverbesserung auf dem Banne von Niederauerbach in bedeutendem Umfange;
4. dem Königl. Revierförster Dippel von Neuhemsbach, Landcommissariats Kaiserslautern, wegen besonderen Eifers für nützliche Culturunternehmungen, in specie für erfolgreiche Bemühungen in Einführung des Anbaues der neuen Oelpflanze madia sativa;
5. dem Gutsbesitzer J. J. Schattenmann zu Landau wegen seiner Bemühungen in Verbesserung des Weinbaues und Behandlung der Reben, worüber derselbe seine Erfahrungen und gemachten Versuche dem Comité zur Anzeige gebracht hat.

C. Die kleine silberne Vereins-Medaille.

1. Dem Müller und Oeconom Jos. Seiter zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern;
2. dem Schullehrer Konrad Hornberger in Mühlhofen, desselben Landcommissariats;
3. dem Müller und Oeconom Joh. Hafner von Waldhambach, desselben Landcommissariats;
4. dem Ackersmanne Joh. Arnhold zu Bedesbach, Landcommissariats Cusel;
5. dem Ackersmanne Paul Geiß vom Reiterhofe, Gemeinde Schweisweiler, Landcommissariats Kaiserslautern;
6. dem Gutsbesitzer Jacob Wasem auf dem Henauerhofe, Gemeinde Dielkirchen, Landcommissariats Kirchheim;
7. dem Ackersmanne Balth. Lewert von Kriegsfeld, desselben Landcommissariats;

Digitized by Google

8. dem Gutsbesitzer Jac. Esch auf dem Ruthenbacherhofe, Gemeinde Godramstein, Landcommissariats Landau;
9. dem Gutsbesitzer Phil. Orth von Kirrweiler, Landcommissariats Landau;
10. dem Gutsbesitzer Dr. Hauck zu Neustadt wegen Wiesenverbesserung im Banne von Mörlheim, Landcommissariats Landau;
11. dem Gutsbesitzer Daniel Maret zu Herxheim, Landcommissariats Neustadt;
12. der Gutsbesitzerin Wittwe von Andr. Sieber in Neustadt;
13. dem Gutsbesitzer Heinr. Bürkel von Pirmasens (Maler, d. Z. in München);
14. dem Ackersmanne Heinrich Hauck III. zu Geiselberg, Landcommissariats Pirmasens;
15. dem Jacob Weitzel und
16. dessen Bruder Karl Weitzel von Niederhausen, Landcommissariats Zweibrücken.

Sämmtliche vorgenannte Gutsbesitzer und Landwirthe haben sich nach den vorliegenden Nachweisen durch nützliche Culturunternehmungen ausgezeichnet.

Unter den dem Comité sonst noch zur Anzeige gekommenen verdienstlichen Leistungen der Art verdienen besonders die schönen Weinbergsanlagen des Königl. Forstmeisters Hedinger in Winnweiler auf dem Banne von Schweisweiler, sodann die verdienstvollen Bemühungen mehrerer Gutsbesitzer zu Annweiler, namentlich: J. Ph. Bartz, J. Conrad und J. Jung, Dr. Gergens, J. Bettillion, J. G. Bosch, J. Wolff und F. Koch um Weinbergsanlagen und Verbesserung der Cultur des dortigen rothen Weines, — endlich die Bestrebungen vieler Einwohner der Gemeinde Neudemsbach in Beförderung der Baumpflanzungen und Veredlung der Obstbäume rühmlichste Anerkennung, und man sieht sich veranlaßt, derselben hier ehrenvoll zu erwähnen.

Wegen eifrigen und zweckmäßigen Betriebes der Bienenzucht wird die kleine silberne Vereins-Medaille zuerkannt:

Dem Martin Knochel, Ackersmann zu Berghausen, Landcommissariats Speyer.

In Bezug auf die Seidenzucht sind von Seite des Schullehrers Franz Rink zu Rechtenbach, Landcommissariats Bergzabern, dann dem Hospital und den beiden Seidenwebern Ludwig in Frankenthal wieder Anzeigen und Proben vorgelegt worden, welche einen erfreulichen Fortschritt in den schon früher durch Preise ausgezeichneten Leistungen derselben in diesem Industriezweige beurkunden.

Den gedachten Seidenzüchtern wurde das neu erschienene Werk über Seidenzucht:

„Handbuch der fränkischen Seidenerzeugung ꝛc. von Dr. Hoffmann. Würzburg, 1839."

als Preis zuerkannt.

Unter den bei Gelegenheit der Preisevertheilung zu Speyer vorgelegten Mustern von Tabaksblättern wurde als preiswürdig erkannt:

1. der Friedrichsthaler (dickrippiger Virginischer) Tabak von dem Gutsbesitzer und Mitglied des Kreis-Comités Phil. Lichtenberger in Speyer, welcher auch Proben von selbst gepflanztem griechischem und ungarischem Tabak vorgelegt, und wegen seines Verdienstes um Verbesserung der Tabakscultur sich ehrenvoller Erwähnung würdig gemacht hat;
2. dieselbe Tabaksorte, gepflanzt von Jacob Uhrig zu Speyer, welchem die kleine silberne Preismedaille als belohnende Auszeichnung zuerkannt worden ist.

Außer den bemerkten Preisen wurden zwölf Exemplare von Pabst's Lehrbuch der Landwirthschaft in 3 Bänden an eifrige Landwirthe des Kreises vertheilt.

Wegen Doppelspinnerei wurde der weibl. Industrieschule zu Waldsee, Landcommissariats Speyer, ein Doppelspinnrad als Preis ertheilt.

Digitized by Google

V. Nachbenannten landwirthschaftlichen Dienstboten wurden die in Art. IX. des Programmes ausgesetzten Preise von 5 fl (wovon 2 für jeden Landcommissariatsbezirk bestimmt sind) zugetheilt:

1. Landcommissariat Bergzabern.

a) Katharina Bast von Schweighofen, 23 Jahre in Dienst bei Anna Maria Weber in Steinfeld;
b) Christian Röschlaub, 16 Jahre Dienstknecht bei Wittwe Diehl in Annweiler.

2. Landcommissariat Cusel.

a) Katharina Müller von Selchenbach, seit 17 Jahren Magd auf dem Königreicher Hofe bei Joh. Hauther;
b) Georg Dick von Bedesbach, 20 Jahre bei dem Ackersmanne Georg Dick daselbst.

3. Landcommissariat Frankenthal.

a) Franz Fuchs von Norheim, während 27 Jahren Knecht auf dem Petersauerhofe;
b) Elisabetha Ramge von Edigheim, 19 Jahre bei Mich. Scharff zu Frankenthal in Dienst.

4. Landcommissariat Germersheim.

(Es sind keine nach dem Programme geeignete Bewerbungen eingekommen.)

5. Landcommissariat Homburg.

a) Wilhelm Hemmer von Zeselberg, 25 Jahre in Dienst bei Gutsbesitzer Benzino in Landstuhl.
b) Magdalena Hinkler von Lautzkirchen, seit 25 Jahren bei Friedr. Bartels von Mittelberbach.

6. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Georg Andre von Enkenbach, seit 33 Jahren in Dienst des Müllers u. Gutsbes. Jac. Kraus auf der Eselsfürth;
b) Philippina Denig von Otterberg, 27 Jahre Magd bei Gutsbesitzer Raquet daselbst.

7. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Margaretha Neumayer von Offenheim, 16 Jahre Viehmagd bei H. Karl Schmitt zu Kirchheimbolanden;
b) Jacob Lahr von Waldgrehweiler, seit 54 Jahren Schaafhirte dieser Gemeinde.

8. Landcommissariat Landau.

a) Jacob Kuhl von Knöringen, seit 23 Jahren bei Franz Baumgartner daselbst als Knecht im Dienste;
b) Margaretha Rein von Ilbesheim, während 19 Jahren in Dienst bei Gutsbesitzer Georg Keller daselbst.

9. Landcommissariat Neustadt.

a) Barbara Fuchs von Deidesheim, seit 29 Jahren in Dienst bei Oeconom Jacob Hundt daselbst;
b) Lorenz Ruprecht, seit 22 Jahren Knecht bei Bürgermeister Rupprecht in Kallstadt.

10. Landcommissariat Pirmasens.

a) Franz Weigel von Merzalben, 24 Jahre bei Georg Ant. Germann daselbst.
b) Anna Maria Ludovici, geb. in Trulben, seit 19 Jahren bei Jos. Matheis in Rodalben dienend.

11. Landcommissariat Speyer.

Christina Endres von Harthausen, 27 Jahre Dienstmagd bei Elias Schäfer in Dudenhofen.

12. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Katharina Hüther, 79 J. alt und seit 64 J. im Dienste bei den Eheleuten Andr. Chandon in Zweibrücken;
b) Katharina Schreiner, seit 25 Jahren bei Georg Florsch Wittwe in Rheinheim.

Speyer, den 3. Januar 1842.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secr.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 17. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Wurttemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Militär-Conscription der Altersklasse 1820. — Armeebefehl vom 25. Dezember 1841. hier Gendarmerie der Pfalz. — Uebersicht der während des 1. Quartals 18⁴⁄₄₂ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Gegenstände.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 18. October d. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die Ratification der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das Königl. Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag,

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des,

Digitized by Google

kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Comthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen,

Digitized by Google

Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen derwalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue darartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Private Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder

durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung werden beide Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten verabredeten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern gewährt, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chausseq-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;

Digitized by Google

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenz-

Digitized by Google

bezirke, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe führen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Re-

Digitized by Google

gierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 18. October 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Reeder.
(L. S.)

№ 5471 B. pr. den 15. Januar 1842.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2 d. wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der unterzeichnete Recrutirungs-Rath am 24. und 31. des laufenden Monates die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1820 in öffentlichen Sitzungen fortsetzen, und an dem vorbemerkten 24. d. jene der Landcommissariate Germersheim, Landau und Speyer, sowie am 31. d. jene der Landcommissariate Cusel, Kaiserslautern und Neustadt vornehmen wird.

Speyer, den 15. Januar 1842.

Königlich Bayerischer Recrutirungs-Rath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4767 B. pr. den 11. Januar 1842.

(Armeebefehl vom 25. Dezember 1841, hier Gendarmerie der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Allerhöchsten Armeebefehl vom 25. vorigen Monats und Jahrs ist der Königl. Oberlieutenant Jacob Kreutzer, Commandant der Königl. Gendarmerie der Pfalz, unter Beibehaltung dieser Stelle zum Hauptmanne, der bisherige Königl. Unterlieutenant August Sturz zum Oberlieutenant ernannt, und der Königl. Unterlieutenant Alexander Seufferheld von der Compagnie Unterfranken und Aschaffenburg zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz versetzt worden.

Speyer, den 9. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Digitized by Google

pr. den 10. Januar 1842.

Uebersicht

der während des 1. Quartals 184½ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gips, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladung	18 Fahrzeuge	52 Fahrzeuge.
2	Deßgleichen von 600 bis 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	5 dto.	4 dto.
3	Deßgleichen auf dto. von 2000 Zentner Ladfähigkeit .	6 dto.	1 dto.
4	Wein	1146½ Stück	
5	Bier und Brandwein	43 Ohm	
6	Leere Stückfässer	2 Stück.	1117 Stück.
7	Fässer geringeren Gehalts		597
8	Birkene Faßreife		31 Fuder.
9	Steinkohlen	76372 Zentner	
10	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	2147 dto.	
11	Stärke	283 dto.	
12	Diverse Güter	104 dto.	104 Zentner.
13	Bretter und Dielen		2550 Stück.
14	Latten und Rahmschenkel		
15	Bauhölzer		591 Stämme.
16	Glaswaaren	78 Zentner.	

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 2. Januar 1842.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 21. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betr. — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 19. October d. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den, kraft der Verträge vom 23. und 30. März, und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsverein, die Ratification der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das Königliche Regierungs-Blatt (und Amts-Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister

der geheime Secretär:

Gessele.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch

Digitized by Google

zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30 März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Comthur des Herzoglich Braun-

Digitized by Google

schweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth

Digitized by Google

erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Art. 8 und 9;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Länder in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten ist frei.

Digitized by Google

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen, oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über die Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbei-

Digitized by Google

tung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen

   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich

   b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:

   a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

   b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Conſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben, oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

   c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

   Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen,

Digitized by Google

und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgaberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung der letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2 b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Digitized by Google

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchausstirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausstirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Digitized by Google

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch anderre Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleußen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, und überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Digitized by Google

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige

Digitized by Google

Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1833 und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Digitized by Google

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- und durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Ge-

Digitized by Google

schäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf

Digitized by Google

das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des

Digitized by Google

Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthal-

Digitized by Google

tenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 19. October 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 26. Januar 1842.

Inhalt:

Militär-Conscription der Altersklasse 1820. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz, am Ende des Jahres 1840. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1841.

№ 6019 B pr. den 24. Januar 1842.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisions-Verrichtungen am 8. Februar l. J. mit definitiver Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Frankenthal, Kirchheim und Zweibrücken über die Altersklasse 1820 in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 24. Januar 1842.

Königlich Bayerischer Recrutirungs-Rath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

pr. den 14. Januar 1842

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1840.

A. Rechnung vom Jahre 1840.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl.	Xr.	h.
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	3057	57	2
II. Einnahme-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	2027	1	1
III. Vermächtnisse und Schenkungen .	—	18	1

Digitized by Google

	fl.	Xr.	H.
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien			— — —
V. Abgetragene Kapitalien	16802	52	—
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten			— — —
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme	21888	9	—

b) Ordentliche Einnahme.

	fl.	Xr.	H.
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1840	5893	17	3
VIII. Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	1193	52	—
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden			— — —
X. Pachtzins von Feldgütern			— — —
XI. Zins von ausgeliehenen Kapitalien	3645	22	—
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme	10732	31	3
Ganzer Betrag aller Einnahmen	32620	40	3

c) Gewöhnliche Ausgabe.

	fl.	Xr.	H.
XII. Pensionen und Unterstützungen	3698	20	—
XIII. Pfarrverwesungskosten	3869	33	—
XIV. Stiftungen	120	—	—
XV. Verwaltungskosten	432	12	1
XVI. Steuern und Auflagen		—	— —
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	8120	5	1

d) Außerordentliche Ausgabe.

	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.
XVII. Pfarrverwesungskosten	62	53	2			
XVIII. Stipendien an studierende Theologen aus der Pfalz	600	—	—			
XIX. Erwerbung von Realitäten			— — —			
XX. Angelegte Kapitalien	19566	28	—			
XXI. Stiftungen			— — —			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten			— — —			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	161	4	1			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	587	33	1			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				20977	59	—
Ganzer Betrag aller Ausgaben				29098	4	1

e) Ausgleichung.

1. Ganzer Betrag aller Einnahmen	32620	40	3
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben	29098	4	1
Betrag des Rechnungsrestes	3522	36	2

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1840.

1. Rechnungs-Rückstand vom Jahre 1840.				3522	36	2
2. Kapital-Vermögen im Jahre 1840:						
	fl.	Xr.	H.			
a) Aelterer Kapitalstock	78457	39	3			
b) Abgetragene Kapitalien	16802	52	—			
c) Rest an älterem Bestand	61654	47	3	81221	15	3
d) Neuangelegte Kapitalien	19566	28	—			

Digitized by Google

	fl	kr	₰
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—
4. Einnahme-Ausstände	587	33	1
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1840.	85331	25	2

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von den zehn emeritirten Priestern dieses Jahres erhielten neun unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staats-Pension) bis 450 fl, und einem wurde wegen Alters und Gebrechlichkeit ein Kaplan mit jährlich 300 fl beigegeben. Außerdem wurden an fünfzehn Geistliche momentane Unterstützungen von 25 fl bis 80 fl, worunter einem wegen Alters und sonst zu berücksichtigenden Verhältnissen durch Beigebung eines Kaplans mit 100 fl gereicht.

Speyer, den 11. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Aktuar des Forstamts Langenberg, Philipp Völker, zum Communal-Revierförster in Besenbach, Forstamts Lauterecken, und den Forstwart zu Hochstetten, Philipp Aufschneider, zum Communalforsteiförster zu Enkenbach, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

dann unterm 24. Dezember v. J. den technischen Steuer-Revisor bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Johann Kaspar Heim, zum Steuercontroleur zweiter Klasse zu Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 25. Dezember v. J. auf die erledigte Richterstelle bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal, den Bezirksrichter Jacob Orth, zu Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; die hierdurch eledigte Bezirksrichterstelle in Kaiserslautern, gleichfalls die gestellte Bitte gewährend, dem Substituten des Stats-Procurators an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Karl Theodor Böcking, zu verleihen, und zum Substituten des Staats-Procurators an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, den Friedensrichter Karl Damm, in Zweibrücken, zu befördern; und

unterm 28. Dezember v. J. die Stempelverwalters-Stelle in Speyer dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Billigheim, Karl Boyé, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich aus kirchlich administrativen Erwägungen unterm 30. Dezember v. J. bewogen gefunden, auf die erledigte erste protestantische Pfarrstelle in Bergzabern den bisherigen Pfarrer und Decan Wagner zu Speyer zu versetzen und demselben zugleich das Decanat Bergzabern mit den mit dieser Function verbundenen Bezügen in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Digitized by Google

unterm 22. Dezember v. J. die elebigte zweite Pfarrstelle in Landau, dem bisherigen Decan und Pfarrer zu Cusel, Georg Ludwig Rey, unter gleichzeitiger Uebertragung des Decanates für den Bezirk Landau, in widerruflicher Eigenschaft;

unterm 25. Dezember v. J. die erledigte Pfarrei Laumersheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Konken, Decanats Cusel, Johann Wilhelm Schmidt;

unterm 5. Jänner l. J. die Pfarrei Drußweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Mörzheim, Decanats Landau, Johann Adam August Fröhlich,

und unterm 7. Jänner l. J die Pfarrei Fußgönheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, Karl Friedrich Christian Vollmar.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, Franz Biffart, zum Lehrer an der obern Mädchenklasse genannter Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Nicolaus Schmitt von Kirrweiler zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Nachricht.

Zum Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank für die Kantone Grünstadt und Göllheim wurde an die Stelle des von seiner Function entlassenen bisherigen Agenten Kaufmann Völkel in Grünstadt, zufolge Ministerial-Rescripts vom 2. d. M., der Geschäftsmann Lazarus Durlacher daselbst mit höchster Genehmigung ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich am 1. Jänner dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem Ober-Zollinspector in der Rheinschanze, Karl Schneider, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener am Königl. Nebenzollamte I. Klasse zu Neustadt an der Haardt, Franz Xaver Kirner, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November v. J. dem Handelsmanne Xaver Ziegerer

Digitized by Google

in Oberſtdorf, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, ein Gewerbsprivilegium auf ſeine Erfindung der Bereitung des Milchzuckers für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 23. November v. J. dem Schuhmachermeiſter Thomas Schormeyer in München ein Gewerbsprivilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren, das Leder zu verbeſſern und ſolches, ſo wie alle übrigen Zeuge, namentlich Seiden, Woll- und Leinzeuge, welche zu Schuhen und Stiefeln verwendet werden, dauerhafter und waſſerdicht zu machen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 25. November v. J. dem Inſtrumental-Darmſaiten-Fabrikanten Max Hofpauer, in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maſchine zur Verfertigung von Darmſaiten aller Gattungen — für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Hutmacher-Geſellen Gregor Lang, in München unterm 12. März v. J. verliehenen und unterm 21. April v. J. ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums, auf deſſen eigenthümliche Verbeſſerung bei Fabrication der nach der ſogenannten franzöſiſchen oder engliſchen Manier geformten Filzhüte wegen Mangels der Neuheit eingezogen.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der penſionirte Wegmacher Johann Gmeiner, zur Zeit in der Vorſtadt Au, hat auf das ihm unterm 3. Juni 1837 verliehene, und unterm 22. Auguſt 1837 ausgeſchriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm verbeſſerte Kießreinigungsgitter Verzicht geleiſtet.

Digitized by Google

der Getraidepreiſe in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Dezember	—	—	—	-	—	44	44	—	3	4	—	—	—	-	—
„	8. „	—	—	—	-	—	17	17	—	3	4	—	—	—	-	—
„	15. „	—	—	—	-	—	23	23	—	3	3	—	—	—	-	—
„	22. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	29. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. „	6	6	—	8	20	72	72	—	4	44	300	300	—	3	29
„	11. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	18. „	6	6	—	8	—	114	114	—	4	27	426	426	—	3	30
„	24. „	—	—	—	-	—	19	19	—	4	32	96	96	—	3	41
„	31. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Frankenthal	3. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	10. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	17. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	24. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	31. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiſerslautern	7. „	5	5	—	7	37	379	379	—	4	56	416	416	—	3	43
„	14. „	18	18	—	8	12	325	325	—	3	2	329	329	—	3	53
„	21. „	49	49	—	8	10	491	491	—	3	1	513	513	—	3	54
„	28. „	32	32	—	7	36	340	340	—	3	5	552	552	—	3	54
Landau	2. „	17	17	—	7	32	353	353	—	4	20	513	513	—	3	14
„	4. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	9. „	53	53	—	8	—	133	133	—	4	24	422	422	—	3	18
„	11. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	16. „	72	72	—	7	30	254	254	—	4	16	678	678	—	3	20
„	18. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	23. „	18	18	—	8	—	78	78	—	4	30	283	283	—	3	24
„	30. „	12	12	—	8	8	130	130	—	4	34	220	220	—	3	28
Neuſtadt	4. „	27	27	—	8	—	118	118	—	4	44	282	282	—	3	28
„	7. „	64	64	—	8	—	34	34	—	4	32	116	116	—	3	30
„	11. „	75	75	—	8	—	87	87	—	4	33	282	282	—	3	32
„	14. „	138	138	—	8	23	73	73	—	4	32	269	269	—	3	30
„	18. „	72	72	—	8	15	208	208	—	4	48	455	455	—	3	36
„	21. „	103	103	—	8	15	161	161	—	4	43	166	166	—	3	30
„	24. „	27	27	—	8	32	37	37	—	4	42	53	53	—	3	30
„	28. „	148	148	—	8	30	59	59	—	4	52	254	254	—	3	30
„	31. „	68	68	—	8	30	51	51	—	4	52	67	67	—	3	30
Speyer	7. „	10	10	—	7	16	62	62	—	4	34	277	277	—	2	59
„	14. „	—	—	—	-	—	22	22	—	4	41	169	169	—	3	6
„	21. „	—	—	—	-	—	11	11	—	4	40	129	129	—	3	10
„	28. „	1	1	—	7	36	23	23	—	4	40	44	44	—	3	13
Zweibrücken	2. „	176	176	—	9	32	505	505	—	4	46	3	3	—	3	36
„	9. „	234	254	—	10	42	497	497	—	4	50	—	—	—	-	—
„	16. „	263	263	—	9	56	331	331	—	4	37	1	1	—	3	15
„	23. „	183	183	—	9	20	366	366	—	4	37	—	—	—	-	—
„	30. „	177	177	—	9	22	303	303	—	4	53	2	2	—	2	45

Digitized by Google

des Monats Dezember 1841.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	39	46	46	—	2	5	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	42	43	43	—	2	5	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	37	81	81	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	48	4	4	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	74	74	—	3	41	5	5	—	2	12	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	44	3	3	—	2	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	Ebenſo.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	12	12	—	1	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	1	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	1	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	18	18	—	1	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	1	55	
—	—	—	—	—	174	174	—	3	29	731	731	—	1	54	
—	—	—	—	—	245	245	—	3	40	403	403	—	1	58	
—	—	—	—	—	261	261	—	3	39	808	808	—	1	55	
—	—	—	—	—	241	241	—	3	47	442	442	—	1	55	
—	—	—	—	—	200	200	—	3	54	187	187	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	175	175	—	3	54	200	200	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	313	313	—	3	45	88	88	—	2	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	50	13	13	—	2	6	
—	—	—	—	—	109	109	—	3	54	37	37	—	2	8	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	48	140	140	—	2	10	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	55	84	84	—	2	12	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	54	96	96	—	2	12	
—	—	—	—	—	138	138	—	3	55	107	107	—	2	12	
—	—	—	—	—	146	146	—	3	45	86	86	—	2	10	
16	16	—	8	5	99	99	—	3	40	123	123	—	2	5	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	42	52	52	—	2	10	
—	—	—	—	—	60	60	—	3	42	40	40	—	2	12	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	48	56	56	—	2	12	
—	—	—	—	—	107	107	—	3	41	54	54	—	1	51	
—	—	—	—	—	66	66	—	3	31	99	99	—	1	48	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	36	48	48	—	1	46	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	44	52	52	—	1	52	
4	4	—	8	45	109	109	—	3	41	404	404	—	1	46	
—	—	—	—	—	91	91	—	3	43	283	283	—	1	47	
6	6	—	8	—	94	94	—	3	45	253	253	—	1	49	
—	—	—	—	—	214	214	—	3	54	316	316	—	1	50	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	50	339	339	—	1	49	

Ueberſicht

der

Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats Dezember 1841.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Dezember.	9	—	11	—	4	2	8	—	18	—	20	—
Frankenthal . .	deßgl.	6	—	10	—	5	—	8	—	20	—	15	—
Kaiſerslautern .	vom 7. Dezember.	—	—	—	—	4	2½	11	—	20	—	12	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	2½	12	—	20	—	12	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	2½	12	—	20	—	12	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	2½	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 21. Dezember.	9	—	11	—	5	1½	8	2½	22	—	18	—
„	vom 21. bis 31. „									20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	16	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Dezember.	—	—	—	—	4	2½	8	1½	20	—	16	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	4	2½	9	1½	20	—	16	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	4	2½	8	2½	20	—	16	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	16	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 29. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betr. — Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betr. — Einleitungen für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Kanales. — Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Gebühren der Steuer-Vertheiler für die Schätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter. — Bekanntmachung. Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen.

Bekanntmachung,

den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 13. November 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, den Anschluß der zum Kurfürstenthume Hessen gehörigen Grafschaft Schaumburg an den kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereine betreffend, die Ratification der hohen Regierungen erhalten hat; so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das Königliche Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betr.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben,

Digitized by Google

die nach §. 4 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1833, und vom 2. Januar 1836, so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres, und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände

Digitized by Google

(Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7,

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Tabak nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Tabak mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4 des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleußen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;
2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

Digitized by Google

a) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

c) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7 des Vertrags vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum

Digitized by Google

letzten Dezember 1853 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Ad Nrm. 5025 B. pr. den 24. Januar 1842.

(Die Einleitungen für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Kanales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu verfügen geruht, es solle die Königl. Kanalbau-Inspection in Nürnberg, nachdem dieselbe ohnehin ihre Geschäfte bezüglich der Rechnungsstellung und definitiven Uebergabe des Ludwig-Kanales nicht sogleich mit dem 1. Juli 1842 abschließen kann, also noch eine Zeit lang über diesen Zeitpunkt fortzubestehen haben wird, mit jenen Einleitungen und Vorbereitungen kommissionsweise beauftragt werden, welche nicht nur die Eröffnung, sondern auch den künftigen Betrieb des Kanales betreffen, und nicht bis zur Einsetzung der künftigen Kanal-Verwaltungs-Behörde ausgesetzt bleiben können.

Es wird daher die Königl. Kanalbau-Inspection zu Nürnberg in der gedachten Beziehung als „interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales" sich mit allen jenen Gegenständen beschäftigen, welche nach Inhalt der Kanal-Ordnung eine sofortige Instruirung ꝛc. bedürfen: wie namentlich die Aufstellung und Anweisung der Agenten, die Erhebung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse und deren Beziehungen zu dem Kanale, die Einrichtung der Lagerhäuser und dahin gehörigen Anstalten, die Anstalten für die Schiffs-Aiche und deren Behörden ꝛc.

Dieß wird, höchster Weisung zufolge, zur öffentlichen Kunde gebracht, damit die Betheiligten sich danach achten mögen.

Speyer, den 24. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 5867 B. pr. den 24. Januar 1842.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des nachstehenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. d. M. werden die sämmtlichen

Bezirks- und Local-Verwaltungsbehörden auf die den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffenden Bekanntmachungen im Amts- und Intelligenzblatte №. 22 und №. 29 vom Jahre 1840, dann №. 52 und №. 82 vom Jahre 1841 wiederholt mit der Aufforderung hingewiesen, zur Verbreitung der Theilnahme an dem gedachten Vereine durch Belehrung und Beispiel nach Kräften hinzuwirken.

Speyer, den 23. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Neuerliche Erhebungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der mittelst Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1840 (Regierungsblatt vom Jahre 1840 S. 236) reorganisirte Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern diejenige Theilnahme noch nicht gefunden hat, welche derselbe wegen seiner wohlthätigen Zwecke verdient, und durch welche auch die Erfüllung dieser Zwecke in so ferne bedingt wird, als mit der Zunahme des Vereins, resp. der Zahl der Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit, für jeden Hagelschaden die volle satzungsmäßige Vergütung gewähren zu können, immer mehr gesichert wird.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher aufgefordert, unter Hinweisung auf die neuesten Kundgebungen des Vereins-Directoriums, wonach für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr volle Vergütung der Entschädigungen (nach Abzug des satzungsgemäßen Beitrages zum Reservefonds) geleistet wurde, die Armenpflegschafts- und Gemeinderäthe über den wohlthätigen Zweck des Vereins, und über die den Mitgliedern desselben in der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1840 zugesicherten Vortheile belehren und dieselben anmahnen zu lassen, für den Beitritt der Gemeindeglieder nach Kräften zu wirken, und so weit dieses die einzelnen Mitglieder der Armenpflegschafts- und Gemeinderäthe angeht, durch den eigenen Beitritt zum Hagel-Versicherungs-Verein mit gutem Beispiele voranzugehen.

Zu diesem Behufe wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, demnächst ein die Hauptbestimmungen der Vereins-Satzungen enthaltender Auszug aus denselben auf Kosten des Vereines zur Vertheilung unter die Armenpflegschafts- und resp. Gemeinderäthe zugestellt werden. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Januar 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.
Durch den Minister
der General-Secretär:
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär:
Gossinger.

№ 602 S. pr. den 24. Januar 1842.

(Gebühren der Steuer-Vertheiler für die Schätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Frage, ob und welche Gebühren die Steuer-Vertheiler für die Abschätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter ansprechen können, haben sich Anstände erhoben, und eine hierüber gepflogene weitere Nachforschung hat ergeben, daß fast allgemein der Gebrauch bestehe, die Güter, welche bei Anleihen zum Unterpfande gegeben werden sollen, durch die Steuer-Vertheiler abschätzen zu lassen, daß aber der

Digitized by Google

Mangel eines Gebühren-Regulativs viele Ungleichheiten im Verfahren, und mancherlei Anstände erzeuge.

Das Institut der Steuer-Vertheiler beruht auf dem Gesetz vom 3. Frimaire VII, ihre amtlichen Verrichtungen sind auf die Steuer-Angelegenheiten beschränkt, und die Steuer-Vertheiler sind so wenig verpflichtet sich der Abschätzung der Güter, die bei Anleihen zu Unterpfändern dienen sollen, zu unterziehen, als von Seiten der Privaten eine Verbindlichkeit bestehet, sich zu diesem Geschäfte der Steuer-Vertheiler zu bedienen.

Wenn demnach die Gütertaxation den Steuer-Vertheilern übertragen werden will, so bestehet für dieselben keine Verpflichtung, sich diesem Geschäfte unentgeldlich zu unterziehen, und es wird, um für solche Fälle eine Gleichförmigkeit zu erzielen, folgendes verfügt:

1. Wenn eine Güterabschätzung durch die Steuer-Vertheiler verlangt wird, so sollen in der Regel drei derselben das Geschäft vornehmen.
2. Die Gebühren, die ein jeder derselben anzusprechen hat, werden nach der Zahl der abzuschätzenden Parcellen berechnet, und zwar
   a) für eine bis zehn Parcellen zwölf Kreuzer,
   b) für eilf bis zwanzig Parcellen achtzehn Kreuzer,
   c) für ein und zwanzig bis dreißig Parcellen vier und zwanzig Kreuzer u. s. w.
3. Die bezogenen Gebühren sind auf dem Acte jedesmal zu bemerken.
4. Die Steuer-Vertheiler haben den Werth der Güter nach Pflicht und Gewissen anzugeben, und den Betrag mit Worten in dem Acte auszudrücken.

Speyer, den 21. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad 5903 B. pr. den 28. Januar 1842.

Bekanntmachung.

Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die für das Inland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen sowie der Inhalts-Declarationen zu den Fahrpostsendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welcher außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Nummer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, so wie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1. bei allen Sendungen nach Orten des Inlandes, nach Orten im Bereiche der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreichischen so wie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fässern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Obladen dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1. Februar l. J. an nicht angenommen werden, weil

Digitized by Google

ſelbe leicht abſpringen, beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verſpätungen in der Beſtellung entſtehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländiſchen und im Bereiche der Fürſtlich Taxiſchen Poſten liegenden Orten ſowie nach der Schweiz offen oder verſiegelt ſeyn. — Bei den Großherzoglich Badiſchen Poſten wird jeder verſiegelte Fracht- oder Adreßbrief mit der Briefταxe belegt, und zu Sendungen nach Oeſterreich dürfen verſiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2. Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten 3 Staaten Sendungen unter 2 Pfund (Druckſachen ausgenommen) mittels der Fahrpoſten nicht befördert werden können, und daß alle Geldſendungeu, auch vom kleinſten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt ſeyn müſſen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Haus-Nummer angegeben ſeyn.

3. Bei den Sendungen nach Sachſen und Preußen und darüber hinaus ſind beſondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Paketen, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Cours habenden Papieren, Schriften und anderen Gegenſtänden bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müſſen mit Adreß- oder Frachtbriefen verſehen ſeyn, die verſiegelt ſeyn können, und ſoferne ſie das Gewicht des einfachen Briefes nicht überſteigen, taxfrei belaſſen werden.

Hinſichtlich der Declarationen iſt Folgendes zu berückſichtigen:

a) Die Declarationen müſſen die Beſchaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiſte, Faß, Paket ꝛc.) die auf dem Frachtſtücke befindlichen Zeichen, Buchſtaben, Nummern, Inhalt, Werth und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Beſteht die Sendung aus verſchiedenen Gegenſtänden, ſo müſſen dieſelben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem außerdeſſen der Empfänger Gefahr läuft den höchſten Zolltarifſatz bezahlen zu müſſen.

b) Declarationen ſind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Inlandes und jener Staaten, welche dem teutſchen Zollvereine beigetreten ſind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Declaration beigegeben, und derſelben noch überdies ein Urſprungs-Zeugniß der Local-, Zoll- oder Polizeibehörde beigefügt ſeyn.

c) Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreiche Hannover und den Hanſeſtädten müſſen mit einer, und die Sendungen nach ſämmtlichen öſterreichiſchen und italieniſchen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Declarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in teutſcher, die Andere in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn muß, verſehen ſeyn.

Die Fahrpoſt-Expeditionen ſind erneuert angewieſen, ſich bei Aufgaben zu den Fahrpoſten ſtrenge an dieſe Vorſchriften zu halten.

München, den 10. Januar 1842.

General-Adminiſtration der königlichen Poſten.

Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 1. Februar 1842.

Inhalt:

Canal-Ordnung, enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales, b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canal-Anlagen, c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren. — Beilage: Verzeichniß der Canal-Sectionen mit ihrem Unterpersonale und den Stationsorten.

Canal-Ordnung,

enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales,

b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canal-Anlagen,

c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und unseres Finanz-Ministeriums, nach Vernehmung der Actien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal, bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, und in Bezug auf §. 4 Absatz 5 und 6, der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwig-Canals, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales.

Abschnitt I.

Formation der Canal-Verwaltung.

§. 1.

Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ludwig-Canales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen, einschließlich der Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, so wie zur Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung soll eine in Nürnberg ihren Sitz habende Behörde unter der Benennung:

„Königl. Verwaltung des Ludwig-Canales"

gebildet werden, welche Unserem Ministerium des

Digitized by Google

Innern und beziehungsweise Unserem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist, und bestehen wird, aus einem bauverständigen Canal-Administrator, als Vorstand; einem Kassier, einem Kasse-Controleur, einem Secretär und dem nöthigen Kanzlei-Personale.

§. 2.

Der Canal-Verwaltung sind vier Sections-Baubeamte untergeben, welchen nach den desfalls von Uns zu ertheilenden weiteren Bestimmungen innerhalb ihres Bezirkes der Vollzug des technischen Dienstes und der unmittelbaren Leitung und Controle der Geschäfte des nach Erforderniß aufzustellenden Unterpersonales obliegt.

Der Canal theilt sich zu dem Ende in vier Sectionen: Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg.

§. 3.

Für die Verrichtungen des untern Canaldienstes werden aufgestellt:

A. für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Canals und seiner Bauwerke:
   a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehülfen beigegeben werden;
   b) 14 Canalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Canal-Gebühren 10 aus dem Schleußen- und Canalwärter-Personale aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte, für einzelne Canalstrecken, auf welchen kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten stattfinden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Canale besteht ein Hafenmeister, dessen Funktion auch einem Schleußen- oder Canal-Wärter übertragen werden kann;

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maaße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung hergestellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfspersonales; vor der Hand aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Canalwärter-Station verbunden.

§. 4.

Die Einzelnheiten dieses Personalstandes und seiner verschiedenen Stationen sind in dem als Beilage angefügten Verzeichnisse bestimmt.

§. 5.

Für die Aichung der Schiffe werden Königl. Aich-Behörden an den, von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 6

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Canal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Canal-Administration in Bezug auf den Canal-Verkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

§. 7.

Ueber die Dienstes-Bezüge und Remunerationen, dann über die Dienstes-Kleidungen und Dienstes-Zeichen des Canal-Personales erfolgen besondere Bestimmungen.

Abschnitt II.

Wirkungskreis der Canal-Verwaltung.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Canal-Verwaltung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Canales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen;
2. die Bewahrung des ganzen Realbestandes des Canals

Digitized by Google

und seiner Attribute, die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Beschreibungen und Charten ꝛc., die Haltung eines Registers über die Canalschiffe und deren Aichung;

2. die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen;
4. die Aufsicht, Leitung und Controlirung des ganzen Dienstes für die Canal-Schifffahrt, die Sorge für den Vollzug der gegebenen Vorschriften in administrativer, polizeilicher und finanzieller Beziehung;
5. die Entwerfung der jährlichen General- und Spezial-Etats;
6. die Sorge für richtige Anwendung des Tarifs und für genaue Erhebung der Canal-, Hafen- und Lagerhaus-Gebühren, so wie der übrigen Einnahmen aus den Canal-Anlagen (Nebennutzungen), die Anfertigung der Rechnungen, die etats- und vorschriftsmäßige Verwendung und Ablieferung der eingeflossenen Gelder;
7. die Untersuchung der auf den Canal bezüglichen Beschwerden und Reclamationen von Seite der Adjacenten und die Antragstellung hierüber;
8. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Canal-Verkehrs, die Unterhaltung einer regelmäßigen Correspondenz mit den Agenten über den Canalbetrieb und die Mittel zu dessen Beförderung, die Beobachtung der Bewegung der Schiffe, deren Lauf und Ladungs-Gegenstände, die Handhabung der Vorschriften über die Canal-Schifffahrt und der für die Häfen und Lagerhäuser erlassenen Bestimmungen; die Abstellung der in diesen Beziehungen, so wie der gegen Canalbedienstete vorkommenden Beschwerden;
9. die Sorge für Constatirung der Uebertretungen und Defraudationen durch Schiffer, Schiffsreiter und sonstige Personen und deren Verfolgung vor den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden;
10. die Aufzeichnung der Veränderungen des Wasserstandes, dann die Sorge für Beseitigung aller die Schifffahrt hemmenden Zufälle oder Umstände;
11. die Visitation des Canales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen, der Einnehmereien und deren Journale und Manualien; die Aufsicht und Disciplin über das ganze Canal-Personal, die Begutachtungen bei Dienstes-Anstellungen, Entlassungen u. dgl.;
12. die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Canal-Verwaltung nach allen Beziehungen ihres Wirkungskreises.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Sections-Baubeamten begreift:

1. die unmittelbare locale Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Canales und seiner Zugehörungen; die Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen, sammt den Kostenanschlägen, die Ausführung der Bauten, sowie überhaupt die Vollführung des bautechnischen Dienstes;
2. die Sammlung und Vorlage der Notizen über den Canal-Verkehr, die periodische berichtliche Darstellung der Beschaffenheit aller Realitäten des Canals und seiner Zugehörungen, der Dienstleistung des niederen Canal-Personals, der Bewegung der Schiffe, Uebersicht der Frachtgegenstände und des Zustandes der Schifffahrt, Beobachtung des Wasserstandes;
3. die ununterbrochene spezielle Revision und Controlirung des Dienstes der Einnehmer, Schleußen- und Canal-Wärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter, Aichmeister ꝛc. nach allen ihren Funktionen, monatliche Local-Visitation ihrer Journale und Manualien;
4. die Prüfung und Bestätigung der von dem Canal-Unterpersonale eingesendeten Register und Verzeichnisse;

Digitized by Google

5. die unmittelbare Sorge für genauen Vollzug der Schifffahrts-Vorschriften und der für die Häfen und Lagerhäuser, so wie rücksichtlich der Aichung bestehenden Bestimmungen; die Protokollirung und Anzeige aller wahrgenommenen Verfehlungen, Defraudationen ꝛc.;
6. die unmittelbare Fürsorge für Hinwegräumung aller, der Ausübung der Canal-Schifffahrt entgegentretenden oder drohenden Hindernisse und Nachtheile.

§. 10.

Der Schleußenwärter-Dienst begreift bezüglich der zugetheilten Schleußen und Canalhaltungen:

1. die Ein- und Ausschleußung der Schiffe und Fahrzeuge nach den Vorschriften über die Schifffahrt und den besonders ertheilten Weisungen;
2. die vollständige Erhaltung und Instandhaltung der Schleußen und der nöthigen Wassermenge für die Durchschleußung, dann die Beaufsichtigung der zugewiesenen Canaltheile und Zugehörungen;
3. die Haltung eines Tagebuches über alle, die Schleuße passirenden Schiffe, deren Mannschaft und Bespannung, so wie über deren Ladungs-Gegenstände nach Menge und Beschaffenheit; deßgleichen eines Tagebuches, in welchem die Wasserhöhe an den verschiedenen Tageszeiten aufgezeichnet wird;
4. die Aufrechthaltung der die Schifffahrt und aller sonstigen den Canal betreffenden Vorschriften, Anzeige aller Uebertretungen, thunlichste Beseitigung aller Unordnungen und Mißstände, Verhütung von Unglücksfällen.

§. 11.

Dem Canal-Wärter liegt in Ansehung der ihm zugewiesenen Canaltheile ob:

1. die Instandsetzung und richtige Ab- und Vertheilung der Zu- und Abflüsse des Canals;
2. die Beaufsichtigung und Reinigung des Canals, der dazu gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Grund-Abläße, Durchläße, Ufer, Ziehwege, Dämme und aller übrigen Canalanlagen und Bauten;
3. die Beobachtung aller die Schifffahrt betreffenden Vorkommnisse, Verhinderung aller sie hemmenden Zufälle, Anzeige der Uebertretungen und sonstiger den Canalbetrieb betreffenden Ereignisse.

§. 12.

Der Einnehmer hat zu besorgen:

1. die tarifmäßige Erhebung der Canal-Gebühren;
2. die gehörige Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalkasse;
3. die genaue Aufsicht und Controle über die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der Schiffe, deren Tiefgang und Ladung, über Aichung der Schiffe, die Versicherung über gehörigen Vollzug der Tarifs-Bestimmungen von Seite der übrigen Einnehmer;
4. die Haltung der betreffenden Register, Tagbücher und Manualien;
5. die Protokollirung und Anzeige der Uebertretungen, Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zur Verhütung von Defraudationen, dann zur Belangung und Bestrafung der Schuldigen.

§. 13.

Die Obliegenheiten des Hafenmeisters bestehen:

1. in Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hafens und seiner Zugehörungen;
2. in Aufrechthaltung der Hafenpolizei;
3. in Führung der Register über die ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Ladung;
4. in Erhebung der Hafengebühren nach dem besonderen Tarife;
5. in Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalkasse;
6. in protokollarischer Anzeige aller Zuwiderhandlungen, Verhütung von Unfällen im Hafen;
7. in monatlichen Anzeigen über den Zustand des Hafens.

Digitized by Google

§. 14.

Der Lagerhaus-Verwalter sorgt:

1. für die Erhaltung des Lagerhauses;
2. für die geeignete Auflagerung, Aufbewahrung und Ablieferung der in das Lagerhaus gebrachten Gegenstände;
3. für sicheren Verschluß derselben und Abwendung der Feuersgefahr;
4. er erhebt die Lagerhaus- und Krahnen-Gebühren für Rechnung der Staatskasse nach dem besonderen Tarife;
5. führt das Lagerhausbuch und die Rechnung, pflegt Abrechnung mit der Canalkasse, welche in diesem Falle hierüber besondere Rechnung zu führen hat, oder mit der sonst hiefür zu bezeichnenden Kasse;
6. sorgt für Aufrechthaltung der einschlägigen Vorschriften und bringt die Zuwiderhandelnden mittels Einsendung des aufgenommenen Protokolls zur Anzeige.

Abschnitt III.

Geschäftsgang.

§. 15.

Die allgemeine Leitung der Geschäfte und des Geschäftsganges steht dem Vorstande der Canal-Verwaltung unter Oberleitung der betreffenden Ministerien zu. Bei legalen Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen hiefür von Uns zu bestimmenden Beamten vertreten.

§. 16.

Der Vorstand der Canal-Verwaltung eröffnet alle Einläufe und sorgt für deren Präsentirung und Eintragung in das Geschäfts-Journal. Zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten und Befugnissen gehört die ganze Geschäftsführung bei der Canal-Verwaltung, mit Ausnahme des Kassewesens, welches er jedoch zu beaufsichtigen hat. Die Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Vorstande unterzeichnet und von dem Secretär gegengezeichnet.

Der Vorstand hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Canal-Unterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken.

§. 17.

Das Kassawesen des Ludwig-Canales ist dem Kassier und Controleur anvertraut, welche sich in Ansehung der Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Kreiskassen bestehenden Normativen und im Besonderen nach den über das Canal-Kasse- und Rechnungswesen erfolgenden Bestimmungen und Instructionen zu richten haben. Hinsichtlich der Haftung finden die für Unsere Finanz-Kasse-Beamten geltenden Normen gleiche Anwendung. Die Aufnahme und Bescheidung der Canal-Kasse-Rechnungen geschieht nach den für die Central-Anstalten bestehenden Normen und Vorschriften.

Der Ertrag der Lagerhaus-, Krahnen- und Aichgebühren wird von der Canalkasse an die von der Regierung hiefür zu bezeichnende Königl. Kasse abgeliefert.

§. 18.

Der Canal-Administrator hat die Canalkasse von Zeit zu Zeit, wenigstens viermal im Jahre zu visitiren.

§. 19.

Die Sections-Baubeamten führen ein eigenes Ein- und Auslaufs-Tagebuch, haben ein besonderes Geschäftslokal und erhalten zur Bestreitung der Regie-Ausgaben eine, nach dem Bedürfnisse bemessene Exigenz-Summe. Die Ausfertigungen geschehen mit ihrer Unterschrift und mit der Bezeichnung:

„Königl. Ludwig-Canal-Section"
(mit Angabe des Sitzes derselben).

Sie stehen zu den Distriktsbehörden im coordinirten Dienstes-Verhältnisse.

§. 20.

Die Sections-Baubeamten erhalten ihre Weisungen und Befehle von der Canal-Verwaltung, oder an Ort

Digitized by Google

und Stelle durch den Vorstand dieser Behörde, welcher auf den Visitationsreisen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein besonderes, von den Sections-Baubeamten zu haltendes Befehlbuch dictiren und unterzeichnen wird.

§. 21.

Die Sections-Baubeamten haben sich, unbeschadet der nöthigen Bureau-Arbeiten, vorzugsweise und fortwährend dem äußeren Dienste, insbesondere der Lokal-Inspection, Controlirung und Visitation ihres Canalbezirkes zu widmen, und bei diesen Reisen die geeigneten Weisungen an das Canal-Personal zu ertheilen, sie in das §. 16 Absatz 2 bezeichnete Befehlbuch einzutragen und für sich selbst hierüber Vormerkung zu machen.

Bei jeder Visitation hat sich der Sections-Baubeamte das Befehlbuch vorlegen zu lassen und seine Anwesenheit einzuzeichnen.

§. 22.

Die Einnehmer, Schleußen- und Canal-Wärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter und Aichmeister haben in allen ihren Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar an die Kanalkasse gelangenden Geldsendungen, die Anzeigen und Berichte an den Sections-Baubeamten zu erstatten und von demselben die Weisungen und Aufträge zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Canal-Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Canales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Güter-Transporte, soll frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der, über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Canal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungshäusern und Schiffern einzelner, an dem Canale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Canal-Schifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Canale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Canal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes.

§. 24.

Die Canal-Verwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Canale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Canalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher, bekannt machen.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25.

Jedes, den Canal befahrende Schiff muß von einer Königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aich-Behörde geaicht seyn, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110′, keine Breite von mehr als 15′ 4″, und keinen Tiefgang von mehr als 4′ haben.

§. 26.

Die Canalschiffe werden nach ihren Maaßen, in 6 Klassen eingetheilt:

Digitized by Google

I. Klasse: Schiffe von 110′ lang und 15′ 4″ breit,
II. „ Schiffe von 90′ lang und 15′ 4″ breit,
III. „ Schiffe von 110′ lang und 7′ 2″ breit,
IV. „ Schiffe von 90′ lang und 7′ 2″ breit,
V. „ Schiffe von 55′ lang und 7′ 2″ breit,
VI. „ Schiffe von 45′ lang und 7′ 2″ breit.

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maaßen werden zu der nächst höheren Klasse gerechnet.

§. 27.

Die Schiffe auf dem Canale dürfen, von dem Waſſerſpiegel an gerechnet, nicht über 9′ hoch beladen ſeyn, um die Brücken paſſiren zu können.

§. 28.

An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Außenwand, ſoll deſſen Name, ſowie jener des Eigenthümers und ſeines Wohnortes, in leſerlicher Schrift angegeben ſeyn.

III. Abſchnitt.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I. Während der Fahrt.

§. 29.

Die Schiffe dürfen nur durch Menſchen oder Pferde gezogen werden, in welch letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahr alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben iſt. Die Pferde dürfen nur vor einander geſpannt ſeyn, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regnitz zugelaſſen.

§. 30.

Jedes Schiff ſoll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe verſehen und wenigſtens von einem der Führung kundigen Menſchen, (Schiffsführer, Schiffer) geleitet ſeyn.

§. 31.

Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Canalbettes einzuhalten. Um dieſes zu bewerkſtelligen, ſoll das Zugſeil, vom Maſte zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang ſeyn, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleußen verbunden ſind, ſodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denſelben hinführt, in der Art befeſtiget werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32.

Schiffe mit Segeln dürfen ſich dieſer nur in einer Weiſe bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33.

Es iſt nicht geſtattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig iſt, die Ufer- und Böſchungen zu berühren.

§. 34.

Beladene Schiffe aller Klaſſen, deßgleichen leere Schiffe der I. und II. Klaſſe dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen der III. und IV. Klaſſe dürfen zwei neben oder hinter einander, von ſolchen der V. und VI. Klaſſe nicht mehr als vier und dieſe nur paarweiſe aneinander gebunden werden.

§. 35.

An Schiffen, welchen ausnahmsweiſe die Erlaubniß ertheilt worden iſt, den Canal des Nachts zu befahren, ſoll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten geſehen werden kann, aufgehängt ſeyn. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der Canal-Verwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächſt wohnenden Canalbedienſteten ertheilt werden.

§. 36.

Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menſchen gezogen

Digitized by Google

werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37.

Post-Personen-, oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38.

Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Canalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39.

Für die Canallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Canals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Canallinie von der Schleuße 1 bei Kelheim bis zur Schleuße 4 (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Canalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §. 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40.

Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Canalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelligt werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Canal-Personal geschieht.

§. 41.

Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maaßgabe des §. 34 das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleußung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42.

Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43.

Die in der obersten Canalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Canalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stilliegens.

§. 44.

Das Stilliegen der Schiffe in den Canalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Canalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Canalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Canalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

Digitized by Google

§. 45.

In der Canal-Strecke zwischen der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stilliegen.

§. 46.

Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückcanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten von selben stilliegen.

§. 47.

Die stilliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt seyn und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48.

Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49.

Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35 bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50.

Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Canal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Canal in Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51.

Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Canale gesehen werden, sollen, vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schäden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Canalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52.

Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stilliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Canalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Canalwärter Anzeige zu erstatten.

IV. Abschnitt.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53.

Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54.

Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit, bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55.

Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56.

Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren, bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57.

Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58.

Mit Ausnahme der in der Instruction für die

Digitized by Google

Schleußenwärter vorgesehenen Fälle, darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehülfen geschehen.

§. 59.

Während der Durchschleußung darf Nichts an der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädiget werden könnte.

§. 60.

Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittels guter Seile an den hiefür bestimmten Kreutzen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Ausfahren gestattet hat.

§. 61.

Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Hacken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

V. Abschnitt.

Von der Benützung der Canal-Anlagen und Neben-Anstalten.

Titel I.

Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62.

Die Ziehwege am Canale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden; jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63.

Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Canale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64.

Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Canalgrundstücke, Canalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Canalverwaltung der eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweise gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umherlaufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65.

Es ist nicht erlaubt, in dem Canale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu röſten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt u. dgl. in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Canale zu schöpfen.

§. 66.

Die Wasserleitungen, Durchläſſe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, desgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Canalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.

Von den Häfen.

§. 67.

Die Häfen im Canale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder spezieller Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

§. 68.

Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen, und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69.

In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tagszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Canalgebühren zu entrichten.

§. 70.

Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 71.

Die Fahr- und Ziehwege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72.

Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren u. dgl. haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störungen für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73.

Zur Vornahme von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74.

Für die Zeit des Stilliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75.

Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht seyn.

§. 76.

Pech, Theer u. dgl. darf in den Canalhäfen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77.

Außerhalb der Cajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebraunt werden.

§. 78.

Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungs-Ortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den anderen zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein-, Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80.

Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von

Digitized by Google

ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81.

Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Hafenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthalts des Schiffers bemerkt und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheiniget.

§. 82.

Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere controlirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83.

Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III.

Von den Anlande-Plätzen.

§. 84.

Alle oben im §. 67 bis einschließlich 80 und in §. 83 bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Canalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85.

Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86.

Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Canale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

V. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 87.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt, soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5—50 ß oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrts-polizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder Schiffreiters von der Canalfahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88.

In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, deßgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hilfeleistung, Complott, kommen die deßfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89.

Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schifffahrtsvorschriften für

Digitized by Google

die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadens-Ersatz, steht den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzen-Verhältniß richtet sich nach den für die Polizei-Straffälle bestehenden Normen.

§. 91.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen- oder Canalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldigt sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92.

Das von dem benannten Canalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protokoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten und zunächst an den betreffenden Sectionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sections-Baubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protokolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sections-Baubeamten zu ergreifen.

§. 93.

Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Canal-Unterpersonale errichtete Unterstützungskasse.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 94.

Da nach §. 4 Ziff. 1 der Statuten der Actien-Gesellschaft der Canal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die näheren Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Canale wirklich Statt finden wird, vorbehalten.

§. 95.

Die bezüglich der Königl. Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, so wie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Canalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betr. (Regierungsblatt 1822 S. 1129), von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. (Regierungsblatt 1841, S. 310—314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. (Regierungsblatt 1839 S. 987—992), welche Bestimmungen anmit auf dem Ludwig-Canale für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96.

Für Benützung des Ludwig-Canales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird. — Den Canalgebühren unterliegt jedes, den Canal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Canales aufhält.

Digitized by Google

§. 97.

Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen zu entrichten.

II. Abschnitt.

Titel I.

Von den Canalgebühren.

§. 98.

Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Canalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Canalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Canalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99.

Die Rückvergütung von Canalgebühren findet nicht Statt.

§. 100.

Die Erhebung der Canalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Canalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101.

Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt, wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Canalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102.

Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleussenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Canalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103.

Der Fahrschein soll enthalten:

1. den Namen des Schiffes,
2. den Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und des Schiffführers,
3. die Maße des Schiffes,
4. den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat, } Nach Inhalt des Aichscheines.
5. seine Ladungsfähigkeit,
6. Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,
7. Die Bezeichnung der Frachtbriefe,
8. den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,
9. den Ort der Abfahrt.

§. 104.

Zur Erleichterung des Lokalverkehrs auf kurzen Canalstrecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105.

Die Schiffer sind verpflichtet, dem Canalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106.

Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107.

Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Canalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenks-Annahme, durchaus verboten.

III. Abschnitt.

Titel II.

Von den Hafengebühren.

§. 108.

Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81 die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder

Digitized by Google

Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

IV. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 109.

Wer Schifffahrts-Abgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen; falls nicht die Uebetretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110.

Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, desgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87—93 behandelt und bestraft.

§. 111.

Die §§. 88 bis einschließlich 93 finden auch bezüglich der in §. 109 bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112.

Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91 zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Canalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Canalbedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1. die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2. die bestimmte, dem §. 109 entsprechende Strafe,
3. Die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,
4. den hierauf gefaßten Beschluß,
5. die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,
6. die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sey,
7. die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

V. Abschnitt.

Besondere Bestimmung.

§. 113.

Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens, oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

§. 114.

Die Canal- und Hafengebühren werden nach den von der Actiengesellschaft des Ludwigcanales festgesetzten und demnächst bekannt zu machenden provisorischen Tarifen in so lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbestimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die provisorischen Tarife sind längstens nach drei Jahren von der Eröffnung des Ludwig-Canales gerechnet, der Revision zu unterwerfen.

§. 115.

Gegenwärtige Canalordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunkt, in welchem sie im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 116.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind, jedes innerhalb seines Wirkungskreises, mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. Januar 1842.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Franz v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage zur Canalordnung.

Verzeichniß

der Canal-Sectionen mit ihrem Unterpersonale und den Stations-Orten.

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der			Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-	Canal-		Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
				Wärter					
I. Section Beilngries.									
1ter Einnehmer zu Kelheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.									
1	bei Kelheim . .	1	bei Kelheim . .	1		Altmühl	0	Ausmündung in die Donau .	577
							1	zwischen Kelheim und Schelleneck mit dem Hafen Kelheim .	19704
2	bei Schelleneck .	2	bei Schelleneck .	2			2	zwischen Schelleneck und Riedenburg mit einer Anlände bei Schelleneck	36450
3	bei Riedenburg .	3	bei Riedenburg .	3			3	zwischen Riedenburg u. Griesstetten mit Anlandeplätzen bei Riedenburg und Dietfurt . .	60490
4	bei Griesstetten .	4	bei Griesstetten .	4			4	Töging mit einem Anlandeplatz (untere)	3367
2ter Einnehmer zu Töging, zugleich Schleußenwärter.									
5	bei Töging (untere)	5	bei Töging . .	5			5	bei Töging (mittlere) . .	1436
6	„ Töging (obere)						6	„ Töging (obere) . . .	1000
7	Ottmaringen (unterste)						7	„ Ottmaringen (untere) .	1450
8	„ (untere)	6	bei Ottmaringen .	6			8	„ Ottmaringen (mittlere) .	2663
9	„ (mittlere)						9	„ Ottmaringen (obere) . .	1096
10	„ (obere)						10	am Arzberg (untere) . .	1875
11	am Arzberg (untere)	7	am Arzberg (untere)	7			11	„ Arzberg (mittlere) . .	2000
12	„ „ (mittlere)	8	„ „ (oberes)			1	12	„ Arzberg (obere) . . .	3073
13	„ „ (obere)	9	„ „ (oberstes)	8			13	zwischen Beilngries u. Plankenstetten mit einer Anlände bei Beilngries	33092
3ter Einnehmer zu Beilngries, zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter.									
			Im Lagerhaus .	—	2				
14	bei Berching (untere)	10	bei Berching (unteres)	9			14	bei Berching mit einem Anlandeplatz	4250
15	„ „ (obere)	11	„ Berching (oberes)	10			15	zwischen Wegscheid und Pollanden	22450
		12	Wegscheid . . .	—	3				

Digitized by Google

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
II. Section Neumarkt.								
16	bei Mühlhausen .	13	bei Mühlhausen .	11		16	bei Mühlhausen . . .	4539
17	„ Weihersdorf .	14	„ Weihersdorf .	12		17	„ Weihersdorf . . .	1366
18	„ Wappersdorf (untere)					18	„ Wappersdorf (untere) .	1124
19	„ „ (mittlere)					19	„ „ (mittlere) .	1350
20	„ „ (obere)	15	„ Wappersdorf .	13		20	„ „ (obere) . .	7332
21	„ Greiselbach .	16	„ Greiselbach .	14		21	„ Wangen	1456
22	„ Schlierfermühle					22	„ Greiselbach . . .	4887
23	„ Sengenthal .	17	„ Sengenthal .	15		23		
4ter Einnehmer bei Neumarkt, zugleich Hafenmeister, Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter.								
		18	bei Neumarkt . .		4		Canalhafen bei Neumarkt. .	82015
		19	„ Kettenbach .		5		Theilungs- oder oberste Haltung	
5ter Einnehmer bei Rasch, zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter.								
			bei Rasch im Lagerhaus		6		Anlandeplatz bei Rasch . .	
24	bei Rieblingshof .	20	„ Rieblingshof .	16		24		
25	„ „ (untere)	21	„ „ (untere)	17		25	bei Rieblingshof . . .	911
26	am Mühlbachthale (ob.)					26	am Mühlbachthal (obere) .	1002
27	„ „ (mittlere)					27	„ „ (mittlere) .	1100
28	„ „ (untere)	22	ober der Pfeifferhütte	18		28	„ „ (untere) .	1876
29	bei d. Pfeifferhütte (ob.)					29	bei der Pfeifferhütte (obere) .	1335
30	„ „ „ (mittlere)					30	„ „ „ (mittlere) .	1275
31	„ „ „ (untere)	23	unterhalb d. Pfeifferhütte	19		31	„ „ „ (untere) .	1226
32	„ Oberlindelburg (ob.)					32	bei Oberlindelburg (obere) .	1155
33	„ „ (untere)					33	„ „ (untere) .	1272
34	„ Unterlindelburg (ob.)	24	bei Unterlindelburg .	20		34	„ Unterlindelburg (obere) .	1241
35	„ „ (mittlere)					35	„ „ (mittlere) .	1250
36	„ „ (untere)					36	„ „ (untere) .	1247
37	„ „ (unterste)	25	unter Unterlindelburg	21		37	„ „ (unterste) .	1518
38	„ Schwarzenbruck (obst)					38	„ Schwarzenbruck (oberste) .	1000
39	„ „ (obere)					39	„ „ (obere) .	1008
40	„ „ (mittlere)	26	seitwärts Schwarzenbruck	22		40	„ „ (mittlere) .	1040
41	„ „ (untere)					41	„ „ (untere) .	1250
42	„ „ (unterste)					42	„ „ (unterste) .	1750

Digitized by Google

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
43	bei Gsteinach (obere)	27	seitwärts Gsteinach.	23		43	bei Gsteinach (obere) . .	1265
44	„ „ (mittlere)					44	„ Gsteinach (mittlere) . .	1253
45	„ „ (untere)					45	„ Gsteinach (untere) . .	1000
46	„ Schwarzenbach (ob.)	28	an der Schwarzbach	21		46	„ Schwarzenbach (obere) .	1000
47	„ „ (mittlere)					47	„ Schwarzenbach (mittlere) .	1000
48	„ „ (untere)					48	„ Schwarzenbach (untere) .	1250
49	„ Nerret (obere) .	29	bei Nerret . .	25		49	„ Nerret (obere) . . .	1000
50	„ „ (mittlere)					50	„ Nerret (mittlere) . .	1144
51	„ „ (untere)					51	„ Nerret (untere) . . .	2841
52	„ „ (unterste)	30	unter Nerret . .	26		52	„ Nerret (unterste) . .	2000

III. Section Nürnberg.

53	ober dem Kugelhammer					53	ober dem Kugelhammer . .	3181
54	bei Röttenbach St. Wolfgang . . .	31	bei Röttenbach St. Wolfgang . . .	27		54	bei Röttenbach St. Wolfgang .	3213
		32	bei Wendelstein .		7	55	bei Wendelstein und Kornburg	16280
55	bei Kornburg (obere)	33	bei Kornburg . .	28				
56	„ Kornburg (untere)					56	bei Kornburg	1500
57	„ Worzeldorf (obere)	34	ober Worzeldorf .	29		57	„ Worzeldorf (obere) . .	1500
58	„ Worzeldorf (mittl.)					58	„ Worzeldorf (mittlere) .	1277
59	„ Worzeldorf (untere)	35	bei Worzeldorf .	30		59	„ Worzeldorf (untere) . .	1473
60	„ Pillenreuth .					60	„ Pillenreuth	1500
61	„ Königshof (obere)	36	bei Königshof . .	31		61	„ Königshof (obere) . .	2750
62	„ Königshof (untere)					62	„ Königshof (untere) . .	3345
63	am Brunnenbach .	37	seitwärts Majach (ob.)	32		63	am Brunnenbach . . .	3650
64	bei Majach . .	38	seitwärts Majach (unt.)	33		64	bei Majach	3750
65	im Reichswald .					65	im Reichswald	1750
66	bei Gibitzenhof .	39	bei Gibitzenhof .	34		66	bei Gibitzenhof (obere) . .	4000
67	„ Sandreuth .					67	„ Gibitzenhof (untere) . .	1250
68	„ Gostenhof . .	40	bei Gostenhof . .	35		68	„ Steinbühl	3000

Ober Einnehmer zu Gostenhof, zugleich Schleußenwarter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.

69	bei Eberhartshof (obere)	41	bei Eberhartshof .	36		69	unter Gostenhof mit dem Canalhafen für Nürnberg . .	6000
70	„ Eberhartshof (untere)					70	bei Eberhartshofen . . .	5500
71	an der Fürtherstraße	42	an der Fürtherstraße	37		71	bei Lay	2395

Digitized by Google

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
	7ter Einnehmer bei Fürth, zugleich Canalwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter							
			im Lagerhaus am Fürther Hafen		8			
72	bei Kronach . .	43	bei Kronach . .	38		72	bei Poppenreuth mit dem Fürther Canalhafen . . .	17610
	IV. Section Bamberg.							
73	bei Herbolshof (obere)	44	bei Herbolshof .	39		73	bei Steinach	6305
74	„ „ (untere)					74	unter Herbolshof . . .	1250
75	„ Gründlach . .	45	„ Gründlach .	40		75	bei Gründlach . . .	3000
		46	„ Eltersdorf .		9	76	bei Eltersdorf . . .	13015
76	„ Bruck . .	47	„ Bruck . .	41				
77	„ Neumühle . .	48	„ der Neumühle .	42		77	unter Bruck	4125
78	„ Erlangen (obere)	49	ober Erlangen .	43		78	bei der Neumühle . . .	2377
	8ter Einnehmer bei Erlangen, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter							
79	bei Erlangen (untere)	50	bei Erlangen . .	44		79	bei Erlangen (obere) mit dem Canalhafen für Erlangen . .	2828
80	an der Windmühle (obere)	51	an der Windmühle .	45		80	Erlangen (untere) . . .	6368
81	„ „ „ (untere)					81	an der Windmühle . . .	983
		52	bei der Bayersdorfer Mühle . .		10		zwischen der Windmühle . .	
82	am Kreutzbach .	53	am Kreuzbach . .	46		82	bei Erlangen u. dem Kreutzbach unter Bayersdorf . .	28748
		54	unterhalb Kersbach		11			
83	bei Vorchheim (obere)	55	bei Vorchheim (obere)	47		83	zwischen Kersbach und Vorchheim	19374

Digitized by Google

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
9ter Einnehmer bei Vorchheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter								
84	bei Vorchheim (untere)	56	bei Vorchheim (untere)	48		84	bei Vorchheim	1433
		57	unterhalb Vorchheim		12	85	zwischen Vorchheim und Neuses .	14822
85	„ Neuses (obere) .	58	bei Neuses (oberes)	49				
86	„ Neuses (untere)	59	bei Neuses (unteres)	50		86	bei Neuses	7219
		60	bei Altendorf . .		13	87	„ Altendorf	14480
87	„ Hirscheid . .	61	bei Hirscheid . .	51				
		62	unter Hirscheid .		14	88	„ Hirscheid	17875
88	„ bei Strullendorf	63	bei Strullendorf .	52				
89	am Hauptsmoor .	64	am Hauptsmoor .	53		89	am Hauptsmoor . . .	5625
90	bei Buchhof . .	65	am Buchhof . .	54		90	bei Buch	8675
91	in Bamberg . .	66	in Bamberg . .	55		91	der Regnitzarm zwischen dem Bucher-Wehr und Bamberg . .	9107
10ter Einnehmer, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter								
						92	Nonnengraben in Bamberg zugleich Canalhafen für Bamberg, Ende am Krahnen in Bamberg .	1877
Im Ganzen bei 10 Erhebungsstellen								
91	Schleußen.	66	Häuser.	55 Schleußenwärter	14 Canalwärter.	92	Canalhaltungen . . . oder 23½ Meilen	594937 Schuh Länge

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 3. Februar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, veränderte Bestimmungen der Eingangszollsätze auf Zucker. — Bekanntmachung, Wiederbesetzung erledigter Veterinärstellen in der Armee. — Vollzug der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransportes auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Häuser-, Personal-, Thüren- und Fensterſteuer-Reclamationen pro 18⁴⁰/₄₁. — Kirchen-Stiftungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Satzungen des in Bayern zu bildenden Vereines für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Bekanntmachung,

die veränderten Bestimmungen der Eingangszollsätze auf Zucker betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem in Folge Erlöschens des Handelsvertrags mit Holland unter den zollvereinten Regierungen besondere Verabredungen in Ansehung der Eingangszölle von Zucker getroffen worden sind, welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, so werden solche in Nachstehendem bekannt gemacht:

Erstens. Die Eingangszölle auf Zucker werden nunmehr anstatt der im Vereinszolltarif für die Jahre 1840—1842, Pos. 25 lit. x, Ziffern 1—4 enthaltenen Sätze festgesetzt, wie folgt:

x. Zucker.

1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer, gestoßener Zucker — ein Zentner 10 Thaler 17 fl 30 Xr.
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 8 Thaler 14 fl — Xr.
3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen 5 Thaler 8 fl 45 Xr.

Bezüglich der Tarasätze verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zweitens. Diese neuen Tarifsätze treten mit dem 16. März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Drittens. Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem 16. März dieses Jahres zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll gegen die dermalige ermäßigte Abgabe (5½ Thaler per Zentner) verabfolgt werden:

Digitized by Google

1. wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung der jetzt vereinbarten Tarifsveränderung, also vor dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;
2. wenn er von der Zuckersiederei erst nach dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen wird, nur insoweit, als die Menge dieses Zuckers einschlüssig des Vorrathes nach Satz 1 den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16. März laufenden Jahres verwendet werden kann.

München, den 18. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Giehl.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung erledigter Veterinärstellen in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Unter Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenzblatt desselben Jahres, № 19, Seite 798—802) wird zur Wiederbesetzung erledigter Stellen bei dem Veterinär-Sanitätsdienste in der Armee, bei der Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs abgehalten, und derselbe am 11. April l. J. eröffnet.

Diejenigen Veterinärärzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruction Titel II. §. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis zum 20. März d. J. an die Commandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungsanfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München, den 13. Januar 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Ad Nrm. 6095 S. pr den 28. Januar 1842.

(Den Vollzug der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransportes auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Finanzministerium ist in Beziehung auf den §. 42 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und den conventionellen Nebenflüssen desselben (Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz v. J. 1842 № 3 Seite 17) ein Niederlags-Regulativ für die Königl. Bayer. Hauptzollämter am Rhein und Main erlassen worden, wovon, dem diesfallsigen Ansinnen der Königl. General-Zolladministration entsprechend, nachstehend ein Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 27. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

B.

Bekanntmachung.

Das Niederlage-Regulativ für die Königlichen Hauptzollämter am Rhein und Main, bezüglich der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr.

Mit Bezugnahme auf die publizirte Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen, sowie auf das bestehende allgemeine Niederlage-Regulativ wird das im Vollzuge obiger Vereinbarung erlassene spezielle Niederlage-Regulativ für die Königlich Bayerischen Hauptzollämter am Rhein und Main im Hinblicke auf den §. 42 der Vereinbarung und unter dem Anhange bekannt gemacht, das sämmtliche Hafenplätze an den genannten Flüssen, in welchen sich ein Hauptzollamt mit Niederlagerecht befindet, bis auf Weiteres derjenigen Erleichterungen theilhaft werden sollen, welche in der Vereinbarung bezüglich der Freihäfen ausgesprochen sind.

I.

Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1.

Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II.

Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3.

Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Kontrole der Zollverwaltung.

§. 4.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen oder Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 6.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register eingeführt.

§. 7.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter gemäß §§. 17 und 18 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine ꝛc. dem Hauptamte Spezial-Declarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Declaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§. 8.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem anderen Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10.

Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

München, den 30. Dezember 1841.

Königliches Finanzministerium.
(L. S.)

Ex off. 5176 Y. pr. den 31. Januar 1842.

(Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Häuser-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen pro 184⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 12 der instructiven Verordnung über das Steuer-Reclamationswesen vom 28. Juli 1818 wird hiemit beschlossen, wie folgt:

Reclamationen gegen die Ansätze der Grund-, Häuser-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen pro 184⅓, sowohl der katastrirten als der nicht katastrirten Gemeinden der Pfalz, können nur bis zum 30. April l. J. bei den Königl. Landcommissariaten angebracht werden. Nach Verfluß dieses peremptorisch festgesetzten Termins sind alle dergleichen Reclamationen unberücksichtiget zurückzuweisen.

Hinsichtlich der bei der Eingabe zu beobachtenden Formalitäten und der Behandlungsweise bei der Instruirung wird sich auf die Bestimmungen der oben angezogenen Verordnung Kapitel III. bis VIII. bezogen und dabei in Erinnerung gebracht, daß jede Reclamation durch einen vollständigen Auszug aus der Hebrolle belegt seyn müsse, und nicht durch das sogenannte Steuerbüchelchen ersetzt werden kann; ferner, daß es sich für die katastrirten Gemeinden der Kantone Winnweiler, Otterberg, Kaiserslautern, Dürkheim, Neustadt, Speyer, Landau und Edenkoben nur von Reclamationen gegen die Steuer-Hebrollen-Ansätze, keineswegs aber von solchen handelt, die gegen den Inhalt der definitiven Kataster gerichtet sind, indem über das Verfahren bezüglich dieser letzteren besondere Vorschriften durch die allgemeinen Grund- und Häusersteuer-Gesetze vom 15. August 1828 ertheilt sind.

Speyer, den 27. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 5237 B. pr. den 14. Januar 1842.

(Kirchen-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1841 vermachten Stiftungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1841 vermachten Stiftungen.

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. Xr.	Zweck der Stiftung.
1	Elisab. Scharfenbergers Erben	Hambach	Neustadt	Hambach	35	—	für 1 Anniversarium.
2	Anton Langhäuser	Ruppertsberg	id.	Ruppertsberg	30	—	— 1 id.
3	Jac. Kunz Erben	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	50	—	— 1 id.
4	Johann Tropf	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
5	Elisab. Neidelstörz	Cusel	Cusel	Cusel	30	—	— 1 id.
6	Johann Hund	Venningen	Landau	Venningen	70	—	— 2 id.
7	Martin Lederles Erben	Hambach	Neustadt	Hambach	100	—	— 1 id. und zur Vertheilung von Brod für 30 Xr. jährlich an die Armen.
8	Mich. Keller und Ehefrau	Wachenheim	id.	Wachenheim	50	—	— 1 Anniversarium.
9	Pfr. Conr. Mezgers Erben	Forst	id.	Forst	50	—	— 1 id.
10	Johann Mesel	Grethen	id.	Grethen	30	—	— 1 id.
11	Joseph Merk	Pfortz	Germersheim	Pfortz	40	—	— 1 id.
12	Casp. Niederländer Eheleute	Ormesheim	Zweibrücken	Ormesheim	35	—	— 1 id.
13	Maria Anna Jäger	Kübelberg	Homburg	Kübelberg	120	—	— 3 id.
14	Kath. Laterner	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
15	Paul Straßer	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
16	Elisab. Wolff, Wittib Herrmann	Schwedelbach	Kaiserslautern	Weilerbach	30	—	— 1 id.
17	Eva Kath. Heintz	Geinsheim	Neustadt	Geinsheim	30	—	— 1 id.
18	Dr. Ketterer zu Grätz, k. k. Rath und dirigirender Staabsfeldarzt	in Steiermark	. . .	Edesheim	30	—	— 1 id.
19	Müller verwittwete Rentmeisterin	Landau	Landau	Landau	50	—	— 1 id.
20	Kath. Huber, Wittib Dewald	Mundenheim	Speyer	Mundenheim	30	—	— 1 id.
21	Gottl. Vonhof u. Ehefrau	Hanhofen	id.	Hanhofen	30	—	— 1 id.
22	Jacob Müller	Thaleischweiler	Zweibrücken	Maßweiler	30	—	— 1 id.
23	Andreas Wallé	Heckendalheim	id.	Ommersheim	33	—	— 1 id.
24	Eva Apollonia Fischer Ehefrau Klein	Hördt	Germersheim	Hördt	100	—	— 1 Seelenmesse und zur Vertheilung von 3 fl 33 Xr. jährl. an die Armen.
25	Valent. Pflugische Erben	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1 Anniversarium.
26	Peter Grüners Erben	Maudach	Speyer	Maudach	60	—	— 2 id.
27	Johann Cullmann	Böhl	id.	Böhl	35	—	— 1 id.
28	Magdal. Fischer	Blickweiler	Zweibrücken	Blickweiler	30	—	— 1 id.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. Xr.	Zweck der Stiftung.
29	Gertraud Wannemacher	Ommersheim	Zweibrücken	Ommersheim	33	—	für 1 Anniversarium.
30	Remy Willemin	Habkirchen	id.	Habkirchen	280	—	— 2 id. u. zur Vertheilung von Brod für 4 fl unter die Armen bei jedem Anniv.
31	Jacob Werle	Horbach	Pirmasens	Horbach	30	—	— 1 Anniversarium.
32	Georg Anton Emsers Familie	Oberhochstadt	Landau	Niederhochstadt	30	—	— 1 id.
33	Georg Anton Emsers Familie	id.	id.	Oberhochstadt	30	—	— 1 id.
34	Dorothea Siener geb. Kraft	Arzheim	id.	Arzheim	50	—	zur Vertheilung von Brod für 2 fl jährl. unter die Armen.
35	Freyinn v. Wrede, Witw. des verlebten Churpfälz. Geheime-Raths ꝛc. von Perglas	Neustadt	Neustadt	Neustadt	200	—	für 2 Anniversarien u. zur Verabreichung von 2 fl Allmosen jährl. an die Armen.
36	Clara Pfob	Maikammer	Landau	Maikammer	90	—	— 3 Anniversarien.
37	Valent. Rößlers Erben	Geinsheim	Neustadt	Geinsheim	30	—	— 1 id.
38	Joh. Mohrs Erben	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
39	Mar. Elis. Bönners Erben	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
40	Elis. Kambeis	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	36	—	— 1 id.
41	Tobias Antoni	Neupfotz	id.	Neupfotz	30	—	— 1 id.
42	Kath. Bastian, Wittwe Meier	Brucken	Homburg	Brücken	37	—	— 1 id.
43	Nicol. Müller	Schönau	Pirmasens	Schönau	30	—	— 1 id.
44	Anna Maria Langel, Wittwe Keller	Ludwigswinkel	id.	Fischbach	60	—	— 1 id.
45	Joseph Freys Erben	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	—	— 1 id.
46	Kath. Regenauer	Ladenberg	id.	id.	90	—	— 3 id.
47	Ottilia Leonhard	Gleisweiler	Landau	Gleisweiler	30	—	— 1 id.
48	Joh. Adam Grob	Vinningen	Pirmasens	Vinningen	40	—	— 1 id.
49	Caspar Weiß	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	— 1 id.
50	Adam Nomine	Medelsheim	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	— 1 id.
51	Theob. Koch u. Ehefrau	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
52	Casp. Bender u. Ehefrau	Pepenkum	id.	id.	50	—	— 1 Engelamt.
53	Erben der Wittwe des Joh. Ad. Mayer, geborne Kämmerer	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	40	—	— 1 Anniversarium.
54	Carl Keitz	Carlsberg	Frankenthal	Wattenheim	35	—	— 1 id.
55	Joseph Koch	Herbizheim	Zweibrücken	Rubenheim	33	—	— 1 id.
56	Nicol. Fuchs	id.	id.	id.	33	—	— 1 id.
57	Kriegs-Commissär Burgers Wittib	Landau	Landau	Landau	50	—	— 1 Seelenmesse.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ℔	Betrag. Xr.	Zweck der Stiftung.
58	Jacob Eyer	Haßloch	Neustadt	Hambach	10	—	für 1 Anniversarium.
59	Joh. Adam Hillers Erben	Wachenheim	id.	Wachenheim	30	—	— 1 Seelenmesse.
60	Philipp Brülls Erben	id.	id.	id.	50	—	— 1 Anniversarium.
61	Kath. Schwarz Wittwe Weilacher	Hochspeyer	Kaiserslautern	Hochspeyer.	35	—	— 1 id.
62	Franz Christoph u. Maria Barb. Knecht	Orleans	. . .	Rülzheim	50	—	— 1 id.
63	Johannes Heintz I.	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	— 1 id.
64	Adam Schmitts Wittib	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	30	—	— 1 id.
65	Adam Raab senior	Erlweiler	Pirmasens	Erlweiler	30	—	— 1 id.
66	Conrad Mees Eheleute	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	— 1 id.
67	Wittwe Born geborne Wacker	Otterstadt	Speyer	Otterstadt	30	—	— 1 id.
68	Bernhard Günther	Herrheim	Germersheim	Hatzenbühl	48	20	— 1 id. und zur Austheilung von 15 Xr. an die Armen für Brod jährlich.
69	Nicol. Buvels Erben u. Paul Zahm	Bebelsheim	Zweibrücken	Bebelsheim	60	—	— 2 Anniversarien.
70	Anna Maria Becker	Niedergailbach	id.	Niedergailbach	30	—	— 1 Anniversarium.
71	Joh. Garrechts Erben	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 id.
72	Elisab. Haard, Wittib Stippel	Bubenheim	Kirchheim	Bubenheim	25	—	— 1 Seelenmesse.
73	Marg. Vollmar	Eppstein	Frankenthal	Eppstein	30	—	— 2 id.
74	Kath. Stübel und Barb Lorenz	Rechtenbach	Bergzabern	Rechtenbach	30	—	— 1 Anniversarium.
75	Joseph Anton Wagners Wittwe	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 id.
76	Johann Ries	Ballweiler	Zweibrücken	Blickweiler	30	—	— 1 id.
77	Anton Klein	Hördt	Germersheim	Hördt	100	—	— 1 Seelenmesse u. zur Vertheilung von 3 ℔ 33 Xr. jährlich an die Armen der Gemeinde.
78	Rosine Raab Wittwe Deller	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	—	— 1 Anniversarium.
79	Elisab. Wörz, Wittwe Hundemer	Weyher	Landau	Weyher	60	—	— 2 id.
80	Juliane Dauenbauer	Dahn	Pirmasens	Dahn	31	—	— 1 id
81	Heinrich Wahlster	Zweibrücken	Zweibrücken	Zweibrücken	200	—	Geschenk für die Kirche.
82	Martin Berkel u. dessen Ehefrau Stahl	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	für 1 Anniversarium.
83	Maria Anna Maurer, geb. Blaser	Niederschlettenbach	Pirmasens	Niederschlettenbach	111	23	— 3 id.
84	Johann Busch	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 id.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. Xr.	Zweck der Stiftung.
85	Joh. Adam Domis Wtb.	Hördt	Germersheim	Hördt	30	—	für 1 Anniversarium.
86	Mar. Anna Scheuermann Wittwe Zech	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	40	—	— 1 id.
87	Joh. Franz Hundemer	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	50	—	— 1 id. und zur Vertheilung von Brod unter die Armen für 30 Xr jährlich.
88	Elisab. Vetter, Wittwe Hutzel	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	50	—	— 1 Anniversarium.
89	Kath. Elisab. Seeber, Wittwe Mattern	Böhl	id.	Böhl	70	—	— 2 id.
90	Theob. Schmitt und Ehefrau	Landau	Landau	Landau	50	—	— 1 Seelenmesse.
91	Ottilia Kellers Erben	id.	id.	id.	100	—	— 3 id.
92	Anna Maria Jost	Großsteinhausen	Zweibrücken	Großsteinhausen	40	—	— 1 Anniversarium.
93	Zwei Ungenannte	. . .	Homburg	Wiesbach	60	—	— 2 id.
94	Ein Ungenannter	. . .	id.	id.	30	—	— 1 id.
95	Jac. und Elis. Scherer	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	50	—	— 1 id.
96	Marg. Heringer	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	45	—	— 1 id.
97	Casp. Kölsch u. Ehefrau	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
98	Franz Kölsch u. Ehefrau	Petersberg	id.	id.	45	—	— 1 id.
99	Andr. Matheis und Elis. Schiefer	Rodalben	id.	id.	45	—	— 1 id.
100	Joseph Matheis	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
101	Kath. Matheis	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
102	Maria Ursula Kissel, Wittwe Erlenspiel	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	— 1 id.
103	Mar. Regina Baudouin, Wittwe Lehmann	Landau	Landau	Landau	50	—	— 2 Stillmessen.
104	Adam Jost	Cusel	Cusel	Cusel	30	—	— 1 Anniversarium.
105	Georg Bulfer	Hauenstein	Pirmasens	Hauenstein	30	—	— 1 id.
				Summa	5133	43	

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu №10

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Satzungen

des

in Bayern zu bildenden Vereines für den Ausbau

des

Doms zu Cöln.

Der Dom zu Cöln, der teutschen Bauwerke herrlichstes, harrt der Vollendung.

Bereits hat unter dem Namen: „Dombau-Verein," in Cöln ein Verein sich gebildet, welcher den Zweck hat, vermittelst Darbringung von Geldbeiträgen, und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau des benannten Doms nach dem ursprünglichen Plane

Digitized by Google

thätig mitzuwirken: — aber nicht nur in Cöln selbst, sondern auch anderwärts schon hat das in Frage stehende Werk freudige Unterstützung gefunden, wie solches die zu bemerktem Zwecke bereits von mehreren Seiten erfolgten nicht unbedeutenden Sendungen darthun. Bayern wird hierin nicht zurückbleiben. —

Es wird dieses, der besonderen Theilnahme Seiner Majestät des Königs sich erfreuende Unternehmen bei allen Bayern Anklang, und zwar hier einen um so lebhafteren finden, als gegen 2 Jahrhunderte lang Fürsten ihres geliebten Herrscherstammes den Erzbischöflichen Sitz von Cöln inne hatten, und eben jetzt wieder ein Bayer denselben als Friedensbote einzunehmen im Begriffe steht. —

Um jedoch hienach in Bayern die Mitwirkung zur Vollendung des Cölner Doms gehörig bethätigen zu können, ist, — einen bayerischen Verein zu bilden nothwendig, und es haben Seine Königliche Majestät in dieser Hinsicht nicht nur die Bildung eines solchen Vereins mit nachstehenden Satzungen zu genehmigen, sondern auch das Protektorat desselben allergnädigst zu übernehmen geruht. —

§. 1.

Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs bildet sich in Bayern ein Verein, welcher zum Zwecke hat, durch Geldbeiträge zu dem Ausbau des Doms zu Cöln nach dem ursprünglichen Plane mitzuwirken. —

§. 2.

Der bayerische Verein wird sich wegen der Verwendung seiner Mittel mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine in Benehmen setzen, und sein Bestreben dahin richten, daß dieselben der Herstellung einzelner, aus dem großen Ganzen des Dombaues hervortretenden Theile in der Art zugewendet werden, — damit diese wo möglich als das Werk des bayerischen Vereins entstehen, und durch ihn bei Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel auch zur Vollendung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 3.

Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrags von Einem Gulden zu verpflichten, jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen. —

Der Austritt aus dem Vereine muß ein Jahr vorher erklärt werden.

§. 4.

Durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird.

§. 5.

Die Beiträge sind alljährlich an dem hiefür zu bestimmenden Termine zu entrichten.

§. 6.

Der Verein wird durch einen allgemeinen Verwaltungsausschuß vertreten, welcher außer dem Vorstande aus 10 Mitgliedern besteht, und seinen Sitz zu München hat. — Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von 3 zu 3 Jahren aus den zu München anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Sie bestimmen unter sich den Vorstand, den Sekretär und den Kassier. — Die Austretenden sind wieder wählbar. —

§. 7.

Der allgemeine Verwaltungsausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins. — Er setzt sich mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine zur Erfüllung des Vereinszweckes in Verbindung. —

Ihm liegt die Feststellung der Ausgaben-Etats, die Festsetzung des Termins für die Bezahlung der Vereinsbeiträge, die Vereinnahmung und Verwendung sämmtlicher Vereinsmittel, dann die Prüfung und der Abschluß der Jahresrechnungen ob. —

Digitized by Google

§. 8.

Neben dem allgemeinen Verwaltungsausschusse wird für jeden Regierungsbezirk ein aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender Kreisausschuß gebildet, der in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, und nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften zu wählen und einzurichten ist.

Der Kreisausschuß hat die Beförderung und Ausbreitung des Vereins in dem ihm zugewiesenen Kreise sich angelegen seyn zu lassen, die Beiträge der Vereinsmitglieder zu erheben, und an den allgemeinen Verwaltungsausschuß einzusenden, und mit diesem fortgesetztes Benehmen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu unterhalten.

Für Oberbayern hat der allgemeine Verwaltungsausschuß die Geschäfte des Kreisausschusses durch einen aus seiner Mitte zu bildenden engern Ausschuß zu besorgen. —

§. 9.

Nach Umfluß eines jeden Jahres bringt der Verwaltungsausschuß die Resultate der Verwaltung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß. —

München, den 20. Januar 1842.

Vorstehende Satzungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der provisorische Kreisausschuß für die Pfalz bereits gebildet ist. Mitglieder desselben sind die Herren:

Dr. **Weis**, Generalvikar und Domdechant,

Alwens, Königl. Regierungsdirektor,

Busch, Kanonikus,

Foliot, Kanonikus,

Jaeger, Hofrath und Lycealrektor, und

C. H. Voltz, Kaufmann zu Speyer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 5. Februar 1842.

Inhalt:

145te Verloosung der ältern östreichischen Staatsschuld. — Uebertragung der durch das Ableben des Advokaten Porzelt erledigten Stelle eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwaltes bei den Königl. Landgerichten Bamberg II. und Seßlach. — Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Speyer. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Cusel.

Ad № 5502 B. pr. den 20. Januar 1842.

(Die 145te Verloosung der ältern östreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 7. d. wird im Abdrucke das Verzeichniß der einzelnen Obligationsnummern der 389ten Serie, welche in der am 4. Dezember 1841 vorgenommenen 145ten Verloosung der ältern östreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oestreich unter der Enns unterm 3. Dezember 1841 erlassene Circular zur Wahrung des Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten fünfpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten fünfpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1793 № 8043 bis einschließig № 9535, und vom Jahre 1789 № 1 bis einschließig № 3424 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1842, und wird von der ob der Ennsisch-ständ-

Digitized by Google

dischen Aerarial-Creditskasse in Linz geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Dezember 1841 und Januar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der ob der Ennsisch-ständischen Aerarial-Creditskasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie die Interessen bisher erhoben haben.

Wien, am 3. Dezember 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 389ten Serie, welche in der am 1. Dezember 1841 vorgenommenen einhundert fünf und vierzigsten (25ten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Vom Jahre 1795. à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
8043	8116	8175	8246	8310
8048	8117	8177	8247	8312
8050	8118	8178	8249	8313
8051	8119	8179	8251	8314
8052	8120	8182	8252	8316
8054	8121	8184	8253	8317
8059	8124	8185	8254	8320
8060	8126	8187	8258	8321
8061	8127	8189	8259	8322
8063	8129	8193	8260	8323
8066	8132	8199	8263	8324
8069	8133	8202	8264	8333
8070	8135	8204	8268	8334
8072	8136	8205	8269	8336
8073	8137	8206	8271	8338
8074	8138	8207	8272	8339
8075	8139	8208	8274	8341
8076	8141	8209	8276	8342
8077	8142	8210	8280	8343
8080	8145	8211	8281	8345
8081	8148	8218	8282	8347
8082	8149	8221	8283	8348
8083	8153	8223	8285	8349
8084	8154	8224	8287	8351
8087	8155	8226	8288	8352
8088	8156	8229	8289	8353
8089	8157	8230	8290	8357
8090	8158	8233	8293	8359
8092	8159	8234	8296	8362
8097	8160	8235	8297	8363
8098	8162	8236	8298	8364
8100	8164	8237	8302	8365
8103	8166	8238	8304	8366
8106	8168	8239	8305	8367
8108	8169	8242	8306	8368
8110	8170	8243	8307	8369
8112	8172	8244	8308	8376
8113	8173	8245	8309	8377

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1795. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
8378	8463	8537	8603	8667
8379	8464	8538	8606	8669
8380	8465	8540	8607	8670
8381	8467	8541	8609	8671
8382	8468	8543	8610	8672
8383	8470	8544	8611	8676
8388	8473	8545	8613	8678
8389	8475	8546	8615	8680
8392	8476	8549	8616	8683
8393	8477	8550	8620	8684
8394	8478	8552	8621	8685
8399	8481	8553	8622	8686
8400	8482	8554	8623	8690
8401	8483	8557	8624	8691
8402	8486	8558	8625	8695
8403	8487	8559	8626	8697
8404	8492	8560	8627	8700
8405	8493	8561	8628	8701
8408	8496	8562	8629	8702
8413	8498	8563	8631	8704
8414	8499	8564	8632	8705
8415	8500	8565	8633	8710
8417	8502	8566	8634	8711
8418	8503	8567	8635	8712
8419	8504	8568	8636	8713
8420	8507	8572	8637	8717
8421	8508	8573	8639	8718
8422	8509	8575	8640	8719
8423	8511	8576	8643	8721
8425	8512	8577	8645	8726
8426	8514	8578	8646	8727
8429	8515	8579	8648	8728
8430	8516	8581	8649	8732
8432	8517	8582	8650	8735
8441	8518	8583	8651	8739
8444	8520	8584	8654	8740
8447	8523	8585	8655	8742
8448	8524	8586	8656	8744
8452	8526	8587	8658	8745
8453	8528	8588	8659	8746
8454	8529	8590	8660	8747
8456	8530	8591	8661	8749
8458	8531	8595	8662	8752
8459	8533	8596	8663	8755
8460	8535	8598	8664	8759
8462	8536	8601	8666	8762

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1795. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
8763	8834	8913	8986	9049
8764	8836	8914	8987	9050
8767	8838	8915	8989	9051
8770	8839	8916	8990	9052
8772	8841	8917	8992	9053
8774	8842	8918	8993	9054
8775	8843	8923	8994	9055
8776	8844	8924	8995	9058
8777	8845	8925	8997	9063
8778	8846	8926	9000	9065
8779	8847	8927	9001	9067
8782	8848	8930	9003	9068
8785	8849	8932	9005	9069
8786	8851	8937	9006	9070
8787	8853	8939	9007	9071
8788	8854	8942	9008	9072
8789	8855	8943	9012	9073
8791	8857	8944	9013	9074
8792	8861	8945	9015	9077
8793	8862	8947	9016	9079
8794	8864	8948	9017	9080
8795	8865	8949	9018	9088
8796	8866	8953	9020	9090
8797	8867	8954	9021	9093
8798	8868	8955	9022	9094
8799	8869	8956	9023	9095
8802	8870	8957	9024	9096
8804	8872	8958	9026	9098
8805	8875	8959	9027	9099
8809	8876	8961	9028	9100
8810	8877	8964	9029	9101
8811	8881	8967	9030	9102
8812	8883	8968	9031	9104
8813	8884	8969	9032	9108
8814	8885	8972	9033	9109
8815	8886	8973	9034	9111
8816	8887	8974	9035	9112
8818	8896	8975	9036	9114
8820	8898	8976	9039	9115
8821	8899	8977	9040	9117
8822	8900	8978	9041	9118
8827	8901	8979	9042	9121
8828	8902	8980	9044	9124
8830	8904	8981	9045	9125
8832	8908	8982	9046	9130
8833	8912	8983	9047	9134

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1795. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9135	9214	9279	9359	9425
9136	9215	9282	9360	9426
9137	9216	9284	9361	9428
9142	9217	9285	9362	9429
9144	9218	9286	9363	9430
9147	9220	9287	9364	9431
9148	9221	9289	9366	9432
9149	9222	9290	9367	9433
9150	9223	9291	9368	9434
9151	9225	9297	9372	9435
9152	9227	9299	9373	9436
9153	9228	9300	9374	9437
9159	9229	9301	9376	9439
9164	9230	9305	9378	9440
9166	9232	9306	9379	9441
9167	9233	9308	9380	9442
9169	9235	9309	9381	9443
9170	9236	9310	9382	9444
9172	9237	9311	9383	9445
9173	9239	9315	9384	9446
9174	9240	9320	9386	9447
9178	9243	9322	9387	9448
9179	9244	9323	9388	9449
9180	9247	9324	9390	9450
9181	9249	9325	9391	9451
9186	9251	9327	9392	9452
9188	9252	9329	9393	9453
9189	9253	9330	9394	9454
9190	9254	9331	9395	9456
9191	9256	9333	9396	9457
9192	9257	9334	9399	9458
9193	9258	9335	9400	9460
9194	9259	9339	9406	9461
9195	9261	9342	9408	9463
9197	9262	9347	9409	9464
9198	9263	9348	9410	9465
9200	9264	9349	9411	9466
9201	9266	9350	9412	9467
9202	9268	9351	9413	9468
9203	9271	9352	9418	9469
9204	9272	9353	9419	9471
9205	9273	9354	9420	9472
9206	9274	9355	9421	9473
9208	9276	9356	9422	9474
9210	9277	9357	9423	9475
9212	9278	9358	9424	9476

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1795. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9477	9488	9504	9514	9528
9478	9492	9505	9515	9529
9479	9493	9506	9516	9530
9480	9496	9507	9518	9532
9481	9497	9508	9519	9533
9482	9499	9509	9522	9534
9483	9500	9510	9523	9535
9484	9501	9511	9525	
9486	9502	9512	9526	
9487	9503	9513	9527	

Vom Jahre 1789. à 5 Percent.

1	125	243	318	410
3	129	244	321	412
6	135	245	323	414
8	138	246	326	420
15	140	247	334	427
16	142	248	337	429
18	154	253	343	432
36	155	254	344	433
37	161	256	347	435
38	162	257	352	451
47	167	260	354	456
50	169	261	356	457
54	173	277	363	462
58	174	279	364	465
59	178	281	365	471
61	181	282	366	474
62	185	284	369	476
66	186	287	374	481
75	191	288	378	483
76	192	289	385	489
79	199	290	386	492
91	206	291	387	504
98	207	293	390	506
99	208	295	391	509
101	214	296	393	521
108	222	298	394	525
110	227	299	395	527
111	231	301	398	534
121	233	302	399	540
122	234	310	405	546
123	242	311	406	547

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1789. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
348	677	791	917	1024
351	678	793	918	1027
354	679	795	920	1029
358	685	799	921	1041
359	686	805	925	1049
364	688	809	927	1053
367	689	815	930	1059
370	690	817	932	1062
381	693	820	939	1063
382	694	823	941	1065
388	696	824	947	1067
389	697	831	948	1068
390	700	834	949	1071
391	703	836	950	1072
395	706	839	951	1073
396	710	842	952	1076
398	711	845	953	1079
604	713	846	954	1086
607	717	847	956	1097
611	718	851	957	1104
621	722	852	958	1108
623	726	853	962	1112
624	729	854	964	1116
627	730	855	967	1119
630	732	857	968	1123
631	735	859	969	1138
632	738	860	970	1139
633	740	862	979	1140
634	741	866	982	1146
635	746	869	984	1147
639	747	871	986	1154
641	749	872	991	1156
642	750	873	993	1159
646	758	874	996	1160
647	764	876	997	1161
651	767	886	998	1164
657	768	892	1001	1171
658	773	901	1005	1173
659	774	902	1006	1175
662	778	903	1007	1176
667	780	904	1011	1179
669	783	907	1013	1189
670	784	909	1014	1196
671	786	911	1015	1197
672	789	912	1021	1201
673	790	915	1022	1203

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1789. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1204	1343	1457	1594	1727
1210	1344	1459	1599	1728
1211	1346	1460	1604	1729
1216	1348	1464	1607	1734
1217	1350	1470	1608	1738
1220	1353	1478	1611	1740
1227	1354	1480	1612	1741
1228	1360	1481	1613	1754
1230	1361	1483	1614	1756
1233	1362	1484	1617	1759
1235	1363	1488	1618	1760
1236	1364	1491	1623	1761
1239	1366	1497	1633	1763
1241	1367	1499	1640	1772
1244	1369	1501	1644	1780
1245	1370	1504	1645	1781
1253	1371	1507	1647	1785
1258	1373	1509	1648	1788
1263	1375	1510	1649	1790
1267	1376	1519	1651	1797
1271	1377	1531	1652	1798
1275	1378	1535	1655	1803
1277	1382	1536	1658	1804
1279	1383	1545	1659	1805
1280	1385	1547	1661	1809
1281	1389	1548	1664	1812
1284	1390	1550	1665	1813
1287	1404	1551	1667	1814
1288	1406	1552	1670	1815
1290	1411	1554	1675	1823
1292	1412	1555	1678	1826
1293	1418	1556	1679	1831
1297	1419	1557	1680	1834
1303	1421	1558	1681	1835
1305	1423	1560	1682	1836
1306	1424	1561	1687	1838
1311	1427	1563	1691	1844
1312	1430	1566	1694	1849
1314	1434	1572	1713	1853
1320	1435	1573	1714	1854
1324	1437	1579	1716	1855
1325	1439	1580	1717	1856
1327	1446	1583	1718	1858
1329	1450	1587	1719	1859
1333	1455	1589	1721	1860
1339	1456	1591	1725	

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1789. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1861	2018	2112	2213	2328
1862	2019	2115	2215	2329
1864	2020	2128	2221	2331
1865	2021	2129	2222	2332
1866	2022	2132	2223	2334
1873	2024	2134	2232	2338
1875	2025	2135	2234	2339
1879	2026	2136	2247	2340
1880	2027	2140	2251	2341
1891	2030	2141	2254	2343
1910	2033	2142	2255	2347
1912	2035	2144	2256	2348
1913	2036	2146	2260	2349
1916	2037	2148	2263	2350
1918	2040	2149	2264	2351
1920	2041	2158	2266	2354
1921	2046	2161	2269	2355
1928	2048	2163	2273	2359
1936	2049	2165	2274	2362
1937	2052	2169	2279	2366
1943	2053	2172	2281	2368
1944	2054	2173	2282	2369
1947	2056	2174	2284	2372
1948	2057	2177	2287	2373
1950	2059	2178	2288	2374
1951	2060	2180	2292	2376
1953	2064	2181	2296	2380
1963	2065	2182	2297	2381
1964	2068	2183	2298	2386
1966	2069	2185	2299	2399
1967	2070	2187	2300	2401
1974	2072	2188	2301	2406
1977	2073	2190	2302	2407
1981	2075	2192	2303	2408
1983	2078	2193	2304	2409
1988	2080	2194	2305	2413
1989	2081	2195	2308	2414
1990	2082	2197	2310	2415
1992	2088	2198	2314	2417
1993	2094	2199	2315	2419
2004	2095	2201	2316	2420
2005	2097	2202	2322	2421
2011	2098	2206	2323	2422
2014	2101	2209	2324	2425
2016	2102	2210	2325	2427
2017	2108	2212	2327	2429

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Vom Jahre 1789. à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2432	2526	2634	2738	2862
2424	2527	2635	2740	2863
2435	2528	2636	2742	2864
2437	2532	2640	2743	2872
2441	2534	2643	2745	2873
2442	5536	2644	2746	2874
2443	2541	2645	2752	2879
2444	2542	2647	2755	2880
2445	2543	2650	2759	2881
2450	2545	2651	2761	2885
2451	2551	2652	2765	2887
2454	2558	2653	2768	2888
2458	2559	2654	2771	2890
2463	2563	2658	2776	2896
2467	2564	2659	2779	2897
2468	2566	2660	2783	2898
2469	2567	2662	2784	2899
2472	2569	2666	2786	2900
2473	2570	2669	2792	2901
2475	2577	2670	2794	2905
2476	2579	2671	2798	2906
2477	2582	2672	2799	2907
2478	2587	2685	2803	2908
2479	2588	2686	2804	2909
2481	2592	2687	2805	2913
2482	2596	2688	2806	2921
2483	2597	2689	2808	2923
2485	2598	2690	2812	2925
2486	2599	2692	2821	2926
2487	2600	2695	2824	2934
2488	2604	2702	2828	2938
2489	2605	2703	2831	2939
2492	2608	2704	2832	2940
2494	2610	2706	2833	2941
2495	2616	2707	2834	2945
2498	2617	2708	2835	2950
2501	2620	2709	2836	2954
2506	2621	2716	2838	2958
2507	2622	2717	2840	2960
2510	2624	2719	2841	2961
2512	2627	2722	2842	2968
2514	2628	2723	2847	2969
2515	2630	2726	2849	2980
2522	2631	2732	2854	2982
2523	2632	2735	2857	2986
2525	2633	2737	2858	2987

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Vom Jahre 1789. à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2996	3077	3175	3258	3351
2997	3085	3179	3259	4356
3005	3086	3180	3261	3357
3006	3087	3190	3262	3358
3008	3091	3196	3267	3366
3010	3092	3198	3270	3370
3011	3096	3204	3273	3373
3013	3104	3205	3277	3382
3015	3110	3208	3281	3384
3016	3111	3213	3282	3385
3017	3113	3216	3287	3388
3018	3114	3217	3293	3389
3027	3119	3218	3294	3398
3028	3120	3219	3299	3399
3030	3121	3222	3303	3400
3031	3123	4223	3304	3401
3046	3131	3224	3306	3409
3048	3134	3227	3313	3410
3049	3136	3228	3317	3412
3054	3150	3239	3324	3414
3053	3155	3240	3331	3417
3060	3158	3244	3334	3420
3063	3168	3247	3335	3421
3068	3169	3251	3337	3424
3074	3170	3252	3338	
3076	3171	3253	3341	

№ 5509 B. pr. den 24. Januar 1842.

(Die Uebertragung der durch das Ableben des Advokaten Porzelt erledigten Stelle eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwaltes bei den Königl. Landgerichten Bamberg II. und Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß amtlicher Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ist die durch den Tod des Advokaten Porzelt in Bamberg erledigte Stelle eines Anwaltes für die Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten im Bezirke des Königl. Landgerichts Bamberg II. und Seßlach dem Advokaten Prell in Bamberg übertragen worden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh 113 b. pr. den 25. Januar 1842.

(Die Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers und Decans Wagner auf das Decanat und die erste protestantische Pfarrstelle in Bergzabern ist die von demselben seither begleitete dritte Pfarrstelle in Speyer in Erledigung gekommen.

Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterstadt und mehrerer Höfe, an der Zahl zehn. — Die Seelenzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 5647. — Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von sämmtlichen Pfarrern der Gemeinde, welchen ein Vicarius zur Unterstützung beigegeben ist, verrichtet. — Zu dieser Pfarrstelle gehört das zweistöckige, ganz von Steinen erbaute, den Erfordernissen entsprechende Pfarrhaus Sect. G. № 181, gelben Viertels, Hausnummer 97, dessen Unterhaltung dem Kirchen- und subsidiarisch dem Gemeindevermögen und den Glaubensgenossen obliegt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die dermaligen Erträgnisse der Pfarrstelle in:

Digitized by Google

	fl	Xr.
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	58	—
3. Bezug aus dem Kirchen- und Local-Stiftungs-Vermögen	21	—
4. Bezug aus dem Gemeinde-Vermögen:		
in baar	46 24	
in 6 Klaftern kiefern Holz .	36 —	
	82	24
	625	28
Hievon ab die Lasten mit . .	5	24
bleiben . .	620	4

Zur Completirung der Congrua dritter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, bedarf es sohin noch eines Zuschusses von 379 fl 56 Xr, welcher ihr auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern verabreicht wird.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Termin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche durch die den Petenten vorgesetzten Decanate bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 19. Januar 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 161 b. pr. den 29. Januar 1842.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des Pfarrers und Decans Ney auf die in Landau erledigte Pfarrstelle und das dortige Decanat, ist die erste Pfarrstelle zu Cusel in Erledigung gekommen. — Die Pfarrei Cusel wird von zwei Pfarrern versehen und hat nur eine Kirche, nämlich die zu Cusel, welche nicht simultan ist. — Zu derselben gehören der Pfarrort, die Stadt Cusel, und die Parochialorte Blaubach, Bledesbach, Diedelkopf, Etschberg, Ehweiler, Hüffler, Körborn, Rammelsbach, Schellweiler und Wahnwegen, sowie einige isolirte Häuser und zwei Höfe, mit 3418 Pfarrgenossen. — Für den ganzen Kirchensprengel bestehen dermalen 5 Leichenhöfe, nämlich zu Cusel, Körborn, Etschberg, Hüffler und Wahnwegen. Pfarrhaus, Oeconomiegebäude und Gärten sind in sehr gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Stelle in:

	fl	Xr.
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	67	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	129	3
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	28	29
	573	2
davon ab die Lasten mit . .	28	29
bleiben . .	544	33

Zur Completirung der Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 255 fl 27 Xr, welche ihr pro rata aus den disponibeln Sustentationsmitteln zugelegt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre Gesuche, gehörig belegt, auf vorgeschriebenem Wege hierher einzusenden haben.

Speyer, den 28. Januar 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 12. Februar 1842.

Inhalt:

Reclamation gegen zu hohe Klassifikation der Staatswaldungen. — Concessions-Gesuch des Kaufmanns Johannes Theobald zu Bosenbach und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes in der Gemarkung von Bosenbach. — Verbotene Druckschrift. — Erledigung der katholischen Pfarreien Brücken und Wolfstein. — Erledigte protestantische Pfarrei Mörzheim, Decanats Landau. — Vermächtniß zu Gunsten der protestantischen Kirche in Annweiler. — Den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1842, die Versendung der landwirthschaftlichen Blätter und die Beitrags-Erhebung betr. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1842.

Ad Nrm. 1738 I. pr. den 7. Februar 1842.

(Reclamation gegen zu hohe Klassifikation der Staats-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Forstämter und das Königl. Triftamt der Pfalz.

Nach den höchsten Rescripten des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. Mai 1837 № 6166 und vom 12. Juli 1839 № 5124, welche die Königl. Steuerkataster-Commission jüngsthin anher mitgetheilt hat, sind die Königl. Forstämter berechtigt und verpflichtet, bezüglich derjenigen Staatswaldungen, welche bei der Katästrirung zu hoch klassifizirt worden, mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle, die jedem Steuerpflichtigen gesetzlich zustehende Reclamationsbefugniß auszuüben; die auf Untersuchung der ungegründet befundenen Reclamationen erlaufenen Kosten müssen jedoch hienach auf den Forstetat übernommen werden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im Kapitel III. §§. 21 bis 46, dann im VII. Kapitel §§. 85 bis 111 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 — auf das Einführungsgesetz vom 1. Juli 1834 und auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Januar 1841 № 4224 V. (Amtsblatt pag. 89 und 90) erhalten demnach die Königl. Forstämter nachstehende Weisungen:

1. Sobald das Königl. Forstamt von der nach §. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 stattfindenden Publikation der Mustergründe eines Bonitirungsbezirks, in welchem seiner Respizienz unterstellte Staatswaldungen liegen, Kenntniß erlangt, und von deren Beschreibung, so weit nöthig, sich Abschrift verschafft hat, ist dasselbe verbunden, unverzüglich einen Zusammentritt mit den einschlä-

Digitized by Google

gigen Revierförstern zu veranstalten, um gemeinschaftlich mit denselben zu berathen, ob und in wie fern gegen die vorliegenden Waldmustergründe Einwendungen zu erheben seyen oder nicht. Der Beurtheilung dieser Frage sind die Bestimmungen im §. 26 des allgemeinen Gesetzes zu Grund zu legen, und es muß hiebei vorausgesetzt werden, daß die Mehrzahl des — dieses Berathungscomité bildenden Forstpersonals die Ertragsfähigkeit der als Mustergründe aufgestellten Waldungen genau kenne, und die Frage: welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey? mit Sachkenntniß zu beantworten wisse.

Zur näheren Information sind die §§. 18, dann 32 bis 35 der unterm 19. Januar 1830 (Amtsblatt №. VII. pag. 235 ꝛc.) ausgeschriebenen Bonitirungs-Instruction nachzulesen.

Diese Untersuchung ist von der höchsten Wichtigkeit, denn das rechte Maas der Besteuerung hängt hauptsächlich von der Richtigkeit der Mustergründe ab, und ein hiebei etwa eingeschlichener Fehler kann später, selbst wenn der Mißgriff bis zur Evidenz erwiesen wäre, nicht mehr gut gemacht werden, da nach Verlauf eines peremptorischen Termins von sechs Wochen a die publicationis keine Einwendungen gegen die Mustergründe mehr statt finden, gegen die somit exzeptionsfrei gestellte Mustergründe keine Reclamation gestattet ist, und jede Reclamation gegen unrichtige Klassifizirung auf eine Vergleichung mit den Mustergründen gestützt werden muß.

Man erwartet daher, daß die Königl. Forstämter diesem Hauptmomente der Katastrirung die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, und die vorstehend angeordnete Untersuchung der Mustergründe mit vollester Umsicht bethätigen.

Ueber diese Verhandlung ist ein — von Objekt zu Objekt fortzuführendes, umständlich zu motivirendes Protokoll zu errichten, und in so fern hieraus die Nothwendigkeit zu Erinnerungen gegen die Mustergründe hervorgeht, Abschrift oder Auszug hievon inner dem gesetzlichen Termin an die Distriktspolizeibehörde (das Landcommissariat) mit Antrag auf nähere Untersuchung nach §. 23 des Gesetzes abzugeben. Gleichzeitig ist dieses Protokoll in originali zur Einsicht anher vorzulegen.

2. Das zweite Stadium der forstamtlichen Thätigkeit in Bezug auf die Einführung des Katasters beginnt mit dem Momente, in welchem demselben die Katasterauszüge zugestellt werden, und die Einführung des Katasters im Kantone mit Bestimmung der Reclamationstermine proklamirt wird. Nunmehr muß bei jedem einzelnen, in diesen Auszügen vorgetragenen Objekt sorgfältig geprüft werden, ob etwa eine der vier Ursachen obwalte, aus welchen nach §. 85 des Gesetzes vom 15. August 1828 reclamirt werden kann. Diese Untersuchung hat bei einer abermaligen Versammlung sämmtlicher betreffenden Revierförster am Sitze des Forstamts statt zu finden, und das hierüber aufgenommene Protokoll muß längstens innerhalb drei Monaten vom Tage der Kataster-Einführungs-Proclamation mit den Kataster-Auszügen und Beschreibungen der Waldmustergründe zur weiteren Verfügung an die unterfertigte Stelle vorgelegt werden.

Fehler in der Messung oder Berechnung, oder im Vortrage der Katastersätze können zu jeder Zeit angebracht werden; sie sind mittelst Auszugs aus dem vorerwähnten Protokoll vor dessen Vorlage an die Königl. Regierung dem Königl. Steuerkontrollamte bekannt zu geben, wel-

Digitized by Google

ches nach gepflogener Untersuchung dergleichen Irrungen auf dem Wege der Umschreibung beseitigen wird.

Eben so müssen nach §. 93 des zitirten Gesetzes vom 15. August 1828 die Irrthümer in der Liquidirung beim Königl. Steuerkontrollamte angemeldet werden; es ist jedoch hiezu ein Termin von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen eigentlichen Reclamationstermines, von welchem nachstehend sub 3 die Rede ist, angerechnet, anberaumt, und daher zureichende Zeit gegönnt, um die Katastervorträge bezüglich der auf den ärarialischen Besitzungen ruhenden Rechte und Lasten sorgfältig zu prüfen, und zweifelhafte Punkte mittelst Recherchen, Berichterstattungen, Vereinbarungen mit den betheiligten Privaten ꝛc. ins Reine zu stellen. Es genügt daher, wenn im Falle dießfallsiger Differenzen zwischen den forstamtlichen Urkunden und den Katastern vorläufig blos geeignete Bemerkung in oben erwähntes Untersuchungsprotokoll niedergelegt, und die nähere Recherche sich vorbehalten wird.

In den Kataster-Auszügen kommen öfters auch Objekte vor, welche nicht der unmittelbaren Respizienz des Königl. Forstamts unterstellt sind, insbesondere ist dieses bezüglich der Triftwasser und Anstalten der Fall. Solche Katasterauszüge hat das Königl. Forstamt baldmöglichst an das betreffende Amt abzugeben, damit dasselbe bezüglich der — seinem Resort angehörigen Objekte gleichfalls im Sinne gegenwärtigen Ausschreibens verfahre.

2. Der vierte Grund, aus welchem nach §. 85 lit. b. des Gesetzes Reclamationen gegen das Kataster gestattet sind, besteht in einer unrichtigen Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mastergründen. Der §. 90 ibidem setzt die Fälle fest, in welchen die Klassifikation als unrichtig erkannt wird, und die §§. 45 bis 68 der oben allegirten Bonitirungs- und Klassifikations-Instruktion geben die näheren Anhaltspunkte an Handen, nach welchen die Richtigkeit dieser Operation zu prüfen ist.

Der §. 93 des Gesetzes setzt den Termin zur Anbringung dieser eigentlichen Steuerreclamationen auf ein Jahr und drei Monate fest, und nach §. 98 ibidem ist bestimmt, daß derartige Reclamationen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden angebracht werden müssen, was unter Beachtung der in diesem Paragraph weiters vorgeschriebenen Formalitäten füglich mittelst Auszugs aus dem sub 2 vorstehend angeordneten Berathungs-Protokoll geschehen kann.

Diese Mittheilung an das Königl. Landcommissariat hat jedoch erst dann, und nur in so weit statt zu finden, als die Königl. Regierung die beantragte Reclamation für zureichend begründet erachtet, und zur Anmeldung derselben das Königl. Forstamt speziell autorisirt hat, weßhalb die oben angeordnete Vorlage innerhalb des dreimonatlichen Termins jedenfalls, und auch in dem Falle, daß das Königl. Forstamt die Einlegung einer Reclamation nicht für nöthig erachten sollte, statt zu finden hat.

Man erwartet, daß die angeordneten Untersuchungen mit Gründlichkeit und genauer Beachtung der in Bezug auf die Einführung des Katasters bestehenden gesetzlichen und instructiven Bestimmungen gepflogen, und die festgesetzten Termine pünktlich eingehalten werden.

Speyer, den 5. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Almens.

Thaler.

Digitized by Google

Ad Nrm. 5107 Y. pr. den 31. Januar 1842.

(Conceſſions-Geſuch des Kaufmanns Johannes Theobald zu Boſenbach und Conſorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks in der Gemarkung von Boſenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Johannes Theobald, Kaufmann zu Boſenbach, und Conſorten haben die landesherrliche Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks in der Gemarkung von Boſenbach, Kantons Wolfſtein, Landcommiſſariatsbezirks Kuſel, mit einem Flächenraum von 63 Hectaren 42 Aren nachgeſucht, welcher vom Mittelpunkt des Dorfes Boſenbach ausgehend gegen Oſten durch den Weg von Boſenbach nach Kollweiler bis zum Gemarkgränzſteine zwiſchen Boſenbach und Jettenbach № 1; gegen Süden durch dieſe Gemarkgränze bis zum Steine № 13, und gegen Weſt, Nordweſt und Norden durch den Weg von Reichenbach nach Boſenbach bis zum Punkte wo derſelbe ſich im Dorfe Boſenbach mit dem Wege nach Kollweiler vereinigt, begränzt wird.

Nach Vorſchrift des Bergwerksgeſetzes vom 21. April 1810 iſt dieſes Geſuch in der Kreishauptſtadt Speyer und in den Gemeinden Kuſel und Boſenbach während vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denſelben vor Ablauf der Publicationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeiſter haben die Publications-Beſcheinigungen durch die Königl. Landcommiſſariate anher gelangen zu laſſen.

Speyer, den 30. Januar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

№ 6015 B. pr. den 28. Januar 1842.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage wurde folgende Druckſchrift von dem Stadtcommiſſariate Nürnberg mit Beſchlag belegt:

„Dr. David Friedrich Strauß chriſtl. Glaubenslehre in ihrer geſchichtlichen Entwicklung und im Kampfe der modernen Wiſſenſchaften, allgemein faßlich dargeſtellt von Philalethus. I. Band. Conſtanz, Druck und Verlag von Carl Glückher. 1841."

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 19. Januar 1842 wurde dieſe Beſchlagnahme mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 24. Januar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 6636 B. pr. den 7. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Brücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Brücken in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Homburg, zählt in vier dazu gehörigen Ortſchaften und 7 Höfen 1069 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	213	28
2. Aus Realitäten, mit Einſchluß der Wohnung	49	30

Digitized by Google

	fl	kr.
3. Von Stolgebühren	56	33
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	9	1
	328	32
Die Lasten betragen . .	6	31
Bleibt sohin Ertrag . .	322	1

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

As 6637 B. pr. den 7. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wolfstein erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt in 8 dazu gehörigen Ortschaften und 3 Höfen 491 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr.
1. An Pfarrgehalt	461	17
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	37	12
3. Von Stolgebühren	12	45
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	19	22
	530	36
Die Lasten betragen . .	1	52
Bleibt Ertrag . .	528	44

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 180 b. pr. den 4. Februar 1842.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Mörzheim, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Frölich auf die Pfarrei Drußweiler, ist die Pfarrstelle zu Mörzheim, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Mörzheim und dem eine kleine halbe Stunde davon entfernten Filialorte Wollmesheim, im Ganzen mit 1308 Seelen protestantischer Confession.

Die Pfarrwohnung, beschränkt im Raume, ist in keinem guten Zustande. — Beide Kirchen zu Mörzheim und Wollmesheim werden von den Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich benützt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Mörzheim in

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	18
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	529	—
4. Capitalzinsen	20	—
	833	18
Davon ab die Lasten mit .	67	17
Bleiben .	766	1

Digitized by Google

Für die Bewerber um fragliche Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem sie ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das Königl. Decanat Landau anher vorzulegen haben.

Speyer, den 2. Februar 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 5741 ß. pr. den 2. Februar 1842.

(Vermächtniß zu Gunsten der protestantischen Kirche in Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung.

Der verlebte Königl. protestantische Stadtpfarrer und Decan Balthasar Häuchen zu Bergzabern hat in seinem Testamente vom 11. Februar 1841 der protestantischen Kirche zu Annweiler ein Capital von fünfhundert Gulden vermacht, dessen Zinsen der Unterstützung armer aber fähiger Knaben zur Erlernung einer Profession, Kunst oder Wissenschaft gewidmet werden sollen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Januar l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieses, den Wohlthätigkeitssinn des Erblassers ehrende Vermächtniß mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Amts-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Speyer, den 27. Januar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schaff, coll.

Ad Nrm. 712. pr. den 26. Januar 1842

(Den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1842, die Versendung der landwirthschaftlichen Blätter und die Beitragserhebung betr.)

Das Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz

an

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Rentämter.

Unter Bezugnahme auf das in der Beilage enthaltene Verzeichniß der dermaligen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins ladet das Kreis-Comité

1. die Königl. Landcommissariate ein, auch die pro 1842 erscheinenden und denselben in der entsprechenden Anzahl zugesendet werdenden Centralblätter und die landwirthschaftlichen Mittheilungen des Kreis-Comités an die in dem Verzeichnisse benannten Mitglieder und Gemeinden regelmäßig gelangen zu lassen und zu verfügen, daß die Jahresbeiträge der Gemeinden durch die betreffenden Einnehmer an das einschlägige Rentamt abgeliefert werden;
2. ersucht man die Rentämter, die statutenmäßig jährlich vorauszubezahlenden Beiträge der in dem Rentamtsbezirke wohnhaften Mitglieder (à 2 fl. 42 kr.) von denselben wie bisher in Empfang zu nehmen, oder, soweit sie bis zum 1. März d. J. nicht auf die von dem Comité deshalb ergehende Aufforderung bezahlt worden seyn sollten, von den betreffenden Mitgliedern zu erheben, und an den Rechner des Comités, Herrn Steuer-Einnehmer Mühlhäuser dahier abzuliefern.

Speyer, den 24. Januar 1842.

Fürst v. Wrede.
v. Stichaner.

Digitized by Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 17. November v. J.:

der Königl. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichtes für die Pfalz, Ludwig Christian von Koch, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person, bei der Ritterklasse Lit. K. Fol. 24 act. №. 10232;

am 26. November v. J.:

der Königl. Regierungsdirector bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Vorstand des protestantischen Consistoriums zu Speyer, Philipp Heinrich Otto Schnell von Schnellenbühel, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. S. Fol. 143 act. №. 9685.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. Januar l. J. die Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer in Wolfstein, Landcommissariats Cusel, Priester Heinrich Weinheimer;

unterm 11. Januar l. J. die Pfarrei Esthal, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Nicolaus Mischo, bisherigen Verweser dieser Pfarrei;

unterm 12. Januar l. J. die Pfarrei Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspector in Dürkheim, desselben Landcommissariats, Priester Jacob Zimmer;

unterm 13. Januar l. J. die Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, Priester Johann Engelhard;

unterm 23. Januar l. J. die Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrer in Mörzheim, Landcommissariats Landau, Priester Joseph Brandel, und

unterm 24. Januar l. J. die Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweibrücken, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, Priester Konrad Brauer.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19. Jänner 1842, den katholischen Pfarrer zu Imsweiler, Priester Conrad Völker, zum katholischen Districts-Schul-Inspector für den Kanton Winnweiler in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 24. Januar 1842 ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Billigheim, Kantons Bergzabern, dem bisherigen Schullehrer Peter Nebinger in Obermoschel, allergnädigst verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1842, wurde Heinrich Rahm der III. auf dem zur Gemeinde Heiligenmoschel gehörigen Harterhof, im Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern, zum Polizei-Adjunkten ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 30. Januar 1842, das Gemeinderathsglied Peter Bang zu Otterbach, im Landcommissariate Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1842, wurde das Gemeinderathsglied Georg Morgenstern zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1842, wurde das bisherige Gemeinderathsglied Johann Schramm zu Krottelbach, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar l. J., wurde der Gemeinderath Dietrich Müller von Walsheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Januar 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Brücken, Landcommissariats Homburg, Nikolaus Dahl, zum zweiten Lehrer an der genannten Schule, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar d. J., wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Gerbach, Andreas Graß, zum wirklichen Lehrer an derselben, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Nußbaum zu Kaiserslautern, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Franz Cunz von Kaiserslautern, zum Gehülfen an der katholisch-teuschen Schule zu Kaiserslautern, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1842, wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Schmitthausen, Georg Heinrich Scherer, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Ransweiler, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Peter Vollrath, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Hirschhorn, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Richard Guttermann von Hochspeyer, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Seebach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli v. J. dem Großuhrmacher Michael Sittle in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines in seinem Mechanismus verbesserten neuen Sonnenregulators, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 29. November v. J. dem Conservator Johann Ruhl, und dem Spenglermeister Friedrich Benkler in Wiesbaden, ein Gewerbsprivilegium auf die Verbesserung der von ihnen erfundenen, und nach der im Regierungsblatte vom 9. August 1841 enthaltenen Ausschreibung für das Königreich Bayern bereits privilegirten Oellampen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 12

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1842.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Im Landcommissariats-Bezirke Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Umpfenbach, Stephan	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Westhoven, Ignaz	k. Forstmeister	id.
3	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Dohr	Gerichtsbote	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Kruel, Karl	Apotheker	id.
8	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Ingenheim
9	Schau, Konrad	Bürgermeister	id.
10	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
11	Altschul, Michael	id.	id.
12	Fath, Konrad	Einnehmer	Steinfeld
13	Schneider, Heinrich	Bürgermeister	Rechtenbach
14	Siebecker, Christ. Friedr.	k. Revierförster	id.
15	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
16	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
17	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.
18	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.
19	Schmolze, Daniel Adam	Gerichtsbote	id.
20	Eichholz, Karl	k. Friedensrichter	id.
21	Lohr, Johann Baptist	k. Revierförster	id.
22	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.
23	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.
24	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
25	Masset, Karl	Schullehrer	Schweighofen
26	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg
27	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Vorderweidenthal
28	Ullmann, Andreas	id.	Wilgartswiesen
29	Rebmann	k. Revierförster	id.
30	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.
31	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Vindersbach
32	Hilgard, Otto	Gutsbesitzer	St. Johann
33	Rohrbacher, Peter	kath. Pfarrer	Pleisweiler
	Die Gemeinden:		
34	Albersweiler	—	—
35	Bergzabern	—	—

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
36	Dörrenbach	—	—	
37	Kapellen	—	—	
38	Oberotterbach	—	—	
39	Rinnthal	—	—	
40	Rohrbach	—	—	
41	Schweighofen	—	—	
42	Steinfeld	—	—	
43	Wilgartswiesen	—	—	

II. Im Landcommissariats-Bezirke Cusel.

	Die Herren:			
1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel	
2	Schneider, Valentin	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Giessen, Heinrich Julius	k. Notär	id.	
4	Hierthes, Karl	Bürgermeister	id.	
5	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.	
6	Benzino, Ludwig	Kaufmann	id.	
7	Fritz, Jacob	Kirchenschaffner	id.	
8	Binger, Joseph	Einnehmer	id.	
9	Ludwig, Sebastian	Gerichtsbote	id.	
10	Leonhard, Wilhelm Karl	Pfarrer	Einöllen	
11	Henzärtner, Ludwig	id.	Ulmet	
12	Fröhlich, Joh. Peter	id.	Wolfstein	
13	Schmidt, Joh. Wilhelm	id.	Konken	
14	Hartb, Adam	Müller und Oeconom	Salermühle	
15	Breit, Peter	id.	Rehweiler	
16	Möser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan	
17	Muller, Friedrich	Pfarrer	id.	
18	Beker, Jac.-Anton Robert	k. Forstmeister	Lauterecken	
19	Dr. Neckder	k. Kantonsarzt	id.	
20	Hänes, Valentin	Gerber	id.	
21	Greiner, Johann	Metzger	id.	
22	Alexander, Joh. Georg	Pfarrer	Rathskirchen	
23	Görper, Wilhelm	Bürgermeister	Becherbach	
24	Brauer, Kaspar	Pächter auf dem Bockhofe bei	Herschweiler	
	Die Gemeinden:			
25	Aschbach	—	—	
26	Altenglan	—	—	
27	Bedesbach	—	—	
28	Bosenbach	—	—	
29	Dennweiler-Frohnbach	—	—	
30	Erdesbach	—	—	
31	Eßweiler	—	—	
32	Erichberg	—	—	
33	Föckelberg	—	—	
34	Godelhausen	—	—	
35	Gumbsweiler	—	—	
36	Hundheim-Nerzweiler	—	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
37	Hachenbach	—	—	
38	Hinzweiler	—	—	
39	Horschbach	—	—	
40	Heinzenhausen	—	—	
41	Jettenbach	—	—	
42	Kreimbach	—	—	
43	Lauterecken, Hohenöllen, Kronenberg	—	—	
44	Langenbach	—	—	
45	Mühlbach	—	—	
46	Nußbach	—	—	
47	Neunkirchen	—	—	
48	Oberalben	—	—	
49	Odenbach	—	—	
50	Patersbach	—	—	
51	Quirnbach	—	—	
52	Reichsthal	—	—	
53	Rehweiler	—	—	
54	St. Julian	—	—	
55	Selchenbach	—	—	
56	Theisbergstegen	—	—	
57	Ulmet	—	—	
58	Wolfstein	—	—	
59	Welchweiler	—	—	
60	Haschbach	—	—	

III. Im Landcommissariats-Bezirke Frankenthal.

	Die Herren:		
1	Pölnitz, Freiherr von	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Koplitz	k. Steuercontroleur	id.
3	Lehmann, Karl	k. Hypothekenbewahrer	id.
4	Neumayer	k. Notär	id.
5	Lucheſi	k. Rentbeamter	id.
6	Ryhiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
7	Schmahl	Einnehmer	id.
8	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	id.
9	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	id.
10	Winter, Georg	Oeconom	id.
11	Hassleur	Bierbrauer	id.
12	Riel, Friedrich	Oeconom und Wirth	id.
13	Wille, Ludwig	id. und Bierbrauer	id.
14	Charry	Gutsbesitzer	Gerolsheim
15	Meisenzahl, Karl	Pfarrer	Oppau
16	Weisbrod, Peter II.	Oeconom	id.
17	Göpfert	Verwalter	Petersau
18	Krämer	Pfarrer	Battenberg
19	Brand, Heinrich	Gutsbesitzer	Dirmstein
20	Camuzzi, Gideon von	id.	id.
21	Engelmann, Simon	id.	Quirnheim

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
22	Lattermann, H. F.	Pfarrer	Großkarlbach	
23	Webel, J.	Müller	id.	
24	Fitting, Christian	id.	id.	
25	Webel, K.	Oeconom	id.	
26	Braun	Einnehmer	Großbockenheim	
27	Mack, Johann	Oeconom	Flomersheim	
28	Schröck, Dr.	k. Kantonsarzt	Grünstadt	
29	Fries	k. Friedensrichter	id.	
30	Levi, Jacob	Handelsmann	id.	
31	Heckler, Joseph	Thierarzt	id.	
32	Borngässer, Konr. Jac.	Gutsbesitzer	Heidesheim	
33	Geib, Georg Valent.	id.	Lambsheim	
34	Wendel, Karl	Bürgermeister	id.	
35	Wahl, Christian	Einnehmer	Kirchheim	
36	Schiffer, Wilhelm	Müller und Gutsbesitzer	Albsheim	
	Die Gemeinden:			
37	Albisheim	—	—	
38	Altleiningen	—	—	
39	Asselheim	—	—	
40	Battenberg	—	—	
41	Beindersheim	—	—	
42	Bissersheim	—	—	
43	Bobenheim	—	—	
44	Colgenstein	—	—	
45	Dirmstein	—	—	
46	Ebertsheim	—	—	
47	Edigheim	—	—	
48	Eppstein	—	—	
49	Flomersheim	—	—	
50	Frankenthal	—	—	
51	Gerolsheim	—	—	
52	Großbockenheim	—	—	
53	Großkarlbach	—	—	
54	Großniedesheim	—	—	
55	Grünstadt	—	—	
56	Heßheim	—	—	
57	Hettenleidelheim	—	—	
58	Heuchelheim	—	—	
59	Kindenheim	—	—	
60	Kirchheim	—	—	
61	Kleinbockenheim	—	—	
62	Kleinkarlbach	—	—	
63	Kleinniedesheim	—	—	
64	Lambsheim	—	—	
65	Laumersheim	—	—	
66	Mertesheim	—	—	
67	Mörsch	—	—	
68	Mühlheim	—	—	
69	Neuleiningen	—	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
70	Obersülzen	—	—	
71	Obrigheim	—	—	
72	Oppau	—	—	
73	Quirnheim	—	—	
74	Rorheim	—	—	
75	Sausenheim	—	—	
76	Studernheim	—	—	
77	Tiefenthal	—	—	
78	Wattenheim	—	—	

IV. Im Landcommissariats-Bezirke Germersheim.

	Die Herren:			
1	Mayr, Georg	k. Landcommissär	Germersheim	
2	Peter	k. Steuercontroleur	id.	
3	Sartorius, Friedrich	k. Notär	id.	
4	Heuck, Wilhelm	id.	id.	
5	Spegg	k. Sapeur-Lieutenant	id.	
6	Vollmer, Michael	Adjunkt	id.	
7	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.	
8	Schmitt, Georg	Apotheker	id.	
9	Schmitt, Michael	Bierbrauer und Stadtrath	id.	
10	Vollmer, Philipp	Rentner	id.	
11	Cayenz, Anton	Gastwirth	id.	
12	Maerdian, Peter	Thierarzt	id.	
13	Doll, Adam	Gerber	id.	
14	Buhler, Joh. Georg	Bürgermeister	Bellheim	
15	Day	Pfarrer u. Decan	id.	
16	Hohfeld, Ignaz	Kaufmann	id.	
17	Harter, Peter Anton	Verificator v. Maaß u. Gewicht	id.	
18	Schmitt, Philipp	Handelsmann	id.	
19	Guth, Konrad	Bürgermeister	Zeiskam	
20	Schrank, Ludwig	Müller	id.	
21	Schlick, Franz Joseph	Bürgermeister	Lingenfeld	
22	Lenich, Philipp	id.	Kandel	
23	Weigel	k. Notär	id.	
24	Baumann, Ph. Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
25	Wolff, Jac. Sam. Chr.	Pfarrer	id.	
26	Seyler, Joh. Georg	Pfarrer u. Bezirksschulinspect.	id.	
27	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.	
28	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.	
29	Lucius, Karl	Gutsbesitzer und Gastwirth	id.	
30	Frick, David	Gemeindeschreiber	id.	
31	Heller, J.	Geometer	id.	
32	Hartmann, Andreas	k. Steuereinnehmer	Hagenbach	
33	Fuhr, Gg. Adam	Eigenthümer u. Gemeindesch.	id.	
34	Hartmann, Ludwig	Gutsbesitzer	id.	
35	Gerlein, Georg	Ziegler und Eigenthümer	id.	
36	Sucietto, Franz	id. id.	id.	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
37	Reichert, Heinrich	k. Steuereinnehmer	Leimersheim	
38	Wettengel, Karl	Gemeindeschreiber	id.	
39	Labbé, Georg	Pfarrer	id.	
40	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id	
41	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.	
42	Weißmann, Joh. Phil.	Pfarrer	Erlenbach	
43	Steuner, Adam	k. Steuereinnehmer	Rülzheim	
44	Hoffmann, Ferdinand	Müller	id.	
45	Schimpf, Peter	Schullehrer	id.	
46	Chandon, Johann	k. Revierförster	Scheibenhard	
47	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler	
48	Schönebeck, August v.	Beseher beim k. Rheinoctroiamt	Neuburg	
49	Hörner, Valentin II.	Ziegler	Kuhardt	
50	Hamburger, Joh. Gg.	Wirth	id.	
51	Gebrlein, Salomon	id.	Neupfotz	
52	Voltz, Franz Michael	Bürgermeister	Hördt	
53	Schröder, Karl Ferd.	k. Revierförster	id.	
54	Brechtel, Joh. Joseph	Gutsbesitzer	id.	
55	Thau, Karl	Färber	Wörth	
56	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt	
57	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg	
58	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden	
59	Schneider, Ludwig	Müller	id.	
60	Burg, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Freckenfeld	
61	Schuh, Gg. Heinrich	Schullehrer	Pfortz	
62	Winstel, Joh. Valentin	id.	id.	
63	Hutzel, Joh. Jacob	Wirth und Eigenthümer	id.	
64	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Rheinzabern	
65	Baer, Heinrich	Bürgermeister und Oeconom	Schwegenheim	
	Die Gemeinden:			
66	Bellheim	—	—	
67	Erlenbach	—	—	
68	Germersheim	—	—	
69	Hagenbach	—	—	
70	Hördt	—	—	
71	Jockgrim	—	—	
72	Leimersheim	—	—	
73	Lingenfeld	—	—	
74	Neuburg	—	—	
75	Neupfotz	—	—	
76	Pfortz	—	—	
77	Rulzheim	—	—	
78	Steinweiler	—	—	
79	Schwegenheim	—	—	
80	Wörth	—	—	
81	Zeiskam	—	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
	V. Im Landcommissariats-Bezirke Homburg.			
	Die Herren:			
1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg	
2	Moerschel	k. Forstmeister	id.	
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.	
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.	
5	Scharpff, Christ.	Handelsmann	id.	
6	Wiest	k. Posthalter	id.	
7	Schmidt, J. A.	Gastwirth	id.	
8	Zimmer, Valentin	Müller	id.	
9	Didier	k. Posthalter	Landstuhl	
10	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn	
11	Müller, Michael	Oeconom	id.	
12	Muller	Einnehmer	id.	
13	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn	
14	Dümmler, Karl	Gerichtsbote	Waldmohr	
	Die Gemeinden:			
15	Bann	—	—	
16	Bruchmühlbach	—	—	
17	Frohnhofen	—	—	
18	Großbundenbach	—	—	
19	Gimsbach	—	—	
20	Hitschenhausen	—	—	
21	Homburg	—	—	
22	Käshofen	—	—	
23	Kindsbach	—	—	
24	Kleinbundenbach	—	—	
25	Lambsborn	—	—	
26	Landstuhl	—	—	
27	Limbach	—	—	
28	Linden	—	—	
29	Miesau	—	—	
30	Münchweiler	—	—	
31	Niedermohr	—	—	
32	Ramstein	—	—	
33	Reichenbach	—	—	
34	Schöneberg	—	—	
35	Steinwenden	—	—	
36	Waldmohr	—	—	
	VI. Im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern.			
	Die Herren:			
1	De la Motte, Max	k. Landcommissär	Kaiserslautern	
2	Maillot de la Treille	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Binger	k. Forstmeister	id.	
4	Haas, Richard	k. Rector der Kreisgewerbsch.	id.	
5	Meurb, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
6	Mendel, Ferdinand v.	Lehrer der Landwirthschaft	id.	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
7	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	Kaiserslautern	
8	Pletsch, Adrian	Handelsmann u. Gutsbesitzer	id.	
9	Böcking, Richard	Kaufmann	id.	
10	Börsch, Friedrich	Pfarrer und Decan	id.	
11	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu		id.	
12	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück	
13	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach	
14	Jabobi	k. Notär	Otterberg	
15	Gienanth, Freiherr v.	Reichsrath und Hüttenbesitzer	Hochstein	
16	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn	
17	Thomas	Gutsbesitzer	id.	
18	Diemer, Wilhelm	id.	id.	
19	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel	
20	Dippel, Karl	k. Revierförster	Neuhemsbach	
21	Graf, Karl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.	
22	Schäfer, Theobald	Schullehrer	id.	
23	Haffen	k. Revierförster	Frankenstein	
24	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach	
25	Hafen, Balthasar	id.	Randeckerhof	
26	Scholl, Justus	Adjunkt	Sippersfeld	
27	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwärter	Frankenstein	
28	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Eselsmühle	
29	Frenzel, Johann	Bürgermeister	Börrstadt	
30	Blasius	Pfarrer	Alsenborn	
31	Aufschneider	Forsteiförster	Enkenbach	

VII. Im Landcommissariats-Bezirke Kirchheim.

	Die Herren:			
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim	
2	Gießen, Georg Jacob	id.	id.	
3	Weinkauf, Friedrich	k. Forstmeister	id.	
4	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.	
5	Levy, Daniel	Handelsmann u. Gutsbesitzer	id.	
6	Ritter, Theobald	Postbalter und id.	id.	
7	Gießen, Karl	Gutsbesitzer	id.	
8	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.	
9	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.	
10	Ropiquet, Andr. Jos.	Gutsbesitzer	id.	
11	Adler	Kaufmann	id.	
12	Seyler, Georg	Bäcker und Gutsbesitzer	id.	
13	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	id.	
14	Brogino, Jac. Anton	Handelsmann	id.	
15	Pilgeram, Franz	Rentner	id.	
16	Kalbfuß, Heinrich	k. Post-Expeditor	id.	
17	Groß, Friedr. Lud.	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Göllheim	
18	Schäfer, Peter	Einnehmer und id.	id.	
19	Eidt, Christian	Ackersmann	id.	
20	Gienanth, Freiherr v.	Hüttenbesitzer	Eisenberg	
21	Schiffer, Alexander	Müller	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
22	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	Eisenberg	
23	Günther	Gutsbesitzer	Bingert	
24	Heinrich, Karl Franz	Adjunkt und Gutsbesitzer	Weitersweiler	
25	Schen, Salomon	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Standenbühl	
26	Lièvre, Anton	Poststallhalter	id.	
27	Laise, Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Harxheim	
28	Hofmann, Valentin	Gutsbesitzer	id.	
29	Born, Karl	id. u. Handelsmann	Zell	
30	Machwirth, Friedrich	Pfarrer	Kerzenheim	
31	Schloßstein, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Albisheim	
32	Rauch, Philipp	Einnehmer id. id.	Morschheim	
33	Neu, Johann Jacob	Bürgermeister	Obermoschel	
34	Westphälinger, Heinr.	Einnehmer	id.	
35	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	id.	
36	Müller, Georg Peter	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Alsenz	
37	Anhäußer, Georg	Müller id. id	Oberndorf	
38	Dörrzapf, Heinrich	Pfarrer	id.	
39	Strauß, August	Gutsbesitzer	Odernheim	
40	Hartmann, Ph. Daniel	Bürgermeister	Gaugrehweiler	
41	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen	
42	Vogel, Karl Wilhelm	id.	id.	
43	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten	
44	Decker, Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Gauersheim	
45	Andre, Karl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen	
46	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.	
47	Fitting, Johann	Gutsbesitzer	Mauchenheim	
48	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld	
49	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof	
50	Weil, Konrad	Müller und Gutsbesitzer	Bischheim	
	Die Gemeinden:			
51	Bisterschied	—	—	
52	Bolanden	—	—	
53	Dannenfels	—	—	
54	Duchroth-Oberhausen	—	—	
55	Eisenberg	—	—	
56	Göllheim	—	—	
57	Albisheim	—	—	
58	Katzenbach	—	—	
59	Kerzenheim	—	—	
60	Kirchheim	—	—	
61	Lautersheim	—	—	
62	Lettweiler	—	—	
63	Marnheim	—	—	
64	Odernheim	—	—	
65	Ramsen	—	—	
66	Rausweiler	—	—	
67	Rehborn	—	—	
68	Rockenhausen	—	—	
69	Waldgrehweiler	—	—	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
	VIII. Im Landcommissariats-Bezirke Landau.			
	Die Herren:			
1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau	
2	Boy, Friedrich	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Hoffmann, E.	Apotheker	id.	
4	Bruck, Georg Michael	Gutsbesitzer	id.	
5	Claus, Wolfgang Chr.	id.	id.	
6	Hessert, Georg	id.	id.	
7	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.	
8	Geenen, Anton Joseph	Kaufmann	id.	
9	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.	
10	Mahla, Friedr. Robert	id.	id.	
11	Hitschler, Joh. (Vater)	Wirth	id.	
12	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommissär	id.	
13	Pauli, Otto	Chemiker	id.	
14	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.	
15	Georges, Karl Chr.	Buchdrucker	id.	
16	Regenauer, Franz Paul	Weinhändler	id.	
17	Scherer, Georg Albert	Eisenhändler	id.	
18	Schwarz, Heinrich	Verificator v. Maaß u. Gewicht	id.	
19	Schimpf, Karl Wilh.	Kaufmann	id.	
20	Rectanus	Buchbinder	id.	
21	Mayer, Heinrich Wilh.	Pfarrer	Edenkoben	
22	Born, Johann	Gutsbesitzer	id.	
23	Arnold, Joh. Wilhelm	id.	id.	
24	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.	
25	Völker, Ludwig	id.	id.	
26	Lintz, Joh. Philipp	Ziegler	id.	
27	Völker	Müller	id.	
28	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeister	Böchingen	
29	Hessert, Michael	Geometer	id.	
30	Egge, H. D.	Tabaksfabrikant	Birkweiler	
31	Beck, Nikolaus	Bürgermeister	Bürrweiler	
32	Busch, Daniel	Schullehrer	id.	
33	Minges, Peter	Bürgermeister	Flemlingen	
34	Dörr	Lehrer	id.	
35	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler	
36	v. Fleischbein	großh. hess. pens. Oberzollinsp.	id.	
37	Fix	Einnehmer	Kirrweiler	
38	Lederle, Franz	Gutsbesitzer	Maikammer	
39	Hauck, Michael,	Weinhändler	Alsterweiler	
40	Kern, Joseph	Bürgermeister	Roschbach	
41	Reinig, Johann	Gutsbesitzer	St. Martin	
42	Klein, Franz Peter	id.	Edesheim	
43	Schönberger, Gustav	Müller	Mörlheim	
44	Leonhard, Anton	Schullehrer	Hainfeld	
45	Baßler, Johann	Müller	Walsheim	
46	Dörr, Phil. Jacob	Bürgermeister	Essingen	
47	Orth, Nikolaus	Schullehrer	Insheim	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
	Die Gemeinden:			
48	Bornheim	—	—	
49	Dammheim	—	—	
50	Eschbach	—	—	
51	Frankweiler	—	—	
52	Göcklingen	—	—	
53	Gommersheim	—	—	
54	Kirrweiler	—	—	
55	Kleinfischlingen	—	—	
56	Herxheim	—	—	
57	Mörzheim	—	—	
58	Rhodt	—	—	
59	Walsheim	—	—	

IX. Im Landcommissariats-Bezirke Neustadt.

	Die Herren:			
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt	
2	Lederle, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
3	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.	
4	Geisweiler, Franz Aug.	id.	id.	
5	Schäffer, Fried. Ignaz	Schullehrer	id.	
6	Hauck, Dr.	pract. Arzt	id.	
7	Nagel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.	
8	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim	
9	Wolf	id. u. Bürgermeister	id.	
10	Christmann, Rudolph	Gutsbesitzer	Dürkheim	
11	Fitz, Adam	id.	id.	
12	Lauf, Wilhelm	Müller	id.	
13	Heußer, Valentin	id.	id.	
14	Dursy, Andreas	k. Subrector	id.	
15	Barth, Georg	Metzger	id.	
16	Bischof, Franz	Apotheker	id.	
17	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.	
18	Koch, Friedr. Jacob	k. Notär	id.	
19	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.	
20	Schick, Daniel	Wirth	id.	
21	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.	
22	Weil, Salomon	Handelsmann	id.	
23	Scheuermann	k. Gerichtsbote	id.	
24	Jackel	geistl. Rath	Ruppertsberg	
25	Piris	Pfarrer	Kallstadt	
26	Klippel	Schullehrer	id.	
27	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen	
28	Wolf	Pfarrer	Gimmeldingen	
29	Waldschmied, Kaspar	Gutsbesitzer	Hambach	
30	Eckel, Friedrich	id.	Deidesheim	
31	Unger, Philipp	Papierfabrikant	Weidenthal	
32	Schullehrerpersonal der Gemeinde	. . . . .	Mußbach	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
	Die Gemeinden:			
33	Deidesheim	—	—	
34	Dürkheim	—	—	
35	Erpolzheim	—	—	
36	Forst	—	—	
37	Freinsheim	—	—	
38	Friedelsheim	—	—	
39	Geinsheim	—	—	
40	Gimmeldingen	—	—	
41	Hambach	—	—	
42	Haßloch	—	—	
43	Kallstadt	—	—	
44	Meckenheim	—	—	
45	Ungstein	—	—	
46	Wachenheim	—	—	
47	Weisenheim a. S.	—	—	

X. Im Landcommissariats-Bezirke Pirmasens.

	Die Herren:			
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens	
2	Schmitt, Karl	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Siebert	k. Forstmeister	id.	
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamter	id.	
5	Besnard, Nik. Hch.	k. Steuercontroleur	id.	
6	Roos	id.	id.	
7	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.	
8	Detreur, Ludwig	Adjunkt und Gerber	id.	
9	Oppenheim	Bezirksrabbiner	id.	
10	Kieffer, Karl	k. Notär	id.	
11	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.	
12	Baumgärtner, Johann	quiesc. k. Forstmeister	id.	
13	Greiner, Friedrich	k. Poststallhalter	id.	
14	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Höheischweiler	
15	Kayfing, Peter	k. Revierförster	Eppenbrunn	
16	Ginck, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn	
17	Lebachelle, Daniel	k. Gerichtsschreiber	id.	
18	Hopff, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
19	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.	
20	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler	
21	Baumann, Friedrich	k. Friedensrichter	Waldfischbach	
22	König, Heinrich	k. Gerichtsschreiber	id.	
23	Amey, Ignaz	k. Forstmeister	id.	
24	Fasco, Ludwig	k. Notär	id.	
25	Schellhaaß, Ludwig	k. Steuereinnehmer	id.	
26	Brecht, Karl	k. Kantonsarzt	id.	
27	Kölsch, Kaspar	k. Steuereinnehmer	Rodalben	
28	Geenen, Karl	Bürgermeister	id.	
29	Ehrhard, Matthäus	Pfarrer	Horbach	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
30	Drion, Ludwig	Hüttenwerksdirector	Schönau	
31	Leuchsenring, Wilh. Karl	k. Revierförster	Merzalben	
32	Berg, Joseph von	k. Oberzoll-Controleur	Trulben	
33	Hemmer, Jacob	Pfarrer	Fehrbach	
34	Kitz, Johannes	id.	Fischbach	
35	Haak, Joseph	k. Oberzoll-Controleur	id.	
36	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal	
37	Jacob, Johann	Bürgermeister	Schopp	
38	Nagel, Franz	Pfarrer	Weselberg	
39	Gümbel, Fried. Ludw.	k. Revierförster	Bobenthal	
40	Leich, Wilhelm	id.	Ruppertsweiler	
41	Mattil, Valentin	Bürgermeister	Höheinöd	
	Die Gemeinden:			
42	Donsieders	—	—	
43	Eppenbrunn	—	—	
44	Fehrbach	—	—	
45	Geiselberg	—	—	
46	Hauenstein	—	—	
47	Helteröberg	—	—	
48	Hilst	—	—	
49	Hinterweidenthal	—	—	
50	Höhmühlbach	—	—	
51	Höheischweiler	—	—	
52	Höheinöd	—	—	
53	Kröppen	—	—	
54	Rothweiler	—	—	
55	Rünschweiler	—	—	
56	Rodalben	—	—	
57	Rumbach	—	—	
58	Schmalenberg	—	—	
59	Schopp	—	—	
60	Schweix	—	—	
61	Thaleischweiler	—	—	
62	Trulben	—	—	
63	Windeberg	—	—	

XI. In der Kreishauptstadt und im Landcommissariats-Bezirke Speyer.

	Die Herren:			
1	Fürst von Wrede, Durchlaucht	k. Regierungs-Präsident	Speyer	
2	von Schnellenbühel	k. Regierungs-Director	id.	
3	Alwens	id.	id.	
4	Neimans, Freiherr von	k. Regierungsrath	id.	
5	Kurz	id.	id.	
6	Lichtenstein, Freiherr von	id.	id.	
7	Frey	id.	id.	
8	Bettinger	id.	id.	
9	Dr. Dapping	k. Kreismedicinalrath	id.	
10	Horn, Freiherr von	k. Generalmajor	id.	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
11	von Stichaner	k. Regierungs-Assessor	Speyer	
12	Schmidt	k. Kreisforstinspector	id.	
13	Koch, Karl Friedrich	k. Landcommissär	id.	
14	Siry	k. Postmeister	id.	
15	Grohe, Melchior	k. Kreisforstcommissär	id.	
16	Mühlhäuser, Fried. W.	k. Steuereinnehmer	id.	
17	Weigel, Joh. Friedr.	Einnehmer	id.	
18	Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	id.	
19	von Rogister	pens. Rittmeist. u. Gutsbesitzer	id.	
20	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter u. id.	id.	
21	Eberle, Peter	Holzhändler u. id.	id.	
22	Weltz, Karl	Gastwirth u. id.	id.	
23	Weltz, Georg Friedrich	Weinhändler u. id.	id.	
24	Haid, Georg	Capitalist u. id.	id.	
25	Lichtenberger, Philipp	Tabaksfabrikant u. id.	id.	
26	Lichtenberger, Casimir	Krappfabrikant u. id.	id.	
27	Geil, Joh. Baptist	k. Kantonsarzt u. id.	id.	
28	Villmann, Fried. Wilh.	Holzhändler u. id.	id.	
29	Spitz	Gutsbesitzer	id.	
30	Wagner	k. Dekan und Stadtpfarrer	id.	
31	Wagner	Geschäftsmann	id.	
32	Rothermel	Kaufmann	id.	
33	Porth	Uhrmacher und Mechanikus	id.	
34	Redwitz, von	k. Oberinspector	id.	
35	Dr. Walz	Apotheker	id.	
36	Uslaub	Gutsbesitzer	id.	
37	Heppenheimer	id.	id.	
38	Jacob, Philipp	Pfarrer	Oggersheim	
39	Wolf, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.	
40	Pauli, Heinrich Joseph	k. Rentmeister	id.	
41	König, Christoph	Oeconom	id.	
42	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.	
43	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	Rheinschanze	
44	Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	Heiligenstein	
45	Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.	
46	Weißenburger, Fz. Jac.	Oeconom	id.	
47	Braun, Karl	k. Steuereinnehmer	Berghausen	
48	Lehmann, Marx	Adjunkt	id.	
49	Mattern, Peter	Wirth	id.	
50	Harder, Franz	Pfarrer	Dudenhofen	
51	Metzner, Nikolaus	Gutsbesitzer u. Handelsmann	Mundenheim	
52	Lipps, Joh. Phil.	Pfarrer	Mutterstadt	
53	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	Mundenheim	
	Die Gemeinden:			
54	Berghausen	—	—	
55	Böhl	—	—	
56	Dudenhofen	—	—	
57	Friesenheim	—	—	
58	Fußgönheim	—	—	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
59	Hanhofen	—	—	
60	Harthausen	—	—	
61	Iggelheim	—	—	
62	Mechtersheim	—	—	
63	Mundenheim	—	—	
64	Neuhofen	—	—	
65	Oggersheim	—	—	
66	Otterstadt	—	—	
67	Ruchheim	—	—	
68	Schifferstadt	—	—	
69	Speyer	—	—	
70	Waldsee	—		

XII. Im Landcommissariats-Bezirke Zweibrücken.

	Die Herren:			
1	von Koch	k. Staatsrath und Appell.-Ger.-Präsident	Zweibrücken	
2	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	id.	
3	Syffert	k. Rentbeamter	id.	
4	Kröber	k. Forstmeister	id.	
5	Rapp	k. Domaineninspector	id.	
6	Golsen, Karl	k. Anwalt und Gutsbesitzer	id.	
7	Schmidt, Karl Wilh.	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.	
8	Hopff, Ludwig	Apotheker	id.	
9	Mundesgruber, Joh.	Bezirksthierarzt	id.	
10	Sturtz, Wittwe	Gutsbesitzerin	id.	
11	Lorch, Joh. Philipp	k. Friedensrichter	Neuhornbach	
12	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel	
13	Langer	k. Subrector	Bliskastel	
14	Pletsch, Karl	k. Steuereinnehmer	id.	
15	Baumann	id.	Medelsheim	
16	Vetter	Pfarrer	Biesingen	
17	Mayer	id.	Winterbach	
18	Günther, Friedr. Wilh.	Bergmeister	St. Ingbert	
	Die Gemeinden:			
19	Bliskastel	—	—	
20	Brenschelbach	—	—	
21	Bubenhausen	—	—	
22	Contwig	—	—	
23	Ensheim	—	—	
24	Großsteinhausen	—	—	
25	Herbitzheim	—	—	
26	Mauschbach	—	—	
27	Medelsheim	—	—	
28	Mittelbach	—	—	
29	Neuhornbach	—	—	
30	Reifenberg	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
31	Rimschweiler	—	—	
32	Schmittshausen	—	—	
33	St. Ingbert	—	—	
34	Webenheim	—	—	
35	Winterbach	—	—	
36	Zweibrücken	—	—	
673	Mitglieder in Summa.			

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 15. Februar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Extrastempelung von Papieren und Pergamenten. — Hausirhandel. — Fortsetzung des Liquidations-Geschäftes in Annweiler. — Erledigung der katholischen Pfarrei Mörzheim. — Besetzung der Beschäl-Stationen für das Jahr 1842. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 11. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, die Zustimmung und Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstellenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deßhalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte

Digitized by Google

gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deßhalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens drüter Klasse mit der Schleife, u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens drütter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen

Digitized by Google

und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten

Digitized by Google

Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai dieses Jahres getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden.
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des

Digitized by Google

Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen, auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zollstrafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steueramte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und

Digitized by Google

der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.) Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Ad Nrm. Exh. 5477 Y. pr. den 7. Februar 1842.

(Die Extrastempelung von Papieren und Pergamenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Art und Weise wie die in den Art. 7, 18 und 19 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII begründete und nach dem Circulär № 1517 auf den Dimensionsstempel beschränkte Extrastempelung von Papieren und Pergamenten künftig bewirkt werden soll, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Papiere und Pergamente, welche der gesetzlich zulässigen Extrastempelung unterstellt werden wollen, müssen bei irgend einem Königl. Rentamte der Pfalz gegen Bescheinigung übergeben werden.

§. 2.

Das Königl. Rentamt hat die zur Extrastempelung bestimmten und geeigneten Papiere und Pergamente sogleich zur unterfertigten Stelle berichtlich einzusenden, von wo aus dieselben nach genommener Control-Vormerkung an das Königl. Stempelamt gelangen.

§. 3.

Nach vollzogener Extrastempelung, die übrigens in keinem Falle aufgehalten werden darf, sind die betreffenden Papiere und Pergamente durch das Königl. Stempelamt dem einschlägigen Königl. Rentamte als Stempelpapier zur Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen Stempelgebühren und zur Aushändigung an die Parthei zuzusenden.

Speyer, den 4. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 6441 B. pr. den 9. Februar 1842.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß Gewerbtreibende, welchen eine persönliche Hausir-Concession ertheilt worden ist, sich für befugt halten, durch dritte, nicht berechtigte Personen auf ihre Rechnung hausiren zu lassen.

Da die Befugniß zur Ausübung des Hausirhandels nach der Verordnung vom 10. Juni 1816 und den Vorschriften der höchsten Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1839 (Amts-Intelligenzblatt 1839 № 3) durch eine persönliche Concession bedingt ist, deren Ertheilung nicht nur von der Beschaffenheit des Gewerbes, sondern auch von den individuellen Verhältnissen und Eigenschaften des betreffenden Gewerbtreibenden abhängt; — da ferner die erwähnte Ministerial-Verfügung dem Hausir-Berechtigten die Verwendung anderer Personen zur Ausübung des Hausirhandels ausdrücklich untersagt, so sieht man sich veranlaßt, auf die Unstatthaftigkeit einer solchen Ausdehnung der ertheilten persönlichen Hausir-Bewilligungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß jene Hausir-Berechtigten, welche sich derartige Zuwiderhandlungen erlauben, zu gewärtigen haben, daß ihre Hausir-Concessionen eingezogen oder für die Zukunft nicht wieder erneuert werden.

Speyer, den 4. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 5267 Y. pr. den 4. Februar 1842

(Die Fortsetzung des Liquidations-Geschäftes in Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. November v. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß an die Stelle des zum technischen Funktionär bei unterfertigter Königl. Regierung einberufenen Liquidations-Commissärs Wetzel in Annweiler zur Fortsetzung des dortigen Geschäftes der bisherige Liquidations-Actuar Stephan Weiß in Bergzabern berufen und zum Liquidations-Commissär für den Kanton Annweiler ernannt worden ist.

Speyer, den 1. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ex off. № 6638 B pr. den 7. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mörzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Mörzheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Landau, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 308 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung	20	—
3. von Stolgebühren	6	—
4. aus dem Kirchenvermögen . . .	5	23
	263	23
die Lasten betragen . .	—	38
bleibt Ertrag . .	262	25

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Digitized by Google

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 5. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 6251 B. pr. den 4. Februar 1842.

(Die Beſetzung der Beſchäl-Stationen für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das laufende Jahr 1842 werden nachbenannte Stationen mit der angegebenen Zahl von Hengſten des Landgeſtüts beſetzt ſeyn:

Zweibrücken	mit . .	21	Hengſten.
Bergzabern	„ . .	3	„
Gandel	„ . .	4	„
Haßloch	„ . .	4	„
Kaiſerslautern	„ . .	3	„
Kirchheimbolanden	„ . .	3	„
Lambsheim	„ . .	4	„
Landſtuhl	„ . .	3	„
Münchweiler	„ . .	3	„
Pirmaſens	„ . .	4	„
Queichheim	„ . .	3	„
und Speyer	„ . .	3	„

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit wie bisher am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 kr. und das Trinkgeld für den Knecht auf 30 kr. von der Stute feſtgeſetzt.

Ausnahmsweiſe ſind auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Beſchäler:

Choueimann	10 fl
Rainbow	8 fl 30 kr.
Mecca	8 fl 30 kr.
Ibrahim	8 fl 30 kr.
Tajar	2 fl

dann für den Gebrauch der Beſchäler:

Vaillant auf der Station Kirchheim	3 fl und
Abeian „ „ „ Landſtuhl	2 fl

zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet ſind, bleiben, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, auf allen Stationen ausgeſchloſſen.

Die Königl. Landcommiſſariate haben für die Verbreitung dieſer Bekanntmachung geeignet zu ſorgen und die Aufnahme derſelben in die Lokal-Wochenblätter zu veranlaſſen.

Speyer, den 2. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Dienſtesnachricht.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 6. Februar 1842, wurde das Gemeinderathsglied Martin Schick zum 2. Bürgermeiſterei-Adjunkten zu Dürkheim, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 19. Februar 1842.

Inhalt:

Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern.

Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Directiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1. auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2. auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3. auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und
4. auf die gewerbliche Geschäftsführung der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekerconcession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7) jederzeit der Nachweis

1. eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2. eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht

Digitized by Google

gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3. auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in §. 2 unter Ziffer 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2 Ziff. 1 erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1. so fern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann,

2. wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziff. 2 und §. 11 der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekersconcession soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, so fern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekersconcessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Digitized by Google

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. I.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sey es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitäts-Studien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1. durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und
2. durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1. ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2. entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3. tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,
4. eine deutliche und fertige Handschrift, und
5. das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1. des Taufscheines,
2. eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3. des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer seyn, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfs-Wissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und

Digitized by Google

Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehülfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Zögling die vorschriftmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2. daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sey.

§. 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1. die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2. die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,
3. die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,
4. die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneystoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5. die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Rezepte und
6. die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-

Digitized by Google

Gliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehülfenstand alsbald zugestellt, oder es wird

2. bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichts-Ertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneystoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungs-Gebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distriktspolizei-Behörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III.

Von der Servir-Zeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehülfen.

§. 22.

Das Befähigungszeugniß (§. 18 Ziffer 1) bildet die unerläßliche Vorbedingung um in einer Apotheke als Gehülfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehülfen aus der Condition wird demselbem von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken:

„vorzüglich,
gut (groß) oder
ungenügend,"

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizeibörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehülfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28.

Auf dem Grunde der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehülfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landes-Universitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugs-Instruction alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungs-Ausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehülfen nach §. 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekers-Concession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

Cap. IV.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneyen und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betreffend, zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33, insbesondere das Dispensiren von homöopatischen oder sonstigen Arzneymitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

Digitized by Google

1. zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2. im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneyen über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des §. 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziffer 2 qualifizirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneymittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet

1. sich nach den durch gegenwärtige Apotheken-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apotheken-Wesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;
2. allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;
3. bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitationscommission zu unterstellen;
4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;
5. über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;
6. innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arzney jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;
7. sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;
8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und
9. die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle

Digitized by Google

der durch Art. 7 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1. Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apotheker-Wesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;
2. Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;
3. gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;
4. Aufsicht auf die Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;
5. Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1. durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils
2. durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Greminms befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Greminms, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.

Von den Apotheken.

Cap. I.

Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, da-

Digitized by Google

bei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1. einen geräumigen Receptir-Tisch;
2. reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3. Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;
4. Löffel aus Messing oder Silber, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5. zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;
6. ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7. eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;
8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneybehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann
9. diese Arzneybehältnisse selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneyen.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentienkästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigner Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden seyn.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüf-

Digitized by Google

teten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneykörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneyvorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45 in analoge Anwendung.

Cap. II.

Von den Arzneyvorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneytaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52;
2. alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahm müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;
3. dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 51 Ziffer 1 tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche für die pharmaceutische Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder
2. im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich
3. bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Digitized by Google

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Material-Handlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneyen bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzney-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte, und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5 Ziff. 2 und §. 11 der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneyen jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56.

Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1. Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneyen-Bedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3 lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Sämmtliche im §. 4 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneien-Ankaufe.

Digitized by Google

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem concessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1. bei Filial-Apotheken,
2. in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4 Ziff. 4 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie
3. bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, sofern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7 und §. 29 näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distrikts-Polizeibehörde jedesmal ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehülfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneysuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülfen, und eben um deßwillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigstens dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hülfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslocalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslocalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apotheken-Vorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arzney wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2. Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

Digitized by Google

3. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4. Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6. Die der gefertigten Arzney beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arzney ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu spezifiziren.

8. Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneyen dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1. urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;
2. ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betreffend. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1. das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer I. enthalten muß;

Digitized by Google

2. das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziffer II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;
3. das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich
4. das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66.

In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzney-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneystoffe dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56 Ziff. 2 erwähnte Arzneyen-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensation mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandenseyn der erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden seyn,

1. ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
2. ein gutes Handbuch,
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arzney-Waarenkunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3. eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
4. ein Herbarium, und wo möglich
5. eine Sammlung besonders wichtiger Arzneykörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instructionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Digitized by Google

§. 70.

In größeren, nach dem Erforderniſſe zu bemeſſenden Zwiſchenräumen haben auf Anordnung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenviſitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausſchuſſes unter Zuziehung des betreffenden Diſtrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umſtänden eines ausgezeichneten Pharmacenten einzutreten.

Mindeſt jedes fünfte Jahr iſt jede ſelbſtſtändige, ſowie jede Filialapotheke einer ſolchen außerordentlichen Viſitation zu unterwerfen.

§. 71.

Dieſe Viſitationen (§§. 69 und 70) haben ſich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgeſtellten Geſichtspunkten

1. auf das Apotheker-Perſonal,
2. auf die Geſchäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,
3. auf die Arzneyſtoffe und Präparate, und
4. auf die Geſchäftsführung

zu erſtrecken.

§. 72.

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat ſowohl

1. bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch
2. bezüglich ihrer Qualität, insbeſondere was die leicht verfälſchbaren oder ſchnellem Verderben ausgeſetzten betrifft,

mit größter Umſicht und Genauigkeit zu geſchehen.

Mindeſt zehn bis zwölf Gegenſtände, mit deren Wahl bei ſpäteren Viſitationen in der Regel gewechſelt werden ſoll, ſind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopathiſche Apotheken beſtehen, geſchieht die Viſitation derſelben nach der von Unſerem Miniſterium des Innern hiefür zu ertheilenden beſondern Inſtruction.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneyen unterliegen, ſofern ſie nach dem Commiſſionsausſpruche als abſolut unbrauchbar ſich darſtellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengeſetzten Falle dürfen ſie ausſchließlich nur die ihrer beſchränkten Brauchbarkeit angemeſſene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren iſt.

Im Falle eines etwaigen Einſpruches von Seite des Apothekers ſind dieſelben unter das Doppelſiegel der Commiſſion und des Erſteren zu legen, bis die einſchlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes, in Bezug auf ſelbe in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 75.

Der Viſitations-Befund iſt in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schluſſe dem Apotheken-Vorſtande, ſo wie bei außerordentlichen Viſitationen auch dem Diſtrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlaſſung zu öffnen iſt.

§. 76.

Die Viſitations-Protokolle unterliegen der Beſcheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes, und es iſt gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beſchlüſſe durch die Diſtrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachviſitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Hand-Apotheken hat die Viſitation auf den

Digitized by Google

Arzney-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzneyen-Verzeichnisses (§. 56 Ziff. 2) zu ermitteln, ob der Arzneyen-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sey, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Tax-Ueberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Hand-Apotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im Uebrigen kommen bei Untersuchungen von Hand-Apotheken die Bestimmungen des §. 69 Abs. I., dann der §§. 74 und 75 zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

An dessen Statt:

der Ministerialrath v. Zenetti.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 21. Februar 1842.

Inhalt:

Münzwesen im Königreiche Sachsen. — Katastermessung pro 1842. — Concessionsgesuch von Johann Wagner von Sitters und Consorten, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks im Reitzengraben. — Besorgung der Binnencontrolgeschäfte in der Pfalz. — Straßen-Neubau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, insbesondere Entschädigung. — Erledigung der katholischen Pfarreien Dürkheim, Binningen und Zeiskam. — Dienstesnachrichten.

№ 6667 B. pr. den 7. Februar 1842.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hoher Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Januar l. J. gemäß werden nachstehend zwei Verordnungen des Königl. sächsischen Ministeriums vom 22. und 31. Dezember v. J., das Münzwesen im Königreiche Sachsen betreffend, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Auszug
aus dem
Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen
26. Stück vom Jahre 1841.

I. Verordnung

wegen gänzlicher Einziehung der inländischen Conventions-Einzwölftel-Thaler-Stücke
vom 22. Dezember 1841.

Das Finanzministerium hat, auf Grund des §. 14 des Münz-Ausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840, nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke beschlossen und verordnet demnach, wie folgt:

§. 1. Es wird die Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen Courantgeld

Digitized by Google

im 14-Thalerfuße nebſt dem geſetzlichen Agio von 2½ proCent einzuwechſeln.

§. 2. Hiernach und mit Rückſicht auf die im §. 16 des obangezogenen Geſetzes enthaltene Beſtimmung ſind: 2 Thlr. 2 Ngr. 3 ₰ auf je 3 Thlr. — Conventions-$\frac{1}{12}$tel; bei geringern Beträgen hingegen, die in der Beilage E. bemerkten Einlöſungsſätze zu gewähren.

§. 3. Sämmtliche Hauptzoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Unterſteuerämter, Bezirksſteuereinnahmen, Salzverwaltereien, ingleichen Rentämter, und, inſoferne deren Beſtände nicht ausreichen ſollten, eventuell zugleich die Auswechslungskaſſen zu Dresden und Leipzig, werden hiedurch beauftragt, ſich dieſem Eintauſche (§. 1 und 2) zu unterziehen.

§. 4. Von der Cautionshauptkaſſe werden die zu den bei ihr deponirten baaren Cautionen gehörigen Conventions-$\frac{1}{12}$tel, ohne daß es dazu von Seiten der Caventen einiger Anregung bedarf, unmittelbar zum Umtauſch gebracht werden.

§. 5. Soweit die zur Hauptdepoſitenkaſſe eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzſorte beſtehen, wird deren Umwechslung ebenfalls unmittelbar durch genannte Kaſſe beſorgt werden. In Anſehung der darunter etwa befindlichen ſogenannten Verwahrungspoſten hingegen bleibt die diesfallſige Veranſtaltung den betreffenden Depoſitalbehörden lediglich ſelbſt überlaſſen.

§. 6. Die hierländiſchen Conventions-$\frac{1}{12}$tel können zu den an Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen bis zum 31. März 1842 noch ferner, ſowohl als Währung des 20-Guldenfußes, als auch im Courantwerth nach dem 14-Thalerfuße mit Zugutrechnung des geſetzlichen Aufgelds verwendet werden, es haben aber ſämmtliche Staatskaſſen ſelbige von jetzt an nicht weiter auszugeben, ſondern ſoweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberſchußgeldern mit einzuſenden, oder bei Einer der §. 8 gedachten, ihnen zunächſtgelegenen Kaſſenbehörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauſchen oder, wo auch dies unthunlich wäre, den betreffenden Betrag unverweilt anzuzeigen, damit ſodann das weiter Erforderliche deßhalb angeordnet werden könne.

Eine derartige Anzeige hat, ebenſo, wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauſchten Conventions-$\frac{1}{12}$tel längſtens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlöſungsfriſt Statt zu finden; im Unterlaſſungsfalle können ſolche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beſtänden lediglich als Courant im 14-Thalerfuße paſſiren.

§. 7. Die bis mit 31. März 1842 nicht zur Einwechslung gelangten Conventions-$\frac{1}{12}$tel ſollen vom 1. April 1842 ab im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünzſtücke à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staatskaſſen jedoch, nach dem nämlichen Werthe, auch in unbeſchränkten Beträgen zugelaſſen werden.

Nach Vorſtehendem haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Dresden, am 22. Dezember 1841.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

Vogel.

II. E.

Nach §. 16 des Münz-Ausgleichungsgeſetzes vom 21. Juli 1840 ſind bei den Staatskaſſen anzunehmen:

35	Stück	Conv.-$\frac{1}{12}$tel	(2	Thl.	22	gr.)	für:	2 Thl.	29 Ngr. 9 ₰
34	„	„	(2	„	20	„)	„:	2 „	27 „ 3 „
33	„	„	(2	„	18	„)	„:	2 „	24 „ 7 „
32	„	„	(2	„	16	„)	„:	2 „	22 „ 2 „
31	„	„	(2	„	14	„)	„:	2 „	19 „ 6 „
30	„	„	(2	„	12	„)	„:	2 „	17 „ – „
29	„	„	(2	„	10	„)	„:	2 „	14 „ 5 „
28	„	„	(2	„	8	„)	„:	2 „	11 „ 9 „
27	„	„	(2	„	6	„)	„:	2 „	9 „ 3 „

Digitized by Google

25	Stück	Conv.-½tel	(2 Thl.	4 gr.)	für:	2 Thl.	6 Ngr.	8 ₰
24	„	„	(2 „	2 „)	„ :	2 „	4 „	2 „
23	„	„	(2 „	— „)	„ :	2 „	1 „	6 „
22	„	„	(1 „	22 „)	„ :	1 „	29 „	— „
21	„	„	(1 „	20 „)	„ :	1 „	26 „	5 „
20	„	„	(1 „	18 „)	„ :	1 „	23 „	9 „
19	„	„	(1 „	16 „)	„ :	1 „	21 „	3 „
18	„	„	(1 „	14 „)	„ :	1 „	18 „	8 „
17	„	„	(1 „	12 „)	„ :	1 „	16 „	2 „
16	„	„	(1 „	10 „)	„ :	1 „	13 „	6 „
15	„	„	(1 „	8 „)	„ :	1 „	11 „	1 „
14	„	„	(1 „	6 „)	„ :	1 „	8 „	5 „
13	„	„	(1 „	4 „)	„ :	1 „	5 „	9 „
12	„	„	(1 „	2 „)	„ :	1 „	3 „	4 „
11	„	„	(1 „	— „)	„ :	1 „	— „	8 „
10	„	„	(— „	22 „)	„ :	— „	28 „	2 „
9	„	„	(— „	20 „)	„ :	— „	25 „	6 „
8	„	„	(— „	18 „)	„ :	— „	23 „	1 „
7	„	„	(— „	16 „)	„ :	— „	20 „	5 „
6	„	„	(— „	14 „)	„ :	— „	17 „	9 „
5	„	„	(— „	12 „)	„ :	— „	15 „	4 „
4	„	„	(— „	10 „)	„ :	— „	12 „	8 „
3	„	„	(— „	8 „)	„ :	— „	10 „	2 „
2	„	„	(— „	6 „)	„ :	— „	7 „	7 „
1	„	„	(— „	4 „)	„ :	— „	5 „	1 „
			(— „	2 „)	„ :	— „	2 „	5 „

III. Verordnung,

die künftig in Courantgeld nebst gesetzlichem Agio zu leistende Zahlung auf ursprünglich im 20-Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betreffend,

vom 31. Dezember 1841.

Friedrich August,

von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Durch §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli vorigen Jahres, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betreffend, ist bis dahin, wo die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-½, ⅓tel und ¼tel zur Ausführung kommen werde, und bis zu einem seiner Zeit deßhalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte, den Zahlungspflichtigen nachgelassen geblieben, die vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20-Guldenfuße normirten, jedoch entweder nur auf eine der obbenannten, oder auf gar keine bestimmte, Münzsorte lautenden Verbindlichkeiten noch ferner in solchen inländischen Sorten, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, zu erfüllen.

Nachdem nun immittelst die hierländischen Conventions-½ und ¼tel, in Folge deren Herabsetzung auf resp. Courant- und Scheidemünzwerth, bereits aufgehört haben als Währung im 20-Guldenfuße gültig zu seyn, wegen der ⅓tel aber laut der durch Unser Finanzministerium unterm 22. dieses Monats erlassenen Verordnung dahin Einleitung getroffen ist, daß dieselben innerhalb der Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 eingelöst werden sollen, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

Von und mit dem 1. März 1842 an sind alle vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstandenen, im 20-Guldenfuße normirten Verbindlichkeiten, deren Erfüllung entweder in gar keiner bestimmten Münzsorte, oder in keiner andern als in ½tel, ⅓tel oder ¼tel Thalerstücken, bedungen oder zugesichert ist, lediglich in Courantsorten nach dem 14-Thalerfuße mit dem gesetzlichen Aufgeld von 2⅔ % zu leisten, und die Empfänger folglich auch die gröbern Conventionsmünzsorten an Spezies-, Gulden- und Eindrittel-Stücken nicht weiter als Zahlung anzunehmen verbunden.

Im Uebrigen hat es bei der in §. 4 obangezogenen Gesetzes, wegen der in gröbern Conventionsmünzsorten zu leistenden Zahlungen, enthaltenen Bestimmung, ingleichen dabei, daß bei den Staatskassen die als Währung nach dem 20-Guldenfuße in Gültigkeit verblei-

Digitized by Google

benden Landesmünzsorten nicht nur bei Erfüllung der vor Eintritt der neuen Münzverfassung, in dieser Währung normirt gewesenen Verbindlichkeiten, sondern auch, unter Zuguterechnung des gesetzlichen Aufgelds, bei den auf Währung des 14-Thalerfußes lautenden Zahlungen, Annahme finden sollen, noch fernerhin zu bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. Dezember 1841.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Ad Nrm. Exh. 5662 Y. pr den 16. Februar 1842.

(Die Katastermessung pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Steuerkataster-Commission vom 31. v. M. soll, vermöge allerhöchst genehmigten Kataster-Operationsplanes für das laufende Jahr, die Detailmessung in dem noch übrigen Theile des Regierungsbezirkes der Pfalz heuer vorgenommen und vollendet werden, und zwar in den Katonen: Blieskastel, Neuhornbach, Landstuhl, Waldmohr, Cusel, Lauterecken und Wolfstein.

Zur Leitung dieser Arbeiten ist der Königl. Steuerrath Baer ernannt worden, welchem das erforderliche Messungspersonal zugetheilt werden wird.

Demgemäß werden die Königl. Landcommissariate Zweibrücken, Homburg und Cusel, so wie die einschlägigen Königl. Forstämter hiermit angewiesen, so viel an ihnen liegt, dieses Geschäft nicht nur kräftigst zu unterstützen, und durch ihre Mitwirkung zur Beschleunigung beizutragen, sondern auch insbesondere

1. auf die unversehrte Erhaltung der trigonometrischen Signale, nach §. 12, 13 und 14 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, fortan die strengste Wachsamkeit zu halten, dann
2. ernstlich dahin zu wirken, daß, behufs der Detailmessung, nach §. 16 und 17 des allegirten Gesetzes, eine vollkommen entsprechende Vermarkung der Grundstücke und Gemeindebäune, so wie eine genügende Markungsvorweisung erzielt, und die Vorarbeiten zur Detailmessung, wie sie in der von der Königl. Steuerkataster-Commission erlassenen Bekanntmachung gefordert sind, pünktlich vorbereitet und vollzogen werden.

Die obengenannten Königl. Landcommissariate werden zugleich hiermit beauftragt, diejenigen Baungrenzregulirungen, worüber noch keine definitive Verbescheidung herbeigeführt ist, unverzüglich zu instruiren, und die Acten längstens binnen vier Wochen, zur Beschlußfassung, der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Speyer, den 11. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 5507 Y. pr. den 12. Februar 1842.

(Das Concessionsgesuch von Johann Wagner von Sitters und Consorten, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks im Reitzengraben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. Januar 1842, № 1325, ist dem Gutsbesitzer Johann Wagner zu Sitters und Consorten die landesherrliche Bewilligung ertheilt worden, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, im Reitzengraben genannt, gelegen in den Gemar-

Digitized by Google

kungen von Sitters und Schiersfeld, im Landcommiſſariats-Bezirke Kirchheimbolanden, mit einer Oberfläche von 67 Hectaren 90⅞ Aren.

Die Grenze des Grubenfeldes nimmt ſüdöſtlich, da wo der ſogenannte Hinterweg die Banngrenze der Gemeinden Obermoſchel und Sitters durchſchneidet, ihren Anfang, folgt in ſüdlicher Richtung jenem Wege bis in das Dorf Sitters, wendet von da aus weſtlich, dem Wege von Sitters nach Schiersfeld folgend, bis zu dem neugeſetzten Grubenſteine №. 1 am Riedracher Graben; geht ſodann gegen Norden bis zum Grubenſteine №. 2; von da nordweſtlich in gerader Richtung bis zum Grubenſteine №. 3 auf einer Länge von 630 Meter, wo ſie mit der Banngrenze zwiſchen Obermoſchel und Sitters bis zu ihrem Ausgangspunkte am ſogenannten Hinterweg zuſammen fällt.

Die Bedingniſſe dieſer Conceſſion ſind folgende:

Daß die Gewerkſchaft

a) einen regelmäßigen Betriebsplan, nach Anleitung des Königl. Bergamts, befolge, und die geſetzlichen Bergwerksabgaben in der vorgeſchriebenen Zeitfriſt an die Staatskaſſe entrichte;

b) die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil, den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. April 1810 gemäß, entſchädige, ſondern auch an dieſelben insgeſammt, nach Art. 6 und 42 des erwähnten Geſetzes, eine jährliche Rente von 3 Kreuzer per Hectare entrichte;

c) die Grube in ſtetem Betriebe erhalte, ſolche weder ganz noch theilweiſe, ohne Genehmigung Königl. Regierung, veräußere oder abtrete, und im Falle der Verzichtleiſtung auf die ertheilte Conceſſion, drei Monate vor Einſtellung der Arbeiten dieſes bei der genannten Stelle zur Anzeige bringe;

d) innerhalb drei Monaten Grund-, Seiger- und Kreuzriß von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des 1. Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verfloſſenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte übergebe, ſo wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen beſteuerbaren reinen Ertrages der Grube, an dieſelbe Behörde einſende.

Speyer, den 9. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Num. 7072 B. pr. den 18. Februar 1842.

(Die Beſorgung der Binnencontrolgeſchäfte in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchſter Königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 23. und 24. vorigen Monats zu Cuſel, Lauterecken und Homburg neue Binnencontrol-Poſtirungen errichtet worden ſeyen. Die Geſchäftsführung an denſelben, und zwar an der Binnencontrolſtation Cuſel wurde dem Zollbedienſteten Ludwig Dippel, an der Station Lauterecken dem Zollbedienſteten Max Herzog, und an der Station Homburg dem Zollbedienſteten Franz Peter Schreiner übertragen.

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Nro. ex oK. 7159 S. pr. den 17. Februar 1842.

(Den Straßen-Neubau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, insbesondere Entschädigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur rubricirten Straßenanlage in Anspruch genommenen Grundstücke sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen, und die Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern amtlichen Handlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke. Nürnberger Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr
1	Theobald, Jacob	Altenglan	1,8	Wiese	8	6
2	Reiß, Johannes	Rammelsbach	2,8	dto.	12	36
3	Theobald, Philipp	dto.	6,1	dto.	27	27
4	Becker, Georg	dto.	2,4	dto.	10	48
5	Woll, Nicolaus	dto.	1,2	dto.	5	24
6	Lißmann, Michael	Haschbach	14,8	dto.	73	12
7	Bier, Christian	Rammelsbach	22,8	dto.	135	36
8	Schneider, Georg	dto.	3,2	Acker	14	24
9	Reiß, Johannes und Theobald, Jacob	Rammelsbach Altenglan	7,5	dto.	34	45
10	Ludwig, Adam modo Reiß, Jacob	Rammelsbach	13,3	Wiese	73	51
11	Becker, Wilhelm	dto.	12,6	dto.	61	48
12	Korb, Jacob junior, Wittwe	dto.	1,6	Acker	7	12
13	Becker, Georg	dto.	17,2	dto.	137	36
14	Reiß, Georg	dto.	6,5	dto.	36	39
15	Niebergall, Heinrich	dto.	6,2	dto.	18	36
16	Becker, Jacob junior	dto.	3,6	dto.	10	48
17	Jung, Daniel modo Bier, Christian	Mühlbach Rammelsbach	2,5	dto.	7	30
18	Becker, Wilhelm	Rammelsbach	76,0	Wiese und Kleeacker	268	30
				Zusammen . .	944	39

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

№ 6794 S. pr. den 9. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Dürkheim in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Neuſtadt, zählt in 9 dazu gehörigen Ortſchaften und 8 Höfen 1800 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	50	—
3. Von Stolgebühren	55	24
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	82	36
5. Aus dem Gemeindevermögen . .	12	—
ſohin . .	432	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 8. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 7234 S. pr. den 17. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Winningen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Winningen, Landcommiſſariats- und Decanatsbezirks Pirmaſens, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt in 3 dazu gehörigen Mühlen 885 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	23	32
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	9	21
ſohin . .	284	53

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei — mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen, — ſind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 7254 S. pr. den 18. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Zeiskam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Zeiskam in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in dem Pfarrſitze ſelbſt 533 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	86	17
3. Von Stolgebühren	22	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	42	32
5. Aus dem Gemeindevermögen . .	113	48
ſohin . .	496	37
Die Laſten betragen . .	21	42
Bleibt Ertrag . .	474	55

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Digitized by Google

Die Bewerbungen um diese Pfarrei — mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, — sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1842, wurde der Gemeinderath Johannes Sauer von Bellheim, Landcommissariats Germersheim, zum zweiten Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar d. J., wurde das bisherige Gemeinderaths-Mitglied Johann Rech zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1842, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Cusel, gleichnamigen Landcommissariats, Joseph Glas, nunmehr definitiv als Lehrer an dieser Schule angestellt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar l. J., wurde der bisherige Schulverweser zu Gerolsheim, Lorenz Rosenzweig, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Heßheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Franz Ludwig Günther, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Speyer, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Peter Wolff von Böckweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Hettenhausen, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar 1842, wurde der israelitische Lehrer Lehmann Kohn, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der israelitisch-teutschen Schule in Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 24. Februar 1842.

Inhalt:

Gründung eines Pfand- und Leihhauses zu Landau. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1842.

Nro. 7263 B. pr. den 22. Februar 1842.

(Gründung eines Pfand- und Leihhauses zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtrath von Landau hat, einestheils um dem Wucher zu steuern, und anderseits um die minder bemittelte Volksklasse in dringenden Nothfällen mit kleinen Darleihen unterstützen zu können, die Errichtung eines Leih- oder Pfandhauses beschlossen. Die Statuten dieser Anstalt, welche ihrer Zweckmäßigkeit wegen die diesseitige Genehmigung erhalten haben, bringt man hienach zur Offenkundigkeit.

Speyer, den 20. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Statuten

des

in Landau zu errichtenden Leihhauses.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung wird zur Steuer des Wuchers und zum Besten der dürftigen Volksklasse die Errichtung eines Leihhauses in Landau unter folgenden Bestimmungen beschlossen:

§. 1.

Zur Bildung des Fonds dieser Anstalt werden die erforderlichen Gelder gegen 5% vorzugsweise aus der Sparkasse aufgenommen und für deren sichere Rückzahlung wird von der Stadt Landau Garantie geleistet. Im Falle der Unzulänglichkeit der baaren Mittel dieser Kasse sollen die verfügbaren Kapitalien des Civilhospitals dazu verwendet oder die disponible Baarschaft der Stadtkasse momentan benützt werden. Kapitalien von Local-

Digitized by Google

Vereinen, Corporationen, geschlossenen Gesellschaften und Stiftungen können ebenfalls zu 5% angenommen werden. Anleihen von Privaten dagegen sollen vorderhand und bis deren Annahme dringend erscheint, ausgeschlossen bleiben.

§. 2.

Das für die Leihanstalt auszumittelnde und einzurichtende Local soll gegen Einbruch und Feuersgefahr gehörig gesichert, der ungefähre Werth der Pfänder assecurirt und das Haus von dem Leihhausdiener bewohnt werden.

§. 3.

Zur Versetzung und Auslösung der Pfänder hat die Pfandhaus-Commission wenigstens drei Tage per Woche zu bestimmen und die Büreaustunden festzusetzen.

§. 4.

Geringer als ein Gulden und höher als fünfhundert Gulden werden vorderhand keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

§. 5.

Als Pfänder werden angenommen: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, sammetne, seidene, leinene, wollene oder baumwollene Zeuge, Kleidungsstücke und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getreide, flüssige Sachen, Pelz-Waaren, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel, Handschriften, Besoldungsscheine, Kirchengeräthe, Armaturstücke und Munition werden keine Gelder geliehen.

§. 6.

Auf Gold und Silber sollen drei Viertheile, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen werden.

§. 7.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werthe ohne Einrechnung des Kunstwerthes, Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden blos nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt, ohne Rücksicht auf die Façon, abgeschätzt.

§. 8.

Die Zinsen werden vorderhand auf zehn vom Hundert festgesetzt. Bei der Berechnung der Zinsen werden 30 Tage für einen Monat, 14 Tage für einen halben, eine Woche sowie einzelne Tage für ¼ Monat angenommen und Kreuzerbrüche für voll gerechnet.

§. 9.

Auf kürzere Zeit als auf einen Monat, und auf längere Zeit als 6 Monate hat kein Anlehen auf Pfänder statt. Im Falle einer bevorstehenden Blokade der Stadt hat jedoch die Pfandhaus-Commission die Befugniß, die Einlösungsfrist abzukürzen.

§. 10.

An jedes Pfand, welches in dem Leihhause hinterlegt wird, wird auf einem Zettel die Nummer angeheftet, unter welcher das Pfand in dem Pfandregister eingetragen ist.

§. 11.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen empfängt der Verpfänder einen von dem Kassier und einem Verwalter gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine au Porteur ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

§. 12.

Die versetzten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Darlehens, gegen Erlegung der Zinsen und gegen Rückgabe des Pfandscheines vor Ablauf

Digitized by Google

der Verpfändungszeit ausgelöset werden. Nach Verlauf dieser Zeit oder nach Ablauf der durch die Commission im Falle des §. 9 festgesetzten Frist hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu versteigern; doch kann gegen Zahlung des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinsen die Auslösung bis zum Abend des letzten Büreautags vor der Versteigerung noch statt finden.

§. 13.

Beim Eintritte der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere 6 Monate gegen Entrichtung der verfallenen Zinsen erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist. Bei dieser Erneuerung wird der Pfandschein zurückgegeben und ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt wird, ausgefertigt.

§. 14.

Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritte der in dem Pfandscheine festgesetzten Zeit einzulösen.

§. 15.

Am Ende jeder Woche müssen die verfallenen Pfänder dem Restantenbuche eingetragen, alle drei Monate, oder wie sich die Gegenstände häufen, eine Auctions-Anzeige formirt und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden. Der Uebererlös wird, nach Abzug der Zinsen, dem Inhaber des Pfandscheines auf Anmelden behändiget. Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit ist der Pfandschein ungiltig und das Unterpfand oder Uebererlös als dem Leihhaus heimgefallen zu betrachten.

§. 16.

Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder sollen nach dem Betrage der darauf geliehenen Summe mit Beischlagung der rückständigen Zinsen, ausgeboten und bei erfolgenden Mehrgeboten dem letztbietenden Steigerer zugeschlagen, ohne Uebergebot jedoch zurückgezogen, um bei einer spätern Versteigerung wieder vorgenommen, oder nach Befinden dem Tarator überlassen zu werden. Die Versteigerung findet gegen baare Zahlung und mit Ausbedingung von 3 X. per Gulden zur Bestreitung der Versteigerungskosten statt. Allenfallsige Kostenüberschüsse fallen der Anstalt heim.

§. 17.

Wenn ein Pfandschein verloren geht, so wird das Leihhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er produzirt wird, einbehalten und den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. Beiden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen, ohne daß jedoch dadurch die Verfügungsbefugniß der Pfandhaus-Verwaltung über den Pfandgegenstand gehemmt werden kann.

§. 18.

Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, dessen Einlieferung sonach gar nicht mehr möglich, so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes genügend auszuweisen, worauf demselben das Pfand ausgeliefert wird, sobald auf seine Kosten der verlorene Pfandschein mittelst dreimaliger Einrückung im Local-Wochenblatt als nichtig erklärt seyn wird, und zwar 4 Wochen nach Erscheinen der letzten Bekanntmachung.

§. 19.

Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheins in Concurs, so wird das Pfand nicht anderst, als gegen Rückerstattung der darauf geliehenen Summe und der Zinsen, dann gegen Rückgabe des Pfandscheines, der Concursmasse ausgeliefert.

§. 20.

Um zu verhindern, daß gestohlene Gegenstände als Pfänder angenommen werden, soll keinem Unmündigen und keinen verdächtigen oder solchen Personen, welche den Leihhausbeamten unbekannt sind, ohne gehörige Legitima-

Digitized by Google

tion Geld auf Pfänder geliehen werden, auch kann Jeder, dem etwas entwendet worden ist, ein genaues Verzeichniß darüber aufstellen und dasselbe nebst einer Einschreibgebühr von 12 X. dem Leihhause einreichen. Würden solche entwendete Sachen nachher in das Leihhaus verbracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Obrigkeit sogleich überliefert werden.

§. 21.

Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Leihhaus blos alsdann, wenn ihm hiebei Schuldhaftigkeit erwiesen wird, und in diesem Falle nur für den Schätzungspreiß und ein Viertheil mehr als Entschädigung.

§. 22.

Zur Besorgung der bei dem Leihhause vorkommenden Geschäfte soll ein Kassier, der zugleich Buchführer ist und nach seiner Wahl und unter seiner Verantwortlichkeit einen Schreiber verwenden kann, angestellt, und demselben ein verpflichteter Tarator, welcher nach Umständen zugleich Leihhausdiener seyn kann, beigegeben werden. Kassier und Tarator haben eine angemessene Caution zu leisten. Die des Letztern kann, wenn sie in baarem Geld besteht, gegen 5% in die Kasse geschossen werden.

§. 23.

Der Kassier hat die Kasse unter seiner Verwahrung, er führt

a) ein Journal oder Cassabuch über die tägliche Einnahme und Ausgabe;
b) ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken nachgewiesen werden;
c) am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus seinem Hauptbuche den Stand der Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken der angeordneten Commission vorzulegen;
d) mit dem Schlusse jedes Jahres an dieselbe seine Hauptrechnung einzureichen, und
e) den Versteigerungen beizuwohnen und sie mit Zuziehung eines protokollirenden Notars oder Gerichtsboten zu leiten;
f) er führt ein Pfandregister, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der Einlösung, Renovation oder Versteigerung bemerkt wird; ferner
g) ein Restantenbuch, in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Commission auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß; endlich
h) ein Notizbuch über die Versteigerungs-Objecte, Steigpreise und Steigerer bei der Versteigerung selbst, auf welches hin der Kassier die Erhebung der Steiggelder besorgt, nachdem dessen Gleichlautigkeit mit dem Original-Protokoll von dem die Versteigerung abhaltenden Beamten am Schlusse der Versteigerung constatirt ist.

Sämmtliche Register, sowie die Pfandscheine sind stempelfrei, und blos das durch den Notär oder Gerichtsboten aufzunehmende Protokoll der Stempel- und Registrirungsförmlichkeit unterworfen.

§. 24.

Der Kassier und der Tarator haben zu den verschiedenen Schlössern der Pfandlocalitäten verschiedene Schlüssel, so daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

§. 25.

Der Tarator hat alle bei dem Leihhause einkommenden Pfänder mit steter Rücksicht auf den §. 7 abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Leihhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerung desselben nicht erreicht würde, so hat der Tarator das Leihhaus für den Minder-Erlös

Digitized by Google

zu entschädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrages und der Zinsen zu übernehmen.

§. 26.

Die Leitung dieser ganzen Anstalt ist einer besondern Commission übertragen, welche aus dem Bürgermeister, einem Stadtrath, einem Mitglied des Armenpflegschaftsraths, einem Mitglied der Hospital-Commission und einem andern angesehenen Bürger der Stadt Landau besteht.

Sie stellt die Leihhausbeamten an und entläßt sie; sie bestimmt deren Caution nach Bedarf und regulirt deren Gehalt; sie führt über dieselben die Aufsicht; sie untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Kasse; sie sorgt für die Beischaffung der dem Leihhaus erforderlichen Capitalien und stellt die dießfallsigen Schuldscheine aus; sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß alle von dem Leihhause aufgenommenen Capitalien und alle dahin gehörigen Gelder zu keinem andern Zwecke als zum Anleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der Leihanstalt erforderlichen Kosten verwendet werden; sie hört jährlich die Hauptrechnung ab, macht den dazu bestimmten Tag öffentlich bekannt und legt die Rechnung den Inhabern der Schuldscheine zur Einsicht vor; sie bestimmt die Versteigerungen der zur Verfallzeit nicht eingelösten oder nicht erneuerten Pfänder und verfügt alles dasjenige, was zum Besten der Anstalt gereicht.

§. 27.

Der Gewinn der Anstalt soll zu ⅔ dem Civilhospitalfond und zu ⅓ der Local-Armenkasse jährlich nach aufgestellter und von den Administrativbehörden geprüfter Rechnung zugewiesen werden.

§. 28.

Die Verpfänder haben folgende Gebühren sogleich zu entrichten:

1. Taxationsgebühren:

   von einem Darlehen bis unter 10 fl — 2 kr
   von 11 fl bis 50 fl — 1 %
   „ 51 fl „ 100 fl — ½ %
   von 101 fl und darüber — ¼ %

2. Einschreibgebühren ebensoviel.
3. Für Prolongation des Scheins dieselben Einschreib- und Taxations-Gebühren.

Diese Gebühren werden dem Leihhaus verrechnet, welches davon die fixen Besoldungen der Angestellten zum Theil zu bestreiten hat.

§. 29.

Der Gehalt des Kassiers und Buchführers wird vorderhand auf 350 fl, jener des Taxators auf 100 und des Leihhausdieners auf 200 fl nebst freier Wohnung, festgesetzt. Die Bürgschaft des Kassiers soll sich auf wenigstens 3000 fl, jene des Taxators auf wenigstens 500 fl erstrecken.

Digitized by Google

der Getraidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Januar	1	1	—	8	24	4	4	—	5	7	—	—	—	—	—
"	12. "	1	1	—	9	4	3	3	—	5	8	—	—	—	—	—
"	19. "	—	—	—	—	—	2	2	—	5	14	—	—	—	—	—
"	26. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	8. "	5	5	—	8	—	35	35	—	4	46	214	214	—	3	53
"	15. "	—	—	—	—	—	45	43	—	4	57	207	207	—	3	56
"	22. "	2	2	—	9	12	55	55	—	5	7	176	176	—	4	8
"	29. "	6	6	—	9	36	72	72	—	5	2	38	38	—	4	5
Frankenthal	7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	14. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4. "	7	7	—	9	—	244	244	—	5	10	300	300	—	4	3
"	11. "	34	34	—	9	8	308	308	—	5	14	536	536	—	4	4
"	18. "	12	12	—	8	13	416	416	—	5	12	424	424	—	3	52
"	25. "	2	2	—	7	55	294	294	—	5	11	302	302	—	3	35
Landau	6. "	15	15	—	8	13	147	147	—	4	10	307	307	—	3	32
"	8. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	13. "	8	8	—	8	18	105	105	—	4	50	389	389	—	3	36
"	15. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	20. "	32	32	—	8	38	134	134	—	4	54	391	391	—	3	48
"	22. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	27. "	15	15	—	8	45	208	208	—	4	48	350	350	—	3	48
"	29. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	4. "	114	114	—	8	13	56	56	—	5	6	277	277	—	3	35
"	8. "	67	67	—	7	50	76	76	—	5	13	231	231	—	3	38
"	11. "	138	138	—	8	30	75	73	—	5	13	213	213	—	3	35
"	15. "	32	32	—	8	13	94	94	—	5	12	306	306	—	3	40
"	18. "	118	118	—	8	30	123	123	—	5	15	169	169	—	3	32
"	22. "	33	33	—	8	30	81	81	—	5	12	202	202	—	3	45
"	25. "	47	47	—	8	40	46	46	—	5	15	107	107	—	3	40
"	29. "	57	57	—	8	30	65	65	—	5	15	117	117	—	4	—
Speyer	4. "	—	—	—	—	—	7	7	—	4	43	140	140	—	3	39
"	11. "	—	—	—	—	—	15	15	—	4	44	4	4	—	3	20
"	18. "	—	—	—	—	—	47	47	—	4	49	137	137	—	2	55
"	25. "	—	—	—	—	—	57	57	—	1	57	45	45	—	3	17
Zweibrücken	6. "	128	128	—	9	7	311	311	—	4	50	8	8	—	2	55
"	13. "	185	185	—	9	14	365	365	—	4	59	—	—	—	—	—
"	20. "	163	163	—	8	38	372	372	—	4	59	2	2	—	2	37
"	27. "	142	142	—	8	59	329	329	—	5	3	—	—	—	—	—

Digitized by Google

des Monats Januar 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	49	38	38	—	2	1	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	9	9	—	2	8	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	31	31	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	56	56	—	2	8	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	52	5	5	—	2	16	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	12	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	5	4	4	—	2	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	11	11	—	1	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	18	18	—	1	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	1	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	2	1	
—	—	—	—	—	423	423	—	3	51	235	235	—	2	1	
—	—	—	—	—	352	352	—	3	46	336	336	—	2	4	
—	—	—	—	—	415	415	—	3	47	445	445	—	2	4	
—	—	—	—	—	124	124	—	3	46	223	223	—	2	8	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	51	13	13	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	56	3	3	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	—	12	12	—	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	4	13	13	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	52	61	61	—	2	11	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	51	43	43	—	2	15	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	50	94	94	—	2	10	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	—	87	87	—	2	12	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	—	80	80	—	2	10	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	—	32	32	—	2	11	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	2	84	84	—	2	12	
—	—	—	—	—	98	98	—	4	6	113	113	—	2	12	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	45	76	76	—	1	50	
—	—	—	—	—	88	88	—	3	43	28	28	—	1	53	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	48	56	56	—	1	54	
—	—	—	—	—	123	123	—	3	57	58	58	—	1	55	
—	—	—	—	—	103	103	—	3	46	111	111	—	1	51	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	4	122	122	—	1	52	
—	—	—	—	—	184	184	—	3	47	111	111	—	1	51	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	56	48	48	—	1	58	

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats Januar 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Januar.	9	—	11	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	10	—	3	—	8	—	20	—	14	—
Kaiſerslautern .	vom 4. Januar.	—	—	—	—	4	2⅔	12	—	18	—	12	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	2⅔	12	—	18	—	12	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	4	2⅔	12	—	18	—	12	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	2⅔	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 15. Januar.	9	—	11	—	3	1½	8	2⅔	20	—	18	—
„	vom 15. bis 31. „	9	—	12	—	3	1½	9	1½				
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	3	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	3	1½	9	1½	20	—	16	—

Zur Nachricht an das ärztliche und pharmazeutiſche Publikum.

Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern,

(ſiehe Amts-Intelligenzblatt von 1842, № 14,)

iſt bei der Unterfertigten, per Bogen 6 Xr. zu beziehen.

Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 26. Februar 1842.

Inhalt:

Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen, hier die Controlirung der, einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände. — 146te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Beilage (Verkündung einer Todesstrafe wegen qualifizirten Mordes).

Ad Nrm. Exh. 7208 B. pr. den 21. Februar 1842

(Den Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen, hier die Controlirung der, einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anstinnen der Königl. Bayer. General-Zolladministration wird die von derselben, in Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 7. Januar l. J. an die Königl. Hauptzollämter unter dem 24. desselben Monats im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung, mit zwei Beilagen, in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kunde gebracht.

Speyer, den 19. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

(Den Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Königl. allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember v. J. — den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 und auf den §. 13 des hiezu unterm 23. Dezember v. J. erlassenen Regulativs, wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Obstwein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten, werden auf den Grund höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 7. l. M. №. 18855 in Beziehung auf den Verkehr mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

Digitized by Google

A. Der Verkehr darf nur auf denjenigen Straßen stattfinden, welche in der Beilage 1 verzeichnet sind, und es haben

B. hiebei die vereinbarten nachstehenden Kontrol-Maaßregeln in Anwendung zu kommen.

I.

Bei der Einfuhr von Wein, Obstwein, Branntwein oder Bier aus dem Königreiche Bayern in das Großherzogthum Hessen hat

a) der Versender oder an dessen Statt der Frachtführer dem Zollamte oder der Binnenkontrolstelle des Lade-Ortes, beziehungsweise dem Maßaufschlags-Einnehmer oder Ortsvorsteher einen Frachtbrief und zwar in duplo vorzulegen, welcher die Namen des Versenders und Frachtführers, die Gattung und das Maaß der Waare, und den Namen und Wohnort des Empfängers in Hessen enthält;

b) das Zollamt oder die Binnenkontrolstelle, beziehungsweise der Malzaufschlags-Einnehmer oder der Ortsvorsteher, trägt den Inhalt des Frachtbriefes in ein besonderes nach dem Muster, Beilage 2 zu führendes Register ein, stempelt die beiden Exemplare des Frachtbriefes, und fügt ihnen eine Anweisung bei, welche den Führer verpflichtet, den Transport bei einer der in der Anlage 1 genannten Großherzoglich Hessischen Eingangsstationen zur weiteren Abfertigung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Großherzoglichen Tranksteuer-Gesetzes, anzumelden;

c) der Orts-Einnehmer der betreffenden Großherzoglichen Eingangsstation fügt dem Duplikate des ihm vorgelegten Frachtbriefes eine die geschehene Anmeldung beurkundende Bescheinigung bei, und sendet sofort dieses Duplikat an das Zollamt, resp. die Bignenkontrolstelle oder Aufschlags-Einnehmerei oder an den Ortsvorsteher des Absendungsortes zurück, wo es zum Beleg des vorgedachten Registers dient.

II.

Bei dem Uebergange von Wein, Branntwein und Obstwein, aus dem Großherzogthum Hessen — oder bei der Durchfuhr dieser Gegenstände, sowie vom Bier, aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum Hessen — nach dem Königreiche Bayern, wird die Ausfuhr Großherzoglich Hessischer Seits nur dann als erwiesen angenommen, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangs-Bescheinigung des betreffenden Großherzoglich Hessischen Orts-Einnehmers an der Grenze gegen Bayern, sondern auch die Einfuhr-Bescheinigung der Königl. Bayer. Uebergangsstelle (des Zollamtes, der Binnenkontrolstelle beziehungsweise des Malzaufschlags-Einnehmers oder des Ortsvorstehers des Eintrittsortes) beigefügt ist.

III.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Großherzogthum Hessen nach den Bayerischen Gebietstheilen rechts des Rheins wird die Bayerische Steuer (Aufschlag) bei der Orts-Einnehmerei des Versendungsortes in Hessen sicher gestellt und die geleistete Sicherheit erst dann aufgehoben, wenn durch Einfuhr-Bescheinigung einer der betreffenden Bayerischen Eingangs-Steuerstellen auf dem den Transport begleitenden Hessischen Tranksteuerscheine die wirklich erfolgte Einfuhr in Bayern nachgewiesen ist.

IV.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Rheine wird die bestehende Einrichtung beibehalten, daß das Königl. Hauptzollamt Rheinschanze und das Königl. Nebenzollamt zu Frankenthal über die von dort zu Wasser abgehenden, im Großherzogthum Hessen einer inneren Besteuerung unterliegenden Getränke die zum Transport in oder durch dasselbe erforderlichen Tranksteuerscheine, an der Stelle der Eingangsstation zu Worms, ertheilen.

Gleiches Verfahren hat das Königl. Hauptzollamt Aschaffenburg in Ansehung der von da mittelst des Mains nach dem Großherzogthum Hessen versendet werdenden steuerpflichtigen Getränke, zu beobachten.

München, den 24. Jänner 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Stellvertretung:

Siebein.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Beilage 1.

Verzeichniß

der Uebergangsſtraßen und Stellen für den Verkehr zwiſchen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Heſſen mit den einer inneren Beſteuerung unterliegenden Gegenſtänden.

No.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Steuerſtellen an der Grenze	
		in Bayern.	in Heſſen.
	a) Links des Rheins und rheinwärts.		
1	Von Fürfeld nach Hochſtätten		ad 1. Fürfeld.
	Winterborn und . . .		
	Niederhauſen		
2	„ Alzei nach Kirchheimbolanden . . .		ad 2. Alzei.
3	„ Wachenheim nach Marnheim . . .		ad 3. Wachenheim.
4	„ Monsheim „ Kleinbockenheim . . .		ad 4. Monsheim.
5	„ Worms „ Frankenthal . . .		ad 5. Chauſſeehaus vor Worms
6	Der Rhein		ad 6. Worms.
	b) Rechts des Rheins.		
7	Von Fulbach nach Amorbach	Amorbach	Fulbach.
8	„ Seckmauern nach Wörth	Wörth	Seckmauern.
9	„ Neuſtadt „ Obernburg . . .	Obernburg	Hainſtadt.
10	„ Mosbach „ Großoſtheim . . .	Großoſtheim	Mosbach.
11	„ Dieburg „ Aſchaffenburg . . .	Aſchaffenburg	Harpertshauſen.
12	„ Babenhauſen „ „ . . .	„	Babenhauſen.
13	„ Seligenſtadt „ „ . . .	Stockſtadt	Seligenſtadt.
14	Der Main	Aſchaffenburg	„

Digitized by Google

Beilage 2.

Register

des (Königl. Hauptzollamtes, Zollamtes oder Malzaufschlag-Einnehmers oder Ortsvorstehers) zu N.

über

die Anmeldung von Versendungen tranksteuerpflichtiger Gegenstände nach dem Großherzogthume Hessen

für das

. . te Quartal 18 . .

Jahr / Monat / Tag	Fol. 1. / No.	Des Versenders und Warenführers: Namen.	Des Versenders und Warenführers: Wohnort.	Der Gegenstände: Bestimmung: über die Grenz-Orts-Einnehmerei	Der Gegenstände: Bestimmung: an	Der Gegenstände: Bestimmung: in	Der Gegenstände: Gattung.	Der Gegenstände: Maaß.	Beleg-Ziffer.	Bemerkungen.
	1	Wagner (Versender) Bauer (Waarenführer)	Wörth daselbst	Seckmauern.	N.	N.	Wein.	2 Ohm.	1	

Digitized by Google

Ad Nrm. 7080 B. pr. den 18. Februar 1842.

(Die 146te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. d. M. wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 300ten Serie, welche in der am 3. Januar d. J. vorgenommenen 146ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 4. v. M. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen der ältern Staatsschuld zu 4 Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Oxy aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar lit. A. № 2023 bis einschließig № 3125, lit. C. № 1 bis einschließig № 346, und lit. O. № 1 bis einschließig № 200, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse als auch zu Amsterdam vorgenommen werden.

Wien, am 4. Januar 1842.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestietitz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 300ten Serie, welche in der am 3. Januar 1842 vorgenommenen Einhundert sechs und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Oxy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2023	2038	2052	2066	2080
2024	2039	2053	2067	2081
2025	2040	2054	2068	2082
2026	2041	2055	2069	2083
2027	2042	2056	2070	2084
2028	2043	2057	2071	2085
2030	2044	2058	2072	2086
2031	2045	2059	2073	2087
2032	2046	2060	2074	2088
2033	2047	2061	2075	2089
2034	2048	2062	2076	2090
2035	2049	2063	2077	2091
2036	2050	2064	2078	2092
2037	2051	2065	2079	2093

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.				
Lit. A. zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2094	2143	2191	2241	2289
2095	2144	2192	2242	2290
2096	2145	2193	2243	2291
2097	2146	2194	2244	2292
2098	2147	2195	2245	2293
2099	2148	2196	2246	2294
2100	2149	2198	2247	2295
2101	2150	2199	2248	2396
2102	2152	2200	2250	2297
2103	2153	2201	2251	2298
2104	2154	2202	2252	2299
2105	2155	2203	2253	2300
2106	2156	2204	2254	2302
2107	2157	2205	2255	2303
2108	2158	2206	2257	2304
2109	2159	2207	2258	2305
2110	2160	2208	2259	2306
2111	2161	2210	2260	2307
2112	2162	2211	2261	2308
2113	2163	2212	2262	2309
2114	2164	2213	2263	2310
2115	2165	2214	2264	2312
2117	2166	2215	2265	2313
2118	2167	2216	2266	2315
2119	2168	2217	2267	2316
2120	2169	2218	2268	2317
2121	2170	2219	2269	2318
2122	2171	2220	2270	2319
2123	2172	2221	2271	2320
2124	2173	2222	2272	2321
2125	2174	2223	2273	2322
2126	2175	2224	2274	2323
2127	2176	2225	2275	2324
2128	2178	2226	2276	2325
2130	2179	2228	2277	2326
2131	2180	2229	2278	2327
2132	2181	2230	2279	2328
2133	2182	2231	2280	2329
2134	2183	2232	2281	2330
2135	2184	2234	2282	2331
2136	2185	2235	2283	2332
2137	2186	2236	2284	2333
2138	2187	2237	2285	2334
2140	2188	2238	2286	2335
2141	2189	2239	2287	2336
2142	2190	2240	2288	2338

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.				
Lit. A. zu 4 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2339	2389	2437	2488	2542
2340	2390	2438	2489	2543
2341	2391	2439	2493	2544
2342	2392	2440	2494	2545
2343	2393	3441	2495	2546
2344	2394	2442	2496	2547
2345	2395	2443	2497	2548
2346	2396	2444	2498	2549
2348	2397	2445	2502	2550
2349	1398	2446	2503	2551
2350	2399	2448	2504	2552
2351	3401	2350	2505	2553
2352	2402	2452	2506	2554
2353	2403	2453	2507	2555
2354	2404	2454	2509	2556
2355	2405	2455	2510	2557
2357	2406	2456	2511	2558
2358	2407	2457	2512	2559
2359	2408	2458	2513	2560
2360	2409	2459	2514	2561
2361	2410	2460	2515	2562
2362	2411	2461	2516	2564
2363	2412	2462	2517	2565
2364	2413	2463	2518	2566
2365	2414	2464	2519	2567
2366	2415	2466	2520	2568
2367	2416	2467	2521	2571
2368	2417	2469	2523	2572
2369	2418	2470	2524	2573
2370	2419	2471	2525	2574
2371	2421	2472	2526	2575
2372	2422	2473	2527	2576
2374	2423	2474	2528	2578
2375	2424	2475	2529	2579
2376	2425	2476	2530	2580
2377	2426	2477	2531	2581
2378	2427	2478	2532	2583
2379	2428	2479	2533	2584
2380	2429	2480	2534	2585
2381	2430	2481	2535	2586
2382	2431	2483	2536	2587
2383	2432	2483	2537	2588
2384	3433	2484	2538	2589
2386	3434	2485	2539	2590
2387	2435	2486	2540	2591
2388	2436	2487	2541	2592

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2593	2643	2695	2750	2801
2594	2644	2696	2751	2802
2596	2645	2697	2752	2803
2597	2646	2698	2753	2804
2599	2647	2699	2754	2805
2600	2650	2700	2755	2806
2601	2651	2702	2756	2807
2602	2652	2703	2757	2808
2604	2654	2704	2758	2809
2605	2655	2705	2759	2810
2606	2657	2706	2760	2811
2607	2658	2707	2761	2813
2608	4659	2709	2762	2814
2609	2660	2710	2763	2815
2610	2661	2712	2764	2817
2611	2662	2713	2765	2818
2612	2663	2714	2766	2819
2613	2664	2715	2767	2820
2614	2665	2716	2769	2821
2615	2667	2718	2771	2822
2616	2668	2719	2772	2823
2617	2669	2720	2773	2824
2618	2670	2721	2774	2826
2619	2672	2722	2775	2827
2620	2673	2723	2776	2828
2621	2674	2724	2777	2829
2622	2675	2725	2778	2830
2623	2676	2726	2779	2831
2624	2677	2728	2780	2832
2625	2678	2729	1783	2833
2626	2679	2730	2784	2834
2627	2680	2732	2785	2835
2629	2681	2733	2787	2836
2630	2682	2734	2788	2837
2631	2683	2735	2789	2838
2632	2684	2736	2790	2839
2633	2685	2737	2791	2840
2634	2686	2738	2792	2841
2635	2687	2739	2793	2842
2636	2688	2741	2794	2843
2637	2689	2742	2795	2844
2638	2690	2744	2796	2845
2639	2691	2745	2797	2846
2640	2692	2746	2798	2847
2641	2693	2747	2799	2848
2642	2694	2749	2800	2849

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2850	2899	2947	3000	3049
2851	2900	2948	3001	3050
2852	2901	2950	3002	3051
2853	2902	2951	3004	3052
2854	2903	2952	3005	3053
2855	2904	2953	3006	3054
2856	2905	2954	3007	3055
2857	2907	2955	3008	3056
2858	2908	2956	3009	3057
2859	2909	2957	3010	3058
2861	2910	2958	3011	3060
2862	2911	2959	3012	3061
2863	2912	2961	3013	3062
2864	2913	2962	3014	3063
2865	2914	2963	3015	3064
2866	2915	2964	3016	3065
2867	2916	2965	3017	3066
2868	2917	2966	3018	3068
2870	2918	2967	3020	3069
2871	2919	2969	3021	3070
2872	2920	2970	3022	3071
2873	2921	2971	3023	3073
2874	2922	2972	3024	3074
2875	2923	2973	3025	3075
2876	2924	2974	3026	3076
2878	2925	2975	3027	3077
2879	2927	2976	3028	3078
2880	2928	2978	3029	3079
2881	2929	1979	3030	3080
2882	2930	2981	3032	3081
2883	2931	2982	3033	3082
2884	2932	2983	3034	3083
2885	2933	2984	3035	3084
2886	2934	2986	3036	3085
2887	2935	2987	3037	3086
2888	2936	2988	3038	3087
2889	2937	2989	3039	3088
2890	2938	2990	3040	3089
2891	2939	2991	3041	3090
2892	2940	2992	3042	3091
2893	2941	2993	3043	3092
2894	2942	2994	3044	3093
2895	2943	2996	3045	3094
2896	2944	2997	3046	3095
2897	2945	2998	3047	3096
2898	2946	2999	3048	3097

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3098	3103	3108	3113	3118	3123
3099	3104	3109	3114	3119	3124
3100	3105	3110	3115	3120	3125
3101	3106	3111	3116	3121	
3102	3107	3112	3117	3122	

Lit. C. zu 4 Percent.

1	40	79	116	153	189
2	41	80	117	154	190
3	42	81	118	155	191
4	44	82	119	156	192
5	46	83	120	157	193
6	47	84	121	158	194
7	48	85	122	159	196
9	49	86	123	160	197
10	50	87	124	161	198
11	51	88	125	162	199
12	52	89	126	163	203
13	53	90	127	164	204
14	55	91	128	165	205
15	56	92	129	166	206
16	57	93	130	168	207
17	58	94	131	169	208
18	60	95	132	170	209
19	61	96	133	171	210
20	62	97	134	172	212
21	63	98	135	173	213
22	64	99	136	174	214
24	65	100	137	175	215
25	66	102	139	176	216
26	67	103	140	177	217
27	68	104	141	178	218
28	69	105	143	179	219
29	70	106	144	180	220
31	71	107	145	181	221
33	72	108	146	182	222
34	73	109	147	183	223
35	74	111	148	184	224
36	75	112	149	185	225
37	76	113	150	186	226
38	77	114	151	187	227
39	78	115	152	188	228

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. zu 4 Percent.

Numm.	Numm.	Numm.	Num.	Num.	Num.	Num.
229	246	262	279	295	312	333
230	247	263	280	296	313	334
231	248	264	281	297	314	335
232	249	266	282	298	316	336
233	250	267	283	299	317	237
234	251	268	284	300	318	339
235	252	269	285	301	319	340
236	253	270	286	302	320	341
237	254	271	287	303	321	342
238	255	272	288	304	323	343
239	256	273	289	305	324	344
240	257	274	290	306	325	345
241	258	275	291	307	326	346
242	259	276	292	308	328	
244	260	277	293	310	329	
245	261	378	294	311	331	

Lit. O. zu 4 Percent.

1	26	51	76	101	126	151	176
2	27	52	77	102	127	152	177
3	28	53	78	103	128	153	178
4	29	54	79	104	129	154	179
5	30	55	80	105	130	155	180
6	31	56	81	106	131	156	181
7	32	57	82	107	132	157	182
8	33	58	83	108	133	158	183
9	34	59	84	109	134	159	184
10	35	60	85	110	135	160	185
11	36	61	86	111	136	161	186
12	37	62	87	112	137	162	187
13	38	63	88	113	138	163	188
14	39	64	89	114	139	164	189
15	40	65	90	115	140	165	190
16	41	66	91	116	141	166	191
17	42	67	92	117	142	167	192
18	43	68	93	118	143	168	193
19	44	69	94	119	144	169	194
20	45	70	95	120	145	170	195
21	46	71	96	121	146	171	196
22	47	72	97	122	147	172	197
23	48	73	98	123	148	173	198
24	49	74	99	124	149	174	199
25	50	75	100	125	150	175	200

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 2. März 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Erledigung der katholischen Pfarrei Großbockenheim. — Getreide-Normalpreise pro 18⁴⁄₄₀. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Conken und einer der protestantischen Pfarrstellen zu Speyer.

(7. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbarne und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

Digitized by Google

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

VI. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „
Gerste	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz.

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

Digitized by Google

5. Bausteine aller Art,

rauh: bossirt, in Quadern	24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)	
½ Klafter oder	27 „
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . .	27 „
gebrannter Kalk in Gyps, ½ Klafter	56 „
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) .	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id. .	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund	4½ Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3⅓ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Digitized by Google

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

M 7255 B. pr. den 18. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großbockenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Großbockenheim, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, — welche in 5 dazu gehörigen Ortschaften 212 Parochianen zählt, erledigt worden.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr.
1. An Staatsgehalt	223	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	3	30
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	3	27
sohin in . .	269	57

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei — mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, — sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Nro. ex off. 5085 V. pr. den 28. Februar 1842.

(Getreide-Normalpreise pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für das Finanzjahr 18$\frac{41}{42}$ berechneten Getreide-Normalpreise der einzelnen Rentamtsbezirke bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom Bayer. Schäffel					
	Waizen oder Kern		Korn oder Roggen		Hafer	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	17	33	10	12	4	47
Bergzabern, Dahn, Kandel, Landau	17	29	9	56	4	44
Blieskastel, Homburg, Zweibrücken	21	26	10	40	3	58
Dürkheim, Grünstadt	17	52	11	16	4	41
Edenkoben	17	37	10	27	4	49
Frankenthal, Oggersheim	17	36	11	16	4	14
Germersheim	17	32	10	4	4	23
Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Winnweiler	17	34	10	55	4	7
Kusel	19	30	10	47	4	2
Pirmasens	19	30	10	47	4	2
Neustadt	17	52	10	38	4	49
Speyer	17	36	10	12	4	3

Speyer, den 18. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 225 b. pr. den 21. Februar 1842.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Conken, Decanats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmidt auf die Pfarrei Laumersheim ist die Pfarrstelle zu Conken, Decanats Cusel, in Erledigung gekommen. — Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Conken, dann den Parochialorten Albessen, Herchweiler mit der Mühle, Unterselchenbach, Herschweiler-Pettersheim mit der Oelmühle, Langenbach mit der Mühle und der Hasenmühle, im Ganzen mit 2034 Protestanten. Für die Pfarrei Conken bestehen

Digitized by Google

dermalen 6 Leichenhöfe, nämlich: zu Conken, Albeſſen, Herchweiler, Selchenbach, Langenbach und Herſchweiler. Die Kirche zu Conken iſt nicht ſimultan. Das Pfarrhaus iſt geräumig, bedarf aber mit den Oeconomiegebäuden einiger Verbeſſerungen.

Die Erträgniſſe der Pfarrei Conken berechnen ſich, nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen, dermalen noch auf

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Ertrag des Pfarrgutes a) zu Conken .	326	—
b) zu Albeſſen .	4	—
3. Caſualien	44	89
4. An Rechten	—	45
	607	24
Davon die Steuern ab mit . .	65	32
Bleiben . .	541	52

Die zur Congrua erſter Klaſſe à 600 fl noch fehlenden 58 Gulden 8 Kreuzer werden aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hierdurch ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem ſie ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche durch das Königl. Decanat Cuſel hierher einzuſenden haben.

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 317 b. pr. den 25. Februar 1842.

(Die Wiederbeſetzung einer der proteſtantiſchen Pfarrſtellen zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 13. dieſes Monats erfolgte Ableben des quiescirten Königl. Conſiſtorialrathes und Stadtpfarrers Dr. Schultz, iſt die von demſelben ſeither bekleidete Pfarrſtelle zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die Geſammtpfarrei umfaßt die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterſtadt und von 10 Höfen, im Ganzen mit 5647 Pfarrgenoſſen. Die Pfarrgeſchäfte werden von den drei Pfarrern der Gemeinde, welchen ein Vicarius zur Unterſtützung beigegeben iſt, nach einem beſtimmten Turnus verrichtet. — Zu der erledigten Pfarrſtelle gehört das zweiſtöckige, auf der Maximiliansſtraße gelegene Pfarrhaus, Section G. № 449, gelben Viertels, Hausnummer 22.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in

	fl	kr	fl	kr
1. Staatsgehalt			464	4
2. Caſualien			58	—
3. Bezug aus dem Kirchen- und resp. Local-Stiftungsvermögen			15	30
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen				
a) baar	46	24		
b) ſechs Klafter kiefern Holz	36	—		
			82	24
			619	58
Davon ab die Laſten mit			5	24
Bleiben			614	34

Das an der Congrua dritter Klaſſe ad 1000 Gulden noch Fehlende wird der Pfarrei jedenfalls aus den disponibeln Suſtentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hiemit ein Concurstermin von ſechs Wochen fixirt, binnen welchem ſie ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche durch die ihnen vorgeſetzten Decanate bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Speyer, den 23. Februar 1842.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 3. März 1842.

Inhalt:

Befreiung der Angehörigen des Militärs von der Tarentrichtung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. — Verkauf von Schießpulver. — Verkauf des Büttnerischen Haaröls. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Abrechnung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz für das Jahr 1841.

Ad Nrm. 5622 Y. pr. den 24. Februar 1842.

(Die Befreiung der Angehörigen des Militärs von der Tarentrichtung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. wurde ausgesprochen, daß die im §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen begründete, und in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1829 — Amtsblatt S. 40 — auf die Pfalz speciell angewendete Tax- und Stempelfreiheit auch den Frauen und den unter väterlicher Gewalt noch stehenden, unversorgten Kindern derjenigen Militärpersonen, welchen diese Freiheit eingeräumt ist, zustehe.

Speyer, den 24. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. 5879 B. pr. den 22. Februar 1842.

(Den Verkauf von Schießpulver betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Polizeibehörden.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die zum Verkaufe des Schießpulvers Berechtigten dasselbe auch an Kinder abgeben, in deren Hand es oft das Werkzeug zu mehr oder minder großen Körperbeschädigungen oder andern Unglücksfällen wird.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, darauf zu wachen, daß Abgaben an Kinder nicht statt finden, und den Berechtigten anzudeuten, daß, wo solcher Fall zur Anzeige kommt, die Concession zum Pulververkaufe zurückgezogen wird.

Speyer, den 21. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, vdl.

Ad Nrm. 5177 B. pr. den 18. Februar 1842.

(Den Verkauf des Büttneriſchen Haaröls betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich eines höchſten Miniſterial-Erlaſſes vom 2. Januar l. J. wurde der Verkauf des „Büttneriſchen Haaröls“ verboten, nachdem erkannt worden war, daß daſſelbe von keiner Wirkung ſeyn kann, und ſomit das kaufende Publikum bezüglich der angeblichen Eigenſchaften dieſes Oels nicht nur getäuſcht, ſondern auch in Hinſicht des Preiſes um mehr als das Dreifache übervortheilt werde. — Dieſes Verbot wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Speyer, den 16. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nro. 7500 B. pr. den 26. Februar 1842.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende von dem Königl. Bayer. Conſulate anher mitgetheilte Warnung für bayeriſche Unterthanen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabſichtigen, wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß, nach amtlicher Mittheilung des gedachten Conſulates, in jüngſter Zeit ſich abermals drei Handelshäuſer zu Havre gemeldet haben, welche an der franzöſiſchen Grenze Agentſchaften zu errichten beabſichtigen, um auswanderungsluſtigen Deutſchen Schiffsaccorde anzubieten.

Die Zahlungsfähigkeit dieſer drei Häuſer ſoll jedoch mehr oder minder zweifelhaft ſeyn, und wenn ſolche gleich ebenfalls Certificate von franzöſiſchen Behörden vorzeigen, gleichwohl hierin keine Bürgſchaft für ihre Solidität begründet ſeyn.

Ueberhaupt ſey bei der Sorgloſigkeit vieler franzöſiſchen Municipalbehörden, welche oft notoriſch zahlungsunfähigen Individuen Certificate ausſtellen, ohne daß jene Behörden bei eintretenden Fällen für dergleichen Empfehlungen verantwortlich gemacht werden könnten, die äußerſte Vorſicht geboten.

Unter Hinweiſung auf die bereits beſtehenden Vorſchriften werden daher ſämmtliche Diſtrictspolizeibehörden aufgefordert, bei vorkommenden Fällen die Auswanderungsluſtigen hierüber umſtändlich zu belehren.

Speyer, den 26. Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Wichtige Warnung für bayeriſche Auswanderer.

Durch eine Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern, vom Jahre 1840, wurden ſämmtliche Königl. Regierungen angewieſen, bayeriſchen Unterthanen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabſichtigen, nur dann die nöthigen Auswanderungsbewilligungen und Reiſepäſſe zu ertheilen, wenn

1. die Betheiligten durch Vorlegung von Original-Contracten, oder ſonſt in genügender Weiſe, den Beweis liefern können, daß ſie ſich einer ſpeciellen Ueberfahrts-Gelegenheit im Voraus verſichert haben, und
2. die hierüber beizubringenden Documente mit dem Viſa eines Königl. Bayer. Conſulats verſehen ſind.

Der menſchenfreundliche Zweck dieſer Maaßregel liegt offen am Tage.

Die Bayer. Regierung, für das Wohl ihrer Ange-

Digitized by Google

hörigen beſorgt, ſelbſt wenn dieſe ihren heimathlichen Boden mit einem neuen Vaterlande vertauſchen wollen, ſucht zu verhindern, daß die Auswanderer nicht in die Hände unbefugter Mäckler fallen, und ihre Ueberſchiffung nur ſolchen Individuen anvertraut werde, von welchen eine treue und gefährdefreie Behandlung der Betheiligten ſicher zu erwarten iſt.

In dieſem Sinne wurden daher auch gleichzeitig alle Königl. Conſulate angewieſen, ihr Viſa den vorgelegten Documenten nur nach gehöriger Prüfung der Sache nach dieſen Geſichtspunkten zu ertheilen, und dasſelbe in allen Fällen zu verweigern, wo es ihnen an der gehörigen Ueberzeugung von dem Daſeyn der bezeichneten Vorausſetzungen gebricht.

Das unterzeichnete Königl. Conſulat glaubt bemerkt zu haben, daß viele bayeriſche Auswanderer, die liebreiche Abſicht der Königl. Regierung verkennend, in jener Verfügung mit Unrecht blos eine fiscaliſche Erſchwerung erblicken, und ſolche deßhalb auf verſchiedene Weiſe zu umgehen ſuchen.

Sehr viele Auswanderer verlaſſen nämlich ihre Heimath mit bloßen Geburts-, Heimaths- oder Entlaſſungsſcheinen (vom Militärdienſte), welche ihnen von ihren Ortsvorſtänden entweder nur zu Reiſen im Inlande, oder in der Vorausſetzung ertheilt werden, daß ſie ſolche bei der Königl. Regierung in Speyer gegen wirkliche Reiſepäſſe umtauſchen würden. Andere wiederum erlangen von ihren Landcommiſſariaten Reiſepäſſe nach Frankreich, weil ſie vorgeben, daſelbſt Arbeit zu ſuchen. Einmal auf franzöſiſchem Gebiete angelangt, finden dergleichen heimliche Auswanderer mit Hülfe der Agenten hieſiger Häuſer, mit welchen ſie unmittelbar ihre Ueberfahrt nach Nordamerika abſchließen, dann leicht Gelegenheit bis nach Havre zu kommen. Es iſt begreiflich, daß dergleichen im Stillen geſchloſſene Ueberfahrts-Contracte der Prüfung des unterzeichneten Königl. Conſulats entſchlüpfen. Gleichwohl that für jede Art von Grenz-Engagements den Auswanderern nie mehr Vorſicht Noth, als ſeit zwei Jahren, da der in einer wöchentlichen Abfahrt und in ziemlich guter Behandlung der Auswanderer begründete günſtige Erfolg der Agentſchaft der regelmäßigen New-Yorker Paketboote in neuerer Zeit hier die Nachahmungsſucht anderer Speculanten, ja ſelbſt mehrerer Schwindler erregte. Als Beweis dient, daß ſeit zwei Jahren drei hieſige Häuſer, welche einzig und allein der Unvorſichtigkeit franzöſiſcher Municipalbehörden Certificate ihrer Zahlungsfähigkeit zu verdanken, und dadurch Mittel gefunden hatten, an der franzöſiſchen Grenze Agentſchaften zu errichten, ſich bei der Ankunft der von ihnen engagirten Auswanderer in Havre zahlungsunfähig und außer Stand ſahen, Letztern die in den Contracten trügeriſcher Weiſe bezeichneten Schiffe anzuweiſen, ſo daß die Auswanderer entweder ihre Vorausbezahlungen verloren, oder wenigſtens viele Mühe und Koſten hatten, um mit andern Schiffen befördert zu werden.

Dergleichen Unfällen ſind die Auswanderer leider noch täglich ausgeſetzt, ſobald ſie, durch Umgehung des conſulariſchen Viſa's ihrer Contracte, rathlos und auf eigene Hand mit den Agenten hieſiger Häuſer an der Grenze in bündigen Verkehr treten. Sie ſollten bedenken, daß die franzöſiſchen Behörden bei Ertheilung von Certificaten, welche dieſes oder jenes Haus in Havre als zahlungsfähig darſtellen, durchaus nicht von denſelben Rückſichten geleitet werden, nach welchen die Königl. Conſulate, im alleinigen Intereſſe ihrer Angehörigen, die pecuniäre und moraliſche Stellung ſolcher Vermittler beurtheilen.

Auf vorſtehende Motive gründet das unterzeichnete Königl. Conſulat ſeine dringende Aufforderung an diejenigen Bayern, welche über Havre nach Nordamerika auswandern wollen:

„nicht früher förmliche Contracte mit den an der franzöſiſchen Grenze angeſtellten Agenten hieſiger

Digitized by Google

Ueberschiffungs-Vermittler abzuschließen, noch den Erstern Vorausbezahlungen irgend einer Art zu machen, bis die Entwürfe solcher Contracte, welche außer den Namen der Contrahenten zugleich den des Schiffes, so wie dessen Bestimmung und Abfahrtsfrist, nebst den Frachtbedingungen, enthalten müssen, mit dem Visa des unterzeichneten Königl. Consulats versehen (welches dasselbe, wie bisher, auch ferner stets frei von allen Consulat-Gebühren ertheilt), an sie zurückgelangt sind",

widrigenfalls jeder ohne Wissen des genannten Königl. Consulats sich engagirende Auswanderer nur seiner eigenen Sorglosigkeit zuzuschreiben hätte, wenn er sich und seine Familie der angedeuteten Gefahr, der Hinterlistung oder des Verlustes, aussetzen würde.

Havre, den 17. Februar 1842.

Königlich Bayerisches Consulat.
Heinrich Meinel.

№ 7384 K. pr. den 21. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rockenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 6 dazu gehörigen Ortschaften und 3 Höfen 1020 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	23	30
3. Von Stolgebühren	24	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	14	10
sohin . .	527	44
Die Lasten betragen . .	1	9
Bleibt Ertrag . .	526	35

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 19. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19. Februar l. J. den bisherigen provisorischen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Eisenberg, Landcommissariats Kirchheim, Wilhelm Eller, in definitiver Eigenschaft an gedachter Schule, bestätigt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Februar l. J. den israelitischen Lehrer Benedikt Alexander, zum Lehrer an der israelitisch-teutschen Schule zu Herschberg, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 19

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1841 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 X. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 3 X. v. 100 fl. X.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	331	291	331780	165	53
Annweiler und Sarnstall	325	302	634090	317	3
Bindersbach	37	6	15280	7	38
Darstein	12	7	6800	3	24
Dernbach	89	45	51900	25	57
Dimbach	40	29	17850	8	56
Eusserthal	121	72	83390	41	41
Gossersweiler	100	27	56950	28	29
Gräfenhausen	112	58	69050	34	32
Lug	35	6	16610	8	18
Münchweiler	34	5	27600	13	48
Oberschlettenbach	47	21	22280	11	8
Queichhambach	44	40	39790	19	54
Ramberg	174	98	139330	69	40
Rinnthal	70	29	60200	30	6
Schwanheim	69	16	37190	18	36
Spirkelbach	62	11	35770	17	53
Stein	49	17	27320	13	39
Silz	56	8	37400	18	42
Völkersweiler	44	14	24800	12	24
zu übertragen	1851	1112	1735380	867	41

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 X. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 3 X. v. 100 fl. X.
Uebertrag	1851	1112	1735380	867	41
Vorderweidenthal	69	60	49710	24	51
Waldhambach	66	6	38150	19	5
Waldrohrbach	40	9	29650	14	50
Wernersberg	90	12	60440	30	13
Wilgartswiesen	134	55	105730	52	52
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	45	49	41580	20	47
Barbelroth	60	82	75700	37	51
Bergzabern	350	286	587880	293	57
Billigheim	279	356	305330	152	46
Birkenhördt	69	34	35790	17	54
Böllenborn und Reichsdorf	18	13	11300	5	39
Blankenborn	27	12	13750	6	52
Dierbach	74	137	105920	52	57
Dörrenbach	180	210	135590	67	48
Gleishorbach u. Gleiszellen	140	125	74700	37	21
zu übertragen	3466	2558	3406800	1703	24

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3466	2338	3406800	1703	24
Hergersweiler	26	31	23460	11	44
Heuchelheim	125	197	134890	67	27
Ingenheim	234	253	246940	123	28
Kapellen	101	132	108840	54	25
Kapsweyer	154	218	110970	55	29
Klingen	98	151	95870	47	56
Klingenmünster	204	213	159100	79	33
Mühlhofen	112	150	108220	54	7
Niederhorbach	93	162	101220	50	36
Niederotterbach	57	98	73970	36	59
Oberhausen	74	136	95210	47	36
Oberotterbach	219	305	229040	114	31
Pleisweiler-Oberhofen	159	167	151960	75	59
Rechtenbach	149	174	158630	79	19
Rohrbach	232	340	250400	125	12
Schweigen	133	147	177000	88	30
Schweighofen	84	83	87600	43	48
Steinfeld	229	291	198330	99	10
Total	5949	5806	5918430	2959	13

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	20	6	16930	8	29
Altenglan	73	73	83160	41	35
Bedesbach	47	28	43600	21	48
Blaubach	36	10	16700	8	21
Bledesbach	35	5	17330	8	40
Bubach	38	6	17550	8	46
Cusel	233	189	493820	246	55
Dennweiler und Frohnbach	59	46	38960	19	29
Diedelkopf	34	17	31200	15	36
Ehweiler	33	12	20100	10	12
Eisenbach	19	14	13160	6	35
Erdesbach	53	29	32103	16	3
Eschenau	27	17	23440	11	43
Etschberg	56	19	29190	14	36
Frutzweiler	30	11	13950	7	38
Goddelhausen	32	17	25530	12	46
Haschbach	39	16	29730	14	53
Herchweiler	43	—	13660	7	50
zu übertragen	909	515	964450	482	15

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	909	515	964450	482	15
Herschweiler u. Pettersheim	74	22	57790	28	54
Hof	51	7	26590	13	18
Hüffler	57	21	42170	21	5
Körborn	34	19	23350	11	41
Konken	86	6	47320	23	40
Krottelbach	42	11	26030	13	1
Langenbach	56	12	30800	15	24
Lieböthal	18	7	11050	5	32
Marth	32	3	14350	7	17
Mühlbach	71	31	48400	24	12
Niederkirchen	57	10	32100	16	3
Oberalben	36	23	26700	13	21
Ohmbach	62	9	33320	16	46
Osterbrücken	40	12	24140	12	4
Patersbach	25	32	33840	17	55
Quirnbach	62	43	60950	30	29
Rammelsbach	53	10	37050	18	31
Rathsweiler	29	26	22100	11	3
Rehweiler	74	42	62370	31	17
Rutsweiler a. G.	25	10	13390	6	42
Saal	37	8	15810	7	54
Schellweiler	54	16	31510	15	45
Selchenbach	42	14	42800	21	24
St. Julian und Ober-eisenbach	84	75	66380	33	11
Trahweiler	35	6	13850	6	55
Theisbergstegen	34	16	30870	15	26
Ulmet	92	93	80630	40	19
Wahnwegen	69	17	44710	22	21

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	47	24	37710	18	51
Aschbach	58	74	51210	25	36
Becherbach	72	40	57970	28	59
Kronenberg	46	40	28860	14	26
Gangloff	41	26	53320	26	46
Ginsweiler	55	25	38290	19	8
Gumbsweiler	53	61	40950	20	29
Hachenbach	35	34	23760	11	53
Heinzenhausen	27	19	19580	9	47
Hinzweiler	65	64	52860	26	26
Hohenöllen	74	36	39700	19	51
Hundheim	56	58	40380	20	11
Lauterecken	171	97	208420	104	13
zu übertragen	3140	1714	2660630	1330	21

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3140	1714	2660630	1330	21
Lohnweiler	78	58	43350	21	41
Nerzweiler	27	31	22600	11	18
Nußbach	93	82	73100	37	33
Odenbach	157	87	164330	82	16
Reifelbach	64	29	50600	25	18
Reipoltskirchen	59	47	70640	35	19
Roth	51	24	37230	18	37
Schmittweiler	46	35	37080	18	32
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	19	16000	8	—
Berzweiler	12	9	12850	6	26
Bosenbach	99	98	72910	36	27
Eindllen	61	43	58010	29	—
Eßweiler	103	63	75940	37	58
Föckelberg	60	26	41010	20	30
Frankelbach	52	34	35130	17	34
Friedelhausen	35	36	23388	11	41
Hefersweiler	54	44	45750	22	53
Horschbach und Elzweiler	91	72	69890	34	57
Jettenbach	133	53	80960	40	29
Kaulbach	44	24	33500	16	45
Kollweiler	74	35	45890	22	57
Kreimbach	55	25	36750	18	22
Reunkirchen	79	26	68450	34	14
Niederstaufenbach	25	26	17020	8	31
Oberstaufenbach	31	38	24760	12	23
Oberweiler im Thal	55	49	43670	21	50
Oberweiler-Tiefenbach	54	46	44260	22	8
Rathskirchen	29	26	26000	13	—
Reichsthal	26	21	19200	9	36
Relsberg	38	38	31650	17	20
Roßbach	58	40	46310	23	15
Rothselberg	111	32	83080	41	32
Rudolphskirchen	19	21	22200	11	6
Rudsweiler a. L.	38	17	26870	13	23
Seelen	46	30	35700	17	51
Welchweiler	49	27	38600	19	18
Wolfstein	143	88	171910	85	57
Total	6427	3203	4512610	2256	18

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	92	115	94600	47	18
Bobenheim	104	54	112250	56	8
Edigheim	123	84	94750	47	22
Eppstein	143	124	138590	69	18
Flomersheim	110	92	77650	38	50
Frankenthal	598	819	1522320	761	7
Gerolsheim	124	153	121000	60	30
Großniedesheim	94	132	123680	61	50
Heßheim	155	137	116450	58	13
Heuchelheim	116	162	112040	56	1
Kleinniedesheim	69	104	104100	52	3
Lambsheim	426	403	423490	211	45
Mörsch	100	85	115300	57	39
Oppau	248	188	204500	102	15
Rorheim	171	139	144460	74	14
Studernheim	62	69	60300	30	9
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	63	10 3	92350	46	10
Altleiningen	125	89	104600	52	18
Asselheim	103	126	128600	64	18
Battenberg	48	43	31460	15	44
Bissersheim	61	93	77470	38	44
Carlsberg	159	24	45040	22	31
Colgenstein-Heidesheim	64	77	146150	73	5
Dirmstein	295	340	327290	163	39
Ebertsheim	87	89	67000	33	30
Großbockenheim	123	156	161060	80	32
Großkarlbach	143	268	217000	108	30
Grünstadt	411	363	860150	430	5
Hettenleidelheim	107	57	87060	43	32
Hertlingshausen	60	30	25430	12	43
Kindenheim	137	177	159950	79	59
Kirchheim a. E.	158	191	184670	92	20
Kleinbockenheim	128	166	141400	70	42
Kleinkarlbach	103	194	133440	66	43
Laumersheim	136	202	145110	72	33
Mertesheim	66	49	42410	21	12
zu übertragen	5312	5665	6743120	3371	32

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 fl. fl.	x.
Uebertrag	5312	3605	6743120	3371	32
Mühlheim	58	87	55930	27	58
Neuleiningen	123	102	147950	73	59
Oberfülzen	73	96	64800	32	24
Obrigheim	100	129	130250	65	8
Quirnheim	88	79	82400	41	12
Sausenheim	120	108	127850	63	56
Tiefenthal	80	79	64130	32	4
Wattenheim	130	97	94730	47	22
Total	6086	6382	7511189	3755	33

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	325	428	468270	234	8
Freisbach	81	125	96420	48	12
Germersheim	324	264	894680	447	20
Hördt	213	276	231890	115	57
Knittelsheim	95	173	148930	74	28
Kuhardt	79	104	89200	44	36
Leimersheim	176	197	220190	110	6
Lingenfeld	195	206	181600	90	48
Neupfotz	133	129	165170	82	35
Niederlustadt	137	213	135160	67	35
Oberlustadt	173	226	156900	78	27
Ottersheim	173	305	176490	88	15
Schwegenheim	208	294	209260	104	38
Sondernheim	120	102	115440	57	43
Weingarten	189	162	174300	87	9
Westheim	111	155	108240	54	7
Zeiskam	245	391	234180	117	5

b) Kanton Kandel.

Berg	134	103	135130	67	34
Büchelberg	58	40	37620	18	48
Erlenbach	130	226	112460	56	14
Freckenfeld	163	358	209260	104	38
Hagenbach	209	210	242780	121	23
Hayna	108	201	123450	61	44
Hatzenbühl	116	240	124690	62	21
Jockgrim	149	207	144660	72	20
Kandel	409	878	634620	317	19
Minfeld	157	216	185450	92	43
zu übertragen	4610	6429	5756440	2878	12

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 fl. fl.	x.
Uebertrag	4610	6429	5756440	2878	13
Neuburg	199	181	196130	98	4
Pfortz	154	194	152150	76	5
Rheinzabern	224	232	253260	127	38
Rülzheim	339	509	442490	221	15
Schaidt	189	331	212560	106	17
Scheibenhard	60	58	62960	31	29
Steinweiler	276	412	276640	138	19
Vollmersweiler	41	92	58000	29	—
Winden	73	123	116070	58	2
Wörth	208	318	202990	101	2
Total	6395	8879	7730790	3865	24

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	79	19	33780	16	53
Beeden-Schwarzenbach	44	15	29470	14	44
Biedershausen	48	13	23780	11	53
Erbach-Reiskirchen	128	63	70170	35	5
Großbundenbach	85	20	36370	18	17
Homburg	333	244	523020	262	31
Käshofen	68	55	49390	24	42
Kirrberg	82	34	35600	17	48
Kleinbundenbach	56	29	34950	17	29
Krähenberg	52	12	25900	12	57
Lambsborn	74	17	46920	23	27
Langwieden	28	34	48780	24	23
Martinshöhe	100	61	100310	50	9
Mörsbach	66	12	27450	13	44
Rosenkopf	30	16	19980	9	59
Wiesbach	79	26	32680	16	20

b) Kanton Landstuhl.

Bann	66	40	43060	21	32
Bettenhausen	11	19	11430	5	43
Bruchmühlbach	44	28	47380	23	41
Fockenberg-Limbach	34	9	21750	10	53
Gerhardsbrunn	29	51	86750	43	23
Gimbsbach	28	20	29980	14	59
Hauptstuhl	57	33	36400	18	12
Hütschenhausen	143	59	91200	45	36
zu übertragen	1764	929	1508700	754	20

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. f	x.
Uebertrag	1764	929	1508700	754	20
Katzenbach	60	33	40620	20	18
Kindsbach	61	29	38700	29	21
Kirchenarnbach u. Obernheim	55	35	51300	25	39
Kottweiler-Schwanden	130	43	67850	33	56
Landstuhl	197	119	333090	167	33
Linden	37	8	24750	12	23
Mackenbach	102	13	49230	24	37
Matzenbach	25	16	23840	11	55
Miesenbach	118	29	55300	27	39
Mittelbrunn	45	38	59700	29	51
Mühlbach	47	27	34150	17	5
Nanz-Dietzweiler	38	17	20100	10	3
Niedermohr	63	33	51890	25	57
Oberarnbach	28	22	43890	21	57
Obermohr	81	20	40210	20	6
Queidersbach	61	11	44300	22	9
Ramstein	162	42	116460	58	14
Reichenbach	94	82	87120	43	34
Neuschbach	39	10	19390	9	42
Schrollbach	43	21	36640	18	19
Spesbach	87	33	46530	23	16
Steegen	63	28	28690	14	21
Steinwenden	102	19	73890	37	57
Vogelbach	56	32	46650	23	20
Weltersbach	43	12	25850	12	55

c) Kanton Waldmohr.

Altenkirchen	92	44	68620	34	18
Altstadt	38	20	35100	17	33
Breitenbach	124	44	93890	47	37
Börsborn	50	23	28440	14	13
Brücken	132	52	68640	34	19
Dietschweiler	48	18	34980	17	29
Dietweiler	72	22	33220	16	36
Dunzweiler	79	45	42520	21	15
Elschbach	30	23	24610	12	18
Frohnbach	40	17	34030	17	1
Gries	67	17	26410	13	12
Haschbach	24	2	12400	6	12
Höchen	39	14	29300	14	39
Jägersburg	77	52	73140	36	34
zu übertragen	4513	2098	3600140	1800	3

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. f	x.
Uebertrag	4513	2098	3600140	1800	3
Kirkel-Neuhäusel	101	33	86900	43	27
Kleinottweiler	21	5	16050	8	2
Kübelberg	71	48	57040	28	31
Limbach	90	43	79350	39	47
Mittelberbach	113	38	102250	51	8
Münchweiler	82	39	82690	41	21
Nanzweiler	32	22	20580	10	17
Niederberbach	60	12	52500	26	15
Niedermiesau	79	78	82240	41	7
Oberberbach	101	28	61500	30	45
Obermiesau	57	28	44220	22	7
Sand	51	38	39350	19	40
Schmittweiler	43	15	22250	11	8
Schönenberg	80	56	56740	28	22
Steinbach	76	27	43870	21	56
Waldmohr	149	82	133810	66	54
Total	5719	2710	4581680	2290	50

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	142	47	88650	44	20
Dansenberg	30	10	20650	10	19
Enkenbach	161	106	118570	59	17
Erfenbach	82	30	86600	43	18
Erzenhausen	57	27	39650	19	50
Eulenbis	49	30	37350	18	40
Frankenstein-Diemerstein	84	40	74200	37	6
Hochspeyer-Fischbach	253	128	180440	90	13
Hohenecken	56	22	40100	20	3
Kaiserslautern	852	901	2270870	1135	26
Krückenbach	41	31	35260	17	38
Mölschbach	72	9	36850	18	26
Moorlautern	90	89	100370	50	11
Pörrbach	18	4	17000	8	30
Rodenbach	113	53	69400	34	42
Schwedelbach	77	34	54250	27	8
Siegelbach	74	22	43150	21	35
Stelzenberg	54	12	33720	16	51
Stockborn	11	8	6450	3	13
Trippstadt	297	102	188610	94	18
Waldleiningen	41	17	26400	13	12
zu übertragen	2674	1722	3368540	1781	16

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	2674	1722	3568540	1784	16
Weilerbach	177	88	173870	86	56
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	22	41
Erlenbach	64	40	57450	28	44
Heiligenmoschel	68	93	62440	31	13
Heimkirchen	60	56	81500	40	45
Hirschhorn	55	29	29740	14	52
Katzweiler	122	107	100890	50	27
Mehlbach	74	83	92810	46	24
Mehlingen	81	62	74850	37	25
Morbach	52	28	32070	16	2
Neukirchen	112	69	79880	39	56
Niederkirchen	100	64	92620	46	18
Olsbrücken	118	85	91800	45	54
Otterbach	85	61	69310	34	39
Otterberg	323	307	383680	191	51
Schallodenbach	99	36	58740	29	22
Schneckenhausen	62	45	38600	19	18
Sambach	21	14	18230	9	7
Sulzbach	53	50	51300	25	45
Wörsbach	62	44	69130	34	34
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	83	98	89150	44	35
Breunigweiler	52	48	47800	23	54
Börrstadt	144	131	111190	55	36
Falkenstein	32	18	29350	14	40
Gehrweiler	53	53	45800	22	54
Gonbach	50	35	31260	15	38
Gundersweiler	82	83	95950	47	59
Höringen	104	86	73800	36	54
Hochstein	51	16	35270	17	38
Imsbach	126	63	71920	35	57
Imsweiler	114	123	115280	57	38
Lohnsfeld	120	103	106460	53	14
Münchweiler	145	51	107260	53	38
Neuhemsbach	82	47	58070	29	2
Potzbach	71	45	50220	25	6
Sembach	128	91	153050	76	32
Sippersfeld	127	129	92690	46	21
Steinbach	116	93	95230	47	37
Schweisweiler	64	22	38350	19	11
zu übertragen	6279	4451	6721100	3360	33

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	6279	4451	6721100	3360	33
Wartenberg und Rohrbach	64	44	55300	27	39
Winnweiler	177	161	241130	120	34
Total	6320	4636	7017330	3508	46

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Büdesheim	86	97	107770	53	53
Bubenheim	61	64	69970	34	59
Dreisen	116	153	136800	68	24
Eisenberg	120	161	160200	80	6
Göllheim	249	272	307880	153	56
Harxheim	90	113	101980	50	59
Immesheim	31	41	42720	21	21
Kerzenheim	130	177	155480	77	45
Lautersheim	58	80	84180	42	5
Niefernheim	41	51	33380	16	41
Ottersheim	42	53	42360	21	17
Ramsen	115	79	93370	47	41
Rodenbach	36	50	31520	15	45
Russingen	59	123	121940	60	58
Standenbühl	75	58	73790	36	54
Stauf	30	24	19310	9	39
Weitersweiler	78	64	57950	28	59
Zell	70	64	65180	32	35
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	147	217	267320	133	46
Bennhausen	23	27	20330	10	16
Bischheim	84	106	126650	63	20
Bolanden	120	171	238960	129	29
Dannenfels	100	126	109290	54	39
Einselthum	90	89	93430	47	43
Gauersheim	105	88	132710	66	21
Jacobsweiler	61	45	35080	17	32
Ilbesheim	112	133	117940	58	58
Kirchheimbolanden	374	431	970180	485	6
Kriegsfeld	183	211	181850	90	56
Marnheim	140	201	209030	104	31
Mauchenheim	126	129	142130	71	4
Möresfeld	81	102	68960	34	29
Morschheim	102	134	115450	57	44
Oberwiesen	58	34	32450	16	14
zu übertragen	3393	3973	4592140	2296	5

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3393	3974	4392140	2296	5
Orbis	83	62	63720	31	51
Rittersheim	41	71	66990	33	30
Stetten	113	103	119320	59	43

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	238	211	257300	128	45
Altenbamberg	70	45	65340	32	46
Callbach	83	160	65380	32	47
Cölln	21	37	36100	18	12
Duchroth-Oberhausen	142	180	152130	76	4
Ebernburg	74	83	78610	39	19
Feil-Bingert	174	135	144470	72	14
Hallgarten	66	59	48020	24	—
Hochstätten	82	79	80400	40	12
Kalkofen	39	36	34100	17	3
Lettweiler	83	73	84800	42	24
Mannweiler	39	48	57300	28	39
Münsterappel	115	133	98600	49	18
Niederhausen	70	88	48700	24	21
Niedermoschel	102	173	77680	38	50
Oberhausen	42	39	33900	16	57
Obermoschel	165	290	279120	139	34
Oberndorf	60	58	80750	40	25
Odernheim	181	180	200000	100	—
Rehborn	134	154	160410	80	12
Schiersfeld	83	121	56670	28	20
Sitters	33	60	23530	11	46
Unkenbach	63	119	45350	22	47
Winterborn	46	42	53300	26	39

d) Kanton Rockenhausen.

Bairsfeld-Steckweiler	83	123	103920	51	57
Bisterschied	73	84	80090	40	3
Dielkirchen	90	106	94260	47	8
Dörnbach	98	64	76330	38	11
Dörrmoschel	47	39	41830	20	56
Finkenbach-Gersweiler	69	71	62430	31	13
Gaugrehweiler	138	110	126940	63	28
Gerbach	107	110	89750	44	53
Katzenbach	68	69	63350	31	46
Marienthal	79	57	51340	25	40
zu übertragen	6587	7647	7895940	3947	38

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	6587	7617	7895940	3947	38
Ransweiler	72	83	75550	37	47
Rockenhausen	285	268	354110	177	3
Ruppertsecken	77	60	47280	23	38
St. Alban	70	67	70950	35	29
Schönborn	39	24	37430	18	43
Stahlberg	69	23	26180	13	5
Steingruben	22	25	16330	8	10
Teschenmoschel	43	36	37830	18	55
Waldgrehweiler	80	66	58760	29	23
Würzweiler	64	67	52800	26	24
Total	7408	8368	8673160	4336	35

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	108	158	102150	51	5
Böbingen	97	184	129100	64	33
Böchingen	139	136	124790	62	24
Burrweiler	149	153	166200	83	6
Diedesfeld	184	218	209920	104	57
Edenkoben	520	591	913460	457	44
Edesheim	282	240	351320	175	40
Flemlingen	70	69	60110	30	3
Freimersheim	99	154	135280	67	38
Gleisweiler	99	118	131300	65	39
Gommersheim	137	210	182200	91	6
Großfischlingen	64	119	80480	40	14
Hainfeld	121	137	134310	67	9
Kirrweiler	176	214	224160	112	5
Kleinfischlingen	79	111	88710	44	21
Knöringen	59	98	84930	24	28
Maikammer-Alsterweiler	346	202	403150	202	35
Rhodt	242	324	341050	170	32
Roschbach	83	80	66330	33	10
St. Martin	254	260	235600	117	48
Venningen	170	224	155690	77	51
Weyher	95	100	98020	49	—

b) Kanton Landau.

Arzheim	169	137	149460	74	44
Birkweiler	88	143	93610	47	48
Bornheim	103	128	86390	43	18
Dammheim	86	78	95040	47	31
zu übertragen	4019	4586	4812980	2406	29

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. f	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. x.
Uebertrag	4019	4586	4812980	2406	29
Eschbach	121	115	89000	44	30
Essingen	273	251	231610	125	48
Frankweiler	148	219	175900	87	57
Göcklingen	193	249	200230	100	8
Godramstein	229	321	244880	122	26
Herrheim	451	693	503300	252	39
Herrheimweyher	55	76	49100	24	33
Ilbesheim	176	256	157740	78	52
Impflingen	130	251	133220	66	36
Insheim	173	233	144150	72	5
Landau	649	513	2565990	1283	—
Leinsweiler	79	84	78030	39	2
Mörlheim	84	92	99450	49	44
Mörzheim	146	282	161800	80	54
Niederhochstadt	207	305	204810	102	24
Nußdorf	209	272	232350	126	11
Oberhochstadt	105	149	98550	49	17
Offenbach	283	480	360410	180	12
Queichheim	114	102	141790	72	24
Ranschbach	69	56	42710	21	21
Siebeldingen	162	168	160520	80	15
Walsheim	97	153	81460	40	44
Wollmersheim	136	288	123130	61	43
Total	8308	10194	11138450	5569	14

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	69	86	58160	29	5
Dackenheim	80	88	64670	32	20
Deidesheim	306	326	512960	256	29
Dürkheim	581	659	1262830	631	25
Ellerstadt	123	136	117920	58	57
Erpolzheim	80	93	93510	47	45
Forst	103	142	162450	81	14
Freinsheim	287	273	343140	172	34
Friedelsheim	93	139	106980	53	29
Gönnheim	94	145	110970	55	29
Grethen und Seebach	183	100	128120	64	3
Hardenburg	54	48	91370	45	41
Herrheim	81	86	111310	55	43
Kallstadt	130	152	144070	72	2
Leystadt	128	86	80300	40	15
Niederkirchen	139	105	122620	61	19
zu übertragen	2535	2666	3315780	1757	32

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. f	Beitrag zu 3 x. v. 100 f. x.
Uebertrag	2535	2666	3315780	1757	32
Rödersheim	119	113	87650	43	50
Ungstein	145	193	209980	104	49
Wachenheim	349	464	448600	224	18
Weisenheim a. B.	140	157	131680	65	50
Weisenheim a. S.	266	245	171900	85	57

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	113	194	121250	60	38
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	211	63	148650	74	20
Eßthal	120	47	94030	47	1
Frankeneck	48	19	76220	38	6
Geinsheim	182	242	176250	88	8
Gimmeldingen-Lobloch	268	362	429080	214	32
Grävenhausen	52	52	81900	40	57
Haardt	192	280	315350	157	41
Hambach	285	290	276300	138	9
Haßloch	590	913	639770	319	53
Königsbach	113	119	112790	56	24
Lachen	281	448	314860	157	26
Lambrecht	198	180	274930	137	28
Lindenberg	68	15	111850	55	56
Meckenheim	283	308	282400	141	12
Mußbach	346	435	477630	238	49
Neidenfels	36	28	55340	27	40
Neustadt	673	704	1992130	996	4
Ruppertsberg	138	134	141080	70	32
Speyerdorf	87	101	96460	48	14
Weidenthal	143	79	136010	68	—
Winzingen	81	107	154210	77	6
Total	8064	8958	11074080	5537	2

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	52	25	60310	30	15
Bruchweiler-Bärenbach	48	11	27150	13	35
Bundenthal	96	38	55800	27	54
Busenberg	62	30	53890	26	57
Erfweiler	40	85	37330	18	40
Dahn	150	144	201200	100	36
zu übertragen	457	333	455880	117	57

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	457	333	435880	217	57
Erlenbach u. Lauterschwan	50	20	38440	19	13
Fischbach-Petersbächel	74	31	68300	34	15
Hauenstein	61	25	80300	40	15
Hinterweidenthal	85	30	58930	29	29
Hirschthal	23	9	12720	6	21
Ludwigswinkel	27	11	22540	11	16
Niederschlettenbach	40	5	28980	14	29
Rothweiler	16	—	9300	4	39
Rumbach	29	10	24150	12	5
Schindhard	33	7	17790	8	54
Schönau	63	13	52450	26	14
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	62	25	53050	26	32
Eppenbrunn	74	19	49340	24	40
Erlenbrunn	40	23	35300	17	39
Fehrbach	59	20	40010	20	—
Fröschen	78	19	55550	27	47
Gersbach	64	28	49380	24	41
Hengsberg	25	3	12850	6	25
Hilst	35	5	17720	8	51
Höheischweiler	31	12	23550	11	47
Höhmühlbach	40	6	24820	12	24
Kröppen	62	23	53070	26	32
Lemberg	130	39	114530	57	16
Münchweiler	56	37	45120	22	33
Ober- und Niederslmten	70	22	38880	19	26
Nünschweiler und Dusenbrücken	66	23	53730	27	52
Pirmasens	633	222	658100	329	3
Rodalben und Petersberg	111	64	106930	53	29
Ruppertsweiler	34	6	26300	13	9
Schweir	32	10	37570	18	47
Thaleischweiler	106	65	94900	47	27
Trulben	81	8	54610	27	19
Vinningen	110	37	70120	35	3
Winschberg	48	12	26260	13	8
Winzeln	92	19	54580	27	17
zu übertragen	3179	1241	2648520	1324	14

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3179	1241	2648520	1324	14
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	72	21	51530	25	46
Geiselberg	52	16	35550	17	47
Harsberg	24	15	24170	12	5
Heltersberg	87	22	58650	29	20
Hermersberg	69	44	103300	51	39
Herschberg	89	54	84480	42	14
Hettenhausen	21	23	22250	11	8
Höheinöd	103	29	73700	36	51
Horbach	36	25	47700	23	51
Klausen	61	15	27550	13	47
Leimen	63	17	40810	20	24
Merzalben	37	13	33660	16	50
Saalstadt	33	21	35280	17	38
Schauerberg	13	9	14150	7	5
Schopp	54	11	34000	17	—
Schmalenberg	66	12	42760	21	23
Steinalben	19	6	12270	6	8
Wallhalben	44	33	40300	20	15
Waldfischbach	92	36	86110	43	3
Weselberg	39	18	32250	16	7
Zeselberg	35	29	37060	18	32
Total	4268	1710	3586250	1793	7

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	58	69	53250	26	37
Altripp	88	51	94200	47	6
Assenheim	85	118	101340	50	16
Böhl	246	423	286850	143	26
Dannstadt	151	238	198350	99	17
Friesenheim	195	162	157800	78	54
Fußgönheim	178	193	140530	70	16
Hochdorf	97	114	90100	45	3
Iggelheim	244	306	248850	124	26
Maudach	150	103	139770	69	53
Mundenheim	210	210	371650	185	50
Mutterstadt	467	653	595310	297	39
Neuhofen	173	186	210130	105	4
Oggersheim	234	250	322830	161	25
Rheingönheim	163	174	199190	99	36
zu übertragen	2763	3232	3210550	1605	18

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl fl	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl Xr.
Uebertrag	2763	3232	3210550	1605	18
Ruchheim	174	162	151930	75	58
Schauernheim	82	102	77680	38	50
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	101	113	126980	63	29
Dudenhofen	218	286	220480	110	14
Hanhofen	101	123	101330	50	40
Harthausen	177	268	171420	85	42
Heiligenstein	110	122	129610	64	48
Mechtersheim	156	180	160090	80	3
Otterstadt	165	164	146420	73	12
Schifferstadt	414	313	381450	190	44
Speyer	1007	1103	3328920	1664	28
Waldsee	183	248	201070	100	32
Total	5631	6438	8407930	4203	58

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	57	17	27870	13	56
Aßweiler	27	15	24060	12	2
Ballweiler	45	9	19010	9	30
Bebelsheim und Neuhof	82	23	53980	26	39
Bierbach	58	10	22260	11	8
Biesingen	42	6	25080	12	32
Blickweiler	74	22	38630	19	19
Bliskastel	181	128	371770	185	53
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	122	39	49230	24	38
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	193	12	139620	69	48
Erfweiler und Ehlingen	107	12	43350	21	47
Eschringen	46	2	30050	15	2
Gersheim	89	9	53700	26	51
Habkirchen u. Mandelbach	63	29	40450	20	14
Hassel	73	27	56100	28	3
Heckendalheim	32	—	18450	9	14
Herbitzheim	33	3	1775	8	52
Lautzkirchen	89	23	64960	32	29
Niederwürzbach	97	21	58710	29	21
Seelbach	13	5	6410	3	13
Oberwürzbach	43	7	31600	15	48
Ommersheim	87	8	72010	36	—
zu übertragen	1653	427	1265300	632	39

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl fl	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl Xr.
Uebertrag	1653	427	1265300	632	39
Ormesheim	131	44	83160	42	35
Rheinheim	77	10	50360	25	11
Rohrbach	97	26	69000	34	30
Rubenheim	63	3	22180	11	5
St. Ingbert	452	123	435460	217	44
Wecklingen	5	8	9830	4	55
Wörschweiler	13	23	40460	20	14
Wittersheim	41	6	22160	11	5
Wolfersheim	49	16	34750	17	22
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	75	16	47030	23	31
Althornbach	50	18	36800	18	24
Bliesdalheim	68	22	81530	15	46
Bottenbach	55	21	36360	18	11
Böckweiler	63	16	31990	16	—
Breitfurt	84	44	62450	31	14
Brenschelbach	52	23	39650	19	50
Dietrichingen	47	38	72510	36	13
Großsteinhausen	44	35	39140	19	34
Kleinsteinhausen	46	13	21700	10	51
Mauschbach	44	18	36600	18	18
Medelsheim	71	17	60250	30	8
Neualtheim	30	7	15130	7	34
Neuhornbach	187	138	260870	130	26
Niedergailbach	33	14	19680	9	50
Pepenkum	42	29	34270	17	8
Riedelberg	49	17	34400	17	12
Riesweiler	11	5	5930	2	58
Rimschweiler	61	27	45140	22	34
Seyweiler	30	11	20800	10	24
Uttweiler	18	4	14340	7	10
Walshausen	33	1	15950	7	59
Walsheim	63	21	43840	21	53
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	63	21	44650	22	20
Bubenhausen	46	17	33420	16	42
Contwig	164	103	158760	79	23
Dellfeld	92	41	42130	21	4
Einöd und Ingweiler	90	58	88410	44	12
Ernstweiler	62	30	105330	52	46
Hengstbach	34	22	34210	17	6
Irheim	87	61	95320	47	39
zu übertragen	4475	1624	3663470	1831	44

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	4475	1621	3663470	1831	44
Knopp	39	13	36150	18	5
Maßweiler	78	26	68050	34	2
Mittelbach	66	17	44600	22	18
Niederauerbach	102	35	64940	32	28
Niederhausen	26	9	15300	7	39
Oberauerbach	63	9	30050	15	2
Oberhausen	32	23	28720	14	21
Reifenberg	53	18	34150	17	5
zu übertragen	4936	1774	3985430	1992	44

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	4936	1774	3985430	1992	44
Rieschweiler	71	23	49350	24	41
Schmittshausen	47	17	25780	12	53
Stambach	54	6	19240	9	37
Wattweiler	50	21	35670	17	50
Webenheim	81	16	78150	39	14
Wimbach	53	28	63490	31	45
Winterbach	45	21	31320	15	39
Zweibrücken	540	570	1811220	905	37
Total	5877	2481	6099950	3050	—

Wiederholung.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu drei Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital. fl.	Xr.
I.	Bergzabern	5949	5806	5918450	2959	13
II.	Cusel	5427	3203	4512610	2256	18
III.	Frankenthal	6086	6382	7511180	3755	35
IV.	Germersheim . . .	6395	8879	7730790	3865	24
V.	Homburg	5719	2710	4581680	2290	50
VI.	Kaiserslautern . . .	6520	4656	7017530	3508	46
VII.	Kirchheimbolanden . .	7408	8368	8673160	4336	35
VIII.	Landau	8308	10194	11138450	5569	14
IX.	Neustadt	8064	8958	11074080	5537	2
X.	Pirmasens	4268	1710	3586250	1793	7
XI.	Speyer	5651	6438	8407930	4203	58
XII.	Zweibrücken	5877	2481	6099950	3050	—
Total am 31. Dezember 1841 . .		75672	69785	86252060	43126	2
Bestand des Jahres 1840 . . .		74764	68955	84632620	—	—
Zuwachs während 1841 . . .		908	830	1619440	—	—

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	1688	34½
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen, inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung:		
	a) vor dem Jahre 1840 . 11565 fl 47 Xr b) vom Jahre 1840 . . 10100 fl 43 Xr	21666	30
	2. Niedergeschlagener Beitrag der Jacob Müller Erben von Rodenbach, nebst Kosten	—	36
	welche durch den jetzigen Eigenthümer des betreffenden, aus der Anstalt gestrichenen Gebäudes bei der beabsichtigten Wiedereinverleibung zu berichtigen sind; endlich		
	3. die auf Beleg № 3 erscheinenden Schätzungsgebühren, welche blos vorgeschossen wurden und zurückzuerheben sind .	3	23
III.	Assecuranzbeiträge für das Jahr 1841 von dem gesammten Versicherungskapitale ad 86,252,060 fl zu 3 Kreuzer von 100 fl . .	43126	2
IV.	Promemoria: der Vorschußfond, nach voriger Rechnung 9066 fl 58 Xr betragend.		
	Betrag aller Einnahmen	66485	5½

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Brand-Entschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung	21666	30
	Hiervon wurden im Laufe des Jahres 1841 bezahlt . . . . 11523 fl 43 Xr und bleiben noch zu zahlen 10142 fl 47 Xr 21666 fl 30 Xr		
	2. vom Jahre 1841 nach Beleg № 2 . .	35939	20
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1841 nach Beleg № 2	1000	6
III.	Gerichts-Notariats- ꝛc. Kosten nach Beleg № 3	4	37
IV.	Verwaltungskosten nach Beleg № 4 . .	1778	24
V.	Gelderhebungskosten, ausweislich des Beleges № 5, nämlich:		
	a) Hebgebühren der Einnehmer à 4 fl von 104 fl . . . . . 1656 fl 10 Xr b) Remisen der k. Rentämter à 20 Xr von 100 fl 20 Xr 137 fl 33 Xr		
	Zusammen . . 1793 fl 43 Xr	1793	43
VI.	Niederschläge nach Beleg № 6	451	58½
	Betrag aller Ausgaben	62634	38½
	Bilanz.		
	Die Einnahme beträgt	66485	5½
	Die Ausgabe „	62634	38½
	Bleibt Einnahms-Ueberschuß	3850	27

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1840 noch anzuweisen blieben, und was während 1841 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1841. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1841. fl.	kr.	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1839 und früher herrührend.								
Müller, Gg. Christian	Neuhof	6350	—	—	—	6350	—	Nachdem in letzter Instanz zu Gunsten des Johannes Sauer entschieden worden ist, so wurde die Entschädigungssumme angewiesen.
Sauer, Johannes	id.	1838	—	1838	—	—	—	
Minges, Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Jäger, Michael	Bergzabern	7	—	7	—	—	—	
Wolf, Adam	Speyer	15	—	15	—	—	—	
Ringel, Jacob	id.	13	—	13	—	—	—	
Nemmle, Michael resp. Groß, Jacob	Böhl	481	47	—	—	481	47	
Knapps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm, Joh. Wittib	Bliesdalheim	37	—	—	—	37	—	
Freiherr v. Fürstenwärther	Gern	2321	—	—	—	2321	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	330	—	—	—	330	—	
Janson, Jacob	Rodenbach	20	—	—	—	20	—	
Jäger, Andreas III.	Münchweiler	50	—	50	—	—	—	
		11565	47	1923	—	9642	47	
B. Vom Jahre 1840 herrührend.								
Nagel, Gottlieb	Stein	300	—	300	—	—	—	Die Entschädigungssummen wurden durch eine nachträgliche Regierungs-Entschließung erhöht.
Stöbener, Joseph	id.	100	—	—	—	100	—	
Schöffel, Georg	Gossersweiler	140	—	140	—	—	—	
Eder, Nicolaus	Dernbach	180	—	180	—	—	—	
Neumann, Heinrich	Hergersweiler	120	—	120	—	—	—	
Eberle, Ciriac	Silz	270	—	270	—	—	—	
Heirich, Christoph	Rechtenbach	220	—	220	—	—	—	
Weber, Phil. Ludwig	Oberschlettenbach	300	—	300	—	—	—	
Ladenberger, Johannes	id.	20	—	20	—	—	—	
Hoffmann, Theobald und Elisabetha	Wahnwegen	40	—	40	—	—	—	
Heiner, Joh. Phil. I. Wtb.	Sausenheim	60	—	60	—	—	—	
Kirchschaffney Guttenberg	Gandel	200	—	200	—	—	—	
Weber, Christian	Gonbach	200	—	200	—	—	—	
Fliesen, Wilhelm	Kaiserslautern	600	—	600	—	—	—	
Gild, Anna Maria	Potzbach	270	—	270	—	—	—	
Grill, Martin Kinder	Imsbach	200	—	200	—	—	—	
Völker, Philipp Wtb.	Salingsmühle	150	—	150	—	—	—	
	zu übertragen	3370	—	3270	—	100	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung		Zahlungen geleistet während 1841.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1841.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	3370	—	3270	—	100	—	
Knauf, Jacob	Weitersweiler	39	31	39	31	—	—	
Beitmann, Adam	Rockenhausen	800	—	400	—	400	—	
Hans, Jacob	id.	700	—	700	—	—	—	
Gaß, Johannes Wtb.	id.	30	—	30	—	—	—	
Isaac, Michael	Edenkoben	844	12	844	12	—	—	Die Entschädigung wurde nachträglich um 244 fl 12 xr erhöht.
Köllisch, Friedrich	Lobloch	600	—	600	—	—	—	
Schönig, Jacob junior	Mußbach	807	—	807	—	—	—	
Schönig, Friedrich	id.	500	—	500	—	—	—	
Trump, Heinrich	Weisenheim a. B.	200	—	200	—	—	—	
Kirchner, Johannes	id.	300	—	300	—	—	—	
Schneider, Christian	Pirmasens	30	—	30	—	—	—	
Schwarzmüller, Martin	Hauenstein	300	—	300	—	—	—	
Deutschmann, Salomon	Thaleischweiler	700	—	700	—	—	—	
Werner, Christian	Pirmasens	80	—	80	—	—	—	
Gehringer, Gg. Adam	Eppenbrunn	400	—	400	—	—	—	
Grund, Christian	Hasel	400	—	400	—	—	—	
	Summa	10100	43	9600	43	500	—	
Hiezu der Beitrag aus früheren Jahren		11565	47	1923	—	9642	47	
	Total	21666	30	11523	43	10142	47	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1841 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Gemeinde	Billigheim	31	4	31	4	—	—	11	8	
Weilacher, Jacob	Albersweiler	4	30	4	30	—	—	6	54	
	Summa	35	34	35	34	—	—	18	2	
II. Landcommissariat Cusel.										
Mai, Johannes	Frankelbach	16	20	16	20	—	—	9	2	
Schneider, Heinrich	Rutsweiler	269	39	269	39	—	—	6	54	
Steinbauer, Joh d. A.	Lauterecken	225	—	225	—	—	—			
Henrich, Johann	id.	375	—	375	—	—	—			
Knapp, Wilhelm Heinr.	id.	10	—	10	—	—	—			
Armbrust, Carl d. A.	id.	9	—	9	—	—	—	10	30	
Fischer, Peter Jacob	id.	8	—	8	—	—	—			
Schmelzer, Johannes	id.	1	20	1	20	—	—			
Diehl, Heinrich	Hinzweiler	332	—	132	—	200	—	11	48	
Diehl, Heinrich	Rutsweiler	520	—	520	—	—	—			
Diehl, Jacob	id.	90	—	90	—	—	—	9	38	
Lang, Peter	id.	68	11	68	11	—	—			
	Summa	1924	30	1724	30	200	—	47	52	
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Hassieur, Joh. Jacob	Frankenthal	—	—	—	—	—	—	8	38	Wurde keine Entschädigung bezahlt, da der Eigenthümer den Brand durch grobe Nachläßigkeit veranlaßt hat.
Jacobs, Johannes	Kirchheim a. Eck	32	8	32	8	—	—	6	54	
Wassner, Peter	Nackterhof	800	—	800	—	—	—	9	30	
Kollmanniperger, Balth.	Wattenheim	1180	28	1180	28			12	48	
Wassner, Johannes I.	id.	43	—	43	—					
Benz, Jacob	Beindersheim	350	—	150	—	200	—	11	43	
	Summa	2405	36	2205	36	200	—	49	53	
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Roch, Georg Simon	Niederlustadt	270	—	270	—	—	—	10	50	
Heitz, Joh. Martin	Minfeld	734	6	734	6	—	—	11	47	
	Summa	1004	6	1004	6	—	—	22	37	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
V. Landcommissariat Homburg.										
Rindt, Heinrich	Niedermiesau	45	—	45	—	—	—	9	30	
Utzinger, Adam II.	Scharrmühle	52	29	52	29	—	—	9	39	
Böshaar, Peter Wtb.	Neuschbach	172	25	172	25	—	—	10	34	
Wallacher, Mathias	Jägersburg	100	—	40	—	60	—	7	52	
Stork, Philipp	Mackenbach	100	—	100	—	—	—	10	34	
Naßhahn, Jacob	id.	239	32	79	32	160	—	12	43	
Marx, Johannes d. A.	id.	100	—	40	—	60	—			
Schramm, Carl Erben	Altenkirchen	174	—	154	—	20	—	11	49	
Christmann, Philipp III.	Miesenbach	755	7	255	7	500	—	10	34	
	Summa	1738	33	938	33	800	—	83	35	
VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Hafen, Joseph	Winnweiler	13	—	13	—	—	—	5	34	
Schmitt, Heinrich	Messersbacherhof	547	—	547	—	—	—	12	47	
Rölle, Jacob III.	Börrstadt	500	—	500	—	—	—	7	54	
Geißler, Wilhelm	Gonbach	300	—	300	—	—	—	11	47	
Graf, Theobald	id.	350	—	350	—	—	—			
Franz, Peter	Münchweiler	326	54	326	54	—	—	12	47	
Kron, Jacob	Steinbach	444	48	444	48	—	—			
Fichhold, Heinrich	id.									
Fichhold, Benjamin	id.	567	44	567	44	—	—	14	44	
Alenberg, Lazarus	id.									
Braun, Jacob	Falkenstein	200	—	200	—	—	—	12	47	
Schöneberger, Theobald	Gonbach	254	1	254	1	—	—	12	47	
Ledig, Wilhelm	id.									
Scheithe, Jacob	Imsbach									
Jung, Michael	id.	500	—	500	—	—	—	10	30	
Stipp, Jacob	id.									
Klag, Michael	id.									
Mertel, Johann Wtb.	Waldleiningen	361	—	361	—	—	—	16	40	
Welker, Carl	Sembach	235	45	235	45	—	—	12	47	
Welker, Valentin										
Gassert, Abraham Wtb.	Wörsbach	250	—	250	—	—	—	11	30	
Lanzer, Peter	Morbach	150	—	150	—	—	—	13	48	
Merle, Adam	id.	191	34	191	34	—	—			
Riesbeck, Georg	Neuhof (Trippstadt)	605	—	155	—	450	—	18	8	
Burkhard, Michael	Wörsbach	598	—	598	—	—	—	13	47	
Wagner, Peter	Langmeil	530	31	530	31	—	—	8	30	
Walk, Peter	id.									
Kennel, Friedrich	Imsbach	39	—	39	—	—	—	6	34	
Krupp, Peter	id.	140	44	140	44	—	—			
	zu übertragen	7103	1	6653	1	450	—	209	1	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr.	Geleistete Abzahlungen. fl	kr.	Restbetrag. fl	kr.	Abschätzungsgebühren. fl	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	7103	1	6633	1	450	—	209	1	
Jung, Adam d. A. Wtb.	Siegelbach	400	—	120	—	280	—	18	8	
Baumgärtner, Andreas	Falkenstein	200	—	60	—	140	—	9	30	
Mahler, Carl	id.									
Gänsinger, Valentin II.	Steinbach	270	27	270	27	—	—	10	30	
Müller, Philipp	id.	181	53	181	53	—	—			
Krauß, Jacob	Olsbrücken	12	7	12	7	—	—	10	30	
Ries, Johannes	Enkenbach	236	14	236	14	—	—	18	8	
Werle, Theobald	Rodenbach	430	22	130	22	300	—	19	35	
Klein, Theobald	id.	16	—	16	—	—	—			
Gemeinde	Obersulzbach	16	30	16	30	—	—	10	30	
	Summa	8888	34	7718	34	1170	—	307	12	

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Scherer, Johann	Standenbühl	83	—	83	—	—	—	14	42	
Milo, Margaretha	id.									
Heimann, Adam I. Wtb.	Gauersheim	—	—	—	—	—	—	9	30	Der Schaden wurde nicht durch Brand, sondern durch einen kalten Blitzschlag veranlaßt, daher keine Entschädigung bewilligt werden konnte. —
Martin, Nicolaus	Göllheim	7	—	7	—	—	—	5	54	
Groß, Heinrich	Jacobsweiler	812	11	812	11	—	—	25	30	
Jung, Michael	id.	224	30	224	30	—	—			
Hofmann, Heinrich	Bennhausen	397	23	397	23	—	—	11	47	
Wagner, Jacob	Kirchheimbolanden	7	30	7	30	—	—	—	—	Der Brandschaden wurde auf administrativem Wege aufgenommen.
Heuser, Georg	Niefernheim	241	35	181	35	60	—	12	48	
Wendel, Philipp	Kerzenheim	398	37	—	—	398	37	11	48	
	Summa	2172	19	1713	12	458	37	92	19	

VIII. Landcommissariat Landau.

Franck, Johann Jacob	Edenkoben	715	49	715	49	—	—			
Löb, Samuel d. A.	id.	1556	36	1556	36	—	—			
Acker Wilhelm	id.	808	40	808	40	—	—			
Sieber, Wilhelm	id.	92	4	92	4	—	—	19	39	
Heckmann, Friedrich	id.					—	—			
Löb, Moses	id.	7	28	7	28	—	—			
Franck, Heinrich Wtb.	id.	8	—	8	—	—	—			
Doll, Wilhelm Erben	id.	4	30	4	30	—	—			
Schneider, Heinrich Wtb.	Landau	173	26	173	26	—	—	8	30	
Gerf, Abraham	id.	9	—	9	—	—	—			
Domeck, Joh. Ant. Wtb.	id.	14	58	14	58	—	—			
	zu übertragen	3390	31	3390	31	—	—	28	29	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr.	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr.	Restbetrag. fl	xr.	Abschätzungsgebühren. fl	xr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	3390	31	3390	31	—	—	28	29	
Lorenz, Philipp	Insheim	98	34	98	34	—	—	12	45	
Geiger, Anna Maria	Hainfeld	400	—	400	—	—	—	5	14	
Geiger, Georg junior,	id.	55	14	55	14	—	—			
Thiery, Georg	Kleinfischlingen	274	17	274	17	—	—	8	38	
Bäsel, Franz	Queichheim	500	—	500	—	—	—	9	48	
Hoffmann, Johannes	Insheim	54	20	54	20	—	—	11	45	
Ehrhardt, Adam	Landau	263	55	103	55	160	—			
Kobler, Heinrich	id.	167	11	67	11	100	—			
Eichhorn, Burkhardt	id.	44	17	24	17	20	—	16	45	
Beilmann, Nicolaus	id.	9	57	9	57	—	—			
Winkler, Peter	id.	42	43	22	43	20	—			
Schleichert, Casp. Kinder	id.	16	19	16	19	—	—			
	Summa	5317	18	5017	18	300	—	94	24	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Gemeinde	Neustadt	30	—	30	—	—	—	7	21	
Gehrig, Peter	Hardenburg	6783	46	6783	46	—	—	42	30	
Kern, Magdalena Kern, Anna Maria	Iggelbach	500	—	400	—	100	—	17	56	
Faß, Anton	Speyerbrunn(Elmstein)	300	—	300	—	—	—	23	51	
Ebert, Andreas	Mückenwies (Elmstein)	700	—	700	—	—	—	22	3	
Ruth, Daniel	Leystadt	269	24	69	24	200	—	9	2	
	Summa	8383	10	8283	10	300	—	122	43	

X. Landcommissariat Pirmasens.

Gemeinde	Weselberg	20	40	20	40	—	—	9	51	
Klein, Joseph sen. Erben	Bundenthal	129	6	129	6	—	—	11	—	
Protest. Gemeinde	Münschweiler	—	—	—	—	—	—	8	30	Die Beschädigung war ganz unbedeutend.
Kiefer, Jacob jun.	Bobenthal	14	17	14	17	—	—	12	11	
Greiner, Johannes	Niedersimten	26	3	26	3	—	—	6	54	
Rosenfelder, Carl	Pirmasens	60	50	60	50	—	—	7	54	
Feldner, Adam	Ruppertsweiler	177	—	77	—	100	—	9	50	
Görlich, Heinrich	Pirmasens	18	46	18	46	—	—	6	54	
Weissert, Joh. Adam	id.	27	55	27	55	—	—	6	54	
Schreiber, Jacob	Fischbach	752	15	192	15	560	—	12	17	
Roschy, Heinrich	Waldfischbach	7	9	7	9	—	—	5	54	
Fabr, Ernst	Pirmasens	40	53	40	53	—	—	6	54	
Kölsch, Anton	Kröppen	25	30	25	30	—	—	11	47	
	Summa	1300	24	510	24	660	—	117	10	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr.	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr.	Restbetrag. fl	xr.	Abschätzungsgebühren. fl	xr.	Bemerkungen.
XI. Landcommissariat Speyer.										
Magin, Franz Joseph	Mutterstadt	300	—	300	—	—	—			
Walther, Johann I.	id.	400	—	400	—	—	—	7	54	
Krick, Adam	id.	800	—	800	—	—	—			
	Summa	1500	—	1500	—	—	—	7	54	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Klingler, Ludwig	Gersheim	375	45	375	45	—	—	12	48	
Kempf, Joh. Paul	id.	8	20	8	20	—	—			
Allmannsberger, Johann	Rohrbach	181	4	181	4	—	—	10	48	
Ruf, Christian	Neuhornbach	65	31	35	31	30	—			
Degen, Friedr. Barthol.	id.	76	20	36	20	40	—			
Ritter, Peter	id.	65	40	—	—	65	40	12	47	
Ernst, Georg Kinder	id.	160	—	60	—	100	—			
Scherry, Adam	id.	134	36	54	36	80	—			
	Summa	1067	16	751	36	315	40	36	23	
Recapitulation.										
I. Landcommissariat	Bergzabern	35	34	35	34	—	—	18	2	
II. „	Cusel	1924	30	1724	30	200	—	47	52	
III. „	Frankenthal	2403	36	2203	36	200	—	49	55	
IV. „	Germersheim	1004	6	1004	6	—	—	22	37	
V. „	Homburg	1738	33	938	33	800	—	83	35	
VI. „	Kaiserslautern	8888	34	7718	34	1170	—	307	12	
VII. „	Kirchheimbolanden	2172	19	1713	42	458	37	92	19	
VIII. „	Landau	5317	18	5017	18	300	—	94	24	
IX. „	Neustadt	8585	10	8285	10	300	—	122	43	
X. „	Pirmasens	1300	24	640	24	660	—	117	10	
XI. „	Speyer	1500	—	1500	—	—	—	7	54	
XII. „	Zweibrücken	1067	16	751	36	315	40	36	23	
	Total	35939	20	31535	3	4404	17	1000	6	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 3.

Gerichts-, Notariats- und andere Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. x.	Bemerkungen.
Hellrigel, Königl. Notär	Winnweiler	Kosten einer Quittung über bezahlte Brandentschädigung an Heinrich und Benjamin Eichhold, dann Lazarus Alenberg, von Steinach	1	14	
Weber, Joseph und Weiner, Adam	Schallodenbach id.	Gebühr für Abschätzung der Gebäulichkeiten des Jacob Mohr zu Wörebach Diese Kosten sind durch den Eigenthümer zurückzuersetzen.	3	23	
		Summa	4	37	

Rechnungsbeleg № 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1841.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. x.	Bemerkungen.
Schild, Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt	700	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung (Kammer des Innern)	Remuneration für die Besorgung der einschläglichen Brandassecuranz-Geschäfte während des Jahres 1841	80	—	
Kanzleipersonal Königl. Regierung	Deßgleichen	150	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1841	250	—	
Sattler, Functionär	Remuneration für geleistete Brandassecuranz-Arbeiten pro 1841	100	—	
Kanzleipersonal der Königl. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die Besorgung der einschläglichen Brandassecuranz-Geschäfte während 1841	400	—	
Bergzabern . . .	. . . . . 32 —			
Cusel . . .	. . . . . 30 —			
Frankenthal . .	. . . . . 32 —			
Germersheim . .	. . . . . 33 30			
Homburg . .	. . . . . 30 —			
Kaiserslautern .	. . . . . 34 30			
Kirchheimbolanden .	. . . . . 40 —			
Landau . . .	. . . . . 42 —			
Neustadt . .	. . . . . 41 30			
Pirmasens . .	. . . . . 22 30			
Speyer . . .	. . . . . 30 —			
Zweibrücken . .	. . . . . 32 —			
	fl 400 —			
Büreau-Bedürfnisse	Druckkosten, Beleuchtung, Bedienung ꝛc. . .	98	24	
	Summa . .	1778	24	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 5.

Summarisches Verzeichniß

der Brandassecuranzbeiträge pro 1841, als Beleg zur Remisenberechnung.

Landcommissariat.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bergzabern . .	2835	55	113	50	9	28	2959	13	
Cusel	2162	18	86	47	7	13	2256	18	
Frankenthal . .	3599	38	143	59	11	58	3755	35	
Germersheim . .	3704	25	148	39	12	20	3865	24	
Homburg . . .	2195	24	88	7	7	19	2290	50	
Kaiserslautern .	3363	12	134	24	11	10	3508	46	
Kirchheimbolanden	4155	57	166	47	13	51	4336	35	
Landau . . .	5337	28	214	—	17	46	5569	14	
Neustadt . . .	5306	24	212	57	17	41	5537	2	
Pirmasens . . .	1718	25	68	58	5	44	1793	7	
Speyer	4029	45	160	52	13	21	4203	58	
Zweibrücken . .	2923	28	116	50	9	42	3050	—	
	41332	19	1656	10	137	33	43126	2	
Die unter vorstehender Summe begriffenen Beiträge von Staatsgebäuden betragen .	65	38	—	—	—	—	65	38	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 6.

Verzeichniß
der als ungiebig niedergeschlagenen Ausstände.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag. fl	xr	p	Verfolgungskosten. fl	xr	Total. fl	xr	p	Niedergeschlagener Betrag. fl	xr	p	Bemerkungen
Kirchheim	Morschheim	Böhm, Franz Wtb.	Orbis	—	8	-	—	26	—	34	-	—	34	-	
		Mohr, Werner	Oberwiesen	—	3	-	—	26	—	29	-				
		Rauer, Georg Franz	id.	—	5	-	—	26	—	31	-	1	30	-	
		Rau, Herrmann	id.	—	3	-	—	26	—	30	-				
Frankenthal	Großbockenheim	Braun, Einnehmer	—	449	54	3	—	—	449	54	3	449	54	3	Diese Brandassecuranzbeiträge befanden sich unter dem Rezeß des entwichenen Einnehmers.
			Summa	450	14	3	1	44	451	58	3	451	58	3	

Die Beitragsquote wird demnach auf drei Kreuzer von 100 fl Versicherungskapital für das Jahr 1841 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die auf ihre Amtsbezirke treffenden Beitrags-Summen durch die Gemeinde-Einnehmer in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 auf den Grund der bestehenden Kataster erheben und an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 7. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 8. März 1842.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wimmweiler. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbsprivilegien ergangenen Verordnungen und instructiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten deßfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

§. 2.

Gewerbsprivilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im §. 1 lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbsprivilegs (Gewerbspatentes) steht.

Digitized by Google

§. 3.

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letztern bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungspatent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4.

Kein Einführungsprivilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2 lit. b) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1823, Art. 9, über die längste Zeitdauer der Gewerbsprivilegien.

§. 5.

Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien ist durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des §. 2 lit. b. ausgenommen) anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6.

Sowohl bei der Verleihung von Gewerbsprivilegien als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche deßfalls die Reciprocität beobachten, Unserem eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes in einem anderen Zollvereinsstaate dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungspatentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,
2. die allgemeine, aber characteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3. ob ein ausschließendes Recht:
   a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder
   b) zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge), oder endlich
   c) zur Anwendung einer neuen Fabrikationsmethode nachgesucht werde;
4. die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird.

§. 8.

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des

Digitized by Google

bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10.

Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungsprivilegiums (§. 3) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 13.

Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe, unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers, zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremptorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich, unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung, an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15.

Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungsprivilegs soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1. daß die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels, oder der neuen Fabrikationsmethode, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig sey, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;
2. daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sey (§. 5, Absatz 2);
3. daß die Bestimmung des §. 3 entgegenstehe;
4. daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbsprivilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16.

Ueber jedes ertheilte Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird (§. 7), genau anzugeben hat.

Digitized by Google

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegien-Taxe.

§. 17.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von fünfzehn Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18.

Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, so wie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19.

Die Privilegientaxe wird für jedes der ersten fünf Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl., und für jedes der nachfolgenden fünf Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein Privilegium	auf 1	Jahr	5 fl.
„ „	„ 2	„	10 fl.
„ „	„ 3	„	15 fl.
„ „	„ 4	„	20 fl.
„ „	„ 5	„	25 fl.
„ „	„ 6	„	35 fl.
„ „	„ 7	„	45 fl.
„ „	„ 8	„	55 fl.
„ „	„ 9	„	65 fl.
„ „	„ 10	„	75 fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:

Für ein Privilegium von

11	Jahren	beträgt die Taxe	95 fl.
12	Jahren	beträgt die Taxe	125 fl.
13	„	„ „ „	165 fl.
14	„	„ „ „	215 fl.
15	„	„ „ „	275 fl.

§. 20.

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21.

Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der Königl. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiums-Urkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfonds einzusenden.

§. 22.

Ein Gewerbsprivilegium gibt, je nach Maaßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23.

Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des

Digitized by Google

Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24.

Gewerbsprivilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrikationsmethode, oder eines neuen Fabrikationsmittels, oder

b) neuer Maschinen, oder Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen, oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patent-Inhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugniß, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hülfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbsprivilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung.

§. 27.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen drei Monaten bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28.

Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbsprivilegiums, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Artikel 9, unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29.

Nehmen zwei oder mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 12 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

Digitized by Google

1. wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15, Ziffer 1, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;
2. wenn der Fall des §. 5, Abs. 2, gegenwärtiger Verordnung eintritt.

War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.

3. Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4. Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, sofern das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungs-Privilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;
5. wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;
6. wenn bei Einführungs-Privilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet, (§. 2 lit. b.) außer Wirksamkeit tritt;
7. durch Verzichtleistung;
8. wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;
9. durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 31.

Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem, von den in §. 30 Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist, nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Königl. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien stehet dem Könige allein zu.

§. 33.

Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbsprivilegien-Inhabern unter sich oder mit anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden und zwar:

1. in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Commissariate;
2. in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 87 der VI. Verfassungsbeilage;
3. in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;
4. in allen übrigen Bezirken, die Königl. Landgerichte.

§. 34.

Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33) sind höchst summarisch.

Digitized by Google

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig.

§. 36.

Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37.

Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 15 §. 6. Ziff. 2, vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzulässig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1. den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2. den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3. den Tag der Ausfertigung,
4. den Gegenstand des Gewerbsprivilegiums,
5. die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6. die Besitzveränderungen,
7. die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dies im In-

Digitized by Google

tereſſe des vaterländiſchen Gewerbsfleißes ſachdienlich erſcheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beſchreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpunkte an ein Gemeingut, und es ſteht die Einſichtnahme einem Jeden frei, ſofern nicht polizeiliche Bedenken ſich entgegenſtellen.

§. 45.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX., dann der Art. X. und XI. des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825, ſo weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlaſſenen früheren Verordnungen und inſtructiven Beſtimmungen außer Wirkſamkeit, unbeſchadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, ſchon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 10. Februar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär:
An deſſen Statt der Miniſterialrath
v. Zenetti.

Ad Nrm. Exh. 3890 B. pr. den 23. Februar 1842.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der in № 81, Seite 642, des Amts- und Intelligenzblattes vom Jahre 1841 enthaltenen Ausſchreibung, die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Winnweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, betreffend, findet ſich die unterzeichnete Landesſtelle veranlaßt, zur Kenntniß zu bringen: daß beabſichtigt werde, dieſer Pfarrei einen ſtändigen Kaplan beizugeben, welcher Wohnung und Beköſtigung im Pfarrhauſe erhalten ſoll. Der für die Beköſtigung und Remuneration des Kaplans erforderliche Gehalt wird ſpäter beſtimmt werden.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Winnweiler wird demnach ein weiterer Termin von ſechs Wochen geſtattet.

Speyer, den 22 Februar 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 30. Jänner l. J. die erledigte Actuarſtelle bei dem Landcommiſſariate Germersheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem Acceſſiſten bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Joſeph Zimmerer, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben nachfolgende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 28. Jänner l. J. die Pfarrei Gleißweiler, Landcommiſſariats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Brücken, Landcommiſſariats Homburg, Prieſter Michael Damm, und

unterm 12. Februar l. J. die Pfarrei Boßweiler, Landcommiſſariats Frankenthal, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Rockenhauſen, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, Prieſter Franz Valentin Wild.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 12. März 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betr. — Einführung der Definitiv-Steuer-Kataster in der Pfalz. — Führung der Grundgüterwechselbücher. — Festsetzung des peremptorischen Termins für die Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 18⁴⁄₄₂. — Verbotene Druckschrift. — Brand zu Landau, jetzt öffentliche Belobung. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern A. — 2. Bekanntmachung, Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen. — Dienstesnachrichten.

pr. den 9 März 1842.

Bekanntmachung.

Den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem gemäß der in den Regierungsblättern № 3 vom 1., № 5 vom 14. Januar und № 9 vom 3. Februar l. J. publizirten Verträge die nachbenannten Länder und Landestheile, als:

1. Das Fürstenthum Lippe,
2. Das Herzogthum Braunschweig — (vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distriktes, sowie einiger im Hanöverischen Gebiete belegenen Exclaven),
3. Die kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg,
4. Das Fürstenthum Pyrmont,
5. Der südliche Theil des Königl. Hanöverischen Amtes Fallersleben, endlich
6. einige bisher von dem Zollvereine ausgeschlossen gewesene Königl. Preußische Gebietstheile, nämlich die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Rodum, dann das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde in den Zollverein

aufgenommen worden sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach beendigter Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange eingetreten sey. Demzufolge sind auch die Königl. Zollbehörden angewiesen worden, sich hinsichtlich der Zoll- und Begleitschein-Abfertigungen nach den mehrgenannten Ländern und Gebietstheilen den allgemeinen, im Zollvereins-Umfange gültigen

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen und Regulativen gemäß zu achten.

München, den 18. Februar 1842.

(gez.) Graf v. Seinsheim.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
(gez.) Gietl.

Ex off. № 6513 Y. pr. den 7. März 1842.

(Die Einführung der Definitiv-Steuer-Katastér in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kantone, in welchen die Definitiv-Steuer-Kataster bereits eingeführt, die Termine aber, inner welchen das Gesetz vom 15. August 1828 Reclamationen dagegen vorzubringen gestattet, noch nicht abgelaufen sind, sind folgende: Otterberg, Dürkheim, Kaiserslautern, Landau, Edenkoben, Neustadt und Speyer.

Es läuft nämlich:

1. noch der dreijährige Termin im Kantone Otterberg in Bezug auf die nach §. 95 des allegirten Gesetzes anzubringenden Beschwerden wegen etwaig irriger Liquidation von Grundrenten und anderen nutzbaren Rechten jeder Art. Dieser Termin hat am 15. November 1839 begonnen, und endet daher am 14. November 1842.
2. Ebenso läuft derselbe dreijährige Termin im Kantone Dürkheim, welcher mit dem Monate Mai 1840 begonnen hat, noch bis Ende April 1843, und
3. im Kantone Kaiserslautern vom 31. August 1840 bis dahin 1843.
4. Im Kantone Landau wurde die Einführung des Katasters Gemeindeweise proclamirt, nämlich:
   a) in den Gemeinden: Bornheim, Dammheim, Essingen, Godramstein, Nußdorf, Queichheim, Mörlheim, Siebeldingen und Wolmesheim vermöge Ausschreiben vom 14. April 1840 mit Bestimmung des Beginns der Reclamationsfristen vom ersten Mai 1840. In diesen Gemeinden ist also die Reclamationsfrist gegen die Besteuerung der Häuser und Gründe wie in den vorstehend sub 1 bis 3 genannten Kantonen bereits verstrichen; der Termin zur Anbringung von Beschwerden gegen irrige Liquidation von Grundrenten und anderen nutzbaren Rechten jeder Art hat mit dem 1. August 1841 begonnen, und wird mit dem letzten Juli 1844 enden;
   b) in den Gemeinden: Frankweiler, Herxheimweyher und Walsheim hat vermöge Ausschreiben vom 6. October 1840 der Reclamationstermin mit dem ersten November 1840 begonnen. Hier ist demnach der Reclamationstermin bezüglich der Grund- und Häuserbesteuerung gleichfalls bereits erloschen, und der dreijährige Termin zur Anbringung von Beschwerden gegen irrige Liquidation von Grundrenten und anderen nutzbaren Rechten jeder Art hat mit dem ersten Februar 1842 begonnen;
   c) in den Gemeinden: Mörzheim, Leinsweiler, Offenbach, Insheim, Impflingen, Göcklingen, Ranschbach, Oberhochstadt und Niederhochstadt ist vermöge Ausschreiben vom 6. Februar 1841 der erste März 1841 als Kataster-Einführungstermin bestimmt. In diesen neun Gemeinden dauert daher der Termin zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke noch bis zum letzten Mai 1842, und der dreijährige Termin gegen Fehler in der Liquidation und Katastrirung der Grundrenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art, läuft sodann von diesem Tage bis zum letzten Mai 1845;
   d) in den Gemeinden: Eschbach, Herxheim, Ilbesheim datirt die Kataster-Einführung laut Aus-

Digitized by Google

schreiben vom 23. März 1841 vom 1. April 1841, und es läuft demnach der Reclamationstermin gegen fehlerhafte Klassification der Grundstücke bis zum letzten Juni 1842, von wo an der dreijährige Termin zur Anmeldung der Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung der Grundrenten und anderer nutzbarer Rechte beginnt;

e) in den Gemeinden: Arzheim, Birkweiler und Landau endlich wurde das Kataster unterm 16. November 1841 promulgirt, und die Reclamationstermine beginnen mit dem ersten Dezember 1841. Sie laufen:

bezüglich der Häusersteuer bis 31. Mai 1842.
bezüglich der Grundbesitzungen bis 28. Februar 1843.
bezüglich der Grundrenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art bis letzten Februar 1846.

5. Wie im Kantone Landau, so wurde auch die Kataster-Einführung im Kantone Edenkoben behandelt; und die Bekanntmachung der Reclamationstermine geschah bezüglich beider Kantone in ein und derselben Ausschreibung, nämlich:

a) für die Gemeinden: Altdorf, Böbingen, Freimersheim, Gommersheim und Kleinfischlingen unterm 6. October 1840, wie sub 4 b.

b) für Großfischlingen am 6. Februar 1841, wie sub 4 c.

c) für Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler, Hainfeld, Roschbach und Weyher den 23. März 1841, wie sub 4 d.

d) für Diedesfeld, Edenkoben, Edesheim, Knöringen, Kirrweiler, Maikammer mit Alsterweiler, Rhodt, St. Martin und Venningen den 16. November 1841, wie sub 4 e.

6. Im Kantone Neustadt sind die Reclamationstermine laut Ausschreiben vom 12. Februar 1841 — in so weit sie nicht bereits erloschen sind —, wie folgt festgesetzt:

gegen die Klassification der Grundstücke
bis zum 31. Mai 1842;
gegen irrige Liquidation und Katastrirung der Grundrenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art,
bis zum 31. Mai 1845.

7. Im Kantone Speyer endlich laufen diese Termine laut Ausschreiben vom 26. October 1841 vom 1. November 1841 an

bezüglich der Hausteuer bis zum 30. April 1842.
bezüglich der Grundsteuer bis zum 31. Januar 1843.
bezüglich der Grundrenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art bis zum 31. Januar 1846.

Sämmtliche — sowohl in Rücksicht auf die Steueransätze, als wegen den in den Katastern vorgetragenen Rechten und Lasten betheiligten Grund- und Hausbesitzer und Berechtigte werden anmit hierauf aufmerksam gemacht, damit sie ihre etwaigen Beschwerden wegen unrichtiger Klassification und Liquidation in dem anberaumten Termine nach den Bestimmungen der §§. 85 bis 99 des allgemeinen Grund- und der §§. 24 bis 30 des Hausteuergesetzes vom 15. August 1828 — Amtsblatt vom Jahre 1828 pag. 279 ꝛc. und 302 ꝛc. — bei ihren Distriktsbehörden anbringen, und es wird hiebei bemerkt, daß zwar Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katasterſätze nach §. 94 des allegirten Grundsteuergesetzes jederzeit angebracht werden können, daß es jedoch in jeder Beziehung wünschenswerth erscheine, wenn auch solche Fehler baldmöglichst zur Anzeige kommen.

Die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, Neustadt, Landau und Speyer werden hiemit beauftragt, in jeder Gemeinde den nach vorstehenden Erörterungen noch laufenden Reclamationstermin wiederholt bekannt zu

Digitized by Google

machen und vor den Folgen diesfälliger Versäumnisse zu warnen.

Hiebei ist auf den — wie es scheint noch nicht überall anerkannten Werth der nach §. 70 des allgemeinen Grundsteuergesetzes jedem Steuerpflichtigen unentgeldlich zugestellten Kataster-Auszug und auf dessen sorgfältige Aufbewahrung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Königl. Steuercontrollämter, welche diese Auszüge mittels Umschreibung fortzuführen haben, beim Mangel desselben gehalten wären, einen neuen Auszug zu fertigen, wofür die in der Ausschreibung vom 3. Dezember 1835 (Amtsblatt pag. 548) bestimmte Gebühr entrichtet werden müßte.

Zugleich haben die genannten Königl. Landcommissariate die ihnen untergeordneten Bürgermeisterämter aufzufordern, die Hälfte der den Gemeindeschreibern für Eintragung der Güterwechsel in die Mutationsregister bestimmte Gebühr nach Art. 3 der eben allegirten Ausschreibung vom 3. Dezember 1835 zurückzubehalten, und vierteljährig an die betreffenden Steuer-Einnehmer abzuliefern, bei welchen das Königl. Steuercontrollamt dieselben zu beziehen hat.

Speyer, den 3. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ex oll. № 6512 Y. pr den 7. März 1842.

(Die Führung der Grundgüterwechselbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem die Vorarbeiten zur Herstellung der Steuerrollen pro 184[illegible] hergestellt werden müssen, werden die sämmtlichen Bürgermeisterämter der Pfalz hierauf besonders aufmerksam gemacht, und zu pünktlichem Vollzug ihrer diesfälligen Obliegenheiten aufgefordert.

Es wird hiebei vorausgesetzt, daß dieselben den Vorschriften im diesseitigen Ausschreiben vom 18. Februar 1820 (Intelligenzblatt pag. 113 und 114) gehörige Folge leisten, und hiernach die vorgefallenen Grundbesitz-Veränderungen immer sogleich, und ohne den Zeitpunkt der Rollenanfertigung abzuwarten, im Güterwechselbuche vormerken. In diesem Falle bedarf es nur der Vervollständigung des Güterwechselbuchs in Bezug auf die in neuester Zeit vorgekommenen Güterwechsel und des Nachtrags der etwa in den vorhergegangenen Monaten stattgehabten, aber nicht sogleich zur Kenntniß des Bürgermeisteramts gekommenen Mutationen.

Um in letzter Beziehung die möglichste Vollständigkeit herbeizuführen, und jährlich eine — dem wahren Besitzstand entsprechende Besteuerung zu bewerkstelligen, schreibt die instructive Verordnung vom 16. Juli 1818 §. 9 pag. V ausdrücklich vor, daß vor dem Abschluß der Güterwechselbücher, welcher wegen verändertem Rechnungsjahr vermöge Ausschreibens vom 22. April 1824 (Intelligenzblatt pag. 517) am Ende des Monats Februar statt zu finden hat, das Gremium der Steuervertheiler zusammenberufen werden muß. Mit diesen ist das Güterwechselbuch aufmerksam zu durchgehen, und im Falle hiebei Güterwechsel zur Sprache kommen sollten, welche hierin nicht enthalten sind, nach Art. 2 des allegirten Ausschreibens vom 18. Februar 1819 zu verfahren. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß dergleichen Einträge in das Güterwechselbuch immer auf legale Erwerbsurkunden gestützt seyn müssen, und daß — wie dieses bereits in Bezug auf die Erneuerung der Sectionsbücher in einer Entschließung an die Königl. Steuercontrollämter vom 22. April 1830 № 6268 G. bemerkt worden ist, — kein Besitzobject ohne Nachweis des Erwerbstiters auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden darf.

Digitized by Google

Nachdem bisher in Bezug auf die bereits definitiv besteuerten Kantone noch keine anderweitigen Vorschriften bestehen, so hat gegenwärtiges Ausschreiben auf alle Gemeinden der Pfalz Anwendung zu finden, und es waltet in dieser Beziehung nur der Unterschied ob, daß das Formular für das Güterwechselbuch in den noch nicht katastrirten Kantonen nach der Vorschrift vom 4. Dezember 1821 (Intelligenzblatt pag. 722 und 723), jenes für die definitiv katastrirten Gemeinden nach der Anordnung vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 312 und 313) in Anwendung zu bringen ist. Die Einträge in letzteres sind lediglich auf den Katasterauszug zu stützen, welchen jeder Grundbesitzer in Händen hat, und ohne welchen keine Umschreibung vorgenommen werden kann, weßhalb jeder Grundbesitzer, der nicht mehr im Besitze desselben seyn sollte, anzuweisen ist, sich beim Königl. Steuercontrollamt um einen neuen Auszug zu bewerben.

Die Königl. Steuercontrollämter werden hiemit angewiesen, die strenge Beachtung dieser andurch in Erinnerung gebrachten Vorschriften genau zu überwachen.

Zugleich werden dieselben in Bezug auf die Anfertigung und Vorlage der summarischen Grund- ꝛc. ꝛc. Steuer-Mutterrollen, und — in soweit die Definitiv-Steuer-Kataster bereits eingeführt sind — der Hebrollen pro 1841 zur pünktlichen Befolgung der unterm 13. April 1839 ad № 6861 Z. resp. 28. April 1841 ad № 7528 V. ertheilten Vorschriften aufgefordert.

Die Königl. Steuercontrollämter Kaiserslautern, Neustadt, Landau, Speyer und Frankenthal haben den Papierbedarf zu den Grundsteuer-Hebrollen, wobei auf jeden Bogen 20 Artikel zu rechnen sind, binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Speyer, den 5. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ex off. № 6435 V. pr. den 7. März 1842.

(Festsetzung des peremptorischen Termins für die Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 2. Messidor VII. findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den peremptorischen Termin zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 1841 auf den 31. Mai l. J. hiemit festzusetzen, nach dessen Verfluß keine dergleichen Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten mehr angenommen werden dürfen.

Nur vollständige und in allen Theilen getreue Auszüge aus den Gewerbsteuer-Hebrollen können zu obigem Behufe als gültige Belege berücksichtiget werden.

Speyer, den 4. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

№ 8160 S. pr. den 9. März 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Stadtcommissariate Regensburg mit Beschlag belegt:

„Laien-Evangelium, Jamben von Friedrich von Sallet. Leipzig 1842. Verlag von Friedrich Volckmar."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1842 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Ver-

Digitized by Google

bote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 8. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 6393 B. pr. den 2. März 1842.

(Brand zu Landau, jetzt öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 18. Jenner l. J. in dem Hause der Rosalie Josephine Dolisé Ehefrau Rupp in Landau statt gehabten Brande haben

1. der Häfnermeister Müller,
2. der Kaminfeger Schönleber,
3. der Kaminfeger Braun, und
4. der Zimmermann Bidancet, alle von Landau, —

durch angestrengte, wohlbemessene Thätigkeit dem weitern Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan, welches unter wohlgefälliger Anerkennung der unterzeichneten Landesstelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Februar 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 268 b. pr. den 4. März 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern A, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Vollmar auf die Pfarrei Fußgönheim, ist die Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern A, in Erledigung gekommen. — Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Hochspeyer mit dem Münchhof und Amsöhler Forsthaus, dem Parochialorte Fischbach mit dem Harzenthalerhof, Fruchtenthalerhof oder Mannsmannshütte, und dem Parochialorte Waldleiningen. Die Gesammtseelenzahl beträgt 1537. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten ist. — Kirche, Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind in gutem Stande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Hochspeyer dermalen in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	49	51
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	225	41
4. Capitalzinsen	78	33
	586	5
Davon die Lasten ab mit .	21	16
Bleiben . .	564	49

Die an der Congrua von 600 fl noch fehlenden 35 fl 11 kr werden der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch Vermittlung des Königl. Decanats Kaiserslautern B, hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 2. März 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Digitized by Google

№ 5903 B. pr. den 26. Januar 1842.

2. Bekanntmachung.

Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die für das Inland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen sowie der Inhalts-Declarationen zu den Fahrpostsendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welche außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Nummer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, sowie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1. bei allen Sendungen nach Orten des Inlandes, nach Orten im Bereiche der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreichischen so wie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fässern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Obladen dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1. Februar l. J. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen, beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt seyn. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreßbrief mit der Brieftaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2. Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten drei Staaten Sendungen unter 2 Pfund (Drucksachen ausgenommen) mittels der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen, auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt seyn müssen.

   Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Hausnummer angegeben seyn.

3. Bei den Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Paketen, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Cours habenden Papieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen seyn, die versiegelt seyn können, und soferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Declarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Declarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Paket ꝛc.) die auf dem

Digitized by Google

Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Nummern, Inhalt, Werth und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegenständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem außerdessen der Empfänger Gefahr läuft, den höchsten Zolltarifsatz bezahlen zu müssen.

b) Declarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Inlandes und jener Staaten, welche dem teutschen Zollvereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Declaration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Local-, Zoll- oder Polizeibehörde beigefügt seyn.

c) Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreiche Hannover und den Hansestädten müssen mit einer, und die Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Declarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in teutscher, die andere in französischer Sprache abgefaßt seyn muß, versehen seyn.

Die Fahrpost-Expeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Januar 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeh.

Tauber.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1842, wurde der Gemeinderath Wilhelm Becker I. von Mauchenheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März l. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Jacob Scherr senior von Stauff, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar d. J., wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant Salomon Hilpoltsteiner von Sülzburg, im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, zum Lehrer an der israelitisch-teutschen Schule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 19. März 1842.

Inhalt:

Feier der Sonn- und Festtage, insbesondere des allgemeinen Buß- und Bettages. — Concursprüfung für den Staatsforstdienst. — Prüfung für Forstlehrlinge zum Antritt der Forstpraxis. — Reclamation gegen zu hohe Classification der Waldungen. — Kataster Operationen in der Pfalz. — Stand der Sparkassen in der Pfalz pro 18⁴⁰/₄₁. — Brand bei Johann Ruff in Weinbersheim, hier Belobung. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches. — Hagelversicherungs-Verein, in specie General-Agentur in der Pfalz. — Eröffnung der Immatriculation und der Vorlesungen an der Königl. Universität Erlangen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Berichtigung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ad Nrm. Exh. 8032 B. pr. den 9. März 1842.

(Die Feier der Sonn- und Festtage, insbesondere des allgemeinen Buß- und Bettages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die diesseitige Weisung vom 20. Juni 1836 (Amts-Intelligenzblatt №. 31 S. 370) von den äußern Polizeibehörden nicht überall gleichmäßig und mit der erforderlichen Strenge vollzogen worden, so wird der Inhalt derselben hiemit wiederholt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gegen die im Vollzuge säumigen Behörden unnachsichtlich im Disciplinarwege werde eingeschritten werden.

„Es ist mit der würdigen Feier der höhern kirch„lichen Festtage unvereinbar, daß an diesen, vorzugsweise „der Gottesverehrung gewidmeten Tagen Theatervorstel„lungen, Produktionen von Gauklern und Seiltänzern „und Tanzbelustigungen statt finden.

„Die Bezirks- und Localpolizeibehörden des Kreises „werden daher angewiesen, am Charfreitage, erstem „Ostertage, erstem Pfingstage und erstem Weihnachts„feste, an dem Buß- und Bettage der protestantischen „Kirche, und an dem Frohnleichnamstage, so wie an „den Vorabenden dieser Tage, dergleichen Vorstellungen „und Belustigungen nicht zu gestatten."

Speyer, den 6. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6433 I. pr. den 11. März 1842.

(Die Concurs-Prüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. M., wird Montags den 1. August d. J. eine Concurs-Prüfung für den Staatsforstdienst dahier eröffnet, welche im Regierungs-Gebäude früh 8 Uhr beginnt, und die folgenden mit Ausnahme der Sonntage bis zur Vollendung fortgesetzt wird.

Diejenigen Forstpracticanten und untere Forstbedienstete, welche sich dieser Prüfung für den Forstverwaltungsdienst unterziehen wollen, haben ihre Gesuche unter genauer Beachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830 (Kreisintelligenzblatt 1830, Seite 166) enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung des Ausschlusses, längstens bis zum 15. des Monats Mai, bei dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches dieselben mit Gutachten über Zulassungsfähigkeit an unterfertigte Stelle einzusenden hat.

Speyer, den 9. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. 6433 I. pr. den 11. März 1842.

(Die Prüfung für Forstlehrlinge zum Antritte der Forstpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichzeitig mit der unterm heutigen ausgeschriebenen Concurs-Prüfung für den Forstverwaltungsdienst beginnt auch eine Prüfung der Forstlehrlinge — pro absolutorio — zum Eintritt in die Forstpraxis.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Prüfungstage noch zurücklegen werden, sind hiermit angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, längstens bis 15. Mai, unter Beilegung der Aufnahmsdecreturen und der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig bestandene Lehrzeit, bei dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches dieselben, Behufs der weitern Prüfung, mit Gutachten anher vorzulegen hat.

Speyer, den 9. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 7632 B. pr. den 11. März 1842.

(Reclamation gegen zu hohe Classification der Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß das in dem Ausschreiben vom 5. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 12) angeordnete Verfahren bei Reclamationen gegen zu hohe Classification der Staatswaldungen analog auch auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgedehnt werde.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate und Königl. Forstämter der Pfalz haben sich daher nach obiger Instruction zu achten.

Speyer, den 9. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 6728 Y. pr. den 16. März 1842.

(Die Kataster-Operationen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem diesjährigen allerhöchst genehmigten Operationsplan wird im Laufe dieses Sommers die Aufstellung der Mustergründe im Landcommissariate Bergzabern, sowie die Klassification der Grundstücke im Landcommissariate Germersheim vorgenommen werden, wobei nach §. 40 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 auch die Mitwirkung des Königl. Landcommissariats Pirmasens nothwendig ist.

Zur Leitung dieser Geschäfte ist der Steuerrath Zobel bestimmt.

Unter Hinweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des allegirten Gesetzes und der allerhöchst genehmigten Instruction vom 19. Juli 1830 (Amtsblatt pag. 235 ꝛc.) wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden zugleich sämmtliche Königl. Aemter und Behörden, welche hiebei zur Mitwirkung veranlaßt werden, insbesondere die oben genannten Königl. Landcommissariate und Forstämter aufgefordert, den oben bezeichneten Geschäften die nöthige Unterstützung zuzuwenden, und den diesfälligen Requisitionen des genannten Königl. Commissärs auf die förderlichste Weise zu entsprechen.

Die Königl. Forstämter Bergzabern und Annweiler werden hiebei besonders auf das Ausschreiben vom 5. Februar 1842 „Reclamation gegen zu hohe Classification der Staatswaldungen betreffend" Amts-Intelligenzblatt № 12) und namentlich auf gehörige Beachtung der hierin enthaltenen Vorschriften in Hinsicht auf die Waldmustergründe aufmerksam gemacht, und nachdem die hierinfalls angedeuteten Rücksichten bezüglich aller Grundbesitzungen des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten gleiche Geltung haben, wird auch das Königl. Landcommissariat Bergzabern aufgefordert, zur geeigneten Zeit den wesentlichen Inhalt des zweiten Abschnitts der Bonitirungs-Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt № VII. pag. 235 ꝛc.) den Betheiligten in Erinnerung zu bringen.

Speyer, den 14. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 7496 B pr den 11. März 1842.

(Den Stand der Sparkassen in der Pfalz pro 184⅟ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Stand der in der Pfalz errichteten Sparkassen am Schlusse des Jahres 184⅟ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich zur Darnachachtung sowohl der Sparkasse-Verwaltungen als auch der Königl. Landcommissariaten bemerkt, daß

1. die Jahresübersichten über den Stand der Sparkassen nur einfach anzufertigen und einzusenden seyen, und
2. daß die in diesen Jahresübersichten enthaltenen Rubriken dahin zu verstehen seyen, daß
   a) die Einnahmen, Ausgaben und Kassenüberschüsse ganz nach Inhalt der betreffenden Jahresrechnungen einzustellen seyen,
   b) unter Activ-Capitalien-Stand, die von der Verwaltung ausgeliehenen Capitalien und davon rückständigen Zinsen, und unter Passiv-Capitalien-Stand, die geschehenen Einlagen nebst erwachsenen Zinsen, soweit beide am Schlusse des Jahres durch den Fond noch geschuldet wurden, zu verstehen seyen.

Speyer, den 8. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Ueber-trag aus 18$\frac{1}{2}$8.		Während 18$\frac{1}{2}$9.				Betrag für 18$\frac{1}{2}$9.		Activ-Zinsrück-stände mit Schluß 18$\frac{1}{2}$9.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
1	Speyer	24. Nov. 1828	18420	58	17624	29	796	29	27838	40	9365	—	1275	—	33928	40	1709	37
2	Frankenthal	13. Mai 1836	2607	53	1602	16	1005	37	1300	-	1300	—	—	—	2600	—	—	—
3	Grünstadt	19. Juni 1837	2371	43	1808	58	565	45	2880	—	1000	—	—	—	3880	—	—	—
4	Kaiserslautern	13. Mai 1836	1610	39	1434	3	176	36	2836	--	690	-	53	33	3472	27	—	—
5	Zweibrücken	13. id.	2256	13	1298	6	958	7	4194	3	—	—	—	—	4194	3	—	—
6	Blieskastel	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
7	Neuhornbach	29. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	31. Oct. 1836	14803	17	13931	10	849	7	16703	—	9080	—	1600	—	24230	—	697	23
10	Edenkoben	31. Mai 1837	913	36	886	27	27	9	720	—	475	—	75	-	1120	—	—	—
11	Germersheim	17. Juni 1837	6190	18	1923	36	4266	42	3161	15	2726	3	1923	36	4266	12	—	—
12	Kandel	29. Dzbr. 1840	252	24	—	—	252	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dürkheim	25. Febr. 1837	3133	53	2446	7	687	48	2125	-	1200	—	100	—	3225	—	107	14
14	Freinsheim	2. März 1841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Haßloch	2. id.	133	—	133	—	—	—	—	—	133	—	—	—	133	—	—	—
16	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	683	33	657	17	26	16	420	—	369	—	—	—	789	—	—	—
17	Homburg	13. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Landstuhl	13. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Bergzabern	1. März 1837	61	36	—	—	61	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Annweiler	1. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

An den Capitalien partizipiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Ueber-trag aus 18$\frac{11}{12}$.		Während 18$\frac{12}{12}$.				Betrag für 18$\frac{12}{12}$.		Passiv-Zinsrück-stände mit Schluß 18$\frac{12}{12}$.		$3\frac{1}{2}$ p%.		4 p%.	
zu 4 p%.		zu 5 p%.		zu $3\frac{1}{2}$ p%.		zu 4 p%.		zu 5 p%.				Zugang.		Abgang.									
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
—	—	33928	40	—	—	—	—	2000	—	31214	21	12963	30	8214	26	35963	25	1788	33	1193	1	35931	42
1200	—	100	—	—	—	1300	—	—	—	1919	35	1658	15	296	—	3281	50	—	—	62	39	3319	11
—	—	2880	—	—	—	—	—	1000	—	3506	—	1228	40	684	49	4049	51	64	46	—	—	4049	51
—	—	3472	27	—	—	—	—	—	—	2796	33	1280	30	744	3	3333	—	—	—	468	—	2715	—
—	—	75	—	—	—	4119	5	—	—	6408	13	—	—	1298	6	5110	7	—	—	48	42	5061	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	22230	—	—	—	—	—	2000	—	20034	30	8733	39	4344	36	24245	33	855	33	—	—	24245	33
—	—	1120	—	—	—	—	—	—	—	732	37	807	44	411	27	1128	54	—	—	—	—	1128	54
4266	42	—	—	—	—	—	—	—	—	3464	13	2572	46	1881	26	4155	35	111	7	—	—	4155	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	232	24	—	—	—	—	232	24	—	—	—	—	232	24
—	—	3225	—	—	—	—	—	—	—	2210	18	2820	33	1149	10	3881	41	—	—	—	—	3881	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	—	—	155	—	—	—	—	—	155	—
—	—	789	—	—	—	—	—	—	—	537	—	303	1	204	16	837	45	—	—	60	—	777	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	36	—	—	61	36	—	—	—	—	61	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) 150 fl zinsfreier Einschuß der Stadtkasse.

Digitized by Google

Ad Nrm. 8557 B. pr. den 15. März 1842.

(Brand bei Johann Ruff in Beindersheim, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem, am 3. März l. J. Nachts, in dem Hause des Johann Ruff zu Beindersheim, Landcommissariats Frankenthal, stattgehabten Brande, haben sich

Johann Nagel, Bürgermeister,
Conrad Peter, Maurer,
Johann Hahn, Maurer,
Johann Fruth,
Heinrich Peter,
Heinrich Vogel und
Heinrich Hahn,
} Ackersleute,

sämmtlich von Beindersheim, durch angestrengte, wohlbemessene Thätigkeit, und bewiesene Unerschrockenheit vortheilhaft ausgezeichnet, wobei die drei zuerst Genannten durch Einsturz des Giebels selbst beschädigt wurden; was unter wohlgefälliger Anerkennung der unterzeichneten Landesstelle hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 8549 B. pr. den 15. März 1842.

(Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1842 hat die Presse verlassen, und wird von der Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier um den Preis von 1 fl 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier und von 1 fl 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt; was hiemit kund gegeben wird.

Speyer, den 13. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 8663 B. pr. den 16. März 1842.

(Den Hagelversicherungsverein, in specie die General-Agentur in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Directoriums des Hagelversicherungsvereins für Bayern ist zufolge Beschlusses vom 11. Januar d. J. die in der Pfalz bestandene und zuletzt dem Kaufmanne Fr. August Rusch in Speyer übertragen gewesene General-Agentur aufgelöst worden, wonach nunmehr die Versicherungsgeschäfte lediglich von den Bezirks-Agenten besorgt werden.

Man sieht sich veranlaßt, dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß zu veröffentlichen.

Speyer, den 16. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 11. März 1842.

(Eröffnung der Immatriculation und der Vorlesungen an der Königlich Bayerischen Universität Erlangen.)

Das Sommersemester 1842 beginnt am Montage nach der Osterwoche

den 4. April l. J.

und der Termin zur vorgeschriebenen Immatriculation ist an der Königl. Universität Erlangen

vom Montag, den 4. bis Sonnabend den 16. April

festgesetzt.

Wegen Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation wird auf §. 9 seqq. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 hingewiesen.

Erlangen, den 3. März 1842.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. Höfling.

Dienstesnachrichten.

Die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat für ihre Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt, und zwar für die Agentur, Kanton-Winnweiler, an die Stelle des bisherigen auf die Agentur verzichtenden Agenten Ropiquet zu Kirchheimbolanden, den Kaufmann Mathias Hafen zu Winnweiler aufgestellt, wozu gemäß Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. die höchste Genehmigung ertheilt worden ist.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1842, wurde der Gemeinderath und bisherige erste Adjunkt Gottfried Helferich zu Neustadt, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Februar l. J. den Grundbesitzern und Weinhändlern zu Dürkheim an der Haardt,

1. Georg Fitz, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

2. Wilhelm Sauerbeck, und

3. Rudolph Christmann, einem jeden die silberne Ehrenmünze desselben Ordens, für die Begründung einer Fabrik von schäumenden Haardtweinen zu Dürkheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. Dezember v. J. dem Stecknadelverleger Johann Jacob Böck in Nürnberg, auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Haken und Oesen für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 23. Dezember v. J. dem Fabrik-Inhaber Carl Ludwig Müller in Wien, auf seine Erfindung und Verbesserung der Brennöfen nach einer neuen Construction, wobei das Prinzip der erwärmten Luft in Anwendung gebracht wird, für den Zeitraum von drei Jahren, dann auf seine Erfindung und Verbesserung einer Ziegelpreß-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 29. Dezember v. J. dem Kaufmann und Spezereihändler August Pistor in Nürnberg, auf seine Erfindung eines Dintenpulvers zur Bereitung schwarzer Dinte, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Verfügung vom 5. März 1842 (Amts-Intelligenzblatt № 21) muß es pag. 196 2te Spalte 5te Zeile von oben statt „Ausschreiben vom 18. Februar 1820, heißen: Ausschreiben vom 18. Februar 1819."

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Monat März.

Arznei-Tax-Ordnung

für das

Königreich Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescripts vom 27. August 1825 publicirte Arznei-Taxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzer per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1 Abs. I. die regelmäßigen Tax-Ansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles, einschließlich der taxa laborum,

für 1—5 Gran oder Tropfen zu 1 kr.
„ 5—10 „ „ „ „ 2 „
„ 10—15 „ „ „ „ 3 „
„ 15—20 „ „ „ „ 4 „

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arznei-

Digitized by Google

Taxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1 Abs. I. nach folgenden Normen:

1. gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2 in analoge Anwendung zu kommen.
2. In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Ergeben sich bei Taxirung eines Receptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Local- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arznei-Lieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7.

Die dermalige Arznei-Taxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, so wie auf die, neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Jänner 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Digitized by Google

Taxa pharmaceutica bavarica.

Taxa corporum simplicium et praeparatorum.

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥	Pret. ʒ
Acetas Ammoniae dilutus	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Acetas Ammoniae liquidus	Uncia	—	20	
	Drachma	—	3	
† Acetas Cupri cryst.	Uncia	—	18	
pulverat.	Drachma	—	3	
Acetas Ferri liquid. aether.	Uncia	—	36	
	Drachma	—	6	
† Acetas Plumbi cryst.	Uncia	—	8	
pulverat.	Drachma	—	2	
Acetas Potassae liquidus	Uncia	—	14	
	Drachma	—	2	
Acetas Sodae crystallisat.	Uncia	—	40	
	Drachma	—	6	
Acetas Sodae dilapsus	Uncia	1	12	
	Drachma	—	10	
Acetum aromaticum	Uncia	—	4	
Acetum colchici	Uncia	—	4	
Acetum crudum	Libra	—	8	
	Uncia	—	1	
Acetum destillatum	Uncia	—	2	
Acetum saturninum	Uncia	—	4	
Acetum scilliticum	Uncia	—	6	
Acidum aceticum concentr.	Uncia	—	16	
Acidum aceticum conc. camphor.	Uncia	—	18	
Acidum aceticum dilutum	Uncia	—	2	
† Acidum arseniosum integr.	Uncia	—	12	
pulverat.	—	—	16	
	Scrupul.	—	1	
Acidum benzoicum	Drachma	—	40	
Acidum boracicum	Drachma	—	12	

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥	Pret. ʒ
Acidum citricum cryst.	Drachma	—	8	
† Acidum hydrocyanic. alcoh.	Drachma	—	12	
	Scrupul	—	6	
	Gtt 5.	—	1	
Acidum muriatic. concentr.	Uncia	—	6	
	Drachma	—	1	
Acidum muriatic. dilutum	Uncia	—	14	
	Drachma	—	1	
Acidum muriatic. oxygenat.	Uncia	—	8	
Acidum nitricum	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
† Acidum oxalicum	Drachma	—	18	
Acidum phosphoricum	Uncia	—	40	
	Drachma	—	6	
Acidum succinicum	Drachma	—	48	
Acidum sulphuric. alcohol.	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Acidum sulphuric. concent.	Uncia	—	3	
Acidum sulphuric. rectificat.	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Acidum sulphuric. dilutum	Uncia	—	5	
	Drachma	—	1	
Acidum tartaricum	Uncia	—	24	
	Drachma	—	4	
Adipocera cetosa	Uncia	—	16	
† Aerugo pulverata	Uncia	—	16	
Aether aceticus	Uncia	1	—	
	Drachma	—	8	
Aether muriatico alcohol.	Uncia	—	16	
	Drachma	—	3	

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Aether nitrico alcoholic.	Uncia	—	16
	Drachma	—	1
Aether sulphurico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcoholic. Digitalis	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aether sulphurico alcoholic. oxidulato ferrarius.	Uncia	—	32
	Drachma	—	6
Aether sulphuricus	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	℥
Aethiops antimonialis	Drachma	—	3
Aethiops martialis	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Aethiops mineralis	Drachma	—	4
Agaricus albus praeparat.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Agaricus albus pulveratus	Uncia	—	12
	Drachma	—	3
Albumen Ovi	unum	—	2
Alcohol absolutus	Uncia	—	12
Alcohol dilutus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Alcohol vini	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Alcoholica, vide Elixirium, Spiritus et Tinctura.			
Allium recens	Uncia	—	4
† Aloë lucida contusa	Uncia	—	8
pulverata	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Alumen crudum	Uncia	—	2
Alumen depuratum, pulv.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Alumen ustum.			
pulv.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Ambra grysea	Granum	—	8
Ammonia pura liquida	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Ammonium carbonicum	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium carbon. pyro-ol.	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Ammonium muriat. crud.	Uncia	—	8
pulverat.	,,	—	12
Ammonium muriat. depurat.	Uncia	—	16
pulverat.	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Ammonium muriat. mart.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium oxalicum	Drachma	—	24
Ammonium succinicum	Drachma	—	48
Amygdalae amarae	Uncia	—	4
decortic.	,,	—	6
Amygdale dulces	Uncia	—	4
decortic.	,,	—	6
Amylum Maranthae (Arow-Root)	Libra	1	12
	Uncia	—	8
Amylum Tritici	Uncia	—	2
Antimonium Pulv. gross. crudum	Uncia	—	3
laevigatum	,,	—	10
	Drachma	—	2
Antimonium diaphoreticum ablutum	Drachma	—	12
	Scrupul.	—	5
Antimonium diaphoreticum non ablutum	Drachma	—	3
Aqua Amygdalar. amar. concentr.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Aqua Anisi vulgaris	Uncia	—	1
Aqua Calcis	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua Cascarillae	Uncia	—	1
Aqua Castorei vinosa	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aqua Cerasorum nigror.	Uncia	—	1
Aqua Chamomillae	Uncia	—	2
Aqua Cinnamomi	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Aqua Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
Aqua Cochleariae	Uncia	—	1
Aqua destillata	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua florum Aurantii	Uncia	—	8
Aqua Foeniculi	Uncia	—	2
Aqua hydrothionica	Uncia	—	4
Aqua Hyssopi	Uncia	—	2
Aqua Juniperi	Uncia	—	1
Aqua Laurocerasi	Uncia	—	16
Aqua laxativa	Uncia	—	6
Aqua Melissae	Uncia	—	2
Aqua Menthae crispae	Uncia	—	2
Aqua Menthae piperitae	Uncia	—	2
Aqua Menthae pip. vinosa	Uncia	—	4
Aqua Naphae	Uncia	—	8
Aqua Opii	Uncia	—	24

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Aqua oxymuriatica	Uncia	—	8
Aqua Petroselini	Uncia	—	2
Aqua Picis	Uncia	—	1
Aqua Rosarum	Uncia	—	2
Aqua Rubi idaei	Uncia	—	2
Aqua Rutae	Uncia	—	1
Aqua Salviae	Uncia	—	2
Aqua Sambuci	Uncia	—	2
Aqua Saturnina	Libra	—	6
	Unciae duae	—	1
Aqua Valerianae	Uncia	—	1
Arcanum duplicatum pulv.	Uncia	—	8
Argentum foliatum	foliolum	—	2
† Arseniis Potassae liquidis	Uncia	—	3
	Drachma	—	1
Asa foetida pulverata	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
† Auripigmentum pulver.	Uncia	—	8
† Aurum muriaticum natronatum	Granum	—	9
Aurum foliatum	foliolum	—	3
Avena decorticata	Uncia	—	2
Axungia suilla	Uncia	—	4
Baccae Juniperi contus.	Uncia	—	2
pulveratae	„	—	6
Baccae Lauri pulv. gross.	Uncia	—	4
pulveratae	„	—	8
Balsamum Copaivae	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Balsamum Nucistae	Drachma	—	9
Balsamum Opodeldoc	Uncia	—	12
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	28
	Drachma	—	4
Balsamum vitae Hoffmann.	Drachma	—	5
Bismuthum purum	Uncia	—	18
Bismuthum nitricum	Drachma	—	8
Bolus Armena	Uncia	—	4
Borax depurata pulverata	Uncia	—	8
† Borussias Potassae et oxyduli Ferri pulver.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
† Bromium	Drachma	—	48
Butyrum Antimonii	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Butyrum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Butyrum vaccinum	Uncia	—	4
Calcaria chlorata	Libra	—	30
	Uncia	—	4
Calcaria pura	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Calcaria muriatica	Uncia	—	8
Calcaria sulphurata	Uncia	—	8
Calcaria sulphurato-stibiata	Uncia	—	10
Calcaria pura liquida	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Calyces Lauri Cassiae pulv.	Uncia	—	26
	Drachma	—	4
Camphora	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
	pulv. „	—	4
Canella alba	cont. Uncia	—	12
	pulv. Drachma	—	3
† Cantharides	Uncia	—	30
	pulv. Drachma	—	4
Capita Papaveris	cont. Uncia	—	6
Capsicum annuum	conc. Uncia	—	4
	pulv. Drachma	—	2
Carbo Spongiae mar.	pulv. Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Carbo vegetabil.	praep. Uncia	—	6
Cardamomi minores	cont. Uncia	—	28
	pulv. „	—	32
	Drachma	—	5
Caricae	Uncia	—	4
Caryophill. aromat.	cont. Uncia	—	16
	pulv. „	—	20
	Drachma	—	3
Cassia lignea	cont. Uncia	—	12
	Drachma	—	2
	pulv. Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Castoreum bavaricum aut sibiricum	pulv. Drachma	9	—
	Scrupul.	3	8
	Granum	—	12
Catechu	pulv. Uncia	—	11
	Drachma	—	2
Cera alba	Uncia	—	10
Cera flava	Uncia	—	8
Ceratum amygdalinum	Uncia	—	16
Ceratum Sabinae	Uncia	—	10
Ceratum Saturni	Uncia	—	8
Ceratum simplex	Uncia	—	10
Cerussa pulv.	Uncia	—	6
Chininum	Granum	—	3
Chininum sulphuric.	Granum	—	2
Chloron in aqua solutum	Uncia	—	8
Cineres clavellati	Uncia	—	2

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Cinchoninum		Granum	—	2
Cinchoninum sulphuric.		Granum	—	2
Cinnabaris praeparata		Uncia	—	20
		Drachma	—	3
Citras Calcariae animal.		Drachma	—	12
Citras Potassae		Drachma	—	10
Coccinellae		Drachma	—	16
	pulv.	„	—	20
Colla Piscium		Drachma	—	6
† Colocynthydes	integr.	Uncia	—	12
	praep.	Drachma	—	12
Colophonium		Uncia	—	4
Conserva Rosarum		Uncia	—	12
Cornu Cervi raspatum		Uncia	—	4
Cornu Cervi ust. praep.		Uncia	—	8
Cortex Aesculi	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	1
Cortex Augusturae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	12
Cortex Aurantior. fruct. (flavedo)	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
Cortex Cascarillae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Chinae flavae	cont.	Uncia	—	20
	pulv.	Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Cortex Chinae fuscae	cont.	Uncia	—	36
	pulv.	Uncia	—	48
Cortex Chinae rubrae	cont.	Uncia	—	54
	pulv.	Uncia	1	12
		Drachma	—	9
Cortex Cinnamomi	cont.	Uncia	—	48
	pulv.	Uncia	1	—
		Drachma	—	8
Cortex Citri fruct. (flavedo)	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
Cortex Granati rad.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Mezerei	conc.	Uncia	—	8
	integr.	Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	4
Cortex nucis Juglandis		Uncia	—	2
	conc.	Uncia	—	3
Cortex peruvianus	cont.	Uncia	—	36
	pulv.	Uncia	—	48
Cortex Pruni padi	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Quassiae am.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Cortex Quercus	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
Cortex Salicis	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	8
Cortex Simarubae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cortex Ulmi inter.	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Winter. arom.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cremor Tartari dep.	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Creta alba		Uncia	—	2
Creta alba elutriata		Libra	—	36
		Uncia	—	4
Crocus orientalis	conc.	Drachma	—	30
		Drachma	—	36
	pulv.	Scrupul.	—	15
		Granum	—	1
Crocus martis aperit.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Crystalli Tartari	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Cubebae	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
† Cuprum aceticum cryst.		Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
† Cuprum aluminatum		Drachma	—	4
† Cuprum ammoniacale		Drachma	—	12
† Cuprum sulphuricum		Uncia	—	6
Dactyli enucleati et conc.		Uncia	—	6
Elaeosaccharum Citri		Uncia	—	12
Electuarium aromat. opiat		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Electuarium Sennae		Uncia	—	8
Elixirium acidum Hall.		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Elixirium Aurantior. comp.		Uncia	—	16
Elixirium robor. Whytii		Uncia	—	12
Elixirium Succi Liquirit.		Uncia	—	16
Elixirium Vitrioli Minsicht.		Uncia	—	16
† Emetina		Drachma	1	12
		Scrupl.	—	30
		Granum	—	2
Emplastrum adhaesiv. Edinb.		Uncia	—	8
Emplastrum album coctum		Uncia	—	8

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Emplastrum anglicum	Frustum novem pollic quadrator.	—	6
Emplastrum aromaticum	Uncia	—	24
Emplastrum asae foetidae et ammoniaci	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharid. coreum	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharidum resinosum	Uncia	—	24
Emplastrum Cerussae	Uncia	—	8
Emplastrum Conii maculati	Uncia	—	8
Emplastrum Diachylon cum gummi	Uncia	—	12
Emplastrum Diachylon simplex	Uncia	—	6
Emplastrum fuscum	Uncia	—	8
Emplastrum Hydrargyri	Uncia	—	16
Emplastrum Lythargyri compositum	Uncia	—	12
Emplastrum Lythargyri simplex	Uncia	—	6
Emplastrum Matris	Uncia	—	8
Emplastrum Picis solidae	Uncia	—	8
Emplastrum resolvens	Uncia	—	16
Emplastrum saponatum	Uncia	—	10
Emplastrum vesicatorium	Uncia	—	16
Emplastrum vesicatorium perpetuum	Uncia	—	24
Extractum Absinthii	Drachma	—	3
† Extractum Aconiti 3tiae Cons.	Drachma	—	8
Extractum Aconiti sicc.	Drachma	—	10
† Extractum Aloës	Drachma	—	6
Extractum Angelicae	Drachma	—	8
Extractum Arnicae	Drachma	—	8
† Extractum Belladonnae	Drachma	—	8
Extractum Cardui bened.	Drachma	—	4
Extractum Cascarillae	Drachma	—	8
Extractum Centaurii min.	Drachma	—	3
Extractum Chamomillae	Drachma	—	3
Extractum Chelidonii maj.	Drachma	—	3
Extractum Chinae	Drachma	—	18
Extractum Columbo	Drachma	—	20
Extractum Conii maculat. tert. consist. grad.	Drachma	—	6
Extractum Conii maculat. sicc.	Drachma	—	8
Extractum Cort. Nuc. Iugland.	Drachma	—	4
Extractum Dulcamarae	Drachma	—	4
Extractum Enulae	Drachma	—	6
Extractum Fumariae	Drachma	—	3
Extractum Gentianae	Drachma	—	3
Extractum Graminis liq.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Graminis solid.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Extractum Gratiolae	Drachma	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Extractum Hellebori nigri	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami tert. Cons. Gr.	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami siccum	Drachma	—	10
Extractum Lactucae virosae	Drachma	—	8
Extractum Liquiritae crudum conc.	Uncia	—	6
Extractum Liquiritae depur.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Martis pomat.	Drachma	—	6
Extractum Millefolii	Drachma	—	3
Extractum Myrrhae	Drachma	—	8
† Extractum Nucis vomicae aq.	Drachma	—	12
† Extractum Opii aquos.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	10
	Granum	—	1
Extractum Quassiae.	Drachma	—	16
Extractum Ratanhiae.	Drachma	—	8
Extractum Rhei	Drachma	—	20
Extractum Salicis	Drachma	—	3
† Extractum Saturni	Uncia	—	4
Extractum Scillae	Drachma	—	6
Extractum Taraxaci liquid	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Taraxaci solid	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Extractum Trifolii fibrin.	Drachma	—	3
Extractum Tormentillae	Drachma	—	3
Extractum Valerianae	Drachma	—	4
Fabae Pichurim cont. pulv.	Drachma	—	22
	Uncia	—	24
Farina Fabarum	Libra	—	18
	Uncia	—	2
Farina secalina	Libra	—	4
	Uncia	—	1
Farina seminum Lini	Libra	—	18
	Uncia	—	1
Farina seminum Sinapis	Libra	—	24
	dimidia	—	15
	Uncia	—	3
Fel Tauri recens	Uncia	—	1
Fel tauri inspissatum	Drachma	—	3
Ferrum carbonicum	Drachma	—	6
Ferrum carbonicum saccharat.	Drachma	—	4
Ferrum oxydatum fuscum	Drachma	—	4
Ferrum oxydulatum nigr.	Drachma	—	6
Ferrum pulveratum	Drachma	—	3
Ferrum sulphuric. cryst.	Uncia	—	6
Ferrum sulphuric. sicc. pulverat.	Uncia	—	12
Flavedo cortic. Aurant conc.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Flavedo cortic. Citri	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Flores Acaciae		Uncia	—	6
Flores Altheae sine calyc.		Uncia	—	12
Flores Anthemis nobil.		Uncia	—	6
Flores Arnicae		Uncia	—	6
		Drachma	—	1
	pulv.	Drachma	—	3
Flores Benzoes		Drachma	—	40
Flores Cassiae	cont.	Uncia	—	26
	pulv.	Drachma	—	4
Flores Chamomillae rom.		Uncia	—	6
	pulv.	„	—	9
Flores Chamomillae vulg.		Uncia	—	3
	pulv. gr.	„	—	4
	pulv. subt.	„	—	8
Flores Citri Aurantii		Uncia	—	24
Flores Convallariae majal.		Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Flores Lavandulae		Uncia	—	6
Flores Macis		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Flores Malvae arboreae		Uncia	—	4
— —	sine calycibus	„	—	6
Flores Malvae vulgaris		Uncia	—	6
Flores Naphae		Uncia	—	24
Flores Papaveris Rhoead.		Uncia	—	6
Flores Rosarum centif.		Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Flores Rosarum rubr.		Uncia	—	9
		„	—	12
	pulv.	Drachma	—	3
Flores salis ammoniaci		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Flores sal. ammon. martial.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Flores sambuci conc.		Uncia	—	4
	pulv. gr	„	—	6
	subt.	„	—	8
Flores Sulphuris loti		Uncia	—	8
Flores Tiliae		Uncia	—	6
Flores Verbasci		Uncia	—	8
Flores Zinci		Drachma	—	6
Folia Citri Aurantii conc.		Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	1
Folia Laurocerasi rec. conc.		Uncia	—	10
	sicc. conc.	„	—	16
Folia Nicotianae conc.		Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Folia Sennae conc.		Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16
Folia Uvae Ursi conc.		Uncia	—	5
	pulv.	„	—	8
Fructus Tamarindi enucleati		Uncia	—	6
Furfures Tritici		Libra	—	3
		dimid.	—	2
Gallae	cont.	Uncia	—	10
	pulv.	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Glandes quernae tostae et pulv.		Libra	—	24
		Uncia	—	3
Globuli martiales		Uncia	—	12
Graphites laevigatus		Uncia	—	16
Gummi ammoniacum pulv.		Uncia	—	24
Gummi arabicum		Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16
Gummi Asae foetid.		Uncia	—	30
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Benzoes cont.		Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Elemi		Uncia	—	16
Gummi Euphorbii		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Galbani		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Guajaci pulv.		Uncia	—	24
† Gummi Guttae		Uncia	—	32
	pulv.	Drachma	—	6
Gummi Kino		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Mastichis cont.		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Myrrhae cont.		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Olibani cont.		Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Gummi Sagapenum		Uncia	—	17
	pulv.	Drachma	—	3
Gummi senegal		Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Gummi Tragacanthae		Uncia	—	30
	pulv.	Drachma	—	4
Haelmintochorton	conc.	Uncia	—	6
	pulv.		—	12
Hepar sulphuris alcalin.		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Hepar sulphuris calcarcum		Uncia	—	8

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Herba Abrotani	cont.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Herba Absinthii	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Herba Aconiti	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Herba Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	6
Herba Arnicae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	6
Herba Basilici	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	„	—	8
Herba Beccabungae	rec.	Uncia	—	1
† Herba Belladonnae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Herba Botryos mexican.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
		Drachma	—	2
Herba Cardui benedicti		Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Herba Centaurii minoris	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Herba Cerefolii recens		Uncia	—	1
Herba Chamaedryos	conc.	Uncia	—	4
Herba Chamaepityos	conc.	Uncia	—	4
Herba Chelidonii maj.	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Herba Chenopodii ambros.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Herba Cichorii recens		Uncia	—	1
Herba Cicutae virosae	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	„	—	9
Herba Clematidis erectae	conc.	Uncia	—	9
	pulv.	„	—	9
Herba Cochleariae recens		Uncia	—	1
	siccat.	„	—	4
Herba Conii maculati	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6
	„ subt.	„	—	8
† Herba Digitalis purp.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Herba Farfarae	conc.	Uncia	—	4
Herba Fumariae	recens	Uncia	—	1
	sicc.	„	—	4
Herba Galeopsidis grandifl.		Uncia	—	6
Herba Gratiolae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Herba Hederae terrestr.	conc.	Uncia	—	4

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Herba Hyosciami	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gr.	„	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
Herba Hyssopi	conc.	Uncia	—	6
Herba Jaceae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Herba Lactucae virosae	conc.	Uncia	—	7
Herba Linariae recens		Uncia	—	1
Herba Lysimachiae pur.		Uncia	—	4
Herba Majoranae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Herba Malvae	conc.	Uncia	—	3
	pulv. gr.	„	—	5
Herba Mari veri	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	Drachma	—	6
Herba Marrubii albi	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	6
Herba Matricariae	conc.	Uncia	—	4
Herba Meliloti	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6
	„ subt.	„	—	8
Herba Melissae	conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae crispae	conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae piperit.	conc.	Uncia	—	6
Herba Mesembryanthemi	cryst. rec.	Uncia	—	2
Herba Millefolii	conc.	Uncia	—	4
Herba Nasturtii recens.		Uncia	—	1
Herba Nicotianae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Herba Origani	conc.	Uncia	—	4
Herba Petasitidis	conc.	Uncia	—	3
Herba Petroselini	rec.	Uncia	—	2
	sicc. conc.	„	—	6
Herba Pulegii	conc.	Uncia	—	4
Herba Pulsatillae	conc.	Uncia	—	8
Herba Rhois radicantis	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Herba Rosmarini	conc.	Uncia	—	6
Herba Rutae	conc.	Uncia	—	6
Herba Sabinae	sicc. conc.	Uncia	—	3
	rec.	„	—	4
	pulv.	„	—	8
Herba Salicariae	conc.	Uncia	—	4
Herba Salviae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. subt.	„	—	8
Herba Saponariae	conc.	Uncia	—	4
Herba Scordii	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Herba Sedi acris rec.	Uncia	—	1
Herba Serpylli conc.	Uncia	—	4
Herba Solani nigri conc.	Uncia	—	4
Herba Strammonii conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10
Herba Tanaceti conc.	Uncia	—	4
Herba Thymi conc.	Uncia	—	6
Herba Trifolii fibrini conc.	Uncia	—	4
Herba Urticae sicc. conc.	Uncia	—	1
rec.	„	—	3
pulv.	„	—	6
Herba Uvae Ursi conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10
Herba Veronicae conc.	Uncia	—	4
Herba Violae tricoloris conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Hirudo	Unum	—	8
Hordeum crudum	Libra	—	3
	Uncia	—	1
Hordeum perlatum	Uncia	—	2
†Hydrargyrum ammoniato muriaticum	Drachma	—	9
† Hydrargyrum biiodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum cyanicum	Drachma	—	24
† Hydrargyrum iodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum muriaticum corrosivum	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Hydrargyr. muriaticum mite	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Hydrargyrum oxydatum rubrum	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum oxydatum nigrum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum alb.	Drachma	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum rubr.	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum purum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphurato-stibiatum praep.	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum rubr. praep.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum nigrum praep.	Drachma	—	4
Hydras calcariae	Uncia	—	1
Hydras Potassae fusus	Drachma	—	8
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii	Drachma	—	16
	Granum	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii sulphuratum	Drachma	—	8
† Hyosciaminium	Granum	—	2
Ichthyocolla	Drachma	—	6
Infusum Rhei	Uncia	—	8
Infusum Rhei cum subcarbonate Potassae	Uncia	—	10
Infusum Sennae cum Manna	Uncia	—	6
† Jodium	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	5
Jujubae conc.	Uncia	—	4
† Kali borussicum	Uncia	—	16
Kali carbonicum crudum	Uncia	—	2
Kali carbonicum depurat.	Uncia	—	6
Kali carbonicum ex Tartaro	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Kali causticum siccum	Drachma	—	8
Kali citricum	Drachma	—	10
† Kali hydroiodinicum	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	4
Kali muriaticum	Uncia	—	12
Kali nitricum depuratum	Uncia	—	8
Kali oxalicum acidulum	Drachma	—	3
Kali oxymuriaticum	Drachma	—	6
Kali sulphuratum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Kali sulphuricum	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Kali tartaricum	Uncia	—	16
Kali tartaricum acidulum pulv.	Uncia	—	6
Kermes minerale	Drachma	—	16
	Grana	—	1
† Kreosot	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lac Sulphuris	Drachma	—	4
Lac vaccinum	Libra	—	3
	„ dimidia	—	2
Lacca caerulea	Uncia	—	4
Lacca in Granis	Uncia	—	8
† Lactucarium	Drachma	—	48
	Scrupul.	—	20
Lapides Cancrorum praep.	Uncia	—	16
Lapis causticus	Drachma	—	8
Lapis divinus St. Yvesii	Drachma	—	4
Lapis infernalis	Drachma	—	36
† Laudanum liquidum Sydenhami	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lichen Carrageen conc.	Uncia	—	8
Lichen islandicus conc.	Uncia	—	4

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ	Pret. ℈
Lichen parietinus conc.	Uncia	—	8	
Lignum Guajaci raspatum	Uncia	—	4	
pulv.	„	—	8	
Lignum Juniperi conc.	Uncia	—	3	
Lignum Quassiae raspat.	Uncia	—	8	
pulv.	Drachma	—	2	
Lignum Sassafras conc.	Uncia	—	6	
Limatura Ferri	Uncia	—	3	
alcohol.	Drachma	—	3	
Linimentum saponato-camphoratum	Uncia	—	12	
Linimentum volatile	Uncia	—	8	
Liquor ammonii acetici conc.	Uncia	—	20	
	Drachma	—	3	
Liquor ammonii acetici dilutus	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Liquor ammonii anisatus	Uncia	—	18	
	Drachma	—	3	
Liquor ammonii carbonici	Uncia	—	8	
Liquor ammonii caustici	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Liquor ammonii pyrooleosi rectif.	Uncia	—	12	
Liquor ammonii succinici	Drachma	—	12	
Liquor ammonii vinosus	Uncia	—	8	
Liquor anodynus martialis	Drachma	—	6	
Liquor anodynus mineral. Hofm.	Uncia	—	16	
Liquor antimyasmaticus Beisseri	Uncia	—	2	
Liquor Kali acetici	Uncia	—	16	
	Drachma	—	2	
† Liquor Kali arseniosi	Drachma	—	1	
Liquor Kali carbonici	Uncia	—	6	
	Drachma	—	1	
Liquor Kali caustici	Uncia	—	8	
Liquor Mindereri	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Liquor Natri caustici	Uncia	—	8	
Liquor Stibii muriatici	Uncia	—	16	
	Drachma	—	3	
Liquor Terrae foliatae Tartari	Uncia	—	14	
	Drachma	—	2	
Lythargyrum pulv.	Uncia	—	3	
Lixivium causticum	Uncia	—	8	
Lycopodium	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Maci	Uncia	—	24	
	Drachma	—	4	
Magisterium Bismuthi	Drachma	—	8	
Magnesia calcinata	Uncia	—	48	
	Drachma	—	8	
Magnesia carbonica	Uncia	—	16	
Magnesia pura	Uncia	—	48	
	Drachma	—	8	
Magnesia sulphurica	Uncia	—	4	
Magnesia usta	Uncia	—	48	
	Drachma	—	8	
Malthum Hordei cont.	Uncia	—	2	
Manganesium nigrum laev.	Uncia	—	8	
Manna calabrina	Uncia	—	12	
Manna electa	Uncia	—	16	
	Drachma	—	3	
Mel crudum	Uncia	—	2	
Mel despumatum	Uncia	—	4	
Mel Rosarum	Uncia	—	6	
Mellago Graminis	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Mellago Taraxaci	Uncia	—	12	
	Drachma	—	2	
Mercurius dulcis praep.	Drachma	—	6	
	Scrupul.	—	3	
† Mercurius praecipitatus albus	Drachma	—	9	
† Mercurius praecipitatus. ruber	Drachma	—	5	
	Scrupul.	—	2	
Mercurius solubilis Hahnem.	Drachma	—	24	
	Scrupul.	—	9	
† Mercurius sublimatus corrosivus	Drachma	—	4	
	Scrupul.	—	2	
† Mercurius vivus	Uncia	—	16	
	Drachma	—	3	
Minium	Uncia	—	4	
† Morphium aceticum	Granum	—	6	
† Morphium purum	Granum	—	8	
Moschus tonquinicus	Scrupul.	5	12	
	Granum	—	18	
Mucilago Cydoniorum	Uncia	—	3	
Mucilago Gummi arabici	Uncia	—	4	
Mucilago Gummi Tragacanthae	Uncia	—	3	
Murias Ammoniae depuratus	Uncia	—	16	
	Drachma	—	3	
Murias Ammoniae crudus pulv.	Uncia	—	12	
Murias Ammoniae et Cupri liq.	Uncia	—	20	
	Drachma	—	3	
Murias Ammoniae et Ferri	Drachma	—	4	
† Murias Auri et Sodae	Granum	—	9	
† Murias Barytae	Drachma	—	4	
Murias Calcariae	Uncia	—	8	
† Murias Hydrargyri ammoniacalis	Drachma	—	9	
† Murias Oxydi Hydrargyri corrosivus	Drachma	—	4	
	Scrupul.	—	2	

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Murias oxyduli Hydrargyri mitis	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
Murias oxyduli Stibii liquidus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Murias Potassae	Uncia	—	12
Murias Sodae pro Praep. Medic.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Murias Sodae depuratus	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Naphta Aceti	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Naphta Vitrioli	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Natrum aceticum cryst.	Drachma	—	6
pulv.	„	—	10
Natrum bicarbonicum	Uncia	—	16
Natrum carbonicum cryst.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	16
Natrum muriaticum cryst.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Natrum muriaticum dep.	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Natrum phosphoricum	Uncia	—	16
Natrum sulphuricum cryst.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
† Nitras Argenti crystalisatus	Drachma	—	30
	Scrupul.	—	12
Nitras Argenti fusus	Drachma	—	36
Nitras Potassae purus	Uncia		
Nuces Iuglandis immaturae sicc.	Uncia	—	8
Nuces moschatae	Uncia	—	20
pulv.	Drachma	—	4
† Nuces vomicae rasp.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Oculi Cancrorum pulv.	Uncia	—	16
Oleum Amygdalarum amararum aethereum	Drachma	1	—
	Scrupulus	—	24
Oleum Amygdalarum dulcium	Uncia	—	12
Oleum animale aethereum Dip.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
Oleum animale foetidum	Uncia	—	9
Oleum Anisi	Drachma	—	8
Oleum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Oleum Cajeputi	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	6
Oleum Carvi	Drachma	—	4
Oleum Caryophyllorum	Drachma	—	12
Oleum Cassiae	Drachma	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Oleum Chamomillae aeth.	Drachma	2	30
	Scrupul.	1	—
	Gutta	—	3
Oleum Cinnamomi	Drachma	1	30
	Scrupul.	—	36
	quatter ij	—	5
Oleum Citri	Drachma	—	8
† Oleum Crotonis Tiglii	Drachma	—	28
	Scrupul.	—	12
	gutta	—	1
Oleum Filicis maris	Drachma	1	12
Oleum Foeniculi	Drachma	—	6
Oleum Hyosciami coctum.	Uncia	—	8
Oleum Jecoris Aselli	Uncia	—	4
Oleum Juniperi	Uncia	—	12
Oleum Lavandulae	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Oleum laurinum	Uncia	—	6
Oleum Lini	Uncia	—	3
Oleum Macidis	Drachma	—	30
Oleum Majoranae	Drachma	—	24
Oleum Menthae crispae	Drachma	—	24
Oleum Menthae piperitae	Drachma	—	42
Oleum Nucistae	Drachma	—	9
Oleum Olivarum provinciale	Uncia	—	6
Oleum Papaveris	Uncia	—	4
Oleum Petrae album rectif.	Uncia	—	12
Oleum Ricini	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Oleum Rosmarini	Drachma	—	3
Oleum Rutae	Drachma	—	24
† Oleum Sabinae	Drachma	—	12
Oleum Serpylli	Drachma	—	3
Oleum Succini	Drachma	—	2
Oleum Terebinthinae	Uncia	—	4
Oleum Terebinthinae rectificat.	Uncia	—	6
Oleum Thymi	Drachma	—	4
Oleum Valerianae	Drachma	—	40
Olibanum	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
† Opium	Drachma	—	12
pulv.	Scrupul.	—	5
	Granum	—	1
Ova gallinacea	Unum	—	2
Oxalas Potassae acidulus pulv.	Drachma	—	3
Oxydulum Ferri	Drachma	—	6
Oxydulum Hydrargyri salinum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Oxydulum Plumbi semifusum pulv.	Uncia	—	3

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Oxydulum Stibii vitreum laev.		Uncia	—	14
		Drachma	—	3
Oxydum Ferri		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
† Oxydum Hydrargyri		Drachma	—	5
		Scrupul.	—	2
Oxydum Mangani nativum laev.		Uncia	—	8
† Oxydum Plumbi rubrum		Uncia	—	4
† Oxydum Zinci		Drachma	—	6
† Oxymel Aeruginis		Uncia	—	8
Oxymel Scillae		Uncia	—	8
Oxymel simplex		Uncia	—	6
Passulae majores concisae		Uncia	—	3
Passulae minores		Uncia	—	4
Pasta Altheae		Uncia	—	12
Pasta druparum Jujubae		Uncia	—	12
Petroleum crudum vel rubrum		Uncia	—	8
Petroleum alb. vel rectif.		Uncia	—	10
† Phosphorus		Drachma	—	16
Piper hispanicum	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	4
Pix alba		Uncia	—	2
Pix navalis		Uncia	—	2
Pix nigra solida		Uncia	—	2
Pix liquida		Uncia	—	2
Plumbago laevigata		Uncia	—	16
† Plumbum aceticum	dep.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Poma aurantiaca immat.	cont.	Uncia	—	5
	pulv.	Uncia	—	8
Poma aurantiaca matura		Unum	—	18
Poma Citri matura		Unum	—	9
Potassa cruda		Uncia	—	2
Potassa pura liquida		Uncia	—	8
Pruna enucleata	conc.	Uncia	—	3
Pulpa Cassiae		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Pulpa Ebuli		Uncia	—	12
Pulpa prunorum		Uncia	—	4
Pulpa Tamarindorum		Uncia	—	7
Pulvis alterans Plumeri		Drachma	—	17
Pulvis anodynus Doveri		Scrupul.	—	2
Pulvis antispasmodicus ruber		Drachma	—	2
Pulvis aromaticus		Uncia	—	36
		Drachma	—	5
Pulvis Colocynthidis gummosus		Drachma	—	12
Pulvis Ipecacuanhae compositus		Scrupul.	—	2
Radix Alcannae	conc.	Uncia	—	4

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Radix Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	6
Radix Angelicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Radix Arenariae	conc.	Uncia	—	4
Radix Armoraciae recens		Uncia	—	2
Radix Arnicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Artemisiae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Arundinis phragmitis		Uncia	—	7
Radix Astragali	conc.	Uncia	—	8
Radix Bardanae	conc.	Uncia	—	4
† Radix Belladonnae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	16
Radix Caincae	conc.	Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Radix Calami aromatici	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Radix Caricis	conc.	Uncia	—	4
Radix Carlinae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6
Radix caryophillatae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Chinae nodosae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Radix Cichorii	conc.	Uncia	—	4
Radix Columbo	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	18
Radix Curcumae	conc.	Uncia	—	5
	pulv.	„	—	8
Radix Dauci recens		Uncia	—	1
Radix Enulae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Radix Filicis maris	cont.	Uncia	—	12
	mundata pulv.	„	—	24
Radix Galangae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	12
Radix Gei urbani	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Gentianae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6
	„ subt.	„	—	8
Radix Graminis	conc.	Uncia	—	3
† Radix Hellebori albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	„	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ß	Pret. ₰
† Radix Hellebori nigri	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv. gross.	„	—	—	8
	„ subt.	Drachma	—	—	2
Radix Jalapae	conc.	Uncia	—	—	16
	pulv.	„	—	—	24
	pulv. tost.	Drachma	—	—	4
Radix Imperatoriae	conc.	Uncia	—	—	4
	pulv. gross.	„	—	—	6
	pulv. subt.	„	—	—	8
Radix Ipecacuanhae	cont.	Drachma	—	—	6
	pulv.	„	—	—	12
Radix Ireos florentinae	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	„	—	—	8
Radix Lapathi acuti	conc.	Uncia	—	—	4
Radix Liquiritiae	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	„	—	—	8
Radix Ononidis spinosae	conc.	Uncia	—	—	4
Radix Petroselini	conc.	Uncia	—	—	6
Radix Polygalae amarae	conc.	Uncia	—	—	8
	pulv.	Uncia	—	—	12
Radix Polypodii	conc.	Uncia	—	—	4
Radix Pyrethri	conc.	Uncia	—	—	8
	pulv.	Uncia	—	—	12
Radix Ratanhiae	conc.	Uncia	—	—	16
	pulv.	Uncia	—	—	24
Radix Rhei	conc.	Uncia	1	—	—
	pulv.	Drachma	—	—	9
	pulv. tost.	Drachma	—	—	12
Radix Rubiae Tinctorum	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	Uncia	—	—	8
Radix Salep	cont.	Uncia	—	—	12
	pulv.	Uncia	—	—	16
Radix Saponariae	conc.	Uncia	—	—	4
Radix Sarsaparillae	conc.	Uncia	—	—	16
	pulv.	Uncia	—	—	24
Radix Scillae recens		Uncia	—	—	6
	sicc. conc.	Uncia	—	—	16
	pulv.	Drachma	—	—	4
Radix Senegae	conc.	Uncia	—	—	16
	pulv.	Drachma	—	—	3
Radix Serpentariae	conc.	Uncia	—	—	18
	pulv.	Drachma	—	—	3
Radix Taraxaci	conc.	Uncia	—	—	4
Radix Tormentillae	conc.	Uncia	—	—	4
	pulv.	Uncia	—	—	8
Radix Valerianae	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	Uncia	—	—	8

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ß	Pret. ₰
† Radix Veratri albi	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv. gr.	Uncia	—	—	8
	„ subt.	Drachma	—	—	2
Radix Zedoariae	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	Uncia	—	—	8
Radix Zingiberis	conc.	Uncia	—	—	6
	pulv.	Uncia	—	—	8
Resina alba		Uncia	—	—	2
Resina Jalapae		Drachma	—	—	18
Rotulae Menthae piperitae		Uncia	—	—	12
Roob Ebuli		Uncia	—	—	12
Roob Juniperi		Uncia	—	—	8
Roob Sambuci		Uncia	—	—	8
Saccharum album		Uncia	—	—	4
	pulv.	Uncia	—	—	6
		Drachma	—	—	1
Saccharum Lactis	pulv.	Uncia	—	—	6
Salicinum		Granum	—	—	2
Sal acetosellae	pulv.	Drachma	—	—	3
Sal amarus		Uncia	—	—	4
Sal ammoniacus crudus		Uncia	—	—	8
	pulv.	„	—	—	12
Sal ammoniacus depuratus		Uncia	—	—	16
		Drachma	—	—	3
Sal communis	cryst.	Libra	—	—	6
	decrepit.	„	—	—	8
Sal communis depuratus	cryst.	Uncia	—	—	1
	pulv.	„	—	—	2
Sal digestivus		Uncia	—	—	12
Sal essentialis Tartari		Uncia	—	—	24
		Drachma	—	—	4
Sal mirabilis Glauberi	cryst.	Uncia	—	—	4
	dilasp.	„	—	—	8
Sal polychrestus Seignetti	cryst.	Uncia	—	—	12
	pulv.	„	—	—	16
Sal Succini		Drachma	—	—	48
Sal Tartari		Uncia	—	—	32
Sanguis Draconis	pulv.	Drachma	—	—	6
Sapo antimonialis		Drachma	—	—	6
Sapo antisialagogus Singeri		Drachma	—	—	3
Sapo domesticus	conc.	Uncia	—	—	3
	sicc.	„	—	—	5
	pulv.	„	—	—	8
Sapo Jalapae		Drachma	—	—	14
Sapo medicatus	conc.	Uncia	—	—	32
	pulv.	„	—	—	48
Sapo Sodae amygdalinus	conc.	Uncia	—	—	32
	pulv.	„	—	—	48

Digitized by Google

Nomen		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Sapo Sodae oleaceus	conc.	Uncia	—	5
	pulv.	„	—	12
Sapo Sodae sebaceus	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	„	—	5
	pulv.	„	—	8
Sapo sulphurato ceratus		Drachma	—	3
Sapo viridis bremensis		Uncia	—	2
† Scammonium allepense	pulv.	Drachma	—	24
Sebum ovillum		Uncia	—	3
† Secale cornutum	pulv.	Uncia	—	24
Semen Anisi stellati	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16
Semen Anisi vulgaris	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Semen Cacao excortic.		Uncia	—	9
Semen Cannabis		Uncia	—	2
Semen Carvi	cont.	Uncia	—	3
	pulv.	„	—	6
Semen Cinae	cont.	Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Semen Colchici		Uncia	—	6
Semen Coriandri	cont.	Uncia	—	3
	pulv.	„	—	6
Semen Cumini	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Semen Cydoniorum		Uncia	—	24
† Semen Daturae Strammonii	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Semen Foeniculi	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Semen Lini	cont.	Libra	—	12
	pulv.	„	—	18
		Uncia	—	1
Semen Lycopodii		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Semen Papaveris		Uncia	—	4
Semen Phellandrii aquatici	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Semen Petroselini	cont.	Uncia	—	6
Semen Psylli		Uncia	—	8
Semen Sinapis nigrae	cont.	Libra	—	24
	pulv.	Uncia	—	3
Siliquae dulces		Uncia	—	2
Soda crystallisata		Uncia	—	8
Soda phosphorata		Uncia	—	16
Soda pura liquida		Uncia	—	8
Species aromaticae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8

Nomen		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ℥
Species emollient.	conc.	Libra	—	36
		Uncia	—	4
	pulv.	„	—	5
Species pectorales		Uncia	—	4
Sperma Ceti		Uncia	—	16
Spiritus aromaticus		Uncia	—	12
Spiritus camphoratus		Uncia	—	6
Spiritus Cochleariae		Uncia	—	8
Spiritus Cornu Cervi rectificatus		Uncia	—	12
Spiritus Formicarum		Uncia	—	12
Spiritus Lavandulae		Uncia	—	6
Spiritus Melissae compositus		Uncia	—	12
Spiritus Mindereri		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Spiritus muriatico-aether.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Nitri dulcis		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Rosmarini		Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci anisatus		Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Spiritus salis ammoniaci aquosus		Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci causticus		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Spiritus salis ammoniaci vinosus		Uncia	—	8
Spiritus salis dulcis		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Saponis		Uncia	—	4
Spiritus sulphurico-aether.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus sulphurico-aether. martiatus		Drachma	—	6
Spiritus Vini rectificatus		Libra	—	20
		Uncia	—	2
Spiritus Vini rectificatissimus		Libra	—	30
		Uncia	—	3
Spiritus Vini absolutus		Uncia	—	12
Spongiae ceratae		Uncia	—	36
		Drachma	—	6
Spongiae tostae	pulv.	Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Spongiae ustae	pulv.	Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Stannum raspatum		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Stibium oxydatum album ablutum		Drachma	—	12
Stibium oxydatum album non ablutum		Drachma	—	3
Stibium sulphuratum nigrum pulv.		Uncia	—	5
	laevig.	„	—	10
		Drachma	—	2

Digitized by Google

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ	Pret. ℈
Stigmata Croci sativi	conc.	Drachma	—	30	
		„	—	36	
	pulv.	Scrupul.	—	15	
		Granum	—	1	
Stipites Dulcamarae	conc.	Uncia	—	3	
	pulv.	„	—	6	
† Strychninum		Granum	—	8	
† Strychninum nitricum		Granum	—	8	
Styrax calamita		Uncia	—	8	
Styrax liquida		Uncia	—	8	
† Subacetas Cupri	pulv.	Uncia	—	16	
† Subacetas Plumbi liquid.		Uncia	—	4	
† Subacetas Plumbi liquidus dilutus		Libra	—	6	
		Unciae ij	—	1	
Subboras Sodae depurat.	pulv.	Uncia	—	8	
Subcarbonas Ammoniae		Uncia	—	30	
		Drachma	—	4	
Subcarbonas Ammoniae liquidus		Uncia	—	8	
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus		Uncia	—	32	
		Drachma	—	5	
		Scrupul.	—	2	
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus liquid.		Uncia	—	12	
Subcarbonas Calcar. animalis pulv.		Uncia	—	16	
Subcarbonas Calcar. cretaceus pulv.		Uncia	—	2	
	elutriat.	Uncia	—	4	
Subcarbonas Magnesiae		Uncia	—	16	
Subcarbonas Plumbi pulveratus		Uncia	—	6	
Subcarbonas Potassae crudus		Uncia	—	2	
Subcarbonas Potassae depuratus		Uncia	—	6	
Subcarbonas Potassae liquidus		Uncia	—	6	
		Drachma	—	1	
Subcarbonas Potassae pur.		Uncia	—	32	
		Scrupul.	—	2	
Subcarbonas Sodae crystallisatus		Uncia	—	8	
Subcarbonas Sodae siccat.		Uncia	—	16	
Subnitras Bismuthi		Drachma	—	8	
Subphosphas Sodae		Uncia	—	16	
Succinas Ammoniae		Drachma		48	
Succinas Ammoniae liq.		Drachma	—	12	
Succini scobs		Uncia	—	10	
	pulv.	„	—	12	
Succus Citri		Uncia	—	8	
Succus Liquiritiae crudus	conc.	Uncia	—	6	
Succus Liquiritiae depurat.		Uncia	—	12	
		Drachma	—	2	
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus	pulv.	Uncia	—	4	
	ust.	„	—	8	

Nomen.		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ	Pret. ℈
Sulphas Chinini		Granum	—	2	
Sulphas Chinchonini		Granum	—	2	
† Sulphas Cupri		Uncia	—	6	
† Sulphas Cupri aluminos.		Drachma	—	4	
† Sulphas Cupri et Ammoniae		Drachma	—	12	
Sulphas Magnesiae		Uncia	—	4	
Sulphas Ferri	cryst.	Uncia	—	6	
	pulv.	„	—	12	
Sulphas Potassae	cryst.	Uncia	—	6	
	pulv.	„	—	8	
Sulphas Sodae depuratus	cryst.	Uncia	—	4	
	pulv.	„	—	8	
† Sulphas Zinci		Drachma	—	2	
Sulphur Antimonii aurat.		Drachma	—	8	
Sulphur depuratum		Uncia	—	8	
Sulphur praecipitatum		Drachma	—	4	
† Sulphuretum Arsenici flavum pulv.		Uncia	—	8	
Sulphuretum Calcariae		Uncia	—	8	
Sulphuretum Calcariae et Stibii		Uncia	—	10	
Sulphuretum Hydrargyri et Stibii		Drachma	—	3	
Sulphuretum Hydrargyri nigrum		Drachma	—	4	
Sulphuretum Hydrargyri rubrum		Uncia	—	20	
pp. (Cinnabaris)		Drachma	—	3	
Sulphuretum Potassae		Uncia	—	12	
		Drachma	—	2	
Sulphuretum Stibii	pulv.	Uncia	—	5	
	laevig.	„	—	10	
		Drachma	—	2	
Summitates Millefolii	conc.	Uncia	—	4	
Summitates Juniperi	conc.	Uncia	—	3	
Syrupus Altheae		Uncia	—	6	
Syrupus Amygdalarum		Uncia	—	8	
Syrupus Berberis		Uncia	—	8	
Syrupus capillorum Veneris		Uncia	—	6	
Syrupus Cerasorum		Uncia	—	8	
Syrupus Chinae		Uncia	—	10	
Syrupus Cinnamomi		Uncia	—	12	
Syrupus Citri		Uncia	—	10	
Syrupus corticum Aurantiorum		Uncia	—	8	
Syrupus Diacodii		Uncia	—	6	
Syrupus Mannae		Uncia	—	8	
Syrupus Mesembryanthemi		Uncia	—	8	
Syrupus Papaveris albi		Uncia	—	6	
Syrupus Papaveris Rhoeados		Uncia	—	6	
Syrupus Rhei		Uncia	—	10	
Syrupus Ribis rubri		Uncia	—	8	
Syrupus Rosarum solutivus		Uncia	—	8	
Syrupus Rubi idaei		Uncia	—	6	
Syrupus Sacchari		Uncia	—	4	

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒr
Syrupus Sennae rosaceus	Uncia	—	8
Syrupus simplex	Uncia	—	4
Syrupus Violarum	Uncia	—	18
Tamarindi enucleati	Uncia	—	6
Tartarus boraxatus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartarus depuratus pulv.	Uncia	—	6
† Tartarus emeticus	Drachma	—	6
Tartarus natronatus cryst.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
† Tartarus stibiatus	Drachma	—	6
Tartarus tartarisatus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartarus vitriolatus pulv.	Uncia	—	8
Tartras oxyduli Stibii et Potassae	Drachma	—	6
Tartras Potassae	Uncia	—	12
	Drachma		2
Tartras Potassae acidulus dep. pulv.	Uncia	—	6
Tartras Potassae boraxat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartras Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	12
Tartras Potassae et Sodae cryst.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
Terebinthina cocta	Uncia	—	6
Terebinthina laricina	Uncia	—	4
Terra Catechu pulv.	Drachma	—	2
† Terra ponderosa salita	Drachma	—	4
Theriaca Andromachi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Absinthii	Uncia	—	6
† Tinctura Aloes	Uncia	—	8
Tinctura Antimonii acris	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura aromatica	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura aromatica acida	Uncia	—	16
Tinctura Asae foetidae	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Aurantiorum	Uncia	—	8
Tinctura Benzoes	Uncia	—	12
† Tinctura Cantharidum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Castorei	Drachma	1	20
	Scrupl.	—	30
Tinctura Chinae composita	Uncia	—	12
Tinctura Cinnamomi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Colchici	Uncia	—	8
† Tinctura Digitalis aetherea	Drachma	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒr
Tinctura Ferri acetici aetherea Klapprothi	Drachma	—	6
Tinctura Ferri muriatici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura Ferri pomati	Uncia	—	16
Tinctura Gallarum	Uncia	—	12
Tinctura Guajaci ammoniata	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Jodii	Drachma	—	4
Tinctura Kalina	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura Laccae	Uncia	—	8
Tinctura Martis pomata	Uncia	—	16
Tinctura Myrrhae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura nervina Bestusch.	Drachma	—	6
† Tinctura Opii crocata	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
† Tinctura Opii simplex	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Tinctura Rhei aquosa	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Rhei vinosa Darelli	Uncia	—	16
Tinctura Valerianae aether.	Drachma	—	4
Tinctura Valerianae ammoniata	Drachma	—	3
Trochisci Ipecacuanhae	Uncia	—	12
Turiones Pini	Uncia	—	4
Unquentum Adipocerae cetosae	Uncia	—	12
Unquentum Altheae	Uncia	—	6
Unquentum aegyptiacum	Uncia	—	8
Unquentum album simplex	Uncia	—	6
Unquentum amygdalinum	Uncia	—	16
Unquentum basilicum	Uncia	—	8
Unquentum Cantharidum cereum	Uncia	—	24
Unquentum cereum	Uncia	—	10
Unquentum Cerussae	Uncia	—	6
Unquentum digestivum	Uncia	—	8
Unquentum Hydrargyri	Uncia	—	16
Unquentum Hydrargyri Louvrieri	Uncia	—	24
Unquentum laurino-camphoratum	Uncia	—	8
Unquentum Linariae	Uncia	—	8
Unquentum nervinum	Uncia	—	8
Unquentum nitricum	Uncia	—	12
Unquentum Picis empyreumaticae	Uncia	—	8
Unquentum Sabinae	Uncia	—	10
Unquentum Spermatis Ceti	Uncia	—	12
Unquentum saturninum	Uncia	—	8
Unquentum Subacetatis Plumbi	Uncia	—	8
Unquentum Subcarbonatis Plumbi	Uncia	—	6

Digitized by Google

Nomen	Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Unquentum Sulphuris	Uncia	—	6
Unquentum Terebinthinae	Uncia	—	8
Vaniglia	Drachma	—	32
	Scrupul.	—	12
† Veratrinum	Scrupul.	2	—
	Granum	—	8
Vinum acidulum album	Uncia	—	3
Vinum alcoholicum	Uncia	—	6
Vinum Aurantiorum composit.	Uncia	—	16
† Vinum Colchici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Vinum gallicum rubrum	Uncia	—	4
Vinum Opii aromaticum	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Vinum Rhei aromaticum	Uncia	—	16

Nomen		Pondus.	Pret. ℔	Pret. ʒ
Vinum stibiatum		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
† Viride aeris	pulv.	Uncia	—	16
Viscum album	conc	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	12
Vitellus Ovi		Unus	—	2
† Vitriolum album		Uncia	—	9
		Drachma	—	2
† Vitriolum caeruleum		Uncia	—	6
Vitriolum Martis factitium		Uncia	—	6
	pulv.	„	—	12
Vitrum Antimonii laevig.		Drachma	—	3
† Zincum hydrocyanicum		Granum	—	2
† Zincum oxydatum album		Drachma	—	6
† Zincum sulphuricum depuratum		Uncia	—	9
		Drachma	—	2

Digitized by Google

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium.	
		℔	℞
I. Medicamenta Fortiora.			
A. Essentiae Fortes			
ex partibus aequalibus succi expressi et Alcoholi compositae	Gutta I ad Guttas XXX	—	6
" " " " " " " "	a Guttis XXXI ad Guttas C vel. Drachmam.	—	12
" " " " " " " "	pro Drachma vel C. Guttis ulterioribus	—	6
B. Tincturae Fortes			
ex una parte Medicamenti sicci cum viginti partibus Alcoholis paratae . . .	a Gutta una ad Gutt: XXX	—	6
" " " " " " " "	a Gutt: XXXI ad Gutt: C; vel Drachmam	—	8
" " " " " " " "	pro Drachma vel C Guttis ulter:	—	4
C. Triturationes			
ex una parte medicamenti sicci cum centum partibus sacchari lactis, trituratione per horam totam durante	pro Grano ad Grana X.	—	6
" " " " " " " "	pro Granis XI. ad Grana XX.	—	8
" " " " " " " "	pro Scrupulo quovis ulteriore	—	4

Digitized by Google

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium.	
		℔	℥
II. Dilutiones.			
A. Ope alcholis paratae ab I usque ad X i. e. a tertia usque ad tricesimam Dilutionem . . . . . pro	Gutta una ad Guttas XXX	—	6
„ „ „ „ „ „ . . . pro	Guttis XXXI ad C, vel Drachmam	—	8
B. Globuli medicamento diluto adspersi	N. I ad L	—	6
	LI ad C	—	8
Globuli non adspersi, et Saccharum lactis praeparatum . . . . pro	Grano ad Drachmam	—	3
pro	quavis Drachma ulteriore.	—	2
1. Nota. Vehicula reliqua omnia, nimirum Alcohol, Aqua destillata, Pulvis rad. Liquiritiae, Pulvis seminum Cacao etc. sicuti Miscela, Divisio, Labores, Vitra et Signatura secundum Taxam generalem censentur.			
2. Nota. Si pulverum quaelibet dosis idem medicamentum continet, calculum totius, haud vero cujuslibet dosis ponere licet. Si vero medicamenta varia ordinantur, quaelibet dosis seorsim calculatur.			

Digitized by Google

Taxa laborum pharmaceuticorum.

		℔	℥
	I. Sectio.		
	Pro Dispensatione Medicamentorum.		
Clarificatio	albumine ovorum non ultra in calculum tracto:		
	pro Uncia ad Uncias sex	—	6
	„ ulteriori illius pondere usque ad Libras tres	—	12
	„ quavis ulteriori Libra	—	4
	„ „ „ „ dimidia	—	3
Colatura	usque ad Libram colati	—	1
	pro quovis ulteriori pondere talis usque ad Libram dimidiam . . .	—	½
	pro quavis ulteriori Libra	—	1
Confectio Bolorum	pro pondere minimo usque ad Drachmam	—	2
	„ ulteriori pondere usque ad Unciam dim. . . .	—	6
	„ „ „ „ „ Unciam	—	10
	„ quavis Uncia	—	10
Confectio Cataplasmatum	**I. coctorum**		
	pro pondere, Libra dimidia minore et dimidiam . .	—	4
	„ „ Libra dimidia majori ad Libram . .	—	6
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram dimid. .	—	3
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram . .	—	4
	II. crudorum		
	pro Uncia	—	1
	„ ulteriori pondere usque ad Uncias tres . . .	—	2
	„ „ „ „ „ „ sex . . .	—	3
	„ „ „ „ „ Libram	—	4
	„ „ „ „ „ „ dimidiam . .	—	2
	„ quavis ulteriori Libra	—	3
Confectio Decocto-Infusorum	censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusione subjiciendi et pro tempore infusionis.		
Confectio Elaeosaccharorum,	terendo olea, parandorum, censetur uti miscela pulverum.		
Confectio Electuariorum	corporum medicatorum, pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione, et omnium excipiendorum miscela, simul in calculum tractis,		
	pro Uncia dimidia	—	2
	„ ulteriori pondere usque ad Unciam	—	3
	„ „ „ „ „ Uncias duas . . .	—	4
	„ „ „ „ „ „ quatuor . .	—	6

		℔	℥
	pro ulteriori pondere usque ad Uncias sex . . .	—	8
	„ „ „ „ „ Libram	—	12
Confectio Emulsionum	quoad emulsionis obtinendae pondus		
	pro pondere Unciis tribus minori aut Unciis tribus . .	—	1
	„ ulteriori pondere usque ad pondus Librae dimidiae .	—	2
	„ pondere, Libram dimidiam excedente ast Libram non attigente	—	3
	„ Libra	—	4
	„ quavis ulteriori Libra	—	2
Confectio Gelatinarum,	censetur laboribus, evaporatione praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum vel tertium consistentiae gradum.		
Confectio Linimentorum	pro pondere Uncia dimidia minori usque ad talem .	—	1
	„ ulteriori pondere usque ad Unciam	—	2
	„ „ „ „ „ Uncias tres . . .	—	3
	„ „ „ „ „ Libram dimidiam . .	—	4
Confectio Massae pilularis	pro pondere, Drachma minori et pro Drachma uncia	—	2
	„ quavis ulteriori Drachma	—	1
Confectio Mixturarum	I. simplici liquidorum miscella peragenda		
	pro pondere totius mixturae usque ad Uncias octo . .	—	1
	„ pondere Unciis octo majori usque ad Libram cum dimidia	—	2
	„ quavis ulteriori Libra	—	1
	II. pistilli ope absolvenda,		
	censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.		
Confectio Mucilaginum	censetur pro pondere mucilaginis obtentae; pro pondere		
	Uncia dimidia minori et pro Uncia dimidia . . .	—	1
	pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam unam	—	2
	„ quavis ulteriori Uncia	—	1
Confectio Nodulorum	censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.		
Confectio Pessariorum	censetur uti bolorum.		
Confectio Seri Lactis	censetur, ingredientibus quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.		
Confectio Trochiscorum	censetur		
	I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;		
	II. quoad graviores, uti confectio bolorum.		

Digitized by Google

	ß	℞
Confectio Unquentorum:		
I. miscela frigide paranda;		
pro pondere, Uncia dimidia minori et tali	—	1
„ pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam . .	—	2
„ „ „ majori usque ad Uncias sex . . .	—	3
II. unquentis, caloris ope miscendis censetur duplum.		
Conspersio Bolorum.		
Licet pro quavis bolorum drachma, grana quinque pulveris adspergendi in calculum trahere.		
Conspersio Pilularum pari ratione censetur.		
Decoctio aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trabenda.		
I. in vasis terreis aut metallicis;		
1. pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad Uncias octo, coctione durante		
a) citra horae quadrantem, vel quadrantem	—	3
b) ultra horae quadrantem, usque ad dimidiam	—	4
c) ultra dimidiam usque ad integram horam	—	6
d) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, hic designati;		
2. pro pondere liquidi Uncias octo; ast non sedecim superante, coctione durante		
a) minus horae quadrante vel per talem, ...	—	4
b) ultra horae quadrantem usque ad dimidiam horam . . .	—	5
c) ultra dimidiam usque per integram horam	—	7
d) ultra horam usque per bihorium	—	12
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
3. pro coquendo pondere liquidi, Uncias sedecim superante usque Librarum trium,		
a) per tempus, horae quadrantae minus, aut per talem . . .	—	6
b) ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam . . .	—	7
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium	—	14
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
4. pro coquendo pondere, Libras tres excedenti usque Librarum sex,		
a) per tempus, horae quadrante minus ac per talem . . .	—	7
b) ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam . . .	—	8
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9

Digitized by Google

	℔	℥
d) ultra horam usque per bihorium	—	15
e) addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus	—	1
II. in vasis vitreis aut faventinis censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum.		
Decorticatio Amygdalarum		
pro pondere, Uncia dimidia minori ac tali	—	1
pro pondere, Unciam dimidiam excedente et pro quavis Uncia	—	2
Digestio censetur quoad pondus liquidi obtenti;		
I. in acidis volatilibus, digestione minus viginti quatuor horis, ast non ultra durante, pro quavis Uncia usque ad sex	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	½
pro pondere Libra dimidia majori, usque ad Libram et de quavis Libra .	—	6
addendo pro quavis ulteriori pari tempore	—	1
II. in alcoholicis concentratis et dilutis, digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis Uncia . . .	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio	—	1
Digestio aquosorum censetur, qua talis; si corpora bihorio longius digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi;		
I. in vasis terreis, vitreatis aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, Unciis tribus minori	—	2
de Unciis tribus usque ad pondus, Libra dimidia minus	—	3
de Libra dimidia usque ad pondus Libra minus	—	4
de quavis Libra	—	6
addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia	—	1
II. in vasis vitreis, digestione per viginti quatuor horas aut minus durante, de pondere Unciis tribus minori et de Unciis tribus	—	4
de pondere Unciis tribus majori, ast Libra dimidia minori . . .	—	6
de Libra dimidia usque ad pondus, Libra minus	—	8
de quavis Libra	—	12
addendo pro quavis ulteriori pari tempore, relate ad omnia pondera, huc exposita	—	1
Divisio Electuariorum usque ad doses quatuor	—	2
usque ad doses sex	—	3

Digitized by Google

	℔	℥
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus	—	1
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.		
Divisio Pulverum.		
I. pulvere dividendo, pondere Unciam non excedente de partibus duabus usque ad quatuor	—	4
de partibus quinque usque ad octo	—	6
„ „ novem usque ad duodecim	—	9
de quibusvis ulterioribus usque ad quatuor insimul	—	3
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, in calculum trahere licet.		
II. pulvere dividendo, pondere unciam excedente, charta adhibita simul in censum trahenda.		
Divisio Specierum.		
pro quavis dosi, pondere Libram dimidiam non excedente	—	1
Charta non ultra in calculum trahenda		
pro pondere partium libram dimidiam superante	—	2
censendo simul chartam adhibitam		
Divisio Tabularum,		
de quavis uncia massae, in tabulas dividenda	—	2
Ebullitio		
censetur sicut infusio fervida		
Expressio Succorum vegetabilium		
censetur quoad corporis exprimendi pondus, Colatura non ultra in calculum trahenda,		
de quavis Uncia	—	1
Filtratio censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere, libra dimidia minori, usque ad libram	—	2
de quavis ulteriori libra usque ad tres	—	1
de quibusve ulterioribus libris tribus	—	1
Formatio Pilularum		
pro pondere, drachma minori et pro quavis Drachma	—	1
Pondus massae pilularis, drachmam excedens, ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.		
Infusio fervida		
censetur quoad pondus infusi obtenti et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
pro unciis quatuor, aut minori pondere	—	1
pro pondere, uncias quatuor superante aut novem non attingente . .	—	2
pro pondere unciarum novem, ac excedente, ast libram cum dimidia non superante	—	3

Digitized by Google

	℔	℥
pro quavis ulteriori libra	—	2
pro quavis ulteriori libra dimidia	—	1

Maceratio, constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum pro digestione designatorum.

Malaxatio Emplastrorum

pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali	—	1
„ „ uncia dimidia majori ac pro Uncia	—	2
pro pondere uncia majori usque ad uncias duas	—	3
„ „ unciis duabus majori usque ad uncias quatuor		4
„ „ unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	8

Mensura Guttarum, pro dosi quacumque juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda sed mensuranda — ½

Miscella Liquidorum vide mixturarum confectionem.

Miscella Specierum, censetur quoad pondus totale corporum miscendorum

de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	1
de pondere uncias tres excedente ast libram non attingente	—	2
de libra dimidia usque ad libram	—	3

Mixtio Pulverum, solum de pulveribus qui commixti non dividuntur in calculum trahi potest et quidem:

de pondere, drachma minori usque ad unciam	—	1
de pondere uncia majori usque ad uncias quatuor	—	2
de pondere, uncias quatuor excedente usque ad libram	—	3

pro pulveribus commixtis ultra dividendis ac uncias quatuor pondere non aequantibus, chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referri permittitur.

Mixtio Unquentorum, censetur uti confectio eorum sine caloris ope absolvenda.

Obductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,

I. adhibitis foliis argenteis,

de pondere drachma minori	—	4
de quavis drachma	—	6

II. adhibitis foliis aureis

de pondere, drachma minori	—	6
de quavis drachma	—	8

Saturatio censetur quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.

Solutio pistillo peragenda

pro pondere corporis solvendi,

de pondere drachmas duas non attingente	—	2

	ʃ	℈
pro drachmis duabus usque ad unciam dimidiam	—	3
pro ulteriori pondere, usque ad Unciam et pro quavis Uncia . . .	—	4
pro solutione salium, solutu facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, concepitur.		

II. Sectio

pro elaboratione praeparatorum.

Albuminis ovorum	in Spumam reductio, pro quovis albumine	—	1
Clarificatio	albumine ovorum, non ultra in calculum tracto de quavis libra	—	4
Colatura	pro quavis libra	—	1
Concisio	pro corporibus, ligno mollioribus de uncia	—	1
	pro durioribus de uncia	—	2
Confectio Conservarum	pro pondere uncia minori et pro quavis uncia . .	—	2
Confectio Elaeosaccharorum	per detritionem corporis oleum tenentis parandorum, pro uncia elaeosacchari obtinendi	—	4
Confectio Electuariorum,	corporum medicatorum pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,		
	de pondere usque ad uncias sex	—	8
	de ulteriori pondere usque ad libram	—	12
Confectio Emplastrorum,	I. cereorum		
	pro quavis uncia usque ad pondus libra dimidia minus . .	—	1
	pro pondere libram dimidiam excedente usque ad uncias novem	—	15
	pro ulteriori pondere usque ad libram	—	18
	II. plumbeorum,		
	pro quavis uncia usque ad uncias sex	—	4
	pro ulteriori pondere usque ad uncias novem . . .	—	30
	pro ulteriori pondere usque ad libram	—	36
	III. resinosorum,		
	pari modo sicut plumbeorum censetur.		
Confectio Extractorum,	laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione aut maceratione, demum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censetur:		

Digitized by Google

	℔	ʒr
I. ad primum usque ad tertium gradum consistentiae extractorum, pro libra unica aut prima	—	3
pro quavis ulteriori	—	2
II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum, de quavis Uncia liquidi, quae de extracto, tertium gradum consistentiae tenente, per evaporationem abigenda est . .	—	2
Confectio Extractorum alcoholicorum pari ratione, ut aliorum, censetur, adnumerando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.		
Confectio Globulorum, pro pondere uncia dimidia minori usque ad talem . .	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et do quavis uncia	—	2
Confectio Morsulorum, pro pondere uncia minori et pro quavis Uncia usque ad tres	—	2
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam .	—	2
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram . .	—	15
Confectio Pastarum, censetur quoad pondus pastae obtentae		
I. crudarum: uti confectio cataplasmatum;		
II. exsiccandarum, reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,		
pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia . . .	—	2
pro exsiccatione de quavis uncia	—	2
Confectio Pastarum fumalium, eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum habetur.		
Confectio Rotularum, pro pondere uncia dimidia minori et tali	—	2
pro quavis uncia	—	3
pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori	—	1
Confectio Saponum, censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.		
Confectio Syruporum I. in genere pro uncia syrupi obtenti	—	1
II. in specie accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium pro fermentatione destinatum.		

Digitized by Google

		1	2
Confectio Tabularum,			
	censetur uti confectio pastarum exsiccandarum		
Confectio Unquentorum	I. miscella frigide paranda		
	de pondere libra dimidia minori et de libra dimidia	—	2
	de pondere libra dimidia majori et de quavis libra	—	3
	II. unquentis, caloris ope miscendis, censetur de illis duplum		
Contusio	I. corporum animalium succulentorum, pro quavis Uncia usque ad quatuor	—	1
	pro pondere Unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam	—	4
	pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere tali minore ast libra dimidia majori	—	3
	pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia	—	2
	II. Corporum vegetabilium		
	a, siccorum		
	de pondere, uncia dimidia minori ac de tali	—	1/2
	de quavis uncia usque ad uncias tres	—	1
	de ulteriori pondere usque ad libram dimidiam ac de tali .	—	4
	de pondere, libra dimidia majori et de libra	—	6
	de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori libra dimidia majori	—	3
	de quavis ulteriori libra dimidia	—	2
	b, succulentorum		
	de quavis Uncia usque ad quatuor	—	1
	de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali	—	4
	de pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de tali .	—	6
	de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori .	—	3
	de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori .	—	2
Decoctio pro parandis extractis,			
	pro primis libris sex	—	9
	pro quibusve ulterioribus tribus	—	3
	Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere (v. Sectio I.)		
Decoctio oleorum pinguium,			
	censetur quoad pondus olei adhibiti,		
	pro pondere uncia minori usque ad unciam	—	2

	℔	℥
pro pondere, uncia majori usque ad uncias tres	—	4
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	8
pro pondere, hac majori usque ad libram	—	12
Dessicatio inter chartas emporeticas,		
I. in genere,		
pro pondere corporis dessicandi, uncia dimidia minori, usque ad talem	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori ac de quavis Uncia	—	2
II. corporum venenatorum,		
pro drachma unica et pro pondere drachma minori	—	1
pro pondere, drachma majori usque ad Unciam dimidiam	—	4
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia	—	6
Despumatio non per se, sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.		
Destillatio Acidorum		
I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente pro quavis uncia destillati	—	3
II. destillatione minus, duabus tertiis partibus corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati	—	4
III. destillatione cum molestia majori; periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati	—	6
Destillatio Aetherum		
pro quavis uncia aetheris destillati	—	4
Destillatio aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia destillati	—	2
Destillatio alcoholicorum		
I. e vesica		
pro quavis uncia usque ad sex	—	2
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata	—	1
pro quavis libra	—	18
II. e retorta,		
pro quavis uncia usque ad sex	—	3
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata	—	1½
pro quavis libra	—	28
Destillatio aquarum, excepta aqua destillata		
I. e vesica		
pro quavis uncia	—	½

Digitized by Google

		f	xr
	II. e retorta		
	pro quavis uncia usque ad sex	—	3
	pro quavis uncia, ultra sex usque ad undecim	—	2
	pro quavis libra	—	28
Destillatio oleorum aethereorum			
	Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret quoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.		
Detonatio	quoad corpus, huic submittendum,		
	pro quavis uncia usque ad sex	—	3
	pro pondere, libra dimidia majori et pro quavis libra	—	30
Digestio	in alcoholicis concentratis et dilutis,		
	a. digestione, in vasis terreis, vitreatis aut metallicis peragenda, per viginti quatuor horas, aut minus durante		
	de pondere, libra dimidia minori	—	2
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de pondere librae dimidiae et libra minori	—	4
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de quavis libra	—	6
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	½
	b. digestione in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,		
	de pondere libra dimidia minori	—	3
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de libra dimidia aut pondere libra minori	—	6
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1½
	de quavis libra	—	9
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	8
Edulcoratio	I. praeparatorum,		
	1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
	pro pondere uncia dimidia majori et pro quavis uncia	—	1
	2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum,		
	II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum,		
	1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½

Digitized by Google

		℔	℥
	pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia usque ad tres	—	1
	pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	4
	pro pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de quavis libra	—	6
	2. in vasis vitreis, faventinis aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum		
	Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum si libram aequat in calculum revocare licet.		
Elutriatio	censetur quoad pondus corporis elutriandi,		
	pro pondere, uncia minori, aut uncia unica . .	—	2
	pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres .	—	4
	pro pondere, uncias tres superante usque ad libram dimidiam	—	6
	pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad libram	—	12
Evaporatio	I. pro crystallisatione,		
	1. in vasis faventinis, aut porcellaneis,		
	pro pondere, libra dimidia minori, et pro libra dimidia	—	3
	pro pondere libra dimidia majori et libra . . .	—	4
	2. in vasis metallicis,		
	pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia	—	2
	pro pondere, libra dimidia majori et libra . . .	—	3
	II. pro extractis parandis vide Extracta.		
	Evaporatione, sub continua massae evaporandae agitatione peragenda, licet pretia, quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.		
Expressio Colaturae			
	censetur pondere corporis exprimendi,		
	pro unciis tribus, aut minori pondere	—	1
	pro pondere uncias tres excedente, ast libram dimidiam non attingente	—	2
	pro libra dimidia	—	3
	pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram .	—	4
	pro quavis ulteriori libra	—	3
	pro quavis ulteriori libra dimidia	—	2
	pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante	—	1

Digitized by Google

	ß	℔
Expressio corporum inter chartas emporeticas		
censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali	—	2
pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia	—	4
Expressio oleorum aethereo-pinguium,		
de pondere, uncia minori ac de quavis uncia . . .	—	2
Expressio oleorum pinguium		
de pondere, uncia minori ac de uncia unica . .	—	2
de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres .	—	4
de pondere uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam	—	8
de pondere, hac majori, usque ad libram . . .	—	12
Expressio Succorum. censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculum trahenda;		
I. animalium,		
de quavis uncia	—	3
II. vegetabilium,		
1. in genere		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus .	—	2
de pondere uncias tres superante, usquè ad libram dimidiam	—	4
de pondere libra dimidia majori, usque ad libram .	—	6
2. in specie,		
a) pro extractorum praeparatione,		
de uncia aut prima libra	—	4
de quavis ulteriori libra	—	3
b) pro praeparatis e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis		
de libra unica, aut prima	—	4
de quavis ulteriori	—	3
Exsiccatio calore 25° non minori, ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	1
de pondere tali majori, ac de quavis libra . .	—	2
Extinctio Hydrargyri		
aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi		
a) ope adipis, vel balsamorum pro Drachma unica .	—	3
pro pondere majori, ast uncia dimidia minori .	—	4

Digitized by Google

		ß	ℋ
	pro uncia dimidia usque ad unciam	—	8
	pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres .	—	12
	b) ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio		
Fermentatio	aestimatur pro pondere corporis fermentandi,		
	de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	2
	de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis	—	3
Filtratio	censetur pro pondere liquidi filtratione obtenti de quavis libra . . .	—	1
Fusio	aestimatur pro pondere massae fundendae		
	I. de facile fundendis, uti de salibus,		
	de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus .	—	12
	de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam	—	18
	de pondere, libra dimidia majori ac de libra . .	—	36
	de quovis tali ulteriori pondere	—	24
	II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.		
Infusio fervida	censetur, quoad pondus infusi obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
	pro quavis libra	—	2
Laevigatio	censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis laevigationi subjiciendi,		
	pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam . . .	—	1
	pro pondere, uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia . .	—	3
	pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex .	—	8
	pro pondere majori usque ad unciam	—	10
	de quavis ulteriori uncia	—	8
Maceratio	constat, habito respectu ad liquida, et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.		
Miscella liquidorum			
	I. simplex sine pistilli ope peragenda;		
	a, pro non molesta, nec periculosa		
	de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus . . .	—	½
	de pondere, unciis tribus majori ac de libra dimidia . . .	—	1
	de pondere, libram dimidiam excedente usque ad libram . .	—	2
	de quavis ulteriori libra	—	1
	de ulteriori libra dimidia	—	½
	b, pro molesta et periculosa censetur duplum.		
	II. pistillo instituenda, aestimatur sicut solutio		

Digitized by Google

	ß	xr
Miscella Speciorum,		
censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
de libra dimidia usque ad libram	—	3
Mixtio Pulverum,		
de pondere, unciis quatuor minore usque ad quatuor . . .	—	2
de pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo . .	—	2½
de pondere, uncias octo excedente usque ad libram . . .	—	3
Mixtio Unquentorum		
censetur, uti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.		
Praecipitatio censetur quoad pondus praecipitati eliminati,		
I. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia	—	2
II. in vasis vitreis, vaventinis aut porcellanis		
pro pondere drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam . . .	—	6
Praeparatio Carbonum		
censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi,		
pro pondere, unciis tribus minori	—	16
pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae . . .	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram . .	—	36
Praeparatio Cinerum		
aestimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,		
I. e partibus animalibus,		
a. mollibus,		
pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his	—	12
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam .	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo .	—	36
pro pondere unciis octo majori, usque ad libram	—	48
pro quavis ulteriori libra	—	12
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere libram non attingente .	—	6
b. ex ossibus,		
censetur dimidium horum pretiorum;		
II. e partibus vegetabilibus,		
pari pretio, quam ex ossibus, habetur.		
Praeparatio Pulparum censetur quoad singulas partes laboris,		
I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituenda		

Digitized by Google

		℔	℥
	de libra quavis	—	7
	II. pro trajectione librae pulpae, coctae per cribrum, de libra quavis	—	7
	III. evaporatio pulpae trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consummendi, uti evaporatio extractorum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, duplicis pretii.		
Praeparatio Resinarum,			
	censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis fixum.		
Pulveratio	numeratur quoad copiam corporis pulverandi		
	I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,		
	pro pondere, uncia dimidia minori, ac tali	—	¼
	pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo	—	2
	pro pondere unciis octo majori usque ad libram	—	16
	pro quavis ulteriori libra	—	12
	II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,		
	a, de corporibus, quae lignis, corticibus, aut etiam terreis mollioribus, non duriora sunt,		
	de pondere, uncia dimidia minori ac de tali	—	2
	de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo	—	4
	de pondere, uncias octo superante usque ad libram	—	32
	de quavis libra ulteriori	—	24
	de libra dimidia ulteriori	—	12
	b, de corporibus, difficilius alcoholisandis. uti de ferro, censetur duplum.		
Raspatio seu Rasura,			
	I. de corporibus ligneae duritiei,		
	pro pondere, unciam dimidiam non excedente	—	¼
	pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia	—	1
	II. de corporibus, ligno durioribus,		
	pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	1½
	pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia	—	3
Rectificatio	censetur quoad pondus liquidi rectificati.		
	I. Acidorum		
	pro quavis uncia	—	2
	II. Aetherum		
	pro quavis uncia	—	2
	III. Aetherum alcoholicorum		
	pro quavis uncia	—	2

		ß	℔
	IV. Oleorum aethereorum		
	pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia . .	—	2
	pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam . . .	—	4
Regeneratio Crystallorum			
	censetur pro pondere crystallorum obtentorum,		
	I. in vasis terreis vitreatis, metallicis aut ligneis,		
	de pondere uncia minori et de quavis uncia usque ad sex . .	—	1
	de pondere unciis sex majori usque ad libram	—	8
	II. in vasis vitreis, aut faventinis,		
	de pondere uncia unica minori, et de quavis uncia usque ad sex	—	3
	de pondere, libra dimidia majori usque ad libram . . .	—	24
Saturatio	censetur, quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.		
Solutio	I. in genere		
	a, in vasis ligneis, metallicis, terreis vitreatis peragenda,		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia . . .	—	½
	pro ulteriori pondere usque ad unciam	—	1
	pro ulteriori pondere usque ad uncias tres	—	2
	pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	4
	pro ulteriori pondere usque ad libram	—	6
	pro quavis ulteriori libra	—	3
	b, solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda.		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia unica . . .	—	1
	pro ulteriori pondere usque ad uncias duas	—	2
	pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor	—	4
	pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	8
	pro ulteriori pondere usque ad libram	—	12
	II. in specie,		
	pro solutione Sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 kr. in censum tracti fuere. *)		
Sublimatio	aestimatur pro pondere sublimati obtinendi,		
	I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis,		
	pro quavis uncia usque ad sex	—	8
	pro quavis libra dimidia	—	36
	pro quavis libra	1	12
	II. de corporibus, fortiore igne, aut cum molestia et periculo sublimandis,		
	pro pondere libra dimidia majori usque ad libram et pro quavis libra	1	36

*) ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

	ß	℔
Tornando diminuta corpora		
censetur uti raspata.		
Torrefactio Praeparatorum		
aestimatur pro pondere corporis torrendi,		
I. corporibus organicis torrendis,		
a, de durioribus, facile torrendis,		
pro pondere uncia minori ac de quavis uncia usque ad Uncias sex	—	1
pro libra dimidia	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram ac de quavis libra	—	8
b, de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,		
pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia	—	2
II. de corporibus metallicis,		
pro quavis uncia, usque minus sex	—	2
pro libra dimidia	—	8
pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra	—	16

Digitized by Google

Sectio III.

Taxa supellectilis et laborum ad dispensationem medicamentorum spectantium.

		ß	₰
Epistomia suberina	minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.		
	Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae, libras tres aquae tenentis petitur . .	—	1
	Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.		
Ollae,	a) fictiles, una, aquae unciam dimidiam usque uncias quatuor tenens .	—	2
	„ ultra uncias quatuor, usque octo tenens	—	3
	„ ultra uncias octo usque ad libram tenens . . .	—	5
	„ ultra libram usque ad libras duas tenens . . .	—	7
	b) faventinae, una, aquae unciam dimidiam usque ad uncias duas tenens .	—	3
	„ ultra uncias duas usque ad quatuor tenens . . .	—	4
	„ ultra uncias quatuor usque ad octo tenens . . .	—	6
	„ ultra uncias octo usque ad libram tenens . . .	—	9
Plagulae papyri,	1. non ceratae;		
	has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medicamentorum opus est.		
	Quaevis integra constat	—	1
	2. ceratae;		
	Conceditur exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae	—	1
	pro dimidia	—	3
	pro ulteriori copia usque ad integram	—	4

Digitized by Google

			℔	℥
Scatulae,	a) papyraceae;			
		constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam usque uncias tres tenens	—	4
		tenens ultra uncias tres usque sex	—	6
		tenens ultra uncias sex usque novem	—	8
	b) ligneae			
		constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam usque uncias tres	—	2
		tenens ultra uncias tres usque novem	—	3
Signatura	medicamentorum, in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis		—	1
		Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum involucri vices gerentium, una cum hisce conceditur .	—	1
		Pro signatura scatularum nihil exigere licet.		
Vitra,	a) viridia,			
		unum tenens aquae minus dimidia uncia aut talem .	—	2
		„ tenens ultra dimidiam unciam usque ad uncias octo	—	3
		„ tenens ultra uncias octo usque libram . .	—	4
		„ tenens ultra libram usque duas	—	6
		„ tenens ultra libras duas usque tres . . .	—	8
	b) alba, colli intus detriti cum epistomio pari,			
		unum tenens unciam dimidiam usque ad uncias duas aquae	—	10
		„ tenens uncias duas usque quatuor . . .	—	12
		„ tenens uncias quatuor usque octo . . .	—	15
		„ tenens ultra uncias octo usque libram . .	—	20
		„ tenens ultra libram usque sesquialteram . .	—	24
		„ tenens ultra sesquialteram usque libras duas .	—	30
		„ tenens ultra libras duas usque tres . . .	—	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 26. März 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Getreidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes. — Bekanntmachung. Eisenbahnbauten betr. — Verzeichniß der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1843 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Getreidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, hinsichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir den Staatsdienern durch das Besoldungs-Regulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewiesen haben, die durch Titel III. §. 78 lit. a. des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorstände und Räthe Unserer Justiz-Collegien bereits bestätigten ursprünglichen Bestimmungen des besagten Besoldungs-Regulativs, auch zu Gunsten Unserer Beamten des administrativen und gemischten Dienstes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anderst verfügen, was folgt:

§. 1.

Die den Beamten des administrativen und gemischten Dienstes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieses Theiles in Getreide, zugewiesenen Naturalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, sind als wirkliche, nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getreide regulirte Gehaltsbestandtheile zu betrachten.

Dieselben sind daher bei den Administrativ-Staatsdienern aller Klassen und Kategorien dem Dienstesgehalte, bei den mit Richteramtsfunktionen bekleideten Landgerichtsbeamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23 der IX. Verfassungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2.

Die gedachten Bezüge sollen, diesem Standpunkte gemäß, in allen einschlägigen Fällen, insbesondere bei Regulirung der den staatsdienerlichen Relikten gebühren-

Digitized by Google

den Pensionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22 lit. c. und §. 23 der IX. Verfassungsbeilage zu verabreichenden Quiescenzgehalte, sowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonatsbezuges, der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Anstellungs- und Beförderungs-Taxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3.

Sämmtliche bereits eingewiesene Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen der eben genannten Art, sind, so ferne nicht etwa das berechtigte Subject durch Tod, Großjährigkeit, Versorgung, Verzicht oder in sonst gesetzlicher Weise bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genusse wieder ausgetreten ist, der geeigneten Revision von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kassen leisten zu lassen.

§. 4.

Für alle übrigen Fälle hat die durch §. 2 vorgeschriebene Behandlungsweise, vom 1. October 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirksamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den betheiligten Ministerien nach Maaßgabe ihres Ressorts in Vollzug zu setzen.

München, den 13. März 1842.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Statt dessen der Ministerialrath

v. Zenetti.

---

pr. den 21. März 1842.

Bekanntmachung.

(Eisenbahnbauten betr.)

Zu den Königl. Bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nämlich:

63,672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,
58,231 Centner (bayerisch Gewicht) gußeisene Schienenstühle,
2,333 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeisene Nägel,
350,000 Stücke eichene Schließen,
700,000 „ eichene Diebel,
109,150 „ Filzunterlagen.

Uebernahms-Bedingnisse, Modelle und Zeichnungen können vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sectionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahms-Bedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende Mai 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben seyn.

Nürnberg, am 11. März 1842.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.

Gezeichnet:

Denis. Pauli. Dürig.

c. v. Kannacher.

Digitized by Google

pr. den 21. März 1842.

Verzeichniß

der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1843 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Marktorte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
							Dauer:
Mainz	Mainz (St. B.)	2	1	27.	März	Ostermesse	3 Wochen.
			2	21.	August	Herbstmesse	Deßgl.
Castel	id.	22	1	11.	Januar	Viehmärkte.	
			2	25.	"		
			3	8.	Februar		
			4	22.	"		
			5	8.	März		
			6	22.	"		
			7	5.	April		
			8	19.	"		
			9	3.	Mai		
			10	31.	"		
			11	14.	Juni		
			12	28.	"		
			13	26.	Juli		
			14	23.	August		
			15	6.	September		
			16	20.	"		
			17	18.	October		
			18	30.	"		
			19	13.	November		
			20	29.	"		
			21	13.	Dezember		
			22	27.	"		
Kostheim	id.	4	1	17.	Mai	Deßgl.	
			2	12.	Juli		
			3	9.	August		
			4	2.	October		
Alzey	Alzey	3	1	—	—	Fastnachtsmarkt,	auf Fastnacht Montag u. Dienstag
			2	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und wenn Kreuzerhöhung auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
			3	—	—	Martinimarkt,	auf Dienstag und Mittwoch auf Martini, und wenn Martini auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
Odernheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch vor Michaeli, und wenn Michaeli auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
Wörrstadt	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	den 2. September oder Mittwochs vor dem Bellermarkt.

Digitized by Google

Marktorte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
							Dauer:
Flonheim	Alzei	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf Dienstag in der 4. Woche des Monats September.
Sprendlingen und St. Johann	Bingen	1	—	—	—	Jahrmarkt,	den ersten Dienstag nach dem 24. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Dienstag fällt, am nämlichen Tage.
Eckelsheim	id.	1	—	13. 14. 15.	September	Bellermarkt,	dauert 3 Tage.
Sauerschwabenheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	Montags und Dienstags nach dem 24. August.
Niederingelheim	id.	1	—	11. u. 12.	September	Jahrmarkt,	dauert 2 Tage.
Oberingelheim	id.	1	—	27. 28. 29.	September	id.	dauert 3 Tage.
Oppenheim	Mainz (L. B.)	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Bartholomäustag, und fällt dieser Tag auf Dienstag auf den nämlichen und folgenden Tag.
			2	—	—	Katharinenmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Katharinentag, und fällt dieser Tag auf Dienstag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf den 2. Dienstag und die beiden folgenden Tage im Monat October.
Worms	Worms	4	1	—	—	Pfingstmarkt,	dauert 3 Tage, nimmt Pfingstmontag seinen Anfang.
			2			Jahrmarkt,	3 Tage, am 4. Sonntag, Montag und Dienstag des Monats Juli.
			3			Allerheiligenmarkt,	3 Tage, nimmt am 1. Sonntag nach Allerheiligen seinen Anfang, fällt Allerheiligen auf einen Sonntag, so beginnt der Markt an diesem Tage.
			4			Viehmarkt,	am 2. Dienstag jeden Monats, fällt ein Feiertag oder ein Fest der Juden auf diesen Tag, so wird der Markt den nächsten Dienstag der folgenden Woche abgehalten.
Osthofen	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	am letzten Montag im August.
Pfeddersheim	id.	1	—	—	—	id.	am ersten Montag im September.
Westhofen	id.	1	—	—	—	id.	am Montage und Dienstag nach dem vorletzten Sonntage des Monats August.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 30. März 1842.

Inhalt:

Vertilgung des Sauerwurms oder der Traubenmotte in den Weinbergen. — Erledigung der katholischen Pfarreien Eppstein und Herxheim. — Bekanntmachung: Eisenbahnbauten betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Ueber den Heu- und Sauerwurm.

Ex oct. № 9145 B. pr. den 24. März 1842.

(Die Vertilgung des Sauerwurms oder der Traubenmotte in den Weinbergen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen weinbauenden Gegenden des Kreises der sogenannte Sauerwurm (die wurmartige Raupe eines kleinen Nachtschmetterlings, der Traubenmotte, tinea uvella) bedeutende Beschädigungen in den Weinbergen anrichtet und deren Ertrag sehr beeinträchtigt, und daß auch dermal wieder in den Weinbergen mancher Gemeinden, namentlich in den Gemarkungen von Ruppertsberg, Deidesheim und Forst sich die Puppen dieses Insectes sowohl an den Wingertsstiefeln und Balken, wie an den Weinstöcken, besonders in dem Bast an den Schenkeln der alten Weinstöcke in so großer Menge vorfinden, daß eine ungewöhnliche Vermehrung des Insectes und damit ein bedeutender Nachtheil für die diesjährige Weinerndte zu befürchten steht.

Da die Vertilgung des Wurmes selbst, besonders wenn er in Menge erscheint, große Schwierigkeit darbietet, so kann ein wirksames Mittel zur Verhinderung des Ueberhandnehmens desselben nur entweder in der Vertilgung der Schmetterlinge, namentlich im Frühlinge, oder der Puppen während des Winters (vor dem Monate Mai) gefunden werden, welches letztere günstigeren Erfolg verspricht, da die Vertilgung der Schmetterlinge nur des Nachts mittelst Feuer bewirkt werden könnte, welches Mittel nicht zur allgemeinen Anwendung geeignet erscheint.

Da aber auch die Maaßregel der Einsammlung und Vertilgung der Puppen nur dann den beabsichtigten Erfolg erwarten läßt, wenn sie im Großen und durch gemeinsames Zusammenwirken der Weinbergsbesitzer ausgeführt wird, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen was folgt:

Digitized by Google

1.

Die Maaßregeln, welche das Gesetz vom 26. Ventôse Jahrs IV. zur Vertilgung der Raupen vorschreibt, finden auch auf die Vertilgung des Sauerwurms durch Vernichtung der Puppen der Traubenmotte Anwendung.

2.

Die Ortsvorstände der weinbauenden Gemeinden werden angewiesen, ohne Verzug die Besitzer von Weinbergen oder Weingärten aufzufordern, innerhalb längstens 8 Tagen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen die fraglichen Puppen sorgfältig von ihren Reben und Rebengeländern abzulesen und zu vernichten. Der genaue Vollzug dieser Anordnung ist von den Gemeindevorständen strengstens zu überwachen und es sind die Contravenienten den Polizeigerichten unnachsichtlich zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

3.

In Zukunft hat die Vertilgung der Puppen der Traubenmotte innerhalb der für die Abraupung der Bäume, Zäune und Gebüsche gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu geschehen.

4.

Den Bürgermeisterämtern bleibt überlassen, wenn sich dessen ungeachtet der Sauerwurm in ihren Gemarkungen in bedenklicher Vermehrung zeigen sollte, durch geeignete Localbeschlüsse besondere nach den Umständen zweckmäßig erscheinende Maaßregeln anzuordnen, und es wird zu diesem Zwecke und zur nöthigen Belehrung über die naturgeschichtlichen Verhältnisse dieses Insectes auf den in der Beilage abgedruckten Aufsatz aus der Zeitschrift über den Weinbau von Freih. v. Babo aufmerksam gemacht.

Speyer, den 24. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex oft. № 9018 B. pr. den 23. März 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eppstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die statt gehabte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Eppstein, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, erledigt worden.

Dieselbe zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 983 Parochianen, und erträgt:

	fl	xr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. von Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	39	24
3. von Stolgebühren	24	—
4. aus dem Kirchenvermögen . .	203	8
5. aus dem Gemeindevermögen . .	257	15
Sohin . .	755	47

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftsmäßigen Belegen sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex oft. № 9019 B. pr. den 23. März 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Herrheim in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 24

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ueber

den Heu- und Sauerwurm.

Aus Freiherrn von Babo's Handbuch über den Weinbau. Heidelberg 1841. 3tes Heft.

Ohnstreitig eine der verheerendsten Plagen für den Weinbauer, sobald er sich in großer Menge findet. Man trifft ihn wohl immer einzeln an, aber gleich der schnellen Vermehrung der Mäuse scheint sich auch der Heuwurm durch besonders günstige Einflüsse der Witterung schnell auf eine unglaubliche Weise vervielfältigen zu können. Seine Verbreitung findet über alle weinbautreibende Länder statt, doch scheint das südliche Frankreich und das nördliche Italien, so wie die Schweiz, öfter von ihm, als die deutschen Weingegenden zu leiden. Diese werden nur zeitweise von ihm heimgesucht, aber unter ihnen befinden sich wieder besondere Distrikte, welchen er vorzugsweise schadet, z. B. die Gegend am Bodensee, öfters auch der Rheingau und die Nahgegend. Auf die Ursache dieser Erscheinung werden wir später zurrückkommen.

Man hat früher geglaubt, daß der Heu- und der Sauerwurm zwei von einander verschiedene Insekten seyen, namentlich scheint man in Frankreich früher dieser Ansicht gewesen zu seyn. Jetzt ist es ausgemacht, daß ein und dasselbe Insekt die Verheerungen in der Blüthe sowohl als an den gebildeten Trauben anrichtet, daß aber dieses Insekt in einem Sommer zwei Generationen und zwar die erste im Frühling, und die andere im Herbste erlebt.

Es ist übrigens die wurmartige Raupe eines kleinen Nachtschmetterlings, der Traubenmotte Tinea Uvae T. uvella (Teigne de la Grappe et Teigne du Grain), welche aus den von diesem Schmetterling gelegten Eiern entsteht. Später verpuppt er sich, und aus dieser Puppe entfaltet sich der zweit erscheinende Schmetterling, welcher jedoch nur einige Tage lebt, wieder Eier legt und stirbt.

Der Schmetterling selbst ist nicht größer als eine mäßige Fliege, hat einen dünnen, länglichten Körper, welcher vom Kopf an ein Viertheil gelblich, an den unteren drei Viertheilen aber grau erscheint. Er hat 6 Füße 2 Fühlhörner und rothe Augen. Von den vier Flügeln sind die zwei unteren grau, dünn mit feinen, seidenartigen Franzen belegt. Das obere Flügelpaar ist gelblich, gegen den Körper heller, gegen die Ränder aber dunkler. Wenn die Flügel zusammenliegen, so geht ein dunkelgrauer Streifen quer über sie hinweg.

Die Raupe ist anfangs sehr klein, wächst aber schnell zur gehörigen Größe, welche sie mit ½ bis ¾ Zoll Länge erreicht. Sie hat einen dunkelbraunen Kopf an dem Körper 12 Ringe und auf jeder Seite 4 hellere, etwas durchsichtigere Punkte. Auf der Mitte eines jeden Ringes befindet sich ein Büschel Haare; der untere Theil des Körpers ist gestreift, die Schwanzklappe dunkelbraun. Die im Anfang rothbräunliche Farbe geht später ins Fleischfarbene über.

Die Puppe hat die gewöhnliche Form, liegt aber in einem dem Seiden-Cocon ähnlichen weißen Gespinnste.

Der Lebenslauf und die Wiedererzeugung des Insektes geht auf folgende Art vor sich:

Gleich im Frühling, in der Mitte des Maies bis in den Juni, kriecht, durch die Wärme erweckt, der Schmetterling, welcher als Puppe den Winter überstanden hatte, aus. Dieses Auskriechen wird durch die Witterung entweder verspätet oder befördert, da aber durch sie auch die Ausbildung der Gescheine bedingt ist, so kömmt der Schmetterling gewöhnlich frühe genug, um seine Eier in diese einlegen zu können. Sie werden von der Sonnenwärme nach ohngefähr 14 Tagen ausgebrütet und mit Eintritt der Traubenblüthe ist gewöhnlich das Räupchen schon erstarkt genug, um die zarten Blüthchen zusammenzuspinnen und sogenannte Nester zu bilden, von wo aus die Raupe die Traubenansätze verzehrt und die blühenden Gescheine zu Grunde richtet. Dabei rückt sie mit dem Umspinnen immer weiter fort, bis endlich

Digitized by Google

die ganze Blüthe verzehrt iſt. Dauert die Blüthezeit, durch ungünſtige Witterung, längere Zeit, ſo geht die Raupe auch weiter an andere Geſcheine, und ſetzt ihre Zerſtörung ſo lange fort, bis ſie ſich verpuppt oder die verblüheten Beeren zu hart zum Einſpinnen und Annagen werden. Bei ſchnellerer Blüthe wachſen die Träubchen zu früh aus dem Bereich der Raupe, und können ihr nicht mehr zur Nahrung dienen. Daher geht alsdann, ſowie auch durch die heiße Sonne, gegen welche ſich das Räupchen durch Geſpinnſt nicht mehr ſchützen kann, eine große Anzahl davon zu Grunde.

Die Zeit der Verpuppung dauert im Sommer, je nachdem die Witterung warm oder kalt iſt, 8 bis 14 Tage, worauf alsdann der Schmetterling erſcheint. Dieſer legt nun ſeine Eier, aber nicht mehr in die Traubengeſcheinen, ſondern wahrſcheinlich in die ſchon mehr herangewachſenen Traubenbeere, von welchen ſich ſpäter der Wurm herausfrißt. Auffallend iſt es, daß jetzt die Zeitperiode von dem Erſcheinen des Schmetterlings bis zu dem der Raupe viel länger dauert. Um dies zu erklären, nahm man an, daß die Lebensdauer des Sommerſchmetterlings länger währe, als jene des im Frühling erſchienenen, was nicht unmöglich iſt, weil die längere Lebensdauer in der Puppe während des Winters vielleicht die des Schmetterlings abkürzt, während im Sommer das Gegentheil ſtattfindet; es iſt aber auch nicht unwahrſcheinlich, daß ſich das Ausſchlüpfen des Eies in den Beeren, welche es gewiſſermaßen kühl und feucht halten, länger verzögert, ſo wie die Ausbildung der Raupe aus dieſem Grunde ebenfalls langſamer vor ſich gehen kann.

Nach einer andern Meinung kriecht der Schmetterling erſt ſpäter, gegen die Mitte des Juli aus, begattet ſich, legt ſeine Eier auf die Traubenbeeren und klebt ſie dort mit ſeinem Schleime feſt. Nach vier Wochen, bis um die Mitte des Auguſtes, beißt ſich die ausgeſchlüpfte Raupe in die unreifen Beeren bis zum Kern ein und ernährt ſich da.

Die Milch des zuerſt gebildeten Kernes ſcheint übrigens in beiden Fällen die erſte Nahrung zu ſeyn. Wenn man im Anfange des Septembers an den Beeren in der Nähe des Stieles, kleine blaue Flecken antrifft, ſo iſt das Daſeyn dieſer Raupe gewiß, welche ſpäter die Beeren, nachdem ſie ihr zur Wiege dienten, verläßt, und als Sauerwurm ihren Fraß von einer Beere zur andern fortſetzt, indem ſie ſolche am Stiele anſticht und ſich von da bis zu den Kernen hineinarbeitet, dann wieder auf demſelben Weg zurückgeht, um eine andere Beere auf die nämliche Art zu zernagen. Weil das Räupchen dabei immer fortſpinnt, ſo bildet ſich um die Beeren ſelbſt ein weißes Geſpinſt, in welchem ſich die von den Häutungen abgelegte Haut ſo wie der Unrath anſammelt.

Eine einzige Raupe iſt im Stande in einem Tage 3—4 Beeren auf dieſe Art zu zerſtören, wonach man deren Schaden, wenn ſie häufig ſind, bemeſſen kann, ſo daß es begreiflich iſt, wie dieſes kleine Thierchen manchmal ganze Weinernten vernichtet. Denn durch das Anbeißen der Beeren entſteht, beſonders bei feuchtem Wetter, ſogleich Fäulniß, welche, da die Reife noch nicht vorangeſchritten iſt, nur ſauer ſeyn kann. Dieſe Fäulniß theilt aber auch noch dem übrig gebliebenen Wein ſelbſt einen widrigen Geſchmack mit, und verdirbt deſſen Qualität, ſo daß z. B. im Jahr 1826 im Departement der Cotes d'or der Wein ganz unter dem Preiſe hergegeben werden mußte.

Auch im Herbſte, wie zur Zeit der Weinblüthe, verlängert ein kühles feuchtes Wetter die Lebensdauer des Sauerwurmes, vermehrt alſo auch den durch ihn verurſachten Schaden, ſo wie es dabei die in den Traubenbeeren fortſchreitende Fäulniß befördert.

Iſt die Zeit der Verpuppung erſchienen (meiſtens zur Zeit der weiter vorgerückten Traubenreife, ſo läßt ſich die Raupe an einem Faden zur Erde nieder und begibt ſich gewöhnlich unter die alte Rinde der Rebe, meiſtentheils zwiſchen den Bug des neuen Zweiges und der alten Rebe), um ſich hier in ihren Cocon einzuſpinnen, den Winterſchlaf zu halten und im nächſten Jahre den nämlichen Schaden zu verurſachen.

Nach v. Ritters Beobachtung werden nicht alle Traubengattungen von dem Sauerwurm gleich befallen, ſondern mehr die ſogenannten weichen Sorten, wie Elbling, Sylvaner, Gutedel ꝛc., welche ein ſtärkeres Holz

Digitized by Google

und an den saftigen Beeren eine dünne Haut besitzen, die dem Insekte das Durchfresen erleichtert.

Der Sauerwurm wird auch dort mehr angetroffen, wo die Sonne im Sommer nicht so heftig auf ihn einwirken kann, und er durch das an den Rebstöcken gelassene Holz mehr Schlupfwinkl für die Puppen findet, daher wird er in ebenen, feuchten Weingeländen immer eher, als auf trockenen, hitzigen Höhen zu finden seyn.

Was die Mittel betrifft, welche man gegen den von dem Heu- und Sauerwurm zu befürchtenden Schaden anwenden soll, so scheint es, daß wenn er einmal in großer Menge erschien, nicht viel gegen ihn auszurichten sey, denn das Auslesen aus den Nestern, so wie aus den angesteckten Beeren würde höchstens nur in ganz vorzüglichen Lagen und Jahren die Kosten lohnen, abgesehen von andern damit verbundenen Uebelständen.

Dagegen findet sich ein sehr wirksames Mittel sowohl in der Vertilgung der Schmetterlinge, namentlich im Frühlinge, als auch der Puppen, während des Winters. Nur muß dasselbe ganz im Großen, von allen Rebbesitzern einer Gegend zusammen angewandt werden, weil die Bemühung einiger fleißiger Reblente hier so unnütz, wie bei der Mäusevertilgung ist, und gerade so wie es bei diesen geschieht, sollte die Vertilgung des Sauerwurms ebenfalls von der polizeilichen Gewalt angeordnet und überwacht werden. Den günstigen Erfolg solch einer allgemeinen, von Oben herab befohlenen Maaßregel sieht man, nach Dr. Renning's Aeußerung, auf der Insel Reichenau auf unwidersprechliche Weise, indem sich dort der Sauerwurm schon nach einem Jahre sehr bemerklich verloren hat. Aufforderung genug für andere damit geplagte Gegenden, mit gleichem Ernste dessen Vertilgung vorzunehmen.

Die Art der Vertilgung selbst aber liegt in der Natur und Lebensweise des Insektes.

Als Nachtfalter fliegen die Schmetterlinge nur des Nachts, und geben hierdurch eine gute Gelegenheit, ihrer in großer Anzahl habhaft zu werden. Man hat dazu Reihen von kleinen Feuern vorgeschlagen, welche des Nachts angezündet werden, sobald man sich von dem Daseyn der Schmetterlinge überzeugt hat.

Wäre es nicht vielleicht zweckmäßiger, die Weinberge mit angezündeten Strohfackeln, so wie solche gegen die Nachtfröste empfohlen werden, zu durchgehen, und etwa noch dabei durch gelindes Rütteln oder Bewegen der Rebstöcke die Schmetterlinge aufzutreiben, welche alsdann gewiß gegen das Licht fliegen würden.

Die Art des Bewegens der Stöcke müßte aber nach ihrer Erziehungsart verschieden seyn.

Die sicherste Vertilgungsweise bleibt aber immer die Verfolgung der Puppen während des Winters, und von dieser verspürte man auch auf Reichenau die vorhin berührte Abnahme. Man kratze daher an allen Stöcken die alte Rinde ab und verbrenne das auf einem untergelegten Tuche abgeschabte Zeug sogleich. Dabei müssen alle Ritzen und Winkel zwischen den Aesten fleißig durchgespürt und gereinigt werden. Ebenso darf kein altes, zum Brand eingeheimstes Rebholz im Frühling mehr vorhanden seyn, sondern muß vorzugsweise zuerst verbrannt werden.

Zu diesen Maaßregeln möchte ein Anstreichen der Rebenstämme im Winter mit Kalkmilch, so wie es Frau Leonhardt zum Reinigen der Rebstämmchen von alter Rinte empfahl und ich es auch bei ihr angewandt sah, vortreffliche Dienste leisten, indem nicht allein alle alte Borke sich um so viel besser ablöst, sondern auch schon durch den Kalk viele in den Ritzen sich befindliche Puppen zu Grunde gehen.

Um die Raupeneier an den Bäumen zu zerstören, mischen die Engländer mit Erfolg zu dem Kalk noch eine starke Abkochung von Nußblättern oder Laufeln mit frischem Urin, Ofenruß, Ochsengalle und gepulverten Schwefel. Was dieser Anstrich für eine Wirkung auf die Reben äußere, möchte erst durch Versuche zu erproben seyn *).

*) Das Recept wird auf folgende Art angegeben: Man kocht Nußblätter oder Laufeln mit Wasser zu einiger Dicke ein und vermischt dies mit frischem Urin. Nach 24 Stunden wird diese Mischung durch grobe Leinwand geseit und damit gewöhnlicher Kalk, wie zu einer Stubenweiße, angemacht. Dann löst man etwas Ofenruß in warmem Wasser auf, mischt unter diese Auflösung frische Ochsengalle und gepulverten Schwefel, und schüttet dies ebenfalls dem Kalke hinzu.

Digitized by Google

Schon die Römer wandten, nach Columella, zur Beförderung der Fruchtbarkeit einen Anstrich von scharfem Essig und Asche an. Sollte dieser nicht zur Zerstörung des Heuwurms beigetragen haben? welchen Columella unter dem Namen der Weinraupe anführt und Mittel dagegen in dem Benetzen der Hippe mit Bärenblut oder im Abwischen derselben während dem Schneiden mit einem Biberfell, angibt, welche Mittel übrigens wohl sehr unschuldig sind.

Man hat übrigens noch andere Mittel vorgeschlagen, z. B. das Aufstecken von Klebruthen, mit Quassia befeuchteten Netzen ꝛc., welche aber, wenn die Vertilgung der Puppen mit Ausdauer und Aufmerksamkeit geschieht, dieser Vertilgungsart nicht allein an Erfolg nachstehen, sondern auch kostspieliger sind.

Wo nur einzelne Neser vorkommen, ist es immer räthlich, aus solchen mit einer Stricknadel den Wurm herauszustoßen und zu tödten. Denn man kann nicht wissen, wie ein Zusammentreffen günstiger Umstände die zweite Brut besonders befördere, durch welche alsdann der Sauerwurm in schädlicher Menge erscheinen könnte.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 841 Parochianen, und erträgt:

	fl	x
1. an Staatsgehalt	180	5
2. von Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	232	4
3. aus Rechten	28	—
4. von Stolgebühren	23	1
5. aus dem Kirchenvermögen . .	243	54
6. aus dem Gemeindevermögen . .	12	3
	721	1
Die Lasten betragen . . .	23	5
Bleibt sohin Ertrag . . .	697	26

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 21. März 1842.

Bekanntmachung.

(Eisenbahnbauten betr.)

Zu den Königl. Bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nämlich:

63,672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,
38,251 Centner (bayerisch Gewicht) gußeisene Schienenstühle,
2,335 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeisene Nägel,
350,000 Stücke eichene Schließen,
700,000 „ eichene Diebel,
109,150 „ Filzunterlagen.

Uebernahms-Bedingnisse, Modelle und Zeichnungen können vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sectionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahms-Bedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende Mai 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben seyn.

Nürnberg, am 11. März 1842.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.
Gezeichnet:
Denis. Pauli. Dürig.
c. v. Kannacher.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 18. März 1842

1. das Gemeinderathsglied Heinrich Hartung von Altleiningen zum Bürgermeister daselbst,
2. das Gemeinderathsglied Adam Wittner von Albsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde,
3. das Gemeinderathsglied Johann Jacob Schmitt II. von Großbockenheim zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst, und
4. das Gemeinderathsglied Heinrich Weber von Oberfülzen zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Trippstadt, Anton Keßler, als selbstständiger Gehülfe an der katholischen Schule zu Alsenborn, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 26. März d. J. wurde der dermalige Verweser der gemeinschaftlichen Schule auf der St. Ingberter Kohlenhütte, Daniel Schwaab von Böckweiler, zum Verweser der protestantischen Schullehrerstelle zu Bierbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 1. April 1842.

Inhalt:

Tarif und Polizei-Ordnung für die Militär-Schiffbrücke bei Germersheim.

Vorschriften

über die Militär-Schiffbrücke und Rheinüberfahrt bei Germersheim.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung bei der Militär-Schiffbrücke und bei der Ueberfahrt zu Germersheim, sowohl in militärischer als sonstiger Beziehung, zunächst zur Abwendung von Beschädigungen an der Brücke, zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und zur Verhütung von Unglücksfällen, werden auf dem Grunde der Gesetze vom 24. August 1790 über die Gerichtsverfassung Tit. XI., Art. 3, — vom 22. Juli 1791 über die Organisation der Municipal- ꝛc. Polizei, vom 6. Frimaire VII. (26. November 1798) die Polizei der Fähren betreffend, — vom 14. Floréal XI. (4. Mai 1803) Art. 9 und 11, dann des K. Decrets vom 24. Dezember 1811 über die Organisation und den Dienst der Militärbehörden in festen Plätzen, nachstehende Vorschriften gegeben:

I.

Aufsicht über die Brücke.

§. 1. Die Aufsicht über die Brücke, als Militär-Anstalt, als Eigenthum des Militärärars und als Zugehör der Festung Germersheim, und der militärische, so wie der polizeiliche Dienst bei der Brücke und bei der Ueberfahrt wird unter der Leitung und nach den Befehlen der dortigen Königl. Kommandantschaft, durch die Pontoniers-Abtheilung, durch den Brückenmeister und den Brückenführer, als dessen Stellvertreter, und durch den Einnehmer der Brückendurchlaß- und Ueberfahrtsgebühren besorgt. Diese drei Angestellten bilden das ständige

Digitized by Google

Brücken-Aufsichts-Personal, und sind in dieser Eigenschaft gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1806 eidlich verpflichtet.

Die Brückenwache und ihr Führer, zunächst die auf und an der Brücke aufgestellten Wachtposten haben nach den ihnen ertheilten Anweisungen zur Handhabung der Brücken-Ordnung mitzuwirken und dem Aufsichts-Personale Beistand zu leisten.

II.

Passage über die Brücke.

§. 2. Die Brücke ist bei Tag und bei Nacht dem Verkehr geöffnet, soferne nicht besondere Umstände die Sperrung derselben erheischen.

§. 3. Wenn mehrere Fuhrwerke an der Brücke gleichzeitig ankommen, sind sie nach folgender Reihe überfahren zu lassen:

a) Fuhrwerke mit Lösch- oder andern Hülfsgeräthschaften bei Feuer- oder Wassergefahr in oder um Germersheim,

b) bayerische und fremde Couriere,

c) Eilwägen,

d) Reisende im Dienste.

§. 4. Es ist verboten über die Brücke anderst als im Schritte zu fahren, oder zu reiten, eben so sollen Pferde und sonstiges Vieh nur im Schritte an der Hand geführt oder getrieben werden.

§. 5. Ein vierrädriger Wagen, der die Brücke passiren will, darf höchstens mit 60 Zentnern (3000 Kilogr.), ein zweirädriger Wagen höchstens mit 30 Zentnern (1500 Kilogr.) beladen seyn.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister Anzeige gemacht und das Uebergewicht entweder abgestoßen, oder der Lastwagen mit der Nähe übergesetzt werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brücken-Aufsichts-Personals sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe auszuweisen.

§. 6. Die Einfahrt auf beiden Eingängen der Brücke muß möglichst in der Mitte geschehen, und es haben sich die Fuhrwerke rechts auszuweichen.

Wenn der Wasserstand so niedrig ist, daß die Brücke tiefer steht als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radschuh anzulegen.

§. 7. Schwer beladene Fuhrwerke sollen einander auf der Brücke nicht begegnen und dieselbe nicht gleichzeitig passiren, so lange sich daher ein schwer beladenes Fuhrwerk auf der Brücke befindet, darf ein entgegenkommendes ähnliches nicht eingelassen werden.

Wenn mehrere Wagen von einer Seite die Brücke zugleich passiren, so müssen sie hintereinander fahren und dürfen, besonders bei niederem Wasserstande nicht dicht hintereinander, sondern nur in angemessenem Abstande in die Brücke einfahren.

§. 8. Wenn sich eine Heerde von kleinem Vieh auf der Brücke befindet, darf ihr kein Fuhrwerk vorfahren, und kein entgegenkommendes eingelassen werden.

Digitized by Google

§. 9. Das Tabakrauchen und Ausklopfen der Pfeifen, so wie das Tragen von unverwahrtem Feuer oder Licht, das Schießen und Feuerwerk-Abbrennen auf der Brücke ist verboten.

§. 10. Die Passanten haben sich überhaupt jeder Störung der Ruhe und Ordnung auf der Brücke zu enthalten.

§. 11. Das Ueberziehen eines Schiffes vermittelst auf der Brücke gehender Pferde, so wie das Fortziehen von Nachen mittelst an die Brückenschiffe eingelegter Hacken ist untersagt.

Wird das Ueberziehen wegen heftigen Windes, oder aus andern Veranlassungen ausnahmsweise gestattet, so ist sich hiebei genau nach den Anweisungen des jedesmal anwesenden Pontonier-Offiziers oder Unteroffiziers, oder dessen Stellvertreters zu achten.

So lange das Ueberziehen dauert, ist jede sonstige Passage der Brücke untersagt.

§. 12. Das Anlegen und Anbinden von Fahrzeugen an die Brückenschiffe ist — außer in dringenden Fällen — und jedenfalls zur Nachtszeit verboten.

§. 13. Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen, und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde über die Landbrücke schleifen, haben, damit die Passage nicht gehindert werde, dort zur Hebung des Seiles einen Mann mit Hacken aufzustellen.

III.

Durchlaß der Schiffe und Flösse.

§. 14. Für Dampfschiffe wird zu jeder Zeit, für Segelschiffe und Flösse zu jeder Tagesstunde die Brücke geöffnet. Es muß damit solche Zeit und Ordnung eingehalten werden, daß weder der Durchlaß zu lange verzögert, noch die Passage ungebührlich verhindert wird.

Als Tageszeit wird angenommen, im März und April die Zeit von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im Mai, Juni, Juli und August von Morgens 4 bis Abends 9 Uhr, im September und October von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im November, Dezember, Januar und Februar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr.

§. 15. Flösser und Schiffer haben sich zur Bewirkung des Durchlasses vorderſamst bei dem Brückenmeister zu melden, sich nach dessen Anordnungen zu achten und an den Einnehmer die tarifmäßige Durchlaßgebühr zu entrichten, worauf sie einen dem Brückenmeister einzuhändigenden Passierschein unentgeldlich empfangen, und sodann nach Anordnung desselben ihre Schiffe und Flösse durchgelassen werden.

§. 16. Die Schiffe müssen, wenn der Durchlaß nicht bei vorausgegangener rechtzeitiger Ankündigung sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden kann, in der Nähe der Brücke an der zu bezeichnenden Stelle ankern.

Die Flösser sind gehalten, eine Stunde vor Ankunft des Flosses ihre Anzeige bei dem Brückenmeister zu machen, und damit zugleich die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Anker, Seil versehen sey, und wie viel Joche man abgeführt wünsche.

Digitized by Google

Sollte das Floß das hinreichende Fahrgeschirr nicht bei sich haben, so muß es oberhalb der Brücke so lange gelandet werden, bis ihm Anker und Nachen entgegengebracht werden können.

Das Landen der Flösse hat eine Viertelstunde oberhalb der Brücke zu geschehen.

§. 17. Dampfschiffe dürfen bei der Thalfahrt nur mit halber Kraft die Brücke passiren.

§. 18. Schiffe dürfen beim Durchlaß nicht aneinander gehängt werden.

§. 19. Geht ein Floß oberhalb der Brücke auseinander, so muß es vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

IV.

Ueberfahrt mit Nachen und Nähen.

§. 20. Wird die Brücke wegen Eisgang oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so wird die Ueberfahrt mit Nähen und Nachen durch das Pontonier-Detachement bewerkstelliget.

§. 21. Bei der Ueberfahrt mit solchen Fahrzeugen richtet sich die Zulässigkeit der Ladungen nach der Schiffs-Fläche, und es ist Pflicht des Brückenmeisters darüber zu wachen, daß keine Ueberladung statt findet.

§. 22. Kommen mehrere Fuhrwerke gleichzeitig zur Ueberfahrt an, so richtet sich die Reihe der Beförderung nach §. 3.

§. 23. Nebenüberfahrten durch Privatpersonen sind gesetzlich verboten.

Es findet dieses Verbot jedoch keine Anwendung auf die Fahrzeuge, welche nicht zu einer Ueberfahrt von Passanten, sondern lediglich zum Gebrauche ihrer Eigenthümer für Privatzwecke, als zum Betrieb der Oeconomie und Fischerei ꝛc. dienen, namentlich nicht auf die den Einwohnern von Germersheim zufolge allerhöchster Ermächtigung zum Zweck der Bebauung ihrer durch die Rhein-Rectifikation vom linken Ufer getrennten Güter zustehenden Privatüberfahrten.

V.

Entrichtung der Brückengelder, der Durchlaß- und Ueberfahrtsgebühren.

§. 24. Die Brückengelder, die Durchlaß- und Ueberfahrtsgebühren sind nach den vorschriftsmäßig festgestellten und an beiden Enden der Brücke angehefteten Tarifen von allen die Brücke oder die Ueberfahrt Benützenden, so wie von den durch die Brücke passirenden Schiffern und Flössern an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten.

Die Befreiungen von Bezahlung der Uebergangs- oder Ueberfahrtsgebühren sind im Tarif angegeben.

§. 25. Das Brückengeld wird nach dem Tarife an den Einnehmer gegen einen dem Passanten einzuhändigenden Empfangsschein (Kontrolzettel) entrichtet.

Die von der linken nach der rechten Rheinseite Passirenden haben den Kontrolzettel an den Posten an dem rechtseitigen Ende der Brücke abzugeben.

Digitized by Google

Die in der entgegengesetzten Richtung Passirenden übergeben den Kontrolzettel dem Posten an der Pontonier-Kaserne.

§. 26. Auf diese Bestimmungen sind die Passirenden bei Uebergabe des Kontrolzettels aufmerksam zu machen.

VI.

Ein- und Ausladen bei den Landungsplätzen.

§. 27. Bei dem Ein- und Ausladen auf den angewiesenen Landungsplätzen sind die jedesmal bestehenden Anordnungen bezüglich der ungehinderten freien Passage und der zu schonenden Uferbauten gehörig zu beobachten.

VII.

Uebertretungen, Strafbestimmungen und Verfahren.

§. 28. Uebertretungen der Brückenordnung und Defraudationen der Gebühren werden den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung nach den in der Pfalz geltenden Strafgesetzen, insbesondere den Art. 224, 257, 437, 465, 466, 471, Abs. 4, 5 und 11, Art. 475, Abs. 3 und 4, Art. 476, 479, Abs. 1, dann den Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 6. Frimaire J. VII. (26. November 1798) angezeigt, und unterliegen einfacher Polizeistrafe von 28 Xr bis zu 7 fl, resp. einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, so ferne nicht die Beschaffenheit der Zuwiderhandlung nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe nach sich zieht, oder die Strafbestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung finden.

Inländische Militärpersonen, mit Ausnahme der beurlaubten Soldaten, werden im Uebertretungs- oder Defraudationsfalle bei der Königl. Kommandantschaft Germersheim bestraft.

§. 29. Die gegen die Uebertreter in Kraft des Gesetzes vom 29. März 1806, Art. 1 und 2 vom Brückenmeister, oder dessen Stellvertreter dem Brückenführer, und in ihrer Abwesenheit von dem Einnehmer zu errichtenden Protokolle, und nach Umständen die Uebertreter selbst, werden zunächst dem Königl. Friedensgerichte Germersheim entweder zur zuständigen Aburtheilung oder weitern Verfügung überliefert.

Auch ist das genannte Brückenpersonal ermächtiget, zu diesem Ende und zur Sicherung des Schadenersatzes die Schiffe, Flösse und Fuhrwerke anzuhalten.

Eine vorläufige Freigebung der Person oder des Eigenthums des Uebertreters findet nur gegen vorläufige Erlegung des Schadens- und Maximal-Strafbetrags, oder gegen Sicherheitsbestellung für beides statt.

§. 30. Als Defraudation wird bestraft:

1. wer das schuldige Brückendurchlaß- und Ueberfahrtsgeld nicht bezahlt;
2. wer Behufs des Uebergangs über die Brücke die Bespannung des Fuhrwerks vermindert und deshalb zu wenig Brückengeld entrichtet;
3. wer verbotene Nebenüberfahrten hält.

Digitized by Google

§. 31. Der Bestrafung unterliegen ferner:

1. Fuhrleute, welche eine größere als die im §. 3 bemerkte stärkste Ladung führen, und die vorgeschriebene Anzeige an den Brückenmeister unterlassen;

2. Schiffer und Flösser, welche wegen Mangel an hinreichendem Fahrgeschirr, oder wegen ungeschickter oder leichtfertiger Fahrung des Schiffes oder Flosses die Brücke in Gefahr bringen oder beschädigen;

3. wer den über das Verhalten bei der Brückenpassage gegebenen polizeilichen Vorschriften entgegen handelt;

4. wer sich Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen die im Dienste befindlichen Pontonier-Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft, gegen das Brücken-Aufsichts- und Wachtpersonal zu Schulden kommen läßt.

§. 32. Die verwirkten Strafgelder werden nach den für die übrigen Polizeigeldstrafen in der Pfalz geltenden Bestimmungen vereinnahmt und verrechnet. Anzeige-Gebühren finden nicht statt.

§. 33. Neben der Strafe wegen Defraudation ist überall noch das Brücken-, Ueberfahrts- oder Durchlaßgeld, welches der Kassa entzogen wurde, nachzuzahlen.

Ueberdieß muß aller Schaden vergütet werden, welcher durch Nichtachtung vorstehender polizeilichen Vorschriften, oder aus Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit an der Brücke, an Nähen, Nachen und Geschirr, endlich an der Aus- und Einfahrt zugefügt wird.

Der Betrag des Schadens, welcher von dem Brückenmeister zu constatiren ist, muß sogleich baar bezahlt, oder es muß hiefür nach §. 29 Kaution geleistet werden.

Ergeben sich über den Schadens-Ersatz oder Betrag Contestationen, so entscheidet das Gericht.

Die administrative Ermittelung des Schadens durch die Königl. Militär-Localbaucommission, zu welcher jedesmal der Brückenmeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist, findet nach den militärischen Vorschriften statt; die Ersatzpflichtigen können dieser Ermittelung entweder selbst beiwohnen, oder Jemanden dazu bevollmächtigen.

§. 34. Die Pontoniers-Abtheilung, das Aufsichtspersonal und der Führer, so wie die Mannschaft der Brückenwache sind angewiesen, die Passanten ordnungsgemäß und anständig zu behandeln, und sich jeder Erhebung von Gebühren zu enthalten, die nicht verordnungsmäßig bewilligt sind. Allenfallsige Beschwerden gegen dieselben sind bei der Königl. Stadt-Commandantschaft Germersheim anzubringen.

§. 35. Den Militärbehörden bleibt es vorbehalten, über die Brücke als Militär-Anstalt und als Zugehör

Digitized by Google

der Festung Germersheim nach den jedesmal obwaltenden militärdienstlichen Verhältnissen und Rücksichten zu verfügen.

Würzburg, den 14. Februar 1842.

Königlich 4tes Armee-Divisions-Commando.

LS

Frhr. v. Zandt.

§. 36. Gegenwärtige Vorschriften sollen durch das Amts-Intelligenzblatt der Pfalz und durch besondern Anschlag an beiden Enden der Brücke bekannt gemacht werden.

Speyer, den 12. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

LS

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 4. April 1842.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴²/₄₃. — 147te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — 3te Bekanntmachung: Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen. — Bekanntmachung: Eisenbahnbauten betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1842.

Ad Nrm. Exh. 9365 B. pr. den 1. April 1842.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴²/₄₃ betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für 18⁴²/₄₃ gemäß §. 23 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf den zweiten Mai des laufenden Jahres festzusetzen, und tragen euch auf, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 23. März 1842.

gezeichnet: Ludwig.

gezeichnet: v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
gezeichnet: Fr. v. Kobell.

№ 9307 B. pr. den 30. März 1842.

(Die 147te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 30. März 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verloosten Banko-Obligationen zu fünf Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen Nro. 10,011 bis einschließig Nro. 10,812, welche in die am 1. Februar 1842 verlooste Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich, Nro. 1512 bis einschließig 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. In letzterem Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kreditskasse einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Niederösterreichisch-Ständischen Domestikal-Obligationen zu vier Perzent, gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der Niederösterreichisch-Ständischen Kreditskasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Februar 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 2. Februar 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 12. Serie, welche in der am 1. Februar 1842 vorgenommenen einhundert sieben und vierzigsten (sechs und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen à 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
10011	10057	10105	10210	10276
10012	10058	10106	10213	10277
10013	10059	10107	10214	10278
10014	10060	10119	10215	10279
10015	10061	10147	10216	10281
10016	10062	10148	10219	10282
10018	10063	10150	10220	10284
10019	10064	10152	10222	10285
10020	10065	10153	10224	10286
10021	10066	10158	10225	10288
10022	10067	10160	10226	10289
10023	10068	10164	10229	10290
10024	10069	10166	10233	10291
10025	10070	10168	10234	10294
10026	10071	10169	10235	10300
10027	10072	10170	10237	10301
10028	10073	10171	10239	10303
10029	10078	10174	10241	10304
10030	10079	10176	10242	10305
10031	10080	10177	10243	10307
10032	10081	10182	10244	10308
10033	10082	10184	10245	10310
10034	10083	10185	10246	10312
10035	10084	10187	10247	10314
10039	10085	10190	10248	10315
10041	10086	10191	10251	10317
10042	10087	10192	10252	10318
10043	10088	10194	10256	10319
10044	10089	10195	10257	10320
10045	10090	10196	10258	10322
10046	10091	10197	10259	10323
10047	10092	10198	10260	10324
10048	10093	10199	10262	10326
10049	10094	10200	10263	10327
10050	10095	10201	10264	10329
10051	10098	10202	10265	10330
10052	10099	10203	10266	10331
10053	10100	10204	10272	10332
10054	10102	10207	10273	10333
10055	10103	10208	10274	10334
10056	10104	10209	10275	10339

Banko-Obligationen à 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
				10738
10341	10456	10563	10650	10744
10342	10460	10573	10651	10745
10343	10462	10577	10652	10746
10344	10467	10578	10653	10747
10346	10471	10579	10656	10748
10347	10472	10580	10657	10749
10348	10473	10581	10658	10751
10349	10474	10582	10662	10752
10352	10475	10584	10663	10753
10355	10476	10585	10664	10754
10356	10478	10589	10665	10755
10363	10482	10591	10667	10756
10364	10484	10592	10670	10757
10365	10488	10593	10671	10758
10369	10489	10594	10676	10759
10375	10492	10596	10677	10760
10378	10494	10597	10678	10761
10379	10500	10598	10679	10762
10384	10501	10599	10680	10763
10386	10502	10600	10681	10764
10387	10503	10601	10682	10765
10389	10504	10602	10683	10767
10390	10507	10605	10684	10768
10393	10511	10606	10685	10774
10395	10512	10607	10686	10775
10397	10513	10610	10688	10776
10402	10514	10612	10691	10777
10404	10516	10614	10695	10778
10406	10522	10615	10696	10779
10407	10523	10618	10698	10780
10409	10524	10619	10701	10784
10414	10525	10620	10703	10785
10415	10526	10621	10704	10786
10421	10527	10622	10708	10787
10424	10529	10623	10712	10789
10425	10536	10624	10714	10790
10426	10537	10627	10715	10793
10427	10538	10629	10720	10796
10430	10539	10631	10721	10799
10431	10540	10633	10722	10800
10432	10542	10634	10724	10801
10433	10544	10635	10725	10802
10434	10546	10636	10727	10803
10435	10547	10640	10728	10805
10437	10550	10641	10729	10808
10440	10553	10643	10730	10809
10447	10554	10645	10731	10810
10448	10557	10646	10733	10811
10452	10564	10648	10735	10812

Digitized by Google

Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich.
à 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1512	1537	1560	1575	1597
1514	1538	1561	1580	1598
1516	1540	1562	1582	1602
1522	1541	1563	1583	1603
1527	1542	1567	1586	1606
1528	1544	1568	1590	1607
1529	1552	1571	1591	
1532	1553	1574	1506	

Ad 5903 B. pr. den 28. Januar 1842.

3. Bekanntmachung.

Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Declarationen zu den Fahrpostsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die für das Inland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen sowie der Inhalts-Declarationen zu den Fahrpostsendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welche außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Nummer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, sowie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1. bei allen Sendungen nach Orten des Inlandes, nach Orten im Bereiche der Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreichischen sowie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fässern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Obladen dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1. Februar l. J. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen, beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt seyn. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreßbrief mit der Briefstaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2. Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten drei Staaten Sendungen unter 2 Pfund (Drucksachen ausgenommen) mittelst der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen, auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt seyn müssen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Hausnummer angegeben seyn.

Digitized by Google

3. Bei den Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Paketen, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Cours habenden Papieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen seyn, die versiegelt seyn können, und soferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Declarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Declarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Paket ꝛc.) die auf dem Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Nummern, Inhalt, Werth und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegenständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem außerdessen der Empfänger Gefahr läuft, den höchsten Zolltarifsatz bezahlen zu müssen.

b) Declarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Inlandes und jener Staaten, welche dem teutschen Zollvereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Declaration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Local-, Zoll- oder Polizeibehörde beigefügt seyn.

c) Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreiche Hannover und den Hansestädten müssen mit einer, und die Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Declarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die eine in teutscher, die andere in französischer Sprache abgefaßt seyn muß, versehen seyn.

Die Fahrpost-Expeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Januar 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

pr. den 21. März 1842.

3. Bekanntmachung.

(Eisenbahnbauten betr.)

Zu den Königl. Bayerischen Eisenbahnen sind folgende Gegenstände in mehreren Loosen oder im Ganzen zu vergeben, nämlich:

63,672 Stücke eichene oder kienföhrene Querschwellen,
58,231 Centner (bayerisch Gewicht) gußeisene Schienenstühle,
2,333 Centner (bayerisch Gewicht) schmiedeisene Nägel,
350,000 Stücke eichene Schließen,
700,000 „ eichene Diebel,
109,150 „ Filzunterlagen.

Uebernahms-Bedingnisse, Modelle und Zeichnungen können vom Ende März an, jeden Tag im Geschäftslokale der unterzeichneten Commission oder bei den Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sectionen zu Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Lichtenfels, Culmbach, Münchberg oder Hof eingesehen und Abdrücke der Uebernahms-Bedingnisse in Empfang genommen werden.

Submissionen auf obige Lieferungen müssen längstens bis Ende Mai 1842 bei der unterzeichneten Behörde franco übergeben seyn.

Nürnberg, am 11. März 1842.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.

Gezeichnet:

Denis. Pauli. Dürig.

c. v. Kannacher.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Februar	—	—	—	-	—	6	6	—	3	18	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	21	21	—	3	18	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	5	5	—	3	18	—	—	—	-	—
"	23. "	3	3	—	9	32	3	3	—	3	18	2	2	—	3	35
Edenkoben	vom 1. bis 28.	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	9	9	—	8	22	336	336	—	3	3	349	349	—	3	38
"	8. "	10	10	—	9	40	337	337	—	3	1	324	324	—	3	34
"	15. "	5	5	—	8	37	329	329	—	4	57	358	358	—	3	50
"	22. "	3	3	—	9	25	348	348	—	4	49	486	486	—	3	52
Landau	3. "	17	17	—	8	50	114	114	—	4	52	401	401	—	3	40
"	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	7	7	—	9	36	107	107	—	4	56	183	183	—	3	54
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	4	4	—	9	36	137	137	—	4	32	161	161	—	3	34
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	25	25	—	9	30	252	252	—	4	50	321	321	—	3	34
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	1. "	145	145	—	8	40	130	130	—	3	18	296	296	—	3	32
"	5. "	64	64	—	8	50	70	70	—	3	18	141	141	—	3	32
"	8. "	82	82	—	12	45	34	34	—	3	18	63	63	—	3	30
"	12. "	63	63	—	8	46	50	50	—	3	20	119	119	—	3	50
"	15. "	101	101	—	8	40	85	85	—	3	18	224	224	—	3	50
"	19. "	75	75	—	9	20	137	137	—	3	12	221	221	—	3	50
"	22. "	39	39	—	8	50	58	58	—	3	—	134	134	—	3	40
"	26. "	40	40	—	8	40	98	98	—	3	10	176	176	—	3	40
Speyer	1. "	—	—	—	-	—	50	50	—	4	58	78	78	—	3	20
"	8. "	—	—	—	-	—	24	24	—	4	58	57	57	—	3	56
"	15. "	—	—	—	-	—	14	14	—	5	3	71	71	—	3	28
"	22. "	2	2	—	8	16	28	28	—	5	—	52	52	—	3	27
Zweibrücken	3. "	175	175	—	8	51	513	513	—	5	4	—	—	—	-	—
"	10. "	137	137	—	9	4	461	461	—	5	8	—	—	—	-	—
"	17. "	115	115	—	9	2	476	476	—	5	7	—	—	—	-	—
"	24. "	210	210	—	8	51	431	431	—	4	58	3	3	—	3	7

Digitized by Google

des Monats Februar 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	4	39	39	—	2	14	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	1	38	38	—	2	15	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	—	59	59	—	2	14	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	59	32	32	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	2	23	
—	—	—	—	—	278	278	—	3	42	747	747	—	2	5	
—	—	—	—	—	169	169	—	3	44	342	342	—	2	8	
—	—	—	—	—	238	238	—	3	47	680	680	—	2	8	
—	—	—	—	—	275	275	—	3	45	490	490	—	2	7	
—	—	—	—	—	130	130	—	4	—	6	6	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	4	18	18	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	114	114	—	3	54	32	32	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	155	155	—	3	58	22	22	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	4	108	108	—	2	12	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	4	93	93	—	2	12	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	52	58	58	—	2	8	*) per 200 Pfund.
—	—	—	—	—	108	108	—	4	—	66	66	—	2	14	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	—	61	61	—	2	12	
—	—	—	—	—	112	112	—	4	—	70	70	—	2	15	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	—	67	67	—	2	15	
—	—	—	—	—	130	130	—	4	—	102	102	—	2	18	
—	—	—	—	—	166	166	—	3	36	39	39	—	1	54	
—	—	—	—	—	121	121	—	3	47	30	30	—	1	55	
—	—	—	—	—	97	97	—	3	48	29	29	—	1	57	
—	—	—	—	—	81	81	—	3	48	94	94	—	2	13	
—	—	—	—	—	134	134	—	3	53	201	201	—	1	54	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	55	116	116	—	1	55	
—	—	—	—	—	188	188	—	3	58	118	118	—	1	52	
—	—	—	—	—	183	183	—	3	51	245	245	—	1	59	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Februar 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	6	—	12	—	1	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. „	6	—	10	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	4	2½	11	—	18	—	12	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	4	2½	11	—	18	—	12	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	4	2½	12	—	18	—	12	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 28. Februar.	9	—	12	—	6	—	9	1½	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 28. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 28. „	—	—	—	—	5	2½	8	2½	20	—	16	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 6. April 1842.

Inhalt:

Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München. — Kartoffel-Epidemie. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München am 16. October 1842.

Ad № 4165 C. C. pr. den 29. März 1842.

(Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Auf Ansuchen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München bekannt gegeben. Die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes haben für dessen möglichste Veröffentlichung zu sorgen, und werden hiebei auf die genaue Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugnisse eingesendet werden müssen, noch besonders aufmerksam gemacht.

Speyer, den 26. März 1842.

Fürst v. Wrede.

v. Neblingen.

Ad Nrm. 9310 B. pr. den 2. April 1842.

(Die Kartoffel-Epidemie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchsten Auftrag wurde die Königl. Academie der Wissenschaften in München veranlaßt, die aus der Pfalz (aus dem Landcommissariatsbezirke Frankenthal) eingesendeten Exemplare kranker Kartoffeln einer genauen Untersuchung zu unterstellen.

In dem mit höchstem Ministerial-Rescripte vom 23. v. M. anher mitgetheilten umständlichen Gutachten des academischen Berichterstatters über das Resultat der vorgenommenen Untersuchung ist die Ansicht ausgesprochen: „daß dieser Krankheit ein eigenthümliches Aftergebilde zum Grunde liegt, daß sie in ihrer höchsten Form mit der Erzeugung eines Schimmelpilzes endigt, der sich vermöge seiner in großer Menge gebildeten Keimkörner äußerst leicht verbreiten und unter gewissen Umständen andere noch gesunde Kartoffeln anstecken kann, daß also hier von einer Epidemie die Rede ist, gegen welche einzuschreiten allerdings durch administrative Gründe geboten erscheint.“ Die innern Ursachen der Krankheit be-

Digitized by Google

ruhen nach diesem Gutachten in einer Verderbniß der Säfte des Knollens, und in einer gleichzeitig damit eintretenden Veränderung und Zerstörung seines Gefüges, wobei das Wesentlichste ist, daß das Amylum (Stärkemehl), welches die Zellen der gesunden Kartoffel in großer Menge ausfüllt, aufgelöst, verflüssigt und theilweise in eine gelbliche Flüssigkeit verwandelt wird, welche die Zellgewebe durchdringt und färbt, außerdem aber zugleich mit einem Theile des sonst in den Knollen enthaltenen Wassers zu der Erzeugung des besagten Schimmelpilzes Anlaß gibt.

Was die disponirenden Ursachen der Krankheit betrifft, so sind sie nach dem academischen Gutachten theils solche, welche bereits seit längerer Zeit wirken, theils solche, die erst in dem zunächst abgelaufenen Zeitraume hinzugetreten sind und die Krankheit zum Ausbruche gebracht haben.

Ebenso wie die Thiere und alle andern Nutzpflanzen unterliegen auch die Kartoffeln einer Verschlechterung der Raçe durch fortgesetzte ungünstige Verhältnisse der Cultur und der Aufbewahrung; hieher gehören namentlich die Umstände, daß

1. die Kartoffel stets bei uns aus Brut-Kartoffeln, nicht aber von Zeit zu Zeit aus Saamen angezogen wird;
2. diese Brut-Kartoffeln nicht vom Boden weg wieder in den Boden kommen, sondern längere Zeit hindurch oft in feuchten ihrem Naturel feindlichen Orten und aufeinander geschüttet aufbewahrt bleiben, bis sie zur Aussaat endlich verwendet werden;
3. die Kartoffeln nach den verschiedenen in der Landwirthschaft einzelner Gegenden gebräuchlichen Rotations-Perioden nicht immer an denjenigen Orten angebaut werden, welche ihrer Natur vorzugsweise zusagen. Insbesondere wird der Wiederanbau der Kartoffel auf demselben Felde mehrere Jahre hintereinander als ein schädliches Moment bezeichnet;
4. daß man in neuerer Zeit häufiger als sonst statt ganzer Brutknollen nur einzelne ausgeschnittene Augen zu legen pflegt;
5. daß man die Kartoffeln feucht in den Boden bringt und ebenso die Frucht einheimset, u. dgl.

In Bezug auf die Frage, ob die vorliegende Epidemie eine neue Krankheit sey? wird von dem academischen Berichterstatter für wahrscheinlich gehalten, daß die sogenannte Stockfäule, eine schon längere Zeit bekannte Krankheit, welche sonst nur sporadisch erscheinend die Aufmerksamkeit der Oeconomen nur in geringem Grade auf sich gezogen hat, nun in der Pfalz unter dem Zusammentreffen mehrerer sie begünstigender örtlicher und allgemeiner Verhältnisse epidemisch geworden ist, und ihr bemerktes Ausgangsstadium, das Hervorbrechen des Schimmelpilzes an der Oberfläche, viel häufiger als früher erreicht.

Da die Krankheit in diesem letzteren Grade ansteckend wird, indem die Keimkörner des Schimmelpilzes (sporotrichum solani) durch Wind und Regen schnell verbreitbar sind und dadurch andern gesunden oder schon zur Krankheit disponirten Kartoffeln das Uebel einimpfen können, so erachtet das academische Gutachten vor Allem für nothwendig:

1. daß der Ausbreitung des Uebels durch radicale Vernichtung derjenigen Kartoffeln entgegengearbeitet werde, welche mit dem Schimmelpilze behaftet sind.

Solche Kartoffeln zeigen sich in der Regel nicht auf dem Felde, sondern an den Aufbewahrungsorten, und es ist demnach nothwendig, daß die Vorräthe sorgfältig untersucht und die kranken Knollen von den gesunden ausgeschieden werden.

Da die einmal verschimmelten Kartoffeln weder zur Nahrung für Menschen noch zur Mastung oder zum Brandweinbrennen taugen, so sollen sie so schleunig als möglich vernichtet werden, und zwar auf eine Weise, wobei auch die Pilzkeime möglichst vollständig zerstört werden. Es wird angerathen, sie zu diesem Zwecke nicht

Digitized by Google

7. Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefel gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

   Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8. Am 23. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

   Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Name Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9. Beide Pferderennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11. Sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.

Korbinian Lechner.	Joseph Vielweck.
Joseph Schmidt.	Klemens Bachmayr.

II. Vogel-, Scheiben-, Bürschstutzen- und Hirschschießen.

Montag, den 17. October 1842 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben-, Bürschstutzen- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 31 fl 12 Xr.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Xr. bezahlt.

4. Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 21. October auf der Per-

Digitized by Google

pendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

6. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze für sich noch 2 Looſe an der Kasse nehme, und von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, noch 3 Looſe kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 6 Looſe nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl —
das II. Gewinnst 15 fl —
das III. Gewinnst 7 fl 30 Xr

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen JJ. KK. Majestäten — die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gestickt. Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr gekauft werden.

III. Hirschschießen

und zwar auf eine Entfernung von 150 Schritten Die Besten betragen auf dem laufenden Hirsch:

das I. Beste 15 fl —
das II. Beste 7 fl 30 Xr
das III. Beste 3 fl 45 Xr

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl, auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

IV. Bürschstutzen-Schießen.

1. Die Besten betragen:

auf dem Haupte 22 fl — 11 fl — 5 fl 30 Xr
auf dem Glücke 22 fl — 11 fl — 5 fl 30 Xr

Zum Haupte werden 4 und zum Glücke 8 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, und die erste Fahne auf dem Glücke ist mit einem Gemälde geziert.

2. Das Leggeld beträgt auf dem Haupte für 4 Stechschüsse 2 fl 58 Xr, und auf dem Glücke ebenfalls 2 fl 58 Xr; auch können auf letzterem 60 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

V. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das I. Beste 15 fl —
das II. Beste 7 fl 30 Xr
das III. Beste 3 fl 45 Xr

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl, auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

Digitized by Google

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgestellt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube und Bascule nur höchstens 30½ Zoll lang seyn;

b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;

c) nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;

d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;

e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich

f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.

2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, so wie die Bürschstutzenscheiben haben eine Entfernung von 120 Schritten.

3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser; die der Bürschstutzen 10 Zoll.

4. Die Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 17. bis einschlüssig Freitag den 21. ununterbrochen; das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 21. mit dem übrigen Schießen.

6. Nach beendigtem Schießen wird bald möglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 23. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.

7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine besonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.

9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 21. October seine Schießpollette an den Schützenactuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10. Sämmtliche Beste werden gänzlich frei gegeben; das Schießen selbst wird von den unterzeichneten Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützengesellschaft nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet.

11. Schlüßlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 17. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft — von Musik begleitet — auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe werden die Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 17. October zwiſchen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhausſaale abgegeben, und es iſt dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nur diejenigen Titl. Schützen, welche dem Zuge beigewohnt haben, das Schießen eröffnen können, alle übrigen fremde oder hieſige Titl. Schützen aber hievon bis Nachmittags 4 Uhr ausgeſchloſſen ſind.

Baron von Wevelb. Gutſchneider.
J. Graf. Joſ. Schmitt.

Mit allenfallſigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Octoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an den Herrn Magiſtratsrath Widumann zu wenden, welchem die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Beſchloſſen am 18. Jänner 1842.

Magiſtrat

der königl. Haupt- und Reſidenzſtadt

München.

Bürgermeiſter

Dr. Bauer.

Digitized by Google

bloß ins Freie oder auf Düngerstätten, sondern wo die Gelegenheit dazu günstig ist, in tiefes fließendes Wasser zu werfen, die bloßen Keime aber auf Haufen geschüttet und mit Reisig bedeckt zu verbrennen. Auch wird für nothwendig erachtet, die Keller, wo verschimmelte Kartoffeln aufbewahrt wurden, gut zu reinigen, Strohfeuer darin anzuzünden, die Wände abzukehren und den Boden mit Asche zu bestreuen.

Sofern aber die Keimkörner und noch mehr das Pilzgewebe, aus welchem sich der Schimmel entwickelt, auch in dem Acker zurückbleiben kann, soll dafür gesorgt werden, daß derselbe einen möglichst langen Zeitraum hindurch nicht mit Kartoffeln, sondern mit andern Feldfrüchten bestellt werde, wodurch die Disposition für die krankhafte Erzeugung jedenfalls sehr verringert werden wird.

2. Als eine weitere Vorbauungs-Maaßregel gegen die Epidemie wird in dem Gutachten anempfohlen, daß die in dem früheren Stadium der Krankheit befindlichen Kartoffeln, worin sie zwar keine Pilz-Entwicklung zeigen, jedoch zu derselben disponirt sind, nicht zum Anbau verwendet, sondern daß Bruten herbeigeschafft werden, die aus ganz reinen, von der Epidemie noch nicht betroffenen Gegenden stammen;

3. da sich aber ungeachtet der sorgfältigsten Durchführung der oben angegebenen Vorbeugungsmittel eine radicale Heilung des Uebels nicht versprechen läßt, wenn nicht die Ursachen aufgehoben werden, welche zur Säfte-Verderbniß disponiren, so wird als dringend nothwendig erachtet, daß die Landwirthe die durch die Erfahrung anerkannten Fehler im Anbau, in der Einheimsung und in der Aufbewahrung zu vermeiden sich angelegen seyn lassen. Als solche und zugleich als Dispositions-Ursachen der Krankheit sind in dem Gutachten namentlich bezeichnet:

A. Verjährte Fortpflanzung durch Brutknollen, ohne die Raçe durch Saamen-Anbau zu erfrischen;

B. Zu lange fortgesetzter Anbau einer und derselben, aus demselben Boden genommenen Kartoffelsorte auf demselben Felde;

C. Mangel einer geregelten Rotation im Feldbau, so daß die Kartoffel zu oft auf einander auf dasselbe Feld kommt;

D. Ungeeignete Düngung. (In der Pfalz pflegt man häufig die Kartoffel unmittelbar auf frisch in die Grube gebrachten Dünger zu legen, was in manchen Fällen eine ungünstige Säfte-Disposition bewirken mag, da die Kartoffel bekanntlich sandigen und etwas thonigten mit Steinen vermengten um sie fest anliegenden Boden, als den Ortsverhältnissen des Vaterlandes entsprechend, vorzieht);

E. Zerstücklung der Kartoffeln und Aussaat durch solche Abschnitte, eine Methode der Vervielfältigung, welche, besonders wenn mehrere Jahre hintereinander wiederholt, die Säfte-Masse krankhaft vermehren muß;

F. Ungeeignetes Abschneiden des Krautes, eine Procedur, die nicht jede Sorte verträgt;

G. Einführung der Kartoffel bei Regen oder während feuchter Witterung, so daß sie in einem zu nassen Zustande im Keller aufgeschüttet wird;

H. Feuchte, dumpfige Keller und Anhäufung der Erndte in zu großen Massen.

In letzteren Beziehungen wurde von dem academischen Bericht-Erstatter besonders bemerkt, daß die nasse Einführung und unterirdische Aufbewahrung der Kartoffel ihrer ursprünglichen Natur ganz feindlich ist. In ihrem Vaterlande sind nämlich Boden und Luft trocken, wenn sie eingeheimset wird, und es gibt dort keine Keller, sondern ihre Vorräthe werden in trockenen Scheunen aufgespeichert, da man nun auch bei uns beobachtet, daß die trocken gehaltene, an der Oberfläche endlich welk aussehende Kartoffel sich viel besser conservirt und minder leicht austreibt als andere, so scheint es geeignet, wo thunlich, die Abtrocknung der Kartoffeln an windigen Orten vornehmen zu lassen, ehe man sie in Kellern aufschüttet. —

Digitized by Google

Indem man in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Auftrages vom 23. v. M. hiemit das Wesentliche aus dem vorliegenden academischen Gutachten über diesen Gegenstand zum Zwecke der Belehrung der Landwirthe durch das Amts- und Intelligenzblatt veröffentlicht, vertraut man zu der Intelligenz der Landwirthe, daß sie die darin gegebenen Lehren benützen und sich dadurch aufgefordert finden werden, dem mit weiterer Verbreitung drohenden Uebel durch schleunige und gehörige Anwendung der darin bezeichneten nothwendigen Vorbeugungsmittel möglichst Schranken zu setzen.

Den Bezirks- und Local-Verwaltungs-Behörden wird zugleich wiederholt empfohlen, dem Gegenstande ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und, wo es nothwendig erscheint, das Sachgemäße zur Anwendung der bezeichneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen.

In dem anher gelangten Berichte der Königl. Academie wird ferner über die unten stehenden acht Fragen, von deren Beantwortung die weitere wissenschaftliche Untersuchung des Uebels und die davon abhängige Erforschung seiner Hebung wesentlich bedingt ist, möglichst genauer Aufschluß gewünscht, sowie auch darauf angetragen, daß eine größere Quantität kranker Kartoffeln von den verschiedensten Sorten aus mehreren Gegenden der Pfalz zu weiterer anatomischer und chemischer Prüfung vorgelegt werden mögen.

In Gemäßheit deßfallsiger ministerieller Weisung ergeht daher an die Königl. Landcommissariate hiemit der Auftrag:

1. zur Beantwortung der gestellten Fragen von erfahrenen und intelligenten Landwirthen die erforderlichen Notizen zu erheben und das Resultat anher vorzulegen.
2. Von verschiedenen Gegenden des Bezirks, wo sich die Krankheit zeigt, Exemplare der erkrankten Kartoffeln, sofern solche zur Zeit vorräthig sind, sich zu verschaffen und mit Beifügung der erforderlichen Aufschlüsse über die Behandlung dieser Kartoffeln beim Anbau und der Aufbewahrung, zur Weiterbeförderung anher einzusenden.

Dem einen wie dem andern Auftrage ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

Speyer, den 2. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Fragen in Beziehung auf die Kartoffel-Epidemie in der Pfalz.

1. Seit wann und wo ist die Krankheit in der Pfalz bemerkt worden?
2. Kommen dort außer der oben gezeichneten Epidemie zur Zeit noch andere Krankheiten an den Knollen oder dem Kraute der Erdäpfel vor?
3. In welchem Quantitäts-Verhältnisse zeigt sich dort die kranke Kartoffel neben der gesunden, und wie verhält sich die Zahl der nur mit dem I. Stadium (Stadium der Fleckenkrankheit) behafteten Erdäpfel zu denjenigen, welche die Schimmel-Bildung an sich darstellen?
4. Welche Verhältnisse des Bodens, der Cultur und der Witterung scheinen vorzüglich auf die Entwicklung der Krankheiten zu wirken? Und wie?
5. Ergreift die Krankheit ohne Unterschied alle Sorten, oder nur gewisse, und welche?
6. Sind Erscheinungen da, welche schließen lassen, daß die Culturen in den benachbarten Aeckern einen Einfluß auf die Entwickelung der Krankheit ausüben?
7. In wie weit ist die angesteckte Kartoffel genießbar? Wird sie genossen, oder nur zur Mastung und Brennerei verwendet?
8. Zeigen sich in den Gemeinden, wo besonders viele Kartoffeln verderben, Spuren der Kriebelkrankheit (Raphania) oder von anderen sonst dort nicht stationären Krankheiten an Menschen oder an Vieh?

Berichtigung.

In № 24 S. 214 ist durch ein Versehen die katholische Pfarrei Herrheim ausgeschrieben. Dieß wird nun dahin berichtiget, daß jene Bekanntmachung die katholische Pfarrei Peßheim betrifft. Redaction.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 27

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste in München

am 16. October 1842.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird auf allerhöchsten Befehl vom 19. Februar l. J. am Sonntag den 16. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unsers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,

für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

§. 2.

10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine silberne Medaillen

werden bestimmt für einzelne Leistungen in den letzten drei Jahren 1840, 1841 und 1842, und zwar:

a) für Urbarmachung und Cultur öden Landes, und Entsumpfung der Moosgründe;
b) für ausgedehnten Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für die Gewinnung des Samens gesorgt wurde;
c) für Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Waizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste u. s. f.;
d) für Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge;
e) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien;
f) für Aufhebung der Brache und Bestellung derselben mit Brachfrüchten;
g) für ausgedehnten Anbau bisher nicht cultivirter Handelspflanzen, als Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc.;
h) für Production des meisten und schönsten Flachses mit Vorlegung von Mustern;
i) für Anlegung neuer Weingärten mit edler Bestockung;
k) für Obstbaumzucht; Anlegung neuer Obstbaumschulen; Pflanzung veredelter Obstbäume, wovon Zahl und Fläche anzugeben ist;
l) für Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art, wie bei der Obstbaumzucht; — für Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt;

Digitized by Google

m) für Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege;

n) für bessere Bewirthschaftung der Waldungen, besonders neue Anlagen von Kastanien- und Eichenpflanzungen;

o) für Auffindung und Benützung neuer Torflager;

p) für Vermehrung des Viehstandes mit Thieren ausgezeichneter Art.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben, nur ist in den Zeugnissen die Größe und der Erfolg der Leistungen nachzuweisen. Schlüßlich wird wiederholt, daß die nach §. 3 des vorjährigen Programms ausgesetzten Preise von 300, 150 und 50 fl für Gewinnung von Sattlein im Jahre 1844 zur Vertheilung kommen.

§. 3.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine silberne Medaillen
sind vorbehalten:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihre Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeindevorsteher, welche im gleichen Zeitraume zur Beförderung der Landwirthschaft in ihren Gemeinden, durch

zweckmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllengruben, Entferung der Düngerstätten von den Ortsstraßen;

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen;

Aufhebung der Brache und Theilung der Gemeindegründe;

Anlagen von Entwässerung und Bewässerung;

Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht;

planmäßige Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen;

Einführung holzersparender Feuerungs-Anstalten, und

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern;

Aufrechthaltung der Feldpolizei- und Culturs-Verordnungen;

Herstellung der Wege und deren Bepflanzung;

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen nützlich gewirkt haben. —

c) Für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten Theilen beizutragen.

§. 4.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 6.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formulare I., am Ende, zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfeste-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 6.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersteht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe, im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayerische Thaler.
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Race,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,

Digitized by Google

7. Art und Maſſe der Fütterung,
8. Koſten der Maſtung,
9. Entfernung von München.“

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung concurriren können, wird nach den verſchiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Maſtviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verurſachten Verluſt und zwar 3 Pfund auf die geometriſche Stunde zugeſtanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kömmt.

Preiſe für die Maſtochſen:

1. Preis 18 bayriſche Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ ſammt Fahnen.

4 Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als ſolche, insbeſondere nicht die von München und deſſen Vorſtädten, concurriren.

§. 7.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleitet, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

§. 8.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1. Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgeſetzten Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und ſelbſt jene ſich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe werden Schiedsgerichte von ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt.

Das General-Comité, um den entfernteſten Anſchein einer Partheilichkeit und dießfallſige Klagen zu beſeitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury beſtehe, und daß keiner davon ein Mitglied ſeyn könne, welcher ſelbſt ein Preisbewerber iſt. Zur ſchnelleren und beſſeren Beurtheilung der Viehſtücke wird eine ſolche Jury oder Preisgericht

1. für Hengſte und Stuten,
2. für Stiere und Kühe,
3. für Schweine,
4. für feinwollige Schafe und
5. für das Maſtvieh aufgeſtellt.

Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magiſtrat wählt.

Jedes ſolche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comités, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unpartheiiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur ſolche Viehſtücke concurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen:

a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, daß ſie
b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehſtücke beim Centralfeſte noch nicht Preiſe erhielten;
c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Viehſtück nicht mit Vernachläßigung der übrigen beſonders gepflegt worden iſt.
d) Auch bei dem Maſtviehe oder Maſtgeſchäfte iſt die Eigenſchaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugniſſe der Preisbewerber um Preiſe für Zucht- und Maſtvieh ſind drei Tage vor dem Octoberfeſt dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden, ſpäter einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich

Digitized by Google

der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatöconomen zu Theil wird.

5. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirths zuerkannt.
6. Die Musterung der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Platze vor der Königl. Reitschule; sie fängt Samstag früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den Musterplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.
7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Thereſienwieſe gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attest eingeschickt werden.

Die von den Königl. Bayer. Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt.

§. 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung des General-Comités ehrerbietigst empfangen.

§. 11.

Am andern Tage, Montag den 17., beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 12.

Die durch §. 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 18. October zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße № 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzusehen.

§. 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, werden, wie alle

Digitized by Google

Jahre, statt finden, und das von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München bekannt gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 13.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 25. Februar 1842.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter
Wohnort
bewirbt sich um die nach §. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3, 4 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengst (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater Mutter
Hat dasselbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt
Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Desselben Wohnung ist von München entfernt geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste
Zahl Widder
Zahl Mutterschafe
Zahl Lämmer
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. October 1841 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen.
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit
Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
Zahl Schweinsmütter
Zahl Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in Schweinsbär
Schweinsmütter
Davon seit 1. October 1841 erhalten
Ferkeln.
Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden.

Digitized by Google

V. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens
ſeines Geſchäftes
welcher die Maſtung Thiere ſelbſt vorgenommen hat,
führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte
nachfolgende Stücke:
(Benennung derſelben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Maſtung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Maſtung hat gedauert ſeit
g) die Fütterung während der Maſtung beſtand in
h) die Koſten der Maſtung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

Alle Zeugniſſe müſſen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitglieder unterzeichnet, und von dem einſchlägigen Land- und Herrſchaftsgerichte, jedes Zeugniß für ſich geſondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbeſtand beſtätiget ſeyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legaliſirung der Unterſchriften oder der Gebrauch allgemeiner Faſſungen als „legaliſirt, kontraſignirt, beglaubigt“ nicht hinreichend ſey.

Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſteramte ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Landcommiſſariate in gleicher Weiſe beſtätiget. Ebenſo müſſen die von den Magiſtraten ausgefertigen Zeugniſſe von dem einſchlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach beſtätiget ſeyn, und nur bei Städten erſter Klaſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine Königl. Behörde Umgang zu nehmen.

In denjenigen Kreiſen, in welchen die landwirthſchaftlichen Diſtrikte bereits organiſirt ſind, kann die Beſtätigung des Thatbeſtandes von den Diſtrikts-Vorſtänden vorgenommen werden, in welchem Falle eine landgerichtliche Legaliſirung der Unterſchriften hinreichend iſt.

Das General-Comité
des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Digitized by Google

Beilage.

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Thereſienwieſe

am 16. October 1842.

I. Pferde-Rennen.

Sonntag, den 16. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preiſe-Vertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Beſtimmungen gehalten:

1. Die HH. Bürger E. Baumgartner, K. Lechner, Joſ. Schmidt, Joſ. Vielweck und Klem. Bachmayr machen zuſammen das Rennggericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet.

   Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müſſen vor der Preiſevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an den Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Renngerichte iſt der Magiſtrats-Officiant Ulrich v. Destouches als Actuar beigegeben.

2. Der erſte Preis beſteht in 24 Vereins-Geſchichtsthalern. — Die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 6, 5, 3, 2 und 1 bayeriſchen Thalern; Weitpreis wird keiner mehr gegeben. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Majeſtät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preiſes der Namenszug Ihrer Majeſtät der Königin geſtickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

3. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.

4. Das Renngericht wird Tags vorher — Samſtag den 15. October Morgens 10 Uhr bei Hrn. Baumgartner im Stachusgarten ſich verſammeln, und die Einſchreibung und die Verloſung der Pferde vornehmen.

5. Am 16. October Morgens 8 Uhr verſammeln ſich die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben daſelbſt, und verfügen ſich von da auf den Bürgerſaal, wo eine feierliche Meſſe gehalten wird. Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Joſephplatze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Joſephplatze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6. Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 9. April 1842.

Inhalt:

Feldpolizei, insbesondere das Einsammeln der Maikäfer. — Anwendung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. — Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Walther zu Schaidt — Stiftung einer Hülfskasse in der Gemeinde Siebeldingen. — Errichtung einer Hülfskasse zu Weidenthal. — Assisen pro II. Quartal 1842. — Das mit dem 1. April neu erscheinende „fränkische Wochenblatt" mit seinem Beiblatte „das Plauderstübchen" betr.

№ 9529 B. pr. den 4. April 1842.

(Die Feldpolizei, insbesondere das Einsammeln der Maikäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngstverwichenen Jahre haben dargethan, welche Verheerungen in Feldern, Wiesen, Gärten und Obstbaumpflanzungen die Maikäfer-Larve (Engerling, Kappenstößer) verübt. Als das wirksamste Mittel, denselben vorzubeugen, wird von erfahrenen Landwirthen und Gärtnern das fleißige und nachhaltige Einsammeln und Vertilgen der Maikäfer anempfohlen.

Da zu befürchten steht, daß mit dem kommenden Frühjahre dieses Insect zahlreich erscheinen werde, so macht man es unter Hinweisung auf das Amts-Intelligenzblatt № 27 des vorigen Jahres den Distrikts- und Local-Polizeibehörden zur Pflicht, rechtzeitig die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß alsbald bei dem Auskriechen der Maikäfer jeden Tag während der ganzen Dauer der Schwärmungszeit (wohl am besten Morgens in der Frühe wenn der Käfer ruht) in allen Gärten, Feldern und Wiesen, wo sich Bäume oder Gesträuche befinden, das Einsammeln der Käfer stattfinde; daß deßhalb die durch die Localität gebotenen polizeilichen Verordnungen, mit Hinweisung auf die betreffenden Strafgesetze, vorbereitet und längstens in der zweiten Hälfte des Monats April in den Gemeinden bekannt gemacht werden, wobei auf die aus dem Zweibrücker Wochenblatte entnommenen, in der außerordentlichen Beilage zu der angeführten Nummer des Amts-Intelligenzblattes pro 1841 enthaltenen Bemerkungen hingewiesen wird.

Die Königl. Landcommissariate haben ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten und diejenigen Ortsvorstände oder sonstige Personen hierorts namhaft zu machen, welche sich um die Vertilgung jenes

Digitized by Google

höchst schädlichen Insectes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

Speyer, den 2. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

M 9217 B. pr. den 5. April 1842.

(Die Anwendung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend werden diejenigen Steigungen der Kunststraßen in der Pfalz zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, auf welche die Ausnahms-Bestimmung des §. 15 von der Regel des §. 4 der im Amts- und Intelligenzblatte von 1840 und 1841 bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes platzgreift, sohin die Anwendung von Vorspann gestattet ist.

1. Straße von Kaiserslautern nach Mainz:
   a) im Amselthal zwischen Eselsfürth unweit Kaiserslautern und Fröhnerhof bei Neukirchen.
   b) bei Marnheim an der Ziegelhütte unweit Bolanderhof, am sogenannten steinernen Berg zwischen Kirchheimbolanden und Morschheim und am Morschheimer Berge.
2. Straße von Kaiserslautern nach Mannheim:
   a) bei der Hochspeyerer Steige.
   b) an der sogenannten Dürkheimer Steige zwischen dem Jägerthal und Frankenstein, und zwar auf den beiden Seiten derselben.
   c) am Bruchbuckel zwischen Maxdorf und Dürkheim.
3. Straße von Landau über Neustadt nach Alzey:
   a) zwischen Landau und Edesheim zunächst dem Dorfe Walsheim.
   b) zwischen Grünstadt und Asselheim.
   c) zunächst der Portmühle auf beiden Seiten der Steige.
4. Straße von Landau nach Weissenburg:
   a) von Stundenstein ½ bis 1.
   b) von Stundenstein 3 bis Reichsgränze.
5. Straße von Landau nach Zweibrücken:
   a) an der sogenannten Dellfelder Steige,
   b) an der Pirmasenser Steige vom Lambsbacher Hofe her.
6. Straße von Homburg nach Saargemünd:
   a) an der Schwarzenacker Steige von Stunde 10½ bis 11½.
   b) an der Vlieskastlersteige bis Biesinger Höhe oder von 13½ bis 15½ Stunde.
   c) an der Habkircher Steige oder von Stunde 18 bis 18½.
7. Straße von Frankenthal nach Kirchheimbolanden: zwischen Laumersheim und Obersülzen zunächst dem ersten Orte.

Speyer, den 3. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7031 Y. pr. den 2. April 1842.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Walther zu Schaidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Walther ist die Perceptur Schaidt in Erledigung

Digitized by Google

gekommen. Dieſelbe erſtreckt ſich dermalen über die drei Gemeinden Schaidt, Freckenfeld und Volmersweiler, Kantons Kandel, und hat ihren Sitz in erſtgenanntem Orte.

Geeignete Competenten ſind hiermit aufgefordert, ihre Geſuche um dieſe Einnehmerei nach §. 2 und 3 des Ausſchreibens vom 21. September 1832 (Amts-Intelligenzblatt pag. 552) einzureichen.

Speyer, den 23. März 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Ad Nrm. Exh. 9084 B. pr. den 4. April 1842.

(Die Stiftung einer Hülfskaſſe in der Gemeinde Siebeldingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch gemeinſamen Beſchluß vom 16. März letzthin hat der Gemeinde- und Armenpflegſchaftsrath der Gemeinde Siebeldingen eine Localhülfskaſſe für dieſe Gemeinde geſtiftet und hiefür den disponibeln Fond der Armenpflegſchaftskaſſe beſtimmt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, welchen der Gemeinde- und Armenpflegſchaftsrath hiedurch gegen ſeine minder bemittelten Mitbürger bethätiget hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. April 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8193 B. pr. den 5. April 1842.

(Die Errichtung einer Hülfskaſſe zu Weidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beſchluß vom 21. November v. J. hat der Gemeinderath von Weidenthal eine Localhülfskaſſe für dieſe Gemeinde geſtiftet und dieſelbe aus dem Gemeindevermögen mit einem Kapital von 2000 fl (Zweitauſend Gulden) dotirt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, den der Gemeinderath gegen ſeine minder bemittelten Mitbürger dadurch bethätiget hat, zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 3. April 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

---

pr. den 4. April 1842.

(Aſſiſen pro II. Quartal 1842.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präſident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres,

Daß die Aſſiſen der Pfalz für das zweite Quartal 1842 den dreißigſten Mai nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Digitized by Google

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Herrmann Fitting, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. März 1842.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

---

pr. den 4. April 1842.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. M. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den „meisten Gegenden des Kreises die Uebung gebil„det hat, das Königl. Kreis-Intelligenzblatt mit „dem Worte „Wochenblatt" zu bezeichnen, was „die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete „Redaction bekunden, — und da unter diesen Ver„hältnissen, sowie bei dem mit dem 1. April in „der Stadt Würzburg beginnenden Erscheinen „eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter „dem Titel „Fränkisches Wochenblatt" die Fälle „eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger „Bezeichnungen bei Zusendungen von Inseraten „und von Geldern Verzögerungen und Verwechse„lungen eintreten; so wird an alle in- und aus„ländische Stellen und Behörden, sowie an alle „Privatpersonen, welche ihre Bekanntmachungen „durch das Kreis-Intelligenzblatt verordnungs„mäßig zu veröffentlichen haben, oder „welche mit der Veröffentlichung von Privatnach„richten die unterzeichnete Redaction betrauen „wollen, hiemit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur „unter der Adresse: „An die Redaction des „Königl. Kreis-Intelligenzblattes von Unter„franken und Aschaffenburg, Ablage in der „Commerzien-Assessor Bonitasischen Verlags„handlung" zu übersenden, sowie die in hie„siger Stadt von kurzer Hand zu übernehmenden Inserate und Bezahlungen in der „benannten Verlagshandlung gefälligst ab„zugeben."

„Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenz„blattes wird sich ferner angelegen seyn lassen, „die ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünkt„lich zu besorgen — alle Privatnachrichten werden, „wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blat„tes eintreffen, in dieses eingerückt werden — und „glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dür„fen, wenn allenfalls durch unrichtige Adressen „oder Ablieferungen Verzögerungen und Ver„wechselungen eintreten würden, welch letztere ins„besondere bei der großen Verbreitung des Blattes „den Betheiligten unangenehm seyn dürften."

Würzburg, den 21. März 1842.

Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Franz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 16. April 1842.

Inhalt:

Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthume Hessen. — Verzeichniß der Jahrmärkte im Königl. preußischen Regierungsbezirke Coblenz. — Schenkung der verlebten Christina Krieger von Oggersheim zu Gunsten des dortigen Almosenfonds. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Das mit dem 1. April neu erscheinende „fränkische Wochenblatt" mit seinem Beiblatte „das Plauderstübchen" betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1842.

Ad Nrm. 9714 B. pr. den 8. April 1842.

(Den Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Veröffentlichung vom 19. Februar l. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 17, Seite 165) wird hiermit auf weiteres Ansinnen der Königl. Generalzolladministration bekannt gemacht, daß, außer dem Zollamte zu Frankenthal und der Binnenkontrol-Postirung zu Kirchheimbolanden, die Bürgermeisterämter zu Hochstetten, Winterborn, Niederhausen, Marnheim und Kleinbockenheim mit der Abfertigung der von und nach dem Großherzugthume Hessen übergehenden steuerpflichtigen Transporte beauftragt sind.

Speyer, den 8. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

v. Rehlingen.

Ad Nrm. 9777 B. pr. den 11. April 1842.

(Das Verzeichniß der Jahrmärkte im Königl. preußischen Regierungsbezirke Coblenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der Jahrmärkte, welche im Laufe des Jahres 1843 in den zur Königl. preußischen Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz) gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar abgehalten werden sollen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Speyer, den 8. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Jahrmärkte, welche im Laufe des Jahres 1843 in den zur Königlich Preußischen Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz) gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar abgehalten werden sollen.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichniß der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Bacharach	St. Goar	2	1	14.	Mai	Dienstag nach Cantate	Krammarkt.
			2	6.	Dezember	„ „ Andreas	id.
Boppard	id.	4	1	1.	April	am 1. Samstag nach Lätare	id.
			2	24.	Juni	„ 1. „ vor oder auf Johanni	
			3	29.	August	am Tage Johannis Enthauptung	Kram- u. Zwiebelmkt.
			4	21.	November	2. Dienstag nach Martini	Kram- u. Flachsmarkt.
						Außerdem jeden 2. Dienstag des Monats	Viehmarkt.
Coblenz	Coblenz	2	1	¼.	April	Montag nach Ostern	Krammärkte, welche 8 Tage dauern. Der damit verbundene 1tägige Viehmarkt wird am 1. Mai resp. am 25. September gehalten.
			2	14.	Septemb.	3. Montag im September	
Dhaun	Kreuznach	3	1	18.	April	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte.
			2	15.	Juni	auf Frohnleichnam	
			3	10.	August	auf Laurentius	
Eckweiler	id.	2	1	21.	Juni	3. Mittwoch im Juni	Kram- u. Viehmarkt.
			2	7.	August	1. Montag im August	id.
Hennweiler	id.	1	1	15.	id.	auf Maria Himmelfahrt	id.
Kirn	id.	11	1	6.	Januar	auf heilige 3 Könige	id.
			2	2.	Februar	auf Maria Lichtmeß	id.
			3	21.	März	Dienstag nach Joseph	id.
			4	12.	Mai	auf Pankratius	id.
			5	21.	Juni	Mittwoch vor Johanni	id.
			6	25.	Juli	auf Jacobi	id.
			7	16.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	id.
			8	3.	October	Dienstag vor Franziskus	id.
			9	2.	November	auf Allerseelen	id.
			10	30.	id.	auf Andreas	id.
			11	21.	Dezember	auf Thomas	id.
Kreuznach	id.	1		20.	August	1. Sonntag nach Maria Heimsuchung	die 2 ersten Tage Kram-, und den 3. Viehmarkt.
Monzingen	id.	2	1	4	Juni	Pfingstmontag und Dienstag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	14.	November	Dienstag nach Martini	id.
Oberwesel	St. Goar	2	1	31.	Juli	Montag nach Jacobi	Krammarkt.
			2	4.	November	Dienstag nach Allerheiligen	
Oberstreit	Kreuznach	1		10.	Septemb.	Sonntag nach Maria Geburt	Kram- u. Viehmarkt.
Pfalzfeld	St. Goar	1		14.	Juni	2. Mittwoch nach Pfingsten	id.

Digitized by Google

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
St. Goar	St. Goar	3	1	11.	Mai	Montag und Dienstag vor Christi Himmelfahrt	Kram- u. Viehmarkt.
			2	14.	August	Montag und Dienstag vor Bartholomäus	id.
			3	14.	November	Donnerstag und Freitag nach Martini	id.
Sobernheim	Kreuznach	1		25.	Juni	Sonntag nach Johann d. T.	Krammarkt.
Stromberg	id.	4	1	27.	Februar	Montag nach Fastnacht-Sonntag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	22.	Mai	4. Montag im Mai	id.
			3	24.	Juli	4. „ „ Juli	id.
			4	6.	November	1. „ „ November	id.
Waldhilbersheim	id.	1		28.	August	Montag nach Bartholomäus	id.
Wallhausen	id.	2	1	14.	August	Montag nach Laurenz	id.
			2	2.	October	„ „ Michael	id.

Ad Vrm. Exl., 9616 B pr. den 11. April 1842.

(Die Schenkung der verlebten Christina Krieger von Oggersheim zu Gunsten des dortigen Almosenfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Oggersheim verlebte Christina Krieger, hat durch olographisches Testament dem dasigen Almosenfonds, unter dem Bedinge, eine Schenkung von 65 fl. gemacht, daß diese Summe zu Kapital angelegt, und die jährlichen Zinsen davon unter die Armen vertheilt werden, was in wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 8. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Landau erledigte Bezirksgerichtsschreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, den zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, August Thoma, zu befördern, und die hierdurch erledigte zweite Untergerichtsschreiberstelle an dem genannten Appellationsgerichte in Zweibrücken, dem Untergerichtsschreiber bei dem Bezirksgerichte Landau, Karl Moriz Ruppenthal, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nebenzollamts-Controleur Johann Conrad Wich, in Schweigen, zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Hadkirchen, im Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 12. März l. J. die katholische Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, dem gegenwärtigen Pfarrer in Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, Priester Karl Wack, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle in Speyer mit dem damit verbundenen Decanate, letzteres in widerruflicher Eigenschaft, dem bisherigen protestantischen Pfarrer und Decan, Georg Ludwig Ney, in Kusel, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Winnweiler, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Karl Georg Leonhard Hollensteiner, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1842, wurde der Stadtrath Gottfried Stengel zu Zweibrücken, Landcommissariats gleichen Namens, zum ersten Adjunkten der Stadt Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1842, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Moses von Gangloff, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1842, wurde das Gemeinderathsglied Heinrich Rössel der II. von Carlsberg, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1842, wurde Jacob Wiedemann von Lobloch, Annexe zur Gemeinde Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 31. März l. J. den an der katholisch-teutschen Schule zu Lohnsfeld angestellten Verweser Franz Brittinger zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1842, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Schmalenberg, Philipp Heinrich Reinhardt von Sembach, zum wirklichen Lehrer an genannter Schule, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April 1842, wurde der bisherige Schullehrer zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, Gottfried Stempel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Weißenheim am Sand, Landcommissariats Neustadt a. H., in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1842, wurde der bisherige Privatgehülfe Friedrich Stempel zu Grünstadt zum selbstständigen Gehülfen an der protestantischen Mädchen-Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März d. J., wurde der der-

Digitized by Google

malige israelitische Lehrer zu Winnweiler Jacob Strauß zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Jänner l. J. dem Schuhmachermeister Adalbert Lutz in München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Lederfettglanzwichse, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 26. Jänner l. J. dem Kistlergesellen Joseph Baumann in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Bürsten-Hölzern, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

---

pr. den 4. April 1842.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. M. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den „meisten Gegenden des Kreises die Uebung gebil„det hat, das Königl. Kreis-Intelligenzblatt mit „dem Worte „Wochenblatt" zu bezeichnen, was „die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete „Redaction bekunden, — und da unter diesen Ver„hältnissen, sowie bei dem mit dem 1. April in „der Stadt Würzburg beginnenden Erscheinen „eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter „dem Titel „Fränkisches Wochenblatt" die Fälle „eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger „Bezeichnungen bei Zusendungen von Inseraten „und von Geldern Verzögerungen und Verwechse„lungen eintreten; so wird an alle in- und aus„ländische Stellen und Behörden, sowie an alle „Privatpersonen, welche ihre Bekanntmachungen „durch das Kreis-Intelligenzblatt verordnungs„mäßig zu veröffentlichen haben, oder „welche mit der Veröffentlichung von Privatnach„richten die unterzeichnete Redaction betrauen „wollen, hiemit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur „unter der Adresse: „An die Redaction des „Königl. Kreis-Intelligenzblattes von Unter„franken und Aschaffenburg, Ablage in der „Commerzien-Assessor Bonitasischen Verlags„handlung" zu übersenden, sowie die in hie„siger Stadt von kurzer Hand zu überneh„menden Inserate und Bezahlungen in der „benannten Verlagshandlung gefälligst ab„zugeben."

„Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenz„blattes wird sich ferner angelegen seyn lassen, „die ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünkt„lich zu besorgen — alle Privatnachrichten werden, „wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blat„tes eintreffen, in dieses eingerückt werden — und „glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dür„fen, wenn allenfalls durch unrichtige Adressen „oder Ablieferungen Verzögerungen und Ver„wechselungen eintreten würden, welch letztere ins„besondere bei der großen Verbreitung des Blattes „den Betheiligten unangenehm seyn dürften."

Würzburg, den 21. März 1842.

Die Redaction des Königl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Franz.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. März	—	—	—	-	—	15	15	—	5	3	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	9	9	—	5	—	6	6	—	3	26
"	16. "	—	—	—	-	—	6	6	—	5	4	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	2	6	6	—	3	8
"	30. "	—	—	—	-	—	8	8	—	5	4	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. Februar	1	1	—	8	12	59	59	—	4	58	212	212	—	3	52
"	12. "	3	3	—	8	48	66	66	—	5	—	220	220	—	3	38
"	19. "	—	—	—	-	—	84	84	—	4	53	285	285	—	3	47
"	26. "	3	3	—	9	—	103	103	—	4	51	300	300	—	4	—
"	5. März	—	—	—	-	—	60	60	—	4	50	212	212	—	3	59
"	12. "	5	5	—	9	—	96	96	—	4	42	291	291	—	3	58
"	19. "	1	1	—	8	48	59	59	—	4	38	390	390	—	3	52
"	26. "	—	—	—	-	—	30	30	—	4	40	244	244	—	3	53
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	9	9	—	8	33	353	353	—	4	39	467	467	—	3	49
"	8. "	32	32	—	8	23	269	269	—	4	41	345	345	—	3	53
"	15. "	29	29	—	7	20	295	295	—	4	38	545	545	—	3	54
"	22. "	3	3	—	7	—	259	259	—	4	37	346	346	—	4	7
"	29. "	7	7	—	8	19	188	188	—	4	47	164	164	—	3	51
Landau	3. "	3	3	—	9	36	137	137	—	4	32	161	161	—	3	34
"	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	23	23	—	9	—	74	74	—	4	34	264	264	—	3	30
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	24	24	—	8	50	49	49	—	4	35	343	343	—	3	32
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	30	30	—	4	36	150	150	—	3	36
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	24	24	—	8	30	91	91	—	4	36	397	397	—	3	30
Neustadt	1. "	67	67	—	9	—	53	53	—	5	—	154	154	—	3	40
"	5. "	66	66	—	8	50	117	117	—	5	—	202	202	—	3	50
"	8. "	86	86	—	8	40	75	75	—	5	—	107	107	—	3	40
"	12. "	68	68	—	8	50	134	134	—	4	56	249	249	—	3	45
"	15. "	41	41	—	8	50	125	125	—	4	56	138	138	—	3	45
"	19. "	69	69	—	8	50	120	120	—	4	55	139	139	—	3	45
"	22. "	82	82	—	8	55	127	127	—	4	52	115	115	—	3	42
"	26. "	20	20	—	9	12	17	17	—	4	55	49	49	—	3	45
"	29. "	9	9	—	8	48	61	61	—	5	—	99	99	—	3	48
Speyer	1. "	24	24	—	8	38	15	15	—	4	50	118	118	—	3	15
"	8. "	—	—	—	-	—	15	15	—	4	55	46	46	—	3	11
"	15. "	2	2	—	7	24	29	29	—	5	8	160	160	—	3	35
"	22. "	—	—	—	-	—	110	110	—	4	57	142	142	—	3	47
"	29. "	—	—	—	-	—	33	33	—	4	50	47	47	—	3	25
Zweibrücken	3. "	101	101	—	9	37	228	228	—	5	19	—	—	—	-	—
"	10. "	182	182	—	9	13	313	313	—	4	56	—	—	—	-	—
"	17. "	235	235	—	8	37	407	407	—	4	41	—	—	—	-	—
"	24. "	118	118	—	8	47	218	218	—	4	39	2	2	—	3	—
"	31. "	209	209	—	8	19	262	262	—	4	35	—	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats März 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	43	32	32	—	2	19	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	47	76	76	—	2	15	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	48	21	21	—	2	22	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	48	66	66	—	2	17	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	42	44	44	—	2	25	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	5	6	6	—	2	16	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	5	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	56	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	4	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	57	7	7	—	2	15	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	48	4	4	—	2	20	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	54	8	8	—	2	21	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	49	2	2	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	40	40	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	53	53	—	2	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	20	20	—	2	16	
—	—	—	—	—	431	431	—	3	49	728	728	—	2	5	
—	—	—	—	—	432	432	—	3	42	590	590	—	2	6	
—	—	—	—	—	156	156	—	3	43	530	530	—	2	5	
—	—	—	—	—	238	238	—	3	34	547	547	—	2	2	
—	—	—	—	—	134	134	—	3	43	324	324	—	2	3	
—	—	—	—	—	161	161	—	3	54	32	32	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	52	5	5	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	106	106	—	3	48	85	85	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	45	9	9	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	48	49	49	—	2	22	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	53	117	117	—	2	15	
—	—	—	—	—	125	125	—	3	53	110	110	—	2	18	
—	—	—	—	—	85	85	—	3	52	89	89	—	2	18	
—	—	—	—	—	183	183	—	3	50	104	104	—	2	20	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	50	64	64	—	2	20	
—	—	—	—	—	113	113	—	3	45	83	83	—	2	24	
—	—	—	—	—	75	75	—	3	42	90	90	—	2	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	45	87	87	—	2	25	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	45	53	53	—	2	30	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	48	182	182	—	2	2	
—	—	—	—	—	113	113	—	3	41	54	54	—	2	2	
—	—	—	—	—	82	82	—	3	38	33	33	—	2	6	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	34	67	67	—	2	1	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	38	39	39	—	2	3	
—	—	—	—	—	208	208	—	4	2	68	68	—	2	2	
—	—	—	—	—	222	222	—	3	42	110	110	—	2	4	
—	—	—	—	—	118	118	—	3	52	383	383	—	1	57	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	52	93	93	—	2	2	
—	—	—	—	—	89	89	—	3	49	184	184	—	2	—	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats März 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	6	—	12	—	4	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	9	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. März.	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. März.	9	—	12	—	6	—	9	1½	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	6	1½	5	2½	20	—	16	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 21. April 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Bekanntmachung,

den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 8. vorigen Monats im Haag unterzeichnete Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die allerhöchste Zustimmung und Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der Ratifications-Urkunden statt gefunden hat, so wird derselbe aus allerhöchster Vollmacht nachstehend mittelst des Regierungs-Blattes (und Amts-Intelligenzblattes) zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. März 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister

der geheime Secretär:

Gessele.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums, Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speziellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen

Digitized by Google

Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem an dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen, und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabaksbau betrieben werden, und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die

Digitized by Google

Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften, und auf die im Artikel 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhält-

Digitized by Google

niß wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Comune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchausseirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14-Thalerfuß oder den 24½-Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15 resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem

Digitized by Google

Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthume Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zoll-Cartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Local-Stellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie

Digitized by Google

in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, ingleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, insofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractates vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königl. Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich

Digitized by Google

Preußischen Donanen-Beamten möglichst beschränkt werde; so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in so weit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.
(L. S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)

Dienstesnachricht.

Der vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. März l. J. nach Speyer versetzte Königl. protestantische Decan und Pfarrer Georg Ludwig Ney, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 31. desselben Monats, zum protestantischen Distrikts-Schulinspektor für die Stadt und den Kanton Speyer ernannt.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Schuhmacher-Gesellen Leonhard Proff aus Dühren, Königl. Landgerichts Wassertrüdingen, in Mittelfranken, dermal in München, unterm 7. März 1838 verliehenen, und unterm 25. April 1838 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung der Verfertigung von Stiefeln und Schuhen, welche sich nicht austreten lassen, beschlossen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Hutmacher Martin Binder daselbst, unterm 18. Februar 1841 verliehenen, und unterm 17. Mai desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben, verfügt.

Das dem Auguste Fréderic Louis Viesse de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France unterm 18. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung, bezüglich einer verbesserten Einrichtung der Hochöfen, ist wegen Nichtausführung derselben in Bayern während der ihm gewährten Frist erloschen..

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Chemiker Leopold Karl Sensburg aus Amberg, und dem Kaufmann Johann Joseph Pasch in München, unterm 20. März 1838 verliehenen, und unterm 30. Jänner 1839 ausgeschriebenen fünfzehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bezüglich der Verfertigung eines reinen, duktilen, kalt und roth bruchfreien Eisens, beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 25. April 1842.

Inhalt:

Einweisung des Landgeometers Joseph Decher in seine Dienstverrichtungen. — Verbotene Druckschriften. — Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal von 18⅓. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 7462 V. pr den 13. April 1842.

(Die Einweisung des Landgeometers Joseph Decher in seine Dienstverrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung vom 23. Dezember 1840 (Amts-Intelligenzblatt vom Jahre 1841 pag. 11) wonach der Kanton Speyer dem Bezirke des Landgeometers Handwerk von Landau zugetheilt wurde, ist nunmehr, nachdem pro 1841 auch im Kantone Mutterstadt die Vertheilung der Steuern nach dem Definitiv-Katastereintritt, dahin abgeändert worden, daß die Kantone Speyer und Mutterstadt einen eigenen Landgeometerbezirk bilden, und es wurde bereits der bisherige Liquidations-Geometer Joseph Decher als Landgeometer für diesen neuen Bezirk aufgestellt, verpflichtet und eingewiesen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landgeometer Decher in Speyer seinen Sitz zu nehmen habe, und es wird zugleich unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreibinstruktion vom 1. Februar 1834 (Amts-Intelligenzblatt pag. 304 ꝛc.) darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Güterverkäufen behufs der Umschreibung nothwendig sind, und amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich von dem Bezirksgeometer vorgenommen werden sollen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Bezirksgeometern ertheilten allgemeinen Instruktion vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben neben den Auslagen für Katasterpläne und Gehülfen — zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren oder — was besonders bei geometrischen Arbeiten größeren Umfangs geschehen kann — nach der freien Uebereinkunft

Digitized by Google

mit den Betheiligten bemessen werden soll. Die Taggebühren dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden nebst der Reisekosten-Entschädigung zu 15 Xr. per Stunde, und bei Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer für jeden Tag nicht übersteigen, und werden Kantonsweise, nach der Anzahl der gemessenen Parzellen ausgeschlagen.

Bei etwaigen Anständen oder erforderlichen Aufschlüssen ist sich an das Königl. Steuerkontrolamt zu wenden.

Speyer, den 8. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Thaler.

№ 10294 u. 10447 S. pr. den 21. April 1842.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Stadtcommissariate Erlangen:
„Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1841, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten."

2. Von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern:
„Das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Johannis Fausti. — Erstlich vor gar vielen Jahren fleißig beschrieben von G. R. Widmann, hernach übersehen und wieder herausgegeben von Ch. R. Pfitzer Med. Dr. Nürnberg A. 1674, jetzo aber aufs Neue aufgelegt und mit 16 Holzschnitten verziert. — Reutlingen, Druck und Verlag von G. B. Kurtz 1834."

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 11. und 12. April 1842 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 19. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad 10522 B. pr. den 22. April 1842.

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung dieser Anstalt von 18$\frac{41}{42}$.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten ausserhalb der Anstalt	zusammen	
18$\frac{40}{41}$	517	92	609	61	52	496	186840	—	186840	512

B. Uebersicht der Bevölkerung

mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1840.	Zugang	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30. Sept. 1841.	Bemerkungen.	
Dienstboten	16	8	24	9	15	Unter den am 30. September 1841 anwesenden Pfleglingen befanden sich	
Gesunde	9	1	10	4	6	Männliche	266
Blinde	29	—	29	3	26	Weibliche	230
Taubstumme	27	2	29	—	29	Gleiche Anzahl	496
Wahnsinnige	84	20	104	24	80	Und nach Alter eingetheilt:	
Blödsinnige	104	2	106	12	94	Unter 8 Jahren	4
Fallsüchtige	71	19	90	9	81	Von 8 zu 16 Jahren	42
Krüppel und Gebrechliche	71	11	82	15	67	Von 16 zu 60 Jahren	377
Kranke aller Art	106	29	135	37	98	Ueber 60 Jahren	58
						Dienstboten	15
Zusammen	517	92	609	113	496	Gleiche Anzahl	496

Digitized by Google

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1841, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1840.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. Sept. 1841.	Bemerkungen.
Bergzabern	42966	38	32	Diese Seelenzahl der Pfalz ist nach dem Resultate der jüngsten Volkszählung vom Dezember 1840 vorgetragen, sowie solche durch das Amts- und Intelligenzblatt dieses Kreises vom 7. September 1841, № 59, veröffentlicht worden ist.
Cusel	38498	34	39	
Frankenthal	41367	37	65	
Germersheim	50448	44	12	
Homburg	45168	39	42	
Kaiserslautern	47651	42	32	
Kirchheimbolanden	51837	45	57	
Landau	59146	52	36	
Neustadt	61624	54	47	
Pirmasens	41002	36	31	
Speyer	41592	36	43	
Zweibrücken	49838	43	45	
Zusammen	571137	500	481	
Verköstigte Dienerschaft	. . . .	. . . .	15	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	496	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs	Zugang im Laufe des Jahres	Zusammen	Abgang im Laufe des Jahrs		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen.
				entlassen	gestorben		
$18^{40}/_{41}$	138	256	394	193	52	149	

Digitized by Google

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1840.	Zugang.	zusammen täglich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbefall.	anwesend am 30. Sept. 1841.	
1	Abscessgeschwülste	1	2	3	3	—	—	
2	Entzündungen	1	10	11	9	1	1	
3	Staarblindheit	3	4	7	3	1	3	
4	Augenleiden	1	2	3	3	—	—	
5	Gicht und Rheumatismus	10	10	20	7	1	12	
6	Schlagfluß und Lähmungen	8	6	14	4	2	8	
7	Catarrhe und Diarrhöen	—	14	14	12	1	1	
8	Scirrhus und Krebs	3	6	9	2	3	4	
9	Chronische Brust- u. Lungenleiden	4	15	19	6	7	6	
10	Magen- u. Unterleibskrankheiten	10	26	36	27	2	7	
11	Harnblasen-Krankheiten	1	1	2	2	—	—	
12	Menstrualleiden	—	5	5	5	—	—	
13	Knochenfraß	15	9	24	4	7	13	
14	Knochenbrand	3	6	9	2	1	6	
15	Knochenbrüche	—	2	2	1	—	1	
16	Gelenkekrankheiten	3	1	4	1	2	1	
17	Elephantenfußgeschwulst	2	—	2	—	—	2	
18	Rothlauf	2	6	8	7	1	—	
19	Intermittirende Fieber	4	13	17	17	—	—	
20	Nervenfieber	—	3	3	1	1	1	
21	Fisteln	2	3	5	3	—	2	
22	Blutgeschwüre	1	1	2	1	—	1	
23	Bleichsucht	—	3	3	1	—	2	
24	Gelbsucht	—	1	1	1	—	—	
25	Wassersucht	1	6	7	2	4	1	
26	Chronischer Wasserkopf	—	5	5	—	4	1	
27	Hämorrhoiden	2	3	5	4	—	1	
28	Flechten	6	5	11	6	—	5	
29	Hysterie	9	3	12	4	—	8	
30	Scropheln	3	2	5	1	—	4	
31	Krämpfe und Fallsucht	—	7	7	3	1	3	
32	Schwindel und Herzleiden	1	3	4	1	1	2	
33	Verenkungen des Arms	2	—	2	1	1	—	
34	Wahnsinn	8	37	45	24	3	18	
35	Altersschwäche	14	10	24	2	5	17	
36	Hautkrankheiten	—	1	1	—	—	1	
37	Venerische Krankheiten	1	4	5	4	—	1	
38	Kopfgrind	2	—	2	—	—	2	
39	Klumpfuß	2	1	3	2	—	1	
40	Weißer Kniegeschwulst	4	1	5	2	1	2	
41	Lymphdrüsenanschwellung	—	1	1	1	—	—	
42	Gliederverkrümmungen	—	1	1	—	—	1	
43	Rückgradsverkrümmungen	—	1	1	1	—	—	
44	Rückgradsvereiterungen	—	1	1	—	—	1	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1840.	Zugang.	zusammen täglich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall.	anwesend am 30. Sept. 1841.	Bemerkungen.
45	Wurmleiden	—	1	1	1	—	—	
46	Nervöses Hüftweh	1	1	2	1	1	—	
47	Nervöses Armleiden	—	1	1	—	—	1	
48	Chronische Nierenentzündungen	—	2	2	1	—	1	
49	Fußgeschwüre	6	8	14	7	—	7	
50	Wässerichter Fußgeschwulst . .	2	1	3	2	1	—	
51	Halswunden	—	1	1	1	—	—	
	Zusammen . .	138	256	394	193	52	149	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Besoldung der Beamten . . .	2855	27
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	294	42
4.	Schule und Taubstummen-Unterricht	586	25
5.	Krankenpflege	3644	56
6.	Gehalt der Unterangestellten und Lohn der Dienstboten	1039	—
7.	Arbeitslöhne der Pfleglinge . .	787	40
8.	Victualien	20710	41
9.	Beheitzung und Beleuchtung . .	3965	51
10.	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2304	27
11.	Unterhalt der Geräthschaften . .	683	43
12.	Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	4024	51
13.	Neue Anschaffungen von Geräthschaften	399	1
14.	Abgaben	26	54
15.	Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	642	50
16.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	154	—
17.	Transportkosten	178	—
18.	Allerlei kleine Ausgaben . . .	8	12
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	42626	40

2. Außerordentliche Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Sustentations-Gehalte . . .	58	3
2.	Lehr- und Pfleggelder . . .	55	—
3.	Verschiedenes	59	7
4.	Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen nebst Neubauten .	3175	25
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	3347	35

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	42626	40
Betrag der außerordentlichen Ausgaben .	3347	35
Total aller Ausgaben .	45974	15

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre 18$\frac{4}{4}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
									Ausgaben für Victualien insbesondere.				Ordentliche Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags.						
									täglich.		jährlich.		täglich.		jährlich.				
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.										Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
133525	53315	186840	42626	10	3347	35	45974	15	—	6$\frac{1}{2}$	40	33	—	13$\frac{2}{3}$	83	8	394	9	15

H. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge.									
			$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.		$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100	Kilogr.	7	57	11	43$\frac{1}{2}$	11	48$\frac{1}{2}$	12	51$\frac{1}{2}$	10	16$\frac{1}{2}$
Kuhfleisch	1	id.	—	15$\frac{1}{2}$	—	16$\frac{1}{2}$	—	14$\frac{1}{2}$	—	15	—	12
Kalbfleisch	1	id.	—	12$\frac{2}{3}$	—	13$\frac{1}{3}$	—	12$\frac{1}{3}$	—	11$\frac{1}{3}$	—	10$\frac{2}{3}$
Kartoffeln	100	id.	2	17$\frac{1}{2}$	1	4$\frac{1}{2}$	2	7$\frac{1}{2}$	2	5	1	51$\frac{1}{2}$
Gries, Gerste und Hirsen	100	id.	16	30	11	55	14	26$\frac{2}{3}$	18	15	15	39$\frac{1}{2}$
Erbsen, Bohnen und Linsen	100	Litres	12	—	7	25	9	15$\frac{1}{2}$	10	—	7	15
Butter	1	Kilogr.	—	46$\frac{1}{2}$	—	38$\frac{1}{2}$	—	41	—	38	—	43$\frac{1}{2}$
Bier	1000	Litres	19	30	24	—	23	30	30	—	35	30

Digitized by Google

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre 18⁴⁰/₄₁.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth. fl	Xr
1	Bettgeräthe	16953	40
2	Leibweißzeug	4620	25
3	Kleidungsstücke	4849	44
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3104	55
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	1193	—
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1123	18
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	1932	40
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	112	50
9	Lederwerk und Seile	57	10
10	Kirchengeräthe	267	38
11	Handwerksgeräthe	748	—
12	Waagen, Maaße und Gewichte	318	49
13	Viehstand	1060	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	4721	34
15	Verschiedenes	2403	16
16	Schulgegenstände	391	54
	Totalbetrag	43858	53

Dienstesnachricht.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. März 1842 haben Seine Majestät der König dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Heinrich Baumann zu Altheim die allerunterthänigst erbetene Enthebung von seinem Amte mit dem Beifügen allergnädigst zu bewilligen geruht, daß demselben die allerhöchste Zufriedenheit Seiner Königlichen Majestät mit seinen bisherigen treu und redlich geleisteten Diensten zu erkennen gegeben werde.

Bis zu der zu gewärtigenden allerhöchsten Entschließung wegen Wiederbesetzung der Perzeptur Altheim wurde der bisherige Rentamts-Accessist Münch zu Zweibrücken, als Verweser derselben aufgestellt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. April 1842.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt		102½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	666
Ludwig-Canal-Actien	75	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien. Divid. 1842	79	78½
" " Obligationen à 4 %		101

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 28. April 1842.

Inhalt:

Aufstellung der Agenten für den Ludwig-Kanal. — Straßenbau zwischen Brücken und Schöneberg, hier Entschädigung. — Verzeichniß der während des II. Quartals 18⁴⁄₄ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände. — Bekanntmachung, Aufkündung ehemals deutsch-orden'scher Capitalien. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 10399 u. 10600 B. pr. den 23. April 1842.

(Die Aufstellung der Agenten für den Ludwig-Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 6 der allerhöchsten Kanal-Ordnung vom 9. Januar 1842 (Amts- und Intelligenzblatt № 9, S. 77) hat die Königl. Kanalbau-Inspection zu Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales, die, im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Agenten ernannt, welchen es obliegt, auf geeignete Anfragen über alle den Kanal betreffenden Verhältnisse die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Speyer, den 22. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Verzeichniß
der
für den Ludwig-Kanal aufzustellenden Agenten.

A. An Orten am Kanale:

1.	Für Kelheim:	Kaufmann	Joh. Gg. Braun daselbst.
2.	„ Beilngries:	„	J. A. Muser daselbst.
3.	„ Berching:	„	Ludwig Plazotta daselbst.
4.	„ Neumarkt:	„	Wilhelm Lotz daselbst.
5.	„ Altdorf:	„	Joh. Mich. Arld daselbst.
6.	„ Nürnberg:	Banquier	A. Toussaint daselbst.
7.	„ Fürth:	Kaufmann	Conrad Gebhard daselbst.
8.	„ Erlangen:	„	Wölfing daselbst.
9.	„ Forchheim:	„	Bachmeier daselbst.
10.	„ Bamberg:	„	Philipp Edel daselbst (Firma: Nicol. Kopp).

Digitized by Google

B. An Orten an der Donau:

11. Für Donauwörth: Kaufmann Joseph Gäußler daselbst.
12. „ Neuburg: „ Franz Jos. Koch daselbst.
13. „ Ingolstadt: „ Joh. Nepom. Kraft daselbst.
14. „ Regensburg: „ Wilh. Gottl. Neuffer. (Firma: Hammerschmidts sel. Erben) das.
15. „ Straubing: „ Jacob Stapfer daselbst.
16. „ Deggendorf: „ Ant. Joseph Best daselbst.
17. „ Vilshofen: „ F. J. Bachmeier daselbst.
18. „ Passau: „ Joseph Pauer daselbst.

C. An Orten am Main:

19. „ Schweinfurt: Kaufmann Wilhelm Sattler daselbst.
20. „ Kitzingen: „ Carl Leo daselbst.
21. „ Marktbreit: „ Wilhelm Schleußner daselbst.
22. „ Würzburg: „ Carl v. Ruth daselbst.
23. „ Miltenberg: Spediteur Carl Waxmann daselbst.
24. „ Aschaffenburg: Fabrikant Carl Dessauer daselbst.

D. An sonstigen Orten in Bayern:

25. „ Lindau: Kaufmann Rebmann daselbst.
26. „ Kempten: „ Schachenmeyer das. (Firma: Egie, Losel & Comp.)
27. Für Memmingen: Kaufmann Christian Mayr daselbst.
28. „ Kaufbeuern: „ Heinzelmann daselbst.
29. „ Augsburg: „ Christ. Wilh. Wagenseil daselbst.
30. „ Nördlingen: „ Johann Bäurlen daselbst.
31. „ Speyer und Rheinschanze: „ Gust. Ad. v. Mörs daselbst.
32. „ Amberg: „ Jos. Anton Liersch daselbst.

E. Im Auslande:

33. „ London: General-Consul Schätzler.
34. „ Mainz: Kaufmann Dr. Strecker.
35. „ Köln: der k. b. Consul und Commerzienrath Bartels.
36. „ Rotterdam: der k. b. Consul Köhler.
37. „ Amsterdam: „ „ Fikenscher.
38. „ Aachen: „ „ H. Kütgens.
39. „ Emmerich: Tabakfabrikant G. B. Heydemann.
40. „ Straßburg: der k. b. Consul J. Hummel.
41. „ Linz: Kaufmann Reinhold Körner.

Digitized by Google

Ex off. № 10282 B. pr. den 19. April 1843.

(Den Straßenbau zwischen Brücken und Schöneberg, hier Entschädigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage rubrizirter neuen Straßenstrecke in Anspruch genommenen Grundstücke sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen, und das betreffende Mandat dem Königl. Landcommissariate Homburg zur weitern amtlichen Handlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Gewanne.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr.
	1. Gemarkung von Schöneberg.						
1	Michel Pflüger	Sand	8,7	Kleeäcker	Garten	34	48
2	Philipp Jacob	Schöneberg	30,4	"	Acker	101	20
3	Michel Schmidt	"	5,1	"	"	17	—
4	Friedrich Conrad	"	1,1	"	"	3	40
5	Heinrich Schneider	"	22,2	"	"	74	—
6	Wilhelm Niergarth	"	12,5	"	"	41	40
7	Ludwig Klink	"	47,6	"	"	134	—
8	Johannes Ziegler	"	22,7	"	"	76	40
9	Christian Klink	"	6,7	"	Hanfacker	22	20
10	id.	"	1,3	"	Wiese	4	32
11	Jacob Niergarth	"	9,8	"	"	39	12
12	id.	"	52,8	"	Acker	184	48
13	Christian Sorg	"	17,6	Auf den Drachenwiesen	"	62	—
14	Johannes Weiß	"	3,6	"	"	5	24
15	Christian Klink	"	22,3	Disteläcker	"	96	32
16	Philipp Klink	"	20,9	"	"	90	24
17	Johannes Weiß	"	14,6	"	"	24	4
18	Jacob Rüb Erben	"	23,4	Im ersten Graben	Wiese	81	54
19	Ludwig Hollinger	"	14,9	Am Drachenberg	Acker	29	48
20	Ludwig Jacob	"	12,7	"	"	25	24
21	Ludwig Hollinger	"	13,4	"	"	26	48
22	Ludwig Klink	"	7,4	"	"	14	48
23	Maria Laterner	"	7,4	"	"	14	48
24	Wilhelm Niergarth	"	14,8	"	"	29	36
25	Valentin Frank	"	7,6	"	"	15	12
26	Daniel Klink	"	9,4	"	"	18	48
27	Peter Ecker Wittib	"	22,8	"	"	44	36
28	Daniel Veith	"	27,1	"	"	54	12
29	Nicolaus Schauß	"	5,2	"	"	8	40
30	Peter Klink	"	28,7	"	"	47	50
31	Johannes Clemens	"	42,6	"	"	71	—
32	Johannes Ziegler	"	16,0	"	"	26	40
33	Ludwig Hollinger	"	21,5	"	"	35	30
34	Daniel Hollinger	"	7,6	"	"	12	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Gewanne.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr.
35	Jacob Rüb Erben	Schöneberg	44,5	Am Drachenberg	Acker	74	10
36	Jacob Simon	"	17,1	Hinterster Drachenberg	"	28	30
37	Maria Laterner	"	41,9	"	"	62	51
38	Peter Eder	"	11,4	"	"	17	6
39	Jacob Rüb Erben	"	52,8	"	"	32	48
40	Daniel Veith	"	131,7	Distelwald, Drachenberg	"	197	33
41	Johannes Weiß	"	53,9	Drachenberg	"	80	51
					Summe 1.	2094	4
	2. Gemarkung von Brücken.						
42	Peter Eisenwirth	Schöneberg	46,3	Grohholz	Acker	54	1
43	Johannes Weiß	"	61,6	"	"	71	52
44	Daniel Veith	"	14,9	"	"	17	23
45	Christian Veith	"	34,1	"	"	39	47
46	Jacob Rüb Erben	"	9,1	"	"	12	8
47	Johannes Weiß	"	8,0	"	"	10	40
48	Jacob Lill	Brücken	18,6	"	"	24	48
49	Johannes Klein	"	9,7	"	"	12	56
50	Peter Scheuer	"	15,7	"	"	20	56
51	Georg Erfurt	"	16,1	Willerwegsacker	"	21	28
52	Johannes Müller, Wagner	"	30,4	Grohholz	"	40	32
53	Friedrich Vetter	"	12,0	"	"	21	36
54	Jacob Westrich	"	10,9	Willerwegsacker	"	14	32
55	dito	"	20,1	"	Wiese	40	12
56	Johannes Müller jun.	"	17,4	Grohholz	Acker	60	54
57	Philipp Huber	"	18,4	"	"	46	—
58	Johannes Sommer	"	5,4	"	"	9	27
59	Peter Zorn	"	9,7	"	"	14	33
60	Philipp Dahl	"	4,7	"	"	7	3
61	Gaspar Dahl	"	1,7	"	"	2	33
62	Jacob Metz	"	71,0	Kunstdell	"	165	40
63	Philipp Bauer	"	23,5	"	"	27	25
64	Nathan Simon	"	43,6	"	"	50	52
65	Christian Bauer	"	11,0	"	"	19	15
66	Michael Lill	"	1,4	"	Wiese	2	48
67	Johannes Stamm	"	11,8	"	"	39	20
68	Jacob Bauer, Soldat	"	0,4	"	"	1	—
69	Jacob Schneider	Krottelbach	5,1	"	"	15	18
70	Adam Lill	Brücken	4,1	"	"	10	15
71	Jacob Braun	"	0,4	"	"	1	12
72	Christian Bauer	"	8,8	"	"	20	32
73	Philipp Groß	"	4,5	"	Hanfacker	15	45
74	Christian Bauer	"	11,6	Alten Brachen	Acker	33	50
75	Philipp Groß	"	17,0	Kunstdell	Wiese	59	30
76	Johannes Müller jun.	"	23,4	"	"	63	30

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Gewanne.	Natur des Bodens.	Zu entrichtende Entschädigungs-Betrag. fl	kr.
77	Anton Desland	Brücken	2,3	Alten Brachen	Acker	3	50
78	Nicolaus Trautmann	"	11,3	"	"	19	46
79	Daniel Durst	"	85,5	"	"	149	37
80	Christian Bauer	"	32,9	"	"	65	48
81	Paul Führer Wtb.	"	16,7	Hinterste Dell	"	25	3
82	Michael Schuck jun.	"	6,5	"	"	11	22
83	Margaretha Schuck	"	5,7	"	"	9	58
84	Johannes Dahl	"	12,1	"	"	21	10
85	Peter Blees I.	"	10,2	"	"	17	51
86	Heinrich Brandenberger	"	12,3	"	"	21	31
87	Franz Lavo	"	0,6	"	"	1	3
88	Johannes Schmitt	"	6,7	"	"	11	43
89	Jacob Braun	"	20,6	Innere Dell	"	36	3
90	Ludwig Gut	"	29,3	"	"	68	22
91	Theobald Frank	"	2,3	"	"	4	1
92	Jacob Moß	"	6,2	Steinwiese	"	12	24
93	Jacob Nathan	"	0,5	"	"	1	10
94	Peter Rey jun.	"	53,6	"	"	125	4
95	Franz Müller I.	"	10,0	Leimenkautfelder	"	29	10
96	Jacob Schuck III.	"	2,0	"	"	3	50
97	Nicolaus Brandenberger	"	16,2	"	"	47	15
98	Jacob Bornträger	"	13,4	"	Garten	80	24
99	Barbara Huber	"	2,1	"	"	12	36
100	Johannes Lacher	"	1,1	Flührchen	Acker	3	51
101	Peter Bauer	"	4,0	"	"	14	—
102	Peter Sommer Wtb.	"	8,7	"	"	30	27
103	Peter Glos	Dietweiler	9,0	"	"	31	30
104	Jacob Lill jun.	Brücken	7,9	"	"	27	39
105	Peter Wagner II.	"	5,0	"	"	17	30
106	Jacob Bauer, Soldat	"	4,6	"	"	16	6
107	Christian Bauer	"	3,8	"	"	13	18
108	Theobald Bauer	"	5,0	"	"	17	30
109	Peter Glos	"	2,2	"	"	7	42
110	Johannes Lill Wtb.	"	2,2	"	"	7	42
111	Jacob Braun	"	1,1	Langenbach	Wiese	3	51
112	Christian Huber	"	1,0	"	"	3	30
113	Peter Glos	Dietweiler	7,1	"	"	24	51
114	Peter Rey jun.	Brücken	11,1	"	"	38	51
115	Peter Bauer	"	4,9	"	"	17	9
116	Peter Sommer Wtb.	"	8,1	"	"	28	21
117	Nicolaus Trautmann	"	4,6	"	"	16	6
118	Anton Desland	"	7,6	"	"	26	36
119	Johannes Becker	"	6,1	"	"	21	21
120	Jacob Becker sen.	"	4,9	"	"	17	9
121	Philipp Dahl	"	0,2	Putschwiese	"	—	42

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Gewanne.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr.
122	Johann Lavo	Brücken	4,1	Langenbach	Wiese	14	21
123	Maria Brandenberger	"	2,2	"	"	7	42
124	Andreas Weiß	"	4,1	Putschwiese	"	14	21
125	Anton Desland	"	5,3	"	"	18	33
126	Jacob Luzinius	"	0,9	Langenbach	"	3	9
127	Jacob Braun	"	3,0	"	"	10	30
128	Friedrich Vetter	"	5,7	Putschwiese	"	19	57
129	Valentin Müller	"	1,5	"	"	5	15
130	Andreas Huber Wtb.	"	3,8	Langenbach	"	13	18
131	Anna Maria Bauer	"	9,6	"	"	33	36
132	Jacob Gut	"	2,4	"	"	8	24
133	Peter Wagner II.	"	2,8	"	"	9	48
134	Anna Maria Brandenberger	"	2,8	"	"	9	48
135	Johannes Schmitt	"	6,7	"	"	23	27
136	Christian Schuck	"	2,2	Putschwiese	"	7	42
137	Jacob Braun	"	2,0	Langenbach	"	7	—
138	Peter Scheuer	"	2,4	"	"	8	24
139	Philipp Huber	"	2,2	"	"	7	42
140	Peter Scheuer	"	2,5	"	"	8	45
141	Johannes Becker	"	1,7	"	"	5	57
142	Jacob Müller, Schullehrer	"	2,2	"	"	7	42
143	Jacob Wagner	"	2,0	"	"	7	—
144	Philipp Dahl	"	2,5	Im Rödel	"	8	45
145	Christian Braun	"	1,9	"	"	6	39
146	Heinrich Dahl	"	0,4	"	Garten	2	24
				Gesammtbetrag in der Gemarkung von Brücken . . .		2506	25
				Hiezu jener in der Gemarkung von Schöneberg . . .		2094	4
				Totalbetrag		4600	29

Speyer, den 25. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 8. April 1842.

Verzeichniß

der während des II. Quartals 184½ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
Steine, Gips, Erde, Kies, Sand, Holz, Ziegler- und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	1 Fahrzeug	41 Fahrzeuge.
Deßgleichen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	1 „	7 „
Deßgleichen von 1200—2000 Zentner „	—	—
Wein	687½ Stück	18 Stück.
Bier und Brandwein	20 Ohm	7 Ohm.
Leere Stückfässer	15 Stück	375 Stück.
Fässer geringeren Gehalts	—	465 Fässer.
Birkenreife	—	18½ Fuder.
Getraide und Mehl	—	169 Säcke.
Steinkohlen	19037 Zentner	—
Stärke	144½ „	—
Eisen, Draht, Blech und Kupfer	935½ „	—
Diverse Güter	206 „	30½ Zentner
Bretter und Diele	—	3500 Stück.
Latten und Rahmschenkel	—	3600 „
Glaswaaren	368½ „	—
Tabaksblätter	575½ „	—

Also aufgestellt und bescheinigt

Frankenthal, den 4. April 1842.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Aufkündung ehemals deutsch-ordenscher Capitalien betr.

Ueber die Bekanntmachung vom 4. October 1839 (Regierungsblatt Seite 892 und 893) aufgekündeten Passiv-Capitalien des ehemaligen deutschen Ordens, sind die Obligationen der Steuerkasse zu Mergentheim, und zwar:

№ 174	zu 500 fl,	Zinstermin	1.	August
„ 305	„ 500 „	„	1.	„
„ 1197	„ 500 „	„	1.	„

bis jetzt zur Einlösung nicht produzirt worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden demnach wiederholt aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons entweder bei der unterfertigten Stelle oder bei der Königlichen Spezialkasse Nürnberg zur Einlösung vorzulegen, resp. anzumelden, außerdessen ihre Forderungen gemäß dem Gesetze vom 11. September 1823 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, am 11. April 1842.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. April l. J. den Hauptzollamts-Assistenten in Zweibrücken Jacob Reich, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Schweigen, im Hauptzollamtsbezirke Neuburg a. Rh., in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Von der Administration der Hypotheken- und Wechselbank ist zum Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für den Kanton Dürkheim an der Stelle des bisherigen nunmehr freiwillig zurückgetretenen Agenten Postmeisters Adam Zott in Dürkheim, der Geschäftsmann Bernhard Bonasegla dortselbst bestellt worden und es steht der Wirksamkeit dieses Agenten nach höchstem Ministerial-Rescripte vom 12. d. M. kein Hinderniß entgegen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. April 1842 den bisherigen 1. Adjunkten Gottfried Junker zum Bürgermeister, und den Gemeinderath Wilhelm Jäger zum ersten Adjunkten in Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. April d. J., wurde das Gemeinderathsglied Franz Köchel von Maikammer zum Bürgermeister daselbst, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. April 1842 den Gemeinderath Johann Barth zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Obersülzen, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April 1842, wurde der Schulgehülfe Gottfried Weiß zum Verweser der protestantischen Mädchenschule zu Weisenheim a. S., Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 2. Mai 1842.

Inhalt:

148te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Das Programm über die Preise-Vertheilung des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1842.

№ 10530 B. pr. den 21. April 1842.

(Die 148te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 20. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Kapitalssumme verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien zu 4% und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu 3½%.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verloosten ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die 4%ge schlesisch-ständische Aerarial-Obligation lit. D. № 7, 8118 mit einem Drittel der Kapitalssumme, und die 3½%gen ob der enzisch-ständischen Aerarial-Obligationen № 16965 bis einschließig № 25450 mit den vollen Kapitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten

Digitized by Google

Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und mit drei und ein halb Prozent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 4. März 1842.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 38oten Serie, welche in der am 1. März 1842 vorgenommenen einhundert acht und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien Lit. D. zu 4 Perzent.

Nummer 8118 mit einem Drittel der Kapitals-Summe

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16963	17001	17038	17074	17123
16966	17004	17043	17079	17126
16970	17005	17044	17080	17128
16972	17006	17045	17083	17130
16974	17008	17046	17093	17131
16976	17011	17052	17096	17135
16978	17019	17053	17097	17136
16979	17020	17059	17098	17149
16981	17021	17061	17104	17150
16982	17022	17062	17105	17158
16984	17027	17065	17108	17162
16985	17028	17066	17109	17163
16987	17030	17067	17114	17165
16993	17031	17070	17115	16169
16994	17032	17071	17116	17171
16997	17034	17072	17117	17181

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17183	17336	17454	17589	17709
17184	17337	17456	17592	17713
17185	17338	17462	17597	17718
17186	17345	17466	17598	17719
17187	17354	17467	17603	17721
17196	17359	17468	17604	17723
17197	17360	17469	17607	17724
17200	17369	17471	17608	17725
17202	17370	17476	17610	17728
17208	17372	17477	17611	17733
17209	17373	17478	17622	17735
17213	17374	17479	17624	17738
17214	17375	17484	17625	17742
17222	17377	17485	17626	17747
17223	17379	17493	17630	17749
17227	17380	17501	17634	17752
17231	17381	17502	17637	17758
17232	17383	17504	17639	17759
17236	17384	17505	17643	17765
17237	17387	17506	17646	17766
17238	17388	17509	17647	17767
17239	17389	17511	17648	17768
17240	17392	17512	17651	17769
17241	17396	17514	17652	17771
17242	17398	17516	17657	17773
17247	17399	17517	17659	17780
17250	17401	17519	17661	17784
17251	17402	17528	17663	17785
17257	17406	17530	17665	17786
17266	17407	17532	17670	17793
17269	17408	17533	17672	17795
17276	17411	17540	17674	17796
17277	17412	17541	17675	17797
17284	17413	17542	17676	17802
17285	17416	17544	17679	17803
17287	17420	17552	17680	17808
17288	17422	17553	17682	17812
17300	17423	17560	17683	17816
17304	17425	17561	17684	17817
17317	17430	17565	17688	17822
17318	17431	17568	17696	17824
17325	17432	17571	17697	17841
17327	17437	17574	17698	17842
17331	17439	17584	17699	17844
17334	17440	17585	17700	17850
17335	17448	17586	17707	17853

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17854	18021	18193	18328	18445
17872	18032	18198	18331	18451
17874	18041	18203	18334	18457
17877	18044	18207	18340	18459
17879	18046	18209	18341	18460
17885	18048	18210	18348	18461
17889	18049	18216	18349	18466
17894	18052	18217	18351	18468
17895	18053	18220	18353	18474
17897	18054	18221	18356	18492
17899	18061	18222	18357	18499
17902	18062	18223	18360	18503
17916	18070	18224	18361	18514
17923	18071	18229	18370	18515
17924	18072	18231	18374	18516
17926	18074	18233	18375	18517
17927	18076	18241	18380	18519
17928	18090	18242	18382	18523
17929	18093	18244	18383	18526
17943	18094	18245	18384	18527
17940	18095	18254	18385	18532
17946	18098	18260	18386	18537
17948	18104	18263	18388	18538
17949	18107	18271	18389	18548
17950	18108	18272	18390	18552
17956	18113	18275	18391	18553
17957	18120	18277	18393	18559
17958	18122	18278	18395	18561
17959	18125	18280	18397	18564
17960	18133	18281	18400	18565
17962	18136	18286	18402	18568
17966	18140	18289	18404	18569
17970	18141	18295	18408	18573
17974	18143	18296	18409	18574
17975	18145	18302	18410	18575
17976	18148	18311	18412	18584
17977	18149	18313	18414	18586
17985	18151	18315	18416	18588
17987	18164	18316	18417	18593
17989	18169	18318	18418	18599
17991	18170	18321	18422	18606
17999	18175	18322	18426	18607
18010	18176	18325	18433	18613
18011	18185	18326	18434	18617
18012	18186	18327	18435	18619
18019	18193		18444	18620

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Numm
18622	18763	18925	19038	1916
18623	18764	18926	19039	1917
18624	18767	18927	19041	1917
18625	18774	18929	19046	1917
18626	18776	18933	19053	1917
18629	18780	18934	19054	1917
18631	18781	18936	19055	1917
18633	18787	18937	19056	19181
18635	18796	18940	19057	19192
18637	18797	18941	19060	19194
18640	18801	18942	19062	19196
18641	18806	18943	19063	19200
18642	18810	18945	19064	19201
18646	18811	18949	19065	19205
18648	18815	18952	19067	19207
18652	18817	18953	19068	19209
18655	18818	18964	19069	19212
18659	18821	18965	19070	19213
18660	18823	18966	19072	19214
18666	18826	18967	19073	19220
18668	18827	18968	19074	19222
18672	18829	18974	19075	19223
18673	18848	18977	19078	19224
18674	18850	18979	19079	19226
18677	18857	18981	19081	19227
18678	18867	18982	19087	19229
18679	18869	18984	19099	19230
18681	18870	18987	19100	19233
18682	18874	18992	19101	19234
18684	18877	18999	19111	19245
18685	18880	19000	19115	19246
18696	18881	19003	19117	19247
18697	18887	19009	19118	19248
18709	18888	19010	19134	19249
18714	18893	19012	19136	19251
18728	18894	19013	19138	19252
18731	18896	19017	19139	19257
18740	18908	19021	19143	19263
18741	18909	19022	19144	19264
18742	18910	19023	19149	19266
18747	18911	19026	19156	19273
18749	18916	19027	19158	19282
18750	18917	19028	19162	19284
18754	18918	19029	19164	19286
18757	18920	19035	19166	19290
18760	18923	19036	19167	19291

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
19292	19411	19536	19650	19787
19294	19414	19537	19664	19789
19296	19415	19544	19665	19790
19298	19424	19545	19666	19791
19299	19428	19546	19669	19792
19301	19429	19547	19671	19795
19302	19430	19548	19674	19796
19303	19434	19551	19676	19797
19306	19436	19552	19681	19798
19307	19437	19557	19682	19800
19309	19439	19559	19685	19801
19312	19441	19560	19691	19806
19321	19442	19563	19692	19814
19322	19443	19565	19693	19817
19323	19448	19566	19694	19818
19324	19453	19567	19702	19819
19327	19455	19568	19709	19821
19329	19457	19569	19712	19822
19331	19458	19574	19713	19823
19332	19463	19575	19716	19828
19336	19473	19583	19717	19834
19337	19475	19584	19720	19836
19339	19476	19586	19725	19844
19346	19477	19589	19727	19845
19352	19478	19590	19728	19847
49353	19479	19591	19729	19856
19357	19480	19592	19741	19857
19365	19483	19595	19745	19858
19366	19487	19597	19748	19859
19367	19489	19599	19750	19860
19368	19491	19602	19751	19861
19369	19492	19608	19752	19863
19370	19493	19615	19753	19868
19377	19494	19619	19754	19869
19378	19495	19622	19755	19876
19379	19497	19623	19757	19879
19380	19499	19624	19758	19882
19381	19505	19625	19759	19885
19383	19515	19628	19769	19887
19384	19516	19629	19772	19888
19394	19518	19630	19773	19889
19398	19520	19633	19781	19890
19399	19524	19634	19782	19891
19402	19525	19637	19184	19892
19403	19526	19638	19785	19896
19404	19532	19644	19786	19897

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
19898	20039	20161	20322	20461
19899	20040	20162	20329	20468
19900	20042	20166	20330	20471
19902	20046	20169	20331	20472
19903	20050	20170	20332	20473
19912	20052	20172	20335	20474
19913	20056	20173	20336	20475
19918	20059	20175	20337	20476
19920	20062	20178	20344	20477
19921	20064	20187	20348	20479
19924	20067	20194	20349	20481
19930	20068	20210	20351	20486
19931	20069	20213	20352	20490
19932	20072	20214	20353	20491
19936	20076	20215	20357	20493
19944	20086	20216	20365	20494
19946	20089	20218	20368	20495
19951	20093	20220	20370	20496
19952	20095	20224	20374	20498
19961	20096	20226	20378	20499
19964	20097	20232	20386	20501
19965	20100	20233	20388	20502
19966	20101	20237	20396	20505
19967	20104	20239	20399	20506
19970	20109	20240	20402	20509
19971	20111	20241	20403	20511
19972	20118	20247	20404	20512
19973	20119	20249	20407	20513
19979	20120	20252	20412	20514
19987	20121	20265	20414	20516
19988	20123	20270	20419	20517
19990	20124	20271	20421	20518
19995	20125	20275	20424	20519
20000	20131	20283	20426	20524
20001	20132	20287	20429	20528
20003	20140	20289	20430	20529
20006	20142	20294	20439	20530
20007	20143	20295	20442	20533
20013	20144	20296	20444	20534
20016	20146	20298	20445	20535
20017	20149	20306	20447	20538
20018	20150	20307	20448	20545
20020	20151	20312	20450	20546
20028	20153	20314	20452	20547
20032	20158	20316	20455	20548
20038	20160	20321	20458	20550

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
20553	20676	20816	20924	21028
20555	20678	20824	20931	21030
20556	20679	20825	20932	21031
20558	20682	20826	20937	21032
20559	20685	20829	20939	21033
20560	20688	20831	20940	21035
20562	20689	20832	20941	21036
20564	20690	20833	20942	21037
20566	20691	20834	20943	21038
20567	20707	20835	20944	21042
20568	20711	20836	20945	21043
20571	20715	20837	20946	21044
20572	20716	20838	20948	21045
20575	20717	20847	20951	21048
20576	20718	20848	20952	21049
20582	20722	20849	20953	21050
20587	20724	20850	20956	21051
20591	20727	20851	20958	21053
20593	20728	20852	20963	21056
20594	20736	20853	20964	21059
20595	20739	20854	20965	21062
20596	20741	20855	20966	21065
20598	20742	20856	20968	21066
20601	20743	20857	20969	21069
20602	20744	20858	20971	21071
20605	20745	20859	20975	21075
20608	20746	20868	20976	21076
20611	20747	20869	20978	21077
20613	20754	20870	20981	21081
20614	20757	20871	20982	21084
20616	20763	20875	20984	21090
20617	20765	20881	20995	21093
20618	20766	20882	20996	21095
20620	20769	20884	20997	21098
20629	20770	20885	20998	21101
20630	20771	20889	20999	21102
20636	20772	20891	21000	21103
20642	20774	20893	21001	21106
20646	20790	20899	21007	21108
20647	20796	20901	21008	21109
20652	20797	20905	21012	21110
20654	20803	20913	21013	21112
20660	20804	20915	21014	21115
20661	20805	20916	21020	21117
20665	20808	20917	21021	21118
20669	20810	20922	21024	21121

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21123	21238	21360	21481	21609
21126	21241	21361	21484	21610
21127	21242	21365	21485	21612
21129	21244	21368	21486	21614
21131	21245	21370	21488	21615
21134	21247	21373	21489	21616
21135	21248	21374	21492	21617
21136	21251	21377	21494	21619
21139	21254	21385	21495	21620
21141	21255	21387	21496	21621
21142	21256	21390	21497	21626
21145	21264	21392	21500	21629
21146	21265	21393	21501	21631
21147	21269	21394	21502	21637
21148	21272	21395	21505	21638
21149	21274	21396	21506	21639
21150	21275	21397	21507	21640
21151	21276	21403	21510	21642
21158	21280	21404	21511	21643
21160	21282	21407	21512	21644
21161	21283	21420	21517	21647
21162	21285	21424	21521	21648
21167	21286	21425	21522	21660
21169	21288	21426	21523	21664
21171	21291	21427	21524	21665
21179	21296	21430	21525	21670
21183	21297	21431	21526	21671
21186	21298	21435	21528	21676
21188	21299	21436	21529	21688
21190	21301	21438	21530	21689
21192	21309	21439	21533	21694
21193	21311	21443	21543	21699
21199	21312	21445	21547	21701
21200	21319	21452	21549	21702
21201	21320	21453	21565	21703
21214	21321	21454	21570	21704
21215	21323	21459	21573	21708
21217	21324	21461	21574	21709
21220	21325	21465	21575	21710
21221	21338	21466	21577	21712
21224	21339	21470	21578	21718
21229	21340	21472	21580	21721
21232	21344	21473	21587	21722
21234	21348	21475	21588	21724
21235	21357	21478	21600	21726
21236	21359	21479	21604	21704

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21737	21824	21979	22125	22249
21738	21825	21980	22131	22250
21739	21826	21985	22136	22256
21740	21832	21987	22138	22257
21742	21833	21989	22139	22261
21743	21836	21992	22143	22262
21748	21837	21993	22145	22276
21749	21839	21998	22148	22278
21750	21840	21999	22149	22281
21756	21852	22008	22150	22282
21757	21857	22009	22151	22283
21760	21866	22010	22152	22284
21761	21867	22012	22155	22287
21762	21870	22013	22156	22289
21763	21871	22014	22160	22291
21767	21880	22025	22161	22292
21768	21888	22026	22162	22293
21772	21889	22027	22163	22298
21773	21891	22030	22164	22303
21776	21897	22034	22166	22304
21781	21912	22036	22168	22310
21782	21913	22042	22170	22316
21783	21916	22045	22171	22317
21788	21917	22047	22172	22318
21790	21918	22048	22182	22331
21791	21921	22049	22183	22334
21792	21924	22050	22189	22335
21794	21925	22053	22205	22336
21795	21931	22068	22207	22337
21796	21940	22072	22208	22340
21800	21941	22074	22212	22343
21801	21942	22077	22215	22344
21802	21944	22079	22216	22345
21803	21946	22084	22217	22346
21804	21949	22088	22218	22347
21806	21950	22090	22219	22350
21808	21951	22091	22222	22351
21809	21952	22092	22226	22352
21811	21953	22093	22228	22364
21812	21961	22102	22229	22365
21813	21963	22103	22233	22366
21814	21966	22106	22235	22367
21815	21971	22110	22239	22368
21816	21973	22111	22240	22374
21818	21974	22123	22243	22382
21823	21977	22124	22247	22384

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
22385	22530	22796	22929	23095
22386	22553	22804	22937	23098
22394	22554	22808	22938	23099
22395	22555	22811	22942	23100
22398	22557	22813	22943	23101
22399	22570	22814	22944	23104
22400	22571	22815	22945	23109
22401	22573	22818	22946	23113
22403	22574	22834	22947	23114
22406	22587	22835	22948	23115
22409	22599	22836	22949	23116
22410	22608	22837	22950	23119
22411	22611	22842	22951	23120
22423	22624	22843	22953	23135
22425	22625	12852	22963	23136
22427	22630	22856	22967	23137
22428	22633	22857	22969	23138
22429	22635	22864	22970	23140
22430	22638	22865	22973	23142
22433	22645	22868	22974	23143
22435	22658	22870	22976	23149
22441	22664	22877	22977	23150
22442	22672	22880	22978	23157
22443	22679	22882	22979	23164
22446	22681	22883	22987	23165
22447	22693	22884	22994	23169
22451	22703	22885	22999	23172
22453	22704	22886	23009	23178
22454	22710	22887	23011	23179
22455	22712	22888	23034	23180
22456	22720	22889	23041	23185
22466	22734	22890	23042	23187
22473	22735	22894	23043	23199
22474	22738	22895	23045	23205
22482	22744	22897	23049	23211
22485	22745	22899	23057	23222
22488	22748	22900	23061	23226
22490	22749	22907	23065	23227
22491	22765	22908	23072	23228
22492	22766	22909	23073	23229
22502	22767	22910	23074	23238
22504	22776	22915	23086	23244
22505	22785	22918	23087	23247
22514	22792	22919	23088	23251
22515	22793	22920	23092	23253
22518	22794	22928	23094	23258

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
23262	23380	23552	23661	23792
23263	23386	23553	23663	23793
23267	23388	23556	23667	23794
23268	23390	23560	23671	23795
23276	23391	23562	23672	23796
23277	23392	23563	23681	23797
23279	23410	23564	23684	23798
23280	23412	23565	23686	23799
23287	23421	23566	23687	23800
23288	23429	23571	23689	23801
23293	23430	23573	23698	23802
23300	23434	23576	23700	23803
23309	23435	23579	23701	23806
23311	23439	23581	23704	23809
23313	23440	23583	23705	23811
23319	23465	23585	23706	23815
23320	23468	23594	23711	23816
23321	23470	23596	23712	23818
23326	23472	23602	23719	23825
23329	23478	24605	23730	23828
23330	23479	23608	23732	23831
23331	23487	23609	23738	23835
23334	23495	24612	23739	23836
23345	23497	23613	23742	23841
23346	23499	23614	23747	23842
23347	23501	23617	23749	23865
23348	23504	23618	23752	23868
23349	23510	23620	23754	23870
23350	23511	24623	23756	23873
23351	23512	23629	23759	23879
23353	23514	23631	23768	23880
23354	23515	23633	23776	23883
23356	23516	23634	23777	23884
23358	23518	23637	23778	23897
23359	23519	23640	23779	23899
23361	23520	23641	23781	23903
23362	23521	23642	23782	23913
23364	23522	23645	23783	23914
23365	23543	23647	23784	23919
23366	23536	23648	23785	23922
23367	23539	23650	23786	23924
23368	23543	23654	23787	23929
23373	23546	23655	23788	23942
23376	23547	23656	23789	23944
23378	23550	23657	23790	23966
23379	23551	23658	23791	23958

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
	24104	24232	24344	24510
23960	24105	24233	24346	24512
23963	24106	24237	24362	24519
23964	24107	24240	24367	24521
23966	24115	24247	24372	24530
23972	24117	24248	24373	24532
23973	24121	24249	24378	24542
23987	24125	24252	24379	24544
23988	24127	24254	24384	24545
23993	24130	24255	24386	24546
23998	24132	24256	24387	24547
24000	24133	24264	24388	24548
24010	24134	24264	24390	24551
24 12	24135	24271	24391	24559
24013	24136	24274	24392	24564
24015	24138	24275	24393	24566
24019	24139	24279	24394	24569
24020	24140	24280	24395	24587
24021	24141	24287	24396	24588
24022	24144	24288	24398	24589
24025	24145	24294	24399	24593
24035	24150	24298	24402	24596
24036	24152	24299	24404	24597
24040	24155	24300	24406	24598
24043	24156	24301	24418	24603
24045	24161	24302	24419	24604
24046	24163	24303	24423	24606
24047	24165	24304	24437	24609
24048	24167	24306	24445	24610
24051	24189	24311	24448	24613
24055	24193	24312	24452	24619
24057	24195	24313	24459	24623
24059	24196	24314	24462	24632
24060	24200	24315	24471	24637
24061	24201	24316	24472	24640
24062	24202	24317	24476	24642
24065	24203	24318	24478	24649
24070	24205	24320	24480	24652
24078	24210	24322	24482	24653
24084	24212	24323	24483	24655
24085	24219	24324	24490	24658
24091	24220	24325	24491	24662
24092	24222	24327	24493	24664
24093	24224	24332	24494	24670
24094	24225	24333	24500	24677
24096	24228	24339	24505	24678
24102	24229	24343	24508	24679

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns. à 3½ Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
24680	24758	24830	24925	25031
24684	24760	24833	24930	25032
24693	24761	24834	24931	25033
24696	24762	24839	24933	25035
24699	24763	24840	24946	25038
24700	24768	24842	24947	25039
24705	24769	24848	24948	25044
24707	24770	24850	24950	25045
24709	24774	24861	24951	25047
24710	24781	24863	24960	25059
24712	24784	24864	24964	25060
24713	24788	24865	24966	25065
24715	24789	24867	24970	25072
24716	24797	24877	24983	25073
24717	24798	24879	24985	25075
24719	24803	24881	24988	25080
24728	24806	24882	24991	25084
24731	24809	24884	25000	25091
24732	24810	24901	25001	25092
24738	24815	24902	25003	25093
24743	24816	24903	25004	25094
24744	24818	24905	25011	25095
24746	24820	24912	25018	25096
24748	24821	24914	25019	25101
24754	24825	24918	25028	25106
24755	24828	24923	25029	25107
24756	24829	24921	25030	25109

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns. à 3½ Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.
			25331	25385
25110	25213	25279	25332	25387
25111	25219	25280	25333	25390
25115	25222	25283	25334	25391
25124	25232	25285	25336	25392
25126	25233	25286	25342	25393
25127	25234	25287	25343	25396
25128	25235	25288	25346	25397
25129	25236	25290	25348	25399
25138	25237	25293	25349	25400
25139	25241	25294	25354	25402
25140	25245	25295	25355	25403
25141	25246	25296	25357	25408
25144	25247	25298	25358	25409
25146	25249	25308	25360	25410
25147	25256	25309	25363	25411
25149	25257	25312	25366	25418
25150	25259	25313	25367	25422
25155	25261	25314	25368	25425
25160	25264	25320	25370	25427
25162	25265	25322	25371	25428
25165	25267	25324	25372	25433
25176	25268	25325	25375	25434
25177	25269	25326	25376	25438
25178	25272	25327	25377	25441
25180	25275	25328	25379	25448
25191	25276	25329	25380	25449
25200	25278	25330	25383	25450

Dienstesnachricht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. April 1842 den Gemeinderath Georg Jacob Benzinger von Barbelroth, **im Landcommissariat Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.**

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Da der Mühlenbesitzer Ferdinand Burgett zu Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, das ihm unterm 6. November 1840 verliehene und unterm 26. Februar 1841 ausgeschriebene zwölfjährige Gewerbsprivilegium, auf Einführung des von dem Ingenieur Claude Arnour zu Paris erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen beliebigen Krümmungen, während der ihm zur Bedingung gemachten Jahresfrist in Bayern nicht in Ausführung gebracht hat, so wurde dieses Privilegium unterm Heutigen wieder zurückgenommen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 33

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Programm über die Preise-Vertheilung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1842.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz hat beschlossen für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt und insbesondere in der Viehzucht, sowie auch für treue und langjährige Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten für das Jahr 1842 folgende Preise auszusetzen, welche am 1. October 1842, sofern nicht für einen Bezirk ein anderer geeigneter Tag hiefür bestimmt werden sollte, zu Speyer von dem Kreis-Comité und den Landcommissariats-Hauptorten von den zu diesem Zwecke vereinigten Kantonal-Versammlungen unter dem Vorsitze des Königl. Landcommissariates vertheilt werden sollen.

I. Preise für die Viehzucht.

1. Für die besten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1½ bis 2½ Jahre alten Zuchtstiere, zwölf Preise von 12 Gulden jeden, von welchen in jedem Landcommissariats-Bezirke Einer vertheilt werden soll;

2. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über ein Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind, für jeden Landcommissariats-Bezirk ein Preis von 8 Gulden;

3. Für selbstgezogene Rinder von 2—3 Jahren die entweder augenscheinlich trächtig sind, oder kürzlich erst gekalbt haben, für jeden Landcommissariats-Bezirk ein Preis von 10 Gulden;

4. Für jeden Landcommissariats-Bezirk ein Weitpreis von 4 Gulden für denjenigen, dessen Vieh, wenn solches überhaupt zur Preisbewerbung geeignet erscheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden ist.

Sämmtliche Preisträger 1—4 erhalten zugleich Preisfahnen.

Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück Vieh gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von 2 Gulden bestimmt.

II. Preis-Aufgabe.

Eine goldene Medaille im Werthe von sechs Ducaten wird demjenigen zuerkannt, welcher im Laufe des Jahres 1842 zur Erforschung der Ursachen der in mehreren Bezirken der Pfalz verbreiteten

Digitized by Google

Kartoffel-Krankheit die gründlichsten Beobachtungen und vergleichende Versuche angestellt und die zuverlässigsten Mittel zur Verhinderung der weitern Verbreitung und überhaupt zur Vorbeugung gegen dieses der Landwirthschaft mit so vieler Gefahr drohende Uebel angegeben haben wird.

Die Bewerber um diesen Preis haben ihre Beobachtungen schriftlich, versiegelt und unter der Adresse „An das landwirthschaftliche Kreis-Comité der Pfalz. Die Kartoffel-Krankheit betr." vor dem 1. September an das betreffende Königl. Landcommissariat abzugeben.

III. Auszeichnung von Ortsvorständen.

Zwölf silberne Vereins-Medaillen werden auch wieder in diesem Jahre für Ortsvorstände als Ehren-Auszeichnung bestimmt, welche in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres besondern Eifer und erfolgreiche Thätigkeit für Baumpflanzungen, Herstellung von Gemeindewegen und reinliche Herstellung ihrer Orte werden an den Tag gelegt haben.

IV. Preise für ausgezeichnete Cultur-Unternehmungen und sonstige landwirthschaftliche Leistungen.

Zwei kleine goldene, sechs große silberne und 24 kleine silberne Medaillen nebst einer Anzahl nützlicher landwirthschaftlicher Bücher werden zur Auszeichnung und Belohnung jener Landwirthe bestimmt, welche im laufenden Jahre durch irgend eine in landwirthschaftlicher Beziehung ausgezeichnete Leistung, z. B. durch Urbarmachung oder Verbesserung öder oder wenig cultivirter Gründe, durch besonders zweckmäßige Bereitung und Verwendung des Düngers, durch anhaltende Verwendung von Erden als Einstreumittel oder Durchschichtung derselben mit dem Miste auf der Dungstätte mit Angabe des Erfolges — durch Wiesenverbesserungen und zweckmäßige Bewässerungsanstalten, durch ausgezeichnete Weinbergs-Anlagen und Verbesserungen in der Reben-Cultur, durch Cultur von Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, Angaben der Behandlungsweise derselben und des Nutzens, welcher sich von denselben erwarten läßt — durch Baumpflanzungen insonderheit durch Maulbeerbaum- und Kastanienpflanzungen, durch gelungene Versuche in der Bienen- und Seidenzucht ꝛc. ꝛc. — sich besonders hervorgethan haben werden.

V. Preise für landwirthschaftliche Dienstboten.

Vier und zwanzig Geldpreise, jeden von fünf Gulden, und zwar für jeden Landcommissariats-Bezirk zwei, werden den landwirthschaftlichen Dienstboten ertheilt werden, die wenigstens 15 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft gedient und sich

Digitized by Google

durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit nicht nur in ihrem eigenen Interesse — sey es durch Einlegung ihrer kleinen Erübrigungen in irgend eine Sparkasse oder auf andere erweisliche Art — sondern auch in dem ihrer Dienstherrschaft ausgezeichnet haben.

Die Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken ist die nothwendige Vorbedingung der Preisbewerbung und muß in den Zeugnissen nachgewiesen werden.

Von den für jeden Landcommissariats-Bezirk bestimmten 2 Preisen wird einer an männliche der andere an weibliche Dienstboten vertheilt.

VI. Verbreitung neuer nützlicher Ackerwerkzeuge.

Um die nützlichsten neueren Ackerwerkzeuge in der Pfalz mehr zu verbreiten, wird das Kreis-Comité successive mehrere solche anfertigen lassen, und nach vorgängiger Prüfung derselben in die Landcommissariats-Hauptorte (für dieses Jahr versuchsweise in einige derselben) versenden und gelegenheitlich der Preise-Vertheilung an den Meistbietenden versteigern lassen. Der die Anfertigungs- und Transportkosten der Werkzeuge allenfalls übersteigende Erlös soll als Zulage zu den Preisen für landwirthschaftliche Dienstboten verwendet werden.

VII.

Die betreffenden Leistungen sind von den Preisbewerbern durch amtlich bestätigte Zeugnisse nachzuweisen, welche dem Comité bis spätestens 1. September d. J. zur Vorlage kommen müssen.

Speyer, den 15. Februar 1842.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz.

Kurz, zweiter Vorstand des Kreis-Comité. v. Stichaner, d. Z. Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 7. Mai 1842.

Inhalt:

Instruction für die Aufseher und Arbeiter in Torfgebrüchen.

Instruction

für

die Aufseher und Arbeiter in Torfgebrüchen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Torfarbeiter und Torfaufseher stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Local-Forst-Personals und haben den Anordnungen desselben in Allem, was die Ausführung der Torfstechereien betrifft, strenge Folge zu leisten.

Da die Torfaufseher in dem Auftrage des Revierförsters, oder des denselben ersetzenden Forstwärters oder Forstgehülfen handeln und ihnen in Abwesenheit des Forstpersonals die Aufsicht übertragen ist; so haben die Torfarbeiter sich gegen ihre Unterweisungen und Anordnungen nicht minder folgsam zu bezeigen. Wegen allenfalls erfahrenen Unrechtes oder Kränkung haben sich die Torfarbeiter an die betreffenden Königl. Revierförster oder unmittelbar an das Königliche Forstamt zu wenden.

Digitized by Google

§. 2.

Torfarbeiter, welche weder Arbeitsgeschick noch Folgsamkeit an den Tag geben, oder sich sonst gegen das Aufsichtspersonal ungebührlich betragen, sollen sogleich aus der Arbeit gewiesen werden, und ist sofort diese auf ihre Kosten vollführen zu lassen. Die Ausweisung steht dem Königl. Forstamte zu, in Fällen wo jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann dies auch durch den Königl. Revierförster geschehen, vorbehaltlich darüber dem Königl. Forstamte sogleich eine Anzeige zu erstatten.

II. Annahme der Torfarbeiter.

Jede in der Torfstecherei erfahrene oder dazu befähigte und körperlich hinlänglich kräftige Mannsperson wird zu den Torfarbeiten zugelassen. Im Reichswald-Gebräche bei Kaiserslautern ist den Einwohnern der zur Reichswald-Genossenschaft gehörigen Gemeinden dabei in sofern der Vorzug eingeräumt, als sich mehr als die erforderliche Anzahl melden sollte.

Ausgeschlossen können aber von diesen Arbeiten alle Jene bleiben, welche wegen ungebührlichen Benehmens gegen die Aufsichtsbeamten, wegen Unfolgsamkeit und geflissentlicher Verletzung ihrer Obliegenheiten bereits schon einmal ausgewiesen wurden, oder von der Arbeit, ohne dieselbe zu beendigen, schon einmal ausgestanden waren.

Die Annahme von Weibspersonen als Torfarbeiter kann nur in einzelnen von dem Königl. Forstamte dafür zu bezeichnenden Fällen stattfinden. Dagegen ist gestattet, daß Weiber, Kinder und Gesinde den eigentlichen Torfarbeitern bei dem Rücken des Torfes, bei dem Trocknen und Aufsetzen, sowie bei andern vorkommenden Nebenarbeiten an die Hand gehen; jedoch immer nur in Gegenwart der eigentlichen Arbeiter. Die Torfarbeiter sind für diese ihre Angehörigen und ihr Betragen nach Maßgabe des Artikel 14 des Forststrafgesetzes civilverantwortlich.

§. 3.

Wer als Torfarbeiter angestellt werden will, muß sich vor dem jährlichen Beginnen der Arbeiten anmelden. Nachher kann das Königl. Forstamt, resp. der einschlägige Königl. Revierförster jedes Anerbieten abweisen.

Alle von dem Königl. Forstamte angenommenen Arbeiter haben ihren Beitritt zu dem alljährlich abzuhaltenden Arbeits-Vergebungs-Protokoll zu erklären und dasselbe zu unterschreiben.

Gegenwärtige Instruction, welche sämmtlichen Arbeitern vor der Veraccordirung vorzulesen ist, gilt allzeit als ein ergänzender Theil des Vergebungs-Protokolls; so daß sich die Arbeiter durch ihre Beitritts-Erklärung zu jenem Protokoll allen in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen als Folge eines eingegangenen Vertrages unterziehen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 33 des Forststrafgesetzes, welche auf die Torfarbeiter immerhin Anwendung finden.

Uebrigens sind jene Arbeiter, welche in einem Stiche

Digitized by Google

zusammen arbeiten (ein Torfstück gemeinschaftlich abstechen, eine Rotte bilden) in Contraventionsfällen unter sich solidarisch verantwortlich und haftbar, wenn der Thäter nicht sollte speziell ausgemittelt werden können.

III. Anordnung und Vertheilung der Arbeiten.

§. 4.

Kein Torfarbeiter darf sich nach eigenem Gutbefinden in die Torfarbeit einstellen; seine Arbeit würde als nicht geschehen betrachtet und nicht ausgelöhnt, und je nach Umständen, auch der Art. 39 des Forststrafgesetzes gegen denselben angewendet werden.

Der Königl. Revierförster oder der von ihm hiezu Beauftragte steckt die in jedem Torffelde abzubauende Strecke in möglichst langen geraden Linien rechtwinklicht ab, gibt ihr eine bleibende vollkommen kenntliche Grenzbezeichnung durch Pfähle oder Gräbchen, und vertheilt dieselbe in die einzelnen Torfstücke, welche an die Arbeiter sodann durch das Loos vertheilt werden.

Dem Königl. Forstamte, resp. dem Königl. Revierförster steht es zu, das Torffeld zu bestimmen, in welchem die Arbeiter verwendet werden sollen. Neben den Rücksichten auf den Stechereibetrieb selbst, ist bei dieser Bestimmung noch auf den Wohnort der Arbeiter alle thunliche und billige Rücksicht zu nehmen. Ueberschreitungen des Torfstückes, welches den Arbeitern durch das Loos zugefallen ist, sind bei Verlust des dadurch gemachten Arbeitsverdienstes verboten.

§. 5.

In der Regel sollen 3 Arbeiter in einem Torftheile zusammen arbeiten, und diese Arbeitsrotten sollen schon vor der Verloosung gebildet, und wie dies geschehen, dem Torfaufseher resp. dem Revierförster zur Anzeige gebracht werden, damit die Verloosung hiernach eingeleitet werden kann.

Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des betreffenden Königl. Revierförsters, resp. des Forstamtes, dürfen blos zwei Mann eine Rotte bilden, in keinem Falle darf jedoch dadurch die Arbeit verzögert werden.

§. 6.

Das Königl. Forstamt, resp. der Königl. Revierförster wird die Bestimmung treffen, ob der Abraum als Streumaterial benützt, oder in den Untergrund des Torffeldes geworfen werden soll. In beiden Fällen darf brauchbarer Torf, wenn auch nur von geringer Qualität nicht verdorben werden. In Torffeldern wo alte Torflöcher, oder sonstige dem Rücken und Trocknen des Torfes hinderliche Unebenheiten vorkommen, müssen diese, wenn es nicht schon vorher durch die Streuempfänger geschehen wäre, von den Rotten in den ihren Torftheilen entsprechenden Lagen soweit eingebnet und gereinigt werden, als zunächst Land zum Trocknen des Torfes erforderlich ist.

§. 7.

In Feldern wo der Torf hoch ansteht, und wo die

Digitized by Google

Arbeiten mit größerer Beschwerlichkeit verbunden sind, wird der Königl. Revierförster bestimmen, ob nicht die Torfstücke in doppelten Abbau abzustechen seyen.

§. 8.

Die Arbeiter sind gehalten, sich mit starken scharfen Werkzeugen, namentlich mit guten Stech- und Auflegeisen, dann mit einem Stechbrett und Auflegbrett zu versehen.

§. 9.

Der Torfstich soll jährlich am 15. April, bei ganz schlechtem Wetter längstens bis 1. Mai beginnen und muß längstens bis zum 15. Juli beendiget seyn. Die vollzähligen Rotten müssen am Tage des Beginnens an die Arbeit treten und dieselbe ununterbrochen fortsetzen.

Statt derjenigen, welche in der besten Stichzeit d. h. in den Monaten April und Mai mit ihrer Arbeit zurückbleiben, welche überhaupt dann nicht fertig werden können, oder welche gar längere Zeit von der Arbeit ausbleiben, können und sollen vom Königl. Revierförster andere Arbeiter angestellt, und diese, soweit es erforderlich, auf Kosten der Säumigen bezahlt werden.

Ausgewiesenen Arbeitern wird für die von denselben nachher noch zu stechende Torfmasse kein Lohn ausgezahlt.

§. 10.

Da wo den Theerofenpächtern gestattet ist, sich die in den Torflagern ausgestochenen Kienstöcke auszusuchen und zuzurichten, dürfen dieselben jedoch den Torfstecherei-Betrieb auf keine Weise stören, oder gar die Torfbänke durch Ausgraben der Stöcke beschädigen, und dadurch den Torf verderben.

IV. Obliegenheiten der Torfarbeiter.

§. 11.

Die Größe der Torfkäse bleibt, bis nicht Anderes bestimmt wird, auf 10 bayerische Dezimal-Zolle Länge und 5 Zoll Dicke und Breite festgesetzt. Die Torfarbeiter sind verbunden, bei dem Stechen sich möglichst genau an dieses Maaß zu halten und die Torfkäse regelmäßig vierkantig und unzerbrochen aus der Bank zu bringen.

Für Torfkäse, welche zu klein und zu unregelmäßig gestochen, ohne Noth und zur Ungebühr zerbrochen wären, wird kein Lohn verabreicht.

§. 12.

Der Brockeltorf, und derjenige, welcher den Stich nicht aushält, soll, wenn das Königl. Forstamt es bestimmt, im Untergrunde auf eigene Haufen geschafft werden, um ihm eine entsprechende Bearbeitung und Verwendung zu geben, worüber besondere Vorschriften erfolgen.

Digitized by Google

§. 13.

Die Torfarbeiter sind strenge gehalten, den Torf bis auf die Sohle auszustechen; wenn der Torf unter Wasser ansteht, und deßhalb nicht vollends ausgestochen werden könnte, so haben die Arbeiter davon sogleich Anzeige zu erstatten, damit wo möglich die nöthigen Anstalten zur Entwässerung sogleich getroffen werden können. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die unteren Torflager zu breiig sind und den Stich nicht mehr halten, oder wenn dafür gehalten wird, es seyen zu viele erdige Theile unter dem Torf, und diese daher des Abbaues nicht mehr werth. Der Untergrund muß nach beendigtem Torfstich nach Anleitung des Königl. Revierförsters geebnet werden.

§. 14.

Die frisch gestochenen Torfkäse dürfen, wenn dieselben sehr weich und zerbrechlich sind, nicht sogleich auf die Trockanstalten gerückt werden, sondern sie sollen vorerst etwas abtrocknen. Bei dem Rücken, Umsetzen und der ganzen weiteren Behandlung ist das Zerbröckeln derselben sorgfältigst zu vermeiden.

§. 15.

Uebrigens aber soll das Trocknen des Torfes möglichst beschleunigt werden. Aller Torf muß zuerst auf Häufchen von 5—6 Stück auf die sogenannte Spreit gelegt und dort einmal gewendet, dann aber bald auf gut angelegte Windhaufen gesetzt und dort so lange stehen gelassen werden, bis derselbe vollkommen kerntrocken ist. Bei dem Wenden und Umsetzen ist darauf zu sehen, daß die zuunterst auf der Erde gelegenen Käse in die Höhe kommen, daß die Haufen fest gesetzt, gleichwohl hinlängliche Zwischenräume zum Luftzug behalten.

In's Tausend darf nur vollkommener kerntrockener Torf und nur nach eingeholter Zustimmung des Torfaufsehers und des Forstpersonals gesetzt werden. Die äußeren Lagen sollen regelmäßig, wie gemauert, gesetzt und dadurch die Tausendhaufen gegen das Einstürzen und das Eindringen des Regens gesichert, auch sollen die obersten Lagen auf dem Haufen zu gleichem Zwecke möglichst regelmäßig und dicht angelegt werden. Eingestürzte Tausendhaufen müssen die Arbeiter sogleich wieder regelmäßig aufsetzen, widrigenfalls das auf ihre Kosten durch Andere zu bewerkstelligen ist.

§. 16.

Die Tausendhaufen sind in geraden doppelten oder einfachen Reihen und zwar so aufzusetzen, daß man mit Fuhrwerk bequem zu denselben anfahren kann. Die Arbeiter haben die ihnen von den Aufsehern hiefür ertheilten Anleitungen genau zu vollziehen. Vorschriftswidrige Haufen werden eingeworfen.

§. 17.

Arbeiter, welche in den Tausendhaufen nicht die gehörige Anzahl Torfkäse einsetzen, sollen im ersten Falle mit Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber von der Arbeit ausgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 18.

Das Anschüren von Feuer oder das Rauchen während der Arbeit ist den Arbeitern, mit Beziehung auf den Art. 40 des Forststrafgesetzes streng verboten. Für den Ersatz des Schadens, welcher aus der Uebertretung dieses Verbotes hervorgehen könnte, haben sämmtliche in dem Torffelde, in dessen Umfange oder in dessen Nähe das Feuer ausgekommen, beschäftigten Arbeiter solidarisch zu haften. Uebrigens sind die Torfarbeiter verpflichtet, auch überall anderswohin, wenn es im Gebrüche brennt, zum Löschen herbeizueilen. Wer dieses zu thun unterläßt, kann von der Behörde ausgewiesen werden.

§. 19.

Das Nachhauseschleppen von fabrizirtem Torf durch die Arbeiter und ihre Angehörigen ist streng verboten, und wird auch nach den dafür bestehenden Gesetzen bestraft werden.

V. Auslöhnung der Torfarbeiter.

§. 20.

Die Auslöhnung erfolgt abschlagsweise alle 14 Tage nach Maaßgabe der geleisteten Arbeit. Die gänzliche Auszahlung wird nach dem Schlusse dergestalt geleistet, daß bei Ausstellung des letzten oder definitiven Lohnzettels diejenigen Abzüge, in welchen ein Torfarbeiter nach den vorausgehenden Bestimmungen etwa verfallen seyn könnte, von dem noch ausstehenden Lohne abgerechnet und nur der Rest zur Zahlung bei dem Königl. Rentamte angewiesen wird.

§. 21.

Zum Empfang des Geldes erwählen die Torfarbeiter aus ihrer Mitte einen Rottenführer, dessen Entschädigung ihnen gänzlich überlassen bleibt. Dieser Rottenführer darf in keinem Falle ein Aufseher seyn. In der Regel soll die Bezeichnung des Rottenführers bei Abschließung der Akkorde geschehen. Jedoch steht den Arbeitern frei, auch noch nachher eine andere Wahl zu treffen.

§. 22.

Zur Sicherstellung der Torfarbeiter haben die Rottenführer unter Anleitung und Aufsicht der Revierförster ein Büchelchen zu führen, in welchem für jede Rotte ein besonderes Blatt zu bestimmen ist, um die an jedem Zahltage an dieselben ausbezahlten Beträge vorzumerken und quittiren zu lassen. Das Forstpersonal hat sich mit den Auszahlungen direkt nicht zu befassen, wohl aber darüber zu wachen, daß die Arbeiter in ihrem verdienten Lohne auf keine Weise verkürzt werden.

VI. Verrichtungen und Obliegenheiten der Torfaufseher.

§. 23.

Die Torfaufseher, zu welchen das Königl. Forstamt

Digitized by Google

nur fähige, mit dem Torfstecherei-Betriebe vollkommen vertraute und verläſſige Leute beſtimmen wird, können zugleich als Torfhüter verwendet werden. Dieſelben werden verwendet und bezahlt vom Tage, an welchem der Torfſtich beginnt, bis 14 Tage nach der Abzahlung des letzten Material-Anfalles.

Die Torfaufſeher ſind im Allgemeinen verpflichtet, den Königl. Revierförſtern oder den in ihrem Auftrage handelnden Forſtwärtern oder Gehülfen im Vollzuge aller im Torfgebrüche vorkommenden Arbeiten, namentlich im Torfſtecherei-Betriebe, an die Hand zu gehen, ſowie überhaupt alle Arbeiter und ſonſt im Gebrüche beſchäftigten Menſchen zu überwachen und alle ungeeigneten, unzuläſſigen, gegen die beſtehenden Vorſchriften und Inſtructionen anſtoßenden, frevelhaften oder ſonſt nachtheiligen Handlungen abzuwenden oder zur Anzeige zu bringen.

§. 24.

Insbeſondere aber liegt ihnen ob:

1tens. Die ſpezielle Aufſicht über ſämmtliche Torfarbeiter und deren praktiſche Belehrung und Anleitung zur vortheilhaften Behandlung des Torfſtechens, Trocknens und Aufſetzens, nach Maaßgabe der dafür beſtehenden Vorſchriften.

2tens. Zu überwachen, daß nutzbar und die Käſe genau in dem vorgeſchriebenen Maaße geſtochen, und nicht mehr Brockeltorf als ganz unvermeidlich, gemacht werde; daß dieſer, im Falle dieß vom Königl. Forſtamte angeordnet worden, ebenſo wie jener, welcher den Stich nicht hält, im Untergrunde auf beſondere Haufen aufgeſetzt werde.

3tens. Daß ſowie die Stecherei, ſo auch das Trocknen des Torfes ununterbrochen betrieben, beſchleunigt und mit aller Sorgfalt behandelt werde; dann daß Torf in Tauſendhaufen zu ſetzen, niemals früher erlaubt werde, als bis er vollkommen kerntrocken iſt.

4tens. Die Abzählung des Torfes auf den Spreiten in der Art zu bewirken, daß nachgeſehen werde, ob jedesmal 200 oder 167 Häufchen à 5 oder 6 Stück für jedes einzelne Tauſend auf der Spreit aufgeſtellt ſind. Um dieſes zu können, iſt jedesmal zwiſchen 200 bis 167 ſolcher Häufchen eine Gaſſe von 2—3 Schuhen offen zu laſſen.

5tens. Endlich liegt dem Aufſeher ob, die Tauſende, ſo lange dieſelben auf der Spreit liegen und dann wenn dieſelben in Haufen aufgeſtellt ſind, abzuzählen und dem Königl. Revierförſter den Beſtand jedesmal und ſo oft als erforderlich in der Art anzugeben, daß er demſelben ſein über dieſe Abzählungen zu führendes Vormerkungsbuch vorlegt. Auf den Grund dieſer Vormerkungen, welche der Königl. Revierförſter ſelbſt im Gebrüche zu veriſiziren hat, werden die Lohnzettel für die abſchläglichen Zahlungen angefertigt und dem Rottenführer zugeſtellt.

Digitized by Google

§. 25.

Die Torfaufseher sind für diese Functionen bei dem Königl. Friedensgerichte beeidigen zu lassen, und dürfen nur nach der Eidesleistung in den Dienst eingewiesen werden.

§. 26.

Die Aufseher haben sowohl den vorläufigen als den Schlußabzählungen des Materials beizuwohnen und den Königl. Forstbeamten die Torfhaufen vorzuweisen.

§. 27.

Nachläßige und ungetreue Aufseher werden ausgewiesen und nach Gestalt der Sache gerichtlich verfolgt.

Speyer, den 15. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 9. Mai 1842.

Inhalt:

Post-Portofreiheit in Amtssachen. — Reiselegitimation der Knechte von Frachtführern und Kutschern. — Universitäts-Stipendien pro 18⁴²/₄₃. — Todtenscheine in Frankreich verstorbener bayerischer Unterthanen. — Oeffentliche Belobung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

№ 4259 C. C. pr. den 5. Mai 1842.

(Die Post-Portofreiheit in Amtssachen betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Nach Inhalt der Paragraphen 2 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsblatt Seite 93) findet die Post-Portofreiheit in Amtssachen nur dann statt, wenn die dienstlichen Correspondenzen der Stellen und Behörden

1. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind, und auf denselben äußerlich
2. die absendende Behörde ꝛc.,
3. die laufende Geschäfts-Nummer, und
4. die Eigenschaft der Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Ueberdies sollen Aufgaben zur Fahrpost in Regierungs-Sachen, da nach §. 11 der allegirten Allerhöchsten Verordnung nur Acten und Gelder, dann die denselben gleich zu achtenden Gegenstände die Post-Portofreiheit zu genießen haben, mit der äußern Bezeichnung des Inhaltes versehen seyn.

Diesen Vorschriften wird, nach Anzeige des Postamtes Speyer, von den Königl. Behörden nicht allenthalben nachgekommen.

Das unterfertigte Präsidium ist deßhalb veranlaßt, solche zur genauesten Beobachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königl. Post-Expeditionen zur Annahme vorschriftswidriger amtlicher Postversendungen nicht verbunden sind.

Speyer, den 3. Mai 1842.

Fürst v. Wrede.

v. Rehlingen.

Digitized by Google

№ 10889 B. pr. den 29. April 1842.

(Die Reiselegitimation der Knechte von Frachtführern und Kutschern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Ministerial-Rescripts vom 19. d. l. M. wird eine Verordnung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung in Coburg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, die betreffenden Personen bei Ertheilung von Reiselegitimationen hiernach geeignet zu belehren.

Speyer, den 28. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht ꝛc.

Es ist für nothwendig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren polizeilichen Beaufsichtigung zu unterstellen.

Auf höchste Anordnung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird daher hiemit verordnet:

1. Die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das hiesige Herzogthum betreten, durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren.
2. Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Herzogthums, so wie die Gendarmerie, werden hiermit angewiesen, die in das Land einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher in der angedeuteten Beziehung zu beaufsichtigen, denselben die Reiselegitimationen abzufordern, und wenn sie die Letzteren nicht in genügender Weise besitzen, gegen sie wie gegen legitimationslose Personen zu verfahren, auch sie nach Befinden über die Landesgrenze zurückzuweisen.
3. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli d. J. in Kraft.

Coburg, am 15. Februar 1842.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Wangenheim.

Ex off. № 10881 B. pr. den 28. April 1842.

(Die Universitäts-Stipendien pro 184⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Universitäts-Stipendien vorgeschriebenen Concursprüfungen werden den 23. und 24. Mai an den Königl. Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken stattfinden.

Diejenigen Studierenden, welche dergleichen Stipendien zu erhalten wünschen, haben demnach ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei den betreffenden Rectoraten längstens bis zum 15. Mai einzureichen.

Studierende auf inländischen Universitäten haben, der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 gemäß, die von dem academischen Senate zu veranstaltende Concursprüfung zu bestehen; diejenigen aber, welche mit allerhöchster Genehmigung sich an auswärtigen Hochschulen befinden, müssen sich an einer der ihnen nächstgelegenen bayerischen Gymnasialanstalten der Concursprüfung unterwerfen, und haben das Sittenzeugniß nebst dem Zeugnisse der Nichttheilnahme an geheimen und unerlaubten Verbindungen den Studienzeugnissen beizufügen.

Jene Studierende, welche im Jahre 184⅔ im Genusse eines Universitäts-Stipendiums gewesen, haben

unfehlbar vor dem 1. Juli d. J. unter Vorlage ihrer academischen Zeugnisse eine bestimmte Erklärung bezüglich der Fortsetzung ihrer Studien im Jahre 1843 einzusenden; jene Stipendiaten aber, welche mit dem Schlusse des laufenden Studienjahrs ihre Universitäts-Studien vollenden, sind verbunden dieses um dieselbe Zeit bei der unterzeichneten Landes-Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 27. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 10448 B. pr. den 23. April 1842.

(Todtenscheine in Frankreich verstorbener bayerischer Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß enthält die Namen der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Heimath aus den unrichtig angegebenen Geburtsorten mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 9. d. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, wegen Ermittlung der Heimathorte dieser Individuen das Geeignete zu veranlassen und über das Ergebniß Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 21. April 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Heimath aus den theils unbekannten, theils unrichtig angegebenen Geburtsorten mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war.

Mathias Brust aus Gruffen.
Heinrich Zobel aus Sotel.
Franz Weiser aus Derstein.
Jacob Noll aus Quehac.
Bonaventura Hauszner aus Bebergen.
Katharina Mathes aus Burval.
Johann Glaser aus Waldenbhart.
Jacob Fetz aus Undewer.
Joh. Michael Fürst aus Hegen.
Jacob Eiselé aus Klébéren.
Sebastian Eichhorn aus Zamberg.
Joseph Stolz aus Hanschuter.
Johann Bartholomä Schuster aus Vieulinguen.

№ 11289 B. pr. den 7. Mai 1842.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 22. April l. J. hat Daniel Sefrin von Contwig, mit eigener Lebensgefahr, zwei Mädchen von 5 und 9 Jahren, welche bei Zweibrücken in den Bach gefallen waren, vom Tode gerettet; was hiemit, in lobender Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

In Folge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Martin Hartmann zu Ilbisheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant und bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Kröppen, Landcommissariats Pirmasens, Georg Joseph Day von Diedesfeld, zum wirklichen Lehrer, in definitiver Eigenschaft, an besagter Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Wilhelm Kiefer von Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Gerolsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant und bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hettenleidelheim, Balthasar Haehn, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. Januar l. J. dem Großuhrmacher und Mechanikus Johann Heinrich Jung zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, auf seine Erfindung einer verbesserten Construction der Feuerspritzen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 22. Januar l. J. dem vormaligen Apotheker zu Osterhofen und nunmehrigen Passauer-Münchener-Boten, Jacob Schermbrucker zu Passau, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen chemisch verfertigten und verbesserten Wagenschmiere, welche auch in technischen Gewerben, und namentlich in Gerbereien, zur Verdichtung und Erhaltung des Leders gebraucht werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Februar l. J. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal in München, auf Einführung der, von dem kaiserlich russischen Ingenieur-Obersten, Ritter Andreas Weschniakoff, erfundenen Fabrikation eines neuen Brennstoffes, genannt Carboleine, für den Zeitraum von vierzehn Jahren;

unterm 16. Februar l. J. dem Schuhmachermeister Anton Kellner senior in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlich construirten Arbeitsstuhles, für Schuhmacher, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 20. Februar l. J. dem Großuhrmacher und Mechanikus J. H. Jung zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Obst- und Traubenpressen, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 23. Februar l. J. dem Chemiker Max Föderreuther in Nürnberg, auf seine Erfindung argandischer Sparlampen, für den Zeitraum von vier Jahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 12. Mai 1842.

Inhalt:

Ratifications-Ordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz.

Ad Nrm. 11377 B. pr. den 10. Mai 1842

(Ratifications Ordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nachstehende Ratifications-Ordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz mittelst Königl. Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai l. J. die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um in vorkommenden Fällen von den betreffenden Pfarrern und Behörden genauest beachtet und befolgt zu werden.

Speyer, den 9. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schall, coll.

Ratifications-Ordnung
für die
katholischen Pfarreien der Pfalz.

Jeder katholische Pfarrer in der Pfalz übernimmt mit dem Antritte seiner Pfarrei die Verpflichtung, nachstehendes Regulativ über die wirthschaftliche Benützung der Pfarrgüter und Theilung der Interkalarien in allen Theilen genau zu befolgen, und die danach begründeten und festgestellten Ansprüche zu befriedigen.

Titel I.
Von der Bewirthschaftung der Pfarrgüter.

§. 1.

Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen.

§. 2.

Insbesondere sollen die Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten nach Ortsgebrauch stets gut gedüngt, die

Digitized by Google

abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgesetzt, das in Weinbergen und Gärten abgehende Holz zeitlich ergänzt, die Waldungen auch nur nach dem von der Königl. Kreisregierung genehmigten Betriebsplane benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirthschaftet werden. Die Unterhaltung des Pfarrhauses mit Zugehör richtet sich nach den hiefür bestehenden Spezialbestimmungen.

§. 3.

Pfarr- und Benefiziatgebäude können — ganz oder theilweise — von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Königl. Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikraths und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermiethet werden.

§. 4.

Vermiethungen von Pfarrgebäuden sind für den Pfarrnachfolger nicht bindend, d. h. dieser kann dieselben nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritte laufenden Miethjahres zur selbstigen Benützung oder zur Wiederverpachtung zurücknehmen. Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs und neun Jahre verpachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann.

§. 5.

Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen setzen die spezielle Genehmigung Königl. Kreisregierung voraus. Die deßfallsigen Gesuche werden nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 9 und 10 angebracht und instruirt.

§. 6.

Der Pfarrer hat seinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen oder genügende Entschädigung für die ihm zur Last fallenden Abschwendungen zu leisten.

§. 7.

Bei jeder Pfarrei-Erledigung soll deßwegen auch zwischen dem abgetretenen Pfarrer oder seinen Rechtsinhabern und dem Kirchenfabrikrathe eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrgutes, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ungesäumt geschehen, und dadurch zugleich die allenfallsige Entschädigung zur geeigneten Geltendmachung, zunächst bei Theilung der Interkalarien, ermittelt werden. — Die zu leistende Entschädigung ist in die Kirchenfabrikkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrathes zu den constatirten Nachbesserungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden, und beim Königl. Landcommissariate rechnungsmäßig nachzuweisen.

Titel II.

Von den Verbesserungen des Pfarrgutes.

§. 8.

Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren, dauernden Nutzen gewähren. Unter diese Verbesserungen gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementar-Ereignisse namhaft deteriorirt worden sind.

§. 9.

Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat durch das katholische Decanat dem einschlägigen Königl. Landcommissariate einen, vorher dem Kirchenfabrikrathe zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung mitzutheilenden Plan vorzulegen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung, mit specieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

Digitized by Google

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter, nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, so wie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

§. 10.

Das Königl. Landcommissariat prüft diesen Plan, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, und legt ihn, vorausgesetzt, daß die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes wirklich nachhaltig erhöhen, die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltig höhern Ertrage des Pfarrgutes auch im richtigen Verhältnisse stehen, der Königl. Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariates und Genehmigung vor.

§. 11.

Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung des Fabrikrathes über die planmäßige Ausführung mit specificirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Königl. Landcommissariate vorzulegen, damit dieses das Jahr, mit welchem die Entschädigungsrate anfängt, bestimme und der Königl. Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Pfarrfassion anzeige.

Die Entschädigungsrate ist nach dem Kalenderjahre bemessen, und beginnt in der Regel mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

§. 12.

Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weitern Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so sind seine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten successive, wie sie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen.

Will jedoch der Amtsnachfolger seinen Vorgänger für diese Raten auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Die Entschädigungsraten, welche auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei treffen, sind aus der Interkalarmasse zu bestreiten.

§. 13.

Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III.

Von der Theilung der Interkalarien des Pfarrgutes.

§. 14.

Der abgehende Pfarrer, oder seine Erben, haben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarrei-Erledigung **angebauten** Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen. Zu dieser Verrechnung ist der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten.

§. 15.

Die am Tage der Pfarrei-Erledigung **unangebauten** Pfarrgüter sollen dagegen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und in Beisein des Interkalar-Rechners und des Kirchenfabrikraths, vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, sohin verpachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt.

Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrath die Pfarrgüter in Regie für gedachte

Digitized by Google

Masse bebauen lassen, namentlich hat dieses mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen.

§. 16.

Bei Waldungen muß der Fassionsbetrag vom abgehenden Pfarrer der Interkalarmasse vergütet werden, wenn von ihm der gewöhnliche Holzschlag beim Eintritte der Pfarrei-Erledigung schon ausgeführt war. Im entgegengesetzten Falle wird der Material-Ertrag des Holzschlages in der §. 15 vorgeschriebenen Weise verwerthet, und in besagte Masse eingeschossen.

§. 17.

Zinse von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, welche vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermiethet und verpachtet worden sind (vide §. 4), fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmasse.

§. 18.

Wenn ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten, Düngung derselben statt gefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten. Geschah diese Düngung nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauche für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre vertheilt, und von denjenigen geleistet werden, welchen der Genuß der gedüngten Pfarrgüter zukommt.

§. 19.

Die Interkalarmasse bildet und vertheilt sich auch fernerhin nach den Verordnungen vom 21. Juni 1820 — Amtsblatt S. 119 — und vom 15. Dezember 1829, Intelligenzblatt S. 358, die Interkalar-Rechnungen betreffend. Von dem Ertrage aus den gewöhnlichen Holzschlägen, §. 16, und von den festen Holzbesoldungen sollen jedoch ½ des jährlichen Betrages auf die sechs Wintermonate und ½ auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

§. 20.

Die der Interkalarmasse aus den Pfarrgütern zukommenden Einnahmen sind vom Kirchenfabrik-Rechner, welcher in Zukunft zugleich Interkalar-Rechner, gegen Bezug der gewöhnlichen 4 Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren seyn soll, nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Titel IV.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21.

Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Regulativs von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Titel II. einen Entschädigungs-Anspruch begründen, bereits ausgeführt seyn sollten, ohne durch den genossenen nachhaltigen und höhern Ertrag der Güter die aufgewendeten Kosten wieder zurückerhalten zu haben, so können die nachweisenden Belege nach vorstehenden Bestimmungen von den betheiligten Pfarrern binnen drei Monaten zur Regulirung durch die Decanate bei den einschlägigen Königl. Landcommissariaten übergeben werden.

§. 22.

Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter (§§. 14 und 15) soll binnen Monatsfrist vom Tage der Publikation gegenwärtigen Regulativs in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei neben den Pfarrgebäuden 7 Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt, und der fatirte Gesammtgeldanschlag derselben, vom Pfarrer und Fabrikrath auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden.

Von diesem Repartitions-Verzeichnisse ist an das Königl. Landcommissariat ein Exemplar einzusenden, und seiner Zeit der Interkalar-Rechnung eine beglaubigte Abschrift jedesmal beizufügen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 23. Mai 1842.

Inhalt:

Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg. — Gesuch des Abraham Drumm und Consorten aus Umet, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes am Wahrbach, auf den Gemarken von Eschenau und St. Julian gelegen. — Waldbrände im Bienwalde, Forstamts Langenberg; im Aerarial-Reviere Merzalben, Forstamts Waldfischbach, und im Gemeindewalde zu Odernheim, Distrikt Barthroth. — Rettung des Söhnchens der Wittwe von Franz Joseph Scholly in Albersweiler. — Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Bechtold erledigten Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1842.

Ad Nrm. Exh. 12033 B. pr. den 21. Mai 1842.

(Die Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 17. curr. ist nachstehende höchste Ministerial-Entschließung an die unterfertigte Regierung der Pfalz ergangen:

„Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

Justiz-Ministerium, Ministerium des Innern,

Finanz-Ministerium und Kriegs-Ministerium.

Das schwere Unglück, welches Hamburg, die erste der teutschen Handelsstädte durch eine seit Menschengedenken unerhörte Feuersbrunst in den jüngsten Tagen getroffen hat, erweckt in allen Theilen Teutschlands die allgemeinste und lebendigste Theilnahme und in allen teutschen Gauen regt sich der Wohlthätigkeitssinn, um den Brüdern an der Elbe in ihrem großen Unglücke schleunige und kräftige Hülfe zu bringen.

Die erschütternden Nachrichten, welche über dieses traurige Ereigniß bisher zur öffentlichen Kunde gelangt sind, enthalten, für jedes teutsche Herz die dringendste Aufforderung, die schwere Noth jener mit ganz Teutschland nach allen ihren Beziehungen und Interessen so innig verbundenen, altehrwürdigen Stadt als ein gemeinsames Unglück des teutschen Vaterlandes zu betrachten und zu tragen.

Um daher den Bewohnern des Königreichs Gelegenheit zu geben, ihre Theilnahme für das unglückliche Hamburg durch die That zu beweisen, wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit ermächtiget, nach ihrem Ermessen unverzüglich, und zwar namentlich in allen größe-

Digitized by Google

ren Städten die Bildung von Hülfsvereinen zur Sammlung von milden Beisteuern zu dem gedachten Zwecke zu veranlassen.

In wie weit die Bildung solcher Vereine auch in kleineren Städten und Märkten fördernd und dem Zwecke entsprechend erscheine, oder ob an solchen Orten die Aufstellung einzelner Individuen zur Empfangnahme von Beiträgen und Uebergabe an die in den größeren Orten gebildeten Comités vorzuziehen sey, bleibt der näheren Würdigung und Entscheidung der Königl. Regierung anheimgegeben.

Da Alles darauf ankommt, daß der Stadt Hamburg die Hülfe in dieser drangvollen Lage eben so nachdrücklich als rasch gewährt werde, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, es sich zur dringendsten Pflicht machen, sogleich und ohne Verzug alle thunlichen Einleitungen zu treffen, damit nicht nur die Bildung dieser Hülfsvereine nicht den mindesten Verzug erleide, sondern damit auch die Beförderung der gewährten Beiträge an die Behörden der Stadt Hamburg sicher und schleunig bewirkt und die Uebermittelung durch bewährte, der Münzverhältnisse kundige Handelshäuser vollzogen werde.

Ueber das Ergebniß ist binnen 4 Wochen zu berichten.

München, den 17. Mai 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(Gez.) Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel. Freiherr von Gumppenberg. Graf Seinsheim."

Indem die unterzeichnete Stelle sich beeilt, diesen höchsten Erlaß mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Königl. Landcommissariate bereits mit der zur Bildung von Hülfsvereinen ermächtigenden besonderen Entschließung versehen sind, spricht sie gern die Zuversicht aus, daß die Pfalz auch diesmal bewähren werde, wieviel teutscher Gemeinsinn vermag, wenn es gilt, auszugleichen die traurigen Folgen eines für das gemeinsame Vaterland so unglücklichen Ereignisses.

Speyer, den 21. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 9224 Y. pr. den 21. Mai 1842.

(Gesuch des Abraham Drumm und Consorten aus Ulmet, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes am Wahrbach, auf den Gemarken von Eschenau und St. Julian gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels Vorstellungen vom 30. Januar und 6. Mai l. J. haben der Müller Abraham Drumm und Consorten von Ulmet die landesherrliche Genehmigung zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes am Wahrbach auf den Gemarken der Gemeinden Eschenau und St. Julian im Landcommissariats-Bezirke Cusel, mit einer Oberfläche von 89 Hectaren 67 Aren, nachgesucht.

Die Grenzen desselben sollen

a) gegen Süden von dem Punkte, wo der Wahrbach die Glanstraße durchkreuzt, dieser Straße aufwärts bis in das Dorf Eschenau,

b) gegen Westen von Eschenau aus, dem Wege nach Obereisenbach, bis da, wo diesen der Weg von Niederalben nach St. Julian durchschneidet;

c) Ostwärts dem letzteren Wege bis zur Gemarkungs-Grenze zwischen Eschenau und St. Julian, und

d) von hier einer in südöstlicher Richtung gezogenen, 753 Meter langen Linie, bis zu einem rechts des Wahrbaches am sogenannten Klammengraben neu gesetzten Grubensteine №. 1, und dem Wahrbach

Digitized by Google

abwärts bis zum Ausgangspunkte an der Glanstraße

folgen.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer, und in den Gemeinden Cusel, Eschenau und St. Julian während der Dauer von vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und werden alle Diejenigen, welche einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeisterämter haben die Publikations-Bescheinigungen durch die Königl. Landcommissariate anher gelangen zu lassen.

Speyer, den 19. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad 8988 Y. pr. den 10. Mai 1842.

(Waldbrände im Bienwalde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei verschiedenen, zwischen dem 19. bis 24. April in dem Königl. Forstamte Langenberg, wahrscheinlich durch Anlegung des Feuers, ausgebrochenen Waldbränden haben sich durch besonnene Leitung und geeignete Anordnungen, sowie durch vorzügliche Bereitwilligkeit und angestrengte Thätigkeit beim Löschen des Feuers besonders ausgezeichnet:

1. Bei einem Brande im Reviere Schaidt, wo es auf drei Stellen zugleich brannte:
   a) der Holzsetzer Kraus von da, und
   b) mehrere Gemeindeglieder von Freckenfeld.
2. Deßgleichen im Reviere Bienwaldmühle, wo das Feuer an zwei Orten zugleich ausbrach:
   a) die dortselbst stationirte Gendarmerie, — ferner bei einem in demselben Reviere und demselben Tage ausgebrochenen Brande:
   a) der Königl. Revierförster Lindemann,
   b) der Holzhauer Jacob Bühler von Niederlauterbach.
3. Deßgleichen im Reviere Scheibenhard:
   a) der Königl. Forstmeister Geiße von Langenberg,
   b) der Königl. Forstamtsactuar Schuster von da,
   c) Johann Derriès von Büchelberg,
   d) Friedrich Brossart von da, nebst mehreren Einwohnern von Büchelberg, deutsch und französisch Scheibenhard, Neulauterburg und Lauterburg.
4. Deßgleichen im Reviere Langenberg (westlich) das gesammte dortige Revierpersonal.
5. Deßgleichen im Reviere Langenberg (östlich):
   a) der Königl. Forstwart Stauch,
   b) der Holzsetzer Bauer von Jockgrim,

welches hiemit in Anerkennung der wesentlichen Hülfeleistungen durch die erwähnten Einwohner der Umgegend zur Belobung öffentlich angerühmt wird.

Speyer, den 7. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh 8554 Y. pr. den 7. Mai 1842.

(Einen Waldbrand im Aerarial-Reviere Merzalben, Forstamts Waldfischbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 23. April l. J. im Aerarial-Reviere Merzalben, Forstamts Waldfischbach, statt-

Digitized by Google

gehabten Waldbrandes haben sich folgende Personen durch Eifer, Entschlossenheit und wohlbemessenes Benehmen, wodurch dem weiteren Umgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde, besonders ausgezeichnet:

1. Karl Rebmann, K. Revierförster zu Wilgartswiesen,
2. Ernst Engerer, dto. „ Leimen,
3. Karl Leuchsenring, dto. „ Merzalben,
4. Ludwig König, Stationsgehülfe „ Mickenhalt,
5. Sebast. Guckenbühl, exponirter Gehülfe zu Hauenstein,
6. Karl Philipp Massenetz, dto. dto. „ Merzalben,
7. Karl Ehrenreich, Reviergehülfe „ dto.
8. Anton Held, dto. „ Leimen,
9. Friedrich Kees, Forsteleve zu Wilgartswiesen,
10. Die Bürgermeister von Merzalben und Leimen mit mehreren Gemeindegliedern, und
11. Einige Arbeiter am Floßkanal des Wartenbaches,

was unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad 11325 B. pr. den 7. Mai 1842.

(Den Brand im Gemeindewalde zu Odernheim, Distrikt Barthroth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande im Gemeindewalde von Odernheim haben sich nachbezeichnete Personen in lobenswerther Weise durch zweckmäßige Hülfe besonders verdient gemacht, als:

1. Philipp Lanz, Ackersmann zu Odernheim,
2. Johann Jacob Schick vom Heddarterhofe,
3. Casimir Scheib, Schuster zu Odernheim,
4. Carl Holderbaum, Taglöhner von da,
5. Philipp Peter Bayer, Wirth von da.

Speyer, den 7. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11093 B. pr. den 14. Mai 1842.

(Rettung des Söhnchens der Wittwe von Franz Joseph Scholly in Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 26. April des l. J. rettete der Kaufmann Daniel Regula von Albersweiler den 6jährigen Knaben Franz Scholly von dorten, welcher nahe bei dem Mühlenablaß in den Queichbach gefallen war.

Der scheintodt aus dem Wasser gezogene Knabe wurde durch die schnelle und zweckmäßige Hülfe des praktischen Arztes Dr. Gürleth und des Chirurgen Jacob Flocken von Albersweiler, nach zweistündigen Bemühungen wieder zum Leben gebracht.

Man bringt dies in wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kunde.

Speyer, den 13. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 726 b. pr. den 13. Mai 1842.

(Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Bechtold erledigten Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 11. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Wilhelm Bechtold ist die Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Iggelheim, dem eine Stunde davon entfernten Filiale Kleinschifferstadt und den beiden 2 Stunden entfernten Höfen Kohlhof und Limburgerhof, im Ganzen mit 1692 Protestanten. Die Pfarrei hat 2 Kirchen, nämlich die Pfarrkirche zu Iggelheim und die Filialkirche zu Kleinschifferstadt. Beide Kirchen sind gut erhalten und nicht simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen belaufen sich die Erträgnisse der Pfarrei an

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	66	48
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	184	24
	535	12
davon die Lasten ab mit .	3	12
im Ganzen auf . .	532	—

und bedarf dieselbe sonach zur Vervollständigung der Congrua erster Klasse, wozu sie gehört, noch eines Zuschusses von 68 fl, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem dieselben ihre Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Speyer hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 11. Mai 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. April 1842, wurde der geprüfte Lehramtscandidat und dermalige Assistent an dem Gymnasium zu Würzburg, Dr. Johann Bartholomäus Goßmann, zum Lehrer der ersten und zweiten Klasse an der lateinischen Schule zu Landau in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. J., wurde der bisherige Adjunkt Peter Wüst zum Bürgermeister und das bisherige Gemeinderathsglied Friedrich Jacob Wüst II. auf die hiedurch in Erledigung gekommene Adjunktenstelle, als Adjunkt der Gemeinde Dierbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1842, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Daniel Braun zu Albessen, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1842, wurde der Ackersman Peter Schneider von Labach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai 1842, wurde der bisherige Lehrer zu Kirchenarnbach Jacob Schmalbach von Contwig, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Stambach, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. April	—	—	—	-	—	13	13	—	5	3	3	3	—	4	—
"	13. "	—	—	—	-	—	8	8	—	5	10	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	11	11	—	5	3	—	—	—	-	—
"	27. "	9	9	—	8	4	8	8	—	5	3	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	1	1	—	8	29	73	73	—	4	38	297	297	—	3	50
"	9. "	6	6	—	8	54	104	104	—	4	34	259	259	—	3	50
"	16. "	4	4	—	8	58	44	44	—	4	43	209	209	—	3	52
"	23. "	3	3	—	8	24	88	88	—	4	38	318	318	—	3	50
"	30. "	1	1	—	8	36	110	110	—	4	31	324	324	—	3	40
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	4	4	—	8	43	309	309	—	4	48	678	678	—	3	57
"	12. "	1	1	—	8	—	309	309	—	4	38	525	525	—	3	46
"	19. "	21	24	—	7	29	372	372	—	5	—	505	505	—	3	57
"	26. "	20	20	—	8	4	504	504	—	4	37	530	530	—	3	49
Landau	7. "	28	28	—	8	31	157	157	—	4	28	488	488	—	3	28
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	5	5	—	8	30	198	198	—	4	20	316	316	—	3	24
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	20	20	—	8	40	131	131	—	4	16	344	344	—	3	22
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	19	19	—	8	30	122	122	—	4	16	359	359	—	3	20
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	2. "	78	78	—	8	45	119	119	—	5	5	186	186	—	3	48
"	5. "	98	98	—	8	48	93	93	—	4	53	237	237	—	3	45
"	9. "	85	85	—	8	46	139	139	—	4	52	193	193	—	3	40
"	12. "	51	51	—	8	50	35	35	—	5	—	171	171	—	3	40
"	16. "	88	88	—	8	40	104	104	—	4	50	187	187	—	3	40
"	19. "	144	141	—	8	36	78	78	—	4	50	147	147	—	3	35
"	23. "	96	96	—	8	20	170	170	—	4	48	315	315	—	3	35
"	26. "	78	78	—	8	36	106	106	—	4	48	114	114	—	3	38
"	30. "	74	74	—	8	32	141	141	—	4	48	260	260	—	3	35
Speyer	5. "	21	21	—	8	29	46	46	—	4	48	87	87	—	3	12
"	12. "	—	—	—	-	—	15	15	—	4	51	99	99	—	3	8
"	19. "	17	17	—	8	17	88	88	—	4	44	132	132	—	3	16
"	26. "	—	—	—	-	—	33	33	—	4	44	144	144	—	3	28
Zweibrücken	7. "	119	119	—	8	35	245	245	—	4	43	16	16	—	2	57
"	14. "	196	196	—	9	5	277	277	—	4	53	6	6	—	3	20
"	21. "	203	203	—	9	5	491	491	—	4	50	7	7	—	3	36
"	25. "	330	330	—	8	41	454	454	—	4	41	7	7	—	3	11

Digitized by Google

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	40	60	60	—	2	16	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	32	46	46	—	2	19	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	49	35	35	—	2	23	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	40	39	39	—	2	26	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	46	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	45	15	15	—	2	22	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	44	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	42	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	37	15	15	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	26	26	—	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	33	33	—	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	27	27	—	2	19	
—	—	—	—	—	366	366	—	3	45	456	456	—	2	5	
—	—	—	—	—	271	271	—	3	42	413	413	—	2	7	
—	—	—	—	—	248	248	—	3	43	461	461	—	2	10	
—	—	—	—	—	374	374	—	3	39	615	615	—	2	9	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	42	44	44	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	42	39	39	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	46	73	73	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	91	91	—	3	40	46	46	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	50	96	96	—	2	25	
—	—	—	—	—	103	103	—	3	48	136	136	—	2	22	
—	—	—	—	—	175	175	—	3	42	90	90	—	2	25	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	40	96	96	—	2	22	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	42	157	157	—	2	24	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	42	62	62	—	2	24	
—	—	—	—	—	151	151	—	3	36	97	97	—	2	28	
—	—	—	—	—	87	87	—	3	42	49	49	—	2	20	
—	—	—	—	—	132	132	—	3	36	114	114	—	2	24	
—	—	—	—	—	129	129	—	3	31	147	147	—	2	5	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	26	49	49	—	2	7	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	26	54	54	—	2	9	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	24	88	88	—	2	9	
—	—	—	—	—	130	130	—	3	59	191	191	—	2	7	
—	—	—	—	—	169	169	—	3	56	187	187	—	2	7	
—	—	—	—	—	120	120	—	3	58	136	136	—	2	12	
—	—	—	—	—	117	117	—	3	59	276	276	—	2	9	

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats April 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	6	—	12	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	deßgleichen.	6	—	8	—	4	2	8	—	20	—	12	—
Kaiſerslautern .	vom 5. April.	—	—	—	—	4	1½	12	—	18	—	12	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	4	2⅓	12	—	18	—	12	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	4	2⅔	12	—	18	—	12	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	4	1⅓	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. April.	9	—	12	—	6	—	9	1½	20	—	18	—
Speyer . . .	deßgl.	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	deßgl.	—	—	—	—	7	—	8	1½	20	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Mai 1842.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	103¼	102¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	680	
Ludwig-Canal-Actien	75	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien . Divid. 1842	79¼	78¼
„ „ Obligationen à 4% .		101¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 30. Mai 1842.

Inhalt:

Waldbrand im Distrikte Herrenwald, Reviers Silz. — Rechnungs-Ergebnisse der Local-Armenpflegen der Pfalz für das Jahr 1841, in specie der Landcommissariate Bergzabern, Cusel, Frankenthal und Germersheim. — Gesuch des Ziegelhüttenbesitzers Joh. Philipp Linz auf dem Chausseehause bei Edenkoben um die Concession zur Errichtung eines Cupol-Ofens. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Ad Nrm. Exh. 8947 I. pr. den 9. Mai 1842.

(Waldbrand im Distrikte Herrenwald, Reviers Silz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 17. auf den 18. April l. J. im Reviere Silz, Distrikt Herrenwald, zugleich an drei Stellen — in den Abtheilungen №. 2 a., Pfarrwald №. 11 c. und 14 Vogelskopf — ausgebrochenen Waldbrande haben sich der exponirte Reviergehülfe Georg Köllner von Vorderweidenthal, dann die Bewohner dieses Ortes, sowie jene von Gossersweiler und Lindelbrunnerhofes durch angestrengte Thätigkeit ausgezeichnet, so, daß es denselben gelang, unter der Leitung des genannten Köllner, dem, in dem dürren Laube weit ausgelaufenen Feuer alsbald ein Ziel zu setzen, und dessen weitere Verbreitung zu hindern, welches zur besonderen Belobung hiemit öffentlich angerühmt wird.

Speyer, den 7. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thalen.

№ 10916 B. pr. den 17. Mai 1842.

(Rechnungs-Ergebnisse der Local-Armenpflegen der Pfalz für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 41 der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 (Amts- und Intelligenzblatt №. 4) gelangen hiemit die Rechnungs-Ergebnisse der Orts-Armenpflegen der Pfalz vom Jahre 1841 zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 17. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, cell.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₣	Xr.	₣	Xr.	₣	Xr.
Kanton													
Appenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Billigheim	—	3	3	—	—	1	—	75	—	—	—	—	—
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörrenbach	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleiszellen	—	2	1	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingenheim	15	5	6	8	11	6	7	85	—	—	—	—	—
Kapellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapsweyer	4	2	6	2	1	—	—	28	6	—	—	60	40
Klingen	—	4	1	4	3	1	—	20	—	—	—	—	—
Klingenmünster	—	3	2	—	—	—	—	30	30	—	—	—	—
Mühlhofen	2	1	1	2	1	1	1	40	—	—	—	—	—
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederotterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberotterbach	—	6	7	1	—	—	1	—	—	—	—	97	—
Pleisweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechtenbach	—	4	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—
Rohrbach	7	5	7	11	11	3	4	24	18	—	—	—	—
Schweigen	—	1	1	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—
Schweighofen	2	—	2	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Steinfeld	—	—	3	6	4	—	—	47	—	—	—	—	—
Summa	30	40	42	37	33	12	14	464	54	—	—	157	40
Kanton													
Albersweiler	—	2	2	—	—	—	—	75	32	—	—	—	—
Annweiler	18	19	37	5	6	—	—	365	1	260	—	490	—
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fusserthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Bergzabern.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhanden.		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
Bergzabern.									
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Die Natural-Unterstützungen, welche in einigen Gemeinden beider Kantone von Privaten statt gefunden haben, sind in Geld nicht angeschlagen und daher in der Uebersicht nicht aufgenommen worden.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
64 —	73 —	36 —	75 —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
100 —	100 —	100 —	76 46	— —	— —	23 14	— —	— —	
15 —	15 —	15 —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
97 36	85 —	57 36	85 —	— —	— —	— —	— —	500 —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
140 26	83 52	136 20	83 52	— —	— —	— —	1 —	498 57	
12 —	20 —	20 —	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	
30 30	30 30	30 30	30 30	— —	— —	— —	— —	— —	
40 —	40 —	12 —	40 —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	2 48	— —	— —	— —	— —	2 48	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
100 —	97 —	100 —	97 —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
80 —	60 —	59 —	60 —	— —	— —	— —	— —	— —	
35 —	24 18	35 —	24 18	10 42	— —	10 42	— —	— —	
44 —	40 —	44 —	40 —	— —	— —	— —	— —	— —	
112 —	36 —	89 —	23 20	— —	— —	12 40	— —	— —	
50 —	47 —	50 —	43 51	— —	— —	3 9	— —	836 —	
920 32	756 28	784 26	714 37	10 42	— —	52 33	— —	1834 57	
Annweiler.									
136 —	137 41	132 36	75 32	— —	— —	62 9	— —	— —	
1221 15	1541 —	1126 54	1350 —	— —	9 —	200 —	— —	415 —	Unter dem Vermögen sind Mobilien im Werthe zu 150 fl. inbegriffen.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Außer den Geldunterstützungen fand in der Stadt Annweiler auch die Vertheilung von 22 Klaftern Holz an Arme statt.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	In dem Kantone Annweiler wurde überdieß aus den Ueberschüssen der
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Queichhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	—	1	—	—	14	—	—	—	—	—
Silz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	—	2	1	—	—	—	13	32	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	1	—	—	—	—	—	10	31	—	—	—	—
Summa	18	22	42	6	7	—	—	480	36	260	—	490	—
Hiezu den Kanton Bergzabern mit	30	40	42	37	33	12	14	464	31	—	—	157	40
Total	48	62	84	43	40	12	14	945	30	260	—	647	40

Lancommissariat Kanton

Altenglan	—	6	—	—	—	—	—	46	46	—	—	—	—
Albessen	2	—	—	—	—	—	—	12	36	—	—	10	—
Bedesbach	—	4	1	—	—	1	—	13	—	—	—	—	—
Blaubach	—	3	1	1	2	—	—	12	—	—	—	—	—
Bledesbach	—	—	—	3	2	—	—	10	—	—	—	—	—
Bubach	—	—	—	2	1	—	—	1	30	—	—	—	—
Dennweiler-Frohnbach	4	1	1	—	—	—	—	21	38	—	—	—	—
Diedelkopf	2	—	2	3	2	—	—	26	—	—	—	—	—
Ehweiler	—	1	—	—	—	2	1	12	—	—	—	—	—
Eisenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdesbach	4	—	—	—	—	—	—	27	13	—	—	—	—
Eschenau	—	2	—	—	—	—	1	9	30	—	—	—	—
Etschberg	—	5	1	—	—	—	—	30	11	—	—	20	—
Frutzweiler	—	2	—	19	13	8	8	38	16	—	—	10	—
Godelhausen	—	1	—	1	1	—	—	3	—	—	—	16	—
Haschbach	—	3	1	2	1	—	—	43	21	—	—	23	—
Herchweiler	3	3	—	1	2	—	—	22	11	—	—	20	—
Herschweiler-Petersheim	8	6	2	3	2	—	—	62	9	—	—	40	—
Hoof	—	—	4	3	4	—	—	19	28	—	—	12	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Forststrafkasse die Summe von 1088 fl zum Holzankaufe für die Armen, im Jahre 1841, verwendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	48	34	34	74	—	26	52	—	—	—	—	7	42	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	52	60	52	23	52	19	48	—	—	—	—	41	4	—	—	20	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	43	33	—	—	15	52	—	—	—	—	30	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	55	50	19	64	—	10	31	—	—	—	—	39	48	—	—	—	—	
1553	30	1870	19	1421	22	1498	35	—	—	9	—	380	44	—	—	435	16	
920	32	756	28	784	26	714	37	10	42	—	—	52	33	—	—	1834	57	
2474	22	2626	47	2205	48	2213	12	10	42	9	—	433	17	—	—	2270	13	

Cusel.

Cusel.

42	43	47	18	42	—	46	46	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	Die Localarmenpflege des Landcommissariats Cusel hat im abgelaufenen Jahre 1841 nachstehendes Resultat geliefert:
22	25	24	56	22	—	14	36	—	—	—	—	10	20	—	—	—	—	
59	32	57	21	25	—	13	—	—	—	—	—	44	21	—	—	—	—	
30	8	50	10	25	—	36	22	—	—	—	—	13	48	—	—	—	—	
52	2	61	37	25	—	27	17	—	—	—	—	34	20	—	—	—	—	
16	37	15	38	15	30	4	—	—	—	—	—	11	38	—	—	—	—	An Armen waren vorhanden:
20	30	29	16	18	10	21	38	—	—	—	—	7	38	—	—	—	—	1. Arbeitslose Erwerbsfähige 79
80	15	63	1	79	27	62	48	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	2. Theilweise Erwerbsunfähige 209
30	26	45	12	25	—	16	48	—	—	—	—	28	24	—	—	—	—	3. Total Erwerbsunfähige . 88
12	7	—	—	10	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4. Werktagsschulpflichtige:
20	38	30	24	19	10	27	43	—	—	—	—	2	41	—	—	—	—	a) Knaben 260
16	28	19	28	14	—	9	30	—	—	—	—	9	58	—	—	—	—	b) Mädchen 246
44	38	40	57	43	30	30	11	—	—	—	—	10	16	—	—	—	—	5. In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-
43	16	43	32	38	10	38	46	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	a) Schüler 84
19	40	16	53	17	16	3	—	—	—	—	—	13	53	—	—	—	—	b) Schülerinen 78
32	2	30	56	31	10	45	21	—	—	—	—	5	35	—	—	—	—	Zusammen 1044
39	45	41	45	36	—	23	11	—	—	—	—	19	4	—	—	—	—	
99	30	101	32	97	20	79	32	—	—	—	—	22	20	—	—	—	—	
42	18	51	37	37	—	22	28	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—	Zur Erhaltung und Verpflegung

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schulerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Hüffler	—	2	1	14	17	2	—	70	34	—	—	12	—
St. Julian-Obereisenbach	1	4	2	2	2	1	1	24	19	—	—	—	—
Konken	9	2	1	3	4	—	—	67	9	—	—	30	—
Krottelbach	2	1	—	1	—	—	—	12	30	—	—	25	—
Körborn	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	19	6	17	19	10	5	738	55	—	—	43	6
Langenbach	1	1	—	—	1	—	—	26	26	—	—	20	—
Liebsthal	—	—	—	7	3	—	—	10	4	—	—	8	30
Marth	—	—	3	3	2	—	—	29	44	—	—	10	—
Mühlbach	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederkirchen	—	—	4	3	4	—	—	27	22	—	—	12	—
Niederohmbach	2	1	1	1	1	—	—	13	30	—	—	15	—
Oberalben	4	2	—	—	—	—	—	21	52	—	—	—	—
Oberohmbach	3	2	1	2	1	—	—	13	4	—	—	35	—
Osterbrücken	—	—	—	2	2	—	—	4	30	—	—	—	—
Patersbach	—	6	—	1	1	—	—	11	30	—	—	—	—
Quirnbach	—	—	—	10	5	3	6	39	59	—	—	25	30
Rammelsbach	—	2	2	3	1	1	1	10	—	—	—	—	—
Rathsweiler	3	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Rehweiler	—	1	—	12	15	6	3	32	4	—	—	28	—
Rutsweiler a. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saal	—	—	—	1	2	—	—	25	18	—	—	—	—
Selchenbach	—	—	—	4	3	—	—	11	18	—	—	—	—
Schellweiler	—	3	1	2	1	1	—	36	—	—	—	—	—
Theisbergsteegen	—	3	—	2	3	—	—	13	10	—	—	20	—
Trahweiler	—	—	—	11	8	4	2	27	13	—	—	13	30
Ulmet	14	1	3	—	—	—	—	56	27	—	—	—	—
Wahnwegen	—	3	1	11	11	2	2	134	12	—	—	18	—
Total	62	92	40	151	138	42	30	1892	1	—	—	468	36
												Kanton	
Adenbach	—	4	3	4	—	—	—	10	—	—	—	35	—
Aschbach	1	3	1	2	3	—	1	40	6	—	—	—	—
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	24	30	—	—	—	—
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	24	41	—	—	—	—
Ginsweiler	—	1	1	4	2	—	—	6	—	—	—	15	—
Gumbsweiler	1	3	1	2	2	2	—	30	24	—	—	—	—
Hachenbach	2	3	2	2	—	1	1	16	32	—	—	—	—
Heinzenhausen	—	1	1	—	—	—	—	26	40	—	—	—	—
Hinzweiler	1	4	2	1	1	1	1	51	17	—	—	—	—
Hohenöllen	1	—	2	—	1	—	—	76	37	—	—	—	—
Hundheim	4	19	6	8	6	2	2	51	47	—	—	—	—
Kronenberg	—	1	—	2	1	—	—	31	14	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction von 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
62	26	85	42	59	30	70	34	—	—	—	—	15	8	—	—	—	—	dieser Armen wurde aus Gemeinde-, Stiftungs- und andern Mitteln verwendet: fl Xr
24	22	30	54	20	—	24	19	—	—	—	—	6	35	—	—	—	—	a) aus den Localarmenfonds die Summe von . . 4010 54
109	13	122	8	102	—	73	9	—	—	—	—	48	59	—	—	—	—	b) ausgelieferte Medicamente 909 22
46	1	55	31	42	—	15	30	—	—	—	—	40	1	—	—	—	—	Zusammen 4920 16
41	28	49	50	23	—	9	43	—	—	—	—	40	7	—	—	—	—	Der Geldbetrag der den Armen gegebenen Naturalien darf gewißlich um wenigstens ⅓ höher angenommen werden, als er hier vorgetragen, da die meisten Armenpflegschaftsräthe den Geldwerth der den Armen zugekommenen Naturalien nicht mit Bestimmtheit und nicht einmal approximativ anzugeben vermögen, und solcher in obiger Summe nicht mitbegriffen ist.
863	—	829	2	861	39	797	13	—	—	—	—	31	49	—	—	5005	25	
35	39	30	51	32	40	28	56	—	—	—	—	21	55	—	—	—	—	
28	11	27	29	23	10	10	4	—	—	—	—	17	25	—	—	—	—	
40	47	41	47	36	30	32	14	—	—	—	—	12	33	—	—	—	—	
72	39	76	39	56	—	48	50	—	—	—	—	27	49	—	—	—	—	
54	4	57	58	18	—	30	22	—	—	—	—	27	36	—	—	—	—	
20	30	26	42	22	—	16	—	—	—	—	—	10	42	—	—	—	—	
28	36	28	55	20	10	21	52	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	
29	4	29	34	26	30	15	34	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
18	36	22	53	16	—	6	30	—	—	—	—	16	23	—	—	—	—	
30	7	31	38	26	—	11	30	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	
30	12	45	45	25	20	39	59	—	—	—	—	5	46	—	—	—	—	
32	26	44	27	25	—	32	49	—	—	—	—	11	38	—	—	—	—	
27	33	27	49	17	10	19	—	—	—	—	—	8	49	—	—	—	—	
52	40	60	41	37	—	32	4	—	—	—	—	28	37	—	—	—	—	
30	57	26	53	22	30	3	30	—	—	—	—	23	23	—	—	—	—	
38	3	36	—	34	—	27	18	—	—	—	—	8	42	—	—	—	—	
31	42	38	21	29	—	13	18	—	—	—	—	25	6	—	—	—	—	
31	—	89	50	25	—	44	19	—	—	—	—	45	31	—	—	—	—	
20	27	17	36	18	30	13	40	—	—	—	—	4	16	—	—	—	—	
49	25	38	14	42	50	27	15	—	—	—	—	11	28	—	—	—	—	
75	—	79	21	75	—	56	27	—	—	—	—	22	54	—	—	—	—	
106	10	134	14	100	—	134	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	Aus dem Reinertrage der Forststrafgelder wurden auf die Armen verwendet:
2773	50	3009	9	2190	16	2182	38	—	—	—	—	826	31	—	—	5005	25	a) im Kanton Cusel . 484 30
Lauterecken.																		b) „ „ Lauterecken 297 —
49	14	53	16	11	—	22	56	—	—	—	—	30	20	—	—	—	—	c) „ „ Wolfstein 339 —
29	51	30	21	26	—	40	6	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—	Zusammen 1120 30
30	32	46	22	19	24	24	30	—	—	—	—	21	52	—	—	—	—	Aus dem Kreis-Allmosen pro 184⅔ erhielten die Armen jener Gemeinden, welche an Armen überbürdet sind, 243 fl.
26	57	25	57	17	20	24	41	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	
39	22	61	9	26	—	3	—	—	—	—	—	58	9	—	—	—	—	
20	2	40	1	18	—	30	14	—	—	—	—	9	47	—	—	—	—	
17	48	25	41	11	—	16	32	—	—	—	—	8	32	—	—	—	—	§. 55.
40	10	30	28	40	10	26	10	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—	ad 1.
31	—	57	19	44	—	51	17	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	Das Verfahren der einzelnen Armenpflegschaftsräthe wurde einer ge-
80	36	98	29	80	36	76	37	—	—	—	—	21	52	—	—	—	—	
41	15	65	31	32	—	51	17	—	—	—	—	13	44	—	—	—	—	
36	—	44	6	36	—	31	14	—	—	—	—	12	32	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Lauterecken	6	6	5	8	7	3	3	129	58	—	—	70	29
Lohnweiler	1	1	2	1	2	—	—	157	21	—	—	—	—
Nerzweiler	—	4	3	1	2	1	1	11	17	—	—	—	—
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—
Odenbach	—	7	5	12	13	—	—	80	—	—	—	130	—
Reiffelbach	—	2	1	2	2	—	—	114	—	—	—	20	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	19	31	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
Schmittweiler	—	1	—	4	3	—	—	10	—	—	—	30	—
Total	17	64	35	53	45	10	9	951	16	—	—	330	29
Kanton													
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—
Bosenbach	—	4	—	3	3	—	—	37	17	—	—	—	—
Einöllen	—	4	—	3	5	2	2	67	48	—	—	—	—
Eßweiler	—	4	1	1	1	—	—	70	30	—	—	—	—
Föckelberg	—	5	2	1	—	—	—	42	32	—	—	50	—
Frankelbach	—	—	—	6	4	4	5	18	6	—	—	—	—
Friedelhausen	—	2	—	2	—	1	—	8	14	—	—	—	—
Hefersweiler	—	—	—	—	—	—	—	20	30	—	—	—	—
Horschbach-Elzweiler	—	2	1	1	—	—	—	66	16	—	—	—	—
Jettenbach	—	5	3	3	3	2	2	104	13	—	—	—	—
Kaulbach	—	—	1	7	9	5	6	16	30	—	—	—	—
Kollweiler	—	3	—	3	2	—	2	35	11	—	—	—	—
Kreimbach	—	—	—	7	12	8	10	25	26	—	—	—	—
Neunkirchen	—	5	—	3	4	1	2	33	41	—	—	60	—
Niederstaufenbach	—	1	1	1	2	—	—	29	6	—	—	—	—
Oberstaufenbach	—	1	—	—	—	—	—	17	23	—	—	—	—
Oberweiler-Tiefenbach	—	3	1	—	—	—	1	58	36	—	—	—	—
Oberweiler	—	—	1	—	—	—	—	11	38	—	—	—	—
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	21	2	—	—	—	—
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	16	31	—	—	—	—
Roßbach	—	5	—	3	1	1	—	90	38	—	—	—	—
Rothselberg	—	—	—	—	—	—	—	43	6	—	—	—	—
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	24	10	—	—	—	—
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Rutsweiler a. L.	—	1	—	9	10	5	7	50	30	—	—	—	—
Welchweiler	—	—	2	—	1	1	—	55	29	—	—	—	—
Wolfstein	—	8	—	3	6	2	2	172	14	—	—	—	17
Total	—	53	13	56	63	32	39	1167	37	—	—	110	17

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds	
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit			
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
201	38	256	11	201	38	200	17	—	—	—	—	55	54	—	—	100	—
141	30	164	33	141	30	157	21	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—
21	12	14	42	18	-	11	17	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—
43	56	39	6	28	24	26	11	—	—	—	—	12	55	—	—	—	—
132	—	177	16	120	—	160	8	—	—	—	—	17	8	—	—	—	—
116	27	129	17	98	—	128	28	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
21	32	20	59	18	24	19	31	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
20	38	19	58	13	20	12	30	—	—	—	—	7	28	—	—	—	—
44	57	55	3	32	36	17	7	—	—	—	—	37	36	—	—	—	—
1247	57	1476	18	1068	42	1143	4	—	—	—	—	343	14	—	—	100	—
Wolfstein.																	
12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
22	56	23	40	9	58	7	20	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—
46	—	49	31	46	—	37	17	—	—	—	—	12	14	—	—	—	—
102	16	116	29	102	16	67	48	—	—	—	—	48	41	—	—	—	—
93	40	97	32	75	48	66	3	—	—	—	—	31	29	—	—	—	—
39	53	38	48	39	30	42	52	—	—	—	—	15	56	—	—	—	—
50	—	40	49	50	—	18	6	—	—	—	—	22	43	—	—	—	—
24	30	26	24	21	30	8	14	—	—	—	—	18	10	—	—	—	—
27	51	32	30	21	16	20	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
66	3	66	16	66	3	39	34	—	—	—	—	26	42	—	—	—	—
133	4	137	42	135	4	101	13	—	—	—	—	33	29	—	—	—	—
50	-	33	17	50	—	16	30	—	—	—	—	16	47	—	—	—	—
71	30	77	30	71	30	35	11	—	—	—	—	42	19	—	—	—	—
66	—	65	32	66	—	25	26	—	—	—	—	40	6	—	—	—	—
48	18	64	30	41	30	33	41	—	—	—	—	31	9	—	—	—	—
51	32	53	33	51	32	29	6	—	—	—	—	24	27	—	—	—	—
37	12	25	12	37	12	17	12	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
86	24	98	38	86	24	58	36	—	—	—	—	40	22	—	—	—	—
71	48	56	32	55	—	24	38	—	—	—	—	32	14	—	—	—	—
19	10	28	20	18	12	21	2	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—
23	38	29	31	13	12	9	—	—	—	—	—	20	31	—	—	—	—
19	57	21	39	16	16	16	31	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—
121	38	123	3	121	38	90	38	—	—	—	—	32	27	—	—	—	—
39	—	55	41	39	—	43	6	—	—	—	—	12	35	—	—	—	—
27	41	31	40	19	24	24	10	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—
20	14	18	2	11	32	13	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
57	—	70	9	57	—	30	30	—	—	—	—	19	19	—	—	—	—
73	23	55	29	73	23	44	43	—	—	—	—	10	46	—	—	—	—
208	48	229	20	208	48	172	31	—	—	—	—	56	49	—	—	—	—
1739	46	1800	41	1630	18	1138	8	—	—	—	—	662	38	—	—	—	—

Resultate
der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 35 und 36 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

nauen Würdigung unterworfen, und da, wo es für nöthig erschien, wurden die geeigneten Anweisungen, Belehrungen und Rathschläge ertheilt.

ad 2.

Bei Vertheilung des Kreis-Allmosenfonds und des Reinertrags der Forststrafgelder wurde besonders auf jene Gemeinden Rücksicht genommen, welche von Armen überbürdet sind.

ad 3.

Nach den erwerblichen Verhältnissen des diesseitigen Bezirks liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, jedem erwerblosen arbeitsfähigen Armen Arbeiten zu verschaffen, die ihm sein Auskommen sichern.

Wer arbeiten will, findet Arbeit; die arbeitsscheuen Bettler, welche das Betteln als Gewerbe betreiben und selbst unter Anwendung aller moralischen Mittel hievon nicht abzubringen sind, können durch die Localbehörden zum Arbeiten nicht vermocht und aus Mangel an bestehenden Arbeitshäusern nicht gezwungen werden.

ad 4 und 5.

Staats- und Communal-Unternehmungen werden nach den bestehenden Vorschriften meistens auf dem Wege der Versteigerung an Wenigstnehmende vergeben.

Die Steigerer sind bei der Wahl ihrer Arbeiter nicht beschränkt. Der Fleißige findet, ob arm oder nicht, vor dem faulen arbeitsscheuen Bettler vorzugsweise Arbeit.

ad 6.

Die aus Arresthäusern oder Gefängnissen entlassenen Individuen kehren aus diesen Strafanstalten in ihre resp. Heimathsgemeinden zurück und finden daselbst oder an andern Orten

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
													Zusammen
Kanton Eusel	62	92	40	151	188	42	30	1892	1	—	—	468	36
„ Lauterecken	17	64	35	53	45	10	9	951	16	—	—	330	29
„ Wolfstein	—	53	13	56	63	32	39	1167	37	—	—	110	17
Total	79	209	88	260	246	84	78	4010	54	—	—	909	22

Landcommissariat

													Kanton
Beindersheim	—	7	1	5	3	—	—	60	—	—	—	—	—
Bobenheim	—	15	1	5	4	—	—	160	—	—	—	—	—
Edigheim	—	8	11	12	10	4	3	150	—	—	—	—	—
Eppstein	—	8	2	3	2	1	—	59	8	—	—	—	—
Flomersheim	—	—	1	5	3	4	4	—	—	wurde an Brennholz und Naturalien durch wöchentliche Sammlungen unterstützt.			
Frankenthal	42	129	80	162	157	38	27	1491	—				
Gerolsheim	—	6	3	13	9	—	—	50	—				
Großniedesheim	—	2	2	5	5	—	—	20	—				
Heßheim	5	3	2	6	2	1	1	60	—				
Heuchelheim	—	5	—	5	4	3	1	35	—				
Kleinniedesheim	—	6	—	4	3	—	—	17	—	—	—	—	—
Lambsheim	—	10	11	7	4	4	—	566	29	—	—	—	—
Mörsch	—	19	—	10	6	4	1	138	31	—	—	—	—
Oppau	—	20	15	10	9	2	1	185	44½	—	—	—	—
Rorheim	—	16	4	9	7	—	—	188	10	—	—	—	—
Studernheim	1	—	—	4	6	2	2	31	—	—	—	—	—
	48	255	133	265	234	63	40	3512	44½	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	
stellung.																		
2773	30	3009	9	2190	46	2182	38	—	—	—	—	826	31	—	—	5005	25	Arbeit, wenn sie Beweise ihrer Besserung, Liebe zur Arbeit und Geschicklichkeit geliefert haben.
1247	37	1476	18	1068	42	1133	4	—	—	—	—	343	14	—	—	100	—	
1739	46	1800	41	1630	18	1138	8	—	—	—	—	662	33	—	—	—	—	
5761	33	6286	8	5189	46	4453	50	—	—	—	—	1832	18	—	—	5105	25	

Oeffentliche Arbeitshäuser sind diesseits nicht vorhanden, und die einzelnen Gemeinden können, wie schon oben erwähnt, solche Individuen nicht ausschließend beschäftigen.

ad 7.

Die Armenpflegschaftsräthe des diesseitigen Bezirks erachten es nicht für rathsam, Rohstoffe anzukaufen und solche zum Verarbeiten an die Armen zu übergeben, weil Letztere für das erforderliche Verarbeiten dieser Rohstoffe und das Zurückgeben der Manufacturen nicht die erforderliche Garantie darbieten.

ad 8.

Es wird Alles aufgeboten, um das Gedeihen der Armenpflege in dem Gesammtumfange des Distriktes zu bewirken.

Frankenthal.

Frankenthal.

60	—	60	—	60	—	60	—									—	—	Den Bedarf an Brennmaterial für die minderbemittelten Bewohner des Bezirks betreffend, wurde durch spezielle Anordnungen dahin gewirkt, die Armen in allen Gemeinden des Bezirks soviel als möglich damit zu versorgen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat sich durch wohlthätige Spenden und Unterstützung der Armen mit Brennmaterial auf eine ehrenwerthe Weise ausgezeichnet; auch den minderbemittelten Gemeinden, welchen nur ein geringeres Maaß der Unterstützungen zugewiesen werden konnte, darf das auf Nachweise gegründete Zeugniß ihrer Pflichterfüllung ertheilt werden.
160	—	160	—	160	—	160	—									—	—	
150	—	150	—	150	—	150	—									—	—	
59	8	59	8	59	8	59	8									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
1491	—	1491	—	1491	—	1491	—									6314	14	
50	—	50	—	50	—	50	—									—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
60	—	60	—	60	—	60	—									—	—	
35	—	35	—	35	—	35	—									—	—	
17	—	17	—	17	—	17	—									768	—	
566	29	566	29	566	29	566	29									—	—	
138	31	138	31	138	31	138	31									—	—	
485	56½	485	56½	485	56½	485	56½									—	—	
188	10	188	10	188	10	188	10									—	—	
31	—	31	—	31	—	31	—									—	—	
3512	56½	3512	56½	3512	56½	3512	56½									7082	14	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Kanton													
Albsheim	—	—	1	—	—	1	2	15	—				
Altleiningen	9	27	7	19	11	2	2	12	—				
Asselheim	—	10	15	15	14	8	7	—	—				
Battenberg	—	3	—	3	3	—	—	20	—				
Bissersheim	—	1	—	2	2	2	1	12	40				
Carlsberg	39	30	11	45	38	16	15	55	42				
Colgenstein-Heidesheim	—	—	3	3	2	—	—	22	30				
Dirmstein	6	20	25	43	48	8	11	3680	—				
Ebertsheim	—	10	3	10	11	2	3	10	—				
Großbockenheim	—	3	3	3	2	—	—	8	30				
Großkarlbach	—	7	12	5	4	—	—	50	—				
Grünstadt	36	25	147	66	72	23	15	1136	10				
Hertlingshausen	25	14	8	15	13	2	4	12	—				
Hettenleidelheim	—	4	8	4	3	1	—	202	58				
Kindenheim	—	12	5	15	16	2	3	20	—				
Kirchheim a. Eck	—	8	3	6	7	2	—	62	—				
Kleinbockenheim	4	15	8	6	4	5	—	25	—				
Kleinkarlbach	—	2	1	3	4	1	—	72	—				
Laumersheim	—	4	17	10	12	2	—	238	—				
Mertesheim	18	3	4	10	3	3	1	15	—				
Mühlheim	—	—	3	2	1	1	2	14	—				
Neuleiningen	8	16	9	10	6	2	1	211	20				
Obersülzen	—	—	2	4	3	—	—	5	—				
Obrigheim	—	—	1	3	2	—	1	15	—				
Quirnheim	5	10	8	27	31	9	8	—	—				
Sausenheim	5	7	6	15	12	3	3	25	—				
Tiefenthal	5	1	4	10	8	2	3	—	—				
Wattenheim	—	13	5	14	18	4	7	21	—				
Kanton Grünstadt	160	231	319	368	331	101	89	3980	30				
„ Frankenthal	48	255	133	265	234	63	40	3512	04½				
Total	208	506	452	633	585	164	129	9493	41½				
Landcommissariat													
Kanton													
Bellheim	19	16	7	14	18	—	—	107	17	—	—	—	—
Freisbach	4	3	5	3	2	—	—	50	39	—	—	—	—
Germersheim	—	11	9	18	20	4	5	435	13	—	—	998	56
Hördt	10	10	5	10	6	—	—	180	52	—	—	—	—
Knittelsheim	4	3	3	3	—	—	—	53	53	—	—	—	—
Kuhardt	8	4	2	3	2	—	—	28	11	—	—	—	—
Leimersheim	15	6	4	3	3	2	1	132	18	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Grünstadt.																		
15	—	15	—	15	—	15	—									—	—	
12	—	12	—	12	—	12	—									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
12	40	12	40	12	40	12	40									—	—	
55	42	55	42	55	42	55	42									—	—	
22	30	22	30	22	30	22	30									650	—	
3680	—	3680	—	3680	—	3680	—									4500	—	
10	—	10	—	10	—	10	—									—	—	
8	30	8	30	8	30	8	30									200	—	
50	—	50	—	50	—	50	—									—	—	
1136	10	1136	10	1136	10	1136	10									22103	—	
12	—	12	—	12	—	12	—									—	—	
202	58	202	58	202	58	202	58									100	—	
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
62	—	62	—	62	—	62	—									—	—	
25	—	25	—	25	—	25	—									—	—	
72	—	72	—	72	—	72	—									—	—	
258	—	258	—	258	—	258	—									—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—									—	—	
14	—	14	—	14	—	14	—									—	—	
211	20	211	20	211	20	211	20									3473	48	
5	—	5	—	5	—	5	—									—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
25	—	25	—	25	—	25	—									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
21	—	21	—	21	—	21	—									—	—	
3980	0	3980	30	3980	30	3980	30									71326	48	
3512	14½	3512	14½	3512	14½	3512	14½									7082	14	
9493	½	9493	½	9493	½	9493	½									78609	2	

Germersheim.

Germersheim.

838	50	742	7	835	—	507	17	—	—	—	—	234	50	—	—	634	50	ad §. 55.
198	3	135	22	185	43	50	39	—	—	—	—	84	43	—	—	84	43	1. Im Jahre 1840 wurden alle Ar
3656	56	3491	28½	2605	—	2434	9	280	54	—	—	776	19½	—	—	9250	—	menkassen durch den Königl. Landcom
995	24	1307	36	972	—	1130	22	74	13	—	—	103	21	—	—	5723	15	missariats-Actuar visitirt, und nich
310	—	329	27	273	—	53	53	—	—	—	—	275	34	—	—	108	30	nur bei dieser Gelegenheit sondern auch
300	29	294	32	274	—	153	11	15	7	—	—	126	34	—	—	515	—	zu jeder Zeit vorkommenden Falls An
540	32	499	15	522	39	132	18	128	30	—	—	238	27	—	—	2870	—	weisungen, Belehrungen und Rath

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	X.	℔	X.	℔	X.
Lingenfeld	2	8	9	2	2	—	—	144	37			—	—
Neupfotz	14	5	6	4	1	—	—	103	47			—	—
Niederlustadt	—	4	—	—	—	—	—	36	29			—	—
Oberlustadt	—	1	3	1	—	—	—	121	39			—	—
Ottersheim	4	—	4	1	—	—	1	178	23			—	—
Schwegenheim	6	4	3	2	4	—	—	38	1			—	—
Sondernheim	—	12	4	4	7	—	—	51	15			—	—
Weingarten	—	16	5	3	1	—	—	97	47			—	—
Westheim	3	2	3	—	—	1	—	36	45			—	—
Zeiskam	7	8	8	2	8	—	—	73	41			—	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
501	38	478	27	388	—	144	57	—	—			333	40	—	—	333	40	schläge den Armenverwaltungen ertheilt.
563	45	1139	19	547	—	505	47	41	45			611	47	—	—	2815	—	2. Keine Gemeinde ist mit Armen überbürdet.
315	28	264	9	292	30	36	29	—	—			227	40	—	—	402	29	
310	42	194	38	267	—	121	39	—	—			72	59	—	—	183	33	
214	56	161	23	197	36	178	23	—	—			—	—	17	—	17	—	3. Erwerblose Armen sind nur im Winter vorhanden, wenn die Festungsbau- und Straßenbau-Arbeiten eingestellt sind; solche Armen werden dann auch unterstützt.
359	35	298	56	230	—	38	1	—	—			260	55	—	—	245	—	
300	37	296	23	182	12	51	15	—	—			245	8	—	—	198	58	
374	42	238	18	257	—	97	47	—	—			160	31	—	—	464	55	
159	22	166	55	61	—	36	45	—	—			130	10	—	—	130	10	
424	23	423	59	379	—	73	41	—	—			350	18	—	—	600	—	4. Damit die arbeitsfähigen Armen der Gemeinden von Dritten Arbeit erhalten, werden öfters Gemeindeweg-Herstellungen, Torfstechereien, Grabenarbeiten ꝛc. ꝛc. und jedesmal die Holzfällungen nur an Orts-Einwohner vergeben.
Kandel.																		
479	46	533	52	336	—	357	23	—	—			176	29	—	—	2359	46	
107	56	149	3	52	—	10	26	—	—			138	37	—	—	138	37	
261	34	274	4	207	30	46	9	—	—			227	55	—	—	227	55	5. War bisher durchaus nicht nothwendig, indem kaum irgendwo so viel Arbeitsgelegenheit ist als im Landcommissariate Germersheim.
182	52	225	50	146	—	85	19	—	—			140	31	—	—	140	31	
572	10	546	1	538	—	361	17	—	—			184	44	—	—	384	44	
400	41	350	39	344	32	77	50	—	—			272	49	—	—	272	49	
567	39	771	16	516	—	253	48	—	—			517	28	—	—	3881	7	6. Entlassene Sträflinge finden am Festungsbau in Germersheim ohne Anstand Arbeit.
465	32	485	11	411	36	111	44	—	—			373	27	—	—	1330	—	
1310	54	1244	43	1182	5	1187	51	—	—			56	52	—	—	2800	—	
247	38	327	54	105	—	67	54	—	—			260	—	—	—	260	—	7. Arbeiten in Regie der Armenverwaltungen waren bisher nicht nothwendig, und nicht eingeführt, daher auch kein Verkauf von Fabrikaten.
386	—	306	24	331	—	77	9	—	—			229	15	—	—	229	15	
201	30	208	20	114	30	79	9	—	—			129	11	—	—	129	11	
1034	1	2028	23	939	44	1198	53	338	13			491	17	—	—	9775	33	
2063	14	2073	19	1972	—	340	54	3 66	54			1365	31	—	—	6800	—	8. Die Distrikts-Polizeibehörde sucht das Gedeihen der Armenpflegen nach Möglichkeit zu befördern.
404	15	432	—	308	—	76	44	—	—			355	16	—	—	1186	—	
222	23	257	21	76	—	38	24	135	23			83	37	—	—	219	—	
407	53	367	17	223	—	134	9	—	—			233	32	—	—	367	41	Im Jahre 1840 wurde auch ein besonderes Armenhaus zu Rheinzabern, und zwar zur Hälfte mittelst eines Geschenkes Seiner Majestät des
429	21	407	39	398	—	362	47	—	—			44	52	—	—	1017	10	
151	18	119	13	77	—	65	53	—	—			83	20	—	—	83	20	
200	36	298	21	150	—	233	17	—	—			63	4	—	—	1270	—	

Königs, zur Hälfte aus Gemeindemitteln erbaut.

Zu §. 56.

Ueberburdung einzelner Gemeinden in der Art, daß außergewöhnliche Mittel der Abhülfe geschaffen werden mußten, kam bisher nicht vor, kann aber nach Beendigung des Festungsbaues eintreten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ad Nrm 8050 I. pr. den 21. Mai 1842.

Gesuch des Ziegelhüttenbesitzers Joh. Philipp Lintz auf dem Chausseehause bei Edenkoben um die Concession zur Errichtung eines Cupol-Ofens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Vorstellung vom 1. März l. J. hat der Ziegelhüttenbesitzer Johann Philipp Lintz auf dem Chausseehause bei Edenkoben um die Erlaubniß nachgesucht, angränzend an sein Wohngebäude einen Cupol-Ofen zur Verfertigung von gußeisernen Werkzeugen und Geräthschaften errichten zu dürfen.

Den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 Art. 74 gemäß, ist dieses Gesuch in den Gemeinden Speyer, Landau und Edenkoben während der Dauer von 4 Monaten öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche irgend einen Einwand gegen die Bewilligung erheben zu können glauben, denselben bei der unterfertigten Stelle vor Ablauf der Publicationszeit anzumelden.

Nach Abfluß der gesetzlichen Frist von vier Monaten sind die Publicationsbescheinigungen anher einzusenden.

Speyer, den 21. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai d. J., wurde das Gemeinderathsglied Heinrich Haager von Mölschbach, zum Adjunkten daselbst, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1842, wurde der Gemeinderath Adam Ludwig von Langenbach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1842, wurde der Gemeinderath Carl Eller von Ebertsheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Gastgeber Joseph Weh in München, und dem Branntwein- und Essigfabrikanten Moriz Wolf aus Sadtkemnath, unterm 5. April 1838 verliehenen, und unterm 26. Juni 1838 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Schnell-Essig-Fabrikations-Methode verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 4. Juni 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betr. — Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. — Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereines. — Rechnungs-Ergebnisse der Local-Armenpflegen der Pfalz für das Jahr 1841, in specie der Landcommissariate Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Landau. — Gesuch der Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder v. Gienanth zu Trippstadt um die Concession zur Anlage von Gasöfen nach Faberischer Methode. — Bekanntmachung, Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule. — Bekanntmachung, Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 16. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend, die Genehmigung der sämmtlichen hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat; so wird derselbe, nebst seiner Beilage, aus besonderer allerhöchster Vollmacht durch das Regierungsblatt nachstehend zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833,

Digitized by Google

12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.,

Digitized by Google

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter ꝛc.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842, dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3 des oben beigefügten Vertrages vom 14. Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hiedurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weßhalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2 bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des deßfallsigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1, 3 und 4 erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine

Digitized by Google

Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian von Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Vertrag
zwischen
Hannover und Oldenburg,
betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1. Mai 1834,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine bei dem mit Ende des jetzigen Jahres 1841 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus

Digitized by Google

Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836, geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staates sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5 des erwähnten Cartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des andern Staates, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt seyn, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staates verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staates, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Dezember 1841.

(L. S.) August von Berger.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friedrich Ernst Witte.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

Digitized by Google

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp.. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schuler	Schulerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
Altenkirchen	—	1	1	—	—	—	—	93	49			—	—
Altstadt	—	4	2	3	2	—	—	20	54			72	—
Bann	—	2	—	—	2	—	—	26	54			60	—
Bechhofen	—	2	15	4	4	—	—	70	9			106	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	5	4	—	—	29	56			40	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Biedershausen	—	3	2	—	1	—	1	71	30			30	—
Börsborn	—	8	—	—	—	1	—	48	17			16	20
Breitenbach	—	2	1	—	—	—	—	65	—			—	—
Bruchmühlbach	—	1	—	1	—	—	—	13	58			40	—
Brücken	—	7	7	2	2	—	—	72	50			115	—
Dietschweiler	—	—	1	—	—	—	—	23	36			—	—
Dittweiler	—	3	—	1	—	—	—	15	56			—	—
Dunzweiler	—	2	1	5	4	—	—	61	56			20	—
Elschbach	—	1	2	1	1	—	—	7	5			22	—
Erbach-Reiskirchen	—	4	27	7	8	—	—	47	29			200	—
Fockenberg-Limbach	—	—	1	1	1	—	—	18	18			37	30
Frohnhofen	—	1	—	1	—	—	—	32	8			—	—
Gerhardsbrunn	—	2	—	—	—	—	—	6	58			—	—
Gimbsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Gries	—	11	4	6	4	—	—	26	13			80	—
Großbundenbach	—	10	2	1	1	2	1	83	30			60	—
Haschbach	—	—	—	—	—	—	—	6	6			—	—
Hauptstuhl	—	2	1	2	1	—	—	14	28			55	—
Hitschenhausen	—	8	10	3	3	—	1	178	20			105	—
Höchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Homburg	—	6	77	16	11	3	3	1247	5			300	—
Jägersburg	—	4	3	6	5	—	—	86	—			40	—
Käshofen	—	1	1	—	—	—	—	21	12			17	—
Katzenbach	—	1	1	—	—	—	—	19	20			25	—
Kindsbach	—	2	1	—	3	—	—	6	12			60	—
Kirchenarnbach-Obernheim	4	—	4	—	—	—	—	—	—			20	39
Kirkel-Neuhäusel	—	25	7	5	3	3	2	55	30			150	—
Kirrberg	—	3	15	4	3	—	—	53	50			80	—
Kleinbundenbach	—	2	2	1	—	—	2	26	36			40	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	2	—			—	—
Kottweiler-Schwanden	—	8	2	—	2	—	—	50	51			220	—
Krähenberg	—	2	—	—	—	—	—	3	29			12	—
Kübelberg	—	3	1	2	1	—	—	42	57			58	—
Lambsborn	4	2	1	—	—	—	—	56	32			—	—
Landstuhl	—	12	7	5	6	2	3	398	59			210	—
Langwieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Limbach	—	6	8	3	2	3	2	30	36			160	—

Digitized by Google

Homburg.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
66	—	151	30	66	—	93	49	—	—			57	41	—	—	—	—	Allgemeine Bemerkungen.
—	—	34	13	—	—	20	54	—	—			13	19	—	—	—	—	§. 1.
39	19	36	37	26	36	26	54	—	—			10	3	—	—	—	—	Die Hauptunterstützungen, beson-
228	—	220	28	228	—	70	9	—	—			150	14	—	—	—	—	ders in den Landgemeinden, werden
131	22	58	31	111	—	29	56	—	—			28	38	—	—	—	—	den Armen in Naturalien direct durch
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	die Privaten, ohne irgend eine Mit-
24	24	78	—	24	24	74	30	—	—			3	30	—	—	—	—	wirkung des Armenpflegschaftsrathes,
53	20	50	53	53	20	48	17	—	—			2	38	—	—	—	—	gereicht.
80	—	93	40	80	—	65	—	—	—			28	40	—	—	—	—	§. 2.
24	20	24	37	24	20	13	58	—	—			10	39	—	—	—	—	Außer den hier vorgetragenen wur-
80	—	109	23	80	—	72	30	—	—			36	33	—	—	—	—	den für die Armen noch folgende
26	24	33	31	26	—	25	36	—	—			7	55	—	—	—	—	Summen verwendet:
90	—	24	14	90	—	15	56	—	—			8	18	—	—	—	—	fl Xr.
68	44	86	42	68	44	64	56	—	—			21	46	—	—	—	—	a) Aus der Kabinetskasse
25	30	30	10	25	30	7	5	—	—			23	5	—	—	—	—	Seiner Majestät des Königs 186 —
379	—	246	19	310	—	47	29	—	—			198	50	—	—	—	—	b) Aus Kreis-Allmosen-
62	—	39	38	62	—	18	18	—	—			21	20	—	—	—	—	fonds 229 37
70	—	34	15	70	—	32	8	—	—			2	7	—	—	—	—	c) für 131 Waisen, Findel-
—	—	23	43	—	—	6	58	—	—			16	45	—	—	—	—	und verlassene Kinder an Pfleg-
—	—	2	59	—	—	—	—	2	58			5	57	—	—	—	—	und Lehrgeld aus Kreisfonds
45	—	61	7	45	—	26	48	—	—			31	24	—	—	—	—	circa . . . . . 2700 —
34	24	83	—	34	24	83	30	—	—			1	30	—	—	—	—	d) Aus dem Waisenhaus
—	—	20	3	—	—	6	6	—	—			13	57	—	—	—	—	von Homburg für Pflege,
60	44	28	1	60	44	14	28	—	—			13	33	—	—	—	—	Lehre, Heilung und Kleidung
178	20	178	20	178	20	178	20	—	—			—	—	—	—	100	—	von 252 Waisen . . . . 3534 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	e) An die Gemeinden des
931	—	1090	53	931	—	1247	5	—	—			—	—	156	10	1100	—	Kantons Landstuhl und Wald-
124	—	92	—	101	32	86	—	—	—			6	—	—	—	—	—	mohr aus der Forststrafkasse 970 —
40	—	20	26	40	—	21	42	—	—			—	—	1	16	—	—	Summa 7619 37
56	30	36	30	56	30	19	20	—	—			17	30	—	—	—	—	in keiner der vorstehenden Rubriken
93	12	9	39	93	12	6	12	—	—			3	27	—	—	—	—	begriffen.
70	31	51	35	70	31	—	—	—	—			51	35	—	—	—	—	
85	44	76	16	85	—	55	30	—	—			20	46	—	—	—	—	
252	—	53	30	252	—	53	30	—	—			—	—	—	—	—	—	
33	—	30	—	33	—	26	36	—	—			3	24	—	—	—	—	
—	—	50	11	—	—	2	—	—	—			48	11	—	—	—	—	
310	26	190	13	310	—	50	51	—	—			139	22	—	—	—	—	
28	—	4	38	28	—	3	29	—	—			1	9	—	—	—	—	
70	—	78	12	70	—	42	57	—	—			35	15	—	—	—	—	
51	44	76	15	51	44	56	32	—	—			19	43	—	—	—	—	
632	56	429	7	632	56	398	59	—	—			30	8	—	—	—	—	
—	—	10	—	—	—	—	—	—	—			10	—	—	—	—	—	
60	32	57	11	58	—	50	36	—	—			6	35	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schulerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
Linden	—	1	3	7	3	—	—	13	24			—	—
Mackenbach	—	6	2	3	2	—	—	31	16			120	—
Martinshöhe	2	4	1	—	—	—	—	49	44			—	—
Matzenbach	—	—	—	—	—	—	—	2	—			—	—
Miesenbach	—	1	3	4	3	—	—	6	—			304	30
Mittelberbach	—	51	17	4	5	6	2	167	43			500	—
Mittelbrunn	2	—	3	—	—	—	—	—	—			28	36
Mörsbach	—	3	2	1	1	1	—	40	—			40	—
Mühlbach	—	1	1	—	1	—	—	20	-			35	—
Münchweiler	—	10	1	5	5	1	—	33	—			44	—
Nanzweiler	—	—	1	—	—	—	—	6	—			38	—
Nanz-Diezweiler	—	1	2	1	—	—	—	29	40			44	—
Niederberbach	—	4	2	2	1	1	1	21	43			—	—
Niedermiesau	—	2	6	3	2	—	—	111	19			36	—
Niedermohr	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Oberarnbach	3	—	2	—	—	—	—	-	-			27	15
Oberberbach	—	25	8	5	4	5	5	79	52			250	—
Obermiesau	—	10	3	3	2	—	—	97	37			64	—
Obermohr	—	5	4	—	—	—	—	6	18			201	23
Queidersbach	—	1	3	13	11	2	1	19	56			—	—
Ramstein	—	—	7	—	—	—	—	110	35			—	—
Reichenbach	—	2	3	1	1	1	1	52	28			112	—
Neuschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Rosenkopf	—	—	1	—	—	—	—	9	34			18	—
Sand	—	7	3	3	2	—	—	82	10			90	-
Schmittweiler	—	10	2	5	4	1	—	79	12			60	—
Schönenberg	—	11	1	4	5	—	—	113	4			44	—
Schrollbach	—	1	—	—	—	—	—	2	20			—	—
Spesbach	—	2	8	1	2	1	—	143	22			125	—
Steegen	—	1	—	1	1	—	—	2	—			66	12
Steinbach	—	11	8	5	4	4	2	67	13			66	16
Steinwenden	—	3	2	—	—	—	—	75	20			—	—
Vogelbach	—	1	—	4	2	—	—	46	53			40	—
Waldmohr	—	1	—	—	1	—	—	43	46			20	—
Weltersbach	—	2	1	2	1	—	—	6	30			151	14
Wiesbach	—	1	3	—	—	—	—	13	—			10	—
Hauptsumme	15	334	317	162	140	37	27	4787	49			5021	15

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
39	22	26	58	32	48	15	24	—	—			11	34	—	—	—	—	
268	6	148	6	268	6	31	16	—	—			116	30	—	—	—	—	
51	—	86	—	51	—	49	44	—	—			36	16	—	—	—	—	
—	—	2	13	—	—	2	—	7	21			7	34	—	—	—	—	
414	—	172	—	414	—	6	—	—	—			166	—	—	—	—	—	
208	22	173	40	180	—	167	43	—	—			7	57	—	—	—	—	
13	—	54	—	13	—	—	—	—	—			54	—	—	—	—	—	
35	24	36	24	35	24	40	—	—	—			—	—	3	36	—	—	
50	48	28	19	50	48	20	—	—	—			8	19	—	—	—	—	
114	—	32	3	114	—	35	—	—	—			17	3	—	—	—	—	
61	—	19	8	56	36	6	—	—	—			13	8	—	—	—	—	
76	48	36	45	72	—	29	40	—	—			7	5	—	—	—	—	
—	—	57	30	—	—	21	45	—	—			35	45	—	—	—	—	
80	—	142	51	80	—	141	19	—	—			1	32	—	—	—	—	
—	—	18	24	—	—	—	—	—	—			18	24	—	—	—	—	
46	—	21	14	46	—	—	—	—	—			21	14	—	—	—	—	
121	—	86	34	110	—	79	32	—	—			6	42	—	—	—	—	
60	—	98	35	60	—	97	37	—	—			—	38	—	—	—	—	
258	—	106	48	258	—	6	48	—	—			100	—	—	—	—	—	
28	16	23	16	24	56	19	56	—	—			3	20	—	—	—	—	
242	48	241	36	242	—	110	35	—	—			131	1	—	—	—	—	
187	—	103	5	187	20	52	28	—	—			50	37	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
38	—	9	23	38	—	9	33	—	—			—	—	—	10	—	—	
50	—	89	56	50	—	82	40	—	—			7	16	—	—	—	—	
70	—	79	43	70	—	79	12	—	—			—	31	—	—	—	—	
70	—	114	41	70	—	113	4	—	—			1	37	—	—	—	—	
—	—	8	24	—	—	2	20	—	—			6	4	—	—	—	—	
170	48	160	48	170	48	143	22	—	—			17	26	—	—	—	—	
60	—	30	31	50	—	2	—	—	—			28	31	—	—	—	—	
137	16	142	36	127	16	67	13	—	—			75	23	—	—	—	—	
149	40	169	46	149	40	75	20	—	—			94	26	—	—	—	—	
55	—	53	—	55	—	46	53	—	—			6	7	—	—	—	—	
56	20	91	6	56	20	45	46	—	—			45	20	—	—	—	—	
186	—	31	20	186	—	6	30	—	—			24	30	—	—	—	—	
100	—	18	2	100	—	15	—	—	—			3	2	—	—	—	—	
8108	34	6846	37	7897	29	4787	49	10	19			2230	39	161	12	1200	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summariſcher Vortrag ſtattgehabter Leiſtungen									
	Arbeitsloſe Erwerbsfähige	Theilweiſe Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsſchulpflichtige		In der Lehre begriffene und ſonſt noch unverſorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten		d. aus der Gemeindekaſſe		e. von den Ueberſchüſſen des Kantonal-Forſtkraftfonds.	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.
Kanton																	
Alſenborn	—	1	5	15	10	5	3	78	34	—	—	—	—	150	—	34	30
Danſenberg	—	3	1	7	3	4	1	18	1	—	—	—	—	—	—	75	30
Enkenbach	—	3	7	15	17	5	5	56	16	—	—	—	—	150	—	40	30
Erfenbach	—	2	2	5	4	2	1	53	38	—	—	—	—	—	—	91	30
Erzenhauſen	—	1	2	6	5	2	—	28	23	—	—	—	—	15	—	34	30
Eulenbis	—	—	1	3	3	2	1	28	48	—	—	—	—	8	—	25	30
Fiſchbach	—	2	—	6	5	2	2	92	14	—	—	—	—	—	—	88	30
Frankenſtein	—	2	3	9	8	3	3	40	9	—	—	—	—	—	—	147	—
Hochſpeyer	—	4	2	12	12	2	—	131	12	—	—	—	—	—	—	192	—
Hohenecken	—	2	2	7	6	1	—	20	39	—	—	—	—	—	—	61	30
Kaiſerslautern	2	31	32	131	128	23	18	577	36	—	—	1076	—	20	—	350	—
Krickenbach	—	1	2	7	4	2	2	13	36	—	—	—	—	—	—	45	30
Mölſchbach	—	2	1	5	3	2	1	23	9	—	—	—	—	—	—	61	30
Morlautern	—	4	2	5	3	3	2	47	23	—	—	—	—	—	—	40	30
Pörrbach	—	—	—	2	1	—	—	9	39	—	—	—	—	6	—	7	30
Rodenbach	—	4	3	20	22	7	5	31	6	—	—	—	—	30	—	54	—
Schwedelbach	—	2	1	9	10	4	2	31	15	—	—	—	—	20	—	40	30
Siegelbach	1	3	4	17	14	5	2	50	38	—	—	—	—	—	—	123	—
Stelzenberg	1	1	1	8	7	2	1	19	45	—	—	—	—	—	—	54	—
Stockborn	—	1	—	—	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	13	30
Trippſtadt	—	4	2	14	14	2	1	80	27	—	—	—	—	—	—	198	—
Weilerbach	1	8	4	20	24	7	6	91	19	—	—	—	—	20	—	79	30
Waldleiningen	—	1	1	6	5	1	—	12	35	—	—	—	—	—	—	28	30
	5	85	78	329	307	92	56	1567	40	—	—	1076	—	419	—	1887	—
Kanton																	
Baalborn	—	1	1	5	4	2	—	31	35	—	—	—	—	10	—	—	—
Erlenbach	—	1	2	9	10	4	2	41	24	—	—	—	—	5	—	—	—
Heiligenmoſchel	—	2	1	6	5	3	2	14	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Heimkirchen	—	1	2	4	6	2	1	34	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Hirſchhorn	—	1	1	6	7	3	—	33	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Katzweiler	—	3	2	7	5	2	—	69	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehlbach	—	2	—	3	2	1	—	7	39	—	—	—	—	10	—	—	—
Mehlingen	—	1	2	6	3	2	—	27	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Morbach	—	1	1	7	5	3	2	14	51	—	—	—	—	12	—	—	—
Neukirchen	—	2	2	6	7	4	2	35	6	—	—	—	—	10	—	—	—
Niederkirchen	—	2	2	9	10	3	2	54	34	—	—	—	—	—	—	—	—
Olsbrücken	—	3	1	8	7	2	2	45	47	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kaiserslautern.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Kaiserslautern.																		
243	8	263	24	187	—	171	2	—	—			92	29			—	—	Unter der Rubrik: Einnahme aus dem Armenfond sind die Kassenüberschüsse des verflossenen Jahrs, die Einnahmen aus dem Kapitalvermögen, dann die gesetzlich der Armenkasse zufließenden Gebühren von öffentlichen Belustigungen und die Ueberschüsse vom Erlöse der Hundezeichen begriffen, endlich die Antheile an Fuhrwesens-Polizeistrafen.
67	32	93	31	61	30	66	10	—	—			26	24			—	—	
228	12	246	46	224	—	220	19	—	—			26	27			—	—	
115	1	147	28	93	30	80	10	—	—			67	18			—	—	
71	10	77	53	67	30	41	38	—	—			36	15			—	—	
67	16	62	18	58	30	16	30	—	—			45	48			—	—	
149	16	180	44	78	30	53	16	—	—			127	28			—	—	
137	57	187	9	124	30	138	21	—	—			48	48			—	—	
255	38	343	12	219	30	144	4	—	—			199	8			—	—	
57	34	82	9	49	30	64	4	—	—			18	5			—	—	
1282	—	2024	35	961	—	1314	47	—	—			309	48			—	—	In Kaiserslautern befinden sich ausser dem Local-Armenfond noch ein Hospital und eine Kleinkinderbewahranstalt.
47	48	58	56	42	26	28	31	—	—			30	25			—	—	
63	4	84	39	62	26	45	38	—	—			39	1			—	—	
68	6	87	33	49	—	58	34	—	—			29	19			—	—	
23	23	23	9	17	30	3	54	—	—			19	15			—	—	
108	30	115	6	102	—	64	25	—	—			50	41			—	—	
89	27	91	45	78	30	35	20	—	—			56	25			—	—	
133	32	173	38	120	30	121	13	—	—			52	25			—	—	
57	30	73	45	56	26	66	30	—	—			7	15			—	—	
17	15	21	45	19	48	1	48	—	—			19	57			—	—	
200	21	278	27	197	26	272	41	—	—			5	46			—	—	
139	16	170	49	122	—	151	14	—	—			19	35			—	—	
31	27	41	5	26	30	11	11	—	—			29	45			—	—	
3657	43	4930	9	3013	32	3371	20	—	—			1357	47			—	—	
Otterberg.																		
39	13	41	33	25	48	36	31	—	—			5	4			—	—	
43	16	46	21	36	18	21	59	—	—			24	23			—	—	
15	42	14	44	11	—	6	38	—	—			8	6			—	—	
39	58	34	55	17	—	11	55	—	—			23	—			—	—	
34	8	33	29	21	—	18	28	—	—			15	1			—	—	
65	43	69	11	36	—	17	2	—	—			52	9			—	—	
22	14	17	39	17	—	2	—	—	—			15	39			—	—	
32	52	27	38	30	48	4	53	—	—			22	45			—	—	
25	1	26	51	15	32	8	11	—	—			18	40			—	—	
39	24	45	6	25	48	32	32	—	—			12	14			—	—	
46	40	54	54	22	—	12	30	—	—			42	24			—	—	
34	18	45	47	19	30	19	43	—	—			26	4			—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen									
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten		d. aus der Gemeindekasse		e. von den Ueberschüssen des Kantonal-Beistandsfonds	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
Otterbach	1	3	2	14	16	6	4	34	—			—	—	50	—	—	—
Otterberg	2	6	8	47	42	14	12	363	27			10	—	—	—	—	—
Sambach	—	1	1	3	3	1	—	37	37			—	—	5	—	—	—
Schallodenbach	1	4	2	10	11	4	1	27	31			—	—	10	—	—	—
Schneckenhausen	—	2	1	7	5	2	1	36	40			—	—	10	—	—	—
Sulzbach	—	1	—	2	2	1	—	23	17			—	—	—	—	—	—
Wörsbach	—	—	1	3	2	1	1	10	35			—	—	10	—	—	—
	4	37	32	162	152	60	32	944	20			10	—	132	—	—	—
Kanton																	
Alsenbrück	1	5	2	12	10	3	2	96	—			—	—	—	—	15	20
Börrstadt	2	3	4	22	19	3	4	127	24			—	—	—	—	34	40
Breunigweiler	—	1	2	9	8	4	2	48	1			—	—	—	—	9	20
Falkenstein	1	4	1	9	11	3	3	112	13			—	—	—	—	15	20
Gehrweiler	—	1	1	7	7	2	—	28	28			—	—	—	—	5	20
Gonbach	—	—	1	6	5	1	—	10	20			—	—	10	—	12	—
Gundersweiler	—	2	3	8	4	2	1	39	22			—	—	—	—	7	20
Hochstein	—	1	3	6	7	2	3	57	31			—	—	—	—	15	20
Höringen	—	1	2	5	6	3	2	112	48			—	—	—	—	23	20
Imsbach	1	3	4	13	13	7	4	66	19			—	—	—	—	32	40
Imsweiler	—	2	2	9	8	3	2	80	37			—	—	—	—	12	—
Lohnsfeld	—	2	2	15	17	5	3	146	51			—	—	—	—	24	—
Münchweiler	1	1	3	12	11	2	1	21	30			—	—	—	—	32	—
Neuhemsbach	—	3	4	9	8	2	2	41	16			3	20	15	—	19	20
Potzbach	—	2	3	13	10	4	3	48	53			—	—	—	—	16	40
Schweisweiler	1	3	2	10	9	4	5	130	50			—	—	—	—	18	40
Sembach	—	2	3	12	10	5	4	97	16			—	—	—	—	28	40
Sippersfeld	—	3	5	15	13	6	4	251	54			—	—	100	—	4	—
Steinbach	1	4	5	14	12	4	3	35	20			—	—	—	—	15	20
Wartenberg	—	2	1	10	9	3	1	21	6			—	—	—	—	15	20
Winnweiler	1	10	8	22	24	8	6	473	12			5	—	—	—	48	20
	9	55	61	240	221	76	55	2049	11			8	20	125	—	405	—
Zusammen																	
Kant. Kaiserslautern	5	83	78	329	307	92	56	1567	40			1076	—	419	—	1887	—
„ Otterberg	4	37	32	162	152	60	32	944	20			10	—	132	—	—	—
„ Winnweiler	9	55	61	240	221	76	55	2049	11			8	20	125	—	405	—
	18	177	171	731	680	228	143	4561	11			1094	20	676	—	2292	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction von 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
81	12	84	—	61	18	29	3	—	—			54	57			—	—	
356	29	373	27	347	48	247	29	—	—			125	58			500	—	
32	45	37	37	21	18	1	5	—	—			36	32			—	—	
31	57	37	31	27	30	26	8	—	—			11	23			—	—	
46	45	46	40	36	—	27	45	—	—			18	55			—	—	
21	48	28	17	13	—	12	14	—	—			11	3			—	—	
23	45	20	35	19	—	16	45	—	—			3	50			—	—	
1033	5	1081	20	803	38	553	11	—	—			528	9			500	—	

Winnweiler.

109	53	111	20	73	—	59	18	—	—			52	2			853	—	
139	56	162	4	138	40	103	49	—	—			58	15			711	36	
53	48	57	21	40	20	26	37	—	—			30	44			233	36	
126	17	127	33	68	—	16	48	—	—			110	45			320	—	
33	56	33	48	31	20	2	24	—	—			31	24			—	—	
32	20	32	20	30	—	29	14	—	—			3	6			—	—	
46	8	46	42	38	20	14	48	—	—			31	54			—	—	
70	26	72	51	53	20	18	14	—	—			54	37			180	—	
135	34	136	8	115	20	67	11	—	—			68	56			644	—	
98	24	98	59	95	40	64	56	—	—			34	3			507	13	
92	23	92	37	74	—	33	18	—	—			59	19			—	—	
119	49	170	51	86	32	66	—	35	—			69	51			552	16	
52	3	53	30	51	48	47	30	—	—			6	—			—	—	
62	58	58	56	42	2	41	56	—	—			27	—			10	54	
63	2	65	33	57	40	54	10	—	—			11	23			460	13	
147	54	149	30	96	—	21	44	—	—			127	46			320	—	
141	18	125	56	112	—	18	19	—	—			107	37			—	—	
357	11	355	54	212	—	135	55	95	4			124	55			290	—	
44	58	50	40	44	58	48	39	—	—			2	1			282	6	
36	24	36	26	33	38	14	15	—	—			22	21			—	—	
519	21	528	32	241	—	242	41	64	26			221	23			2939	9	
2504	3	2567	31	1735	38	1127	46	194	30			1255	24			8303	54	

Stellungen.

3657	23	4930	9	3013	32	3371	20	—	—			1557	47			—	—	
1033	5	1081	20	803	38	553	11	—	—			528	9			500	—	
2504	3	2567	31	1735	38	1127	46	194	30			1255	24			8303	54	
7194	31	8579	—	5552	48	5052	17	194	30			3341	20			8803	54	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Kanton													
Biedesheim	—	2	2	2	2	—		—	—	—	—	150	—
Bubenheim	—	3	3	1	2	—		—	—	—	—	100	—
Dreisen	—	11	3	11	8	1		15	—	—	—	350	—
Eisenberg	—	10	1	—	—	—		259	50	—	—	90	40
Göllheim	—	18	4	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Harxheim	—	5	—	—	—	—		—	—	—	—	1	30
Immesheim	—	1	1	2	1	—		—	—	—	—	60	—
Kerzenheim	—	10	6	3	5	—		88	54	—	—	—	—
Lautersheim	—	5	1	3	3	1		23	58	—	—	—	—
Niefernheim	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Ottersheim	—	1	1	1	2	—		—	—	—	—	66	—
Ramsen	—	9	—	—	—	—		13	—	—	—	100	40
Rodenbach	—	1	—	—	—	—		1	—	—	—	—	—
Rüssingen	—	—	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Standenbühl	—	20	1	7	6	—		—	—	—	—	270	—
Stauff	—	1	—	—	—	—		10	—	—	—	37	20
Weitersweiler	—	6	—	7	9	—		2	—	10	—	225	—
Zell	—	4	—	—	—	—		—	—	—	—	1	—
	—	107	24	87	38	2		416	42	10	—	1452	10
Kanton													
Albisheim	—	6	2	4	3	—	—	76	—	—	—	—	—
Bennhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischheim	—	4	3	6	7	1	—	—	—	—	—	—	—
Bolanden	2	—	1	2	1	—	—	20	7	—	—	260	—
Dannenfels	12	2	—	4	2	—	—	11	52	—	—	—	—
Einselthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gauersheim	5	—	4	3	1	—	—	—	—	—	—	72	—
Jacobsweiler	15	2	—	7	11	1	—	17	1	—	—	—	—
Ilbisheim	—	1	1	1	1	—	1	3	43	—	—	—	—
Kirchheim	93	32	64	54	58	19	13	833	8½	—	—	1079	46
Kriegsfeld	10	5	8	1	—	1	—	137	8	—	—	—	—
Marnheim	—	18	—	15	17	—	—	25	—	57	—	336	—
Mauchenheim	—	—	2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Mörsfeld	—	10	—	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kirchheimbolanden.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhanden.		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 35 und 36 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
Göllheim.									
150 —	150 —	150 —	150 —	— —		— —		— —	1.
100 —	100 —	100 —	100 —	— —		— —		— —	Es wird sich hier im Wesentlichen
365 —	365 —	365 —	365 —	— —		— —		450 —	auf die Bemerkungen bezogen, welche
272 —	273 50	271 50	271 50	— —		2 —		760 —	bei Aufstellung der Resultate der
160 15	132 52	126 24	122 11	— —		10 41		1000 —	frühern Jahre, und namentlich der
— —	1 30	— —	1 30	— —		— —		— —	Uebersicht pro 18½, gemacht wurden.
60 —	60 —	60 —	60 —	— —		— —		— —	2.
150 —	144 48	116 —	88 54	42 13		98 7		493 42	In den meisten Gemeinden wurden
50 —	47 28	40 —	23 58	— —		13 20		— —	die Beiträge der Privaten in Natu-
— —	— —	— —	— —	— —		— —		— —	ralien verabreicht, welche in gegen-
66 —	66 —	66 —	66 —	— —		— —		— —	wärtiger Uebersicht zu Geld ange-
80 —	73 43	25 —	17 —	— —		56 43		397 —	schlagen sind.
10 —	6 4	10 —	4 —	— —		2 4		— —	3.
34 45	35 9	25 2	5 57	14 30		43 42		295 —	Die Beträge von 37 fl. 20 Xr. für
270 —	270 —	270 —	270 —	— —		— —		— —	Stauff, 90 fl. 40 Xr. für Eisenberg,
150 —	121 36	15 —	13 —	— —		118 36		150 —	und 100 fl. 40 Xr. für Ramsen, welche
237 —	237 —	237 —	235 —	— —		2 —		20 —	unter der Rubrik: „Leistungen der
— —	1 —	— —	1 —	— —		— —		— —	Privaten" vorgetragen sind, verdan-
1255 —	2086 —	1877 16	1793 20	56 43		347 13		3365 42	ken die Armen dieser Gemeinden dem
Kirchheim.									Wohlthätigkeitssinne des Freiherrn
76 —	76 —	76 —	70 26	— —		5 34	— —	812 31	Friedrich v. Gienanth, welcher diese
5 20	5 29	5 —	1 30	108 30		3 59	— —	108 30	Unterstützungen in vierteljährigen Ra-
12 —	12 —	12 —	12 —	— —		— —	— —	— —	ten an die Hülfsbedürftigen vertheilen
531 10	861 32	327 —	687 17	— —		173 45	— —	673 45	läßt.
35 10	22 24	23 —	24 22	195 30		— —	1 58	420 30	
— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	
72 —	72 —	72 —	72 —	— —		— —	— —	— —	
20 —	20 —	20 —	17 1	400 —		2 59	— —	400 —	
100 —	100 —	100 —	100 —	— —		— —	— —	75 —	
[illegible] 30	[illegible] 14	[illegible] 21	[illegible] ¾	3001 ¾		248 33	— —	19671 —	4.
100 —	72 48	100 —	137 8	155 40		155 40	— —	— —	Die großen Summen in der Ge-
418 —	418 —	418 —	418 —	— —		— —	— —	700 —	meinde Kirchheim rühren von dem
30 —	— —	— —	— —	— —		30 —	— —	— —	Andrä'schen Vermächtnisse her, wel-
— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	ches in Einnahme, und als angelegt
									in Ausgabe erscheint.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	X.	₰	X.	₰	X.
Morschheim	17	10	4	11	16	—	—	42	19	—	—	121	20
Oberwiesen	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orbis	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rittersheim	—	3	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Stetten	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—
	135	97	98	117	124	22	14	1175	25½	57	—	1903	6
Kanton													
Alsenz	—	—	9	14	10	—	—	30	—			370	—
Altenbamberg	—	—	—	—	—	—	—	6	43			—	—
Callbach	26	18	—	—	—	—	—	—	—			88	40
Cölln	—	—	1	6	1	1	—	5	3			40	—
Duchroth-Oberhausen	—	2	5	8	4	3	4	135	21			—	—
Ebernburg	—	1	—	—	—	—	—	29	12			—	—
Feilbingert	—	1	2	—	—	—	—	37	10			—	—
Hallgarten	—	—	2	—	—	—	—	—	—			—	—
Hochstätten	—	—	—	—	—	—	—	3	32			—	—
Kalkofen	—	1	—	3	2	—	—	23	15			—	—
Lettweiler	—	1	5	5	4	1	4	31	38			—	—
Mannweiler	—	—	2	2	2	—	—	3	—			30	—
Münsterappel	—	3	1	10	8	—	—	44	24			—	—
Niederhausen	—	2	—	6	5	—	—	30	6			—	—
Niedermoschel	24	14	—	—	—	—	—	—	—			97	30
Oberndorf	1	—	2	1	3	—	—	4	—			38	—
Oberhausen	—	1	—	13	12	—	—	51	34			—	—
Obermoschel	28	7	—	—	—	—	—	—	—			214	15
Odernheim	—	12	4	8	10	3	3	78	21			—	—
Rehborn	—	5	12	14	10	1	5	34	45			—	—
Schiersfeld	27	9	—	—	—	—	—	—	—			85	—
Sitters	2	—	—	—	—	—	—	—	—			25	—
Unkenbach	8	10	—	—	—	—	—	—	—			22	10
Winterborn	—	1	—	4	3	—	—	19	16			—	—
	116	88	45	94	74	9	16	567	40			1010	55

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
202	50	184	22	198	20	163	39	—	—	6	45	13	38	—	—	350	—	
26	49	27	10	26	30	48	9	—	—	—	—	—	—	20	59	349	43	
35	—	31	12	45	—	50	19	—	—	—	—	—	53	—	—	449	38	
9	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	
31	—	34	—	34	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
523	19	495	44	513	14	494	49	3861	84	6	45	635	21	22	37	21210	57	

Obermoschel.

400	—	370	—	370	—	370	—					—	—	—	—	—	—	
13	30	6	43	13	30	6	30					—	13	—	—	—	—	
88	40	88	40	88	40	88	40					—	—	—	—	—	—	
45	3	40	—	40	—	40	—					—	—	—	—	—	—	
100	—	100	—	—	—	135	21					—	—	35	21	—	—	
63	—	29	12	63	—	29	12					—	—	—	—	—	—	
130	36	37	10	130	36	37	10					—	—	—	—	—	—	
73	—	46	23	73	—	46	23					—	—	—	—	—	—	
34	—	3	32	34	—	3	32					—	—	—	—	—	—	
23	15	23	15	23	15	23	15					—	—	—	—	249	—	
50	—	50	—	—	—	31	38					18	22	—	—	18	22	
33	—	30	—	30	—	30	—					—	—	—	—	—	—	
44	24	44	24	44	24	24	24					—	—	—	—	—	—	
30	6	30	6	30	6	30	6					—	—	—	—	190	—	
97	30	97	30	97	30	97	30					—	—	—	—	—	—	
42	—	38	—	38	—	38	—					—	—	—	—	—	—	
51	54	51	54	51	54	51	54					—	—	—	—	—	—	
214	15	214	15	214	15	214	15					—	—	—	—	—	—	
80	—	80	—	—	—	78	21					1	39	—	—	1	39	
55	—	55	—	—	—	34	15					20	15	—	—	20	15	
85	—	85	—	85	—	85	—					—	—	—	—	—	—	
25	—	25	—	25	—	25	—					—	—	—	—	—	—	
22	10	22	10	22	10	22	10					—	—	—	—	—	—	
19	16	19	16	19	16	19	16					—	—	—	—	112	—	
1820	59	1387	50	1493	56	1562	42					40	29	35	21	591	16	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Kanton													
Bayerfeld-Steckweiler	—	5	1	9	3	2	—	37	30			—	—
Bisterschied	—	26	4	8	6	—	—	23	53			—	—
Dielkirchen	—	—	4	—	—	—	—	—	—			—	—
Dörnbach	19	7	6	6	5	—	—	—	—			14	—
Dörrmoschel	—	29	—	8	3	—	—	41	13			—	—
Finkenbach-Gersweiler	—	47	5	6	6	—	—	58	2			—	—
Gaugrehweiler	—	4	2	25	23	—	—	168	13			—	—
Gerbach	—	3	2	—	—	—	—	71	-			—	—
Katzenbach	—	18	3	—	—	—	—	40	—			—	—
Marienthal	8	7	2	3	—	—	—	—	—			43	36
Ransweiler	—	57	4	19	18	—	—	60	45			—	—
Rockenhausen	—	35	5	—	—	—	—	500	—			—	—
Ruppertsecken	16	6	1	3	2	—	—	—	—			54	—
Schönborn	—	18	—	1	1	—	—	25	19			—	—
Stahlberg	—	1	7	4	3	—	—	24	30			—	—
Steingruben	—	—	—	1	3	—	—	13	30			—	—
St. Alban	—	2	1	—	—	—	—	58	37			—	—
Teschenmoschel	—	15	3	2	2	—	—	17	2			—	—
Waldgrehweiler	—	20	7	6	5	—	—	50	—			—	—
Würzweiler	4	4	—	—	1	—	—	—	—			38	—
	47	298	57	101	81	2	—	1189	54			151	36
Wiederholung													
Göllheim	—	107	24	37	38	2	—	416	42	10	—	1482	10
Kirchheim	155	97	98	117	124	22	14	1175	25½	57	—	1903	6
Obermoschel	116	88	45	94	74	9	16	567	40	—	—	1010	55
Rockenhausen	47	298	57	101	81	2	—	1189	54	—	—	151	36
Summa	318	590	224	349	317	35	30	3349	41½	67	—	4517	47

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Billanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Rockenhausen.																		
39	30	39	30	39	30	37	30	2	—			2	—	—	—	39	30	
—	—	35	12	—	—	23	53	—	—			11	49	—	—	—	—	
64	28	64	28	64	—	59	46	—	—			4	42	—	—	—	—	
14	—	—	—	14	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	59	7	—	—	41	13	—	—			17	54	—	—	—	—	
—	—	57	12	—	—	58	2	—	—			—	—	—	50	—	—	
165	13	168	13	165	13	168	13	—	—			—	—	—	—	184	20	
69	12	71	—	69	12	71	—	—	—			—	—	—	—	672	—	
40	—	90	—	40	—	90	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
45	36	45	36	45	36	45	36	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	83	45	—	—	60	45	—	—			23	—	—	—	—	—	
500	—	695	—	500	—	695	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
54	—	54	—	54	—	54	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	27	28	—	—	25	19	—	—			2	9	—	—	—	—	
23	—	23	—	23	—	24	30	—	—			—	—	1	30	23	—	
10	15	10	15	10	15	13	50	—	—			—	—	3	35	10	15	
58	37	58	37	58	37	58	37	—	—			—	—	—	—	524	36	
—	—	46	54	—	—	17	2	—	—			29	52	—	—	—	—	
—	—	65	—	—	—	50	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
38	—	38	—	38	—	38	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
1121	51	1732	47	1121	23	1632	16	2	—			91	26	5	55	1453	41	
der Kantone.																		
2155	—	2086	—	1877	16	1795	20	56	43	—	—	347	13	—	—	3565	42	
52277	49	49513	56½	51657	13	49164	49½	3861	8½	6	45	635	21	22	57	24210	57	
1820	59	1387	30	1493	56	1562	42	—	—	—	—	40	29	35	21	591	16	
1121	51	1732	47	1121	23	1632	16	2	—	—	—	91	26	5	55	1453	41	
57375	39	54920	35½	56149	49	54155	7½	3919	31½	6	45	1114	29	64	13	29821	36	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Kanton													
Altdorf	—	14	1	6	9	—	—	42	52	—	—	—	—
Böbingen	—	—	—	—	2	—	—	26	30	—	—	—	—
Böchingen	—	2	—	—	—	—	—	16	—	—	—	10	—
Burrweiler	5	7	10	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Diedesfeld	—	4	2	12	8	2	2	46	28	—	—	—	—
Edenkoben	—	59	24	9	8	—	—	1022	1	133	—	1600	—
Edesheim	13	9	22	11	6	—	—	80	—	—	—	554	40
Flemlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimersheim	—	—	—	—	—	—	—	5	54	—	—	—	—
Gleisweiler	3	1	1	2	1	—	—	76	24	—	—	—	—
Gommersheim	—	2	2	—	—	—	—	36	10	—	—	—	—
Großfischlingen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hainfeld	—	5	—	—	—	2	—	31	22	—	—	—	—
Knöringen	—	—	—	4	4	—	—	2	32	—	—	—	—
Kleinfischlingen	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Kirrweiler	—	—	5	4	3	—	—	91	33	—	—	—	—
Maikammer und Alsterweiler	8	31	24	18	16	8	11	142	46	—	—	780	—
Rhodt	—	—	15	1	3	—	2	—	—	157	—	10	—
Roschbach	—	2	—	2	2	—	—	123	3	—	—	50	—
St. Martin	—	8	13	8	7	3	4	82	47	—	—	—	—
Venningen	10	6	6	—	—	—	—	122	11	—	—	—	—
Weyher	4	5	10	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	43	156	136	83	75	15	19	1955	45	292	—	3004	40
Kanton													
Arzheim	1	3	2	6	10	1	—	77	45	—	—	35	—
Birkweiler	—	1	1	—	—	—	—	9	21	—	—	21	44
Bornheim	—	1	1	7	4	1	—	37	22	—	—	—	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essingen	—	14	3	—	—	—	—	71	—	—	—	—	—
Eschbach	11	2	6	1	2	—	—	2	41	—	—	—	—
Frankweiler	6	8	1	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Göcklingen	9	1	11	7	9	1	—	17	14	—	—	25	—
Godramstein	—	12	14	5	3	—	—	100	16	—	—	194	18
Herxheim	—	16	6	8	6	2	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Landau.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Edenkoben.																		
108	—	45	9	103	—	42	52	—	—			2	17	—	—	—	—	
73	48	36	33	70	56	26	28	—	—			—	—	—	—	—	—	
59	30	89	10	56	30	16	—	—	—			73	10	—	—	—	—	
166	43	79	29	163	—	32	57	46	32			46	32	—	—	—	—	
159	—	182	14	144	18	102	34	—	—			79	40	—	—	—	—	
1134	51	1072	15	1150	—	1022	—	—	—			50	14	—	—	3612	—	
586	—	940	39	577	40	577	40	—	—			246	21	—	—	100	—	
54	36	31	6	50	—	25	31	5	35			5	35	—	—	—	—	
59	—	22	34	59	—	5	34	—	—			16	40	—	—	—	—	
154	8	100	35	125	20	76	24	—	—			24	11	—	—	—	—	
128	43	203	23	94	—	36	10	—	—			167	13	—	—	—	—	
42	16	20	3	18	36	10	33	—	—			9	10	—	—	11	45	
73	28	94	19	73	—	31	22	—	—			62	57	—	—	—	—	
51	—	26	38	41	30	2	32	—	—			24	26	—	—	24	—	
55	30	51	57	22	20	4	10	—	—			47	47	—	—	26	30	
102	—	91	35	102	-	46	36	—	—			44	59	—	—	—	—	
1539	10	1027	38	1414	38	922	46	—	—			105	12	—	—	—	—	
121	—	304	10	241	40	315	12	—	—			—	—	11	2	200	—	
72	30	143	21	61	30	123	3	—	—			18	18	—	—	—	—	
632	24	116	32	823	40	83	47	—	—			32	45	—	—	—	—	
161	31	122	11	104	12	27	16	—	—			94	55	—	—	—	—	
81	42	71	36	79	10	41	6	30	30			30	30	—	—	—	—	
5657	10	4873	49	6276	20	3575	13	82	37			1182	52	11	2	5974	15	
Landau.																		
307	30	122	30	265	20	87	10	—	—			35	20	—	—	200	—	Bezüglich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834, Amtsblatt 1835 No. 4, bezieht man sich im Allgemeinen auf die im vorigen Jahre bei Aufstellung der Uebersicht pro 1841 gemachten Bemerkungen, die auch hier für das abgewichene Jahr gelten.
42	18	31	5	34	10	33	46	—	—			—	—	2	41	—	—	
109	17	66	20	56	13	37	22	—	—			16	40	—	—	—	—	
51	55	58	43	46	55	7	53	—	—			50	30	—	—	—	—	
71	—	39	50	71	—	20	57	—	—			18	53	—	—	13314	4	
50	50	8	44	50	50	2	41	10	—			6	3	—	—	—	—	
117	—	123	8	59	19	25	6	—	—			98	2	—	—	—	—	
113	29	53	24	112	57	42	14	—	—			11	10	—	—	25	—	
351	54	358	54	351	54	294	34	—	—			64	20	—	—	—	—	
545	42	633	22	140	—	103	20	—	—			530	2	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
Herrheimweyher	—	2	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Ilbesheim	2	5	4	—	2	—	—	30	—	—	—	—	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insheim	—	2	4	—	—	—	—	232	3	—	—	—	—
Landau	17	208	82	73	79	4	—	738	18	785	45	1011	13
Leinsweiler	10	—	6	2	3	—	—	3	48	—	—	—	—
Mörtheim	—	10	14	—	—	—	—	10	—	—	—	36	—
Mörzheim	8	—	7	4	5	1	—	14	4	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	1	6	2	1	2	2	155	—	—	—	—	—
Nußdorf	—	5	—	2	2	—	1	33	30	—	—	80	—
Oberhochstadt	12	6	14	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Offenbach	5	14	11	7	12	—	—	97	11½	—	—	241	34
Queichheim	—	2	—	2	1	—	—	15	36	—	—	—	—
Ranschbach	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Siebeldingen	—	12	5	—	—	—	—	174	12¾	—	—	226	43
Walsheim	—	2	3	—	—	—	—	23	7	—	—	—	—
Wollmesheim	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	81	333	204	132	138	15	4	1842	30	785	45	1871	32

Ad Nrm. 9528 Y. pr. den 27. Mai 1842.

(Gesuch der Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder v. Gienanth zu Trippstadt um die Concession zur Anlage von Gasöfen nach Faberischer Methode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder v. Gienanth haben in ihrer Vorstellung vom 25. September v. J. um die landesherrliche Erlaubniß gebeten, auf ihrem Hüttenwerke zu Trippstadt, Landcommissariatsbezirk und Kanton Kaiserslautern, zwei Gasöfen zum Umschmelzen, Entkohlen und Frischen des Roheisens nach der Faberischen Methode zu erbauen, und dadurch eine wesentliche Verbesserung und Veränderung an dem fraglichen Hüttenwerke vornehmen zu dürfen.

Den Bestimmungen des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und der Ministerial-Instruction vom 3. August desselben Jahres gemäß ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer, so wie in den Gemeinden Kaiserslautern und Trippstadt während der Dauer von vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publicationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden. Die

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
62	4	72	51	30	—	13	45	—	—	—	—	59	7	—	—	—	—	
139	15	88	37	92	—	28	15	—	—	—	—	60	32	—	—	—	—	
129	—	248	19	90	40	221	42	—	—	—	—	26	37	—	—	63	21	
172	24	310	—	115	12	232	3	—	—	—	—	77	57	—	—	—	—	
2358	12	2535	16	2332	—	2222	5	10	39	—	—	313	11	—	—	—	—	
81	42	27	26	42	—	3	48	—	—	—	—	23	38	—	—	—	—	
76	10	55	22	69	20	37	12	—	—	—	—	18	10	—	—	—	—	
72	19	50	36	39	44	14	4	—	—	—	—	36	32	—	—	—	—	
180	52	168	48	155	—	173	55	—	—	27	19	—	—	27	19	—	—	
81	40	74	47	59	10	33	30	—	—	—	—	44	17	—	—	—	—	
103	23	169	31½	42	2	55	31	113	32½	—	—	113	32½	—	—	—	—	
274	57	338	40½	270	—	317	53	—	—	—	—	20	52½	—	—	294	—	
66	7	12	11	29	30	18	53	—	—	—	—	—	—	—	—	6	42	
33	29	8	—	33	29	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	
1022	24	400	56½	801	56	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	
84	27	90	58	36	—	23	7	—	—	—	—	67	31	—	—	90	58	
91	34	56	24	91	34	21	49	—	—	—	—	34	55	—	—	—	—	
6791	14	6204	40½	5318	15	4117	38	134	1½	27	19	1736	12	30	—	14344	5	

(Schluß folgt.)

Publications-Bescheinigungen sind durch die Königl. Landcommissariate anher gelangen zu lassen.

Speyer, den 25. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

---

pr. den 27. Mai 1842.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. October statthaben, früh 8 Uhr anfangen und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regie-

Digitized by Google

rungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerſt bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich:

1. der Taufſchein,
2. die Schulzeugniſſe,
3. das gerichtsärztliche Atteſtat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingeſendet werden.

Geſuche, denen dieſe Belege mangeln, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen, bleiben unberückſichtigt.

München, den 1. April 1842.

Königl. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

---

pr. den 27. Mai 1842.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organiſchen Edicts über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, ſodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation benöthigt ſind, haben ſich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und ſpäter Ankommende auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München, den 1. April 1842.

Königl. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1842, wurde das Gemeinderathsglied Joſeph Wagner zu Scheibenhardt, Landcommiſſariats Germersheim, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 25. Mai l. J. den Schuldienſt-Exſpectanten Ignaz Rohr von Otterſtadt zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Hanhofen, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 10. Juni 1842.

Inhalt:

Aerztliche Reisestipendien-Gesuche. — Rechnungs-Ergebnisse der Local-Armenpflegen der Pfalz für das Jahr 1841, in specie der Landcommissariate Neustadt, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken. — Freistellen in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen. — Theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1842.

№ 3994 S. pr. den 27. Mai 1842.

(Die ärztlichen Reisestipendien-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher die meisten Aerzte ihre Reisestipendien-Gesuche weder mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, noch dieselben bei der einschlägigen Königl. Regierung, Kammer des Innern, sondern unmittelbar bei dem Königl. Ministerium des Innern eingereicht haben, so wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. April l. J. andurch bekannt gemacht, daß künftig nur solche Reisestipendien-Gesuche berücksichtiget werden, bei welchen die Bestimmungen Ziff. III. der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1838 (Amts-Intelligenzblatt von 1838 № 21), die Verleihung der medizinischen Reisestipendien betr., genau beobachtet sind.

Speyer, den 27. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

(Schluß.) **Landcommiſſariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summariſcher Vortrag ſtattgehabter Leiſtungen					
	Arbeitsloſe Erwerbsfähige	Theilweiſe Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsſchulpflichtige		In der Lehre begriffene und ſonſt noch unverſorgte Sonn- und Feiertagsſchüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	ß	X.	ß	X.	ß	X.
Kanton													
1. Bobenheim		9	—	14	8			21	—	10	45	—	—
2. Dackenheim		19	—	14	10			21	—	59	7	—	—
3. Deidesheim und Niederkirchen		92	12	—	—			3000	—	—	—	—	—
4. Dürkheim		57	9	—	—			400	—	—	—	1312	—
5. Ellerſtadt		20	—	9	16			5	—	80	37	—	—
6. Erpolzheim		19	—	—	—			6	—	80	37	—	—
7. Forſt		18	—	—	—			70	—	80	37	—	—
8. Freinsheim		26	—	17	22			56	—	53	15	—	—
9. Friedelsheim		15	—	—	—			10	—	—	—	—	—
10. Gönnheim		9	—	16	13			126	—	—	—	—	—
11. Grethen		49	—	—	—			—	—	134	21	—	—
12. Hardenburg		6	—	—	—			9	—	—	—	—	—
13. Herrheim		13	—	—	—			11	—	37	37	—	—
14. Kallſtadt		21	—	—	—			68	24	53	45	—	—
15. Leyſtadt		29	—	7	8			18	—	40	18	—	—
16. Mödersheim		31	—	14	9			116	—	120	33	—	—
17. Seebach		13	—	—	—			2	—	60	27	—	—
18. Ungſtein		20	—	17	15			28	—	53	45	—	—
19. Wachenheim		16	—	—	—			200	—	26	32	—	—
20. Weiſenheim am Berg		28	—	9	8			18	—	40	18	—	—
21. Weiſenheim am Sand		20	—	19	11			43	—	53	45	—	—
		530	21	136	120			4228	24	987	31	1312	—
Kanton													
22. Duttweiler		30	—	7	13			6	—	262	43	—	—
23. Elmſtein		12	—	6	—			10	—	—	—	—	—
24. Eſthal		9	—	—	—			8	—	—	—	—	—
25. Frankeneck		—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
26. Geinsheim		19	—	4	3			50	—	116	46	—	—
27. Gimmeldingen und Lobloch		51	—	—	—			25	—	262	43	—	—
28. Haardt		22	—	7	9			88	—	58	23	—	—
29. Hambach		23	—	7	5			35	—	70	3	—	—
30. Haßloch		112	—	—	—			300	—	100	—	312	—
31. Königsbach		27	—	—	—			6	—	175	9	—	—
32. Lachen-Speyerdorf		60	—	29	17			97	—	—	—	—	—
33. Lambrecht-Grevenhauſen		119	3	23	11			190	32	145	57	—	—
34. Lindenberg		27	—	—	—			6	—	175	9	—	—
35. Meckenheim		32	1	—	—			41	38	262	43	—	—
36. Mußbach		20	—	13	14			65	—	116	46	—	—

Digitized by Google

Neustadt.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhanden.		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
Dürkheim.									
21 —	31 45	21 —	31 45			— —		— —	Die Bestimmungen des §. 55 der Instruction wurden allenthalben und so weit sie mit den Institutionen der Pfalz übereinstimmen vollzogen.
21 —	80 7	21 —	80 7			— —		— —	
3000 —	3000 —	3000 —	3000 —			— —		180000 —	
1600 —	1712 —	1500 —	1712 —			— —		24100 —	
5 —	85 37	5 —	85 37			— —		— —	Die Armen der sub №. 1, 2, 5, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, bezeichneten Gemeinden wurden aus den betreffenden Gemeindekassen unterstützt und denselben aus dem Forststraffonde Holz angeschafft.
6 —	86 37	6 —	86 37			— —		— —	
70 —	130 37	70 —	130 37			20 —		— —	
56 —	109 45	56 —	107 45			2 —		— —	
10 —	10 —	10 —	10 —			— —		— —	
126 —	126 —	126 —	126 —			— —		— —	
— —	134 21	— —	134 21			— —		— —	
9 —	9 —	8 —	9 —			— —		— —	
11 —	48 37	11 —	48 37			— —		— —	
67 —	122 9	62 —	93 12			26 37		420 —	In den sub 3, 4, 9, 10, 12, 23, 24, 25, 32, 37, 40, verzeichneten Gemeinden wird theils Gabholz vertheilt, theils genießen die Bewohner ausgedehnte Berechtigungen in Staats- und Privatwaldungen. Jedoch wurden auch hier die Bedürftigen nach Erforderniß aus der Gemeindekasse unterstützt.
18 —	58 18	18 —	51 18			7 —		— —	
116 —	236 55	112 —	212 18			24 7		2200 —	
2 —	62 27	2 —	62 27			— —		— —	
28 —	81 45	27 —	79 40			2 5		— —	
100 —	226 52	160 —	203 48			23 4		3000 —	
18 —	58 18	18 —	51 12			7 6		— —	Stiftung des verlebten Bürgermeisters Wolf.
42 —	96 45	40 —	93 24			3 21		— —	
5326 —	6327 55	2573 —	6412 15			115 40		209720 —	
Neustadt.									
6 —	268 43	6 —	268 43			— —		— —	
10 —	10 —	10 —	10 —			— —		— —	
8 —	8 —	8 —	8 —			— —		— —	
— —	— —	— —	— —			— —		— —	
50 —	166 46	50 —	162 23			4 23		— —	
25 —	287 43	23 —	261 23			26 20		— —	
88 —	146 23	70 —	138 6			8 17		200 —	Stiftung der Wittib Rothplez.
35 —	105 3	35 —	104 —			1 3		— —	
400 —	712 —	380 —	618 14			93 46		— —	
6 —	181 9	6 —	181 9			— —		— —	
97 —	97 —	97 —	97 —			— —		— —	
190 —	336 49	182 —	278 —			58 49		— —	
6 —	181 9	6 —	181 9			— —		— —	
103 18	304 21	99 —	283 55			20 26		633 —	
65 —	181 46	62 —	181 46			— —		— —	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schulerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
7. Neidenfes		8	—	1	—			35	33	—	—	—	—
8. Neustadt		162	4	—	—			900	—	350	16	2000	—
9. Ruppertsberg		33	—	—	—			21	—	262	43	—	—
0. Weidenthal		16	—	—	—			150	—	—	—	—	—
1. Winzingen		21	—	—	—			30	—	137	12	—	—
Summa		803	8	97	72			2068	3	2396	33	2312	—
Hiezu Kanton Dürkheim		530	21	136	120			1228	24	987	31	1312	—
		1333	29	233	192			6296	27	9381	4	3624	—

Landcommissariat

Kanton

Bobenthal	13	1	—	—	—	—	—					—	—
Bruchweiler	8	4	4	3	3	1	3					—	—
Bundenthal	6	2	10	10	2	2	3					—	—
Busenberg	9	8	8	14	3	4	2					—	—
Dahn	13	14	7	25	22	6	4					—	—
Erfweiler	2	4	1	9	11	4	2					—	—
Erlenbach	2	—	2	2	1	—	—					—	—
Fischbach	—	4	3	5	3	—	—					—	—
Hauenstein	2	3	1	10	8	12	5					—	—
Hinterweidenthal	—	—	—	—	—	—	—					—	—
Hirschthal	2	4	—	—	—	—	—					—	—
Ludwigswinkel	2	1	—	2	2	1	—					—	—
Niederschlettenbach	12	2	—	16	10	—	—					—	—
Nothweiler	1	1	—	—	—	—	—					—	—
Rumbach	—	—	1	—	—	—	—					—	—
Schindhardt	3	6	1	16	8	—	3					—	—
Schönau	1	3	—	—	—	—	—					—	—
Total	78	57	38	112	73	30	22					—	—

Kanton

Donsieders	24	6	9	12	16	—	—					—	—
Eppenbrunn	—	—	3	—	—	—	—					—	—
Erlenbrunn	—	2	1	4	3	—	—					—	—
Fehrbach	10	3	6	11	6	4	3					—	—
Fröschen	—	7	5	8	6	3	3					—	—
Gersbach	3	—	—	3	—	2	1					—	—
Hengsberg	2	—	1	—	3	—	—					—	—
Hilst	3	4	—	—	—	—	—					—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	
35	33	35	33	32	—	34	—					1	33			55	—	
2800	—	3250	16	3100	—	3216	20					33	56			13400	—	
24	—	286	43	24	—	286	43					—	—			—	—	
150	—	150	—	150	—	150	—					—	—			—	—	
30	—	167	12	30	—	143	12					24	—			—	—	
4128	51	6876	36	4370	—	6604	3					272	33			14288	—	
5326	—	6527	55	2573	—	6312	15					115	40			209720	—	
9454	51	13454	31	6943	—	13016	18					388	13			224008	—	

Pirmasens.

Dahn.

219	47	223	15	210	22	78	19					144	26	—	—	—	—	1. Gleich wie in den vorhergehenden Jahren wurde auch gegenwärtige Uebersicht auf den Grund der definitiv abgeschlossenen Armenpflegschafts-Rechnungen für das Jahr 1841, aufgestellt.
116	52	120	9	109	—	15	58					104	11	—	—	—	—	
329	38	345	12	328	—	179	6					166	6	—	—	—	—	
330	17	337	41	282	12	103	33					234	8	—	—	—	—	
529	48	607	31	329	18	528	—					99	31	—	—	400	—	
289	57	279	24	262	16	246	18					33	5	—	—	100	—	
160	18	169	12	133	21	114	36					54	36	—	—	—	—	
305	1	310	40	232	40	161	55					148	45	—	—	100	—	
211	53	230	5	119	—	116	44					113	21	—	—	—	—	
184	16	182	23	177	5	120	39					61	46	—	—	100	—	
224	3	219	14	219	3	126	—					93	13	—	—	80	—	
316	7	305	2	305	28	170	19					134	44	—		100	—	
206	40	232	40	198	—	100	28					132	12	—	—	—	—	
56	6	56	56	45	26	50	13					6	43	—	—	—	—	
138	4	128	31	89	30	70	7					58	24	—	—	50	—	
320	26	337	20	296	21	39	41					297	39	—	—	—	—	
350	11	431	55	293	30	386	7					45	48	—	—	230	—	
1288	29	4317	30	3831	33	2588	53					1928	37	—	—	1180	—	

Pirmasens.

119	20	129	29	116	—	75	4					51	25	—	—	—	—	2. Distrikts-Plenar-Versammlungen fanden im Laufe des Jahres 1841 nicht statt, da die Zusammenberufung solcher um so weniger erforderlich schien, als die geringen Anstände, welche sich hie und da bei einigen Armenpflegschaften ergeben haben, durch spezielle schriftliche Verhandlungen und darauf erfolgte Beschlüsse des Königl. Landcommissariats beseitigt wurden.
223	23	198	37	191	—	36	38					161	39	—	—	—	—	
113	1	113	1	93	—	41	13					71	19	—	—	—	—	
75	13	73	17	57	—	48	48					21	59	—	—	—	—	
114	14	121	28	92	38	64	39					59	19	—	—	—	—	
101	15	97	38	56	24	45	7					52	31	—	—	—	—	
81	1	80	45	42	20	44	13					36	2	—	—	—	—	
122	54	123	1	68	12	41	39					78	22	—	—	—	—	

3. Durch zweckmäßige Ersparung konnten in nachbenannten Gemeinden von den vorhandenen Ueberschüssen folgende Summen zu Capital angelegt werden, als:

I. Kanton Dahn.

a) 400 fl Gemeinde Dahn,
b) 100 " " Erfweiler,
c) 100 " " Fischbach,
d) 100 " " Hinterweidenthal,
e) 80 " " Hirschthal,
f) 100 " " Ludwigswinkel,
g) 50 " " Rumbach,
h) 250 " " Schönau.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen			ß	X.	ß	X.	ß	X.
Höheischweiler	—	2	1	—	—	—	—					—	—
Höhmühlbach	—	—	3	—	—	—	—					—	—
Kröppen	4	6	—	—	—	—	—					—	—
Lemberg	6	4	8	18	19	9	9					—	—
Münchweiler	4	—	4	4	3	—	—					—	—
Nünschweiler	—	4	2	2	—	—	—					—	—
Pirmasens	34	94	45	20	22	10	10					250	23
Rodalben	40	35	—	40	30	—	—					—	—
Ruppertsweiler	6	—	—	3	9	—	—					—	—
Schweir	3	6	—	—	—	—	—					—	—
Simten	—	3	2	8	7	—	—					—	—
Thaleischweiler	—	10	7	14	9	7	5					—	—
Trulben	5	8	—	—	—	—	—					—	—
Winningen	—	5	6	8	1	2	—					—	—
Windsberg	3	1	—	3	—	—	—					—	—
Winzlen	—	1	—	2	2	—	—					—	—
Total	147	203	103	162	136	37	33					250	23
													Kanton
Burgalben	6	16	4	7	2	2	3					—	—
Clausen	—	—	—	—	—	—	—					—	—
Geiselberg	—	3	7	—	—	—	—					—	—
Harsberg	1	2	1	—	—	—	—					—	—
Heltersberg	—	—	2	5	6	—	—					—	—
Hermersberg	7	3	5	5	8	4	3					—	—
Herschberg	4	13	9	3	3	—	—					—	—
Hettenhausen	—	1	—	—	—	—	—					—	—
Höheinöd	48	12	13	31	23	8	11					—	—
Horbach	8	6	6	14	12	7	5					—	—
Leimen	—	2	1	10	5	3	3					—	—
Merzalben	—	3	2	3	3	1	—					—	—
Saalstadt	—	—	—	—	1	—	—					—	—
Schauerberg	—	3	1	—	—	—	—					—	—
Schmalenberg	—	1	—	—	—	1	—					—	—
Schopp	—	1	1	—	—	—	—					—	—
Steinalben	—	2	1	1	2	—	—					—	—
Waldfischbach	1	2	2	8	13	—	—					—	—
Wallhalben	—	—	—	—	—	—	—					—	—
Weselberg	—	2	3	—	—	—	—					—	—
Zeselberg	—	3	4	—	—	—	—					—	—
Total	75	78	56	89	78	26	27					—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
																		II. Kanton Pirmasens.
62	27	62	27	44	7	16	14					46	13	—	—	—	—	i) 73 fl Gemeinde Lemberg,
56	3	61	—	46	59	31	40					29	20	—	—	—	—	k) 62 " " Simten,
123	3	112	37	102	36	84	39					28	18	—	—	—	—	l) 50 " " Winningen,
315	22	330	6	270	33	238	50					91	16	—	—	75	—	m) 50 " " Winzlen.
117	40	109	30	104	26	82	21					27	29	—	—	—	—	1417 fl. Zusammen . 1417 fl
48	16	46	11	47	26	50	38					—	—	4	27	—	—	welche mit dem bereits vorhandenen Kapitalstock in der Stadt
2589	24	2418	15	2080	—	1897	30					520	45	—	—	717	—	Pirmasens ad . . . . . 717 "
144	—	158	4	139	18	128	30					29	34	—	—	—	—	ein zinsentragendes Vermögen
109	10	102	2	100	3	61	41					40	21	—	—	—	—	für die betreffenden Armenpfle-
113	32	119	47	80	46	37	51					81	56	—	—	—	—	gen von . . . . . 2134 "
217	36	265	1	172	—	167	16					97	45	—	—	62	—	sage: Eintausend zweihundert dreißig vier
155	33	166	44	128	12	90	32					76	12	—	—	—	—	Gulden bildet.
205	38	213	43	183	46	71	41					142	2	—	—	—	—	4. In den Budgets pro 1842, welche
200	29	216	39	172	46	155	44					61	15	—	—	50	—	ebenfalls definitiv abgeschlossen und den
36	32	40	11	34	20	37	52					2	19	—	—	—	—	resp. Armenpflegschafts-Räthen hinausgegeben sind, wurden in mehreren der-
175	8	178	44	117	46	80	10					98	34	—	—	50	—	selben mit Rücksicht auf die erforderlichen
3621	9	3542	30	4343	38	3634	22					1912	53	4	27	934	—	Ausgaben ebenfalls wieder die sich ergebenden Ueberschüsse zu Capitalanlegungen bestimmt.
																		5. Außer der nach der Hauptzusammenstellung gegenwärtiger Uebersicht
Waldfischbach.																		sich berechnenden Gesammtausgaben
57	—	73	28	56	37	74	18					—	—	1	20	—	—	von . . . . . 7694 fl 4 Xr.
66	4	64	39	18	34	3	—					61	59	—	—	—	—	wurden nachfolgende Beträge, welche in gegenwärtiger Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützungen an Arme geleistet:
72	11	93	33	70	42	58	10					35	23	—	—	—	—	a) aus der Cabinetskasse Seiner Majestät des Königs . . . . 130 " — "
40	31	43	38	39	40	28	1					15	57	—	—	—	—	b) aus dem prot. Kirchen-allmosenfonde von Pirmasens . . 140 " 45 "
128	50	226	31	121	—	134	28					92	3	—	—	—	—	c) aus dem prot. Kirchen-allmosenfonde zu Lutherbrunn . . 25 " — "
153	18	143	37	130	38	78	30					65	27	—	—	—	—	wornach eine Gesammtausgabe von . . . . . 8009 " 49 "
235	25	230	14	153	28	169	49					80	25	—	—	—	—	sich ergibt.
93	36	93	51	88	—	11	16					84	35	—	—	—	—	
108	2	114	41	106	16	89	18					25	23	—	—	—	—	
77	41	80	47	75	6	57	32					23	15	—	—	—	—	
34	6	29	49	33	30	18	51					10	58	—	—	—	—	
73	8	52	35	49	—	31	18					21	17	—	—	—	—	
55	1	55	11	48	16	27	34					27	37	—	—	—	—	
74	25	75	29	72	46	20	8					55	21	—	—	—	—	
122	55	162	—	122	55	153	10					8	50	—	—	—	—	
76	25	142	32	74	18	141	1					1	31	—	—	—	—	
19	11	17	2	18	30	4	27					12	35	—	—	—	—	
253	27	255	7	248	36	266	16					—	—	11	9	—	—	
270	17	268	12	259	13	36	14					231	58	—	—	—	—	
37	58	34	16	37	56	34	26					—	20	—	—	—	—	
40	19	39	16	38	40	32	—					7	14	—	—	—	—	
2089	50	2320	30	1864	53	1470	49					862	10	12	29	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Kanton Dahn	78	57	38	112	73	30	22					—	—
" Pirmasens	147	203	103	162	136	37	33					250	30
" Waldfischbach	75	78	56	89	78	26	27					—	—
	300	338	197	363	287	93	82					250	30

Landcommissariat

Kanton

Alsheim	—	9	—	2	—	1	—	89	16			
Altripp	7	2	2	1	—	1	—	62	5			
Assenheim	—	2	1	—	—	—	—	25	27			
Böhl	—	3	6	—	—	—	—	90	58			
Dannstadt	—	5	3	2	1	—	—	31	40			
Friesenheim	8	11	14	2	2	1	1	170	25			
Fußgönheim	8	12	20	4	1	1	1	56	59			
Hochdorf	—	14	—	—	3	—	—	44	28			
Iggelheim	—	4	10	1	—	—	—	197	48			
Maudach	13	9	2	—	—	—	—	88	40			
Mundenheim	6	6	5	—	—	—	—	225	37			
Mutterstadt	5	6	5	4	7	—	—	278	51			
Neuhofen	—	2	2	2	6	—	—	114	37			
Oggersheim	10	22	30	18	21	6	4	193	38			
Rheingönheim	2	8	3	1	—	—	—	57	56			
Ruchheim	7	16	23	6	4	3	3	57	25			
Schauernheim	—	—	—	—	2	—	—	54	5			
Summa	66	131	126	43	47	12	9	1844	55			124	57

besteht meistens in Victualien.

Digitized by Google

Einnahmen nach dem Voranschlage		Einnahmen in der Wirklichkeit		Ausgaben nach dem Voranschlage		Ausgaben in der Wirklichkeit		Noch vorhanden. Activ-Ausstände		Noch vorhanden. Passiv-Ausstände		Bilanz. Activrest		Bilanz. Defizit		Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
4288	29	4317	30	3831	35	2388	53					1928	37	—	—	1180	—	6. Vertheilt wurden unter die hiezu
3621	9	3542	30	4343	38	3631	22					1912	35	4	27	954	—	berechtigten Gemeinden im Laufe des
2089	30	2320	30	1864	33	1470	49					862	10	12	29	—	—	Jahres 1841 die Ueberschüsse der Kan-
11999	28	12380	30	10240	6	7694	4					4703	42	16	56	2134	—	tonal-Forststraffonds vom Jahre 18$\frac{4}{5}$,

und zwar:

a) des Kantons Dahn mit . . . 1374 fl 4 Xr
b) „ „ Pirmasens „ . . . 1278 „ 57½ „
c) „ „ Waldfischbach „ . . . 274 „ 57½ „
Zusammen . 2927 „ 59 „

Diese Summe ist jedoch bei den nebengenannten einzelnen Gemeinden in Einnahme und ebenso die hieran stattgehabten Ausgaben für Brennmaterial (welches letztere gehörig unter die Armen vertheilt wurde) in Ausgabe vorgetragen.

Als Reservefonds bleiben die Ueberschüsse von dem Jahre 18$\frac{4}{5}$, welche im Laufe des Jahres 18$\frac{4}{4}$ vertheilt werden sollen, und folgende Summen betragen:

a) im Kanton Dahn . . . . . 1224 fl 8 Xr
b) „ „ Pirmasens . . . . 1426 „ 32½ „
c) „ „ Waldfischbach . . . 186 „ 6½ „
Zusammen . 2836 „ 47 „

7. Im Uebrigen wird sich auf die in der Uebersicht für das Jahr 1835 niedergelegten allgemeinen Bemerkungen bezogen.

Speyer.

Mutterstadt.

132	30	136	14	69	—	89	16	—	—			46	58			—	—	Die Gemeinden lassen sich in Bestim-
107	42	77	37	82	—	62	5	—	—			15	32			—	—	mung von Mitteln zur Begründung einer
74	34	62	6	30	—	25	27	—	—			36	39			—	—	Distrikts-Unterstützungsanstalt nicht ein.
143	31	119	3	133	31	90	58	—	—			28	5			40	—	Außer nebenstehenden, erhielten die Ar-
76	41	53	57	43	—	31	40	—	—			22	17			—	—	men aus nachgenannten Gemeinden noch
416	18	218	12	272	30	170	25	—	—			47	47			—	—	einzelne Unterstützungen aus dem Kreis-
171	46	149	30	153	—	56	59	12	—			92	31			—	—	Allmosenfond und dem Antheil des Be-
44	30	44	28	44	30	44	28	—	—			—	—			200	—	zirks an den Zinsen des Reserve-Unter-
143	26	238	52	143	26	197	48	—	—			41	4			100	—	stützungsfonds des vormaligen Kreises
132	36	88	40	82	—	88	40	—	—			—	—			—	—	Frankenthal, nämlich:
283	20	243	38	200	—	228	37	13	14			15	1			—	—	
348	26	348	26	278	51	278	51	—	—			69	33			—	—	
154	—	114	37	154	—	114	37	—	—			—	—			—	—	
1232	18	362	49	1177	46	195	38	487	4			167	11			3447	53	
214	46	75	11	166	—	57	56	17	34			17	13			—	—	
133	44	85	44	177	—	57	25	—	—			28	19			—	—	
84	37	89	25	74	49	54	5	12	36			35	20			—	—	
3895	45	2508	29	3283	43	1844	55	542	28			663	34			3787	53	

aus dem

	Kreisfond. fl	Kr	Reserve-Unterstützungs-Fond. fl	Kr
Alsheim . . .	19	—	18	35
Berghausen . .	12	—	5	—
Dudenhofen . .	—	—	9	30
Fußgönheim . .	—	—	2	30

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Kanton													
Bergbausen	—	3	10	8	1	—	—	362	53				
Dudenhofen	1	3	7	—	—	—	—	98	30				
Hanhofen	6	15	21	3	—	1	2	158	4				
Harthausen	9	18	27	5	3	2	2	176	35				
Heiligenstein	9	3	21	—	—	—	—	442	46				
Mechtersheim	—	15	12	1	—	1	—	321	54				
Otterstadt	—	30	15	20	16	4	6	377	38				
Schifferstadt	3	12	15	13	11	—	—	1306	35				
Speyer	23	170	39	25	23	18	19	5337	42				
Waldsee	—	5	14	4	6	—	—	370	57				
Summa	51	274	181	79	60	26	29	9173	54				
Recapi													
Kanton Mutterstadt	66	131	125	44	48	13	9	1844	55			124	57
„ Speyer	51	274	181	79	60	26	29	9173	54			—	—
Total	117	405	307	122	107	39	38	11018	49			124	57
Landcommissariat													
Kanton													
Alschbach	—	—	1	1	3	1	—	13	20	93	—	—	—
Aßweiler	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Ballweiler	—	—	3	—	—	—	—	23	—	30	—	—	—
Bebelsheim	—	—	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Biesingen	—	3	—	—	—	—	—	8	—	18	38	—	—
Bierbach	—	4	9	1	2	—	—	118	48	51	—	—	—
Blieskastel	2	12	11	—	—	2	1	309	20	117	—	—	—
Bliesmengen	15	6	6	6	4	—	—	—	—	9	57	—	—
Blickweiler	—	3	2	1	5	—	—	71	—	64	—	—	—
Ensheim	6	4	3	15	15	6	4	27	—	30	—	—	—
Erfweiler	—	12	1	1	—	—	—	105	—	52	—	—	—
Eschringen	6	3	2	7	8	10	6	12	—	11	12	—	—
Gersheim	—	1	3	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Habkirchen	6	3	4	5	3	—	—	61	—	10	40	—	—
Hassel	—	2	—	9	4	—	1	30	—	—	—	—	—
Heckendalheim	5	3	—	8	6	3	4	13	—	11	12	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction von 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	

Speyer.

126	18	389	32	79	40	362	53	26	—			26	39			—	—	
122	12	191	28	66	—	98	30	—	—			92	58			—	—	
116	—	193	56	38	—	158	4	—	—			37	52			—	—	
121	31	217	55	43	—	176	55	—	—			41	—			—	—	
166	13	515	6	11	—	412	16	102	20			102	20			—	—	
88	—	322	53	33	7	321	54	—	59			—	59			—	—	
327	16	407	10	226	30	377	38	—	—			30	2			—	—	
1432	36	1413	27	1189	3	1306	35	—	—			106	52			3199	—	
6515	37	7039	5½	6421	—	5557	12	600	—			1481	23½			3600	—	
193	9	380	25	164	—	370	57	—	—			9	28			—	—	
9208	32	11103	27	8271	20	9173	54	729	19			1929	33			6799	—	

tulation.

3895	43	2308	29	3283	43	1844	55	512	28			663	34			3787	53	
9208	32	11103	27	8271	20	9173	54	729	19			1929	33			6799	—	
13104	37	13411	56	12555	3	11018	49	1271	47			2593	7			10586	53	

	Kreisfond fl	xr	Reservelitisationsfond fl	xr
Hanhofen	—	—	11	30
Heiligenstein	—	—	4	—
Hochdorf	—	—	5	30
Mechtersheim	—	—	6	—
Oggersheim	6	—	24	30
Ruchheim	—	—	4	—
Speyer	38	—	8	—
Total	75	—	99	5

Bruderschafts-Allmosenfond.

Zweibrücken.

Bliesfastel.

106	20	106	20	94	20	94	20					12	—			—	—	
5	—	5	—	5	—	1	23					3	37			—	—	
53	—	53	—	27	—	27	—					26	—			—	—	
12	—	12	—	12	—	12	—					—	—			—	—	
10	—	26	38	10	—	26	38					—	—			—	—	
169	48	169	48	169	48	169	48					—	—			—	—	
426	20	426	20	426	20	426	20					—	—			—	—	
—	—	9	57	—	—	9	57					—	—			—	—	
135	—	135	—	135	—	135	—					—	—			—	—	
57	—	57	—	57	—	57	—					—	—			—	—	
157	—	157	—	157	—	126	31					30	29			—	—	
12	—	23	12	12	—	23	12					—	—			—	—	
11	—	11	—	11	—	11	—					—	—			—	—	
61	—	71	10	61	—	71	10					—	—			—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—					—	—			—	—	
13	—	24	12	13	—	24	12					—	—			—	—	

Die in der Rubrik „summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen:

a) „aus dem Armenfonde“ im Kanton Bliesfastel vorkommenden Beträge wurden aus dem Waisenhausfonds zu Bliesfastel und jene sub

b) „von Vereinen“ bei allen drei Kantonen erscheinenden Summen, aus Gemeindekassen geleistet.

Mit Ausnahme des zum Verhältniß des Bedürfnisses geringen Armenfondes in Zweibrücken besteht sonst keiner in den Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks.

Was von Seite der Privaten an die Armen in den Gemeinden an Almosen, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
Herbitzheim	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Lautzkirchen	—	2	5	1	—	1	—	37	20	40	—	—	—
Niederwürzbach	—	7	6	—	—	—	—	44	—	85	—	—	—
Oberwürzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ommersheim	5	4	2	6	5	2	3	42	—	12	24	—	—
Ormesheim	—	7	1	—	—	—	—	24	—	52	30	—	—
Rheinheim	—	—	2	—	—	—	—	12	-	—	-	—	—
Rohrbach	—	—	2	3	6	1	2	14	-	—	—	—	—
Rubenheim	—	4	1	2	2	—	—	10	—	—	—	—	—
St. Ingbert	—	17	11	—	—	—	—	11	—	150	—	—	—
Wörschweiler	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Wittersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfersheim	—	—	—	1	—	—	—	12	—	22	—	—	—
	46	97	78	67	63	26	21	1032	48	873	—	—	—
Kanton													
Altheim	—	4	2	2	3	—	—	—	—	32	43	—	—
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
Bliesdalheim	—	3	6	4	2	—	—	—	—	57	24	—	—
Bottenbach	—	2	4	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Böckweiler	—	2	2	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Breitfurth	—	4	3	4	3	—	—	—	—	41	57	—	—
Brenschelbach	—	6	—	—	—	1	—	—	—	24	46	—	—
Dietrichingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großsteinhausen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Kleinsteinhausen	—	2	3	2	1	2	—	—	—	8	—	—	—
Mauschbach	6	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Medelsheim	2	5	10	11	13	1	2	—	—	31	3	—	—
Neualtheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Neuhornbach	6	3	8	4	10	2	4	—	—	98	9	—	—
Niedergailbach	—	4	3	3	2	—	—	—	—	53	30	—	—
Peppenkum	—	3	2	4	2	—	—	—	—	10	39	—	—
Riedelberg	—	1	1	1	1	—	—	—	—	8	—	—	—
Rimschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—
Seiweiler	2	—	2	2	2	—	—	—	—	2	34	—	—
Uthweiler	3	—	3	2	2	—	—	—	—	26	41	—	—
Walshausen	—	1	2	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—
Walsheim	—	3	4	2	3	—	—	—	-	39	—	—	—
	19	43	59	41	49	6	6	—	—	482	36	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
12	—	12	—	12	—	12	—					—	—			—	—	verabreicht wurde, kann im Werthe
77	20	77	20	77	20	77	20					—	—			—	—	nicht angegeben werden, weil keine Auf-
129	—	129	—	111	—	111	—					18	—			—	—	schreibungen statt finden.
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
42	—	54	24	42	—	54	24					—	—			—	—	
52	30	76	30	52	30	63	24					13	6			—	—	
12	—	12	—	12	—	12	—					—	—			—	—	
14	—	14	—	14	—	14	—					—	—			—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—					—	—			—	—	
161	—	161	—	161	—	161	—					—	—			—	—	
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
34	—	34	—	24	—	24	—					10	—			—	—	
1710	18	1906	21	1644	18	1793	9					113	12			—	—	
Neuhornbach.																		
18	—	32	43	18	—	32	43					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
3	—	57	24	3	—	57	24					—	—			—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—					—	—			—	—	
12	—	12	—	12	—	12	—					—	—			—	—	
10	—	41	37	10	—	41	37					—	—			—	—	
24	46	24	46	24	46	24	46					—	—			—	—	Nebstdem erhielten noch 10 dürftige
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	Familien eine Unterstützung an Brand-
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	holz aus dem Gemeindewalde.
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	Die Armen wurden durch unent-
13	42	31	3	13	42	31	3					—	—			—	—	geldliche Abgabe des Abfallholzes in
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	dem Gemeindewalde unterstützt.
80	2	98	9	80	2	80	2					18	7			—	—	Nebstdem wurden 31 dürftige Fa-
14	—	53	30	14	—	53	30					—	—			—	—	milien durch Brennmaterialien unter-
10	39	10	39	10	39	8	—					2	39			—	—	stützt.
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	
—	—	5	30	—	—	—	—					5	30			—	—	
—	21	2	34	—	21	2	34					—	—			—	—	
4	18	26	41	4	18	26	41					—	—			—	—	
5	—	5	—	5	—	5	—					—	—			—	—	
6	—	39	—	6	—	38	20					—	40			—	—	
245	48	482	56	245	48	456	—					26	56			—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	x.	₰	x.	₰	x.
Kanton													
Battweiler	2	3	1	3	6	—	—	—	—	5	—	8	40
Bubenhausen	—	4	8	3	5	—	—	—	—	48	—	—	—
Contwig	8	9	12	48	40	15	20	—	—	122	8	—	—
Dellfeld	1	2	2	2	2	—	—	—	—	11	13	—	—
Einöd-Ingweiler	—	6	2	4	3	1	—	—	—	30	—	—	—
Hengstbach	—	—	2	1	1	—	1	—	—	6	—	—	—
Irheim	—	7	4	11	10	1	—	—	—	79	27	—	—
Knopp	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maßweiler	3	2	3	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
Mittelbach	—	1	2	2	1	2	—	—	—	10	—	—	—
Niederauerbach	4	3	5	19	18	13	12	—	—	35	31	—	—
Niederhausen	1	4	1	3	4	—	—	—	—	3	—	8	40
Oberauerbach	1	2	1	7	9	9	4	—	—	26	20	—	—
Oberhausen	—	—	—	1	2	—	—	—	—	6	—	—	—
Reifenberg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Rieschweiler	5	3	2	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Schmittshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Stambach	2	1	2	10	11	5	4	—	—	6	—	—	—
Wattweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Webenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterbach	—	2	1	4	3	—	—	—	—	13	—	5	20
Zweibrücken	13	186	56	172	130	23	25	3962	39	1138	17	—	—
Summa des Kantons Zweibrücken	44	238	104	290	245	69	66	3962	39	1611	56	22	40
" " " Blieskastel	46	97	78	67	63	26	21	1032	48	873	33	—	—
" " " Neuhornbach	19	43	59	44	49	6	6	—	—	482	56	—	—
Summa totalis	109	378	241	401	357	101	93	4995	27	2968	25	22	40

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Zweibrücken.																		
13	40	13	40	13	40	13	40					—	—			—	—	
48	—	48	—	48	—	48	—					—	—			—	—	
120	—	122	8	120	—	122	8					—	—			—	—	
18	—	11	13	18	—	11	13					—	—			—	—	
50	—	50	—	50	—	50	—					—	—			—	—	
6	—	6	—	6	—	6	—					—	—			—	—	
50	—	79	27	50	—	79	27					—	—			—	—	
13	42	—	—	13	42	—	—					—	—			—	—	
16	—	16	—	16	—	16	—					—	—			—	—	
10	—	10	—	10	—	2	24					7	36			—	—	
36	—	35	31	36	—	35	31					—	—			—	—	
11	40	11	40	11	40	10	40					1	—			—	—	
25	—	26	20	25	—	26	20					—	—			—	—	
25	28	6	—	25	28	6	—					—	—			—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—					—	—			—	—	
12	—	12	—	12	—	12	—					—	—			—	—	
24	28	14	—	24	28	14	—					—	—			—	—	Dieser Beitrag wurde an momentan Hülfsbedürftige abgegeben.
12	—	6	—	12	—	6	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
9	20	18	20	9	20	18	20					—	—			—	—	
4531	42	5100	36	4531	42	4020	16					1080	40			1285	—	Außer diesen Unterstützungen wurden für Rechnung des Frauenvereins, welcher bereits 1300 fl in der Sparkasse hinterlegt hat, 20 arme Mädchen in der Kleinkinderbewahr-Anstalt dahier erzogen.
5043	—	5597	13	5043	—	4507	59					1089	16			1285	—	
1710	18	1906	21	1644	18	1793	9					113	12			—	—	
245	48	482	56	245	48	456	—					26	56			—	—	
6999	6	7986	32	6933	6	6757	8					1229	24			1285	—	

Ad Nrm. Exh. 12420 B. pr. den 3. Juni 1842.

(Freistellen in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem Königl. Erziehungsinstitute in München für Töchter aus den höhern Ständen zwei halbe Freistellen in Erledigung, welche Seiner Majestät dem Könige, ohne Rucksicht auf Regierungsbezirke, allergnädigst zu verleihen vorbehalten sind.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 23. v. M. werden diese Erledigungen öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind und sich um dieselben zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerberinen wird zugleich bemerkt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl von sechs zu sechs Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Speyer, den 31. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 780 b. pr. den 28. Mai 1842

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten wird vom 5. bis zum 10. September l. J. statt finden.

Indem man hievon auf dem vorschriftsmäßigen Wege Kenntniß gibt, gewärtigt man, daß sich sämmtliche Pfarramts-Candidaten, welche nach den bestehenden Verordnungen der fraglichen Prüfung sich zu unterziehen haben, sofort, nachdem ihnen gegenwärtiges Ausschreiben bekannt geworden, zu derselben durch ein bei den ihnen vorgesetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von diesen anher vorzulegendes Gesuch anmelden und diesem Gesuche

1. ihre Lebensbeschreibung, und
2. nach ihren besondern Verhältnissen von Decanaten, Studienrectoraten oder auch von Privaten auszustellende möglichst umfassende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Erspectanzzeit beifügen werden.

Was diese Beilagen betrifft, so wird noch auf S. 98 (§. III.) des ersten Bandes des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreiches mit dem Bemerken verwiesen, daß sie ganz nach der dort gegebenen Vorschrift zu erholen und zu verabfassen sind.

Rücksichtlich der curricula vitae wird noch besonders erinnert, daß sie in lateinischer Sprache, mit Fleiß und Genauigkeit und so vollständig eingereicht werden müssen, daß die durch die allegirte Vorschrift festgestellten, S. 167 des erwähnten Amtshandbuches abgedruckten Fragen, ihre gehörige Beantwortung und demgemäß alle wichtigeren mit ihrer bisherigen allgemeinen und besondern oder Berufsbildung in einem nähern Zusammenhange stehenden Lebensmomente der sich Anmeldenden eine sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Sobald die fraglichen, in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Anmeldungen geschehen sind, wird den betreffenden Pfarramts-Candidaten vorläufig ein biblischer Text mitgetheilt, über welchen sie sofort eine Predigt ausarbeiten und diese mit der ihr zu Grunde gelegten Disposition wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin durch die einschlägigen Decanate anher einsenden werden.

Speyer, den 23. Mai 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 13. Juni 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. — Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. — A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels. — B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der erstern Staaten betreffend. — C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein. — D. Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend. — E. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. — Verbotene Druckschrift. — Aufstellung eines Landgeometers für die Kantone Frankenthal und Grünstadt. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 17. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, die Genehmigung der sämmtlichen hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe mit seinen Beilagen, aus allerhöchster Vollmacht, nachstehend vermittelst des Regierungsblattes (und Amts- und Intelligenzblattes) zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

51

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen, so haben zum Zwecke der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter, u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich

Digitized by Google

August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach Letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussée belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deßhalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom

Digitized by Google

1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. October 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrages vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Oberamts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Digitized by Google

A.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1. November 1837 zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieſelbe

1. rückſichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürſtenthum Lippe,
   c) die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg,
   d) das Fürſtlich Waldeckiſche Fürſtenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußiſche Amt Lügde,
   f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoveriſchen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b) bis e) genannten Länder und Gebietstheile betrifft, ſobald deren Anſchluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen ſeyn wird, und
2. rückſichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, ſobald der Vertrag über den Anſchluß desſelben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geſchehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits und Hannover andererſeits, den erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der erſteren Staaten betr.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Hannover andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwiſchen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen werden auch im Verhältniſſe der eben erwähnten Königlich Hannoveriſchen Landestheile zu dem vom 1. Jänner 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeſchloſſen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 angeführten Grundſätze rückſichtlich der in den Staaten des Zollvereins beſtehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, ſowie der daſelbſt für Rechnung von Communen und Corporationen zuläßigen Erhebung von Zuſchlags-Abgaben und Octrois, kommen vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieſerhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18 der Uebereinkunft vom 1. November 1837, zwiſchen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode beſtehenden Gemeinſchaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maaßgebend ſeyn, welche die Regierungen der Zollvereinsſtaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geſchehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

C.

Uebereinkunft

zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesem in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, auf welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in

Digitized by Google

deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innnerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu beläßtigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Digitized by Google

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetrieb in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung und Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverischen directen der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfer-

Digitized by Google

tigungsstellen in dem mehrerwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, deßfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betr.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussée belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842 ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preus-

Digitized by Google

ſiſchen und Hannoveriſchen Gebietstheile, nämlich der Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeſchloſſenen Theile des Hannoveriſchen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußiſchen Dorfes Noclum, ſo wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeſchloſſen werden ſollten, wogegen vom gleichen Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein ſtipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunſchweig nur in der Beſchränkung auf deſſen Harz- und Weſerdiſtrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghauſen, die Ortſchaften Bodenburg und Oeſtrum, und die Dörfer Oſtharingen und Oelsburg, ſo wie auf die Hannover-Braunſchweigiſchen Communion-Beſitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maaßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Braunſchweig, dagegen aber in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Meſſen in Braunſchweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abſtammen, keine höheren Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwiſchen den mit dem 1. Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen zu erhalten und möglichſt zu erleichtern, ſind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſerdiſtrikt wird in Letzterem

1. für Bier- und Brandwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar:

   für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
   „ gewöhnlichen Brandwein
   bei einer Alkoholſtärke bis einſchließlich
   50 Prozent nach Tralles von
   2 Rthlr. 18 gGr. — Pf.
   von 51 — 60 Prozent nach Tralles von
   3 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf.
   „ 61 — 70 Prozent nach Tralles von
   4 Rthlr. 3 gGr. — Pf.
   „ 71 — 80 Prozent nach Tralles von
   4 Rthlr. 19 gGr. 6 Pf.
   „ 81 Prozent und darüber
   5 Rthlr. 12 gGr. — Pf.
   pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachſtehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:

   Leim aller Art (Poſition 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
   Druckſachen (Poſ. 12. a. b. c.),
   grobe Gußwaaren und ordinäre Eiſen- und Stahlwaaren ohne Politur (Poſ. 13. d. 1. u. 2.),
   Eſſig (Poſ. 15.),
   leinenes Garn und Leinwand (Poſ. 19. b. u. c. 1., 2. u. 3.),
   getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetſchen, Kirſchen (Poſ. 21. a.),
   Roggen, Waizen, Bohnen, Erbſen, Wicken, Gerſte, Hafer (Poſ. 22. a.),
   gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüſſe (Poſ. 22. b. 3.),
   grobe Holzwaaren (Poſ. 28. g. 1.),

Digitized by Google

Kupfer- und Meſſingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Poſ. 33. b. 1.),
Leder (Poſ. 37. a.) bis 400 Centner,
Oelſamen, Oelkuchen und Oel (Poſ. 39 a. b. c. 1.),
Papier u. ſ. w. (Poſ. 40 a. b. c. d.),
Sämereien (Poſ. 43.),
Seife (Poſ. 49. a. b.),
Seilerwaaren (Poſ. 50.),
Talglichte (Poſ. 54. b.),
gemeine Töpferwaaren (Poſ. 57. a.),
Vieh (Poſ. 59.),
Wagen u. ſ. w. (Poſ. 62.),
rohe Wolle (Poſ. 63. a.)

ſo wie endlich

alle unter der Tarifpoſition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf dieſe Erleichterungen Anſpruch zu haben, muß jedoch die Abſtammung der gedachten Gegenſtände aus den dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen durch Urſprungszeugniſſe nach den näher zu verabredenden Beſtimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derſelben in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſerdiſtrikt nur über beſtimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter ſtatt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weſerdiſtrikte in die dem Zollvereine anzuſchließenden Braunſchweigiſchen Landestheile bleiben die im zweiten Abſchnitte des Steuervereins-Tarifs feſtgeſetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in ſo fern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinſichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Urſprungs-Beſcheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke wird auf Beſcheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communion-Beſitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthſchaften, auch alten Schachtauen, und
c) rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht,

gegenſeitig zugeſtanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunſchweig geſandt worden, und daſelbſt unter Aufſicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deßhalb vorzuſchreibenden Controle-Maaßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in Letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weſerdiſtrikte abſtammenden Gegenſtände, welche, nachdem ſie in die Braunſchweigiſchen Hauptlande übergegangen ſind, von dort, mit genügenden Urſprungs-Zeugniſſen verſehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoveriſchen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (Letztere bei dem Waſſertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von

Digitized by Google

dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maaßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln in den Harz- und Weserdistrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkrentz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.
2. Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1. die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Minden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von zwei Hellern für den Zentner;
2. den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Eikershausen,
   b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
   c) von Friedland über Marzhausen und Gertenboch nach Hedemünden,
   d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
   g) von Bannborf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) von Unsen über Pecheln und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,

   und umgekehrt, und
   k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1. den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Niste und Klein-Almerode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Groja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
2. den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

№ 12026 B. pr. den 30. Mai 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von dem Königl. Stadtcommissariate Regensburg folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Woher und Wohin, von v. Schön, Staatsminister und Oberpräsidenten der Provinz Preußen, nebst einem Nachworte von Georg Fein. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, 5, Gewerbslaubstraße 1842."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1842 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 23. Mai 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Krm. Exh. 9795 V. pr. den 9. Juni 1842.

(Die Aufstellung eines Landgeometers für die Kantone Frankenthal und Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem pro 1842 im Bezirke des Königl. Landcommissariats Frankenthal die definitiven Steuerkataster ins Leben treten, ist aus den Kantonen Frankenthal und Grünstadt ein eigener Landgeometer-Bezirk gebildet, und der bisherige Liquidations-Geometer Jacob Handwerk für diesen neuen Bezirk aufgestellt, und nach bereits statt gehabter Verpflichtung in seine dießfallsigen Functionen eingewiesen worden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgeometer Jacob Handwerk in Frankenthal seinen Sitz zu nehmen habe, und es wird zugleich unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amts- und Intelligenzblatt pag. 304) darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen behufs der Umschreibung nothwendig sind, oder überhaupt amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich von dem Bezirksgeometer vorgenommen werden dürfen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Bezirksgeometern im Allgemeinen ertheilten Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben — neben den Auslagen für Katasterplane und Gehülfen — zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren oder — was besonders bei geometrischen Arbeiten größern Umfangs geschehen kann — nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll.

Die Taggebühren dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden nebst der Reisekosten-Entschädigung zu 15 Kreuzer per Stunde, und bei den Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen, und werden kantonsweise nach der Zahl der gemessenen Parzellen ausgeschlagen.

Bei etwaigen Anständen oder erforderlichen Aufschlüssen ist sich an das Königl. Steuercontrollamt zu wenden.

Speyer, den 6. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai d. J., wurde das Gemeinderathsglied Andreas Obermann zu Diedesfeld zum Bürgermeister daselbst, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1842, wurde der Gemeinderath Philipp Jacob Fischer von Freimersheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister der Gemeinde Freimersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1842, wurde der bisherige protestantische Schullehrer zu Einselthum Georg Philipp Heintz zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Knabenschule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 16. Juni 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Verbotene Druckschrift. — Brand in Zweibrücken. — Wiederbesetzung einer erledigten protestantischen Pfarrstelle in Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten.

(8. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbare und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

Digitized by Google

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2¼ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„	„
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„	„
Gerste	9	„	„
Haber	12	„	„
Malz	11	„	„

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz.

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten.

Digitized by Google

5. Bausteine aller Art,

rauh: bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)		
½ Klafter oder	27	„
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . .	27	„
gebrannter Kalk in Gyps, ½ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) .	250	„
gebrannte Dachplatten	500	„

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id. .	14	Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund	4½	Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Digitized by Google

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

№ 12674 B. pr. den 9. Juni 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von der Königl. Polizeidirection München folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Erinnerung an die Weihnachtstage 1841, drei Predigten gehalten im teutschen Congregationssaale der Herren und Bürger in München, und zum Besten der Frauen vom guten Hirten herausgegeben. München 1842, Verlag der J. J. Lentnerischen Buchhandlung (W. Keck).

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1842 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 6. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 12533 B. pr. den 9. Juni 1842.

(Einen Brand in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai l. J. zu Zweibrücken statt gehabten Brande haben sich nachbezeichnete Individuen

1. Christian Rößler, Leinenweber,
2. Christian Mayer, Zimmermeister,
3. Peter Hemmer, Kaminfeger,
4. Nicolaus Janton, Maurermeister,

Digitized by Google

5. Peter Frank sen., Schlosser,
6. Peter Frank jun., id.
7. Friedrich Poch, Zeugschmied, und
8. Carl Klein, Dachdecker,

durch Unerschrockenheit, große Thätigkeit und Ausdauer rühmlich ausgezeichnet, was, dem Antrage der Local- und Distriktspolizei-Behörden entsprechend, hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 844 b. pr. den 11. Juni 1842.

(Die Wiederbesetzung einer erledigten protestantischen Pfarrstelle in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 10. Mai l. J. erfolgte Ableben des Königl. Kirchenraths, Decans und Pfarrers Hepp zu Kaiserslautern ist eine Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte, der Stadt Kaiserslautern, den eingepfarrten Orten Dansenberg, Hohenecken und Moorlautern, aus 31 Höfen, Mühlen und einzeln stehenden Häusern, dann aus dem Filial Erfenbach, mit den dazu eingepfarrten Orten Siegelbach und Stockborn, zusammen mit 6796 Seelen, von welchen 5019 auf Kaiserslautern kommen. — In Kaiserslautern befinden sich 2 Kirchen, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan sind, wovon die kleinere jedoch, ehe sie zum Gottesdienst gebraucht werden kann, wieder hergestellt werden muß. Die Kirche zu Erfenbach ist in gutem Zustande. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude zu Kaiserslautern sind aber baufällig und müssen neu aufgeführt werden. Zur Pfarrei gehören 5 Leichenhöfe.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen berechnen sich die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle folgendermaßen:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	86	33
3. Ertrag von 18 Aren Garten . .	3	—
4. Staatsgehalt des Filials Erfenbach .	116	—
5. Nutznießung des Pfarrguts zu Erfenbach	38	30
	708	3
Davon ab die Lasten mit .	5	30
Bleiben .	702	33

Zur Complettirung der Congrua 3. Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 297 fl 27 kr, welche ihr aus den Sustentationsgeldern, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, pro rata verabreicht werden.

Würde das Filial Erfenbach mit seinen Appertinenzien seiner Zeit ausgepfarrt, so hat der anzustellende Pfarrer auf die dasselbe betreffenden Erträgnisse keine weitern Ansprüche zu machen.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem sie ihre Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Kaiserslautern hierher einzureichen haben.

Speyer, den 8. Juni 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. J. von den beiden, in dem Kreisscholarchate der

Digitized by Google

Pfalz erledigten Stellen, protestantischer Mitglieder, die erste:

dem Consistorialrathe zu Speyer, Karl Christian Schuelein,

dann die zweite:

dem protestantischen Pfarrer und Decan daselbst, Georg Ludwig Ney,

zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes do dato Rom den 16. Mai laufenden Jahres dem bisherigen Pfarrer zu Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, Priester Jacob Lang, die Pfarrei Forst, nämlichen Landcommissariats, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. Mai l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, Priester Leonhard Scharfenberger, die Pfarrei Brücken, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. Mai l. J. dem bisherigen Pfarrer in Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Victor Hönning, die Pfarrei Zeiskam, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. das Decanat Speyer, mit der durch den Tod des Consistorialraths Schultz erledigten protestantischen Pfarrstelle dortselbst zu verbinden, und diese dem Pfarrer und Decan in Speyer, Georg Ludwig Ney, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni l. J., wurde an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Thomann von Asselheim, Landcommissariats Frankenthal, das Gemeinderaths-Mitglied Johann Nebb von da, ernannt.

Die Königl. Bayer. Regierung der Pfalz hat durch Beschluß vom 9. Juni 1842 den Gemeinderath Daniel Rüb von Hitschenhausen im Landcommissariate Homburg, zum Bürgermeister der gedachten Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Juni 1842.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	103	102¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	672	668
Ludwig-Canal-Actien	75	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien . Divid. 1842	78¾	
" " Obligationen à 4% .		101¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 18. Juni 1842.

Inhalt:

Competenz-Verhältnisse bezüglich der Curatel über die protestantischen Kirchenschaffneien in der Pfalz. — 149. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern. — Veracordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise während des Monats Mai 1842.

Ad Nrm. 10962 K. pr. den 16. Juni 1842.

(Die Competenz-Verhältnisse bezüglich der Curatel über die protestantischen Kirchenschaffneien in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge höchsten Auftrags des Königl. Ministeriums des Innern, d. d. 16. April l. J., wird verfügt, wie folgt:

Art. 1.

Die, nach Inhalt des §. 7 Abs. 2, dann des §. 8 Abs. 2, so wie des §. 32 der Instruction über das Rechnungswesen der evangelischen Cultusstiftungen vom 8. Januar 1819 (Intelligenzblatt S. 33), und der §§. 2 und 3 der diesseitigen Verfügung vom 25. November 1825 (Intelligenzblatt S. 1257) bisher den Königl. Inspectoraten resp. Decanaten übertragen gewesene Competenz und die denselben entsprechenden Functionen gehen vom Tage der Publikation dieses an, auf die einschlägigen Königl. Landcommissariate über.

Art. 2.

Demgemäß werden die Königl. protestantischen Decanate zu Bergzabern, Cusel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken (dermalen zu Odenbach), Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Respizienz unterfertigter Landesstelle vorbehaltenen Kirchenschaffneien sämmtlicher, ihnen als Organen der Curatel zeither übertragen gewesenen Functionen hiedurch enthoben und angewiesen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Functionen betreffenden amtlichen Papiere und sonstigen Gegenstände unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung den einschlägigen Königl. Landcommissariaten zu übergeben.

Art. 3.

Die Königl. Landcommissariate — und zwar die zu Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken für die gleich-

Digitized by Google

namigen Kirchenschaffneien — das Königl. Landcommissariat Cusel für die Kirchenschaffneien zu Cusel und Lauterecken — das Königl. Landcommissariat Frankenthal für die Kirchenschaffnei Grünstadt und die Collectur Heidesheim — das Königl. Landcommissariat Germersheim für die Kirchenschaffnei Guttenberg — und das Königl. Landcommissariat Kirchheimbolanden für die Kirchenschaffnei Obermoschel — haben von nun an, rücksichtlich der Curatel über die genannten Kirchenschaffneien die Mittelstellen ganz in derselben Weise zu vertreten, wie solches in Bezug auf die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen bei unterfertigter Stelle revidirt und abgeschlossen worden, durch den §. 6 der oben angezogenen Instruction vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet ist.

Art. 4.

Die Verwaltungs-Commissionen der vorstehend namentlich aufgeführten Kirchenschaffneien resp. Collectur sind angewiesen, vom Tage der Verkündigung dieses an, sowohl die Rechnungen und Voranschläge (Budgets) als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Königl. Landcommissariate an die unterfertigte Landesstelle gelangen zu lassen.

Speyer, den 14. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

№ 12780 B. pr. den 10. Juni 1842.

(Die 149. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des Interesse der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird Nachstehendes anmit bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Mai 1842 in der Serie 8 verlosten Banko-Obligationen zu fünf Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. dieses Monats, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen Banko-Obligationen № 6263 bis einschließig № 7019, welche in die am 2. Mai 1842 verloste Serie 8 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierpercentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich № 1369 bis einschließig 1510 werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 11. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Kapitalien beginnt am 1. Junius 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ge-

Digitized by Google

leiſtet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Mai 1842 zu zwei und ein halb Percent in W. W., für den Monat Mai 1842 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Percent in C.-M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditskaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe oder bei jener Credits-Kaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben. Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskaſſe einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der in die Verlooſung gefallenen Nieder-Oeſterreichiſch-Ständiſchen Domeſtikal-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsſchuldverſchreibungen, geſchieht bei der Nieder-Oeſterreichiſch-Ständiſchen Creditskaſſe, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 8. Die Zinſen der neuen Staatsſchuldverſchreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Mai 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausſtändigen Intereſſen in W. W. werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 4. Mai 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
Nieder-Oeſterr. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Nieder-Oeſter. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 8ten Serie, welche in der am 2. Mai 1842 vorgenommenen einhundert neun und vierzigſten (ſieben und zwanzigſten Ergänzungs-) Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.				
à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6263	6307	6346	6383	6419
6264	6308	6349	6384	6420
6265	6309	6350	6385	6421
6267	6310	6351	6386	6422
6268	6317	6354	6387	6423
6269	6319	6358	6388	6424
6271	6320	6359	6389	6425
6272	6321	6361	6390	6431
6273	6322	6362	6391	6432
6274	6323	6363	6392	6437
6275	6325	6365	6394	6439
6280	6326	6366	6395	6440
6285	6327	6367	6396	6441
6287	6331	6368	6397	6444
6288	6334	6369	6399	6445
6289	6335	6371	6400	6446
6290	6336	6372	6401	6447
6291	6337	6373	6402	6448
6293	6338	6374	6403	6449
6297	6339	6375	6404	6450
6298	6340	6378	6405	6451
6300	6341	6379	6406	6452
6301	6342	6380	6407	6453
6303	6343	6381	6408	6456
6306	6344	6382	6417	6457

Digitized by Google

Banko-Obligationen.				
à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6458	6573	6654	6742	6816
6460	6576	6655	6745	6817
6465	6577	6656	6747	6818
6466	6578	6657	6752	6819
6472	6580	6661	6753	6820
6476	6581	6662	6754	6821
6480	6583	6663	6755	6822
6486	6587	6667	6757	6824
6488	6589	6668	6762	6825
6490	6590	6670	6764	6826
6491	6593	6671	6765	6827
6495	6594	6673	6766	6828
6500	6595	6674	6767	6829
6501	6596	6676	6775	6831
6504	6597	6679	6776	6833
6505	6598	6680	6777	6834
6506	6599	6681	6778	6835
6510	6600	6682	6779	6836
6511	6603	6687	6780	6837
6515	6605	6688	6781	6839
6519	6606	6689	6782	6840
6520	6607	6690	6783	6843
6521	6608	6691	6784	6844
6526	6613	6694	6785	6845
6534	6614	6695	6786	6846
6537	6617	6696	6787	6847
6538	6618	6697	6791	6848
6540	6619	6699	6792	6849
6542	6620	6700	6793	6850
6544	6621	6701	6796	6851
6546	6622	6702	6798	6853
6547	6623	6704	6799	6854
6548	6624	6705	6801	6855
6551	6625	6707	6802	6856
6553	6626	6708	6803	6857
6555	6627	6709	6804	6858
6556	6629	6710	6805	6859
6558	6630	6713	6806	6860
6559	6631	6714	6807	6861
6560	6636	6715	6808	6862
6561	6639	6722	6809	6864
6562	6641	6723	6810	6865
6563	6642	6730	6811	6866
6565	6646	6731	6812	6867
6566	6647	6735	6813	6871
6570	6650	6737	6814	6872
6571	6653	6741	6815	6874

Banko-Obligationen.				
à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6875	6897	6924	6946	6984
6878	6898	6926	6947	6985
6879	6899	6927	6948	6990
6880	6900	6929	6949	6991
6881	6901	6931	6952	6993
6884	6902	6932	6953	6998
6885	6904	6933	6955	6999
6886	6906	6934	6957	7001
6887	6909	6936	6962	7002
6888	6911	6937	6963	7003
6889	6912	6938	6964	7004
6891	6916	6939	6970	7009
6892	6919	6941	6972	7013
6894	6921	6943	6976	7014
6895	6922	6944	6978	7018
6896	6923	6945	6983	7019

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.				
à 4 Percent.				
1369	1399	1423	1461	1483
1373	1404	1426	1462	1489
1376	1406	1428	1463	1495
1383	1409	1429	1464	1497
1384	1410	1430	1466	1498
1387	1411	1431	1467	1502
1388	1414	1438	1473	1507
1389	1416	1456	1478	1509
1391	1417	1457	1479	1510
1395	1418	1458	1481	
1397	1421	1460	1482	

Ad Nrm. Exh. 882 b. pr. den 11. Juni 1842.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ober-Consistorium hat mittelst Entschließung vom 31. v. M. genehmigt, daß die Congrua

der protestantischen Pfarrei Hochspeyer, welche bisher auf 716 fl festgestellt war, auch für die Folge mit diesem Betrage beibehalten bleibe.

Indem hiernach das diesseitige Ausschreiben vom 2. März d. J. (Amts- und Intelligenzblatt von 1842 pag. 198) dahin berichtigt wird, daß die daselbst zu 600 fl angegebene Congrua, nunmehr 716 fl beträgt; daß demnach, statt 35 fl 11 Xr. in der Wirklichkeit 151 fl 11 Xr. aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden, so wird in Gemäßheit Ober-Consistorial-Rescripts vom 31. Mai d. J. hiemit ein nochmaliger Concurstermin von 6 Wochen für die protestantische Pfarrei Hochspeyer eröffnet, innerhalb welchem die weitern Bewerber ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen, durch das Königl. Decanat Kaiserslautern hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 8. Juni 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad 13175 S. pr. den 17. Juni 1842.

1. Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen betr.)

Indem die unterfertigte Commission zur allgemeinen Kenntniß in- und ausländischer Bau-Unternehmer bringt, daß demnächst, und im Verlaufe dieses Jahres auf mehreren Strecken der Augsburg-Nürnberger Nordgrenze-Eisenbahn bedeutende Arbeiten in größeren Abtheilungen bei den betreffenden Polizeibehörden werden veraccordirt werden, dient weiter zur Nachricht, daß wegen Anberaumung der Veraccordirungstermine, sowie über die Größe, örtliche Lage und Anschlags-Summe der einzelnen, sowohl die Erdarbeiten als Kunstbauten umfassenden, — Arbeitslooſe, dann wegen Einsichtnahme der Pläne, Anschläge sammt Bedingnißheft bei der bezüglichen Königl. Eisenbahnbau-Section, von beiden genannten Behörden gemeinschaftliche Bekanntmachungen nicht nur durch den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern und sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sondern auch durch

die allgemeine Zeitung in Augsburg,
die Abendzeitung allda,
den Correspondenten von und für Deutschland in Nürnberg,
den Friedens- und Kriegs-Kourier allda,
den fränkischen Merkur in Bamberg,
die neue Würzburger Zeitung, dann durch
die Zeitungen von Passau und Speyer

werden erlassen werden.

Nürnberg, am 6. Juni 1842.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.
Denis. Pauli. Dürig.
coll. von Kannacher.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1842, wurden der bisherige Adjunkt Christian Schäfer und das Gemeinderaths-Mitglied Nicolaus Veit von Niederhausen, Landcommissariats Zweibrücken, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsglied Andreas Weber zu Imsweiler zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Mai	—	—	—	-	—	12	12	—	5	3	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	11	11	—	5	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	5	5	—	5	—	4	4	—	4	40
"	25. "	—	—	—	-	—	14	14	—	4	58	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	5	5	—	8	29	86	86	—	4	29	310	310	—	3	42
"	14. "	1	1	—	8	12	59	59	—	4	34	223	223	—	3	41
"	21. "	3	3	—	9	20	92	92	—	4	34	268	268	—	3	45
"	28. "	4	4	—	8	24	126	126	—	4	24	375	375	—	3	40
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	7	7	—	7	44	319	319	—	4	41	654	654	—	3	27
"	10. "	20	20	—	7	56	316	316	—	4	38	562	562	—	3	30
"	17. "	—	—	—	-	—	217	217	—	4	34	295	295	—	3	47
"	24. "	14	14	—	8	6	487	487	—	4	46	726	726	—	3	44
"	31. "	11	11	—	8	11	392	392	—	4	29	649	649	—	3	26
Landau	4. "	9	9	—	8	30	9	9	—	4	20	159	159	—	3	18
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	4	4	—	8	24	76	76	—	4	12	391	391	—	3	18
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	23	23	—	8	36	62	62	—	4	22	186	186	—	3	20
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	34	34	—	9	—	11	11	—	4	12	43	43	—	3	20
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	3. "	51	51	—	8	—	20	20	—	4	30	92	92	—	3	36
"	7. "	108	108	—	7	55	201	201	—	4	45	343	343	—	3	30
"	10. "	66	66	—	7	55	77	77	—	4	45	189	189	—	3	30
"	14. "	52	52	—	8	10	61	61	—	4	30	117	117	—	3	24
"	17. "	21	21	—	8	15	57	57	—	4	32	61	61	—	3	33
"	21. "	98	98	—	8	15	228	228	—	4	44	312	312	—	3	30
"	24. "	55	55	—	8	20	212	212	—	4	40	225	225	—	3	36
"	28. "	64	64	—	8	20	212	212	—	4	34	247	247	—	3	36
"	31. "	73	73	—	8	12	88	88	—	4	36	120	120	—	3	26
Speyer	3. "	14	14	—	7	32	18	18	—	4	36	80	80	—	3	11
"	10. "	12	12	—	9	30	31	31	—	4	42	124	124	—	2	43
"	17. "	23	23	—	7	51	13	13	—	4	14	79	79	—	3	14
"	24. "	—	—	—	-	—	38	38	—	4	30	211	211	—	3	28
"	31. "	6	6	—	7	12	26	26	—	4	33	81	81	—	3	—
Zweibrücken	6. "	162	162	—	8	47	258	258	—	4	50	—	—	—	-	—
"	12. "	369	369	—	8	39	341	341	—	4	47	2	2	—	3	12
"	19. "	169	169	—	8	36	295	295	—	5	5	—	—	—	-	—
"	25. "	162	162	—	8	35	435	435	—	5	4	2	2	—	3	10

Digitized by Google

des Monats Mai 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	39	47	47	—	2	19	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	27	31	31	—	2	23	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	29	27	27	—	2	40	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	24	53	53	—	2	24	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	41	8	8	—	2	27	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	46	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	44	5	5	—	2	32	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	48	2	2	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	21	21	—	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	27	27	—	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	37	37	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	7	7	—	2	24	
—	—	—	—	—	351	351	—	3	42	374	374	—	2	10	
—	—	—	—	—	234	234	—	3	34	408	408	—	2	13	
—	—	—	—	—	158	158	—	3	55	216	216	—	2	19	
—	—	—	—	—	247	247	—	3	48	414	414	—	2	19	
—	—	—	—	—	197	197	—	3	34	476	476	—	2	25	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	42	15	15	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	80	80	—	3	36	42	42	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	45	1	1	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	36	13	13	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	38	60	60	—	2	26	
—	—	—	—	—	153	153	—	3	32	166	166	—	2	24	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	28	74	74	—	2	24	
—	—	—	—	—	81	81	—	3	32	91	91	—	2	22	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	42	67	67	—	2	25	
—	—	—	—	—	85	85	—	3	32	124	124	—	2	28	
—	—	—	—	—	76	76	—	3	30	103	103	—	2	28	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	32	72	72	—	2	34	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	30	86	86	—	2	34	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	32	49	49	—	2	7	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	20	58	58	—	2	7	
—	—	—	—	—	94	94	—	3	18	9	9	—	2	14	
—	—	—	—	—	89	89	—	3	31	112	112	—	2	14	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	30	55	55	—	2	14	
—	—	—	—	—	92	92	—	4	1	118	118	—	2	10	
—	—	—	—	—	131	131	—	3	55	341	341	—	2	9	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	—	132	132	—	2	20	
—	—	—	—	—	100	100	—	4	—	99	99	—	2	29	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Mai 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	6	—	12	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	deßgleichen.	6	—	8	—	4	2	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Mai.	—	—	—	—	4	1½	11	—	18	—	12	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	4	1½	11	—	18	—	12	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	4	2½	12	—	18	—	12	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	4	1½	10	—	18	—	12	—
„	vom 31. „	—	—	—	—	4	1½	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 20. Mai.	9	—	12	—	6	—	9	1½	20	—	18	—
„	vom 20. bis 31. „	8	—	11	—	5	1½	8	2½				
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Mai.	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	14	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	dto.	—	—	—	—	5	1½	8	2½	20	—	14	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 23. Juni 1842.

Inhalt:

Verbotene Druckschrift. — Competenz-Erweiterung des Nebenzollamts Schweigen. — Verlegung der Legitimationsschein-Stelle Wörth und Errichtung einer solchen in Rheinzabern. — Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1842. — Veraccordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen. — Dienstesnachricht.

№ 12784 S. pr. den 13. Juni 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von dem Königl. Landgerichte Wunsiedel folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Vorläufige Angabe der Ursachen, welche Joh. Wolfg. Glaesel, Pfarrers und Lokal-Schulinspectors in Linden und Jobstgereuth in Mittelfranken, im Königreiche Bayern, plötzliche Entlassung vom Amte zur Folge hatten. Dem Publikum zur ernsten Prüfung und vorurtheilsfreien Würdigung übergeben von Georg Siegmund Schnorr, der Rechte und Bergbaukunde Doctor und Rathsconsulent zu Eisenstadt in Böhmen. Gedruckt im Jahre 1841."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1842 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 7. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Digitized by Google

№ 12248 B. pr. den 22. Juni 1842.

(Die Competenz-Erweiterung des Nebenzollamts Schweigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst hohen Königl. Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 12. vorigen Monats wurde dem Königl. Nebenzollamte I. zu Schweigen die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. an die Hauptzollämter zu Speyer, Rheinschanze, Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln, sowie zur Abfertigung aller Waaren-Gattungen bis auf Quantitäten von dreihundert Gulden Zollbetrag in einer Post, sowohl definitiv zum Eingang, als auf Begleitschein II. in widerruflicher Weise eingeräumt. — Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

№ 12587 B. pr. den 22. Juni 1842.

(Die Verlegung der Legitimationsschein-Stelle Wörth und Errichtung einer solchen in Rheinzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Legitimationsschein-Stelle und Controlpostirung Wörth für die nach Württemberg und Baden bestimmten Weine ꝛc. wird mit dem 1. Juli nächsthin von Wörth an die Wörth-Knielinger Schiffbrücke verlegt werden.

Mit dem 1. Juli l. J. wird zugleich eine Legitimationsschein-Stelle zu Rheinzabern errichtet, und mit der Binnencontrol-Postirung daselbst vereinigt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

№ ex oll. 754. pr. den 1. Juni 1842.

(Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1842 betr.)

Nachstehend wird ein Verzeichniß über die erfolgten neuen Beitritte zum landwirthschaftlichen Vereine und Veränderungen in dem Stande der Mitglieder mit Bezug auf die in der Beilage zu № 12 des diesjährigen Amts-Intelligenzblattes enthaltene Uebersicht bekannt gemacht.

Die einschlägigen Königl. Landcommissariate und Rentämter wollen sich hiervon behufs richtiger Zustellung der landwirthschaftlichen Blätter und Erhebung der Beiträge die nöthigen Vormerkungen machen.

Speyer, den 30. Mai 1842.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner.

Digitized by Google

Uebersicht

der seit Publikation des, in der außerordentlichen Beilage zu № 12 des Amts- und Intelligenzblattes vom Jahre 1842 enthaltenen Verzeichnisses im Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz eingetretenen Veränderungen.

№	Namen.	Stand.	Wohnort.	Landcommissariats-Bezirk.
	I. Dem Vereine beigetreten sind ferner:			
	Die Herren:			
1	Diehl, Konrad	Gutsbesitzer	Schreckenhof bei Gräfenhausen	Bergzabern
2	Hellbach, Peter Anton	Bierbrauer	Billigheim	id.
3	Stubenrauch, Adam	Ziegeleibesitzer	Sondernheim	Germersheim
4	Schultz, Ludwig	Einnehmer	Herrheim	Landau
5	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach	Kaiserslautern
6	Boßong, Jacob	Schullehrer	Schweisweiler	id.
	Die Gemeinden:			
7	Alsenborn	—	—	id.
8	Enkenbach	—	—	id.
9	Erlenbach	—	—	id.
10	Fischbach	—	—	id.
11	Frankenstein	—	—	id.
12	Heimkirchen	—	—	id.
13	Hirschhorn	—	—	id.
14	Hochspeyer	—	—	id.
15	Imsweiler	—	—	id.
16	Kaiserslautern	—	—	id.
17	Katzweiler	—	—	id.
18	Krickenbach	—	—	id.
19	Lohnsfeld	—	—	id.
20	Mehlbach	—	—	id.
21	Moorlautern	—	—	id.
22	Münchweiler	—	—	id.
23	Niederkirchen	—	—	id.
24	Otterbach	—	—	id.
25	Otterberg	—	—	id.
26	Potzbach	—	—	id.
27	Sambach	—	—	id.
28	Sembach	—	—	id.
29	Trippstadt	—	—	id.
30	Wartenberg-Rohrbach	—	—	id.
31	Weilerbach	—	—	id.
32	Winnweiler	—	—	id.
33	Wörsbach	—	—	id.
34	Lachen	—	—	Neustadt
	II. Nachträglich wurde gestrichen:			
	Der Herr:			
1	Schneider	Bürgermeister	Rechtenbach	Bergzabern

III. Ihren Wohnsitz haben verändert:

Die Herren: 1. Antz, Pfarrer, von Ingenheim nach Rohrbach.
2. Wagner, Decan und Stadtpfarrer, von Speyer nach Bergzabern.

Digitized by Google

Ad 13175 B. pr. den 17. Juni 1842.

2. Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen betr.)

Indem die unterfertigte Commission zur allgemeinen Kenntniß in- und ausländischer Bau-Unternehmer bringt, daß demnächst, und im Verlaufe dieses Jahres auf mehreren Strecken der Augsburg-Nürnberger Nordgrenze-Eisenbahn bedeutende Arbeiten in größeren Abtheilungen bei den betreffenden Polizeibehörden werden veraccordirt werden, dient weiter zur Nachricht, daß wegen Anberaumung der Veraccordirungstermine, sowie über die Größe, örtliche Lage und Anschlags-Summe der einzelnen, sowohl die Erdarbeiten als Kunstbauten umfassenden, — Arbeitslooſe, dann wegen Einsichtnahme der Pläne, Anschläge sammt Bedingnißheft bei der bezüglichen Königl. Eisenbahnbau-Section, von beiden genannten Behörden gemeinschaftliche Bekanntmachungen nicht nur durch den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern und sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sondern auch durch

die allgemeine Zeitung in Augsburg,
die Abendzeitung allda,
den Correspondenten von und für Deutschland in Nürnberg,
den Friedens- und Kriegs-Kourier allda,
den fränkischen Merkur in Bamberg,
die neue Würzburger Zeitung, dann durch die Zeitungen von Passau und Speyer

werden erlassen werden.

Nürnberg, am 6. Juni 1842.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

Denis. Pauli. Dürig.

coll. von Kannacher.

Dienstesnachricht.

Durch Beschuß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juni 1842, wurde der Vorbereitungslehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden, Jacob Knobloch, zum Lehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Kerzenheim, Landcommissariats Kirchheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1842.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102¼	102½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	670	666
Ludwig-Canal-Actien	74	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien . Divid. 1842	78¾	
" " Obligationen à 4% .		101¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 30. Juni 1842.

Inhalt:

Revision und Evidenterhaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen. — Vorschriftswidrige Ausstellung von Leumundszeugnissen durch die Ortsvorstände. — Veraccordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen. — Dienstesnachricht.

Ex off. № 13750 B. pr. den 27. Juni 1842.

(Die Revision und Evidenterhaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine vorläufige Recherche hat ergeben, daß die Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch keineswegs feststehen, sondern mit sehr erheblichen Beträgen unsicher sind. Da nun der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 gemäß, die Flächenziffern der Repartition der Besoldungs- und Pensionsbeiträge von Seiten der Gemeinden und Stiftungen zum Grunde liegen, so erscheint die Feststellung der Flächengrößen der befraglichen Waldungen vor Allem nothwendig.

Diese ist daher, und zwar unter Anhalt an die Ergebnisse der Katastermessung zu bewirken. Zu dem Ende haben

1. die betreffenden Gemeinden und Stiftungen Auszüge aus den Steuerkatastern nach dem hier anliegenden Formular anzufertigen und nebst zwei ganz gleichförmigen Abschriften durch die Königl. Steuer-Controllämter bestätigen, sodann aber an das einschlägige Königl. Forstamt gelangen zu lassen. Dieses Letztere wird diese Auszüge hinsichtlich der Vollständigkeit und der Identität der Objecte, auf welche sich dieselben beziehen, prüfen, und erforderlichen Falls, im Benehmen mit den Behörden richtig stellen.
2. Diese richtig gestellten Auszüge werden von dem Königl. Forstamte hierher vorgelegt, um die Flächenziffer in dem Inventar der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen vorzumerken.
3. Das eine Exemplar dieser Auszüge empfängt sodann die betreffende Gemeinde oder Stiftung, das andere das Königl. Forstamt zurück; das dritte aber verbleibt bei der Königl. Regierung um als Beilage zum Haupt-Inventar der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu dienen, mit der Bestimmung hier,

Digitized by Google

sowie bei den Königl. Forstämtern und den Gemeinden alle Vormerkungen über Veränderungen aufzunehmen, welche sich im Laufe der Zeit am Areale der betreffenden Waldungen ergeben.

Diese Vormerkungen lassen sich, wie aus dem, dem beiliegenden, oben schon angezogenen Formulare, eingeschriebenen Beispiele zu ersehen, bewirken.

4. In allen Gemeinden, wo die Steuerkatastermessung bereits stattgefunden, und die Kataster vorliegen, soll die Herstellung dieser Auszüge resp. Waldflächen-Liquidation unverzüglich eintreten; so zwar, daß dieselben längstens bis letzten August 1842 hier vorgelegt seyn können.

In den übrigen Gemeinden kann dieß erst in dem Maße geschehen, als die Katastermessungen dorthin gelangen und ihre Ergebnisse vorliegen.

Sollten Gemeinden in der Liquidation säumig seyn, so werden dieselben hiezu angehalten werden,

---

Auszug des Flächeninhaltes der Waldungen der

Inven

dieser Waldungen

№ der Walddistrikte. (Diese Nummern werden vor der Aufstellung des Auszugs von den Gemeinde-Vorsteherämtern resp. Forstämtern zu bestimmen seyn.)	Namen ganzer Waldungen und der einzelnen Distrikte derselben. (Ganze Waldungen können mehrere Distrikte enthalten, ohne Noth sind jedoch nicht zu viele zu machen, insbesondere sind die Flächen, welche ein Katasternummer umfaßt, nicht in mehrere Distrikte zu zerreißen.)	Landcommissariate und Steuergemeinden.	Forstämter und Forstreviere.	Steuerblätter, auf welchen die Waldungen verzeichnet sind. (Da diese Angaben in den Katastern nicht enthalten sind, so haben die Forstämter dieselben auf den Grund der Gemeindepläne, oder des Steuerkataster-Atlasses, in dessen Besitz sich dieselbe befinden, einzustellen.)			Steuer-Kataster-Nummer.	Flächeninhalt nach dem Steuerkataster. (Wenn ein Distrikt mehrere Katasternummern umfassen sollte, so wird die Fläche für jeden Distrikt summirt, und ebenso für jede Waldung.)		Flächeninhalt, berichtiget nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen. (Diese Ziffer ergibt sich erst, wenn erhoben und vorgemerkt ist, welche Veränderungen seit der Steuerkatastermessung stattgefunden haben.)	
				Quadrat.	Schach.	№		Tagwerk.	Dez.	Tagwerk.	Dez.
	Vorderwald.										
1	Hoheberg	Neustadt	Neustadt	N. W.	16	4	1736	324	306	301	—
		Neustadt	Hambach	"	17	4					
2	Stöckig	"	"	N. W.	18	4	2003	120	537	120	537
		"	"		18	5	2004	350	016	350	016
					19	4	2005	376	111	376	111
			Summa für № 2	—	—	—		846	664	846	664
	Hinterwald.										
3	Dickebuche										
	ꝛc.										

und zwar auf Veranlassung der Königl. Forstämter, welchen die Ueberwachung des rechtzeitigen und unverzögerten Vollzugs dieses Geschäftes obliegt.

5. Bei der Berechnung und Repartition der Geldbeiträge können die Ergebnisse nur jener Liquidationen berücksichtiget werden, welche vor Ende August jeden Jahres dahier zur Vorlage kommen. Wo dagegen die Liquidationen noch nicht stattgehabt, bleiben, bis dieß geschehen, die bisherigen Flächenziffer in Anwendung.

Die sämmtlichen betreffenden Behörden und Betheiligten haben sich hiernach zu achten.

Speyer, den 24. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Gerhardt, coll.

(Gemeinde) (Stiftung) M. R. aus den Steuerkatastern als

tar

aufgestellt im Jahre 1842.

Vormerkung der seit der Steuerkatastervermessung eingetretenen Veränderungen.
Im Jahr 1842.
Unmittelbar, nachdem die Katastermessung vollzogen war, wurden in Folge Gemeindebeschlusses d. d. 17. Dezember v. J., genehmiget durch Entschließung des Königl. Landcommissariats d. d. 20. Dezember, im Distrikte Hoheberg, Kataster-Nummer 1736 — 23,306 Tagwerk vom Wald abgetrennt und zur landwirthschaftlichen Kultur an die Gemeindeglieder in Pacht überlassen.
ꝛc.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 13169 B. pr. den 24. Juni 1842.

(Vorschriftswidrige Ausstellung von Leumundszeugnissen durch die Ortsvorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der jüngsten Zeit wieder Fälle zur Anzeige gekommen, wo von den Ortsvorständen den Bestimmungen des Ausschreibens vom 12. November 1834 (Amts-Intelligenzblatt 1834 S. 608) zuwider Leumundszeugnisse für verurtheilte Individuen zur Begründung von Begnadigungsgesuchen ohne vorgängige amtliche Aufforderung der Gerichtsbehörden ausgestellt worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, die Ortsvorstände auf diese Vorschriften abermals mit dem Anhange hinzuweisen, daß wiederholte Contraventionen eine unnachsichtliche Einschreitung zur Folge haben würden.

Speyer, den 22. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Ad. 13175 B. pr. den 17. Juni 1842.

3. Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung der Bauten für die Königl. Bayer. Eisenbahnen betr.)

Indem die unterfertigte Commission zur allgemeinen Kenntniß in- und ausländischer Bau-Unternehmer bringt, daß demnächst, und im Verlaufe dieses Jahres auf mehreren Strecken der Augsburg-Nürnberger Nordgrenze-Eisenbahn bedeutende Arbeiten in größeren Abtheilungen bei den betreffenden Polizeibehörden werden veraccordirt werden, dient weiter zur Nachricht, daß wegen Anberaumung der Veraccordirungstermine, sowie über die Größe, örtliche Lage und Anschlags-Summe der einzelnen, sowohl die Erdarbeiten als Kunstbauten umfassenden, — Arbeitslose, dann wegen Einsichtnahme der Pläne, Anschläge sammt Bedingnißheft bei der bezüglichen Königl. Eisenbahnbau-Section, von beiden genannten Behörden gemeinschaftliche Bekanntmachungen nicht nur durch den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern und sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sondern auch durch

die allgemeine Zeitung in Augsburg,
die Abendzeitung allda,
den Correspondenten von und für Deutschland in Nürnberg,
den Friedens- und Kriegs-Kourier allda,
den fränkischen Merkur in Bamberg,
die neue Würzburger Zeitung, dann durch
die Zeitungen von Passau und Speyer

werden erlassen werden.

Nürnberg, am 6. Juni 1842.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.
Denis. Pauli. Dürig.
coll. von Kannacher.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. dieses, wurde der Gemeinderath und Gastwirth Jacob Eichelberger zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 8. Juli 1842.

Inhalt:

Plenar-Beschlüsse des Oberappellations-Gerichts des Königreichs. — Hebammen-Unterricht pro 1842, hier deren Namensverzeichniß — Liquidation im Kantone Gollheim. — Concessionsgesuch des Johann Bernhardt, Gutsbesitzer zu Bisterschied, et Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes auf den Bännen von Waldgrehweiler und Bisterschied, im Kantone Rockenhausen, Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden. — Großherzoglich sächsisches Consulat in München. — Bekanntmachung, Regulirung der Postdistanzen. — Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1842. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstesnachrichten.

Plenar-Beschluß

des

Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

I.

„Gegen den Ablauf des im Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt."

II.

„Nach bayerischem Landrechte ist für Restitutionsgesuche moralischer Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 Artikel III. bestimmten Frist das Quadriennium, je nachdem die Frist ohne oder aus Verschulden des jeweiligen Vorstehers verlaufen, im ersten Falle von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Vorsteher die aus dem Ablaufe der Frist entstandene Läsion bekannt geworden ist, im zweiten Falle aber von dem Tage an, wo statt des schuldhaften Vorstehers ein anderer bestellt wurde."

In vorstehender Weise hat das Plenum des Oberappellations-Gerichtes die ihm gemäß Artikel I. des Gesetzes vom 17. November 1837 — Verhütung ungleichförmiger oberstrichterlicher Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, — zur Berathung vorgelegten Fragen:

I. „ob gegen den Ablauf des im Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 eine Restitution aus dem Titel der Minderjährigkeit statt finde,"

dann

II. „von welchem Zeitpunkte nach dem bayerischen

Digitized by Google

Landrechte der Anfang des Quadriennii zu rechnen sey, wenn für, den Minderjährigen gleich geachtete, moralische Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 Artikel III. bestimmten Frist Restitution nachgesucht wird,"

aus nachfolgenden

Motiven

entschieden.

ad I.

1. Der Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, welcher gewisse, aus der Zeit vom 1. October 1811 herrührende Forderungen an den Staat für erloschen erklärt, wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 bei speziell bezeichneten Stellen angebracht seyn werden, statuirt keine abgekürzte Extinktivverjährung, weil für die Erlöschung der treffenden Ansprüche kein terminus a quo, sondern blos ad quem gegeben, ohne bestimmten Anfang aber, und somit ohne bestimmte Dauer keine, — gleichviel ob längere oder kürzere — Verjährung rechtlich denkbar ist.

2. Der gedachte Artikel kann auch nicht als eine gesetzliche Präjudizialladung betrachtet, und nach den Grundsätzen für gerichtliche Ladungen behandelt werden; denn abgesehen davon, daß es ihm offenbar schon an der Form einer Ladung gebricht, können Ladungen — ihrem rechtlichen Begriffe nach — nur vom Richter, nicht aber vom Gesetzgeber ausgehen.

3. Der Artikel III. stellt sich vielmehr als ein singuläres Gesetz dar, welches, indem es den Fortbestand gewisser Forderungen an die Vornahme einer, dem allgemeinen Rechte fremden Handlung durch die Bestimmung knüpft, daß die Unterlassung dieser Handlung das Erlöschen des Anspruches zur Folge hat, den Charakter eines Ausnahmsgesetzes oder Privilegiums trägt.

4. Privilegien sind nach bekannten Rechtsregeln strenge auszulegen, d. h. in einer Bedeutung aufzufassen, welche sich von dem bestehenden allgemeinen Rechte am Wenigsten entfernt. Es müssen daher Anordnungen des allgemeinen Rechtes, welche durch ein gegebenes Privilegium nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, oder durch welche die Wirksamkeit des Privilegiums selbst nicht aufgehoben wird, als mit und neben dem Ausnahmsgesetze fortbestehend angenommen werden.

5. Die allgemeine durch das Civilrecht den Minderjährigen, und den ihnen gleich gestellten moralischen Personen eingeräumte Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nachtheile aus extrajudiciellen Handlungen oder Unterlassungen hat der Artikel III. in Absicht auf die Nichtbefolgung seiner Vorschrift ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Es wird aber auch

6. die Wirksamkeit dieser Vorschrift durch die civilrechtliche Restitution minorenner Personen nicht aufgehoben, da es offenkundig ist, daß nur ein Theil der anzubringenden Forderungen derlei Personen angehört, und da sonach blos eine Minderung der Wirkung des Privilegiums eintreten kann. Hätte

7. auch dieser Verminderung begegnet werden wollen, so wäre es unerläßlich gewesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich für unstatthaft zu erklären, besonders da der Legislation bekannt war und seyn mußte, daß mehrere Staatsgläubiger aus physisch minderjährigen, und denselben gesetzlich gleichgeachteten Personen bestehen, welche sich gemeinrechtlich der Restitution zu erfreuen haben.

8. Die Nothwendigkeit einer solchen ausdrück-

Digitized by Google

lichen Erklärung hat die Gesetzgebung selbst anerkannt, da sie zur Ordnung des Currentdienstes im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 30 eine dem Artikel III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 gleiche Bestimmung erlassen, und im §. 33 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Ausnahme physisch Minderjähriger ausdrücklich ausgeschlossen hat.

9. Bei diesem legislatorischen Anerkenntnisse der Nothwendigkeit, die Restitution ausdrücklich für unstatthaft zu erklären, wenn dem Gesetze möglichst volle Wirksamkeit verschafft werden soll, steht es dem Richter nicht zu, bei einer den Restitutionspunkt unberührt lassenden Gesetzesvorschrift die gemeinrechtlich gestattete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deßhalb für ausgeschlossen anzunehmen, weil der Ausschluß allenfalls der Wirksamkeit dieser Vorschrift mehr zusagen möchte.

10. Die fragliche Restitution wird auch nicht durch die Civilrechtsregel ausgeschlossen, daß Gleichprivilegirte ihres Rechtes gegeneinander sich nicht bedienen dürfen; denn obschon das Aerar die Rechte der Minorennen genießt, so leidet die gedachte Regel in dem Falle eine Ausnahme, wenn ein Theil, wie hier der Restitutionssuchende, sich gegen den Verlust wohlerworbener Ansprüche zu schützen sucht, der andere aber, indem er wegen einer bloßen Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Gläubigers von der Zahlungsverbindlichkeit befreit seyn will, augenfällig de lucro captando streitet.

Es war sonach die aufgeworfene, vom obersten Gerichtshofe ohnehin mit Ausnahme eines einzigen Falles bisher stets affirmativ entschiedene Frage zu bejahen.

ad II.

1. Das bayerische Landrecht, welches Th. I. Cap. VII. §. 20 Nr. 7 den Anfang der vierjährigen Frist zur Geltendmachung der Civilrestitution bei Pupillen unbedingt auf den Eintritt der Majorennität festsetzt, bestimmt §. 36 Nr. 8 cit. loc., daß bei der Restitution moralischer, den Minderjährigen gleich geachteter Personen, weil sie nie majorenn werden, der Lauf des Quadrienniums von dem Tage an gerechnet werden soll, wo die Läsion geschehen und kundbar sey, oder wenn der Vorsteher selbst daran Schuld trage, von dem Tage an, wo ein anderer Vorsteher statt desselben bestellt wurde.

2. Aus der Anordnung, daß im Falle des Verschuldens von Seite des Vorstehers das Quadriennium von der Zeit der Bestellung eines neuen Verwalters an laufe, folgt nothwendig, daß die Restitutionsfrist vom Tage der geschehenen und kundbar gewordenen Läsion nur in dem Fall zu rechnen sey, wenn der Vorsteher an der Beschädigung schuldlos ist.

3. Hienach entscheidet bei der Frage, von welcher Zeit an das Quadriennium laufe, wenn für den Minderjährigen gleich geachtete moralische Personen gegen den Umfluß der im Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 bestimmten Frist Restitution gesucht wird, zunächst die Rücksicht, ob diese Frist aus oder ohne Verschulden des Vorstehers abgelaufen sey. — Hat nämlich

4. der Vorsteher die Befolgung des Gesetzes vom 1. Juni 1822 Art. III. schuldhaft unterlassen, d. h. hat er im Laufe der gesetzlich bestimmten Frist zur Anbringung der Forderungen gewußt, oder hätte er bei gebührender Achtsamkeit und Sorgfalt wissen können, daß sich in dem seiner Administration anvertrauten Vermögen der moralischen Person eine, dem allegirten Gesetze Art. III. unterworfene Forderung befinde, und hat er deren Anbringung, zu welcher ihm die erforderlichen Mittel zu Gebot standen, dennoch versäumt, so beginnt nach der

Digitized by Google

citirten klaren Bestimmung des Landrechts das Quadriennium für die Restitutionssuchung erst von der Zeit der Bestellung eines neuen Vorstehers; war dagegen

3. dem Vorsteher während der Dauer der fraglichen Frist die Existenz einer solchen Forderung ohne eigenes Verschulden unbekannt, oder gebrach es demselben wenigstens an den Mitteln zu deren wirksamen Anbringung, so kann dem Sinne des Landrechtes gemäß, das Quadriennium für die Restitution erst von dem Zeitpunkte an laufen, wo der Vorsteher von dem Bestande einer derlei Forderung Wissenschaft erhielt, oder die Mittel zu deren wirksamen Geltendmachung erlangte, und hierdurch Kenntniß resp. Gewißheit gewann, daß seiner Curandin durch den Ablauf der Anbringungsfrist eine Beschädigung zuging.

Die ad II. aufgestellte Frage mußte daher in der Weise, wie oben geschehen, beantwortet werden.

München, den 18. Mai 1842.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.
Graf von Rechberg, Präsident.

Paulus, Secretär.

Plenar-Beschluß
des
Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

„Die Bestimmung des Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 findet keine Anwendung auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden angebracht, und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind."

Die — in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Plenarberathung des Oberappellations-Gerichtes gebrachte — Frage,

ob eine an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt gemachte Forderung aus einem Titel vor dem 1. October 1811 nach Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 für erloschen zu halten sey, wenn sie zwar in der Zeit vom 1. October 1811 bis 1. Juni 1822 bei den competenten Stellen angemeldet, und von denselben nicht zurückgewiesen, nachher aber in dem Zeitraum vom 1. Juni 1822 bis 1. October 1824 bei einer der in jenem Gesetze genannten drei Stellen nicht weiter angebracht worden ist,

wurde verneinend, nämlich dahin, daß auf solche Forderungen die Bestimmung dieses Art. III. keine Anwendung finde, entschieden — aus folgenden

Motiven:

1. Der Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822, — also lautend:

Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, — nicht minder alle Zahlungs-Rückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 entweder bei dem Königlichen Finanzministerium, oder der Staatsschuldentilgungs-Commission, oder bei dem Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt angebracht seyn werden,

bestimmt den 1. October 1824 als die Zeit, bis zu welcher, — schweigt aber hinsichtlich der Zeit, von welcher an die Forderungen unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht seyn mußten.

Digitized by Google

Der Wortlaut des Gesetzes allein entscheidet also die Frage nicht, inner welcher Zeit bis zum 1. October 1824 das Anbringen der Forderungen zur Begegnung dieses Präjudizes zu geschehen hatte, und ob sonach ein vor Erlassung jenes Gesetzes erfolgtes Anbringen gegen dieses Präjudiz schütze? — weßhalb zu deren Lösung auch auf die Veranlassung und den Zweck des Gesetzes, und auf dessen Zusammenhang mit den vorausgegangenen, die Verwaltung der Staatsschuld betreffenden Verordnungen vom 20. August und 17. November 1811, (Regierungsblatt S. 1063 ꝛc. und 1697 ꝛc.) — dann vom 22. Juli 1819, (Gesetzbl. S. 243 ꝛc.) — Rücksicht zu nehmen war. —

In dieser Beziehung ergibt sich nun

2. aus den Ständeverhandlungen vom Jahre 1822, insbesondere aus dem Vortrage des Königl. Finanzministers bei Vorlage des Gesetzentwurfes, aus den Referaten und resp. Beschlüssen der betreffenden Ausschüsse der zweiten Kammer der Ständeversammlung und aus der hierin öffentlich gepflogenen Discussion, — (vid. ibidem Bd. VIII. S. 92 bis 162, dann Beil. Bd. IV. S. 111 bis 124 und Beil. Bd. VIII. S. 4, 5, 13, 14 und 18), — klar

a) als Veranlassungsgrund, aus welchem die Königl. Regierung die Erlassung jenes Gesetzes für nothwendig hielt, und auch die Stände des Reiches ein solches für annehmbar und zweckmäßig erachteten, die Ungewißheit über die bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungskasse, und die hierdurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Reinstellung der Kataster, des Abschlusses des Schuldbuches und der Entwerfung eines festen Schuldentilgungsplanes, — dann

b) als Zweck dieses Gesetzes die Beseitigung jener Ungewißheit durch Festsetzung eines Präclusivtermines zur Anbringung der betreffenden Forderungen, um sonach die Größe der Staatsschuld auf eine zuverlässige und bestimmte Weise kennen zu lernen, und dadurch auch einen festen Schuldentilgungsplan ausführbar zu machen. —

c) Als die Ursache der Entstehung der Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld aber erst in dem erwähnten Vortrage des Königl. Finanzministers wörtlich angeführt, daß

α) eine Menge vorher unbekannter Forderungen, welche im Laufe von 20 Jahren, oder wenigstens während der langen Dauer der Liquidations-Commissionen füglich hätten angemeldet werden können, erst in neuester Zeit von Monat zu Monat erhoben, und daß

β) in den Katastern Schulden fortgeführt werden, für welche sich seit langer Zeit weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben.

Die Entfernung dieser doppelten Ungewißheit, ob nämlich

ad α) außer der bei Erlassung des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bereits bekannten Staatsschuld nicht noch unbekannte, und gegen die Staatsschuldentilgungskasse noch gar nicht angebrachte Forderungen aus ältern Rechtstiteln bestehen, und

ad β) ob und in wie weit hinsichtlich der bekannten und katastrirten Forderungen, für welche sich jedoch seit langer Zeit keine Gläubiger gemeldet haben, noch Ansprüche an den Staat gemacht werden können und wollen,

sollte also durch den Art. III. bewirkt werden.

3. Aus jenem Anlasse und Zwecke des Gesetzes nebst den bemerkten Ursachen der Entstehung der Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld folgt, daß nachgenannte Forderungen dem Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 unterworfen waren, also

Digitized by Google

zwischen dem Tage der Erlassung und resp. Promulgation dieses Gesetzes und dem hierin genannten Schlußtermine, — 1. October 1824, — unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht werden mußten, als:

A. alle bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch gar nicht angebrachten, — sohin unbekannten Forderungen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt aus Titeln vor dem 1. October 1811, —

B. alle in den Katastern der Schuldentilgungskasse bis zum Erscheinen jenes Gesetzes fortgeführten verzinslichen und unverzinslichen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, für welche sich seit langer Zeit weder zur Zurückzahlung, noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben.

Unter dem Ausdrucke „seit langer Zeit" ist hiebei der 1. October 1811 zu verstehen; denn

a) rücksichtlich der, den größten Theil der bayerischen Staatsschuld bildenden verzinslichen Forderungen ist dieses in dem Gesetze vom 1. Juni 1822 durch die Worte „alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind," — deutlich ausgedrückt.

b) Analog muß dieses auch für die unverzinslichen Forderungen, als den kleinern Theil der Staatsschuld, gelten, und zwar um so mehr, als in Ansehung derselben das Gesetz keinen andern Zeitpunkt festgesetzt hat, auch sonst kein hinreichender Grund besteht, um bei diesen eine andere Zeit, als jene bei den verzinslichen Forderungen gesetzlich bestimmte anzunehmen, und als in der zu 2. c. β. bemerkten Aeußerung des Königl. Finanzministers gleichfalls kein Unterschied zwischen der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld bezüglich der Länge der Zeit gemacht wurde, seit welcher sich weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben. Dazu kömmt

c) daß die Verordnungen vom 20. August und 17. November 1811 eine neue Verwaltungs-Periode für die gesammte Staatsschuld einführten, welche mit dem 1. October 1811 begann, von welchem Tage an der nun allgemeine, in diesen Verordnungen festgesetzte, und auch bei Erlassung der Gesetze über die Staatsschuld vom 22. Juli 1819 und 1. Juni 1822 berücksichtigte Schuldentilgungsplan ins Werk gesetzt werden sollte, so daß die Befriedigung einer Forderung nach diesem Plane nur jener Gläubiger zu erwarten hatte, welcher sich zu deren Geltendmachung seit dem 1. October 1811 meldete. Ueberdieß wurde

d) durch jene Verordnungen vom 20. August und 17. November 1811 die ganze bayerische Staatsschuld einer allgemeinen Revision, und resp. Liquidation unterworfen, und zugleich bestimmt, daß alle Kataster über die Staatsschuld dem Königl. Finanzministerium zur allerhöchsten Ordonnanzirung vorgelegt werden mußten, ohne welche von der Staatsschulden-Tilgungs-Commission weder Capitale noch Zinsen bezahlt werden durften. Hiernach wurde sogar die frühere Liquidität von bereits anerkannten Staatsschulden in Frage gestellt, und den Staatsgläubigern nützte das Anbringen ihrer Forderungen vor dem 1. October 1811 nichts, wenn sie sich seit dem Bestehen der Staatsschulden-Tilgungs-Commission — d. i. seit dem 1. October 1811 — um Kapital oder Zinsen nicht weiter gemeldet, sondern durch ihr langes Schweigen das Königl. Finanzministerium und die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in Ungewißheit gelassen haben, ob sie noch auf ihren

Digitized by Google

verzinslichen oder unverzinslichen Forderungen bestehen.

C. In gleicher Kategorie mit den zu B. genannten stehen auch alle übrigen, nicht katastrirten, verzinslichen und unverzinslichen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, für welche sich seit diesem Tage weder zur Zurückzahlung, noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben, ungeachtet diese Forderungen in den ständischen Verhandlungen nicht speciell angeführt worden sind, weil auf sie alles oben zu B. Angeführte paßt, weil insbesondere auch ihretwegen gleiche Ungewißheit bestand, ob noch ein Anspruch an den Staat geltend gemacht werden wollte, oder konnte, und weil es überdieß hinsichtlich dieser nicht katastrirten Forderungen sogar noch ungewiß ist, ob sie überhaupt zu den, den obersten Finanzstellen je bekannt gewordenen, — und nicht vielmehr zu den ad A. erwähnten unbekannten Forderungen gehören. — Endlich sind hier anzureihen

D. jene Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden zwar angebracht, daselbst aber bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 ausdrücklich zurückgewiesen worden sind, weil es in Folge dieser Zurückweisung ungewiß wurde, ob die Gläubiger sich hiebei beruhigen, oder ob sie ihre Forderungen der Zurückweisung ungeachtet noch ferner gegen den Staat geltend machen würden. Wegen dieser Ungewißheit hörten sie auf, bekannte Forderungen an den Staat zu seyn, und das Königl. Finanzministerium hatte daher keine hinreichende Veranlassung, diese durch das frühere Anbringen zwar bekannt gewesenen Forderungen, denen aber zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 1. Juni 1822 die Anerkennung bereits versagt worden war, in das Schuldbuch aufnehmen, oder darin stehen zu lassen, und bei dem allgemeinen Schuldentilgungs-Plane zu berücksichtigen, in soferne sie nach Art. III. dieses Gesetzes nicht neuerdings bis zum 1. October 1824 angebracht wurden. Auf diese Forderungen findet alles, was in dem erwähnten Vortrage des Königl. Finanzministers über das Unbestimmte der Größe der Staatsschuld vorkommt, seine volle Anwendung, und auf sie paßt der in den ständischen Verhandlungen deutlich ausgedrückte, und oben zu 2. b) erörterte Zweck des Art. III. jenes Gesetzes, welcher daher durch den allgemeinen Ausdruck — „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811" — auch diese Forderungen in sich begreift, obschon sie in jenen Verhandlungen nicht namentlich angeführt wurden.

Dagegen unterliegen

4. Forderungen, welche von den betreffenden Gläubigern gegen die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in der Zeit vom 1. October 1811 bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 gehörigen Ortes angebracht, und von da bis zu diesem Tage nicht zurückgewiesen, sondern entweder ausdrücklich anerkannt, oder der Instruktion unterworfen, oder ohne Entschließung gelassen worden sind, der Bestimmung des Art. III. jenes Gesetzes nicht, sondern sind schon durch ihr Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gegen das Präjudiz der Erlöschung geschützt, auch wenn sie in der Zeit vom 1. resp. 22. Juni 1822 und 1. October 1824 nicht weiter mehr bei einer der in jenem Art. III. genannten drei Stellen angebracht worden sind; denn

a) auf diese Forderungen paßt keines der Motive, welche nach den ständischen Verhandlungen (vid. oben zu 2.) diesen Artikel III. in's Leben riefen.

Digitized by Google

Diese zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gehörigen Ortes angebrachten und nicht zurückgewiesenen Forderungen konnten unter denjenigen nicht begriffen seyn, von welchen der Königl. Finanzminister bei Vorlage des Gesetzentwurfes sagte, daß sie die Königl. Regierung in Ungewißheit über das Maaß der Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungskasse setzen, und dadurch die Reinstellung der Kataster, den Abschluß des Schuldbuches, und die Entwerfung eines festen Schuldentilgungs-Planes hindern, — und daß sie das Königl. Finanzministerium in die traurige Lage eines Hausvaters bringen, der ernstlich entschlossen, sich zu ordnen, und alle seine alten Verbindlichkeiten zu erfüllen, stets durch von Monat zu Monat neu auflebende alte Verbindlichkeiten überrascht und überwältiget wird.

Diese Forderungen gehören zu keiner der oben ad a. A., B., C. u. D. aufgeführten Kategorien. — Sie waren durch ihr Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 dem Königl. Finanzministerium sowohl dem Betrage, als dem hiefür etwa angesprochenen Vorzugsrechte nach bereits bekannt, konnten also dasselbe nicht mehr überraschen und überwältigen, — und konnten auch als bekannt in die Kataster der Staatsschuld eingetragen, oder, in so ferne sie noch nicht definitive anerkannt, sondern beanstandet werden wollten, hierin wenigstens vorgemerkt werden. Sie hinderten sonach weder den Abschluß des Schuldbuches, noch die Entwerfung eines festen Schuldentilgungsplanes, indem, wenn diese in den Tilgungsplan mit aufgenommenen Forderungen in der Folge sich auch ganz oder theilweise als illiquid dargestellt haben würden, der illiquide Theil hievon in dem Plane nur wieder gelöscht zu werden brauchte, ohne daß dieser hiedurch eine Störung zu erleiden vermochte, weil auf solche Art nie eine Vermehrung, sondern nur eine, die Execution des Tilgungsplanes selbst erleichternde Verminderung der in die Kataster eingetragenen Staatsschuld eintreten konnte. Hiernach war auch

b) ein Anbringen dieser Forderungen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 dem erwähnten Zwecke des Gesetzes vom 1. Juni 1822 vollkommen entsprechend. Das Königl. Finanzministerium erlangte durch dieses Anbringen vor dem im Gesetze als Schlußtermin bezeichneten 1. October 1824 Kenntniß von den betreffenden Forderungen, und konnte ihretwegen nicht mehr in Ungewißheit seyn, ob dieselben als Staatsschuld geltend gemacht werden wollten, weil dieses durch das Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 von den Staatsgläubigern klar an den Tag gelegt wurde. Letztere waren ferner

c) zu einem wiederholten Anbringen dieser Forderungen in der Zwischenzeit vom Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bis zum 1. October 1824 nicht verbunden, weil dieses Gesetz eine solche Wiederholung des Anbringens innerhalb dieser Zeit nicht ausdrücklich vorschreibt, sondern nur ein einmaliges Anbringen bis zum 1. October 1824 anordnet, ohne die Zeit des Anfanges, von welcher an dasselbe zu geschehen hatte, selbst zu bestimmen, und weil die Gläubiger dem Zwecke des Gesetzes schon durch das Anbringen ihrer Forderungen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 Genüge geleistet, sie auch beim Mangel einer vor dem Erscheinen jenes Gesetzes geschehenen Zurückweisung ihrer Forderungen keine besondere Veranlassung zu einem wiederholten Anbringen derselben hatten, sondern vorerst eine Entschließung der betreffenden Stellen über An-

Digitized by Google

und Nichtanerkennung ihrer angebrachten Forderungen abwarten konnten.

d) Die Worte des Art. III., „wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 angebracht seyn werden," drücken keineswegs nothwendig blos ein etwas künftig — (d. i. in der Zeit zwischen dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 und dem 1. October 1824) zu geschehen Habendes aus, sondern lassen durch ihre Fassung, wobei sich des temporis futuri exacti, also der zukünftigen und vergangenen Zeit zugleich, bedient wurde, eben so gut auch die Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Juni 1822 zu, welche bei Erlassung des Gesetzes bereits vergangen war.

Das ganze Gewicht der Vorschrift dieses Art. III. beruht schon der Wortfassung nach darauf, daß die Forderungen bis zum 1. October 1824 bei einer der hiezu competenten Stellen von den Staatsgläubigern angebracht seyen, ohne daß hiebei ein besonderer Werth darauf gelegt erscheint, wann dieses Anbringen vor dem 1. October 1824 — d. i. ob vor oder nach dem 1. Juni 1822, — geschehen sey, wenn es überhaupt nur auf eine dem bereits erwähnten Zwecke des Gesetzes entsprechende Weise erfolgte, was bei den zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gehörigen Ortes angebrachten, und nicht zurückgewiesenen Forderungen allerdings der Fall war.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch den Art. III. ein Anbringen der Forderungen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822, auch wenn es dem Zwecke desselben vollkommen entsprach, für wirkungslos zu erklären, weil es nicht in der Zwischenzeit vom Erscheinen dieses Gesetzes bis zum 1. October 1824 erfolgte, so hätte dieses, als in dem Zwecke des Gesetzes selbst nicht liegend, im Art. III. mit deutlichen Worten ausgedrückt werden müssen. — Da solches aber nicht geschah, so ist hiedurch angedeutet, daß ein vor dem Erscheinen dieses Gesetzes erfolgtes und dem Zwecke desselben entsprechendes Anbringen bezüglich auf das Präjudiz der Erlöschung gleiche Wirkung mit einem nach dem Erscheinen des Gesetzes bis zum 1. October 1824 geschehenes Anbringen der betreffenden Forderungen haben soll. —

e) Der Ausdruck im Art. III. „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811," — kann nicht in dem ausgedehnten Sinne seines Wortlautes genommen werden, wornach alle, zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungs-Anstalt gehörigen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 ohne Ausnahme der Zwangsvorschrift jenes Art. III. in der Art unterworfen gewesen wären, daß sie bei Vermeidung des Präjudizes der Erlöschung zwischen der Zeit des Erscheinens des Gesetzes und dem 1. October 1824 hätten angebracht werden müssen; — denn

α) das Gesetz vom 1. Juni 1822 wollte nicht eine neue, allgemeine Revision und resp. Liquidation der ganzen bayerischen Staatsschuld anordnen, — was doch der Fall seyn würde, wenn jener Ausdruck in diesem ausgedehnten Sinne zu nehmen wäre, — sondern durch dasselbe sollte nur eine schnellere Beendigung der bereits am 20. August und 17. November 1811 (Regierungsblatt S. 1063 ꝛc. und 1697 ꝛc.) angeordneten, und gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1819 (Regierungsblatt S. 1181) an diesem Tage schon großentheils vollendeten

Digitized by Google

allgemeinen Revision und Liquidation dieser Staatsschuld herbeigeführt werden; —

ß) wäre jener Ausdruck in dem ausgedehnten Sinne seines Wortlautes zu nehmen, so hätten auch bekannte und bereits anerkannte Forderungen, — ja sogar Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 Zinsen erhoben worden sind, zwischen dem 1. Juni 1822 und 1. October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht werden müssen, was doch hinsichtlich der bekannten und bereits anerkannten Forderungen der Natur der Sache nach ein für den Zweck der Ordnung des Staatshaushaltes höchst überflüssiges Verfahren, und in Ansehung der Forderungen aus Anlehen selbst der ausdrücklichen Bestimmung des nämlichen Art. III. entgegen gewesen wäre, wornach nur jene Forderungen aus Anlehen, von welchen seit dem 1. October 1811 keine Zinsen erhoben wurden, bei Vermeidung des genannten Präjudizes zwischen der Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 1. Juni 1822 und dem 1. October 1824 anzubringen waren; — auch würde

γ) im Falle der Annahme eines solchen ausgedehnten Sinnes jenes Ausdruckes die in dem nämlichen Art. III. enthaltene Spezifikation einzelner Forderungen, namentlich der Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden, und aller Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811 — als unnöthig, und als ein Pleonasmus in dem Gesetze selbst sich darstellen.

Jener Ausdruck ist also nicht nach seinem buchstäblichen Sinne, sondern nach dem Geiste und dem Zwecke des Gesetzes aufzufassen, wonach hierunter nur die bis zu dessen Erscheinen noch gar nicht angebrachten und gänzlich unbekannten (vid. 3. A.) oder aber solche bekannt gewesenen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 zu verstehen sind, von welchen nach der Erörterung ad 3. B., C. u. D. ungewiß war, ob sie noch ferner gegen den Staat geltend gemacht werden wollten, — zu welchen aber die zwischen den 1. October 1811 und 1. Juni 1822 angebrachten und nicht ausdrücklich zurückgewiesenen keineswegs gehören.

δ) Sollte der Art. III. bei der allgemeinen Fassung desselben auch einen ausgedehntern Sinn, als den bisher erörterten zulassen, so stünde einer solchen extensiven Interpretation der Rechtssatz entgegen, daß Zwangsgesetze, — wie das vorliegende, — möglichst eingeschränkt auszulegen seyen, — jener Art. III. also in einer den — ohnehin de damno vitando streitenden — Staatsgläubigern am wenigsten nachtheiligen Weise verstanden werden müsse, und dieses um so mehr, als die Königl. Regierung bei der Erlassung jenes Gesetzes selbst nur schleunige Ordnung des Staatshaushaltes, — und durchaus keine Verkürzung der Rechte der Staatsgläubiger beabsichtete.

5. Was die zuständigen Stellen oder Behörden betrifft, so benennt der Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 ausdrücklich das Königl. Finanzministerium, die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission, und das Forum der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt als diejenigen Stellen, bei deren einer die betreffenden Forderungen bis zum 1. October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht seyn mußten, und nach dieser klaren gesetzlichen Bestimmung schützt das Anbringen bei einer andern Stelle oder Behörde die jenen Art. III. unterworfenen, sohin zwischen dem 1. resp. 22. Juni 1822 und 1. October 1824 anzubringen gewesenen Forderungen nicht gegen das genannte

Präjudiz. — Da jedoch nach §. 4. die Bestimmung des Art. III. auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juni 1822 angebracht und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind, keine Anwendung findet, so versteht es sich von selbst, daß diese Forderungen gegen jenes Präjudiz geschützt sind, wenn sie von den betreffenden Staats-Gläubigern selbst und unmittelbar, oder von Bevollmächtigten oder Stellvertretern derselben, z. B. von deren Vormündern und Curatoren oder Curatelstellen bei irgend einer der in dieser Zwischenzeit zur Revision und Liquidation der Staatsschuld, und überhaupt zur Behandlung des Staatsschuldenwesens, oder zur richterlichen Cognition hierüber competent gewesenen Verwaltungs- oder Gerichtsstellen und Behörden angebracht wurden.

c. Uebrigens ist es nach der Wortfassung des Gesetzes „entweder bei dem Königl. Finanzministerium, — oder der Staatsschuldentilgungs-Commission, — oder dem Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt" — in der Wahl der Staatsgläubiger gestellt gewesen, bei welcher der hiezu competenten Stellen sie ihre Forderungen bis zum 1. October 1824 anbringen, d. h. bei welcher der zuständigen Verwaltungsstellen sie solche anmelden, oder bei welcher der hiezu competenten Gerichtsstellen sie dieselben einklagen wollten.

Eine Einklagung der Forderungen bis zum 1. October 1824 war nicht unbedingt nothwendig, weil das Gesetz nur das Anbringen der Forderungen im Allgemeinen bis zum 1. October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung anordnete, daher auch die bis zu diesem Tage geschehene bloße Anmeldung bei einer der zuständigen Stellen die Forderungen nicht blos gegen jenes Präjudiz schützte, sondern in Ansehung derselben zugleich das Recht der Klagestellung auch nach dem 1. October 1824 sicherte.

Der Verordnung vom 29. Jänner 1824, die Vollziehung des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 betreffend — (v. Reg.-Bl. S. 97 und 98) — kann, in soferne sie dießfalls im directen Widerspruche mit der klaren Vorschrift des Artikels III. jenes Gesetzes steht, als ohne Beirath der Stände erlassen, eine rechtliche Wirksamkeit nicht eingeräumt werden.

München, den 31. Mai 1842.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Sichlern, Sekret.

Ad Nrm. Exh. 13946 B. pr. den 30. Juni 1842.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1842, hier deren Namensverzeichniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrkurse zu Würzburg für das laufende Jahr vorschriftsmäßig unterrichtet wurden und die Prüfung bestanden haben, werden in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt.

Dieselben sind nunmehr, in soferne sie bereits für einen Distrikt bestimmt wurden, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgericht zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen; diejenigen aber, welche der Annahme für einen bestimmten Ort noch ermangeln, sind nach Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, zur Verwendung zu bringen und dann ebenfalls zu beeidigen.

Speyer, den 28. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1842 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1	Mandery, Elisabetha	Silz	Silz	Annweiler	vorzüglich	Gemeinde u. eigene
2	Ginkel, Magdalena, Ehefrau Schmitt	Oppau	Oppau	Frankenthal	ausgezeichnet, looste um den III. Preis	Gemeinde
3	Willerstnn, Anna Maria, Ehefrau Kraft	id.	id.	id.	id., ebenfalls	id.
4	Maas, Magdalena	Neuleiningen	Neuleiningen	Grünstadt	id.	eigene
5	Hartmus, Barbara, Ehefrau Jungmann	Westheim	Westheim	Germersheim	id.	Gemeinde
6	Dinies, Wilhelmina	Kandel	Kandel	Kandel	vorzüglich	id.
7	Wagner, Katharina, Ehefrau Heydenreich	Kandel	Minfeld	Kandel	id.	eigene
8	Ullrich, Margaretha, Ehefrau Karing	Bruchmühlbach	Bruchmühlbach	Landstuhl	zureichend	id.
9	Zachariß, Helena	Weisenheim o/S	Lautersheim	Göllheim	ausgezeichnet, looste um den III. Preis	id.
10	Zabiller, Anna Maria, Ehefrau Dittmar	Neckenhausen	Dannenfels	Kirchheim	id.	Gemeinde
11	Werner, Jacobina, Ehefrau Bretz	Katzenbach	Katzenbach	Neckenhausen	vorzüglich	eigene
12	Lust, Barbara	Rhodt	Rhodt	Edenkoben	ausgezeichnet	id.
13	Graf, Philippina	Weyher	Weyher	Edenkoben	id.	Gemeinde
14	Nuß, Margaretha	Wollmesheim	Kleinfischlingen	Edenkoben	id.	eigene
15	Klandt, Barbara	Godramstein	Godramstein	Landau	id.	id.
16	Zinn, Elisabetha, Ehefrau Butz	Neustadt	Leystadt	Dürkheim	vorzüglich	Gemeinde
17	Leppert, Juliana	Gönheim	Gönheim	id.	id.	id.
18	Eccard, Katharina	Ungstein	Ungstein	id.	ausgezeichnet	eigene
19	Buhler, Elisabetha	Erpolzheim	Erpolzheim	id.	vorzüglich	id.
20	Lutz, Eva, Ehefrau Hackmann	Neustadt	Neustadt	Neustadt	ausgezeichnet, looste um den III. Preis	id.
21	Sauter, Margaretha	Speyerdorf	Speyerdorf	id.	id.	id.
22	Keller, Anna Maria	Erfweiler	Erfweiler	Dahn	id.	Gemeinde
23	Rinke, Friederika	Obersteinbach	Fischbach	id.	vorzüglich	Kreisfond
24	Weber, Susanna	Nünschweiler	Nünschweiler	Pirmasens	id.	eigene
25	Barchet, Maria, Ehefrau Roth	Fußgönheim	Fußgönheim	Neustadt	ausgezeichnet, erhielt den I. Preis	id.
26	Hoffmann, Margaretha, Ehefrau Bergdoll	Dannstadt	Dannstadt	Mutterstadt	vorzüglich	id.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10180 V. pr. den 2. Juli 1842.

(Die Liquidation im Kantone Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 22. dieses Monats beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Göllheim beginnen zu lassen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruktion vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 30. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 10526 V. pr. den 27. Juni 1842.

(Das Concessionsgesuch des Johann Bernhardt, Gutsbesitzer zu Bisterschied, und Consorten, zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes auf den Bännen von Waldgrehweiler und Bisterschied, im Kantone Rockenhausen, Landcommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Bernhard, Gutsbesitzer zu Bisterschied, und sechs Consorten haben die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, „Mannsgrube" genannt, in den Gemarken von Waldgrehweiler und Bisterschied, Kanton Rockenhausen, nachgesucht.

Die Oberfläche des Werks enthält 170 Hectaren und 99 Aren und ist begränzt:

a) Gegen Süden, Südwesten, Westen und Nordwesten durch den sogenannten Wolfsbach, von der Brücke bei Bisterschied bis zu dem Punkte, wo derselbe in der Gemarkung von Waldgrehweiler den sogenannten Hellergraben aufnimmt.

b) Gegen Nordosten durch den Hellergraben aufwärts bis zum Grubenstein №. 1 und eine gerade 207 Meter lange Linie in südöstlicher Richtung, bis zum Grubenstein №. 2 rechts des von Waldgrehweiler nach Bisterschied führenden Weges.

c) Gegen Osten durch den letztgenannten Weg bis zum Ausgangspunkte, der Brücke bei Bisterschied.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Kirchheimbolanden, Bisterschied und Waldgrehweiler während der Dauer von vier Monaten öffentlich bekannt zu machen; und werden alle diejenigen, welche dagegen eine Einwendung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publikationsbescheinigungen durch die Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 22. Juni 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Digitized by Google

№ 14059 S. pr. den 5. Juli 1842.

(Das großherzoglich Sächsische Consulat in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein hohes Ministerial-Rescript vom 24. v. M., das großherzoglich Sächsische Consulat in München betr., zur Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der zum großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul dahier ernannte Banquier Herrmann von Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde, was der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu weiterer geeigneter Bekanntmachung mit dem Auftrage eröffnet wird, die betreffenden Unterbehörden anzuweisen, den Banquier von Kraft in seinen Consular-Funktionen gehörig zu unterstützen.

München, den 24. Juni 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Gossinger.

Bekanntmachung,

die Regulirung der Postdistanzen betr.

Durch eine Königl. allerhöchste Entschließung vom 20. Januar dieses Jahres ist im ganzen Umfange des Königreiches eine Revision und genauere Eintheilung der Postdistanzen zwischen den Stationen nach ganzen und halben Poststunden, auf den Grund der wirklichen Entfernung, angeordnet worden, welche neue Regulirung mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung tritt.

Auf jeder Station ist hiernach das Distanzausmaaß nach den Nachbarstationen durch öffentlichen Anschlag dem Publikum bekannt gegeben.

München, den 27. Juni 1842.

---

pr. den 24. Juni 1842.

(Die Assisen des 3. Quartals 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1842 den achtzehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vor-

Digitized by Google

schrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den vierzehnten Juni achtzehnhundert zwei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 15. Juni 1842.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

---

pr. den 6. Juli 1842.

1te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 25. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 12601 Fuß lange, zwischen Bruck und Erlangen liegende erste Arbeitsloos der mit unterfertigten Bausection, welches

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	93380	—
Brücken, Durchlässe, Viaducte und anderes Mauerwerk mit . . .	39638	—
Chaussirung und Pflasterung mit .	2617	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	11250	—
in Summa	146885	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Meinel.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

---

pr. den 6. Juli 1842.

1te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 26. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 14780 Fuß lange, bei Forchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	43998	—
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072	—
Chaussirung und Pflasterung mit .	16557	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	12865	—
in Summa	195492	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Forchheim, am 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Babum.

Erlangen, am 30. Juni 1842.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

Digitized by Google

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 21. Mai d. J. wurde an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben, der Recurs der Gemeinde **Winzingen**, Landcommissariats Neustadt, wegen Erhebung einer Umlage.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. J. den Kantonsarzt Dr. Georg Hirsch zu Wolfstein, im Hinblicke auf seinen dermalen leidenden Gesundheitszustand und die dadurch herbeigeführte Functions-Unfähigkeit, in zeitliche Quiescenz, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Juni l. J. den Friedensrichter Joseph Schmid in Obermoschel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen; auf die hierdurch erledigte Friedensrichterstelle in Obermoschel den Friedensrichter in Cusel, Karl Fink, zu versetzen; die durch solche Versetzung offen gewordene Friedensrichterstelle in Cusel dem Friedensgerichtsschreiber zu Bliskastel, Karl Hofmann, zu verleihen; auf die hierdurch erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle in Bliskastel, dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den Friedensgerichtsschreiber Cäsar Braun in Frankenthal, zu versetzen, und zum Friedensgerichtsschreiber in Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft, den Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in Obermoschel, Ernst Zöller, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. die protestantische Pfarrei Mörzheim, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer Konrad Schmitt zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt, zu verleihen geruht.

Dem practischen Arzte zu St. Lambrecht-Grevenhausen, Dr. Johann Georg Diehl, wurde durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni l. J., die Erlaubniß ertheilt, sich wiederum als practischer Arzt in Kaiserslautern niederzulassen.

Dem Med. Dr. Jacob Völkel wurde unter'm 28. Juni l. J. gestattet, sich in Grünstadt als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1842, wurde der Gemeinderath Franz Müller von Herxheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 13. Juli 1842.

Inhalt:

Stempelpflichtigkeit der Octroi-Register und Quittungen. — Unglücksfälle. — Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen des Regierungs-Bezirks Trier pro 1843 in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel. — Edictal-Citation. Urkunden-Amortisation für Abraham Berg. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Uebersicht der Ein- und Ausfuhr auf dem Kanal zu Frankenthal im III. Quartal 18⁴⁄₄₀. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Ad Nrm. 10920 I. pr. den 5. Juli 1842.

(Die Stempelpflichtigkeit der Octroi-Register und Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Gesetze vom 11. Frimaire VII., Titel V., und 27. Frimaire VIII., dann der ministeriellen Entscheidung vom 18. Pluvioso X., welche in Folge der Aufhebung der vereinigten Gebühren für die Erhebung der Gemeinde-Octroi's wieder verbindend sind, und in Gemäßheit höchster Entschließungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Jänner 1828, 30. Mai und 8. Juni 1842, wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Bei einer jeden Gemeinde-Octroi-Einnehmerei sollen zwei gesonderte Perzeptions-Register, worin Tag für Tag und Artikel für Artikel ohne leeren Zwischenraum alle Einnahmen sogleich bei der Entrichtung vorgetragen werden müssen, in der Art auf Dimensionsstempel geführt werden, daß das eine Register lediglich für die Perzeptions-Artikel bis 4 ℳ 40 ₰ incl., das andere aber für jene über diesen Betrag bestimmt ist.

§. 2.

Das Perzeptions-Register für die Artikel über 4 ℳ 40 ₰ muß zugleich auf beiden Seiten eines jeden halben Bogens die Stammabschnitte für die mit dem 7 ₰ Stempel zu versehenden Quittungen enthalten, so, daß in die Mitte der beiden Seiten des halben Bogens der für den Register-Eintrag bestimmte, dem Dimensionsstempel nach §. 1 unterliegende Raum fällt.

§. 3.

Für die Perzeptions-Artikel bis zu 4 ℳ 40 ₰ incl. sollen die vom Stempel gesetzlich befreiten Quittungen mit dem Register in der Form von Stammabschnitten nicht verbunden, sondern eigens gedruckt werden.

§. 4.

Nur das Perzeptions-Register mit den stempelpflich-

Digitized by Google

tigen Quittungen — Stammabschnitten —, wozu sich eines beliebigen Formates bedient werden kann, ist nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Februar 1842 — Amtsbl. S. 126 — vor dem Einbande und Gebrauche der Extrastempelung zu unterstellen.

§. 5.

Da jede Octroigebühr dem Pflichtigen bescheinigt werden muß, so hat der Einnehmer mit derselben den 7 X. Stempel für die Quittung über 4 ℔ 40 X. jedesmal in Ansatz zu bringen und zu erheben, gleichviel, ob der Pflichtige die Quittung in Empfang nehmen will oder nicht. Hieraus folgt, daß die Quittungsabschnitte nur für die ihnen im Register correspondirende Perzeptions-Artikel bestimmt sind und verwendet werden dürfen.

§. 6.

Die Königl. Domänen-Inspectoren und Rentämter sind speziell beauftragt, über den Vollzug dieser Bestimmung strenge zu wachen, sofort von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 6 Monate von den fraglichen Octroi-Registern Einsicht zu nehmen, die Zuwiderhandlungen zu constatiren und geeignet zu verfolgen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1842 in Vollzug.

Speyer, den 3. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 14071 B. pr. den 8. Juli 1842.

(Unglücksfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Mai l. J. rettete Michael Kaiser, Bergarbeiter von Trahweiler, den Jacob Gunder aus dem 40 Fuß tiefen Schachte eines Bergwerkes vom Erstickungstode, opferte aber dabei das eigene Leben, indem die Stickluft ihn erreichte, ehe er selbst wieder aus dem Schachte entrinnen konnte.

Zum ehrenden Andenken an diese schöne That aufopfernder Menschenliebe soll die gegenwärtige Bekanntmachung theilweise dienen.

Speyer, den 4. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

de 1839/1 8.

pr. den 5. Juli 1842.

Verzeichniß

der Jahrmärkte und Messen des Regierungsbezirks Trier pro 1843, in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel.

No.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.		Diese werden pro 1843 gehalten am
		Kreis Saarbrücken.		
1	Heusweiler	Viehmarkt	1.	15. März.
		id.	2.	19. April.
		id.	3.	21. Juni.
		id.	4.	20. September.
2	St. Johann	Kram- und Viehmarkt	1.	14. März.
		id.	2.	27. Juni.
		id.	3.	29. August.
		id.	4.	14. November.
3	Saarbrücken	id.	1.	3. Januar.
		id.	2	2. Mai.
		id.	3.	3. October.
4	Völklingen	Viehmarkt	1.	6. Februar.
		id.	2.	29. Mai.
		id.	3.	3. Juli.
		id.	4.	25 September.
		Kreis Ottweiler.		
1	Bliesberger Kapelle	Kram- und Viehmarkt		25. April.
2	Dirmingen	id.		28. Februar.
3	Illingen	id.	1.	8. März.
		id.	2.	13. September.
4	Neunkirchen	id.	1.	16. Mai.
		id.	2.	28. August.
		id.	3.	11. October.
5	Ottweiler	Viehmarkt	1.	2. Januar.
		id.	2.	6. Februar.
		id.	3.	6. März.
		Kram- und Viehmarkt	4 u. 5.	3. April.
		Kram- und Viehmarkt	6.	1. Mai.
		Viehmarkt	7.	12. Juni.
		id.	8.	3. Juli.
		id.	9.	7. August.
		id.	10.	4. September.
		Krammarkt	11.	18. September.
		Viehmarkt	12.	2. October.
		id.	13.	6. November.
		Krammarkt	14.	20. November.
		Viehmarkt	15.	4. Dezember.

Digitized by Google

No.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.		Diese werden pro 1843 gehalten am
6	Tholey	Viehmarkt	1.	3. Januar.
		id.	2.	7. Februar.
		id.	3.	23. Februar.
		id.	4.	1. März.
		id.	5.	5. April.
		id.	6.	4. Mai.
		Krammarkt	7.	9. Juni.
		Viehmarkt	8.	7. Juni.
		id.	9.	5. Juli.
		id.	10.	2. August.
		id.	11.	6. September.
		id.	12.	4. October.
		id.	13.	3. November.
		id.	14.	6. Dezember.
		Kreis St. Wendel.		
1	Baumholder	Kram- und Viehmarkt	1.	22. Februar.
		id.	2.	20. März.
		id.	3.	20. Juni.
		id.	4.	16. August.
		id.	5.	8. November.
		id.	6.	11. October.
		id.	7.	24. April.
		Schweinemarkt an dem ersten Montage eines jeden Monats.		
2	Berschweiler	Kram- und Viehmarkt	1.	7. März.
		id.	2.	14. September.
3	Bringenborn	id.	1.	23. Februar.
		id.	2.	27. März.
		id.	3.	19. April.
		id.	4.	24. Mai.
		id.	5.	22. Juni.
		id.	6.	7. August.
		id.	7.	29. September.
		id.	8.	12. October.
		id.	9.	7. November.
4	Grumbach	Krammarkt	1.	7. März.
		id.	2.	28. August.
5	Haupersweiler	Kram- und Viehmarkt	1.	10. März.
		id.	2.	5. September.
6	Oberkirchen	id.	1.	8. März.
		id.	2.	14. Juni.
		id.	3.	14. August.
		id.	4.	18. September.
		id.	5.	19. October.
7	Offenbach	id.	1.	4. April.
		id.	2.	23. Mai.
		id.	3.	12. September.
		id.	4.	5. Dezember.

Digitized by Google

No.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.		Diese werden pro 1843 gehalten am
8	Pfeffelbach	Kram- und Viehmarkt	1.	6. März.
		id.	2.	12. Juni.
		id.	3.	21. August.
		id.	4.	6. November.
9	Sien	id.	1.	18. April.
		id.	2.	6. Juni.
		id.	3.	28. September.
		id.	4.	19. Juni.
		id.	5.	21. August.
		id.	6.	14. October.
		id.	7.	13. November.
10	St. Wendel	id.	1.	6. April.
		id.	2.	7. Juni.
		id.	3.	26. Juli.
		id.	4.	9. Februar.
		id.	5.	23. October.
		id.	6.	6. Dezember.
		Viehmarkt an dem ersten Donnerstage jeden Monats. Schweinemarkt jeden Donnerstag.		

pr. den 9. Juli 1842.

1. Bekanntmachung.

Edictal-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Urkunden-Amortisation für Abraham Berg betr.)

Das Königl. Landcommissariat Pirmasens hat bei dem unterfertigten Gerichtshof die Bitte gestellt, die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu München ausgestellte, auf Johann Adam Gampfer von Thaleischweiler lautende Original-Urkunde de dato München den 5. April 1836, Kassa-Kataster-Nummer 4939 mit 4 % Verzinsung, jedesmal am 22. Februar zahlbar, genehmigt von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission am 1. Juli 1836, Abtheilung III., Commissions-Kataster-Nummer 9425, am 13. August 1837, mit Zinsen vom 22. Februar 1837 an, von besagter Königlicher Staats-Schuldentilgungskasse auf Abraham Berg von Dannstadt umgeschrieben, welche zu Verlust gegangen, zu amortisiren.

Dieser Bitte entsprechend, wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, hierorts vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Freising, den 27. Juni 1842.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

G. Lerchenfeld.

v. Seifrid, Secret.

Digitized by Google

2te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 25. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 12604 Fuß lange, zwischen Bruck und Erlangen liegende erste Arbeitsloos der mit unterfertigten Bausection, welches

	fl	kr.
Erdarbeiten im Anschlage von . .	93380	—
Brücken, Durchlässe, Viaducte und anderes Mauerwerk mit . . .	39638	—
Chausirung und Pflasterung mit .	2617	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	11250	—
in Summa	146885	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Meinel.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

2te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 26. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 14780 Fuß lange, bei Forchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

	fl	kr.
Erdarbeiten im Anschlage von . .	43998	—
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072	—
Chausirung und Pflasterung mit .	16357	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	12865	—
in Summa	195292	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Forchheim, am 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Badum.

Erlangen, am 30. Juni 1842.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

Digitized by Google

pr. den 12. Juli 1842.

Uebersicht

der Ein- und Ausfuhr auf dem Kanal zu Frankenthal im III. Quartal 18⅔.

Ordnungs-Nummer.	Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gips, Kies, Sand, Erde, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	3 Fahrzeuge	92 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600 bis 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	3 „	7 „
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	7 „	—
4	Wein	887½ Stück	38 Stück
5	Bier und Brandwein	124½ Ohm	1 Ohm
6	Leere Stückfässer	25 Stück	776 Stück
7	Leere Fässer geringern Inhalts	16 „	456 „
8	Birkene Faßreife	—	20¼ Fuder
9	Getraide und Mehl	—	153 Säcke
10	Steinkohlen	37378 Zentner	—
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Blei u. dergl.	1469 „	—
12	Stärke und Stärkmehl	120¼ „	—
13	Diverse Kaufmannsgüter	182 „	117 Zentner
14	Bretter und Diele	350 Stück	17161 Stück
15	Latten und Rahmschenkel	—	14200 „
16	Bauhölzer	—	415 Stämme
17	Glaswaaren	467½ Zentner	—
18	Tabaksblätter	1893½ „	—
19	Mineralwasser	—	800 Krüge

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 5. Juli 1842.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1842, wurde der Adjunkt Jacob Schäfer von Edesheim, im Landcommissariatsbezirke Landau, zum Bürgermeister in Edesheim, und der Gemeinderath Valentin Weinmann von da, zum Adjunkten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J., wurde der Sitz der Bürgermeisterei Herbitzheim nach Gersheim verlegt und der dermalige Bürgermeisterei-Adjunkt Jacob Schmitz von Gersheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gersheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juli l. J., wurden die bisher in provisorischer Eigenschaft an den Schulen zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, verwendeten Lehrer Valentin Hillenbrand, Michael Avril und Johann Apé in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Die dem Negotianten Didier und Droinet zu Rheims unterm 7. April 1839 verliehenen, und unterm 27. Juli 1839 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegien auf Einführung

1. der in Frankreich mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau-Muiron zu Rheims lautenden Ausfertigung, am 23. April 1835 privilegirten Erfindung eines neuen Systems der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas, — dann
2. der in Frankreich durch eine auf den Manufacturisten Antoine Houzeau-Muiron zu Rheims lautende Ausfertigung vom 11. Februar 1835, dann durch eine auf den Manufacturisten Faceau Delias lautende Ausfertigung vom 16. August 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systemes der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und anderer Erze, sowie bei Reinigung der Metalle —

wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindungen in Bayern innerhalb des, hiefür in den bezüglichen Privilegien-Urkunden festgesetzten und später noch Allerhöchst verlängerten Termines, dem deßfalls angedrohten Präjudice gemäß, unterm 20. Mai l. J. als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 23. Juli 1842.

Inhalt:

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rieschweiler. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats Juni 1842. Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Ad Nrm. Exh. 1019 b. pr. den 12. Juli 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rieschweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. Mai laufenden Jahrs erfolgte Emeritirung des Pfarrers Isemann, ist die Pfarrei Rieschweiler, Decanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Rieschweiler, dem eine Stunde davon entfernten Filialorte Maßweiler, zu welchem die Keusper- und Faustermühle und der Hitschenhauserhof gehören, und dem zwei Stunden entfernten Parochialorte Schmittshausen. Die Pfarrei, welche 857 Seelen zählt, hat 2 Kirchen, wovon die zu Rieschweiler ausschließliches Eigenthum der Protestanten, jene zu Maßweiler aber simultan ist. — Das alte Pfarrhaus ist ganz ruinos, der Bau eines neuen wird noch im Laufe dieses Sommers angefangen und im nächsten vollendet werden.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	28	57
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	201	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	138	31
	600	28
Davon ab die Lasten für Steuern mit .	51	25
bleiben . .	549	3

Hievon geht jedoch für die Dauer der Emeritirung des Pfarrers Isemann, der demselben bewilligte Ruhegehalt von jährlichen 300 Gulden, und zwar

	fl	xr
1. der Staatsgehalt mit . .	232	—
2. von dem Bezug aus dem Kirchenvermögen	68	—
weiter ab	300	—

so daß nur noch an wirklichem Ertrag verbleibt 249 3 und die Pfarrei zur Completirung der Congrua erster Klasse, wozu sie gehört, aus den disponibeln Sustentationsgeldern noch die Summe von 350 fl 57 xr pro rata zugelegt erhält.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Zweibrücken hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 6. Juli 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Juni	—	—	—	-	—	14	14	—	4	37	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	16	16	—	5	3	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	1	1	—	5	36	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	30	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	1	1	—	7	36	87	87	—	4	25	193	193	—	3	29
"	11. "	1	1	—	8	32	60	60	—	4	33	207	207	—	3	42
"	18. "	—	—	—	-	—	36	36	—	5	1	115	115	—	4	2
"	25. "	1	1	—	6	48	86	86	—	5	4	299	299	—	4	8
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	15	15	—	7	29	577	577	—	4	30	797	797	—	3	3
"	14. "	6	6	—	7	33	292	292	—	4	57	592	592	—	3	40
"	21. "	22	22	—	8	16	735	735	—	5	—	858	858	—	3	25
"	28. "	18	18	—	7	35	863	863	—	4	45	893	895	—	3	22
Landau	2. "	20	20	—	8	18	185	185	—	4	6	422	422	—	3	20
"	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	11	11	—	8	24	51	51	—	4	24	304	304	—	3	20
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	56	56	—	4	40	186	186	—	3	36
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	9	9	—	9	12	62	62	—	4	48	240	240	—	3	45
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	2	2	—	8	36	74	74	—	4	45	244	244	—	3	50
Neustadt	4. "	53	53	—	8	20	87	87	—	4	42	191	191	—	3	34
"	7. "	68	68	—	8	25	105	105	—	4	46	179	179	—	3	32
"	11. "	94	94	—	8	24	111	111	—	4	54	354	354	—	3	33
"	14. "	109	109	—	8	45	111	111	—	4	55	186	186	—	3	36
"	18. "	85	85	—	9	—	68	68	—	5	18	171	171	—	3	45
"	21. "	153	153	—	9	—	119	119	—	5	25	261	261	—	3	46
"	25. "	61	64	—	8	50	191	191	—	5	20	153	153	—	3	40
"	28. "	97	97	—	8	40	211	211	—	5	15	265	265	—	3	45
Speyer	7. "	—	—	—	-	—	33	33	—	4	36	97	97	—	3	13
"	14. "	42	42	—	7	55	86	86	—	4	36	232	232	—	3	28
"	21. "	2	2	—	8	24	27	27	—	4	53	118	118	—	3	20
"	28. "	—	—	—	-	—	39	39	—	4	52	52	52	—	3	7
Zweibrücken	2. "	366	366	—	8	41	788	788	—	4	55	2	2	—	3	12
"	9. "	161	161	—	9	—	600	600	—	5	10	—	—	—	-	—
"	16. "	113	113	—	9	12	607	607	—	5	19	—	—	—	-	—
"	23. "	357	357	—	8	43	632	632	—	5	14	5	5	—	2	52
"	30. "	352	352	—	8	42	661	661	—	5	10	—	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats Juni 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	27	46	46	—	2	29	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	28	19	19	—	2	39	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	24	37	37	—	2	53	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	56	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	44	14	14	—	3	7	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	38	1	1	—	2	27	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	45	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	11	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	12	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	26	26	—	2	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	23	23	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	50	50	—	2	52	
—	—	—	—	—	178	178	—	3	42	493	493	—	2	36	
—	—	—	—	—	149	149	—	4	17	379	379	—	2	46	
—	—	—	—	—	455	455	—	4	10	370	370	—	2	42	
—	—	—	—	—	283	283	—	4	—	410	410	—	2	46	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	32	9	9	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	38	3	3	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	20	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	96	96	—	4	28	29	29	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	36	11	11	—	3	30	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	36	78	78	—	2	38	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	36	91	91	—	2	38	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	38	92	92	—	2	38	
—	—	—	—	—	86	86	—	3	48	107	107	—	2	42	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	12	113	113	—	2	52	
—	—	—	—	—	148	148	—	4	15	117	117	—	2	55	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	16	102	102	—	3	—	
—	—	—	—	—	97	97	—	4	16	85	85	—	3	15	
—	—	—	—	—	84	84	—	3	28	16	16	—	2	20	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	24	79	79	—	2	26	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	41	131	131	—	2	35	
5	5	—	8	—	16	16	—	4	1	61	61	—	3	6	
—	—	—	—	—	160	160	—	4	3	296	296	—	2	32	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	58	271	271	—	2	38	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	46	236	236	—	2	51	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	46	264	264	—	2	52	
—	—	—	—	—	138	138	—	4	31	172	172	—	3	4	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juni 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. Juni.	6	—	12	—	4	1	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	desgleichen.	6	—	9	—	4	2	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. Juni.	—	—	—	—	4	1½	10	—	18	—	12	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	2⅔	11	—	18	—	12	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	2⅔	11	—	18	—	12	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	4	1½	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. Juni.	8	—	11	—	5	1⅓	8	2⅔	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Juni.	—	—	—	—	4	2	8	—	20	—	12	—
„	vom 16. bis 30. „	—	—	—	—	4	2	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	5	1½	8	2⅔	20	—	14	—

pr. den 6. Juli 1842.

3te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 25. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 12604 Fuß lange, zwischen Bruck und Erlangen liegende erste Arbeitsloos der mit unterfertigten Bausection, welches

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	93380	—
Brücken, Durchlässe, Viaducte und anderes Mauerwerk mit . . .	39638	—
Chausstrung und Pflasterung mit .	2617	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	11250	—
in Summa	146885	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Meinel.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

pr. den 6. Juli 1842.

3te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 26. Juli 1842, Vormittags von 9—12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 14780 Fuß lange, bei Forchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	43998	—
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072	—
Chausstrung und Pflasterung mit .	16557	—
Materialien zum Unterbaue mit . .	12865	—
in Summa	195492	—

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 12. Juli 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Forchheim, am 30. Juni 1842.

Königl. Landgericht. Badum.

Erlangen, am 30. Juni 1842.

Königl. Eisenbahnbau-Section. J. l. A. d. S. J. Frhr. v. Pechmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 27. Juli 1842.

Inhalt:

Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten, insbesondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten. — Erledigung der katholischen Pfarreien: Bundenthal und Altheim. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Kreis. ex off. 14940 B. pr. den 20. Juli 1842.

(Die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten, insbesondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangte Vorfälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1838 (Amts- und Intelligenzblatt von 1838, S. 455) nicht überall mit der gebührenden Pünktlichkeit in Anwendung komme, und daß dieselbe insbesondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten häufig unbeachtet bleibe, indem die Bauschaffner und sonstige bauführende Beamten, welche Gemeinde- und Stiftungsbauten leiten, nicht selten sich erlauben, Abänderungen der Baupläne, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlags, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer als der veranschlagten Materialien anzuordnen, ohne vorher die vorgeschriebene Genehmigung eingeholt zu haben, oder glauben, es sey der allerhöchsten Verordnung Genüge geschehen, wenn der Bürgermeister, oder ein Mitglied des Gemeinderathes ꝛc., die mündliche Zustimmung zu solchen willkürlichen Abänderungen ertheilt habe.

Diese Mißbräuche haben zur Folge, daß nach Vollendung der Bauarbeiten die definitiven Aufnahmen die ursprünglichen Kostenanschläge oft sehr bedeutend übersteigen, und daß die nach dem ersten Voranschlage ermittelten Baufonds zur vollständigen Bezahlung der Uebernehmer nicht ausreichen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, an die pünktlichste Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1838 zu erinnern, und bezüglich deren Anwendung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1. Wenn der Fall eintritt, daß bei Gemeinde- oder Stiftungsbauten Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen

Digitized by Google

oder die Anwendung anderer als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so hat der bauführende Beamte, unter Anführung der Gründe und Angabe des Kostenbetrags, dem betreffenden Königl. Landcommissariate die Anzeige zu machen, welches über die beantragte Veränderung die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung sofort vernehmen wird.

Wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Abänderung feststeht, und die Mittel vorhanden sind, die größere Ausgabe zu bestreiten, so kann die Ueberschreitung des Kostenanschlags, in so ferne dieselbe die Summe von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt, von dem Königl. Landcommissariate genehmigt werden.

Ueberschreitungen der Kostenanschläge, welche 150 fl übersteigen, unterliegen der diesseitigen Genehmigung.

2. Damit aber jede nachtheilige Verzögerung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten möglichst vermieden werde, so sind die bauführenden Beamten ermächtigt, unerhebliche Abänderungen, deren Nothwendigkeit sich während der Ausführung ergibt, ohne vorherige Genehmigung anzuordnen, wenn hiedurch der Gesammtvoranschlag nicht höher als zehn Gulden überschritten wird.

3. Alle höheren Ueberschreitungen der Kostenvoranschläge, welche nicht speciell von der unterfertigten Stelle oder den betreffenden Königl. Landcommissariaten in der oben angeführten Weise genehmigt sind, wird die Zahlungsanweisung versagt, und es bleibt den Uebernehmern überlassen, ihren Rückgriff an jene Beamten zu nehmen, welche die Mehrarbeiten unbefugter Weise angeordnet haben.

Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug dieser Vorschriften streng zu überwachen, und bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jede unbefugte Ueberschreitung der Kostenvoranschläge abzustreichen.

Speyer, den 16. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ex oft. № 15204 B. pr. den 25. Juli 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bundenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bundenthal, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Pirmasens, erledigt worden, welche, nebst dem dazu gehörigen Orte Bruchweiler, 1553 Parochianen zählt, und

	fl	x
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Aus Rechten	18	—
4. Von Stolgebühren	36	—
5. Aus dem Kirchenvermögen . . .	33	14
sohin im Ganzen . .	339	14

erträgt, ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ex oft. № 15205 B. pr. den 25. Juli 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Altheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Altheim in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 1088 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	185	36
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	160	—
3. Aus Rechten	5	—
4. Von Stolgebühren	24	54
5. Aus dem Kirchenvermögen . . .	49	58
Sohin .	425	28
Die Lasten betragen .	37	58½
Bleibt sohin Ertrag .	387	29½

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließungen, d. d. München, den 25. Juni 1842, allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Johann Baptist Weiß erledigte Friedensrichterstelle in Landau dem Advocaten Johann Ludwig Haas allda, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

auf die durch Beförderung des Carl Damm zum Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichterstelle in Zweibrücken den Friedensrichter August Loyson in Pirmasens;

und auf die sich hiedurch erledigende Friedensrichterstelle in Pirmasens den Friedensrichter Adolph Boyé in Germersheim zu versetzen;

ferner den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Theodor Föll von Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Bezirksgerichte zu Landau zu ernennen.

Vermöge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 31. Mai 1842 haben Seine Majestät der König genehmigt, daß die Gemeinde Brenschelbach, Kantons Neuhornbach, von der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altheim abgetrennt, und der Perzeptur Neuhornbach zugetheilt werde.

Dann wurde vermöge weitern Finanzministerial-Rescriptes vom 29. Juni d. J. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altheim allergnädigst dem pensionirten Königl. Lieutenant Albert Horn verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1842, wurde das seitherige Gemeinderathsglied Johann Roth zu Eßthal, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, Wilhelm Peil,

Digitized by Google

zum wirklichen Lehrer daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli d. J., wurde der ſeitherige Gehülfe Johannes Wingerter von Iggelheim, Landcommiſſariats Speyer, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Juli 1842 wurde der Schuldienſt-Erſpectant Wilhelm Knapp von Rehborn, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Bergzabern, Landcommiſſariats daſelbſt, ernannt.

Mit höchſter Genehmigung iſt von der Adminiſtration der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank an die Stelle des bisherigen Agenten für die Kantone Kaiſerslautern und Otterberg, Kaufmann F. M. Morée in Kaiſerslautern, der Geſchäftsmann Carl Lippert dortſelbſt zum Agenten für die Mobiliarfeuerverſicherungsanſtalt beſtellt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Jänner l. J. dem ehemaligen Apotheker und nunmehrigen Eſſigfabrikanten Max Engerer, zu Erlangen, ein Gewerbsprivilegium auf ſeine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Wiederherſtellung der, aus den mechaniſchen Wollſpinnereien erhaltenen, bisher unbenützt gebliebenen Wollabfälle in wieder verwendbaren Zuſtand, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Landarzt Joſeph Linbrun, zu Sendling, Landgerichts München, hat auf das ihm unterm 20. Juni 1838 verliehene und unterm 3. October desſelben Jahres ausgeſchriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf ſeine neue Erfindung in Verfertigung verbeſſerter Aderlaßſchnepper Verzicht geleiſtet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juli 1842.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102¼	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	670	668
Ludwig-Canal-Actien	74	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien . Divid. 1842	70	
" " Obligationen à 4 % .		102

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 3. August 1842.

Inhalt:

Verleihung von Stipendien aus der Ingolstadter Convict-Stiftung. — Verordnungsmäßige Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien für das Jahr 18⁴⁄₄₂. — Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim. — Benutzung der Feld- und Waldjagden in Privat- und Gemeinde-Waldungen. — Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre. — Verbotene Druckschrift. — Gesuch der evangelischen Filialgemeinde in Linz um Bewilligung einer Collecte in Bayern. — Gesuch des Müllers Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Baireuth, um Bewilligung einer Collecte bei seinen Gewerbsgenossen. — Vermächtniß der Anna Magdalena Brill, Ehefrau des Gottfried Cronebach, im Leben Handelsmann zu Kirchheimbolanden, an die Armen der Stadt Kirchheimbolanden. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

№ 15454 B. pr. den 2. August 1842.

(Die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstadter Convict-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 20. Juli d. J. wird die allerhöchste Verfügung, welche in rubrizirtem Betreffe unter dem 20. desselben Monats an die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen ist, nachstehend unter Anfügung der Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creuzischen und Donaupauerischen Stipendien-Stiftungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. Februar l. J. die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstadter Convict-Stiftung, vielmehr die fundationsmäßigen Verhältnisse dieser Stiftung, dann der mit ihr verbundenen Freiherrlich von Lerchenfeldischen von Creuzischen und Donaupauerischen Stipendien betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt.

I. Da weder in Ansehung der Ingolstadter Convict-Stiftung, noch der Freiherrlich von Lerchenfeldischen Stipendien-Stiftung aus den vorgelegten Acten und Rechnungen sich entnehmen läßt, daß solche, mit alleiniger Ausnahme des Erfordernisses der katholischen Religion irgend einem bestimmten Stiftungszwecke gewidmet, oder einer bestimmten Lehranstalt oder Facultät zugewiesen, oder irgend einem Territorial-Bezirke des Inlandes ein ausschließliches Recht hierauf eingeräumt worden sey, und da sonach bei

Digitized by Google

beiden Stiftungen die bisherige Verwendungsweise ihrer Renten ohne Verletzung fundationsmäßiger Zustände, beibehalten werden kann, so wollen Seine Majestät der König wie bisher, so auch in Zukunft, den Candidaten der Lyceen, dann den Schülern der Gymnasien und lateinischen Schulen katholischer Religion, ohne Rücksicht auf Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk, somit lediglich in der Voraussetzung des Beibringens der erforderlichen Nachweise der Dürftigkeit und besondern Würdigkeit, die Bewerbung um diese Stipendien allergnädigst gestatten; was dagegen

II. die mit der Ingolstadter Convict-Stiftung gleichfalls noch in Verbindung stehenden von Creuzische und Donaupauerische Stipendien-Stiftungen anbelangt;

so haben die zur Vorlage gekommenen zum Theile beglaubigten Auszüge aus den Stiftungsbriefen zur Ueberzeugung geführt, daß beide Stiftungen, die Unterstützung von Studirenden in ihren philosophischen und theologischen Studien zum Behufe des dereinstigen Eintrittes in den geistlichen Stand, gleichviel, ob in der Eigenschaft als Weltpriester oder als Ordensgeistlicher zum Zwecke haben und sonach beide Fundationen zur Klasse theologischer Stipendien-Stiftungen gehören.

Seine Majestät der König haben demzufolge allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die erwähnten Stiftungen ihrem obenbezeichneten ursprünglichen Stiftungszwecke zurückgegeben, und sonach in Zukunft nur an solche Studirende katholischer Religion verliehen werden sollen, welche die stiftungsmäßigen Erfordernisse nachweisen können, und entschlossen sind, nach Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien, an der Universität Ingolstadt (nun München) und was das von Creuzische Stipendium betrifft, an dieser, oder an dem Lyceum zu Dillingen in den geistlichen Stand zu treten.

Zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in den abschriftlichen Anlagen die Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creuzischen und Donaupauerischen Stipendien-Stiftungen, mit dem Auftrage, die Ausschreibung sämmtlicher obenerwähnter Stiftungen unter näherer Eröffnung der theils in Ziffer I. gegenwärtiger Entschließung, theils in obigen Auszügen näher bezeichneten Verhältnisse einer jeden derselben, zur allgemeinen und beziehungsweise stiftungsmäßigen Bewerbung in ihrem Kreis-Intelligenzblatte mit dem Anhange zu verfügen, daß die Bewerber um diese Stipendien, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen oder stiftungsmäßigen Belegen resp. Reversen bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen haben, welche sodann sämmtliche Gesuche nach den gegebenen Vorschriften oder Stiftungsbestimmungen genau zu würdigen und mit gutachtlichem Berichte zur weiteren allerhöchsten Verfügung vorzulegen hat.

Die gegenwärtige Anordnung soll jedoch in Folge allerhöchsten Befehls erst mit dem Studienjahre 1843 in Wirksamkeit treten. ꝛc. ꝛc.

München, den 20. Juli 1842.

Auszug
aus dem Stiftungs-Briefe der von Creuzischen Stipendien-Stiftung.

Der jeweilige Stipendiat soll

a) wenigstens die Rhetorik oder sechste Klasse absolvirt haben und geneigt seyn, in den geistlichen Stand (gleichviel ob als Weltpriester oder als Ordens-Geistlicher) einzutreten;

b) Philosophie oder Theologie soll derselbe entweder zu Dillingen, oder in dem Convicte zu Ingolstadt studieren, und am Ende jedes Jahres seine Studien-Fortschritte durch eine Privat-Prüfung oder durch eine öffentliche Disputation bewähren;

c) Unfleiß, unsittliches Betragen, und Nichtannahme

Digitized by Google

des geistlichen Standes nach vollendeten Studien, soll nicht nur mit dem Verlust des Stipendiums, sondern auch mit Zurückzahlung der genossenen Unterstützung bestraft und daher dem Stipendiaten vor dem Eintritte in den Stiftungs-Genuß ein Revers hierüber abgefordert werden;

d) Verwandte des Stifters oder seiner Gattin haben bei der Stipendien-Verleihung, jedoch nur gegen Erfüllung obiger Stiftungs-Bedingungen, ein Vorzugsrecht.

Auszug

aus dem Stiftungs-Briefe der Donaupauerischen Stipendien-Stiftung.

Nach dem urkundlich erklärten Willen des Stifters soll

a) ein armer Knabe ex domo Gregoriana Monacensi, bei welchem weder auf Freundschaft noch Gunst, sondern allein auf Tugend und gute Sitten, auf Talent, und Kenntniß in der Musik zu sehen ist, ausgewählt, und von den Stiftungsrenten in seinen philosophischen und theologischen Studien an der Universität Ingolstadt erhalten werden;

b) die Absicht des Stifters ist, daß der Stipendiat dem geistlichen Stande sich widme. Wenn daher derselbe die philosophischen oder theologischen Studien nicht fortsetzen oder nach Vollendung derselben, eine Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand nicht bezeigen solle, so soll demselbem das Stipendium nicht länger belassen werden, sondern dasselbe einem anderen Knaben ex domo Gregoriana Monacensi verliehen werden;

c) in Ermanglung eines, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Knaben aus genanntem Hause, kann auch auf Zöglinge anderer inländischen Gymnasien Rücksicht genommen werden.

Ex off. № 15541 B. pr. den 30. Juli 1842.

(Die verordnungsmäßigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien für das Jahr 18$\frac{41}{42}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 anbefohlenen öffentlichen Prüfungen an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz werden für das Schuljahr 18$\frac{41}{42}$ in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I.

Am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

1. Am 29., 30. und 31. August die Prüfungen der protestantischen Schulseminaristen beider Curse.
2. Am 1., 2., 3. und 5. September die Prüfungen der Schullehrlinge, welche nach vollendetem dritten Vorbereitungsjahre die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachgesucht haben. Am erstgenannten Tage haben zu erscheinen die Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Zweibrücken, Cusel und Bergzabern, dann folgen jene aus Speyer, Kirchheim und Pirmasens, nachher jene aus Homburg, Frankenthal und Germersheim, endlich jene aus Neustadt, Landau und Kaiserslautern.
3. Am 7., 8. und 9. September die Prüfungen der protestantischen Schuldienst-Exspectanten vom Jahre 1839, so wie derjenigen protestantischen Lehrer, Verweser und Gehülfen, welche zu einer zweiten Prüfung besonders angewiesen sind.

II.

Am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

1. Am 12., 13. und 14. September die Prüfungen der katholischen Schulseminaristen zu Speyer.
2. Am 15., 16. und 17. September die Prüfungen der katholischen Schullehrlinge des dritten Jahres der

Digitized by Google

Vorbereitung, in der oben bei den protestantischen Schullehrlingen angegebenen Ordnung.

3. Am 19., 20. und 21. September die Prüfungen der katholischen Schuldienst-Erspectanten, dann der zu einer zweiten Prüfung speziell angewiesenen Lehrer, Gehülfen und Verweser.

Diejenigen Schullehrlinge, Schuldienst-Erspectanten ꝛc., welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen haben, werden angewiesen, ihre Zeugnisse und Beweisschriften längstens bis zum 25. August bei der protestantischen Seminar-Inspection zu Kaiserslautern und bis zum 7. September d. J. bei der katholischen Seminar-Inspection zu Speyer, verschlossen, einzureichen.

Speyer, den 28. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex oll. № 15206 B. pr. den 25. Juli 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats- und Decanats-Bezirks Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in dem dazu gehörigen Orte Weisenheim a. S. und dem Eigersheimerhofe 901 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	21	30
3. Von Stolgebühren	36	30
4. Aus dem Kirchenvermögen	42	12
5. Aus dem Gemeindevermögen . . .	4	—
Sohin in . .	336	12

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftsmäßigen Belegen sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 14214 B. pr. den 28. Juli 1842.

(Die Benutzung der Feld- und Waldjagden in Privat- und Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung der gemeinschaftlichen K. K. Oesterreichischen und Königl. bayerischen Landes-Administration vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, schreibt im §. 6 litt. c. den Jagd-Pächtern die genaue Beobachtung der Setz- und Hegezeit vor. Nach §. 16 ist sämmtlichen Jagdberechtigten während der Setz- und Hegezeit, d. h. von dem Schlusse der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und mit der im §. 9 festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Confiscation des Gewehrs, belegt zu werden.

Auch der §. 4 über die allgemeinen Regeln bei Benutzung der Waldjagden verfügt, daß die Privat-Waldbesitzer, ihre Jäger, oder Pächter, sowie auch die Pächter von Gemeinde-Waldjagden die niedere Jagd im Walde nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausüben dürfen.

Dieser bestimmten Vorschriften ungeachtet, hat sich fast allgemein die irrige Ansicht gebildet, daß den Privat-Waldbesitzern, welchen die Ausübung der Jagd zusteht, sowie den Pächtern von Feldjagden und in Gemeinde-

Digitized by Google

Waldungen die Befugniß zukomme, vom 1. Juli an junge Hasen auf dem Anstande zu schießen. Es hat dies von Seite der Gerichte mehrfache Verurtheilungen wegen Erlegung junger Hasen während der Hegezeit in den fraglichen Jagden zur Folge gehabt, wogegen die Verurtheilten die allgemein verbreitete Ansicht und ihren guten Glauben vergebens geltend gemacht hatten.

Zur Vermeidung fernern Nachtheils werden daher die betreffenden Jagdbesitzer hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie die niedere Jagd im Walde nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagd eröffneten Zeit ausüben dürfen.

Die sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, die Königl. Gendarmen, die Feld- und Jagdschützen haben die Pflicht, über die Befolgung der mehrerwähnten Jagdverordnung (Amtsblatt 1815, № 47, Seite 253 ff.) strenge zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

Speyer, den 26. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 15455 B. pr. den 29. Juli 1842.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Academie der Wissenschaften hat in ihrem Verlage eine Schrift des Königl. Professors und Academikers Dr. v. Martius unter dem Titel herausgegeben:

„Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre, oder die Stockfäule und Räude der Kartoffeln, geschildert und in ihren ursachlichen Verhältnissen erörtert von Dr. C. Fr. Ph. v. Martius, Mitglied der Königl. Bayer. Academie der Wissenschaften. Mit 3 Tafeln Abbildungen."

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 20. d. M. wird diese eben so gründliche als gemeinnützliche Schrift mit dem Bemerken empfohlen; daß deren Verbreitung in den Gemeinden der Pfalz um so mehr wünschenswerth ist, als sich bereits epidemische Erscheinungen unter den Kartoffeln im Regierungsbezirke in bedeutender Ausdehnung gezeigt und namhaften Schaden verursacht haben, demnach nothwendig erscheint, daß der Verbreitung der Krankheit mit aller möglichen Sorgfalt entgegengewirkt werde.

Es ergeht demnach an die Königl. Landcommissariate die Aufforderung, auf geeignete Weise zur Verbreitung der fraglichen belehrenden Schrift in den Gemeinden ihrer Bezirke hinzuwirken.

Auch werden die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, so wie die Schul-Inspectionen, hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, dieselbe, wo es die Mittel erlauben, in den technischen und teutschen Schulen auf dem Lande anschaffen zu lassen.

Zur Erleichterung des Ankaufs ist für die öffentlichen Behörden und Schulen der Preis auf 48 Xr. ermäßiget worden; im Buchhandel kostet die Schrift 1 fl 12 Xr.

Speyer, den 28. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Af 15347 B. pr. den 29. Juli 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage

Digitized by Google

wurde von dem Stadtcommissariate Nördlingen folgende Druckschrift:

„Europa's bevorstehende politische Verwesung gleich jener frühern Asien's und der übrigen Welttheile, als nothwendige Folge der Nichtübereinstimmung aller bisherigen Staats-Haushaltungen mit der göttlichen Staats-Lehre. Ein wohlthätiges Warnungsbuch für weise Regierungen und unsinnige Demokraten. Aarau, 1842. Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer."

mit Beschlag belegt:

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. Juli l. J. wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 15155 B. pr. den 26. Juli 1842.

(Das Gesuch der evangelischen Filialgemeinde in Linz um Bewilligung einer Collecte in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 15. d. M. haben Seine Majestät der König die Bitte der evangelischen Filialgemeinde in Linz um Bewilligung einer Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Erbauung eines protestantischen Bethauses in Linz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Polizeibehörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Königl. protestantische Oberconsistorium wegen Veranstaltung dieser Collecte in den protestantischen Kirchen des Königreiches das Weitere verfügen wird.

Speyer, den 25. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 15156 B. pr. den 26. Juli 1842.

(Das Gesuch des Müllers Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Baireuth, um Bewilligung einer Collecte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. Juli d. J., dem Müller Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Baireuth, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch zweimalige Ueberschwemmung des Mainflusses beschädigten Mühle und des zerstörten Mühlwehrs, eine Collecte bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Bürgermeisterämter der Pfalz werden beauftragt, die Collecte bei den Müllern ihrer betreffenden Gemeinden vornehmen zu lassen und das Ergebniß innerhalb längstens 4 Wochen an das vorgesetzte Königl. Landcommissariat abzuliefern. Die Königl. Landcommissariate haben sodann das Resultat anher anzuzeigen und die gesammten Collecten-Gelder einzusenden.

Speyer, den 25. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15321 B. pr. den 30. Juli 1842.

(Das Vermächtniß der Anna Magdalena Brill, Ehefrau des Gottfried Cronebach, im Leben Handelsmann zu Kirchheimbolanden, an die Armen der Stadt Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Testament vom 1. October 1822 hat Anna Magdalena Brill, Ehefrau des verstorbenen Gottfried Cronebach, gewesenen Handelsmannes in Kirchheimbolanden, den dasigen Stadtarmen ein Vermächtniß von 100 fl mit der Bestimmung gemacht, daß solches zu Kapital angelegt, und die Zinsen alljährlich auf Thomastag ausgetheilt werden sollen; was hiemit in wohlgefälliger Anerkennung zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 29. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 27. Juli 1842.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien betr.)

Montag, am 22. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

das 27,037 Fuß lange, zwischen den Orten Rensts und Strullendorf, liegende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Section, welches:

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	20,471	53
Brücken und Durchläße im Anschlage von	27,008	12
Zwei Straßencorrectionen im Anschlage von	8,585	23
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	3,931	30
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anschlage zu	27,211	7
in Summa von	87,208	5

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 10. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Auf dieselbe Weise und am gleichen Orte wird am darauffolgenden Tage, Dienstag, den 23. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, das 21,310 Fuß lange, zwischen den Orten Strullendorf und Bamberg, liegende II. Arbeitsloos dieser Section vergeben werden, welches:

	fl	kr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	31,264	29
Brücken und Durchläße im Anschlage von	16,489	7
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	1,241	51
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anschlage zu	20,722	35
in Summa von	69,718	3

enthält.

Pläne, Anschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen von dem oben bemerkten Zeitpunkte an gleichfalls zur Einsicht bereit.

Bamberg, den 20. Juli 1842.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Königl. Eisenbahnbau-Section Bamberg.
Wild.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 16. Juli laufenden Jahrs dem gegenwärtigen Pfarrer und Dekan zu Schallodenbach, Priester Johann Meyer, die Pfarrei Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli 1842 dem gegenwärtigen Pfarrer von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, Priester Peter Anton Feldbausch, die Pfarrei Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dem protestantischen Schullehrer zu Queichheim im Landcommissariate Landau, Adam Sauerhöfer, wurde durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juli l. J., die definitive Dienstes-Eigenschaft verliehen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1842, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Donsieders, Landcommissariats Pirmasens, Georg Peter Jaggi, zum Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem Gutsbesitzer Albert Johann Cramer aus Mögeldorf, Königl. Landgerichts Nürnberg, in Mittelfranken, auf die Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelsäure, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Joseph Fesler in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Dampf-Bierbrauerei-Apparate, für den Zeitraum von vier Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Johann Köpel in der Vorstadt Au, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Dampf-Bierbrauerei-Vor- und Einrichtung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt in München,

1. auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Zapfens und Anwells, welche bei dem Gebrauche rein und rund bleiben, in allen vorkommenden unrichtigen Fällen immer richtig einander an- und aufliegen, und eine große Reibungs-Erleichterung nebst einer ungewöhnlichen Dauer und Kraftersparung gewähren, dann
2. auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Handhammer-Werkes, bei welchem ein Hammer von 80 bis 90 Pfund Schwere durch zwei Menschen die erforderliche Geschwindigkeit erhält,

und zwar bezüglich des ersteren für den Zeitraum von fünf, und bezüglich des letzteren für den Zeitraum von drei Jahren;

der Babette Schwab aus Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, auf Anwendung ihrer Erfindung, resp. Verbesserung einer mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten (Glanz-) Maschine zur Glättung von fertigen Kleidern, dann Leib-, Tisch- und Bettwasch aus Leinen- und Baumwollenzeug, für den Zeitraum von drei Jahren;

dann dem Lithographen Peter Wagner zu Karlsruhe, auf Anwendung der Lithographie auf Wachstuch nach der von ihm gemachten Erfindung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 9. August 1842.

Inhalt:

Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen. — Die Druckschrift: Bayerns Kirchen- und Volkszustände, seit dem Anfange des 16ten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts betr. — Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1842.

Ad Nrm. 15724 B. pr. den 4. August 1842.

(Die Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unter dem 27. vorigen Monats an die Senate der Königl. Universitäten München und Würzburg ergangene höchste Entschließung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen betreffend, bekannt gemacht, damit die Betheiligten sich hiernach achten mögen.

Speyer, den 2. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Zu näherer Erläuterung der Entschließung vom 1. November v. J., die Bedingungen der Aufnahme der Forst-Candidaten an den Hochschulen betr., wird in Bezug auf die Schlußprüfung der Forst-Candidaten an den Hochschulen verfügt, wie folgt:

1. Die Candidaten des höheren Forstdienstes, welche nach der Entschließung vom 23. November 1840 ihre Vorstudien an den Hochschulen zu München oder Würzburg zu machen haben, sind gehalten, vor dem Eintritte in die Praxis eine theoretische Prüfung zu bestehen.
2. Diese wird alljährlich an jeder dieser beiden Universitäten unter Leitung eines von dem Königl. Finanzministerium abzuordnenden Commissärs am 10. August eröffnet, und in der Art vorgenommen, daß je zwei Candidaten zugleich zwei Stunden hindurch

Digitized by Google

mündlich und öffentlich geprüft werden, wonach also des Tages acht Candidaten vorzurufen sind.

3. Die Mitglieder dieser Prüfungs-Commission werden alljährlich aus den Professoren der Universität von den unterfertigten Ministerien ernannt.

4. Jeder an der Prüfung theilnehmende Professor erhält eine Remuneration von fünf Gulden für jeden Prüfungstag, zu deren Bestreitung jeder Prüfungs-Candidat vor dem Beginn seiner Prüfung eine angemessene Taxe zu entrichten hat, worüber nähere Entschließung folgen wird.

5. Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen, daß er den Vorschriften der Entschließungen vom 23. November 1840 und 26. Mai 1841 Genüge geleistet habe, und zugleich ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde, über sittliches Betragen und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen beizubringen.

6. Jeder Forst-Candidat, der im letzten Semester des vorgeschriebenen forstwissenschaftlichen Studiencursus sich befindet, ist zu dieser Prüfung zu berufen. Wer von der Universität abgeht, ohne diese Schlußprüfung zu bestehen, der verzichtet auf die Bewerbung einer späteren Anstellung im höhern Forstdienste. Ausnahmsweise wird gestattet, daß Studierende die Prüfung erst am Schlusse des nächsten Studienjahres mitmachen; sie haben aber während dieses Jahres ihre Studien an der Universität fortzusetzen; zu längerem als vierjährigen Aufenthalte behufs des Forststudiums an der Universität ohne die Prüfung zu bestehen, ist Dispensation der unterfertigten Ministerien erforderlich.

Wer in der Prüfung nicht besteht, ist noch auf ein Jahr auf die Universität zurückzuweisen. Candidaten, die zum zweiten Male als unbefähiget erkannt sind, bedürfen zur weitern Fortsetzung ihrer Studien und um die Prüfung zum dritten Male zu bestehen der Dispensation der unterfertigten Ministerien.

7. Die Prüfung der Zeugnisse der Examinanden wird von dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unter Beiziehung eines Mitgliedes dieser Fakultät vorgenommen, und jedem Candidaten die Stunde bestimmt, wann er bei Vermeidung der Ausschließung bei der Prüfung zu erscheinen hat.

Die in solcher Weise Ausgeschlossenen werden als solche angesehen, welche die Prüfung im nächsten Jahre mitzumachen gedenken; es ist daher in Bezug auf dieselben nach §. 6 zu verfahren.

8. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Disciplinen und dauert in jeder derselben die beigesetzte Zeit:

1.	Mathematik	½ Stunde.
2.	Vermessungskunde	½ „
3.	Forstbotanik	½ „
4.	Forstwissenschaft im ganzen Umfange	½ „
5.	Jagdkunde	½ „
6. 7.	National-Oeconomie, Finanzwissenschaft	½ „
8.	Forstrecht	½ „

9. Die an der Prüfung theilnehmenden Professoren haben ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten diejenige Bildung im Allgemeinen und die Berufskenntnisse erworben haben, deren Besitz als Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zum Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Der Königl. Commissär ist verpflichtet mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorgezeichneten Zwecke entspreche und die Prüfung gleichheitlich vorgenommen werde.

10. Das Urtheil über die Befähigung jedes Candidaten

Digitized by Google

ist auf vorausgegangenes Abtreten der Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer sogleich zu schöpfen und nach Stimmenmehrheit in der Art auszusprechen, daß die Forstwissenschaft zwei Stimmen zählt. Bei Gleichheit der Stimmen stehet dem Königl. Commissär die Entscheidung zu. Die Abstimmung nebst dem Beschlusse ist in ein Protokoll aufzunehmen, das sämmtliche Mitglieder der Commission unterzeichnen.

11. Jeder Candidat, der nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission hinreichende Kenntnisse bewiesen hat, erhält ein Zeugniß, daß er nach dem Ergebniß der bestandenen Prüfung für befähigt erkannt worden, zu der praktischen Vorbereitung auf den höheren Forstdienst zugelassen zu werden. Dieses von dem Königl. Commissär und dem Protokollführer zu unterzeichnende Zeugniß wird dem Candidaten noch an dem Tage seiner Prüfung eingehändiget. Den als nicht befähigt Erkannten wird die Zurückweisung mit der oben in §. 6 angedeuteten Belehrung schriftlich eröffnet.

12. Nach Beendigung der Prüfung ist das Verzeichniß aller geprüften mit Ausscheidung der zur Praxis zugelassenen und der zurückgewiesenen Candidaten nebst dem Prüfungs-Protokolle mit einem Berichte über die Resultate der Prüfung überhaupt und des durch die Entschließung vom 23. November 1840 angeordneten Studiums der Forstwirthschaft im Ganzen dem Königl. Finanzministerium, Abschrift des Berichtes aber an das mitunterfertigte Ministerium des Innern einzureichen.

Der Königl. Universitäts-Senat wird hienach das weiter Geeignete anordnen.

München, den 27. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. Exh. 15769 B. pr. den 5. August 1842.

(Die Druckschrift: Bayerns Kirchen- und Volkszustände, seit dem Anfange des 16ten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerialrescripts vom 29. vorigen, praes. am 3. laufenden Monats, wird nachstehende Allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. laufenden Monats die demnächst zu erwartende Herausgabe einer Druckschrift unter dem Titel: — „Bayerns Kirchen- und Volkszustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts betreffend," — wird der Königl. Regierung Kammer des Innern nunmehr nachfolgende weitere Eröffnung gemacht:

Im Jahre 1838 stellte der Privatgelehrte S. Sugenheim aus Frankfurt die Bitte, einzelne im Königl. allgemeinen Reichsarchive dahier bewahrte Urkunden einsehen, und bei der von ihm beabsichtigten Herausgabe einer Sitten- und Rechtsgeschichte des Mittelalters benutzen zu dürfen. Die Bitte wurde sofort unter der auch sonst gewöhnlichen Bedingung gewährt, daß Sugenheim die angefertigten Excerpte dem Vorstande des Königl. allgemeinen Reichsarchives vorzulegen habe.

Die Beamteten des Reichsarchives waren nun mehrere Monate hindurch beflissen, dem erwähnten Sugenheim die gewünschten Urkunden und Acten ohne Rücksicht auf Mühe und Zeitverlust mit freundlicher Bereitwilligkeit hervorzusuchen und mitzutheilen, und ihm in seinem angeblichen Vorhaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Er aber, nachdem auf solche Weise alle seine Wünsche entgegenkommender Erfüllung sich zu erfreuen gehabt hatten, glaubte sich an das geleistete Versprechen der Vorlage der Excerpte nicht weiter gebunden, und entfernte sich ohne Erfüllung desselben von München.

Digitized by Google

Schon im October 1839 gab hierauf Eugenheim zu Berlin eine Druckschrift unter dem Titel: — „das Staatsleben des Clerus im Mittelalter" — heraus, in welcher er die katholische Religion und den katholischen Clerus herabzuwürdigen suchte, und sich in Schmähungen gegen Bayern ergoß.

Seit dieser Zeit hat sich derselbe mit der Bearbeitung einer zweiten Schrift unter dem Titel: — „Bayerns Kirchen- und Volkszustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts" — beschäftiget, auf deren bevorstehendes Erscheinen die Königl. Regierung, Kammer des Innern, durch das Ausschreiben vom 16. Juli dieses Jahres aufmerksam gemacht wurde, da sich nichts Anderes erwarten ließ, als daß die neue Druckschrift der ältern Schwester gleichen und in Schmähungen gegen Bayern und seine Regierung die Sinnesweise ihres Verfassers aufs Neue beurkunden würde.

Diese Erwartung hat sich denn auch im vollsten Maaße verwirklicht, wie das unterfertigte Königl. Ministerium aus der bei G. F. Heyer zu Gießen bereits im Druck erschienenen und höchst wahrscheinlich zur besondern Verbreitung bestimmten Vorrede ersehen hat.

Diese Vorrede trägt alle Merkmale einer Schmähschrift an sich, deren Würdigung ruhig dem öffentlichen Urtheile anheim gegeben werden kann.

Seine Majestät der König haben daher nach genommener Einsicht Allerhöchst anzuordnen geruht, daß gegen die Verbreitung der in Frage stehenden Schmähschrift, wenn ihre Veröffentlichung in irgend einem teutschen Staate zugelassen werden wird, in Bayern durchaus nicht eingeschritten werden soll, in soweit diese Einschreitung etwa auf die darin enthaltenen Schmähungen gegen Bayern begründet werden wollte, und nicht als unabweisbare verfassungsgesetzliche Pflicht wegen des sonstigen Inhaltes sich darstellen würde, vielmehr wollen Allerhöchst dieselben es ganz dem Rechtssinne und dem Ehr- und National-Gefühle der Bayerischen Buchhandlungen anheim gegeben haben, ob und in wie weit sie sich mit der Verbreitung dieser Schrift, in was immer für einer Weise befassen wollen.

Dieser allerhöchste Beschluß wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern mit dem Auftrage eröffnet, denselben nach seinem ganzen Inhalte, sämmtlichen Polizeibehörden, und durch diese den bayerischen Buchhandlungen zur Kenntniß zu bringen, und zugleich in alle öffentlichen Blätter des Inlandes sofort einrücken zu lassen."

Speyer, den 5. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex oll. № 12431 I. pr. den 8. August 1842.

(Die Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Verordnung d. d. 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagden betreffend, dann im Hinblick auf den Stand der Erndte, so wie auf den diesjährigen Verlauf der Jahreszeiten, wird die Eröffnungszeit der Feldjagd im heurigen Jahre auf den 18. August festgesetzt; dabei jedoch auf die, wegen Schonung der noch unabgebauten Frucht-, Hanf- und Tabakfelder bestehenden Bestimmungen wiederholt und ausdrücklich hingewiesen.

Speyer, den 6. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Almens.
Thaler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 13. August 1842.

Inhalt:

Anfertigung und Restauration von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke. — 150te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Den Einstandsvertrag-Stempel betr. — Verbotene Druckschrift. — Gesuch des Schullehrers Anton Leonhard zu Hainfeld und Georg Ruser zu Edenkoben, die Errichtung eines Cupol-Ofens betr. — Bekanntmachung. Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Steuerkataster der Landgemeinden des Kantons Frankenthal. — Bekanntmachung. Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Steuerkataster der Stadt Frankenthal. — Edictal-Citation. Urkunden-Amortisation für Abraham Berg. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. 15349 B. pr. den 10. August 1842.

(Die Anfertigung und die Restauration von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen hat sich aus Rücksichten einer übel angewandten Sparsamkeit die Neigung geoffenbart, die Anfertigung und Restauration von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke nur Pfuschern und halbgebildeten Individuen anzuvertrauen, welche sich hiezu um einen geringen Preis herbeilassen, dagegen aber nur schlechte Arbeit zu liefern im Stande sind, und hiedurch dem wesentlichen Zwecke, der unterm 22. Dezember 1837 erlassenen Entschließung entgegengetreten wird.

Die sämmtlichen Gemeinde-Vorstände und Stiftungs-Verwaltungen werden wiederholt zur genauen Beobachtung jener Vorschrift angewiesen, und denselben neuerdings empfohlen, bei einem Unternehmen der bezeichneten Art jederzeit vorerst den Rath der Akademie der bildenden Künste nachzusuchen, nach ihrer Anleitung sich zu richten, und im Falle die Mittel zur Herstellung eines dem Zwecke entsprechenden Werkes nicht vorhanden wären, durch vorläufige Ansammlung des Fehlenden die Erzielung einer kunstgerechten Arbeit möglich zu machen. —

Es wird daher die Entschließung vom 22. Dezember 1837 wiederholt erneuert und sämmtliche Gemeinde-Vorstände und Stiftungs-Verwaltungen hienach angewiesen, bei keinem im Besitze einer Gemeinde oder Stiftung befindlichen Gemälde, oder Sculpturarbeit eine Restauration, oder eine ganz neue Anfertigung dergleichen Arbeiten vornehmen zu lassen, ohne diesfalls der unterzeichneten Stelle durch Vermittlung des einschlägigen Königl. Landcommissariats, unter Namhaftmachung des Restauranten, oder des Fertigers von neuen Arbeiten, Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. — Eine Kostenrechnung für derlei Herstellungs-Arbeiten wird fortan nicht mehr in Ausgabe genommen werden, wenn

Digitized by Google

ſie nicht mit einer Abſchrift der ſpeziellen ermächtigenden Regierungs-Verfügung belegt iſt. —

Hiebei glaubt man die Privatbeſitzer von Gemälden wiederholt aufmerkſam machen zu müſſen, wie wichtig es für die Erhaltung ihrer Kunſtwerke ſeye, Reſtaurationen nur Künſtlern von erprobter Befähigung anzuvertrauen und ſich hiebei vor jedem Mißgriffe zu wahren.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt durch Einrückung in das Amts-Intelligenzblatt und in die Local-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Königl. Landcommiſſariate werden mit der Handhabung des Vollzuges hinſichtlich der ihrer Aufſicht untergebenen Gemeinden und Stiftungen beauftragt.

Speyer, den 9. Auguſt 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

№ 15722 B. pr. den 3. Auguſt 1842.

(Die 150. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Wahrung des Intereſſe der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird Nachſtehendes anmit bekannt gemacht.

Speyer, den 1. Auguſt 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Circulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar:

Nummer 43,229 mit einem Achtel der Kapitalsſumme,
„ 52,523 mit der Hälfte „ „
„ 52,524 mit einem Drittel „ „
„ 52,525 mit einem Drittel „ „ dann
„ 52,530 bis einſchließig Nummer 52,534

mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien, am 2. Junius 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
Nied.-Oeſtr. Regierungs-Präſident.

Joſ. Fellner,
Nied.-Oeſtr. Regierungsrath.

Ad Nrm. Exh. 11953 Y. pr. den 2. Auguſt 1842.

(Den Einſtandsvertrag-Stempel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. M. wurde genehmigt, daß künftig die Verfügung vom 11. November 1834 — Amtsblatt № 61 — auch in den Fällen analoge Anwendung finden ſolle, wo überhaupt und nicht blos wegen Untauglichkeit des Erſatzmanns ohne Verſchulden des Einſtellers der Einſtandsvertrag

Digitized by Google

nicht zum Vollzuge kommt, der zu einem solchen Vertrage verwendete Stempelbogen somit ausgewechselt, vielmehr der entrichtete Stempel mit zwölf Gulden zurückvergütet werden dürfe.

Speyer, den 30. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad 15451 B. pr. den 30. Juli 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von dem Stadtcommissariate Ansbach folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellationsgerichts-Vicepräsidenten von Spies. Ir Theil, enthaltend Tit. I. bis IV. der Verf.-Urk., die Beilagen I. bis III., die Anhänge I. und II. und die ergänzenden neueren Gesetze und Verordnungen." Erlangen, Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Juli l. J. wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 29. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 12141 I. pr. den 3. August 1842.

(Gesuch des Schullehrers Anton Leonhard zu Hainfeld und Georg Nuser zu Edenkoben, die Errichtung eines Cupol-Ofens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Finanzministeriums vom 24. d. M. № 10036 ist dem Schullehrer Anton Leonhard zu Hainfeld und Georg Nuser zu Edenkoben die landesherrliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Cupol-Ofens im Orte Edenkoben, für die Dauer von neun Jahren ertheilt worden, unter folgenden Bedingungen:

1. Daß der Ofen genau nach dem vorgelegten Plane erbaut werde.
2. Daß eine Verlegung desselben oder wesentliche Veränderung in seiner Construction ohne höhere Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfe.
3. Daß der Wasserlauf unverändert bleibe, und
4. Daß die Concessionnaire in Gemäßheit des Art. 73 des Gesetzes vom 21. April 1810 eine Taxe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an die Königl. Kreiskasse der Pfalz entrichten.

Speyer, den 31. Juli 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

---

pr. den 11. August 1842.

Bekanntmachung.

(Die Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Steuerkataster der Landgemeinden des Kantons Frankenthal betr.)

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven

Digitized by Google

Grund- und Häuſerſteuer vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt 1828, pag. 293—308), welche für den Kanton Frankenthal vollzogen ſind, räumen den Grund- und Häuſer-Steuerpflichtigen, falls ſelbe ſich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das ſiebente Kapitel des Grundſteuer-Geſetzes (pag. 279), das ſechste Kapitel des Hausſteuer-Geſetzes (pag. 302), dann der §. 6 des die Abänderung des §. 114 des Grundſteuer-Geſetzes betreffenden Geſetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834, pag. 410) enthalten die Beſtimmungen ſowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen geſtattet ſind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung der Reclamationen, allwo ſich zu erſehen und zu belehren iſt.

Insbeſondere wird aber hier zur Kenntniß gebracht:

I.

Für den Kanton Frankenthal, namentlich die Landgemeinden, beginnt der unerſtreckliche Reclamations-Termin mit dem 15. Auguſt 1842 und dauert, nämlich:

a) für die Beſchwerden einer fehlerhaften Klaſſification der Grundſtücke bis zum 14. November 1843 einſchlüßlich, ſomit fünfzehn Monate;

b) für die Beſchwerden einer angeblich irrigen Liquidation und Kataſtrirung der Dominicalien und anderer nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drei Jahren geſetzlich eingeräumt iſt, von dem Tag an, wo der sub a. gedachte Termin ablaufet, alſo vom 15. November 1843 bis 14. November 1846 einſchlüßlich.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Häuſerſteuer ſind bei dem Königl. Landcommiſſariate, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bei dem Königl. Struer-Controllamte anzubringen.

III.

Da die geſetzlichen Reclamationsfriſten unerſtrecklich ſind, und nach ihrem Ablauf die nunmehr geöffneten Protokolle alſogleich geſchloſſen werden, ſo iſt dieſes wohl zu beachten.

Bezüglich der Beſchwerden

a) gegen fehlerhafte Vermeſſung der Grundſtücke,

b) gegen bloſe Rechnungsfehler in Kataſterſätzen,

geſtattet das Geſetz jedoch die Anbringung derſelben zu jeder Zeit; es erfordert aber der richtige Stand des Kataſters, daß auch die obgedachten Beſchwerden wo möglich ſogleich bei Anbringung der Reclamationen, und zwar bei dem Königl. Steuer-Controllamte angezeigt werden.

IV.

Schlüßlich werden annoch die Beſtimmungen der §§. 108 und 111 des Grundſteuer-Geſetzes, dann des §. 32 des Häuſerſteuer-Geſetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, zufolge welchen bei für ungegründet befundenen Reclamationen die Unterſuchungskoſten den betreffenden Reclamanten zur Laſt fallen, und die bei der Unterſuchung allenfalls für zu nieder erkannten Klaſſen oder Schätzungsbeträge nach dem richtigen Verhältniſſe erhöhet werden.

Frankenthal, den 4. Auguſt 1842.

Das K. Landcommiſſariat. v. Pölnitz.

Das K. Steuercontrollamt. Koplitz.

---

pr. den 11. Auguſt 1842.

Bekanntmachung.

(Die Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Steuerkataſter der Stadt Frankenthal betr.)

Die Geſetze über die Regulirung der definitiven

Digitized by Google

Grund- und Häusersteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt 1828, pag. 293 — 308), welche für den Kanton Frankenthal vollzogen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls selbe sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes (pag. 279), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (pag. 302), dann der §. 6 des die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834, pag. 410) enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung der Reclamationen, allwo sich zu ersehen und zu belehren ist.

Insbesondere wird aber hiermit zur Kenntniß gebracht:

I.

Für den Kanton, namentlich die Stadt Frankenthal, beginnt der unerstreckliche Reclamations-Termin mit dem 15. August 1842 und dauert, nämlich:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke bis zum 14. November 1843 einschlüßlich, somit fünfzehn Monate.

b) Für die Reclamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Häusersteuer-Größen bis zum 14. Februar 1843, somit sechs Monate.

c) Für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und anderer nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren gesetzlich eingeräumt ist, von dem Tag an, wo der sub a. gedachte Termin abläuft, also vom 15. November 1843 bis 14. November 1846 inclusive.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Häusersteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bei dem Königl. Steuer-Controllamt anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reclamationsfristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablauf die nunmehr eröffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist dieses wohl zu beachten.

Bezüglich der Beschwerden

a) gegen fehlerhafte Vermessungen der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungsfehler in Katasteransätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Vorbringung derselben zu jeder Zeit; es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese eben genannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen, und zwar bei dem Königl. Steuer-Controllamte angezeigt werden.

IV.

Schlüßlich werden annoch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, zufolge welcher bei für unbegründet befundenen Reclamationen die Untersuchungskosten dem betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und die bei der Untersuchung allenfalls für zu nieder erkannten Klassen oder Schätzungsbeträge nach dem richtigen Verhältniß erhöhet werden.

Frankenthal, den 4. August 1842.

Das K. Landcommissariat. Das K. Steuercontrollamt.

v. Pölnitz. Koplitz.

Digitized by Google

pr. den 9. Juli 1842.

2. Bekanntmachung.

Edictal-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Urkunden-Amortisation für Abraham Berg betr.)

Das Königl. Landcommissariat Pirmasens hat bei dem unterfertigten Gerichtshof die Bitte gestellt, die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu München ausgestellte, auf Johann Adam Gampfer von Thaleischweiler lautende Original-Urkunde de dato München den 5. April 1836, Kassa-Kataster-Nummer 4939 mit 4 % Verzinsung, jedesmal am 22. Februar zahlbar, genehmigt von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission am 1. Juli 1836, Abtheilung III., Commissions-Kataster-Nummer 9425, am 13. August 1837, mit Zinsen vom 22. Februar 1837 an, von besagter Königlicher Staats-Schuldentilgungskasse auf Abraham Berg von Dannstadt umgeschrieben, welche zu Verlust gegangen, zu amortisiren.

Dieser Bitte entsprechend, wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, hierorts vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Freising, den 27. Juni 1842.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld.

v. Seifried, Secret.

---

pr. den 27. Juli 1842.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien betr.)

Montag, am 22. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

das 27,037 Fuß lange, zwischen den Orten Neuses und Strullendorf, liegende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Section, welches:

	fl	Xr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	20,471	53
Brücken und Durchlässe im Anschlage von	27,008	12
Zwei Straßencorrectionen im Anschlage von	8,585	23
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	3,931	20
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anschlage zu	27,211	7
in Summa von	87,208	5

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 10. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Auf dieselbe Weise und am gleichen Orte wird am darauffolgenden Tage, Dienstag, den 23. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, das 21,310 Fuß lange, zwischen den Orten Strullendorf und Bamberg, liegende II. Arbeitsloos dieser Section vergeben werden, welches:

	fl	Xr
Erdarbeiten im Anschlage von . .	31,264	29
Brücken und Durchlässe im Anschlage von	16,489	7
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	1,241	51

Digitized by Google

	fl. Xr.
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anſchlage zu	20,722 36
in Summa von	69,718 3

enthält.

Pläne, Anſchläge und Uebernahms-Bedingniſſe liegen von dem oben bemerkten Zeitpunkte an gleichfalls zur Einſicht bereit.

Bamberg, den 20. Juli 1842.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Königl. Eiſenbahnbau-Section Bamberg.
Wild.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 23. Juli l. J. die Pfarrei Eppſtein, Landcommiſſariats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer von Grevenhauſen, Landcommiſſariats Neuſtadt, Prieſter Heinrich Joſeph Sitzmann, ſodann

unterm 24. Juli l. J. die Pfarrei Heßheim, Landcommiſſariats Frankenthal, dem gegenwärtigen Pfarrer und Diſtrikts-Schulen-Inſpector in Dudenhofen, Landcommiſſariats Speyer, Prieſter Franz Harder, und

unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei Vinningen, Landcommiſſariats Pirmaſens, dem bisherigen Pfarrer von Klauſen, desſelben Landcommiſſariats, Prieſter Johann Merker.

Seine Majeſtät der König haben unterm 22. Juli l. J. die erledigte erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Cuſel dem bisherigen Pfarrer zu Altenkirchen, Decanats Homburg, Philipp Friedrich Heinrich Moſchel, zu verleihen und demſelben zugleich das Decanat Cuſel in widerruflicher Eigenſchaft zu übertragen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1842, wurde dem Dr. med. Carl Joſeph Huber, dermalen zu Wolfſtein, geſtattet, ſich als practiſcher Arzt in Alſenz niederzulaſſen, ſo lange Dr. Schleip die Verweſung des Kantonsphyſikates Wolfſtein zu verſehen hat.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Auguſt l. J., wurde der Bürgermeiſterei-Adjunkt Heinrich Lötſcher jun. von Mauſchbach, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Bürgermeiſter, und der Gemeinderath Jacob Lauer zum Bürgermeiſterei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Auguſt d. J., wurde der Gemeinderath Franz Michael Bindrimb von Frankenthal, gleichnamigen Landcommiſſariats, zum II. Bürgermeiſterei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Auguſt 1842, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Sutter von Reichsthal, Landcommiſſariats Cuſel, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Auguſt 1842, wurde der Gemeinderath Michael Keppel zu Freckenfeld, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 28. Juli 1842 den bisherigen Gehülfen an der katholischen Schule zu Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, Georg Adam Chelius, zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1842, wurde der bisherige Schulgehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, Anton Decker, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Eschbach, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August 1842, wurde der bisherige Lehrer zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, Michael Behringer, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten allergnädigst Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 17. Mai l. J. dem Graveur Friedr. Herrmann Rupprecht aus Nürnberg, auf die Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-, Relief-Stangen-, Stereotypen- und Typen-Druck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege, mittelst eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe schön und dauerhaft darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem früheren Regimentsschneidermeister Joh. Adam Pfeifer in Dillingen, nunmehr aber ansäßig zu Bamberg, auf die Anfertigung und Anwendung des von ihm erfundenen Zeit und Material sparenden Grundmusters für den Zuschnitt von Civil- und Militär-Oberkleidern, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 5. Juni l. J. dem Tischlermeister Joseph Kübler in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneidmaschine, dann einer von der Farbe unabhängigen Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungs-Methode, für Meubel und Holzböden für den Zeitraum von fünf Jahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 18. August 1842.

Inhalt:

Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung. — Verbreitung nachgemachter Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien.

Ad Nrm. 16217 B. pr. den 16. August 1842.

(Den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Königl. Ministerial-Rescriptes vom 7. l. M. wird die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1839 im bezeichneten Betreffe mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht, daß die deßfallsigen Unterstützungsgesuche spätestens binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle mit den, nach Artikel VII. erforderlichen Belegen einzureichen seyen.

Speyer, den 13. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

(Die Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen besonderen Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beschließen zu diesem Ende, wie folgt:

I.

Die jährlichen Ersparnisse an dem Dispositionsfond Unseres Ministeriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IVten Finanzperiode 18$\frac{4}{5}$ auf 6000 fl festgesetzt ist, sollen zur Bildung eines besonderen Unterstützungs-

Digitized by Google

fonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II.

Dieser Bestimmung gemäß ist der für das Jahr 18[illegible] bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl 48 kr festgesetzte Ueberschuß des bezeichneten Dispositionsfonds bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen. — In gleicher Weise soll mit den Ueberschüssen der folgenden Jahre verfahren werden.

III.

Der Ertrag der Zinsen ist für die Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Aeltern oder Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden; eine Unterstützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anstalt findet nicht statt.

IV.

Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung sollen auch die Beamten des gemischten Justiz- und Administrativ-Dienstes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfondes gezählt werden.

V.

Die Unterstützungs-Beträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 Gulden jährlich festgesetzt, und an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das sechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

VI.

Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Aeltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Activ-Capitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied, und die Bezüge aus den Kassen von Privat-Pensionsanstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben, dann über das jährliche Einkommen müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

VII.

Die Gesuche um solche Unterstützungen sind bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen und für den ersten Fall neben den nach vorstehendem §. VI. erforderlichen Nachweisungen auch mit den Zeugnissen:

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,
b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privat-Unterricht erlangten Vorkenntnisse,
c) über die bestandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derselben, dann
d) über ihren Gesundheits-Zustand,

zu begleiten.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungs-Anstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

VIII.

Unser Ministerium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterstützungs-Gesuche unter Nachweisung der verfügbaren Renten des Unterstützungsfonds jährlich

Digitized by Google

mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittellosen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemischten Justiz- und Verwaltungs-Reserts lange, treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

IX.

Jede von Uns bewilligte Unterstützung ist nur für ein Jahr zahlbar; um den Fortbezug derselben muß am Schlusse des Unterrichts-Jahres jedesmal wieder nachgesucht und die Eingabe mit einem Zeugnisse der Vorsteherin der Erziehungs-Anstalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unsittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

X.

Die Verleihung der Unterstützungen soll mit dem Eintritte des Etatsjahres 18⅓ beginnen; die Zinsen des Unterstützungsfonds für das Jahr 18⅓ sind dem Kapitale beizuschlagen; dasselbe hat auch künftig mit den Zinsen zu geschehen, welche in einem Jahre auf Unterstützungen nicht verwendet werden.

XI.

Die Verwaltung des Unterstützungsfondes wird Unserem Ministerium des Innern übertragen, und ist unentgeldlich zu führen. Der bei demselben hiemit zu beauftragende Ministerial-Beamte hat die revisorisch festgestellten Ueberschüsse des Dispositions-Fonds Unseres Ministeriums des Innern zu empfangen, und diese Namens des Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung nach Vorschrift §. II. der gegenwärtigen Entschließung verzinslich anzulegen, dann die Zinsen zur Verfallzeit zu erheben, dieselben nach den auf Unsere Genehmigung sich gründenden Zahlungs-Assignationen des Ministeriums des Innern zu verwenden und über das Kasse-Geschäft am Jahresschlusse eine förmliche Rechnung zu stellen, welche von Unserer Rechnungskammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Superrevision durch den Abrechnungs-Commissär Unseres obersten Rechnungshofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Jänner 1826 zu bescheiden ist.

XII.

Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen nach Gutfinden eintreten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 26. November 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 15919 B. pr. den 12. August 1842.

(Die Verbreitung nachgemachter Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Kaufbeuern sind zwei falsche Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank à 10 fl., beide bezeichnet mit Serie XVII № 169853 entdeckt worden. Indem man hierauf aufmerksam macht, wird die Beschreibung dieser, bei einiger Aufmerksamkeit auf den ersten Blick sofort als falsch zu erkennenden, bisher entdeckten beiden nachgemachten Banknoten mitgetheilt:

Von den Aechten, deren Beschreibung in № 42 des Regierungsblattes vom Jahre 1836 veröffentlicht worden ist, unterscheiden sich dieselben durch eine, statt braunroth, in's gelbe spielende Farbe der arabesken Randverzierungen, deren Umrisse verwischt und kaum erkennbar

Digitized by Google

sind, ferner, daß sie kein Wasserzeichen enthalten, und daß das Papier ohne Consistenz ist.

Insbesondere leicht erkennbar macht sie aber die durchaus schlechte, und — da die Fälschung wahrscheinlich mittelst Ueberdruckes vorgenommen ist, fast verwischte und unleserliche Schrift, dann daß die auf dem untern Theile des Schriftschildes befindlichen trocken erhaben gepreßten Verzierungen, welche auf den ächten Banknoten in allen Theilen rein und kenntlich hervortreten, auf den nachgemachten kaum sichtbar sind.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, in jedem vorkommenden Falle der Entdeckung von Banknoten-Verfälschung alle jene Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises auf das schleunigste und nachdrücklichste zu treffen, welche zur schleunigsten Entdeckung des Thäters oder der Thäter hinzuführen, geeignet erscheinen.

Speyer, den 12. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 27. Juli 1842.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien betr.)

Montag, am 22. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

das 27,037 Fuß lange, zwischen den Orten Neuses und Strullendorf, liegende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Section, welches:

	fl	kr.
Erdarbeiten im Anschlage von . .	20,471	53
Brücken und Durchläße im Anschlage von	27,008	12
Zwei Straßencorrectionen im Anschlage von	8,585	23
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	3,931	39
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anschlage zu	27,211	7
in Summa von	87,208	5

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 10. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Auf dieselbe Weise und am gleichen Orte wird am darauffolgenden Tage, Dienstag, den 23. August 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, das 21,310 Fuß lange, zwischen den Orten Strullendorf und Bamberg, liegende II. Arbeitsloos dieser Section vergeben werden, welches:

	fl	kr.
Erdarbeiten im Anschlage von . .	31,264	29
Brücken und Durchläße im Anschlage von	16,489	7
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge im Anschlage von . . .	1,241	51
dann Steinmaterialien zum Unterbau im Anschlage zu	20,722	36
in Summa von	69,718	3

enthält.

Pläne, Anschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen von dem oben bemerkten Zeitpunkte an gleichfalls zur Einsicht bereit.

Bamberg, den 20. Juli 1842.

Königl. Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Königl. Eisenbahnbau-Section Bamberg.
Wild.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 24. August 1842.

Inhalt:

Die Paßtaxen betr. — Sorgfältige Aufbewahrung der Kataster-Auszüge. — Ueber Spar- und Hülfskassen ꝛc., von Patrimonialrichter Heinrich Holzschuher. — Bewilligung einer Collecte zur Wiedererbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Larrieden. — Gesuch der evangelischen Filial-Gemeinde in Linz um Bewilligung einer Collecte in Bayern. — Bekanntmachung, Verloosung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staatsschuld. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Königlich Bayerisches Consulat in Botzen. — Indigenats-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1842.

Ad Nrm. Exh. 15725 B. pr. den 18. August 1842.

(Die Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Königl. Ministeriums des Innern, vom 24. v. M., wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe bei der Ausfertigung der Päße für die auf einer Eisenbahn, oder auf Dampfschiffen in das Ausland Reisenden in demselben Betrage, wie bei Reisenden auf Eilwägen, welcher vermöge Art. XXXIII. № 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 auf Einen Gulden festgesetzt ist, zu erheben sey, wonach die Betheiligten sich zu achten haben.

Speyer, den 17. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex oll. № 12982 Y. pr. den 22. August 1842.

(Die sorgfältige Aufbewahrung der Kataster-Auszüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Erst jüngsthin ist durch das Ausschreiben vom 5. März 1842 (Amtsblatt pag. 194 bis 196) auf den Werth der Kataster-Auszüge in den katastrirten Gemeinden, und auf die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Aufbewahrung derselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß die Königl. Steuer-Controllämter gehalten sind, jeden Abgang hieran auf Kosten der Betheiligten zu ersetzen.

Dennoch wurde seither bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß diesen wichtigen Besitzstandsausweisen noch immer nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, jene Aufforderung hiemit zu erneuern, und hiebei darauf aufmerksam zu machen, daß die Königl. Steuer-Controllämter weder eine Besitzstandsveränderung umschreiben

Digitized by Google

können, noch eine Reclamation gegen die Ansätze in den Grund- und Häusersteuer-Hebrollen annehmen und in Vorlage bringen dürfen, wenn nicht die bezüglichen Kataster-Auszüge beigefügt sind.

Speyer, den 20. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

№ 16440 B. pr. den 22. August 1842.

(Ueber Spar- und Hülfskassen ꝛc., vom Patrimonialrichter Heinrich Holzschuher.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buchhandlung von Riegel und Wießner in Nürnberg ist (1842) eine

„Anleitung zur gedeihlichen Einrichtung von Spar- „und Hülfskassen auf dem platten Lande ohne „Capitalfonds, zugleich pragmatische Geschichte der „Spar-, Leih- und Hülfskassen, dann des Leichen- „Vereines zu Neumarkt in der Oberpfalz von „Heinrich Holzschuher in Bug bei Hof,"

erschienen.

Diese empfehlenswerthe Abhandlung ist in allen Buchhandlungen der Pfalz zu haben.

Die Bürgermeisterämter werden ermächtiget, diese Abhandlung auf ihre Regie- resp. Kanzleikosten anzuschaffen.

Speyer, den 20. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 16303 B. pr. den 18. August 1842.

(Die Bewilligung einer Collecte zur Wiedererbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Larrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge Ministerial-Rescripts vom 23. Juni d. J. der protestantischen Pfarrgemeinde Larrieden in Mittelfranken zur Erbauung eines Pfarrhauses eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht.

Die Erhebung dieser Collecte ist von dem Königl. protestantischen Consistorium auf den XVII. Sonntag post trinit., den 18. September d. J. bestimmt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

№ 16304 B. pr. den 18. August 1842.

(Das Gesuch der evangelischen Filial-Gemeinde in Linz um Bewilligung einer Collecte in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 25. v. M. (Amts-Intelligenzblatt № 50) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Erhebung der allerhöchst bewilligten Kirchen-Collecte für die Erbauung eines protestantischen Bethauses in Linz von dem Königl. protestantischen Consistorium auf den XXIII. Sonntag nach Trinitatis oder den 30. October bestimmt worden ist. Die Decanate haben die einzu-

Digitized by Google

gehenden Beiträge unmittelbar an das Expeditionsamt des Königl. Oberconsistoriums einzusenden.

Speyer, den 17. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß nunmehr mit der Rückzahlung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staatsschuld begonnen werden soll.

In Vollziehung dieser allerhöchsten Anordnung wird bezüglich desjenigen Bestandtheils der zu 3½ vom Hundert verzinslichen Staatsschuld, worüber seit dem Jahre 1835 Obligationen in Beträgen zu 1000, 500 und 100 fl. mit Zins-Abschnitten (Coupons) theils auf den Inhaber, theils auf benannte Gläubiger ausgestellt worden sind, folgendes bekannt gemacht:

1. Die Rückzahlung dieser Obligationen richtet sich dem Inhalt derselben gemäß nach dem Ergebnisse der Verloosung.
2. Vor der Hand beschränken sich die Verloosungen auf jene Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten.
3. Behufs der Verloosung werden in das Rad die ersten Hundert Zahlen, mit arabischen Ziffern geschrieben, und zwar in folgender Form:

   01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09 10. 11.
   u. s. w. bis 100

   eingelegt.
4. Die Ziehung einer Zahl gilt für alle Obligationen, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet: z. B. wenn die Zahl 35 gezogen wird, so werden die Obligationen mit den Commissions-Cataster-Nummern

   35. 135. 235. 335. 435. u. s. w.

   nämlich alle, deren Commissions-Cataster-Nummer mit 35 endet, als in der Verloosung herausgekommen behandelt; wird 05 gezogen, so gilt es für 5. 105. 205. 305. 405. u. s. w.
5. Im Uebrigen findet das bei den Verloosungen der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld befolgte Verfahren statt.
6. Die in den Verloosungen heraus kommenden Obligationen werden nebst dem treffenden Zins baar gezahlt.
7. Die Zahlung geschieht:
   a) bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse in München bezüglich aller Obligationen;
   b) bei der Special-Casse in München bezüglich der von dieser Casse selbst ausgestellten Obligationen;
   c) bei jeder andern Schuldentilgungs-Casse auch bezüglich aller Obligationen, jedoch in so ferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von ihr selbst ausgestellt worden sind, nur auf vorgängige vierzehntägige Anmeldung.
8. Bestimmungen hinsichtlich der ersten Verloosung:
   a) die erste Verloosung wird am Dienstag den 16. dies vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.
   b) Es werden dabei drei Zahlen gezogen.
   c) Der Zahlungstermin wird auf den ersten November 1842 festgesetzt; von diesem Tage an hört nämlich die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.
   d) Die Cassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung, und vergüten dabei die

Digitized by Google

Zinsen in vollen Monats-Raten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht — jedoch gemäß vorstehender Bestimmung lit. c) in keinem Falle über den ersten November 1842 hinaus.

München, den 8. August 1842.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

von Appell, Secretär.

---

pr. den 17. August 1842.

1. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 12. September 1842, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 17600 Fuß lange bei Baiersdorf liegende dritte Arbeitsloos (erste Abtheilung) der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	23183 fl
Durchlässe und anderes Mauerwerk mit .	28982 „
Chausirung und Pflasterung mit	9232 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	18686 „
in Summa . .	80085 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 14. August 1842.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Section.

Meinel. I. l. A. d. S. J.

Frhr. v. Pechmann.

pr. den 17. August 1842.

1. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 13. September 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlich mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das zwischen Vorchheim und Altendorf liegende 19680 Fuß lange fünfte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	11677 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk im Anschlage von	27115 „
Chausirung und Pflasterung mit	2460 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	19586 „
in Summa . .	60838 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Ferner werden am selben Tage, Nachmittags von 2 Uhr angefangen, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben, nämlich:

1. Das 14780 Fuß lange, bei Vorchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection zum wiederholten Male mit veränderten Bauterminen, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	43998 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072 „
Chausirung und Pflasterung mit . . .	16557 „

Digitized by Google

Steinmaterial zum Unterbau mit . . .	12865 fl
in Summa . .	193492 fl

enthält.

2. Das 12835 Fuß lange, zwischen Baiersdorf und Vorchheim gelegene dritte Arbeitsloos II. Abtheilung, welches

Erdarbeiten im beiläufigen Anschlage von .	17280 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk im beiläufigen Anschlage von	29650 „
Chaussirung und Pflasterung mit	3100 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	9860 „
in Summa . .	59890 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen ebenfalls vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zur Einsicht offen.

Vorchheim, den 14. August 1842.

Königl. Landgericht.
I. l. A. d. D.
Eschenbach.

Erlangen, den 14. August 1842.

Königl. Eisenbahnbau-Section.
I. l. A. d. S. J.
Frhr. v. Pechmann.

Königlich Bayerisches Consulat in Botzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines königlich bayerischen Consuls in Botzen, dem Eigenthümer des dortigen Handlungshauses J. A. Holzhammer, Johann Putzer Edlen von Reibegg, zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden,

dem Alumnus im bischöflichen Priester-Seminar zu Speyer, Ludwig Karbeck aus Hildesheim, im Königreiche Hannover,

und dem Alumnus im ebengenannten Seminar, Franz Telgmann aus Emmerke, im Königreiche Hannover, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. August l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Eckel von Gumbsweiler, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten in besagter Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. August 1842 den bisherigen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Wachenheim im Landcommissariate Neustadt, Georg Heß, zum Verweser der Lehrerstelle an der obern protestantischen Mädchenschule daselbst ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. dem Färben- und Maler-Leinwandbereiter, Jos. Moosmüller in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung einer Maler-Leinwand, welche die nach der bisher üblichen Art verfertigte an Güte und Biegsamkeit übertrifft, — ohne daß sie die Farbe verändert, sogleich verbraucht werden kann, für immer ihre Elastizität behält, nie Sprünge bekömmt, und auf der Rahme die höchste Spannung erträgt, für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juli	—	—	—	-	—	4	4	—	5	4	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	27	27	—	5	4	—	—	—	-	—
"	20. "	3	3	—	8	45	17	17	—	5	7	8	8	—	3	20
"	27. "	—	—	—	-	—	10	10	—	5	16	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	2½	2½	—	9	36	67	67	—	4	48	293	293	—	3	59
"	9. "	4	4	—	8	24	91	91	—	4	48	199	199	—	3	57
"	16. "	—	—	—	-	—	50	50	—	5	4	286	286	—	4	1
"	23. "	—	—	—	-	—	37	37	—	5	10	396	396	—	4	12
"	30. "	9	9	—	9	12	45	45	—	5	36	713	713	—	4	13
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	29	29	—	7	34	952	952	—	4	53	1321	1321	—	3	22
"	12. "	17	17	—	7	55	454	454	—	5	7	1158	1158	—	3	24
"	19. "	25	25	—	7	3	413	413	—	5	19	1370	1370	—	3	26
"	26. "	7	7	—	7	29	602	602	—	5	36	1019	1019	—	3	28
Landau	7. "	12	12	—	8	24	52	52	—	4	30	277	277	—	3	54
"	14. "	36	36	—	8	24	45	45	—	4	40	192	192	—	3	40
"	16. "	10	10	—	8	—	—	—	—	-	—	13	13	—	3	20
"	21. "	20	20	—	9	30	40	40	—	5	6	754	754	—	4	9
"	28. "	15	15	—	9	40	63	63	—	5	18	698	698	—	4	18
Neustadt	2. "	101	101	—	8	40	205	205	—	4	54	321	321	—	3	35
"	5. "	70	70	—	8	35	98	98	—	5	5	191	191	—	3	28
"	9. "	179	179	—	8	42	137	137	—	5	5	277	277	—	3	24
"	12. "	190	190	—	8	40	122	122	—	5	—	297	297	—	3	25
"	16. "	178	178	—	9	—	263	263	—	5	—	275	275	—	3	33
"	19. "	60	60	—	8	45	76	76	—	5	15	85	85	—	3	45
"	23. "	133	133	—	9	15	141	141	—	5	15	351	351	—	3	50
"	26. "	131	131	—	9	25	142	142	—	5	18	214	214	—	4	—
"	30. "	285	285	—	9	12	186	186	—	5	18	647	647	—	3	58
Speyer	5. "	2	2	—	9	—	36	36	—	4	32	101	101	—	3	32
"	12. "	10	10	—	9	—	46	46	—	4	22	130	130	—	3	11
"	19. "	20	20	—	8	12	118	118	—	4	47	239	239	—	3	9
"	26. "	5	5	—	8	36	94	94	—	5	—	409	409	—	3	19
Zweibrücken	7. "	189	189	—	9	16	434	434	—	5	15	—	—	—	-	—
"	14. "	521	521	—	8	37	452	452	—	5	9	3	3	—	3	—
"	21. "	376	376	—	8	31	227	227	—	5	30	—	—	—	-	—
"	28. "	147	147	—	8	47	278	278	—	6	23	—	—	—	-	—

Digitized by Google

sicht

des Monats Juli 1842.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	62	62	—	3	13	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	52	46	46	—	3	27	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	2	70	70	—	3	31	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	16	38	38	—	3	31	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	7	2	2	—	3	45	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	19	8	8	—	3	40	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	12	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	38	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	22	22	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	21	21	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	20	20	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	42	42	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	22	22	—	3	22	
—	—	—	—	—	307	307	—	4	11	303	303	—	3	1	
—	—	—	—	—	235	235	—	4	22	240	240	—	3	37	
—	—	—	—	—	237	237	—	4	33	483	483	—	3	44	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	28	436	436	—	3	43	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	24	31	31	—	3	54	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	22	65	65	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	20	19	19	—	3	48	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	36	40	40	—	3	45	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	—	177	177	—	3	22	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	12	66	66	—	3	24	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	10	141	141	—	3	26	
12	12	—	8	30	98	98	—	4	14	130	130	—	3	25	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	12	116	116	—	3	24	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	12	86	86	—	3	30	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	15	121	121	—	3	33	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	15	64	64	—	3	35	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	18	116	116	—	3	32	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	57	47	47	—	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	250	250	—	3	30	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	56	152	152	—	3	40	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	19	93	93	—	3	32	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	42	119	119	—	3	25	
—	—	—	—	—	162	162	—	4	37	121	121	—	3	48	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	36	186	286	—	3	57	
19	19	—	9	—	29	29	—	5	7	141	141	—	3	54	

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juli	—	—	—	-	—	4	4	—	5	4	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	27	27	—	5	4	—	—	—	-	—
"	20. "	3	3	—	8	45	17	17	—	5	7	8	8	—	3	20
"	27. "	—	—	—	-	—	10	10	—	5	16	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	2½	2½	—	9	36	67	67	—	4	48	293	293	—	3	59
"	9. "	4	4	—	8	24	91	91	—	4	48	199	199	—	3	57
"	16. "	—	—	—	-	—	50	50	—	5	4	286	286	—	4	1
"	23. "	—	—	—	-	—	37	37	—	5	10	396	396	—	4	12
"	30. "	9	9	—	9	12	45	45	—	5	36	713	713	—	4	13
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	29	29	—	7	34	952	952	—	4	53	1321	1321	—	3	22
"	12. "	17	17	—	7	55	454	454	—	5	7	1138	1138	—	3	24
"	19. "	25	25	—	7	3	413	413	—	5	19	1370	1370	—	3	26
"	26. "	7	7	—	7	29	602	602	—	5	36	1019	1019	—	3	28
Landau	7. "	12	12	—	8	24	52	52	—	4	30	277	277	—	3	34
"	14. "	36	36	—	8	24	45	45	—	4	40	192	192	—	3	40
"	16. "	10	10	—	8	—	—	—	—	-	—	13	13	—	3	20
"	21. "	20	20	—	9	30	40	40	—	5	6	754	754	—	4	9
"	28. "	15	15	—	9	40	63	63	—	5	18	698	698	—	4	18
Neustadt	2. "	101	101	—	8	40	205	205	—	4	54	321	321	—	3	35
"	5. "	70	70	—	8	35	98	98	—	5	5	191	191	—	3	28
"	9. "	179	179	—	8	42	137	137	—	5	5	277	277	—	3	24
"	12. "	190	190	—	8	40	122	122	—	5	—	297	297	—	3	25
"	16. "	178	178	—	9	—	263	263	—	5	—	275	275	—	3	33
"	19. "	60	60	—	8	45	76	76	—	5	15	85	85	—	3	45
"	23. "	133	133	—	9	15	141	141	—	5	15	351	351	—	3	50
"	26. "	131	131	—	9	23	142	142	—	5	18	214	214	—	4	—
"	30. "	285	285	—	9	12	186	186	—	5	18	647	647	—	3	58
Speyer	5. "	2	2	—	9	—	36	36	—	4	32	101	101	—	3	32
"	12. "	10	10	—	9	—	46	46	—	4	22	130	130	—	3	11
"	19. "	20	20	—	8	12	118	118	—	4	47	239	239	—	3	9
"	26. "	5	5	—	8	36	94	94	—	5	—	409	409	—	3	19
Zweibrücken	7. "	189	189	—	9	16	434	434	—	5	15	—	—	—	-	—
"	14. "	521	521	—	8	37	432	432	—	5	9	3	3	—	3	—
"	21. "	376	376	—	8	31	227	227	—	5	30	—	—	—	-	—
"	28. "	147	147	—	8	47	278	278	—	6	23	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ t ф t

des Monats Juli 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	62	62	—	3	13	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	52	46	46	—	3	27	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	2	70	70	—	3	31	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	16	38	38	—	3	31	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	7	2	2	—	3	45	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	19	8	8	—	3	40	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	38	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	3	22	
—	—	—	—	—	307	307	—	4	11	303	303	—	3	1	
—	—	—	—	—	235	235	—	4	22	240	240	—	3	37	
—	—	—	—	—	237	237	—	4	33	483	483	—	3	44	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	28	436	436	—	3	43	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	24	31	31	—	3	54	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	22	65	65	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	20	19	19	—	3	48	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	36	40	40	—	3	45	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	—	177	177	—	3	22	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	12	66	66	—	3	24	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	10	141	141	—	3	26	
12	12	—	8	30	98	98	—	4	14	130	130	—	3	25	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	12	116	116	—	3	24	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	12	86	86	—	3	30	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	15	121	121	—	3	33	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	15	64	64	—	3	35	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	18	116	116	—	3	32	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	57	47	47	—	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	—	3	30	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	56	152	152	—	3	40	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	19	93	93	—	3	32	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	42	119	119	—	3	25	
—	—	—	—	—	162	162	—	4	37	121	121	—	3	48	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	36	186	286	—	3	57	
19	19	—	9	—	29	29	—	5	7	141	141	—	3	54	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juli 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	—	13	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. „	6	—	9	—	5	—	8	—	18	—	12	—
„	vom 16. bis 31. „	6	—	9	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 5. Juli.	—	—	—	—	4	2⅔	11	—	18	—	12	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	4	2⅔	10	—	18	—	12	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	5	—	11	—	18	—	12	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	5	—	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Juli.	9	—	12	—	5	1⅓	9	1⅓	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Juli.	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	14	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	6	—	8	2⅔	20	—	14	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 26. August 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung: Eröffnung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee. — Futtermangel des Jahres 1842. — Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1842. — Bekanntmachung: 1te Verloosung der zu 3½ % verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur). — Veraktordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend über den Futtermangel des Jahres 1842.

Bekanntmachung,

die Eröffnung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitätsdienste sich erledigenden Praktikantenstellen wieder besetzen zu können, wird unter Leitung der königlichen Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenzblatt desselben Jahres №. 19 Seite 798—802) abgehalten werden, und derselbe am 24. October l. J. seinen Anfang nehmen.

Die Adspiranten haben die nach dieser Instruction Titl I. §§. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 6. October l. J. an die königliche Commandantschaft einzusenden und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Localität und die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher bekannt gemacht werden.

München, den 12. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Statt dessen:
Uebersetzig, geh. Secretär.

№ 16509 B. pr. den 24. August 1842.

(Den Futtermangel des Jahres 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 12. d. M. wurde ein Vortrag des Universitäts-Professors Dr. Zierl über den Futtermangel des Jahres 1842 mit dem Auf-

Digitized by Google

trage anher mitgetheilt, denselben zur rechtzeitigen Belehrung der Landwirthe schleunigst zu veröffentlichen und demselben die möglichst weite Verbreitung im Kreise zu verschaffen.

Nachdem man hienach den Abdruck des besagten Vortrages in einer außerordentlichen Beilage zu gegenwärtigem Blatte verfügt hat, erwartet man von den Bezirks- und Local-Verwaltungsbehörden, daß sie diesem wichtigen Gegenstande Aufmerksamkeit zuwenden und zur möglichsten Verbreitung der gedachten Belehrung unter den Landwirthen auf geeignete Weise beitragen werden.

Speyer, den 23. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1242 b. pr. den 24. August 1842.

(Die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Consistorial-Bezirke Speyer wird hiemit auf den 17. October laufenden Jahres und die folgenden Tage festgesetzt.

Die Theologie-Studierenden, welche nach den bestehenden Vorschriften hiezu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 19. September l. J. durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine, anher zu melden.

Ihren doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichenden Gesuchen sind nachbeschriebene Beilagen anzufügen:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitae, sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs I. S. 167 zu entnehmen.

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:

a) Der förmliche Geburtsschein.

Für die, welche die Universität bereits verlassen haben, noch:

b) Die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse.

c) Das academische Schlußzeugniß.

d) Bei Dispensation vom fünften Studienjahre die Nachweisung hierüber.

e) Das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen.

f) Das Decanats-Zeugniß.

Alle entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu werden.

Sobald man diese Beweisschriften geprüft und als genügend erkannt haben wird, sollen die Betreffenden zu der hiemit ausgeschriebenen Prüfung zugelassen, und die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten denselben bekannt gemacht werden.

Speyer, den 24. August 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die 1te Verloosung der zu 3½ % verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. d. M. (Regierungsblatt Seite 893, Amts-Intelligenzblatt № 34)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 55

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ueber den Futtermangel des Jahres 1842.

Aus allen Ländern Teutschlands ertönen Klagen über den durch die große Trockene herbeigeführten Futtermangel, welcher, einzelne gebirgige mit Regen beglückte Gegenden abgerechnet, die Preise des Futters schon sehr gesteigert hat, theils noch mehr steigern wird; so sagt ein Bericht aus Schlesien in der allgemeinen Zeitung vom 19. Juli, daß der bisherige Heupreis von 29 Silbergroschen auf das doppelte gestiegen ist, und die Landwirthe bereits anfangen, ihren Viehstand zu vermindern.

Dieses nicht selten in Zeiträumen zurückkehrende Ereigniß gibt zu ernsten Betrachtungen Stoff und der Unterzeichnete erlaubt sich

1. auf die Folgen dieser Erscheinungen und
2. auf die möglichen Mittel der Abhülfe für die nächste Zukunft durch einige Worte aufmerksam zu machen.

I. Von den Folgen des Futtermangels.

Die Folgen eines solchen Futtermangels, wie ihn das heurige Jahr mit Recht befürchten läßt, sind größer, als viele Menschen glauben. Die Heuärndte aller trocknen nicht bewässerbaren Wiesen beträgt kaum die Hälfte eines mittelmäßig guten Jahres, und wenn nicht sehr reichliche Regen folgen, so verschwindet auch jede Hoffnung auf eine Grumetärndte; in jedem Falle wird diese letztere auch bei ergiebigem Regen kaum eine mittelmäßig gute werden, weil die Pflanzen durch die Trockne schon zu viel gelitten haben.

Der Klee, das verbreitetste der Futterkräuter, hat selbst auf dem ihm zusagenden Lehmboden wenigstens um ein Drittheil weniger gegeben, weil derselbe als eine tiefwurzelnde Pflanze nur auf einem tief gelockerten Boden gegen die Wirkungen der Trockne gesichert ist, der Mangel einer tiefen Lockerung aber fast allgemein zu den schädlichen Gewohnheiten der Landbebauer gehört. Auf sandigen, kalkgerölligen, trocknen Böden, welche zum Kleebau nicht geeignet sind, ist der Ertrag sehr gering gewesen.

Nur die Luzerne und Esparsette haben auf den ihnen zusagenden Bodenarten den Vorzug, daß ihr Ertrag am sichersten ist, wieder bewährt.

Unter den Futtersurrogaten, welche der Ackerbau liefert, sind das Stroh, die Kartoffeln und Rüben die wichtigsten. — Die Wintergetreidfrüchte haben im Allgemeinen, einzelne ganz trockne Gegenden abgerechnet, einen guten Ertrag an Körner und Stroh gegeben, allein sehr bedeutend wird der Ausfall an Stroh von Gerste, Hafer und den Hülsenfrüchten seyn. Die übrigen Stroh gebenden Pflanzen z. B. der Reps werden in so geringer Ausdehnung angebaut, daß sie außer Berechnung gelassen werden können. — Wie die Aerndte der Kartoffeln und Rüben ausfallen werde, ist noch ungewiß, in jedem Falle können wir den Minderertrag an Heu und Stroh zu ein Drittheil mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen. (Siehe den jährlichen Durchschnittsertrag an Heu im landwirthschaftlichen Centralblatte vom Jahre 1842, Seite 316.)

Eine solch bedeutende Minderung der wichtigsten

Digitized by Google

Futterſtoffe hat immer eine Minderung des Viehſtandes im Allgemeinen zur Folge; dieſelbe wird aber am meiſten beim Rindvieh, am wenigſten bei den Pferden hervortreten, was aus der Natur der Sache hervorgeht, und auch durch Beiſpiele bewieſen iſt; ſo war z. B. der Stand des

	Rindviehes,	der Schafe,	der Pferde,
im Jahre 1829,	2,306,829,	1,504,612,	345,882.
„ 1832,	2,420,630,	1,398,596,	333,228.
„ 1837,	2,350,386,	1,480,180,	330,620.

Die Minderung des Viehſtandes vom Jahre 1832 bis 1837 in Folge des trocknen Jahres 1834 betrug 70,344 Stücke; ſie mag im Jahre 1835 viel größer geweſen ſeyn, weil bis zum Jahre 1837 die Wunden ſchon zum Theil geheilt waren. —

Dieſe Verminderung des Viehſtandes wird nun nachſtehende Folgen haben:

1. Das Viehkapital Bayerns, welches ſicher 80—100 Millionen Gulden beträgt, wird ſich um viele Millionen vermindern, ohne daß der Nation eine der Minderung entſprechende Nutzung zugeht. Denn bei der großen Concurrenz der Verkäufer fallen die Viehpreiſe, und tauſende von Stücken Melkvieh, welche der Nachzucht wegen um 6—10 Karolin angekauft worden ſind, werden als magere Thiere um 3—4 Karolin zur Schlachtbank geführt. Hieraus geht nicht nur ein bedeutender Verluſt des Nationalkapitals, ſondern auch

2. des ſtehenden und umlaufenden Kapitals des Viehzüchters hervor.

Das Viehkapital einer Wirthſchaft iſt ein ſehr bedeutendes und beträgt ſelbſt bei Ackerwirthen oft die Hälfte des Grundkapitals.

Nach den Schleißheimer Jahrbüchern, II. Band, betrug z. B. bei der Uebernahme der Adminiſtration durch Schönleitner im Jahre 1811

in	Schleißheim,	Fürſtenried,	Weihenſtephan
Grundkapital	56,0 —	58,4 —	70,5.
Vieh „	30,8 —	27,4 —	16,0.
Geräthe „	9,8 —	10,4 —	10,8.
Betriebs- „	3,4 —	3,8 —	2,7.

Mancher Landwirth, welcher veredeltes Rindvieh angekauft und nachgezogen hat, muß einen großen Theil um die Hälfte des Preiſes verſchleudern, und wird nicht nur von ähnlichen Verbeſſerungen abgeſchreckt, ſondern auch ein abſchreckendes Beiſpiel für Andere werden; denn wenn bei Futtermangel eine geringe Fütterung mit ungewohnten Futterſtoffen eintritt, ſo leidet das beſſere Vieh mehr als das ſchlechtere.

3. Daß in Folge der Verminderung des Viehſtandes eine Preisſteigerung der Milch ſogleich, eine ſolche des Fleiſches, Fettes, der Nachzucht in der Zukunft, daher eine nachtheilige Handelsbilanze eintreten werde, iſt wohl von ſelbſt einleuchtend; am nachtheiligſten wirkt aber

4. die verminderte Düngererzeugung auf den Ackerbau zurück, deſſen Wunden oft erſt nach Jahren ſichtbar und heilbar werden.

II. Von den Mitteln, den Futterausfall für die nächſte Zeit zu decken.

Die Mittel, die Folgen des Futtermangels für das bevorſtehende Jahr ſo viel als möglich zu mindern, beſtehen:

1. In dem Anbaue von Futterpflanzen noch in dieſem Jahre;
2. in dem Sammeln von Futterſtoffen;
3. in der Vermehrung der Streuſurrogate, und
4. in der Verbeſſerung der wenig nahrhaften Futterſtoffe.

Digitized by Google

ad 1. Die Zahl der Futterpflanzen, welche in diesem Jahre noch gebaut werden können, ist um so geringer, je rauher das Klima ist, und je früher der Winter eintritt. Für die meisten Gegenden von Bayern, in welchen in der Mitte Octobers wegen Fröste die Vegetation aufhört, bleibt die weiße Rübe oder Stoppelrübe, welche in den Stoppeln des Wintergetreides, am meisten des Winterroggen, gebaut wird, die wichtigste Futterpflanze, die noch gebaut werden kann.

Mögen die Landwirthe ja jeden Regen und jedes Fleckchen Land zum Anbaue dieser Pflanze benützen; denn ein Centner Heu kostet heuer sicher mehr als ein Metzen Roggen, und ein Tagwerk kann bei günstiger Witterung noch 150 — 200 Centner Rüben liefern.

Der so viel gepriesene Spörgel * gibt einen sehr geringen Ertrag, und der Buchwaizen ist als Grünfutter nicht anzurathen, wohl aber ist der Anbau von gemeinem Grünfutter (ein Gemenge von Hafer, Gerste, Erbsen ꝛc.), von Senf und Reps anzuempfehlen; nur müssen hier einige Umstände wohl in Erwägung gezogen werden. Das gemeine Grünfutter verursacht in dem Samen viele Auslagen, gibt nur auf einem kräftigen Boden einen guten Ertrag, und läßt sich im Herbste schwer mehr zu Heu machen. Der Senf und Reps verursachen zwar im Samen geringe Auslagen, weil man zur Besamung eines Morgens nur 10 — 12 Pfund braucht; unterdessen haben auch sie die Schwierigkeit der grünen Trocknung; würde man jedoch diese Pflanzen einsalzen, wovon sogleich weiter unten gesprochen werden wird, so wäre dieses Hinderniß entfernt. Wenn aber auch der Reps als Futterpflanze für den Winter nicht mehr in Betracht kommen sollte, so verdient er als erstes Grünfutter für das nächste Frühjahr alle Aufmerksamkeit.

Groß wird die Futternoth im nächsten Frühjahre werden, und die ausgehungerten Thiere werden vergeblich auf den magern Weiden im Frühjahre nach Nahrung suchen. Mit Sehnsucht wird der Landwirth auf das erste Grünfutter warten, welches aber im glücklichsten Falle nicht vor Ende Mai zu erhalten ist, und durch eine abermals möglich eintretende trockene Witterung wieder verunglücken kann. Der Reps und der Winterroggen sind die ersten mähbaren landwirthschaftlichen Pflanzen; wer daher heuer bis gegen die Mitte August Winterreps (zum Zwecke des Grünfutters) anbaut, der kann gegen die Mitte oder Ende April schon eine sehr ergiebige Erndte von Grünfutter erhalten, und sein Vieh bis zum Mähen des Klee's oder des Grünfuttergemenges gegen Mangel schützen.

Auch der Winterroggen verdient als frühes Grünfutter alle Aufmerksamkeit; nur ist sein Ertrag etwas geringer und die Saat kostspieliger als des Repses; ein Gemenge von beiden Pflanzen möchte wohl am Besten seyn.

ad 2. Daß der Landwirth heuer alle Futterstoffe, welche sich ihm darbieten, sammeln werde, z. B. die Blätter der Rüben, des Kohls (Krautkohls), der Kartoffeln *, läßt sich erwarten; doch mögen ihm nicht alle bekannt seyn. Die Quecken, hier zu Lande Brachwürze genannt, dieses lästigste aller Unkräuter, geben gewaschen und getrocknet ein gutes Futter, und mancher Landwirth verbrennt oder führt ganze Wägen voll auf die Straßen, welche er besser in seine Scheune bringen sollte. —

Die Blätter und Stengel der gegenwärtig häufig als Zierpflanzen angebauten Georginen, das Laub des Weinstocks und der Bäume, besonders der Ahorne, Eschen und Ulmen, die ausgepreßten Rückstände der Obstfrüchte und Weintrauben bei der Weinbereitung, die Kürbiße ꝛc. ꝛc. sind als Beifutter von großem Werth; ebenso

* Bei dieser und den nachfolgenden Pflanzen ist natürlich nur von denselben im grünen Zustande als Futter die Rede.

* Die Kartoffelkräuter bilden ein schlechtes Futter, das nicht zu empfehlen ist.

Digitized by Google

mögen die Roßkastanien, Eicheln, Buchenkerne ꝛc. gesammelt und als Zugabe gefüttert werden.

Welche wild wachsende Pflanzen als Futter gesammelt zu werden verdienen, davon wurde Seite 302—308 des landwirthschaftlichen Centralblattes von 1841 ausführlich gesprochen.

Ob die Brandweinschlämpe für den nächsten Winter eine sehr ergiebige Futterquelle werde, hängt von dem Gedeihen und Preise der Kartoffeln ab.

ad 3. Je mehr der Landwirth Streumaterialien hat, desto mehr Stroh kann er als Futter verwenden; es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß alle als Streu dienenden Materialien, als Schilf, Heidekraut, Ginster, Preissel- und Heidelbeerenkraut, Farnkraut, Laub- und Moosstreu der Waldungen, Torferde, Sägspäne, Lohkuchen ꝛc. ꝛc. gesammelt werden; selbst von der sogenannten Erdstreu, als Sand, trockner Mergel ꝛc., welche in den neuesten Zeiten mit Unrecht für vorzüglicher als die gewöhnliche Streu gepriesen worden ist, möge der Landwirth einen kleinen Vorrath für den Bedarf in Bereitschaft halten; denn im Falle der Noth ist auch das weniger brauchbare doch besser als nichts.

ad 4. Bei dem bevorstehenden Futtermangel wird die Viehzucht nicht allein durch eine nicht hinreichende, sondern noch mehr durch eine schlechte Fütterung leiden, indem viele der Natur der Thiere nicht angemessene Futterstoffe verfüttert werden. Ein verdorbenes Futter gut zu machen, liegt nicht in der Gewalt der Menschen; wohl aber können wir das Verderben von Futterstoffen abhalten und denselben eine größere Verdaulichkeit geben, und dieses Mittel ist — das Kochsalz —. Der Unterzeichnete stimmt den Anpreisungen, alles Futter einzusalzen und den Thieren im übermäßig gesalzenen Zustande zu verfüttern, nicht bei; denn auch hier gilt das Sprichwort cum grano salis im materiellen Sinne; doch theilt er vollkommen die Ansicht derjenigen, welche das Kochsalz als eine vorzügliche Würze des Futters und ein Beförderungsmittel der Verdauung, besonders der Wiederkäuer betrachten. Es wurde schon oben bemerkt, daß das spät geärndete Grünfutter, manche Abfälle, z. B. Rübenblätter u. s. w. nicht leicht getrocknet werden könne, daß dasselbe leicht durch Salzen nach dem im Centralblatte Seite 20—38 des Jahres 1841 beschriebenen Verfahren nicht nur für den Winter aufbewahrt, sondern sehr gedeihlich für das Vieh gemacht werden könnte.

Digitized by Google

hat heute die erste Verloosung der oben bezeichneten Schuldgattung zur Rückzahlung statt gefunden, wobei die Zahlen

74. 26. 78.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebnisse sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet, sohin

26. 126. 226. 326.
74. 174. 274. 374. } u. s. w.
78. 178. 278. 378.

zur Heimzahlung geeignet.

Die Königl. Staatsschulden-Tilgungskassen beginnen mit der Zahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. November 1842 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München, den 16. August 1842.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

von Appell, Secretär.

---

pr. den 17. August 1842.

2. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 12. September 1842, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 17600 Fuß lange bei Baiersdorf liegende dritte Arbeitsloos (erste Abtheilung) der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	23185 fl
Durchlässe und anderes Mauerwerk mit .	28982 „
Chaussirung und Pflasterung mit	9232 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	18686 „
in Summa . .	80085 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 14. August 1842.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Section.

Meinel. I. l. A. d. S. J.

Frhr. v. Pechmann.

---

pr. den 17. August 1842.

2. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 13. September 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlich mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das zwischen Vorchheim und Altendorf liegende 19680 Fuß lange fünfte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	11677 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk im Anschlage von	27115 „
Chaussirung und Pflasterung mit	2460 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	19386 „
in Summa . .	60838 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Digitized by Google

Ferner werden am selben Tage, Nachmittags von 2 Uhr angefangen, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben, nämlich:

1. Das 14780 Fuß lange, bei Vorchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection zum wiederholten Male mit veränderten Bauterminen, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	43998 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072 „
Chaussirung und Pflasterung mit . . .	16557 „
Steinmaterial zum Unterbau mit . . .	12865 „
in Summa . .	195492 fl

enthält.

2. Das 12835 Fuß lange, zwischen Baiersdorf und Vorchheim gelegene dritte Arbeitsloos II. Abtheilung, welches

Erdarbeiten im beiläufigen Anschlage von .	17280 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk im beiläufigen Anschlage von	29650 „
Chaussirung und Pflasterung mit	3100 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	9860 „
in Summa . .	59890 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen ebenfalls vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zur Einsicht offen.

Vorchheim, den 14. August 1842.

Königl. Landgericht.
I. l. A. d. D.
Eschenbach.

Erlangen, den 14. August 1842.

Königl. Eisenbahnbau-Section.
I. l. A. d. S. J.
Frhr. v. Pechmann.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Bold von Knopp zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 7. Juli l. J. dem Salinen-Kunstmeister Carl Reichenbach, zu Reichenhall, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung, angespannte Pferde leicht und schnell vom Wagen frei zu machen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Müller Balthasar Kleiter, zu Ismaning, Königl. Landgerichts München, auf Anwendung seiner Erfindung einer verbesserten Art der Mehlbereitung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Academiker und Conservator, Professor Dr. C. A. Steinheil, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Fabrikationsmethode von galvanisch erzeugten Metallspiegeln, welche durch galvanische Vergoldung zugleich vor Oxidation geschützt sind, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 9. Juli l. J. dem Klaviermachergesellen Peter Carl Nelson, aus Simmern in Preußen, dermal zu München in Arbeit, auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepianos, für den Zeitraum von zehn Jahren.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 30. August 1842.

Inhalt:

Rechnungs-Aufnahme, resp. Termine zur Stellung der Rechnungen für 18⁴¹/₄₂. — Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1841. — Bekanntmachung, die von den Facultäten der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisfragen für das Studienjahr 18⁴²/₄₃ betr. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Statuten des pfälzischen Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Ad Nrm. 13089 I. pr. den 29. August 1842.

(Die Rechnungs-Aufnahme, resp. die Termine zur Stellung der Rechnungen für 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826 wurde durch Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 18. l. M. der Termin zur Rechnungsstellung wie bisher festgesetzt.

Sämmtliche Behörden und Aemter werden demnach aufgefordert, ihren Obliegenheiten bezüglich der Rechnungsstellung gebührend nachzukommen.

Speyer, den 27. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 12318 B. pr. den 26. August 1842.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1841.

A. Rechnung vom Jahre 1841.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl.	xr.	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres.	3822	36	2
II. Einnahms-Ausstände vom vorhergehenden Jahre . .	612	56	3
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—
V. Abgetragene Capitalien .	13634	42	1

Digitized by Google

	fl	Xr	H	fl	Xr	H
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				—	—	—
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				17770	15	2
b) Ordentliche Einnahme.						
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1841	5007	13	2			
VIII. Interkalargefälle der erledigten Pfarreien	1501	11	—			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern .	—	—	—			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3950	31	—			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				10458	55	3
Ganzer Betrag aller Einnahmen . . .				28229	11	1
c) Gewöhnliche Ausgaben.						
XII. Pensionen und Unterstützungen.				3674	1	2
XIII. Pfarrverwesungskosten .				3865	38	1
XIV. Stiftungen				120	—	—
XV. Verwaltungskosten. . .				445	59	—
XVI. Steuern und Auflagen .				—	—	—
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgaben				8105	38	3
d) Außerordentliche Ausgabe.						
XVII. Pfarrverwesungskosten .	95	27	3			
XVIII. Stipendien an studierende Theologen aus der Pfalz	400	—	—			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX. Angelegte Capitalien	10448	34	—			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	5	12	—			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	281	40	2			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	744	46	2			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				11975	40	3
Ganzer Betrag aller Ausgaben				20081	19	2
e) Ausgleichung.						
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen . .				28229	11	1
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben . .				20081	19	2
Betrag des Rechnungsrestes . .				8147	51	3

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1841.

1. Rechnungsrückstand vom Jahre 1841 .				8147	51	3
2. Capitalvermögen im Jahre 1841:						
a) Aelterer Capitalstock .	81221	15	3			
b) Abgetragene Capitalien	13634	42	1			
c) Rest an älterem Bestande	67586	33	2	78035	7	2
d) Neuangelegte Capitalien	10448	34	—			
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				5	12	—
4. Einnahms-Ausstände				744	46	2
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1841				86932	57	3

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Die zehn emeritirten Priester dieses Jahres, wovon einer gestorben ist, erhielten unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staats-Pension) bis 600 fl. Außerdem wurden zwölf Geistlichen momentane Unterstützungen wegen Alter, Gebrechlichkeit, Kränklichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse von 20 fl bis 200 fl, und unter diesen vieren, wovon drei unterdes-

Digitized by Google

sen gestorben sind, durch Beigebung eines Hülfspriesters, gereicht.

Speyer, am 23. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Bekanntmachung,

die von den Facultäten der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisfragen für das Studienjahr 18$\frac{4}{4}$ betr.

Die Resultate der auf die Preisfragen der Facultäten an der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität München für 18$\frac{4}{4}$ eingereichten Beantwortungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Auf die von der theologischen Facultät gestellte Frage:

„Eruatur Sancti Pauli doctrina de lege et de legis operibus ejusque efficientia et in divina oeconomia momento ex epistola ad Romanos“,

ist nur eine Beantwortung eingereicht worden. Die Facultät kann zwar dieser Arbeit den Preis nicht zuerkennen, findet jedoch die schönen Kenntnisse in einzelnen Theilen und den rühmlichen Fleiß im Ganzen einer öffentlichen Belobung würdig.

Der Verfasser dieser Abhandlung ist Johann Nepomuck Ginal, Candidat der Theologie und Alumnus, aus Augsburg.

II.

Auf das von der Juristen-Facultät aufgestellte Thema:

„Eine Darstellung der väterlichen Gewalt nach heutigem Rechte mit Rücksicht auf ihre historische Entwickelung in Deutschland“,

wurden fünf Abhandlungen eingereicht.

Wenn auch die Facultät den hierauf verwendeten Fleiß nicht verkennt, und bei einigen selbst eine gewisse Geschicklichkeit ihrer Verfasser nicht vermißt, so tragen doch sämmtliche Arbeiten das Gepräge der Unvollkommenheit zu sehr an sich, als daß eine des Preises oder Accessits für würdig erkannt werden konnte.

III.

Für die Preisfrage der medicinischen Facultät:

„Quinam sunt effectus animalium praeparatorum in animalia viva? Anne resorptio et transgressus horum remediorum in sanguinem et organa comprobari potest? Quaenam mutatio mixtionis et compositionis et in remedio applicato et in organismo efficitur?“

hat sich nur ein Bewerber gefunden, dessen Abhandlung in einer gehaltreichen Zusammenstellung die Frage in ihrem ganzen Umfange beantwortet, und die Facultät hat derselben den Preis zuerkannt.

Der Verfasser ist der Candidat der Medicin, Carl Joseph Conrad Mayerhofr, aus München.

IV.

Auf die von der philosophischen Facultät gegebene Frage:

„Geschichte Albrechts V., Herzogs von Bayern.“

sind neun Abhandlungen eingelaufen.

Dieser große Andrang von Preisbewerbern muß als ein günstiges Zeugniß von der unter den Studierenden herrschenden Vorliebe für ernstes Studium betrachtet werden; er hat aber auch der Facultät die Censur erschwert, weßhalb diese, indem sie mehrere Bewerber vom Preise ausschließt, dieses ihr Urtheil, durchaus nicht als Verwerfung der Arbeiten derselben angesehen wissen will.

Digitized by Google

Dieselbe hat übrigens drei Preise zu ertheilen beschlossen, und zwar:

1. dem Candidaten des IIten philosophischen Curses, Friedrich Wimmer aus Weilheim;
2. dem Candidaten der Rechte, Moriz Jungermann aus Passau;
3. dem Candidaten des IIten philosophischen Curses, Ferdinand Keck aus Augsburg.

Außerdem haben das Accessit erhalten:

a) der Rechtscandidat Wilhelm Dichtl aus München, und

b) der Candidat der Philologie, Urban Krinninger aus Wotzdorf.

Endlich wurde die Abhandlung des Rechtscandidaten Franz Reber aus Merzalben, einer ehrenvollen Erwähnung würdig erkannt.

Hiebei hat die Facultät folgende Bemerkung kund gegeben:

„Im Ganzen beurkunden die vorgelegten Arbeiten ein „reges wissenschaftliches Streben, eine solide Rich„tung, tüchtige Studien, vielfach treffliche Talente. „Dieselbe spricht ihre Zufriedenheit besonders dar„über aus, daß die Liebe zum Studium der Geschichte „einen so rühmlichen und großen Wetteifer erzeugte, „und daß sie bei diesen Leistungen nicht blos die, „mit solchen Arbeiten gewöhnlich verbundenen Vor„züge des Talentes, sondern auch den Ernst der „Gesinnung, die Tüchtigkeit des Characters zu rüh„men hat — Eigenschaften, die das Vaterland zu „den schönsten Hoffnungen berechtigen."

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. das dem Mechanikus Friedrich Flor junior, zu Heilbronn, in Würtemberg, unterm 8. April 1841 auf ein Jahr verliehene, und im Regierungsblatte 1841, Seite 387, ausgeschriebene Privilegium auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten auf ein weiteres Jahr, vom 8. April d. J. anfangend,

und das dem Ernst Jegel und Leonhard Gebhardt, zu Nürnberg, unterm 27. Februar 1840 allerhöchst verliehene, im Regierungsblatte 1840, Seite 263, ausgeschriebene, und durch Cession auf den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus, in Nürnberg, übergegangene dreijährige Gewerbsprivilegium auf die Erfindung eines Firnisses vom Gummi-elasticum zum Anstreichen von Holz, Eisen, Zink und Stein — auf die weitere Dauer von drei Jahren, vom 27. Februar 1843 anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Das dem Huf- und Kurschmiedmeister Cölestin Pauly, aus Paris, unterm 15. Februar 1841 verliehene, und unterm 21. April desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm nach der Erfindung des Bajou in Paris verbesserten Hufbeschlages ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hipposandale, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der ihm deßhalb zur Bedingung gemachten Jahresfrist wieder eingezogen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 56

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ad Nrm. 15715 B.

(Den pfälzischen Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewirkung der sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge hat sich für die Pfalz ein Verein gebildet, dessen Statuten, nachdem sie die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Die Königl. Landcommissariate und Polizeicommissäre, so wie die Bürgermeisterämter sind beauftragt, die Bestrebungen des Vereins in jeder Weise zu fördern, und es drückt unterfertigte Kreisstelle hiebei das Vertrauen aus, daß nicht nur die Geistlichkeit beider Confessionen, sondern auch jeder Menschenfreund sich aufgefordert fühlen werde, einem Vereine die vollste Theilnahme zuzuwenden, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, unglückliche Verirrte, die nicht innere Verderbtheit, sondern Verwahrlosung oder schlechte Erziehung auf Abwege führte, noch zur rechten Zeit für die Gesellschaft wieder zu gewinnen, arme Kinder aber so viel möglich vor den Gefahren zu schützen, welchen sie sonst wegen Mangel an Aufsicht und gutem Beispiele nur zu frühe ausgesetzt sind.

Der Verein, indem er dieses Ziel verfolgt, wird zur Verminderung der Verbrechen dereinst wesentlich beitragen, und, außer dem Danke der durch ihn Geretteten, wird ihn noch das Verdienst lohnen, mancher Uebertretung des Gesetzes, manchem Angriffe auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch sein zeitgemäßes Wirken vorgebeugt zu haben.

Speyer, den 23. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Statuten

des

Pfälzer Vereins

zur

sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

§. 2.

Fürsorge für sittlich-religiöse Erziehung, für Elementar- und Gewerbs-Unterricht, für Arbeits-Gelegenheit und Unterbringung bei rechtschaffenen Pflegeltern, Meistern und Dienstherrschaften und stete Aufsicht auf das sittliche Betragen und auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit der in Obhut genommenen jugendlichen Personen sind im Allgemeinen die Mittel, durch welche der Verein seine Zwecke zu erreichen sich bemühen wird.

§. 3.

Arme, dem Sittenverderbnisse exponirte Kinder, für deren Erziehung aus dem Kreisfond für Findel- und verlassene Kinder (seiner Bestimmung nach) kein Anspruch gemacht werden kann, werden von der Epoche ihrer Empfänglichkeit für sittlich-religiösen Unterricht, jugendliche Sträflinge aber vom Tage ihrer Entlassung aus den Gefängnissen von dem Vereine in Obhut genommen, und darin so lange erhalten, bis man von ihrer Bekehrlichkeit im Guten überzeugt seyn wird, oder bis sie sich auf einen redlichen Erwerbszweig häuslich niedergelassen haben, in der Regel jedoch nie länger, als bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit.

§. 4.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich verpflichtet, (bis zum Widerruf) einen jährlichen Beitrag von zwei Gulden zu Beförderung der Vereinszwecke zu bezahlen.

Der Widerruf muß vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs geschehen.

§. 5.

Der Verein nimmt alle außerordentliche Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, welche ihm gemacht werden, mit Dankbarkeit an.

Digitized by Google

§. 6.

Der Verein bedient sich bei seiner (ausschließlich nur Vereinsgegenstände betreffenden) Correspondenz eines Siegels, auf welchem sich ein mit Strahlen umgebenes Auge als Sinnbild der Vorsehung befindet mit der Umschrift: „Der Pfälzer Verein für Sittenverbesserung.“

2. Abschnitt.

Abtheilung des Vereins in Sectionen.

§. 7.

Der Verein theilt sich in Sectionen.

Die Vereinsmitglieder, welche in einem Gerichtsbezirke wohnen, bilden eine Section.

3. Abschnitt.

General-Versammlungen.

§. 8.

Jede Section hält am 1. October jeden Jahres eine General-Versammlung, in welcher die Organe des Vereins oder der betreffenden Section gewählt, der Operationsplan und das Budget für das künftige Jahr, sowie die Rechnung des vergangenen geprüft, und überhaupt alle in Antrag gebrachten, sowohl das allgemeine Interesse des Vereins, als der betreffenden Section berührenden Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden.

Jeder Sections-General-Versammlung wird, allerhöchster Bestimmung gemäß, ein von der Königl. Regierung bezeichneter, am Orte wohnender Königl. Beamter als Commissär beiwohnen.

§. 9.

In dieser Versammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen wird diejenige Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorstand des Ausschusses beigetreten ist.

4. Abschnitt.

Repräsentation des Vereins durch Ausschüsse.

§. 10.

Jede Section wird durch einen Ausschuß repräsentirt, welcher seinen Sitz im Hauptorte des Gerichtsbezirks hat.

§. 11.

Der Ausschuß des Gerichtsbezirkes Frankenthal, — welcher seinen Sitz in der Kreishauptstadt Speyer hat, besorgt zugleich nebst den Geschäften der Sections-Ausschüsse überhaupt, unter der Benennung „Central-Ausschuß“ Alles, was die allgemeinen Interessen des Vereins berührt, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen der Verein in Geschäftsberührung mit der Königl. Kreisregierung kommt.

5. Abschnitt.

Bildung der Ausschüsse.

§. 12.

Die Sections-Ausschüsse bestehen aus gewöhnlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. — Sie werden jedes Jahr von den Bezirks-General-Versammlungen (§. 9.) gewählt. Die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Jeder Sections-Ausschuß besteht mindestens aus 5, der Central-Ausschuß aber aus 7 ordentlichen Mitgliedern. Diese wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Secretär und ein Vereinsmitglied außerhalb derselben zum Cassier.

Für Verhinderungsfälle wird zu gleicher Zeit ebenso ein zweiter Vorstand und zweiter Secretär gewählt.

§. 13.

Zur Gültigkeit der in den Sections-Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse müssen wenigstens drei, und zu jener der in dem Central-Ausschusse über Gegenstände von all-

Digitized by Google

gemeinem Interesse für den ganzen Verein zu fassenden Beschlüsse mindestens fünf Ausschußmitglieder in den Sitzungen anwesend seyn. Bei Gleichheit der Stimmen gilt das im §. 9. hier oben aufgestellte Princip.

Die Ausfertigung der Beschlüsse wird von dem Vorstande und von dem Secretär unterzeichnet.

6. Abschnitt.

Wirkungskreis der Organe des Vereins.

§. 14.

Die Vorstände der Sections-Ausschüsse haben ebenso wie in den Ausschüssen auch in den Sections-General-Versammlungen den Vorsitz, und leiten den Gang der Verhandlungen.

§. 15.

Die Secretäre der Sections-Ausschüsse führen ebenso in beiden Fällen das Protokoll, verwahren die den Verein betreffenden Schriften und Verhandlungen, und besorgen die Correspondenz der Ausschüsse.

§. 16.

Die Cassierer setzen die ihnen von den Ausschüssen eingewiesenen Einnahmen in Erhebung, bestreiten die von eben diesen Ausschüssen auf sie angewiesenen Ausgaben, und legen am Ende des Jahres Rechnung darüber ab.

§. 17.

Jeder Sections-Ausschuß übernimmt die statutenmäßige Fürsorge für alle in seinem Bezirke domicilirte, von dem Vereine in Obhut zu nehmende verwahrloste arme Kinder und für die von dem Central-Ausschusse ihm angezeigt werdenden, demnächst zu entlassenden jugendlichen Sträflinge seines Bezirks.

Zu dem Ende wählt er sich in jeder Gemeinde einen oder mehrere achtbare Männer (es seyen Vereinsmitglieder oder andere) als Correspondenten.

§. 18.

Die Correspondenten der Ausschüsse übernehmen es:

1. diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, wo die statutenmäßige Fürsorge für verwahrloste arme Kinder, für welche auf den Fond für verlassene Kinder kein Anspruch gemacht werden kann, nöthig und möglich seyn dürfte;
2. die Art und Weise, wie von dem Vereine für solche Kinder Fürsorge getroffen werden kann, vorzuschlagen;
3. gegebenen Falls rechtliche Pflegeltern und Lehrmeister für solche Kinder auszumitteln, und, vorbehaltlich der Genehmigung der Ausschüsse, unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen auf Rechnung des Vereins Pfleg- und Lehr-Contracte abzuschließen;
4. den sittlich-religiösen, den Elementar- und Gewerbsunterricht solcher Kinder, so wie die vertragsmäßige Verpflegung und die Erhaltung ihres Gesundheits-Zustandes zu überwachen;
5. Vorschläge zu machen, wie und wo solche Kinder bei vorgerücktem Alter, und entlassene jugendliche Sträflinge nach ihrem Austritte aus den Gefängnissen bei rechtschaffenen Dienstherrschaften und Handwerksmeistern, mit oder ohne Zuschuß von Seite des Vereins, in Arbeit untergebracht werden können;
6. die Gelder, welche jugendliche Sträflinge als Arbeitsverdienst von den Strafanstalten zu erhalten haben, in Verwahrung zu nehmen, und dieselben, so wie die von dem Vereine bewilligten Unterstützungen, nach den Anordnungen der Ausschüsse, für sie zu verwenden;
7. die jährlichen Beiträge von den in ihrer nächsten Umgebung wohnenden Vereinsmitgliedern zu erheben und vierteljährig an den Cassier des Sections-Ausschusses zu übersenden, und

8. von dem Character, von dem sittlichen Betragen und von der Arbeitsamkeit der von dem Vereine in Obhut genommenen jugendlichen Personen dem Ausschusse von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben.

§. 19.

Außer der bereits im Vorhergehenden berührten haben die Ausschüsse noch die weitere Verpflichtung:

1. die Zahl der Vereinsmitglieder durch Aufmunterung zum Beitritte so viel möglich zu vermehren;
2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzubereiten, ihn vor Allem dem Central-Ausschusse zur Abgabe seiner Erinnerungen im allgemeinen Interesse des Vereins, und dann der Bezirks-General-Versammlung zum Abschlusse vorzulegen, und
3. dem Central-Ausschusse diejenigen Momente der Wirksamkeit in seinem Bezirke, welche den Gegenstand des allgemeinen Jahresberichtes bilden, anzugeben.

§. 20.

Der Central-Ausschuß hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Anträge — im allgemeinen Interesse des Vereins in einer Sections-General-Versammlung gestellt, durch Mehrheit der Stimmen zum Beschlusse erhoben, und sammt den Motiven an den Central-Ausschuß eingesendet — werden von diesem den übrigen Sections-General-Versammlungen zur gleichmäßigen Beschlußfassung übersendet, die gefaßten Beschlüsse sammt Motiven von diesen wieder eingefordert, wenn die Mehrheit der Votanten für den Antrag spricht, von demselben zum Vereinsbeschlusse erhoben, und das Geeignete zum Vollzuge desselben verfügt.
2. In allen unvorhergesehenen und dringenden Fällen von allgemeinem Interesse handelt der Central-Ausschuß im Namen des ganzen Vereins, gibt aber den Sections-Ausschüssen alsbald Nachricht von den getroffenen Verfügungen.
3. Er überwacht im Allgemeinen das Einkommen des Vereins und die statutenmäßige Verwendung desselben, verfügt über die für allgemeine Vereinszwecke bestimmt werdenden Fonds, und bringt die Einnahmen und Ausgaben aller Sections-Ausschüsse in eine Haupt-Zusammenstellung.
4. Er erhebt von sämmtlichen Sections-Ausschüssen die Angaben über die Resultate ihrer Wirksamkeit seit der letzten General-Versammlung, und entwirft darüber einen Hauptbericht, welchen er mit der Hauptzusammenstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben und mit dem Namensverzeichniße sämmtlicher Vereinsmitglieder, Correspondenten und Wohlthäter des Vereins, der Königl. Kreisregierung und sämmtlichen Vereinsmitgliedern mittheilt und überhaupt geeignet veröffentlicht. Endlich
5. sucht sich der Central-Ausschuß rechtzeitige erschöpfende Auskunft über alle Verhältnisse der im Laufe des nächsten Quartals entlassen werdenden jugendlichen Sträflinge zu verschaffen, welche durch ihr Betragen während der Strafzeit an Tag gelegt haben, daß sie für sittliche Besserung noch empfänglich und demnach der Fürsorge des Vereins würdig sind; er trifft die geignete Einleitung, daß dem zu entlassenden jugendlichen Sträflinge von dem Arbeitsverdienste, den er allenfalls von der Strafanstalt zu gut hat, nicht mehr auf die Hand gegeben wird, als er zur Reise an seinen Bestimmungsort nöthig hat, und daß der Ueberschuß dem Vereine zur zweckmäßigen Verwendung für den Sträfling übergeben wird.

Von allem diesem setzt der Central-Ausschuß den Sections-Ausschuß in Kenntniß, in dessen Bezirk der zu entlassende Sträfling sein Domicil hat, damit von jenem die statutenmäßige Fürsorge für diesen übernommen wird.

Digitized by Google

7. Abſchnitt.

Einkommen des Vereins und deſſen Verwendung.

§. 21.

Die Beiträge aller Mitglieder des Vereins und die Gaben von Wohlthätern desſelben bilden, zur Erhaltung der Einheit, ein Ganzes — das Vermögen des Vereins.

§. 22.

Die Sections-Ausſchüſſe haben bei Entwerfung ihrer Voranſchläge nur ⅓tel aller aus ihrem Bezirke eingehenden Beiträge und Gaben unter den Einnahmen zu begreifen.

Der Ueberreſt wird reſervirt für die allgemeinen Ausgaben des Vereins und für Zuſchüſſe, welche denjenigen Bezirken hinzuweiſen ſind, deren ſtatutenmäßige Ausgaben die ⅓tel ihrer ſämmtlichen Einnahmen überſteigen.

§. 23.

Die beim Abſchluſſe der Jahresrechnungen der Sections-Ausſchüſſe ſich ergebenden Ueberſchüſſe oder Erübrigungen werden nicht in die Voranſchläge mit aufgenommen, ſondern ſind als Beſtandtheile des Fonds für Zuſchüſſe zu behandeln.

§. 24.

Der Central-Ausſchuß vertheilt, nach Vorabzug ſeiner im allgemeinen Intereſſe zu nehmenden Ausgaben, den Fond für Zuſchüſſe nach Maaßgabe des Deficits, welches ſich in den (nach §. 19, №. 2) ihm vorgelegt werdenden Voranſchlägen befindet, und ſtellt die, einzelne Sectionen treffenden Raten ſogleich in die betreffenden Voranſchläge ein.

§. 25.

Die Sections-General-Verſammlungen haben hienach die Ausgaben für's folgende Jahr genau nach ihren Einnahmen (unter welchen die Zuſchüſſe zu begreifen ſind) zu bemeſſen, für unvorherzuſehende Fälle einen hinreichenden Credit in den Voranſchlägen zu eröffnen, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Ausgaben des betreffenden Jahres die Einnahmen desſelben niemalen überſteigen.

§. 26.

Die Ausſchüſſe dürfen bei ihren Anweiſungen auf die Sectionscaſſen die ihnen in dem Voranſchlage eröffneten Credite nie überſchreiten, und die Sections-Caſſiere dürfen auf Anweiſungen, durch welche die Credite überſchritten werden, keine Zahlungen leiſten.

§. 27.

Ueber die im allgemeinen Intereſſe des Vereins zu machenden Ausgaben wird von dem Central-Ausſchuſſe ein Voranſchlag gemacht, und den Sections-Ausſchüſſen mitgetheilt; wenn in Zeit von 14 Tagen keine Erinnerungen dagegen erhoben werden, ſo vertheilt der Central-Ausſchuß den Betrag dieſer Ausgaben unter die vier Bezirke nach Maaßgabe der Vereinsmitglieder, welche jeder Bezirk zählt.

Erhobene Erinnerungen werden in der im §. 20 №. 1 vorgeſchriebenen Form erledigt.

Der jeden Bezirk treffende Betrag der Ausgaben für allgemeine Vereinszwecke wird von den Sections-Caſſierern an jenen des Central-Ausſchuſſes überſendet.

§. 28.

Sämmtliche Ausſchuß-Mitglieder und Correſpondenten des Vereins verrichten ihre Functionen (als einen Dienſt, den ſie der Humanität leiſten) unentgeldlich. — Es können daher nur baare Auslagen für Büreaubedürfniſſe, für Copialien von Rechnungen, Berichten und ſonſtigen Schriften und für Calcul-Reviſionen von Rechnungen und dergleichen — in Ausgabe verrechnet werden.

8. Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§. 29.

Abänderungen der Statuten und Zuſätze zu denſelben können nur durch gemeinſchaftliches Zuſammenwirken ſämmt-

licher Sections-General-Versammlungen, und zwar in der im §. 20. №. 1 bestimmten Weise, beschlossen werden.

Beschlüsse der Art können jedoch nur durch eine Mehrheit von 3tel der in der Sections-General-Versammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden, nachdem vorher alle Vereinsmitglieder des Bezirks durch eine Aufforderung mit Angabe des Betreffs berufen worden sind, und nur wenn die Mehrheit der Beschlüsse der Sections-General-Versammlungen für den Antrag auf Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben spricht, — hat der Central-Ausschuß dieselben zum Vereinsbeschlusse zu erheben, denselben, nach vorgängiger Einholung der allerhöchsten Genehmigung, den Statuten einzuverleiben, die so modificirten Statuten den sämmtlichen Vereinsmitgliedern, wie auch den betreffenden Königl. Behörden mitzutheilen, geeigneten Falles dieselben durch den Druck zu veröffentlichen, und für den Vollzug derselben die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Wenn die Beschlüsse von zwei Sections-General-Versammlungen für, und von zwei andern gegen den Antrag sind, so werden die Stimmen aller in den vier Sections-General-Versammlungen anwesend gewesenen Vereinsmitglieder gezählt, und nur wenn drei Viertheile aller Stimmenden für den Antrag waren, wird derselbe auf die angegebene Weise zum Beschlusse des Vereins erhoben.

§. 30.

Bei Auflösung des Vereines, wenn dieselbe früher oder später erfolgen sollte, fällt das ganze Activ-Vermögen des Vereins dem Kreisfond für Findel- und verlassene Kinder anheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 3. September 1842.

Inhalt:

Vorbereitungen zum Festungsbau in Ulm. — Einführung einer Normal-Branntweinwaage. — Verbotene Druckschrift. — Die Baderschulen betr. — Die Steuer-Erhebung betr. — Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen. — Errichtung einer Hülfskasse in der Gemeinde Westheim. — Gesuch von Conrad Schöffling und Consorten zu Obermoschel um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Seiters", auf den Gemarken von Obermoschel und Sitters, im Kantone Obermoschel gelegen. — Gesuch von Conrad Schöffling und Consorten um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Kolbersmorgen", auf der Gemark von Niedermoschel, im Kantone Obermoschel gelegen. — Brand zu Alsenz bei Adam May 6ten und Jacob Kilian, hier Belobung und Belohnung betr. — Waldbrand im Reviere Schaidt, nun öffentliches Lob betr. — Sitzungen bei dem Königl. Appellationsgerichte während der diesjährigen Gerichtsferien. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten.

№ 12543 Y. pr. den 30. August 1842.

(Die Vorbereitungen zum Festungsbau in Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit der Leitung des Baues der Bundesfestung zu Ulm und beziehungsweise zu Neu-Ulm beauftragte Militärbehörde ist nunmehr unter der Bezeichnung: „Königlich bayerische Festungsbau-Direction Ulm" förmlich constituirt und in Wirksamkeit getreten, und es ist der königliche Ingenieur-Major Herdegen zum bayerischen Festungsbau-Director in Ulm Allerhöchst bestimmt worden.

Dieses wird sämmtlichen Finanzbehörden mit der Weisung eröffnet, die Amts-Correspondenz hiernach eintreten zu lassen, und jeder dienstlichen Anforderung besagter Festungsbau-Direction gehörig zu entsprechen.

Speyer, den 29. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Digitized by Google

Ad Nrm. 16639 B. pr. den 27. August 1842.

(Die Einführung einer Normal-Branntweinwaage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht:

1. Daß der Alcoholmesser von Tralles in Verbindung mit der von der Königl. Academie der Wissenschaften constituirten Tafel allgemein als Normal-Branntweinwaage eingeführt werde;
2. Daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der Königl. Academie der Wissenschaften unterworfen und mit dem Stempel derselben versehen werden sollen;
3. Daß der Steinheilische Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauche im Verkehre nach Anleitung der Königl. Academie der Wissenschaften empfohlen werde.

Indem man gemäß höchstem Ministerial-Auftrage vom 16. d. M. diese allerhöchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man die Polizeibehörden, die Verfertiger jener Instrumente wegen der bei der Königl. Academie der Wissenschaften vor deren Absatz zu bewerkstelligenden Prüfung und Stempelung zur genauesten Beobachtung anzuweisen und darüber zu wachen, daß gehörig gestempelte Branntweinwaagen und nur solche im Verkehre gebraucht werden.

Da der gleichzeitige Gebrauch des Steinheilischen Gehaltmessers, für dessen Ausführung dem Erfinder am 3. Februar 1841 ein Privilegium auf drei Jahre verliehen worden ist, (Regierungsblatt 1841 pag. 229) nicht geboten, sondern zur Controlirung des Gehaltes und der Echtheit der Flüssigkeit lediglich empfohlen werden soll, so bleibt es denjenigen, welche sich in den Besitz dieser optischen Gehaltsprobe setzen wollen, überlassen, sich an den Inhaber des Privilegiums oder an diejenigen zu wenden, welchen derselbe entweder die Verfertigung oder den Absatz dieses Instruments, oder beides zugleich übertragen hat.

Speyer, den 26. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 16872 B. pr. den 1. September 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Königl. Ministerial-Entschließung vom 23. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Aschaffenburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken festgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Vision über Beendigung des Streites wegen der vom Pabste abhängigen katholischen Bischöfe und über allmähligen Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche, von Fr. A. H. Leipzig bei Otto Wigand, 1842."

mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Speyer, den 31. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

№ 16644 B. pr. den 30. August 1842.

(Die Baderschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß bis auf anderweitigen allerhöchsten Befehl bei den Baderschulen zu Bamberg und Landshut die Aufnahme neuer Schüler suspendirt werden soll, so wird dieß hiemit laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. l. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 12850 Y. pr. den 29. August 1842.

(Die Steuer-Erhebung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 43 und 48 pag. LXII. und LXIII. der instructiven Steuerverordnung vom 16. Juli 1818 ist der Steuereinnehmer verpflichtet, dem Königl. Rentamte seine Hebrolle vorzulegen, so oft er hiezu aufgefordert wird.

Zur Vermeidung von Anständen, und insbesondere um den gehörigen Fortgang der Perception nicht zu stören, wird hiemit nachträglich angeordnet, daß die Rückgabe dieser Rollen, wenn sie ausnahmsweise nicht sogleich möglich ist, jedenfalls längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden stattfinden müsse.

Hienach haben sich die Königl. Rentämter genauest zu achten.

Speyer, den 27. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 16390 B. pr. den 29. August 1842.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Distrikts-Schul-Inspectionen.

In dem Central-Schulbücher-Verlage ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse erschienen.

Der Preis des Exemplars mit 24 colorirten Tafeln ist auf 1 fl 40 xr. festgesetzt worden.

Nachdem dieses Werk, nach allerhöchster Anordnung in den Schulen zum Unterrichte eingeführt werden soll, so werden die Königl. Landcommissariate und Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zum Vollzuge alsbald das Weitere zu verfügen und, wie geschehen, längstens bis zum Monate Januar 1843 zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 27. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 16784 B. pr. den 1. September 1842.

(Die Errichtung einer Hülfskasse in der Gemeinde Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Beschlusses vom 5. April l. J. hat der Gemeinderath von Westheim eine Local-Hülfskasse für diese Gemeinde gestiftet, und dieselbe aus dem Gemeindevermögen mit 300 fl dotirt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, den der Gemeinderath gegen seine minderbemittelten Mitbürger dadurch bethätiget hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 12487 Y. pr. den 24. August 1842.

(Das Gesuch von Conrad Schöffling und Consorten zu Obermoschel um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Seiters", auf den Gemarken von Obermoschel und Sitters, im Kantone Obermoschel, gelegen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Conrad Schöffling von Obermoschel hat mit mehreren Mittheilhabern um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Seiters", auf den Gemarken von Sitters und Obermoschel, im Kantone Obermoschel, mit einem Oberflächen-Inhalte von 76 Hectaren 96 Aren, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld ist begrenzt:

Gegen West: von dem Punkte, wo der sogenannte Wingertsweg mit dem von Obermoschel nach Sitters führenden Wege zusammentrifft (Stein № 1) letzteren Weg aufwärts bis zu einem links des Weges gesetzten Grubensteine № 2.

Gegen Südost:

Von dem Steine № 2 in gerader 1323 Meter langer, sich gegen Nordost erstreckender Linie bis zu einem Gemarksteine № 3 zwischen Alsenz und Sitters.

Gegen Nordost:

Genannte Gemarkgrenze in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Gemarksteine № 4 zwischen Alsenz, Niedermoschel und Sitters.

Gegen Nord:

Von dem Gemarksteine № 4 in gerader 1305 Meter langer, sich gegen West erstreckender Linie bis zu dem Grubensteine № 1 oder der Stelle, wo der Wingertsweg mit dem von Obermoschel nach Sitters führenden Wege zusammentrifft, als dem Anfangspunkte.

Gegenwärtiges Gesuch wird nach Vorschrift des Bergwerkgesetzes vom 21. April 1810 hiemit zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit alle diejenigen, welche dagegen Einsprache zu machen haben, dieselbe hierorts in der gesetzlichen Frist vorbringen können.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, in deren Bezirk das Grubenfeld gelegen ist, so wie jene von Kirchheimbolanden und der Kreishauptstadt Speyer, über die geschehene Bekanntmachung die Bescheinigungen durch Vermittelung des Königl. Landcommissariats anher einzusenden.

Speyer, den 22. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12458 Y. pr. den 24. August 1842.

(Das Gesuch von Conrad Schöffling und Consorten um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Kolbersmorgen", auf der Gemark von Niedermoschel, im Kantone Obermoschel gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Conrad Schöffling von Obermoschel hat mit mehreren Theilhabern um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Kolbersmorgen", in der Gemark von Niedermoschel, Kantons Obermoschel, gelegen, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Flächeninhalt von 66 Hectaren 45 Aren und ist begrenzt gegen

Südost und Südwest:

Von dem Punkte, wo die Gemarkgrenze zwischen Niedermoschel und Alsenz sich mit der Moschelbach scheidet, erstere aufwärts über die Gemarkgrenzsteine №. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis zu dem Gemarksteine №. 9 zwischen Alsenz und Niedermoschel.

Gegen Nordwest und Nordost:

Von dem Steine №. 9 in gerader 975 Meter langer, sich gegen Nordost erstreckender Linie, bis zu dem Punkte, wo der von Sitters nach Niedermoschel führende Weg in dem Dorfe Niedermoschel mit der Moschelbach zusammen trifft, und von hier die Moschelbach abwärts bis zur Gemarksgrenze zwischen Niedermoschel und Alsenz als dem Anfangspunkte.

Gegenwärtiges Gesuch wird nach Vorschrift des Bergwerkgesetzes vom 20. April 1810 hiemit zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einsprache zu thun haben, dieselbe hiervrts in der gesetzlichen Frist vorbringen können.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, in deren Bezirk das Grubenfeld gelegen ist, so wie jene von Kirchheimbolanden und der Kreishauptstadt Speyer über die geschehene Bekanntmachung die Bescheinigungen durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 22. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 14273 B. pr. den 31. August 1842.

(Brand zu Alsenz bei Adam Mayen und Jacob Kilian, hier Belobung und Belohnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 11. Juni l. J. zu Alsenz stattgehabten Brande hat sich der Schuhmacher Bohley von da durch Unerschrockenheit und angestrengte Thätigkeit ausgezeichnet und dadurch dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan.

Da derselbe bei früheren Feuersbrünsten sich bereits durch schnelle und ausdauernde Hülfeleistung verdient gemacht hat, so wird demselben eine Belohnung von fünfzehn Gulden bewilligt, was unter wohlgefälliger Anerkennung der unterzeichneten Landesstelle hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Digitized by Google

(Waldbrand im Reviere Schaidt, nun öffentliches Lob betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. l. M., Nachmittags halb fünf Uhr, brach im Forstorte Kernshütte des Reviers Schaidt ein Waldbrand aus, welcher, durch die schon wochenlang anhaltende trockene Witterung begünstigt, in Kurzem eine 7 Tagwerke große, mit jungen Kiefern bestockte Fläche verzehrte. Dem einschlägigen Forstpersonale aus dem Forstamte Langenberg ist es jedoch, mit Hülfe der als die Ersten auf der Brandstätte erschienenen Zollaufsichtsmannschaft aus Büchelberg, der Königl. Gendarmerie zu Scheibenhardt, sowie durch die thätigste Anstrengung der aus den umliegenden Ortschaften Schaidt, Vollmersweiler, Büchelberg, Freckenfeld, Minfeld, Kandel und selbst Hagenbach herbeigeeilten Einwohner, gelungen, dem weitern Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun und dadurch zu verhüten, daß die ganze Waldabtheilung von 193 Tagwerken ein Raub der Flamme geworden ist.

Diese lobenswerthe Hülfeleistung hat der unterfertigten Stelle zur befriedigenden Nachricht gedient, und wird unter Anerkennung andurch öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. August 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

(Die Sitzungen bei dem Königl. Appellationsgerichte während der dießjährigen Gerichtsferien betr.)

Plenarversammlung
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 24. August 1842.

Zugegen: Böcking, Director, Molitor, Spach, v. Röder, Popp, Semer, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, Räthe, Hilgard, zweiter Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, sowie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der dießjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, Spach, Popp, Keller, Kärner, Räthen, besetzt seyn;
2. den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. die Tage vom 7. und 21. September, 5. und 19. October sollen, zu den gewöhnlichen Stunden von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;
4. gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Ap-

Digitized by Google

pellationsgerichts der Pfalz auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, Spach, v. Röder, Popp, Semer, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, Faber.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Faber, Obergerichtschreiber.

---

pr. den 17. August 1842.

3. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Montag, am 12. September 1842, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 17600 Fuß lange bei Baiersdorf liegende dritte Arbeitsloos (erste Abtheilung) der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	23183 fl
Durchlässe und anderes Mauerwerk mit .	28982 „
Chaussirung und Pflasterung mit	9232 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	18686 „
in Summa . .	80085 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Erlangen, den 14. August 1842.

Königl. Landgericht. Meinel.

Königl. Eisenbahnbau-Section.
I. l. A. d. S. J.
Frhr. v. Pechmann.

---

pr. den 17. August 1842.

3. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, am 13. September 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlich mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das zwischen Vorchheim und Altendorf liegende 19680 Fuß lange fünfte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	11677 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk im Anschlage von	27113 „
Chaussirung und Pflasterung mit	2460 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	19586 „
in Summa . .	60838 fl

enthält.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24. August 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Ferner werden am selben Tage, Nachmittags von 2 Uhr angefangen, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben, nämlich:

1. Das 14780 Fuß lange, bei Vorchheim liegende vierte Arbeitsloos der mitunterfertigten Bausection zum wiederholten Male mit veränderten Bauterminen, welches

Erdarbeiten im Anschlage von	43998 fl
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk mit	122072 „

Digitized by Google

Chauſſirung und Pflaſterung mit . . .	16357 fl
Steinmaterial zum Unterbau mit . . .	12865 „
in Summa . .	195492 fl

enthält.

2. Das 12835 Fuß lange, zwiſchen Baiersdorf und Vorchheim gelegene dritte Arbeitsloos II. Abtheilung, welches

Erdarbeiten im beiläufigen Anſchlage von .	17280 fl
Brücken, Durchläſſe und anderes Mauerwerk im beiläufigen Anſchlage von	29630 „
Chauſſirung und Pflaſterung mit	3100 „
Steinmaterial zum Unterbau mit	9860 „
in Summa . .	59890 fl

enthält.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahms-Bedingniſſe liegen ebenfalls vom 24. Auguſt 1842 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eiſenbahnbau-Section zur Einſicht offen.

Vorchheim, den 14. Auguſt 1842.
Königl. Landgericht.
I. l. A. d. D.
Eſchenbach.

Erlangen, den 14. Auguſt 1842.
Königl. Eiſenbahnbau-Section.
I. l. A. d. S. J.
Frhr. v. Pechmann.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Auguſt 1842, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Joſeph Brieſter zu Gersheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Auguſt dieſes Jahres, wurde der Gemeinderath Peter Koch von Herbitzheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten in der gedachten Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 7. September 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Königlich Allerhöchste Verordnung, Satzungen des Königlichen Ludwig-Ordens. — Bekanntmachung, Vollzug der Canal-Ordnung. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Edictal-Citation. Urkunden-Amortisation für Abraham Berg. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Niederlegung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Wahl der königlichen Academie der Wissenschaften.

(9. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbarne und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

Digitized by Google

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „
Gerste	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz.

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten.

Digitized by Google

5. Bausteine aller Art,

rauh: bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)		
½ Klafter oder	27	„
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . .	27	„
gebrannter Kalk in Gyps, ½ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) .	250	„
gebrannte Dachplatten	500	„

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id. .	14	Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund	4½	Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die dabei den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Digitized by Google

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Satzungen des Königlichen Ludwig-Ordens betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Unsere Verordnung vom 25. August 1827 — die Errichtung des Ludwig-Ordens betreffend — durch nachfolgende Zusatzbestimmung zu ergänzen:

„Zur Vollzähligmachung der bei Gesuchen um Verleihung des Ludwig-Ordens nachzuweisenden 50 „Dienstjahre, lassen Wir auch diejenige Dienstzeit „in Anrechnung bringen, welche der Ordenssuchende „in dereinst Unserem Reiche einverleibt gewesenen, „jetzo demselben nicht mehr angehörigen Ländern, „sey es in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- oder „kirchlichen Dienste, zugebracht hat."

Diese Additionalbestimmung ist durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, Bad Brückenau, den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär:
Gessele.

Bekanntmachung,

den Vollzug der Canal-Ordnung betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf Grund des §. 115 der Ludwigs-Canal-Ordnung vom 9. Jänner

Digitized by Google

1842 (Regierungsblatt S. 161 folg.) Allerhöchſt zu verordnen geruht, daß, um die bereits vollendeten Anlagen des Ludwigs-Canals, insbeſondere die Ziehwege, Dämme und Ufer ꝛc. gegen Beſchädigungen zu ſchützen, die bezüglichen Beſtimmungen der erwähnten Canal-Ordnung alsbald in Wirkſamkeit geſetzt, und demgemäß die §§. 62 bis einſchließlich 66 respective Abſchnitt V. Titel I. „Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern und dergleichen", — der §. 68 über das Verhalten in den Canalhäfen, dann die §§. 87 bis einſchließlich 93, oder Abſchnitt V., über die Strafbeſtimmungen beſagter Canal-Ordnung, von dem Tage der Publikation der vorbemerkten Allerhöchſten Anordnung in Vollzug treten ſollen.

Indem dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die königlichen Behörden, zu deren Wirkungskreiſe Solches gehört, den Auftrag, die zum Vollzuge erforderlichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

München, den 21. Auguſt 1842.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

Durch den Miniſter
der Generalſecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der IX. und X. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung beſtimmten vierprozentigen Staatsſchuld (Bekanntmachungen vom 28. Juni und 23. September 1839, Regierungsblatt S. 453 und 835) ſind nachſtehende Obligationen noch nicht zur Einlöſung angemeldet worden:

Serie.	Commiſſions-Cat.-M.	Betrag. fl
II.	317	1000
XXVII. . .	5331	500
XXIX. . . .	5762	1000
XXXV. . .	6902	100
LXVIII. . .	13546	100
„ . .	13562	100
LXXII. . .	14242	1000
„ . .	14244	1000
CCXXV. . .	44854	500
CCXXXVIII. .	47414	100
„ . .	47444	100
„ . .	47452	100
CCLIX. . .	51535	500
CCLXVI. . .	53062	100
CCLXX. . .	55201	100
CCLXXVII. . .	55383	100
CCLXXVIII. .	55501	100
„ . .	55558	100
CCVIIIC. . .	58389	100
CCVC. . .	58862	100

Die Beſitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlöſung derſelben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskaſſen ſich zu melden, außerdeſſen ihre Forderungen nach §. 13 des Geſetzes vom 11. September 1825 (Geſetzblatt S. 202) nach Ablauf von ſechs Monaten, zu Gunſten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt erloſchen ſeyn werden.

München, am 24. Auguſt 1842.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.
Buchner.
Petzl, Secretär.

Digitized by Google

pr. den 9. Juli 1842.

3. Bekanntmachung.

Edictal-Citation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Urkunden-Amortisation für Abraham Berg betr.)

Das Königl. Landcommissariat Pirmasens hat bei dem unterfertigten Gerichtshof die Bitte gestellt, die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu München ausgestellte, auf Johann Adam Gampfer von Thaleischweiler lautende Original-Urkunde de dato München den 5. April 1836, Kassa-Kataster-Nummer 4939 mit 4 % Verzinsung, jedesmal am 22. Februar zahlbar, genehmigt von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission am 1. Juli 1836, Abtheilung III., Commissions-Kataster-Nummer 9125, am 13. August 1837, mit Zinsen vom 22. Februar 1837 an, von besagter Königlicher Staats-Schuldentilgungskasse auf Abraham Berg von Dannstadt umgeschrieben, welche zu Verlust gegangen, zu amortisiren.

Dieser Bitte entsprechend, wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, hierorts vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Freising, den 27. Juni 1842.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld.

v. Seifried, Secret.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Niederlegung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. August l. J. auf die von dem königlichen Generallieutenant, Maximilian Freiherrn von Zandt, an Allerhöchstdieselben gerichtete Bitte, demselben die Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes zu bewilligen, und demselben zugleich die Anerkennung seiner Treue und Anhänglichkeit auszudrücken geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden den 18. August 1842, zu der bei dem Ministerium des Innern in Erledigung gekommenen Ministerial-Secretär-Stelle zweiter Klasse den bisherigen Regierungs-Secretär zweiter Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Marquard von Rehlingen, seiner Bitte entsprechend;

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Secretärs zweiter Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August von Stetten, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Wahl der königlichen Academie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. J. die von der k. Academie der Wissenschaften vorgenommene, und durch das vorgelegte Wahlprotokoll constatirte Wahl des Professors Dr. Kaspar Zeuß in Speyer, als correspondirendes Mitglied für die philosophisch-philologische Klasse zu genehmigen und demnach zu bestätigen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 13. September 1842.

Inhalt:

Die Instruction für den technischen Kataster-Revidenten in der Pfalz.

Ad Nrm. Exh. 13433 Y. pr den 9. September 1842.

(Die Instruction für den technischen Kataster-Revidenten in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem technischen Kataster-Revidenten unterm Heutigen ertheilte Instruction wird in nachstehendem Abdruck zur Wissenschaft der treffenden Behörden bekannt gemacht.

Speyer, den 5. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten
von Schnellenbühel.
Alwens.

Thaler.

Instruction

für

den technischen Functionär im Steuerbureau der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen.

Um die Arbeiten der durch die höchste Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. October 1832 aufgestellten Land- oder Bezirksgeometer fortlaufend zu prüfen, und ihre Dienstesobliegenheiten in jeder Beziehung zu überwachen, — dann um von der richtigen Fortführung der definitiven Steuerkataster durch die Königl. Steuerkontrolämter stets die nöthige Ueberzeugung zu erholen, wurde durch die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1832 und 19. October 1833 der unterzeichneten Stelle ein technischer Functionär beigegeben, welchem hiemit folgende Dienstes-Instruction ertheilt wird.

I.

Aufgabe des technischen Functionärs im Allgemeinen.

§. 1.

Die Beschäftigungen des technischen Functionärs bei der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer theilen sich:

Digitized by Google

a) in die Reviſion und Ueberwachung der Beſitzveränderungs-Ummeſſungen der Landgeometer;

b) in die Reviſion und Ueberwachung der Beſitzveränderungs-Umſchreibungen durch die Königl. Steuerkontrolämter,

und beſtehen daher theils in Bureanarbeiten am Sitze der Königl. Regierung, theils in äußern Verrichtungen.

II.

Von den Arbeiten im Steuerbureau.

§. 2.

Unter ſtetem Rückblick auf die für die Land- (Bezirks-) geometer beſtehende Inſtruction vom 15. April 1834 iſt das Augenmerk des techniſchen Functionärs beſonders darauf zu richten:

a) daß die Flächen richtig aus den Kataſtern extrahirt, der Anſatz der urſprünglichen Fläche mit den betreffenden Kataſter-Auszügen verglichen, und Abweichungen gehörig berichtiget werden;

b) daß die Kettenmaaße richtig berechnet und ohne bedeutende Abweichungen in die Atlasblätter und Umſchreibpläne übergetragen werden.

Hinſichtlich vorkommender Differenzen können ſolche nur dann nachgeſehen werden, wenn der Flächenkalkul auf das Genaueſte nach den bekannten planimetriſchen Sätzen unter ſteter Beachtung zweckmäßiger Figureneintheilung, ſcharfer Maaßabnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungslinien nach einem gleichförmig vorgeſchriebenen Rechnungs-Manuale geſchieht, und dieſelbe das nach dem §. 72 der Meſſungshauptinſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt 1830 pag. 235 resp. 87) außer Anſatz bleibende Fehler-Maximum von 1 % bei $\frac{1}{10000}$ theiligen und $\frac{1}{2}$ % bei $\frac{1}{1000}$ theiligen Plänen nicht überſchreiten.

(Inſtruction der Landgeometer §. 14 u. 22.)

c) Daß nicht Fälle vorkommen, wo die Abtheilungsgrenzen in ein unrechtes (nicht in das betreffende, ſondern in ein in der Nähe liegendes) Grundſtück eingetragen werden.

Dieſer Punkt fordert die ſorgfältigſte Beachtung, da eine diesfallſige Unrichtigkeit auf die Steincorrectur übergeben würde, und hiedurch die Beſtimmung des §. 82 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 gefährdet würde.

d) Daß die Grenzen nicht von einem Plan auf den andern, ſondern immer nach den wirklich gemeſſenen Maaßen übergetragen werden.

e) Daß die Ummeſſungstabellen nicht abweichend von der urſprünglichen Steuergröße zur Vorlage gebracht werden. Die urſprüngliche Steuergröße, welche nach §. 3 des Grundſteuergeſetzes — ſo lange der Beſteuerungsgegenſtand beſteht — unverändert verbleiben muß — wird und muß ſich bei der Vertheilung wieder herausſtellen.

(Ausſchreiben vom 26. Januar 1841, Amtsblatt pag. 76.)

Ausgenommen ſind jedoch hievon jene Fälle, wo ſich eine Veränderung der urſprünglichen Flächengröße

α) durch Ab- oder Zugänge von unſteuerbaren Gegenſtänden, z. B. durch Wege, Waſſer und dergleichen; dann

β) durch urſprüngliche Berechnungsfehler, und endlich

γ) durch urſprüngliche Meſſungsfehler

ergibt.

Da in dieſen Fällen ohnehin eine Steuer-Minderung oder Mehrung entſteht, ſohin auch eine neue Steuereinweiſung ſtattfinden muß, (Umſchreibinſtruction für die Pfalz vom 1. Februar 1834 Art. 15 und 16), ſo müſſen die Verhältnißzahlen, die ſich durch die neue Berechnung ergeben, mit der Bemerkung eingeſtellt werden, aus welcher die Urſache der Veränderung zu entnehmen iſt.

§. 3.

Iſt beſonders darauf zu achten, ob bei Theilungen

Digitized by Google

von Güterstücken keine Verwechslungen statt gefunden haben, und ob jedem Eigenthümer der richtige bei der Theilung ihm wirklich zugekommene Theil zugeschrieben und zugemessen wurde, damit keine die Ordnung der Sache und die Interessen der Partheien gefährdende Besitzverschiebungen stattfinden.

§. 4.

Die Gütervertheilungen, insbesonders aber die Waldvertheilungen sollen mit der größten Genauigkeit geprüft werden, damit nicht allenfalls übermäßige Differenzen sogar der Einzeichnung auf die Steinplatte hinderlich werden; denn es ist nicht zu vermuthen, daß solche Differenzen von der Katastralmessung, wo der Geometer eine große Anzahl von Anhaltspunkten zur Kontrole hat, herrühren, sondern es darf beinahe mit Gewißheit angenommen werden, daß diese in Folge der zuletzt zum Behufe der Vertheilung unrichtig vorgenommenen Peripherialmessung — oder unrichtigen Vermarkung entstanden sind.

Diese Differenzen können sich nur dann ergeben, wenn der Geometer mit jenen Methoden, die ihn zu einem genauen Peripherialschluß führen, nicht hinlänglich vertraut ist.

Sollte sich erweisen, daß lediglich hiedurch die Differenzen entstanden sind, so hat der technische Functionär zur Zurechtweisung und geeigneten Belehrung des betreffenden Geometers mittelst Erinnerung den Antrag zu stellen.

§. 5.

Hierbei ist auch der im Art. 13 der allegirten Umschreibinstruction vom 1. Februar 1834 vorgesehene Fall zu berücksichtigen; daß bei der ursprünglichen Classification ein Grundstück, obgleich von verschiedener Bonität zusammengesetzt, nach einer (Durchschnitts-) Klasse taxirt worden ist, und dieses Grundstück in der Art getheilt wird, daß dem neuen Erwerber vorzugsweise der bessere, den andern der weniger ertragsfähige Theil hievon zufällt, was öfters bei Berghängen vorkommen kann.

In diesen Fällen ist es die Aufgabe des Bezirksgeometers, das Steuerkontrolamt durch eigene Vormerkung hierauf aufmerksam zu machen, damit dasselbe mit Zuziehung der Taratoren die, jeden Theil treffende Bonitätsklasse, welche im Ganzen die bisherige Steuerquote wieder geben muß, ausmittle.

§. 6.

Es ist genau nachzusehen, ob die ungemessenen Parzellen in allen Begränzungen im Entgegenhalt des Steuerplans richtig stehen und einpassen.

§. 7.

Desgleichen, ob die Flächenberechnung genau, rein, in reinem deutlichen Zustande, und ob die Umrechnungsmanualien und Ummessungstabellen in allen ihren Theilen entsprechend hergestellt sind.

§. 8.

Ummessungen dagegen, die bedeutende Bedenken und Zweifel erregen, so wie andere Anstände, die sich im Bureau nicht berichtigen und beurtheilen lassen, sind für die Untersuchung an Ort und Stelle vorzumerken.

§. 9.

Die schon aus der Beurtheilung im Bureau als schlecht oder gar als unbrauchbar sich darstellenden Ummessungen und treffende Elaborate, als. Brouillons, Umrechnungsmanualien und Ummessungstabellen sind entweder zur Verbesserung oder zur gänzlichen Umarbeitung dem Landgeometer durch das Königl. Kontrolamt zurückgeben zu lassen.

§. 10.

Mit Hülfe des Geschäfts-Journals kann bei der Revision im Bureau ersehen werden, ob nach §. 25 und 26 der Instruction für die Landgeometer der vorschriftmäßige Turnus der Ummessung eingehalten worden ist,

Digitized by Google

oder nicht; und ob außer dem Turnus vorgenommene Messungen wirklich auf ausdrückliches Verlangen der Partheien vorgenommen worden sind.

§. 11.

1. Es ist nachzusehen, ob nach der an die Königl. Steuerkontrolämter ergangenen Entschließung vom 19. April 1834 größere Vertheilungen in 2500theiligen Maaßstabe und auf eigenen weiß überspannten Blättern gemessen worden sind, oder nicht.
2. Ob sämmtliche Neubauten mit Angabe der Zeit der Dachstuhlerrichtung in den Ummessungstabellen genau bezeichnet, ob die Theilungslinien richtig eingezogen worden, und dieses namentlich bei Objekten, welche in mehrere Blätter fallen, auf jedem Blatt stattgefunden habe; ferner ob diese Einzeichnung z. B. bei Ortschaften, welche in vergrößertem Maaßstabe öfters eigens lithographirt sind, auf letzteren vorgenommen worden ist.
3. Ob sämmtliche Mutationen auf dem Rande der Correctionsblätter vorgemerkt worden sind.
4. Ob in den Brouillons die einzelnen Gemäße bei Kettenmessungen, welche hauptsächlich anzuwenden sind, eingezeichnet wurden, damit entweder durch Nachrechnung oder mittelst Revision durch das Schätzquadrat die Messungsfehler entdeckt werden.

§. 12.

Den monatlich einlaufenden Geschäftstagebüchern nebst Kostenberechnungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen und sich zu versichern, daß in den erstern diejenigen Parzellen, welche einer Messung oder Berechnung unterlagen, mit Bezeichnung ihrer Plannummern eingetragen sind; dann ob die Feld- und Hausarbeiten gehörig ausgeschieden, der Zeitaufwand und die Gehilfenverwendung nach Maaß der Arbeit richtig angesetzt; ferner ob die Geschäftsreisen des Landgeometers nebst deren Entfernungen und Anschluß eben so richtig bemessen sind. Endlich hat der technische Functionär die von den Steuerkontrolämtern gefertigten Hebllisten genau zu prüfen und sich zu verläßigen, daß die Parzellenzahl mit der in den Tagebüchern angegebenen übereinstimmt, ob der Kalkul und der Vertheilungsfuß auf die einzelne Parzelle richtig ist, damit solche alsdann executorisch erklärt werden können.

III.

Von den äußern Dienstverrichtungen.

A. In Bezug auf den Bezirksgeometer.

§. 13.

Zur Beurtheilung der Wirksamkeit der Landgeometer überhaupt, und insbesondere zur Lösung der im §. 8 erwähnten Ummessungsanstände wird der technische Functionär nach Zeit und Umständen in die Dienstbezirke der Landgeometer abgeordnet, wobei er zunächst über den Stand der Besitzveränderungen und über die etwa bestehenden Rückstände Untersuchung zu pflegen und das Geeignete vorzukehren hat.

§. 14.

Um dieses zu bewerkstelligen hat der technische Revisor

a) das Repertorium, welches den vorzüglichsten Leitfaden bei der Prüfung des Umschreibwesens bildet, mit den Umschreibkatastern zu vergleichen, dann
b) mit Zuhandnahme dieses Repertoriums auf den kontrolamtlichen Atlas alle Veränderungen zu durchsuchen und die Abweichungen zu bemerken.

§. 15.

Bei diesen Vergleichungen müssen sich alle Ummessungs- und Umschreib-Lücken entdecken, indem die Umschreibkataster die Repertorien, und der Umschreibatlas die Repertorien und Kataster gegenseitig kontroliren.

§. 16.

Alle Umschreibpläne sind alsdann mit dem Re-

Digitized by Google

pertorium zu vergleichen, und es ist streng darauf zu sehen, daß der Geometer mit den Veränderungseinträgen nicht im Rückstand bleibe; kommen unreine Zeichnungen oder sonst undeutliche Gegenstände vor, so sind diese nicht nur zur Rüge aufzuschreiben, sondern sogleich verbessern oder nöthigenfalls mit Einsetzung eines neuen Detailblattes ganz umarbeiten zu lassen.

§. 17.

Es ist genaue zu untersuchen, ob alle im größeren Maaßstabe aufgenommenen Original-Vertheilungspläne als Beilagen den betreffenden Atlasblättern beigefügt, und ob die Punkte, von welchen ausgegangen worden ist, zweckmäßig gewählt worden sind. Insbesondere aber sind die Waldvertheilungspläne genau zu prüfen, ob durch das angewendete Verfahren der zu einer Theilung unbedingt nothwendige Schluß der Peripherie, ohne welche eine richtige Vertheilung nicht möglich ist, statt gefunden habe, oder nicht.

§. 18.

Der technische Functionär wird beachten, ob der Landgeometer die Neubauten, welche er nicht nur durch Messungsoperationen, sondern überhaupt auf seiner Durchreise in den Gemeinden seines Bezirks wahrnimmt, dem Steuerkontrolamt anzeigt, und daß er darüber ein Notizenbuch fortlaufend führt.

§. 19.

Zur Kontrolirung der Arbeiten des Bezirksgeometers ist es nothwendig, einige Messungen an Ort und Stelle in verschiedenen Gemeinden und Kantonen durch Nachmessungen zu prüfen, wobei der Landgeometer gegenwärtig seyn soll, jedoch darf Eine solcher Messungen nicht über einen Tag in Anspruch nehmen. Entdecken sich bei diesen Probemessungen Fehler, und stimmen die in den Brouillons angegebenen Kettengemäße nicht überein, so hat der technische Functionär ein besonderes — von dem Bezirksgeometer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, und Königl. Regierungsfinanzkammer mit in Vorlage zu bringen, damit die Berichtigung in dem Umschreibkataster verfügt, und bezüglich der Kosten, welche in diesen Fällen der Regel nach dem Bezirksgeometer zur Last fallen müßten, Beschluß gefaßt werden kann.

Zeigen sich sonstige kleine Abweichungen, Fehler in der Manipulation, Fahrläßigkeiten, so ist der betreffende Geometer hierüber instructionsgemäß zu belehren.

Bei Fällen aber, wo sich der Bezirksgeometer mit den Ansichten des technischen Functionärs nicht vereinigen kann, ist die Entscheidung der Königl. Regierung zu provociren.

§. 20.

Bei Gelegenheit der Nachmessungen ist sich zugleich zu überzeugen, ob der Geometer sich des nach §. 51 der Messungs-Instruction vom Jahre 1830 vorgeschriebenen tüchtigen Messungs-Apparates und der gehörig rectificirten Instrumente bediene.

§. 21.

Klagen und Beschwerden sowohl gegen die dienstliche Wirksamkeit als die sonstige Aufführung und Lebenswandel des Landgeometers, hat der technische Revisor mit dem Steuerkontrolamt zu erheben, darüber den Landgeometer zur Verantwortung aufzufordern, und das Geeignete in seinem Geschäftsprotokoll zu erörtern.

§. 22.

In dem Geschäftsprotokoll, welches der technische Functionär auf seinen Umreisen Tag vor Tag zu führen hat, sind von demselben die Gemeinden, deren Umschreibkataster geprüft worden sind, mit den Folien und Jahrgängen, auf welche sich diese Prüfung erstreckte, genau anzugeben.

B. In Bezug auf das Steuerkontrolamt.

§. 23.

Damit die gemäß Art. 24 der Umschreibinstruction angeordnete scharfe und beständige Kontrole über die Führung der Steuerumschreibungen bei den äußeren Be-

Digitized by Google

hörden dem beabsichtigten Erfolge entspreche, ist es unerläßlich, daß öftere und unvermuthete Respicirungen und Prüfung des Umschreibverfahrens am Sitze der Königl. Steuerkontrolämter eintreten.

Der technische Functionär wird sich daher in Folge erhaltenen Commissoriums an den Sitz der hierin bezeichneten Steuerkontrolämter verfügen, und die Umschreibungen auf das Genaueste in allen Einzelnheiten durchgehen, Gebrechen und Unregelmäßigkeiten, so wie überhaupt jede unrichtige Behandlung konstatiren und im Benehmen mit dem betreffenden Steuerkontrolamt sogleich abstellen.

Ergibt sich hiebei eine Verschiedenheit der Ansicht, worüber keine Vereinigung stattfindet, so hat der technische Revisor die Widersprüche zu Protokoll zu nehmen, und die Sache der Königl. Regierungsfinanzkammer zur Entscheidung vorzulegen.

§. 24.

Bei Gelegenheit dieser äußern Inspicirungen hat der technische Revident zugleich auf die Individualitäten und Fähigkeiten der von den Kontroleuren für die Führung des Katasterumschreibwesens bestimmten Subjekte ein wachsames Auge zu haben, und erforderlichen Falles zu veranlassen, daß hierin die nöthige Abhülfe eintrete.

§. 25.

Es ist nachzuforschen, ob das Amt die, von der Königl. Regierung und der Königl. Steuerkataster-Commission erfolgten, auf das Steuerdefinitivum bezüglichen allgemeinen Instructionen und Ausschreiben nach chronologischer und sachgemäßer Ordnung in den entsprechenden Actenbänden zusammenhalte. — (vido Ausschreiben vom 3. October 1841 № 7822 V. die Amtsregistratur betreffend.)

Da aber auch die in dem Amtsblatte erscheinenden einschlägigen allgemeinen Ausschreiben einen wesentlichen Bestandtheil der Generalacten eines Amtes bilden, so wird es entsprechend seyn, wenn das Amt auf den Umschlagbogen jedes betreffenden Generalienactes die bezüglichen Ausschreiben mit Angabe des Jahrgangs und Seite des Amtsblattes und mit kurzer Bezeichnung des besondern Betreffs vormerkt.

Nebstbei kann es nur erwünscht seyn, wenn das Steuerkontrolamt über generelle Entscheidungen und Ausschreiben ein in systematischer Form angelegtes Vormerkungsbuch führt; der technische Functionär wird hievon Einsicht nehmen, sich hierüber mit dem Beamten besprechen und seine diesfälligen Bemerkungen und Anträge in das Protokoll niederlegen.

§. 26.

Nach Art. 4 der Umschreibinstruction für die Pfalz bildet das Güterwechselbuch die Grundlage der Umschreibungen. Einzelne dieser Güterwechselbücher sind von dem technischen Functionär an Ort und Stelle zu untersuchen, um sich zu überzeugen, daß die Art. 5, 6, 7 und 8 bei Führung dieser Bücher pünktlich befolgt werden. Aus dem Stande dieser Bücher ist sich geeignete Vormerkung zu machen, um die Vergleichung mit den Repertorien und Umschreibkatastern veranstalten zu können.

§. 27.

Besonders ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Umschreibrückstände sich einschleichen. Sollten sich dergleichen Rückstände ergeben, so ist hierüber ein Verzeichniß anzufertigen, dasselbe dem Königl. Steuerkontrolamt zu seiner Bemerkung vorzulegen, und sodann dem Visitationsprotokoll beizulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erforschung jener Umschreibrückstände zu richten, welche sich von der Zeit des Abschlusses eines Urkatasters bis zur Anlegung des neuen Umschreibkatasters allenfalls ergeben haben. Die Mittel solchen Rückständen auf die Spur zu kommen, liegen in der sorgfältigen Vergleichung des Güterwechselbuches, dessen richtige Führung das Steuerkontrolamt zu überwachen hat, mit dem Repertorium; dann wieder mit der Vergleichung dieser letztern mit den Um-

Digitized by Google

schreibkatastern und Auszügen, und endlich mit den Umessungstabellen.

§. 28.

Ob und in wie weit nun dem Inhalt der erwähnten Umschreib-Instruction für die Pfalz und den sonstigen Anordnungen in formeller und materieller Beziehung der Umschreibkataster entsprochen worden ist, wird der Commissär bei näherer Prüfung der von dem Kontrolamte inzwischen behandelten Umschreibfälle gewahr werden können.

§. 29.

Die Definitiv-Umschreibung erstreckt sich aber nicht allein auf die Umschreibung im Umschreibkataster, sondern auch auf

α) die zum Urkataster gehörige Namenliste.

β) auf das Repertorium der Plan-, Haus- und Besitznummern, dann das Flächenregister;

γ) auf die Rustikalauszüge der Steuerbaren, und wo Steuerveränderungen oder auch wirkliche Steuermehrungen oder Minderungen nach Gestalt des Umschreibfalles vorkommen;

δ) auf die Steuerausweise;

ε) auf die Steuerzusammenstellungen;

ζ) auf den statistischen Zusammentrag, soweit nur allenfallsige durch ursprüngliche oder Berechnungsfehler entstandene Flächencorrectionen und keineswegs Culturveränderungen eine Umschreibung hierin überhaupt nöthig machen.

Die sorgfältige Untersuchung wird den committirten Revidenten in den Stand setzen, das Amt auf die etwa noch bestehenden Lücken im Umschreibgeschäfte aufmerksam zu machen, und wo es ohne besondern Aufenthalt geschehen kann, sogleich die Ergänzung zu veranlassen, oder bei Gegenständen bedeutenden Umfangs die nöthigen Vormerkungen im Protokoll zu machen.

Den Umschreibungen und den etwaigen Umschreib-Rückständen bezüglich auf die Haus-, Fisch-wasser- und Jagdsteuer-Kataster ist von dem technischen Revisor gleichmäßige Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 30.

Jedem Kontrolamte ist durch besondere Entschließungen das effective Soll der definitiven Steuern auf den Grund der von der Königl. Steuerkataster-Commission vorgenommenen Abschlüsse der Urkataster von der unterfertigten Stelle eingewiesen worden.

Es verdient jedoch noch besonders erforscht zu werden, ob vom Schlusse der Steuerliquidirung an bis zur Katasterertradition auch wirklich alle und jede in dieser Zwischenzeit vorgefallenen Steuerveränderungen, dann Mehrungen und Minderungen der definitiven Steuer richtig vorgemerkt worden sind.

Behufs dieser Erforschung wird der Revident von dem ebengedachten Zeitpunkte an, in welchem die Steuer-Liquidations-Commission ihr Geschäft vollendet hat, die Kapulare der Kontrolämter, welche sie aus den Güterwechselbüchern entworfen, oder letztere selbst zur Hand nehmen, und sodann wieder mit dem Repertorium, Umschreibkatastern und Ummessungstabellen des Landgeometers in sorgfältigen Vergleich bringen.

Diese Manipulation oder die Vergleichung der individuellen Vorträge in erstern mit den betreffenden Vorträgen in den Ur- und Umschreibkatastern muß dem abgeordneten Revidenten gewahr werden lassen, in wie fern gleich bei der Urkatastrirung die vorgefallenen Steuerveränderungen, dann Mehrungen und Minderungen berücksichtiget, oder ob sie jedenfalls im Umschreibkataster behandelt worden seyen.

§. 31.

Diese Untersuchung, sowie die jedoch nur auf die Umschreibkataster bezugsweise Vergleichung, da die Kontrolämter keine Aenderungen nach Art. 11 der Umschreib-Instruction für die Pfalz, als diejenigen, welche der Art. 13 dieser Instruction näher bezeichnet, in die Urkataster eintragen dürfen, ist von dem technischen Func-

Digitized by Google

tionär von der Zeit der abgeschlossenen Urkataster der Königl. Steuerkataster-Commission, dann der abgeschlossenen Umschreibkataster bis zum Tage seiner Ankunft beim Kontrolamte fortzuführen, und diese Materialien dienen ihm zum Vergleiche der dem Amte von der unterfertigten Stelle zugekommenen einzelnen Einweisungs-Decreturen, welche ohnedieß von dem Kontrolamte eigens zu verwahren sind. Alle bei dieser Untersuchung und Vergleichung wahrgenommenen einzelnen Bemängelungen sind umständlich in das Commissions-Protokoll aufzunehmen.

§. 32.

Es ist genau zu erforschen, ob die hie und da vorgekommenen effektiven Steuerab- und Zugänge, welche durch Ummessungen oder Messungsberichtigungen, z. B. durch Uebertritt steuerfreier Objecte in den Stand der Steuerpflichtigkeit, oder umgekehrt durch Ablauf der Neubautenfreijahre entstehen müssen, besonders in einem nach Gemeinden ausgeschiedenen Verzeichniße sämmtlich aufgenommen sind, ferner

§. 33.

Ob in dem, von dem Königl. Steuerkontrolamte angelegten Vormerkungsbuche über temporär-steuerfreie Besitzungen alle von den Bürgermeisterämtern und dem Bezirksgeometer angezeigten Neubauten enthalten sind.

§. 34.

Die Abschlüsse der nach Gemeinden individuell geführten Umschreibkataster sind nebst der hierüber entworfenen Zusammenstellung, worin die effektiven Ab- und Zugänge wieder ausgewiesen werden müssen, sorgsam zu prüfen. Aus dieser Prüfung muß hervorgehen, ob der Uebertrag dieser gemeindlichen Abschlüsse in das summarische Steuer-Register sich auf Richtigkeit stützt.

§. 35.

Der technische Revident hat besonders bei seinen Untersuchungen seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, und sich zu überzeugen, ob das Steuerkontrolamt durch richtige Fortführung der Kataster mittelst fleißiger und pünktlicher Umschreibung erkannt hat, daß das mit bedeutendem Kostenaufwande hergestellte Kataster nicht blos bezüglich der Steuern, sondern hauptsächlich auch bezüglich des richtigen Nachweises des Besitzstandes, somit für den öffentlichen Kredit und Verkehr nach §. 93 des Grundsteuergesetzes entsprechen soll.

§. 36.

Endlich hat sich der technische Revisor noch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob eine sorgfältige Aufbewahrung der Katasterpläne und sonstig hiezu gehörigen Elaborate sowohl bei dem Kontrolamte als bei den Gemeinden stattfindet.

§. 37.

Der technische Functionär wird sich bestreben, daß durch Behändigkeit, sachgemäße Thätigkeit und Umsicht, die ihm gegebenen Vorschriften erfüllt, und in der möglichst kürzesten Zeit sämmtlich vorstehende Untersuchungspunkte erlediget werden.

Sollte derselbe durch außerordentliche Verhältnisse vermüßiget seyn, bei seiner Visitation einen außergewöhnlichen Zeitaufwand durch Saumseligkeit der Steuerkontrolämter oder Bezirksgeometer zu machen, so ist solches in einem besonderen Berichte, unter Vorlage der bisherigen Leistungen des Commissärs, in dem Geschäftstagbuche zu motiviren.

Die unterzeichnete Stelle vertraut, daß der technische Functionär die Wichtigkeit seines Berufs im innern und äußern Dienste nach allen seinen Richtungen erfassen wird, indem eine geregelte Fortführung des Steuerdefinitivums sich nur dann hoffen läßt, wenn durch eine pünktliche, technische Revision im innern Dienste, dann durch sachgemäße Untersuchung und mündliche Unterweisungen der Kontolämter und der Bezirksgeometer allen möglichen Fehlern vorgebeugt wird.

Speyer, den 3. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Thaler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 15. September 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, die „Carolinen-Stiftung" betr. — 151te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1842. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Bekanntmachung,

die „Carolinen-Stiftung" betr

Ihre Majestät die höchstselige Königin Wittwe Caroline, hat vermöge allerhöchst eigenhändig vollzogener Urkunde vom 6. November 1828, den Allerhöchstderselben zur weiteren Verfügung und Gründung einer wohlthätigen Stiftung übergebenen, die Summe von 5500 fl betragenden Ueberschuß der Subscriptionsgelder für Errichtung des Denkmals, welches dem Andenken Weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph im Wildbade Kreuth gewidmet worden ist, zur Dotirung einer Freibadestiftung daselbst, für arme Kranke bestimmt, und huldvollst genehmigt, daß dieselbe den Namen „Carolinen-Stiftung" führe.

Vermöge testamentarischer Bestimmung d. d. Bierstein den 17. Juni 1839, hat die höchstselige Königin 2000 fl aus Allerhöchst Ihrem Vermögen dieser Armenstiftung, zu Freiplätzen für wahrhaft bedürftige, moralisch und physisch Leidende, ausgesetzt, und diese Summe denjenigen jährlichen Schenkungen beigefügt, welche fort zu entrichten Allerhöchst Ihre durchlauchtigsten Töchter letztwillig gebeten sind.

Die durchlauchtigsten Erbinnen, die gebornen Königlichen Prinzessinnen von Bayern:

1. Ihre Majestät die Königin Elisabethe Ludovike von Preußen;
2. Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Amalie Auguste von Sachsen;
3. Ihre Majestät die Königin Marie Anna Leopoldine von Sachsen;
4. Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Friederike Sophie Dorothee von Oesterreich;
5. Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin Ludovike Wilhelmine in Bayern

haben hienach erklären zu lassen geruht, wie Höchst Sie, um dem großmüthigen und wohlthätigen Sinne

Digitized by Google

der Allerhöchsten Erblasserin möglichst zu entsprechen, bereit seyen, die fraglichen 2000 fl, bezüglich deren es zweifelhaft sey, ob sie als Kapital oder als jährliche Reichniß legirt worden seyen, als eine jährlich fortlaufende Rente anzuerkennen, und deren alljährliche Zahlung in der Weise zu übernehmen, daß solche von einer jeden der höchsten Erbinnen zum fünften Theile geleistet werde.

Seine Majestät der König haben dieser Freibadestiftung für arme Kranke im Wildbade zu Kreuth, unter den von der höchstseligen Stifterin in der Stiftungs-Urkunde vom 6. November 1828 niedergelegten näheren Bestimmungen, vorbehaltlich der Unterstellung unter die gesetzliche Curatel-Aufsicht die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dann ebenso das für Freibäder in Kreuth bestimmte Vermächtniß von jährlich 2000 fl Allerhöchst zu genehmigen, und dabei Allerhöchstdero Willen auszusprechen geruht, daß diese Stiftung „Carolinen-Stiftung" heiße, und mit Allerhöchst ehrender Anerkennung der von der Allerhöchsten Gründerin bis zum letzten Athemzuge bewährten Mildthätigkeit, dann der von den durchlauchtigsten Erbinnen im Vollzuge der letztwilligen Bestimmungen der höchstseligen Erblasserin an den Tag gelegten erhabenen Gesinnung fürstlicher Großmuth und Menschenfreundlichkeit durch das Regierungsblatt und Amts-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

№ 17064 B. pr. den 5. September 1842.

(Die 151te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu drei einhalb Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlooste Serie 450 eingetheilt sind, nämlich № 163,105 mit einem Achtel, № 164,835 mit einem Achtel, № 164,836 mit einem Zweiunddreißigstel und № 165,935 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann № 165,938 bis einschließig № 166,002 mit den vollen Kapitals-Beträgen, werden die fünfperzentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals, baar in Conventionsmünze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und Drei Einhalb Perzent, werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5perzentigen Kapitalien beginnt am 1. October 1842, und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Creditskasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1842 zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate August und September 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Creditskasse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. August 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Creditskasse in Prag, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. August 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 450ten Serie, welche in der am 1. August 1842 vorgenommenen Einhundert ein und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

№ 163105 zu 2 Perzent mit einem Achtel
№ 164855 „ 2¼ „ „ „ „
№ 164856 „ 2 „ „ „ Zweiunddreißigstel
№ 165955 „ 2¼ „ „ der Hälfte

} der Kapitals-Summe.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
165958	1¾	165976	2¼	165993	2¼
165959	2¼	165978	2¼	165994	2¼
165960	2	165979	2¼	165995	2
165961	2¼	165985	1¾	165996	2¼
165963	2	165986	2	165997	2¼
165970	2¼	165987	2¼	165998	2¼
165971	1¾	165988	2¼	166000	2¼
165972	2	165989	1¾	166001	2
165973	2¼	165990	2¼	166002	2¼
165974	2¼	165991	2¼		
165975	2¼	165992	2		

Digitized by Google

pr. den 10. September 1842.

(Die Aſſiſen der Pfalz für das IV. Quartal 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präſident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres,

Daß die Aſſiſen der Pfalz für das vierte Quartal 1842 den vierzehnten November nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Friedrich Heintz, um ſolche zu präſidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den dreißigſten Auguſt achtzehnhundert zwei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erſter Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. Auguſt 1842.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

Dienſtesnachrichten.

Zufolge eines Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September l. J. wurde der Gemeinderath Heinrich Ruble zu Großbundenbach, Landcommiſſariats Homburg, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 5. September l. J. den Schulverweſer zu Böbingen, Philipp Reif, zum wirklichen Lehrer daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Das dem James Haddon Young in London, und Adrien Delcambre von Lille unterm 16. November 1840 verliehene und unterm 4. Jänner 1841 ausgeſchriebene dreizehnjährige Gewerbsprivilegium auf deren Erfindung einer verbeſſerten Art, Buchdrucker-Typen zu ſetzen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweiſes der wirklichen Ausführung dieſer Erfindung in Bayern innerhalb der deßfalls zur Bedingung gemachten Friſt, wieder eingezogen.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Lehrer an der polytechniſchen Schule und Bildhauer Ernſt Mayer zu München, hat auf das ihm unterm 31. März 1836 verliehene und unterm 23. Juli 1836 ausgeſchriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung und Verbeſſerung einer Maſchine zur Bearbeitung und Ebenung von Steinen Verzicht geleiſtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 22. September 1842.

Inhalt:

Vollzug des Forststrafgesetzes. — Vorstellung der Caroline Gräfin von Urach bezüglich der Ausspielung einer Gewehr-Sammlung. — Das Freiherrlich von Puechische Familienstipendium. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1842.

№ 12098 Y. pr. den 19. September 1842.

(Den Vollzug des Forststrafgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 14. Juli l. J. wurde bezüglich der Forststrafen und Accessorien die Verrechnung den Königl. Rentämtern übertragen, die Hebgebühr der Einnehmer erhöht, und die Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe bei Ausstellung der Armuthszeugnisse Behufs der Niederschlagung angeordnet. Hienach werden die Königl. Landrommissariate der in den Wirkungskreis der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zurückkehrenden Aufsicht und Leitung der Forststrafen-Perzeption und Verrechnung enthoben, und es treten mit 1. October 1842 folgende Modificationen an der Vollzugs-Instruction vom 13. Juni 1832, Amtsblatt № 40, ein.

Ad §§. 22 et 25.

Die Urtheilsauszüge, in denen künftig die Gerichtsschreiber bei der Rubrik 4 die Eigenschaft des Forstfrevels mit anzugeben haben, sind von denselben den Königl. Rentämtern unmittelbar zuzustellen. Diese tragen das Summarium eines jeden Auszuges auf die Strafen-Soll-Zusammenstellung in der Art über, daß unter einer besondern Abtheilung jedem Einnehmer ein Conto eröffnet wird, und senden ihn, versehen mit der rentamtlichen Bestätigung der Soll-Vormerkung, dem betreffenden Gemeinde-Einnehmer ohne Verzug zur Erhebung zu.

ad §. 23.

Die Einsendung eines Urtheils-Auszuges an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer über die Werths- und Schadensersätze des Aerars, dann Gerichtskosten findet nicht mehr statt. Hienach cessirt auch die Anordnung vom 24. Februar 1839, Amtsblatt № 13.

ad §§. 27, 28, 29, 30, 31 et 32.

Die aus dem Forststraffonde vorzulegenden Gefängnißkosten werden von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, regulirt, in gesonderten, nach Einnahmsbe-

Digitized by Google

zirken in duplo angefertigten Verzeichniſſen wie die übrigen Kantonal-Gefängnißkoſten liquidirt, von den Königl. Landcommiſſariaten beſtätigt, den Königl. Rentämtern übergeben und Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Mandatirung durch die Königl. Rentämter quartaliter vorgelegt. Die Auszahlung und Verrechnung dieſer Koſten ſowohl als der Verhafts- und Geleitgebühren der Königl. Gendarmerie geſchieht nach Umfluß eines jeden Monats von den Königl. Rentämtern, die Rückerhebung von den Sträflingen aber durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer. Die Königl. Rentämter haben ſomit die individuellen Koſtenverzeichniſſe im Solle vorzumerken und den Einnehmern zur Rückerhebung zuzuſtellen.

ad §§. 34, 36, 37 et 38.

Die Anwendung der körperlichen Haft als Executionsmittel iſt unter Beobachtung der inſtructiven Vorſchriften vom 21. September 1838, Amtsblatt №. 49, 22. November 1839, №. 4962 Z. und 4. April 1840, Amtsblatt №. 19, von den Königl. Rentämtern innerhalb der geſetzlichen Grenzen zu provoziren; die Ermächtigung der Königl. Landcommiſſariate dazu wird demnach nicht mehr erfordert.

Das Nämliche gilt hinſichtlich der Mobiliar-Execution, welche übrigens nur da angewendet werden ſoll, wo ſie vorausſichtlich Erfolg hat, und bezüglich der durch die Inſtruction vom 21. September 1838, Amtsblatt №. 49, gegebenen Befugniß zur Friſtenbewilligung.

ad §§ 39, 40, 41 et 65.

Neben der Beſcheinigung der Ortsbehörden zu den Niederſchlagungsliſten zahlungsunfähiger Forſtſtrafsdebenten muß vom Einnehmer auch jene des Lokalarmenpflegſchaftsrathes erholt werden. Sind unter den niederzuſchlagenden Beträgen Werths- und Schadenserſätze von Gemeinden und Stiftungen begriffen, dann hat deßhalb auch das Königl. Landcommiſſariat dazu ſeine Erinnerung abzugeben. Die alſo beſtätigten Niederſchlagungsliſten hat der Gemeinde-Einnehmer dem Königl. Rentamte zuzuſtellen, um die Genehmigung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer dafür zu erwirken und die Rechnung damit zu belegen.

Es wird ausdrücklich beſtimmt, daß die Niederſchlagung der Geldſtrafen und Acceſſorien von Debenten, welche nicht zu den Nothfrevlern zu zählen ſind, nur dann beantragt und genehmigt werden ſolle, wenn ſich der Einnehmer zur Niederſchlagungsliſte über die rechtzeitige Durchführung der Execution ausgewieſen hat. In dieſer Liſte, und zwar bei der Rubrik „Datum der Urtheile" ſoll darum auch nach Inhalt des Urtheils-Auszuges die Eigenſchaft der beſtraften Frevel eingeführt werden.

ad §§. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58.

Die von den Gemeinde-Einnehmern erhobenen Forſtſtrafen und Acceſſorien ſind mit Ausnahme der Schadens- und Werthserſätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, und der zurückerhobenen Executionskoſten, an die einſchlägigen Königl. Rentämter nach Abzug ihrer Remiſen abzuliefern. Dieſe Ablieferung hat unter Beobachtung der Vorſchrift vom 3. Dezember 1840, Amtsblatt Seite 462, von denjenigen Einnehmern, welche zugleich Steuer-Einnehmer ſind oder am Sitze des Rentamtes wohnen, mit Ablauf eines jeden Monats, von den übrigen aber quartaliter zu geſchehen, und muß mit einem ſummariſchen Ausweiſe des Perzeptionsſtandes des Journalabſchluſſes, des abzuliefernden Betrags und der Münzſorten begleitet werden. Auch ſind damit die Quittungen über die von den Einnehmern unmittelbar hinausbezahlten Schadens- und Werthserſätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und über die zurückerhobenen Executionskoſten Behufs der Rechnungsdurchführung den Königl. Rentämtern auszuhändigen.

Von drei zu drei Monaten, und außerdem ſo oft es verlangt wird, müſſen die Einnehmer ihre Original-Erhebungsdocumente den Königl. Rentämtern vorlegen,

Digitized by Google

damit diese von dem Gange und Stande der Perzeption genaue Einsicht nehmen, und, zur Beseitigung eigener Verantwortlichkeit, gegebenen Falles durch geeignetes Einschreiten nachtheilige Verzögerungen zeitig entfernen. Durch diese Bestimmungen sind jene vom 24. Februar 1839 — Art. 4, 5, 6 et 7 — (Amtsblatt № 13) außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Königl. Rentämter vereinnahmen die an sie abgelieferten Beträge im Specialjournale für die Strafen und Accessorien unter einer besondern Abtheilung, und bestreiten daraus die auf dem Forststraffonde haftenden Ausgaben.

ad §§. 53, 54 et 55.

Die Verwendung der Kantonal-Ueberschüsse an Forststrafen nach Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 31. Dezember 1831 und der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 12. u. 28. Februar 1835 — Amtsblatt S. 125 u. 155, 14. August 1836 — Amtsblatt S. 452 — u. 31. März 1839 — Amtsblatt S. 185 — bleibt in der Kompetenz der Königl: Landcommissariate; die Königl. Rentämter haben deren Anweisungen innerhalb der rechnungsmäßigen Ueberschüsse des verflossenen Rechnungsjahres zu honoriren, denselben auch unmittelbar nach der Rechnungsaufstellung den Stand der zur Verwendung verbleibenden Ueberschüsse schriftlich mitzutheilen.

ad §. 60.

Die dem Forststraffond zur Last bleibenden Executionskosten sind der Prüfung und Anweisung Königl. Regierungs-Finanz-Kammer gleichfalls unterworfen.

ad §. 61.

Die Remisen der Einnehmer für die Elementar-Perzeption der Forststrafen und Accessorien sind festgesetzt: auf fünf Prozente vom ersten Viertel ihrer Gesammtjahreseinnahme, auf sechs Prozente vom zweiten und auf acht Prozente vom dritten und letzten. Von den Werth- und Schadensersätzen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche zu dieser Gesammtjahreseinnahme nicht zu rechnen sind, betragen die bei der Hinauszahlung abzuziehenden Remisen fünf Prozente.

Die Königl. Rentbeamten und Domänen-Inspectoren haben von der rechnungsmäßigen Einnahme, jedoch nach Abzug der Durchführungsposten an Remisen der Einnehmer, zurückerhobenen Executionskosten und Werths- und Schadensersätzen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ihre regulativmäßigen Remisen zu liquidiren und zu verausgaben.

ad §§. 64, 67 et 68.

Die Einnehmer sind von der Stellung der Jahresrechnungen über die Forststrafen und Accessorien entbunden und die Königl. Rentämter damit beauftragt, jedoch mit der Modification, daß künftig nunmehr für einen jeden Kanton eine Forststrafenrechnung gestellt wird.

Zu dieser Rechnung sind, bis der gedruckte Vorrath erschöpft seyn wird, die bisherigen Formulare der Special- und Kantonalrechnung zu gebrauchen, wornach also die rentamtliche Kantonalrechnung in zwei Haupttheile zerfällt.

Die Königl. Rentämter haben in ihrem Hauptbuche für die Einnahmen und Ausgaben der Forststraffonds die betreffenden Conti zu eröffnen und bezüglich der Verbuchung wie bei den attribuirten Strafen zu verfahren.

ad §§. 65 et 70.

Die Urtheilseinweisungen und die Soll-Einnahmen zu den rentamtlichen Forststrafrechnungen werden von den Königl. Domänen-Inspectoren auf dieselbe Weise verificirt und konstatirt, wie bei den übrigen Polizeistrafen. Nach beendigter Perzeption sind die Urtheilsauszüge von den Einnehmern den Königl. Rentämtern zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Die jährlichen Nachweise der Ausstände an Forststrafen und Accessorien, in denen bei der Rubrik für Bemerkungen die Perzeptionsschritte und die Ursachen der Ausstände individuell anzugeben sind, haben fernerhin die Einnehmer anzufertigen und mit der Ablieferung pro

Digitized by Google

September eines jeden Jahres den Königl. Rentämtern zur Benützung bei der Rechnungs-Stellung und Belegung zu übergeben.

ad §§. 66, 68 et 69.

Die rentamtlichen Kantonal-Forststrafrechnungen werden gleichzeitig mit den übrigen Jahresrechnungen der Königl. Rentämter zur Prüfung und Bescheidung an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer in duplo eingesendet.

Schlußbestimmung.

a) Die Einnehmer haben den Königl. Rentämtern bis 1. November 1842 die von den Königl. Landcommissariaten geprüften und genehmigten Ausstands-Verzeichnisse an Forststrafen und Accessorien zur Soll-Vormerkung vorzulegen und bis dahin ihre Forststrafrechnungen pro 18$\frac{41}{42}$ dem Königl. Landcommissariate zur Prüfung und Abschließung, welche bis Ende Dezember 1842 vollzogen seyn sollen, zu übergeben. Auch die Kantonal-Forststrafrechner sollen bis dahin ihr Rechnungswesen schließen und die Aktivbestände an die Königl. Rentämter abliefern.

b) Die abgeschlossenen Rechnungen pro 18$\frac{41}{42}$ sind den Königl. Rentämtern zur Benützung bei der Rechnungsstellung seiner Zeit zu übergeben.

c) Die Instruction vom 13. Juni 1832 mit ihren Nachträgen ist ferner soweit maaßgebend, als sie durch vorstehende Bestimmungen nicht modificirt wurde. Die Königl. Landcommissariate haben darum den Königl. Rentämtern die durch das Amtsblatt nicht ausgeschriebenen generellen Verfügungen über die Forst-Strafperzeption und Verrechnung zu extradiren.

Speyer, den 16. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Thaler.

№ 17572 b. pr. den 14. September 1842.

(Die Vorstellung der Caroline Gräfin von Urach bezüglich der Ausspielung einer Gewehr-Sammlung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Verfügung vom 5. d. M. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben das Allerhöchst-Denselben unterm 25. November vorigen Jahres unmittelbar überreichte Gesuch der Caroline Gräfin von Urach zu Mannheim um die Erlaubniß, in dem Königreiche Bayern Loose zu der von ihr beabsichtigten Ausspielung einer ihr durch den Tod ihres Gemahles, des Herzogs Heinrich von Würtemberg, zugefallenen bedeutenden Gewehrsammlung absetzen zu dürfen, unter der Bedingung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieselbe ein in Bayern angesessenes solides Handlungshaus zur gerichtlichen Uebernahme der bei dem fraglichen Geschäfte vorkommenden Bürgschaftsleistungen und zur Emittirung der Loose bezeichne, welches zugleich den Verloosungsplan vorzulegen hätte.

Nachdem nun die Bittstellerin diese Bedingung erfüllt, den Verloosungsplan vorgelegt und das Handlungshaus Gebrüder Marx in München als dasjenige bezeichnet hat, welches die Emittirung der Loose, und die erforderliche Bürgschaft übernehmen wird, während der Banquier F. E. Fuld zu Frankfurt a. M. mit Führung des Gesammt-Lotterie-Geschäftes beauftragt ist, so wird

Digitized by Google

die Königl. Regierung, Kammer des Innern, von diesem Allerhöchsten Beschlusse zur Wissenschaft und weiter geeigneten Verfügung andurch in Kenntniß gesetzt.

München, den 5. September 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung:
Grau.

Ad Nrm. 17552 B. pr. den 14. September 1842

Bekanntmachung.

(Das freiherrlich von Puechische Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das freiherrlich von Puechische Familien-Stipendium, dessen Renten kraft letztwilliger Disposition des Stifters dd. 3. Januar 1664 und eines gerichtlich abgeschlossenen und bestätigten Vertrages vom 24. Dezember 1756 zwei Abkömmlingen der freiherrlich von Geeböckhischen, von Syrgensteinischen und Jarthausischen Familie während ihrer Studien und nach deren Vollendung weitere zwei Jahre zu „adelmäßigen Reisen, zur Perfektionirung der adelichen und ritterlichen Exercitien, dann „allenfalls suchender Accommodation" — jedem zur Hälfte zufließen sollen, kömmt mit dem Studien- und Verwaltungs-Jahre 1843 in Erledigung.

Bewerber um dieses Stipendium aus den oben genannten Familien haben ihre desfallsigen Gesuche, belegt mit einer amtlich beglaubigten Stammtafel behufs des Nachweises der Abstammung von der freiherrlich von Puechischen Familie weiblicher Seits, nebst einem legalen Ausweise darüber, daß sie sich den Studien widmen, oder der Vollendung ihrer Ausbildung noch bedürfen, binnen

zwei Monaten

à dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 4. April 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September d. J., wurde dem med. Dr. Adolph Felsenthal aus Rußbach gestattet, seine medizinische Praxis in Otterberg auszuüben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. September 1842, wurde der Bürgermeisterei-Adjunkt Gottfried Stengel von Zweibrücken zum Bürgermeister in Zweibrücken, und der Gemeinderath Georg Bauer von da zum Bürgermeisterei-Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September 1842, wurde das Gemeinderathsglied Jacob Mohr von Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1842, wurde der Gemeinderath Johannes Bauer von Ludwigswinkel, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten in der gedachten Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	8. August.	3	3	—	8	44	7	7	—	5	86	3	3	—	2	30
"	10. "	—	—	—	-	—	18	18	—	5	56	—	—	—	-	—
"	17. "	2	2	—	8	12	1	1	—	6	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	36	36	—	6	23	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	17	17	—	6	13	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	—	—	—	-	—	47	47	—	6	12	442	442	—	4	12
"	13. "	6	6	—	9	8	95	95	—	6	35	298	298	—	4	7
"	20. "	1	1	—	8	48	50	50	—	6	30	267	267	—	4	16
"	27. "	1	1	—	9	20	28	28	—	6	53	217	217	—	4	21
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	52	52	—	7	58	870	870	—	5	45	1812	1812	—	3	19
"	9. "	53	53	—	8	4	910	910	—	5	49	1675	1675	—	3	23
"	16. "	94	94	—	8	16	910	910	—	6	9	1738	1738	—	3	25
"	23. "	116	116	—	8	33	1282	1282	—	6	32	1364	1364	—	3	35
"	30. "	283	283	—	8	43	1139	1139	—	6	33	1433	1433	—	3	47
Landau	4. "	34	34	—	9	28	50	50	—	5	30	1100	1100	—	4	12
"	11. "	56	56	—	9	18	89	89	—	6	12	787	787	—	4	10
"	18. "	49	49	—	9	30	85	85	—	6	26	401	401	—	4	20
"	25. "	71	71	—	9	56	90	90	—	7	8	194	194	—	4	35
Neustadt	2. "	263	263	—	9	15	136	136	—	5	32	278	278	—	4	—
"	6. "	168	168	—	9	10	214	214	—	5	46	427	427	—	4	—
"	9. "	219	219	—	9	—	351	351	—	5	50	260	260	—	3	56
"	13. "	170	170	—	9	—	286	286	—	5	48	365	365	—	3	55
"	16. "	290	290	—	8	52	220	220	—	5	46	220	220	—	3	54
"	20. "	160	160	—	8	56	226	226	—	5	54	301	301	—	3	56
"	23. "	207	207	—	9	15	129	129	—	5	15	154	154	—	4	8
"	27. "	153	153	—	9	24	182	182	—	6	20	233	233	—	4	6
"	30. "	237	237	—	9	40	254	254	—	5	40	278	278	—	4	5
Speyer	2. "	5	5	—	9	10	49	49	—	5	16	366	366	—	3	30
"	9. "	—	—	—	-	—	48	48	—	5	26	421	421	—	3	20
"	16. "	—	—	—	-	—	56	56	—	5	50	267	267	—	3	34
"	23. "	—	—	—	-	—	214	214	—	6	11	175	175	—	3	25
"	30. "	1¼	1¼	—	9	41	42	42	—	6	43	176	176	—	3	47
Zweibrücken	4. "	319	319	—	9	16	755	755	—	6	22	9	9	—	3	30
"	11. "	435	435	—	9	12	732	732	—	6	35	13	13	—	3	11
"	18. "	257	257	—	9	43	663	663	—	7	4	7	7	—	3	27
"	24. "	162	162	—	10	6	496	496	—	7	40	—	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats August 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	39	23	23	—	3	42	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	55	39	39	—	3	48	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	49	12	12	—	3	6	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	56	44	44	—	3	19	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	12	6	6	—	3	19	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	4	4	4	—	3	44	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	4	13	13	—	3	44	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	26	24	24	—	3	26	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	14	22	22	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	3	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	59	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	3	24	
—	—	—	—	—	205	205	—	4	18	331	331	—	3	40	
—	—	—	—	—	184	184	—	4	41	252	252	—	3	39	
—	—	—	—	—	58	58	—	4	46	249	249	—	3	40	
—	—	—	—	—	411	411	—	5	25	219	219	—	3	36	
—	—	—	—	—	259	259	—	5	26	338	338	—	3	27	
—	—	—	—	—	124	124	—	5	10	49	49	—	3	36	
—	—	—	—	—	182	182	—	5	22	17	17	—	3	24	
—	—	—	—	—	191	191	—	5	36	64	64	—	3	24	
—	—	—	—	—	171	171	—	6	—	97	97	—	3	38	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	28	56	56	—	3	40	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	52	117	117	—	3	45	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	50	92	92	—	3	35	
—	—	—	—	—	133	133	—	5	5	276	276	—	3	24	
—	—	—	—	—	119	119	—	5	10	120	120	—	3	20	
—	—	—	—	—	142	142	—	5	14	214	214	—	3	18	
—	—	—	—	—	101	101	—	5	20	149	149	—	3	16	
—	—	—	—	—	137	137	—	5	32	159	159	—	3	20	
—	—	—	—	—	75	75	—	5	38	64	64	—	3	25	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	59	13	13	—	3	33	
—	—	—	—	—	128	128	—	4	51	80	80	—	2	56	
—	—	—	—	—	148	148	—	4	51	185	185	—	2	55	
—	—	—	—	—	139	139	—	5	23	143	143	—	3	6	
—	—	—	—	—	143	143	—	5	42	115	115	—	3	15	
39	39	—	8	46	—	—	—	—	—	120	120	—	3	54	
10	10	—	8	8	69	69	—	5	—	225	225	—	3	42	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	22	116	116	—	3	49	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	25	4	4	—	3	29	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats August 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. August.	8	—	14	—	5	3	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	Deßgleichen.	6	—	9	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 2. August.	—	—	—	—	5	1½	11	—	18	—	12	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	5	1½	11	—	18	—	12	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	5	2½	11	—	18	—	12	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	6	—	11	—	18	—	12	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 18. August.	9	—	12	—	5	1½	9	1½	20	—	16	—
„	vom 18. bis 31. „	10	—	13	—	6	—	10	—				
Speyer . . .	vom 1. bis 15. August.	—	—	—	—	5	—	8	—	20	—	12	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	1½	11	1½	18	—	12	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 26. September 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr. — Bekanntmachung, Stiftung zwei neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordensfonde. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Sanct Lambrecht, Einöllen und Feil. — Pensionsgesuche der Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den vom Central-Ausschuß des Pfälzer Vereines zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge erlassenen Aufruf zum Beitritt und zur Theilnahme an dem Vereine.

Bekanntmachung,

den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr.

Der Grundstein zu der Fortsetzung des Kölner Dombaues ist gelegt, und der neue Bau hat begonnen: in Teutschlands Namen ist der Grundstein gelegt worden, Teutschland wird den Bau vollenden, der ein Denkmal und Siegel seiner Eintracht seyn soll, herrlich sich erhebend auf unerschütterlicher Grundlage, zusammengefügt aus unzerstörbarem Felsgesteine, dem ein höherer Genius Leben und den höchsten Adel der Form eingegossen.

Kein Bauwerk teutscher Kunst war wohl mehr für diese erhabene Bestimmung geeignet, als gerade der Dom zu Köln. Wie eines großen Teutschen hoher im Glauben gefesteter und veredelter Geist von dem Genius teutscher Kunst in ihrer schönsten Blüthezeit des Werkes erhabene Idee empfangen, und sie als ein in allen Gliederungen harmonisches Ganzes geboren, und wie dieselbe in der fortschreitenden Ausführung von dem in der Zeiten Verlaufe eingetretenen Wechsel der Kunstformen unberührt geblieben ist, und das Wandelbare spurlos an sich hat vorübergehen sehen; so wird auch die andere große Idee, welche den in den Zeiten unseliger Wirren unterbrochenen Bau wieder aufgenommen, unter dem Wechsel der Geschlechter und dem Wandel der Jahrhunderte unwandelbar fortleben; sie wird für die jetzt Lebenden, wie für die Nachkommen ein heilig unantastbares Fideicommiß, und es wird der Gott geweihte Kölner Dombau, seine Riesenschatten dies- und jenseits des teutschen Rheines hinüberwerfend, den Teutschen beider Ufer für alle Zeiten ein ernst mahnendes Sinnbild des Unheils der Zwietracht, und des Segens der Eintracht seyn.

Jetzt aber ist es an der Zeit, das begonnene Werk in treuem Zusammenhalte mit vereinten Kräften rasch zu fördern, und der Vollendung zuzuführen, und es ist, daß dieses geschehe, zu einer Ehrensache aller Teutschen geworden.

Digitized by Google

In Bayern hat der Aufruf, den der König an sein treues biederes Volk gerichtet, in den Herzen, wie immer, freudige Aufnahme gefunden, und es belaufen sich jetzt schon die für das erste Jahr 1842 geleisteten Beiträge auf beiläufig 27,000 fl: sie werden bis zu des Jahres Ablauf noch um einige Tausende sich erhöhen, und es darf bei gleicher fortdauernder Mitwirkung aller teutschen Gauen des großen Werkes Vollendung in einem verhältnißmäßig nicht allzuweiten Zeitraume erwartet werden.

Gerade die Fortdauer dieser Mitwirkung aber ist es, durch welche des schönen Zieles Erreichung bedingt ist. — Beharrlichkeit im Guten ist vor allen Völkern dem teutschen stets eigen gewesen; sie wird sich bei dem begonnenen großen Nationalwerke aufs Neue bewähren, und das bayerische Volk wird, wie in keiner Tugend, so auch in dieser, hinter seinen teutschen Stammgenossen am wenigsten da zurückbleiben, wo es gilt, teutschem Sinne und teutscher Eintracht ein großartiges, dem Wandel der Zeiten trotzendes Denkmal durch die Vollendung des herrlichsten teutschen Gotteshauses zu errichten.

Der König zählt mit Vertrauen auf seiner Bayern Mitwirkung, und sein Vertrauen wird nicht unerfüllt bleiben.

Bekanntmachung,

Stiftung zwei neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordensfonde betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. allergnädigst geruht, abermals zwei neue Präbenden für Kinder von Militär-Max-Joseph-Ordens-Mitgliedern zu begründen, sohin die Zahl derselben von ein und zwanzig auf drei und zwanzig zu vermehren.

Ad Nrm. Exh. 1282 b. pr. den 17. September 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Sanct Lambrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmitt auf die Pfarrstelle zu Mörzheim ist die Pfarrei Sanct Lambrecht, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Sanct Lambrecht und den Parochialorten und Höfen Grävenhausen, Erfenstein, Frankeneck, Lindenberg, Morschbach, Neidenfels und Sattelmühle; alle diese Orte sind ½ bis ¾ Stunden vom Pfarrsitze entfernt. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt 1785 Seelen. Die Kirche in Sanct Lambrecht ist nicht simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

1. Staatsgehalt	232	fl	— xr.
2. Casualien	55	„	28 „
3. Nutznießung des Pfarrguts .	36	„	45 „
4. Grundrenten im Geldanschlag	2	„	8 „
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen	15	„	7 „
	341	fl	28 xr.
Davon gehen für Steuern ab .	15	„	7 „
Bleiben .	326	fl	21 xr.

Zur Vervollständigung der Congrua erster Classe à 600 Gulden, bedarf die Pfarrei sohin noch eines Zuschusses von 273 fl 39 xr, welche derselben auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Für die Bewerber um die Pfarrei Sanct Lambrecht wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem sie ihre nach Vorschrift belegten Gesuche, durch das Königl. Decanat Neustadt hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 14. September 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1307 b. pr. den 19. September 1842

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Einöllen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 6. August l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leonhard zu Einöllen ist die dasige Pfarrei, im Decanate Lauterecken gelegen, in Erledigung gekommen. — Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Einöllen, den Filialorten Oberweiler-Tiefenbach und Roßbach, dem Parochialorte Hohenöllen mit dem Sulzhof und den Häusergruppen Immetshausen und Stockhausen, zusammen mit 1577 Protestanten.

Die Kirchen zu Einöllen und Tiefenbach, sowie Pfarrhaus und Oeconomiegebäude, befinden sich in gutem Zustande. Kein Simultaneum hat in beiden Kirchen statt. Da die Filialkirche zu Roßbach in Trümmern liegt, so wechselt der Gottesdienst dermalen nur zwischen Einöllen und dem Filial Tiefenbach ab.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

1. Staatsgehalt	232 fl — Xr
2. Casualien	34 „ 30 „
3. Nutznießung des Pfarrguts	177 „ 7 „
	443 fl 37 Xr
Davon ab die Lasten mit . .	62 „ 50 „
Bleiben .	380 fl 47 Xr

Zur Congrua erster Classe à 600 Gulden, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 219 fl 13 Xr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird hiebei, daß, so ferne dem Ansuchen der Gemeinde Roßbach um Abtrennung von der Pfarrei Einöllen und Zutheilung zu der von Wolfstein, willfahrt werden sollte, der Pfarrei Einöllen ein Güter-Complex von 3 Hectaren 85 Centiaren, im Anschlage zu 36 fl 40 Xr entzogen würde, welcher Entgang ihr dann aus den Sustentationsgeldern pro rata zu vergüten bliebe.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Petenten ihre gehörig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 14. September 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1341 b. pr. den 23. September 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entlassung des Pfarrers Zimmer vom Pfarramte ist die Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Der Pfarrsprengel besteht aus dem Pfarrorte Feil-Bingert, dem Filiale Ebernburg und dem Parochialorte Hallgarten mit dabei liegendem Dreiweiberhofe. Die Seelenzahl beträgt im Ganzen 1301. Die in der Pfarrei befindlichen drei Kirchen zu Feil, Ebernburg und Hallgarten, sind simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Feil in:

1. Staatsgehalt	232 fl — Xr
2. Casualien	27 „ 48 „
3. Nutznießung des Pfarrguts	
a) zu Feil-Bingert .	238 fl — Xr
b) zu Ebernburg und Münster am Stein	79 „ — „
	317 „ — „

Digitized by Google

4. Grundrenten, im Geldanschlag		
a) zu Feil-Bingert	36 fl 30 kr.	
b) zu Ebernburg	10 „ 6 „	
		46 fl 36 kr.
5. Capitalzinsen zu Ebernburg		3 „ 41 „
6. Rechten allda		8 „ — „
7. Bezug aus dem Kirchenvermögen		
a) von Feil-Bingert	3 fl 50 kr.	
b) von Ebernburg	16 „ 35 „	
		20 „ 25 „
Summa		655 „ 30 „
Davon die Lasten ab mit		55 „ 54 „
Bleiben		599 „ 36 „

Im Falle die schon früher angeregte Trennung des Filials Ebernburg von der Pfarrei Feil und Zutheilung desselben zur Pfarrei Altenbamberg zur Ausführung gebracht werden sollte, würden sich die oben angegebenen Erträgnisse um 107 fl 10 kr. mindern, die Entschädigung für diesen Entgang müßte der Pfarrei dann aber aus den Sustentationsgeldern pro rata geleistet werden.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, binnen welchem die Meldungsgesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Obermoschel hieher einzubefördern sind.

Speyer, den 21. September 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 24. September 1842.

(Die Pensionsgesuche der Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs betr.)

Da mit dem Eintritte des künftigen Etatsjahres 1843 die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfondes auf den hiezu bestellten Centralausschuß übergeht, und in Folge dessen die Festsetzung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs nach §. 8 der Verwaltungs-Vorschriften vom 5. Juli 1832 dem Königl. Justizministerium erst auf berichtlichen Antrag des Central-Verwaltungs-Ausschusses zusteht, so sind die Pensionsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, vom 1. October 1842 an bei dem erwähnten Ausschusse einzureichen.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Justizministeriums vom 10. d. M. wird dies durch das Amts-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 19. September 1842.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 30. August l. J. die Pfarrei Konken, Decanats Kusel, dem bisherigen Pfarrer zu St. Julian, desselben Decanats, Georg Friedrich Eller, und

unterm 8. September l. J. die Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Lutherbrunn, Decanats Pirmasens, Heinrich Frey.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. September 1842, den Gemeinderath Jacob Günther von Kindsbach, Landcommissariat Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 62

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ex off. № 17800 B. pr. den 21. September 1842.

(Den vom Central-Ausschusse des Pfälzer Vereines zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge erlassenen Aufruf zum Beitritt und zur Theilnahme an dem Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den von dem Central-Ausschusse des Pfälzer Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armen Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge gefertigten Aufruf, der anher gestellten Bitte gemäß, durch das Amts-Intelligenzblatt zur Offenkundigkeit bringt, beauftragt man die Königl. Landcommissariate, denselben auch in alle Localblätter ihrer Amtsbezirke aufnehmen zu lassen.

Speyer, den 20. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

II

Der Central-Ausschuß

des

pfälzischen Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge

An

alle edelgesinnten Bewohner der Pfalz.

In mehreren europäischen Staaten, — in Preußen, Holland, Würtemberg u. s. w., haben sich bereits Vereine oder Gesellschaften, zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen, gebildet, deren Wirksamkeit allgemeine Anerkennung fand.

Für unsere Pfalz schien ein ähnlicher Verein nicht nur sehr wünschenswerth, — er schien selbst ein dringendes Bedürfniß zu seyn.

Es haben daher mehrere Bewohner von Speyer den Entschluß gefaßt, einen solchen Verein zu gründen, sie haben Statuten, dazu entworfen, und dieselben Seiner Majestät dem Könige, zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, welche dann auch erfolgte, wie aus der außerordentlichen Beilage zum Amts-Intelligenzblatte vom laufenden Jahre, № 56, zu ersehen ist.

Diejenigen Bewohner von Speyer, welche den Verein gründeten, haben sich demzufolge versammelt, den Verein für constituirt erklärt und nach Maaßgabe der in der angeführten Nummer des Amts-Intelligenzblattes, bereits bekannt gemachten Statuten, den Sectionsausschuß für den Gerichtsbezirk Frankenthal erwählt, dessen Mitglieder, so wie die Namen der sämmtlichen dermaligen Mitglieder des Vereines, hierunten folgen.

Die erste Hauptpflicht des gewählten Ausschusses ist nunmehr, nach §. 19 der Statuten, die Zahl der Vereinsmitglieder, durch Aufmunterung zum Beitritte, zu vermehren. Dieser Verpflichtung glaubt der Ausschuß nicht besser entsprechen zu können, als dadurch, daß er die Motive veröffentlicht, welche die Gründer des Vereins, bei Entwerfung der Statuten, geleitet haben.

Obgleich die, wie bemerkt, in andern Staaten bereits bestehenden, ähnlichen Vereine, die erste Anregung zur Gründung des Pfälzer Vereins gaben, so konnten doch die Fundamental-Bestimmungen derselben nicht ganz zum Vorbilde für unsern Verein dienen.

Die Verhältnisse der Pfalz gestatten eines Theils eine Beschränkung unseres Wirkungskreises, anderseits glaubte man, zur sicheren Erreichung unseres Zweckes, denselben, im Gegenhalte zum Wirkungskreise der Vereine anderer Staaten, erweiteren zu müssen.

In anderen Staaten gab der höchst traurige Zustand, in welchem sich die Gefängniß-Anstalten daselbst befanden, die nächste Veranlassung zu den fraglichen Vereinen. In unserer Pfalz ist ein ähnlicher Anlaß nicht vorhanden.

Das Centralgefängniß in Kaiserslautern hat durch strenge und consequente Durchführung der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1824, über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung desselben, einen solchen Grad von Vollkommenheit erhalten, daß es selbst die Aufmerksamkeit auswärtiger Staatsregierungen auf sich gezogen hat, und von ihnen, als Muster einer guten Straf- und Besserungsanstalt anerkannt wird.

Von den 4 Bezirksgefängnissen kann vor der Hand allerdings ein Gleiches noch nicht gesagt werden. — Indessen herrscht strenge Zucht und Ordnung in denselben, — die Sträflinge in diesen sind, so weit es die nur

Digitized by Google

einjährige Dauer ihrer Strafen und der Raum der Anſtalten geſtattet, beſchäftigt, ſonach wenigſtens dem ſittlich ſo verderblichen Müßiggange entzogen, — die Anſtalten ſelbſt ſind mit ſittlich religiöſen Erbauungsbüchern verſehen, es ſind Anordnungen getroffen, daß Geiſtliche, beider Confeſſionen, ſittlich religiöſen Unterricht ertheilen, und, was eine ſehr weſentliche Verbeſſerung iſt, die jugendlichen Sträflinge ſind in neueſter Zeit von den älteren, gänzlich entarteten, getrennt und werden geſondert in der Filialſtrafanſtalt in Speyer verwahrt, wo ſie auf eine genügende Weiſe, ſowohl ſittlich religiöſen, als auch Elementar- und Gewerbsunterricht erhalten.

Wenn es beſonders hieran in den Bezirks-Gefängniſſen noch mangelt, wenn die Sträflinge in denſelben nicht zu ſolchen Arbeiten verwendet werden, welche ſie dereinſt bei ihrem Austritte aus dem Straforte ausüben können, ſo liegt der Grund davon größtentheils in dem beengten Raume dieſer Anſtalten.

Indeſſen iſt ein neues Bezirksgefängniß in Zweibrücken im Baue begriffen, und die Vergrößerung jener von Landau und Frankenthal, wie es heißt, in nächſte Ausſicht geſtellt. Man kann ſich daher der erfreulichen Hoffnung hingeben, daß, nach Beſeitigung der räumlichen Hinderniſſe, die noch beſtehenden Mängel dieſer Gefängniſſe werden beſeitiget werden.

Aus dieſen Gründen glaubte man ſich jeder Wirkſamkeit in Beziehung auf ſittlich religiöſe Beſſerung der Sträflinge in den Gefängniſſen enthoben, und die Vorſorge des Vereines in dieſer Hinſicht blos den entlaſſenen jugendlichen Sträflingen widmen zu können.

Die meiſten Vereine in andern Staaten haben ſich zwar die ſittlich religiöſe Beſſerung aller Sträflinge, ohne Unterſchied, — der ältern ſowohl, als der jüngern, — zum Ziele geſetzt; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß Privat-Vereine, in ihrem Beſtreben, ältere Sträflinge ſittlich zu beſſern, in der Regel keines günſtigen Erfolges ſich zu erfreuen hatten, was die Beſchränkung der Vorſorge des Vereines, auf blos jugendliche entlaſſene Sträflinge, rechtfertigt.

Die Eingangs erwähnte Erweiterung unſeres Wirkungskreiſes, im Gegenhalte zu jenem anderer Vereine, beſteht darin, daß der Verein nicht blos entlaſſene jugendliche Sträflinge, ſondern auch arme, in der Erziehung verwahrloſte Kinder überhaupt dem Sittenverderbniſſe entziehen und durch ſittlich religiöſen, ſowie durch Elementar- und Gewerbs-Unterricht, zu arbeitſamen, rechtſchaffenen Menſchen heranzubilden, ſich beſtreben will.

Es liegt kein Grund vor, warum der Verein den erſteren, bereits mit einer Schuld beladenen, eine ausſchließliche Sorgfalt zuwenden, und die letzteren, noch ſchuldloſen Geſchöpfe, ruhig und unbekümmert ihrem ſicheren Verderben ſollte zueilen laſſen, — warum ſollte nicht überhaupt das Uebel an der Wurzel angegriffen werden? — Die von dem Arme der ſtrafenden Gerechtigkeit bereits Erreichten ſind es nicht allein, ſondern hauptſächlich auch die zu Verbrechern heranreifenden, jugendlichen Perſonen ſind es, von welchen früh oder ſpät die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährdet wird. Den bereits in den Pfuhl des Laſters Verſunkenen auf die Bahn der Tugend zurückzuführen, iſt eine, wenn gleich nicht zu vernachläßigende, doch immerhin ſehr ſchwere Aufgabe. Minder ſchwerer und ſicherer zum Ziele führend, ſcheint es aber zu ſeyn, der Demoraliſation da, wo es Noth thut, zuvorzukommen.

Bei weitem der größte Theil der Vergehen und Verbrechen, wegen welchen die Gefängniſſe mit Sträflingen angefüllt ſind, beſteht in Diebſtählen und Landſtreicherei; die Sträflinge ſelbſt gehören der ärmſten Klaſſe des Volkes an und man ſollte daher glauben, die Armuth allein ſey die Urquelle aller ihrer ſtrafbaren Handlungen. —

Digitized by Google

Allerdings mag ſie beinahe durchgängig die nächſte Veranlaſſung dazu ſeyn, — allein an und für ſich iſt ſie nur die Wirkung und Folge anderer Cauſal-Momente.

Alle derartigen Sträflinge ſind nicht blos arm, ſondern auch roh und unwiſſend, — ohne ſittlich religiöſe Bildung, ohne Elementar- und Gewerbs-Unterricht, — im Betteln und Müßiggang herangewachſen, deßhalb von Niemand in Arbeit geſucht und zum ſelbſtſtändigen Betriebe irgend eines redlichen Erwerbszweiges unfähig. — Daher ihre Armuth, ihr Hang zum zweckloſen Umherſchweifen, und ihr Streben, die Mittel zu ihrer Subſiſtenz durch Diebſtähle zu erwerben.

Mangel an Bildung und Unterricht in den angegebenen Beziehungen iſt daher die Urquelle der Demoraliſation der ärmeren Volksklaſſe, und eben dieſem Mangel zu ſteueren, macht ſich der Verein zur Hauptaufgabe.

Die Löſung dieſer Aufgabe dürfte wohl die Kräfte eines Privat-Vereines zu überſteigen ſcheinen. Ein Blick auf die beſonderen Verhältniſſe der Pfalz dürfte aber die Ueberzeugung begründen, daß dieß der Fall nicht iſt.

Alle Findel- und arme Waiſen-, alle von ihren Eltern verlaſſene Kinder, ſelbſt auch arme Kinder, deren Eltern in Straf-Anſtalten verhaftet oder in der Kreis-Armen-Anſtalt untergebracht ſind, — (zuſammen über 700 an der Zahl) werden auf Rechnung des eigens dafür beſtimmten Kreisfonds mit einem Koſtenaufwande von 15 bis 16 Tauſend Gulden jährlich bei rechtlichen Familien und Handwerksmeiſtern in Pflege und Lehre gegeben, von den weltlichen und geiſtlichen Localbehörden zum Beſuche der Schule und Kirche angehalten, und von denſelben in ihrem ſittlichen Betragen überwacht.

Für dieſe Kinder iſt alſo ſchon von Seiten des Staates genügende Vorſorge getroffen; — der Verein kann daher ſeine Wirkſamkeit blos auf diejenigen armen Kinder beſchränken, für welche auf den Kreisfond für verlaſſene Kinder, ſeiner Beſtimmung nach, kein Anſpruch gemacht werden kann, das iſt auf ſolche Kinder, deren Eltern zwar noch leben, aber wegen theilweiſer oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und deßhalb erfolgter Verarmung ſich außer Stand befinden, für die zweckmäßige Bildung und für den Unterhalt derſelben zu ſorgen, — oder auf ſolche Kinder, deren Eltern — ſelbſt in hohem Grade roh und ungeſittet — dieſelben nicht nur zur Erlernung der zu ihrem Fortkommen nöthigen Kenntniſſe nicht anhalten, — ſondern vielmehr aus dem Bettel, aus den Entwendungen und aus der Unſittlichkeit derſelben überhaupt einen Erwerbszweig machen und ihnen in dem ſo verderblichen Müßiggange zum Vorbilde dienen.

Den Gemeinden liegt zwar die geſetzliche Verpflichtung auf, in ſolchen Fällen wirkſam einzuſchreiten, und es läßt ſich annehmen, daß die Reicheren, mit Patrimonial-Vermögen Verſehenen, ihre Pflichten in dieſer Hinſicht erfüllen; — allein die unbemittelten, mit keinem Patrimonial-Vermögen verſehenen Gemeinden, die ſich zur Beſtreitung ihrer Verwaltungskoſten oft mit 50 bis 100ß Umlagen beſteuern müſſen, und in welchen Fälle der angegebenen Art, gerade am häufigſten vorkommen, können unmöglich ihre Verpflichtung in der angegebenen Beziehung erfüllen, und hier iſt es alſo hauptſächlich, wo die Wirkſamkeit von Privatvereinen nöthig und höchſt wohlthätig zu ſeyn ſcheint.

Dies waren die Motive, welche die Gründer des Vereines bewogen haben, die Statuten deſſelben in der Art zu entwerfen, wie ſie dermalen vorliegen.

Sollten dereinſt, wenn der Kreis der Vereinsmitglieder ſich erweitert hat, einige Veränderungen in denſelben gewünſcht werden, ſo iſt dafür im §. 29 derſelben bereits Vorſehung getroffen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Verein ſehr viel Gutes im Kreiſe zu bewirken im Stande iſt, ob aber ſeine Zwecke in ihrer vollen Ausdehnung werden

Digitized by Google

erreicht werden, hängt hauptsächlich von der möglich größten Vermehrung seiner Mitglieder und überhaupt von der Theilnahme ab, den derselbe im Publikum finden wird.

Der Central-Ausschuß ladet daher alle Pfälzer, in welchen ein warmes, für Wohlthätigkeit gegen arme verwahrloste jugendliche Geschöpfe empfängliches Herz schlägt, ein, durch das Anerbieten eines im Verhältnisse zu den so humanen Vereinszwecken, gewiß sehr mäßigen fixen Beitrags von zwei Gulden fürs Jahr, sich dem Vereine als ordentliche Mitglieder anzuschließen, — er ladet ferner alle Pfälzer, insbesondere alle edeln Frauen des Kreises zu außerordentlichen Beiträgen und Geschenken ein, welche der Verein jeder Zeit mit Dankbarkeit annehmen und zu den beabsichtigten Zwecken verwenden wird.

Da, wo es galt, zum Wohl ihrer leidenden Mitmenschen ein Opfer zu bringen, haben die Pfälzer ihre humanen edeln Gesinnungen niemalen verläugnet, — hier, wo es sich darum handelt, eine sichtlich verwahrloſete Jugend aus dem Schlamm des Verderbnisses zu reißen, — sie dem Müßiggange, dem zwecklosen Umherziehen, dem Betteln, — und der Demoralisation überhaupt zu entziehen, — sie dagegen zu sittlichen und fleißigen Menschen zu bilden und dadurch rechtliche Leute vor dem Andrang von Bettlern und vor Eigenthums-Entwendungen zu wahren, — hier schmeichelt sich der Central-Ausschuß mit der zuverläßigen Hoffnung, daß jeder edelgesinnte Pfälzer einen Ruhm darin suchen und finden wird, Mitglied eines, so erhabene Zwecke erstrebenden Vereines zu seyn.

Der Central-Ausschuss des Pfälzer Vereins für Sittenverbesserung.

Kurz, Königl. Regierungsrath, Vorstand.

A. Nickel, Königl. Friedensrichter, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche dem Vereine zur sittlichen Besserung armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge bereits beigetreten sind.

№.	Namen.	Stand oder Gewerb.	Wohnort.
1	Alwens	Regierungs-Director	Speyer
2	Arnsperger	Kaufmann	„
3	Ambos	„	„
4	Bettinger	Regierungsrath	„
5	Buchner, von	Landcommissariats-Actuar	„
6	Bender	Kreiskasse-Controlleur	„
7	Busch	Domcapitular	„
8	Back	Regierungs-Registrator	„
9	Bierlein	Bierbrauer	„
10	Bleichroth	Rentner	„
11	Bregenzer	Weinwirth	„
12	Claus	Wachsfabrikant	„
13	Cohn	Kaufmann	„
14	Denis	Regierungsrath K. B.	„
15	Dapping	„ K. M.	„
16	Deicher	Rechnungs-Commissär K. R.	„
17	Dimroth	Consistorial-Secretär	„
18	David	Lederhändler	„
19	Dörner	Bezirks-Thierarzt	„
20	Dreifuß	Kaufmann	„
21	Emonts	Regierungsrath	„
22	Eberle	Rentner	„
23	Eberhard	Kaufmann	„
24	Frey	Regierungsrath	„
25	Forthuber	Kreis-Ingenieur	„
26	Faller	Rentmeister	„
27	Forch	Domcapitular	„
28	Fischer	Regierungs-Secretär	„
29	Fröhauff	Rechnungs-Commissär	„
30	Fahr	Stadtschreiber	„
31	Finninger	Weinwirth	„
32	Geissel, von	Bischof und Erzbischöflicher Coadjutor	Cöln
33	Grohe	Kreisforst-Commissär	Speyer
34	Geißler	Domcapitular	„
35	Gerhard	Regierungs-Secretär	„
36	Göttel	Funct. im Finanz-Rechnungs-Commiss.	„

Digitized by Google

No.	Namen.	Stand oder Gewerb.	Wohnort.
37	Gerſter	Rechnungs-Commiſſär	Speyer
38	Gaſſenberger	Polizei-Commiſſär	"
39	Geil	Kantonsarzt	"
40	Haub	Regierungsrath	"
41	Hilgard	Bürgermeiſter	"
42	Heppenheimer	Oeconom	"
43	Hellmann	Kanzlei-Functionär K. R.	"
44	Hänle	Rentner	"
45	Holtzmann	Kaufmann	"
46	Kurz	Regierungsrath	"
47	Koch	Landcommiſſär	"
48	Köſtler	Inſpector im kath. Schullehrer-Sem.	"
49	Köhler	Dr. und Rentner	"
50	Kolb	Buchdrucker	"
51	Kranzbühler	Kaufmann	"
52	Kühne	Untergerichtſchreiber	"
53	Kayſer	Kaffeewirth	"
54	Kellerhofen	Zeichnungslehrer	"
55	Lichtenſtein, Freiherr von	Regierungsrath	"
56	Lacher	Regierungs-Secretär	"
57	Labroiſſe	Gerichtſchreiber	"
58	Laaba	Rechnungs-Commiſſär K. R.	"
59	Lohr	Hoſpital-Einnehmer	"
60	Lichtenberger	Krappfabrikant	"
61	Michel	Steuer-Inſpector	"
62	Mattern	Regierungs-Fiscalrath	"
63	Miltenberger	Domprobſt	"
64	Martin	Kreisforſt-Inſpector	"
65	Milſter	Profeſſor	"
66	Mohr	Funct. im Rechnungs-Commiſſariat	"
67	Mühlhäuſer	Steuer-Einnehmer	"
68	Moers, von	Lotto-Collector	"
69	Müller	Seifenſieder	"
70	Müller	Gaſtwirth	"
71	Mayr	Schneidermeiſter	"
72	Martin	Poſtſecretär	Mindelheim
73	Neimans, Freiherr von	Regierungsrath	Speyer
74	Nickel	Friedensrichter	"
75	Neu	Dekan	"
76	Oſthelder	Profeſſor	"
77	Orth	Gerber	"
78	Pfender	Rechnungs-Commiſſär K. R.	"
79	Ruſt	Conſiſtorialrath und Stadtpfarrer	"
80	Roſenbauer	Stadtvikar (proteſt.)	"
81	Rehlingen, von	Miniſterial-Secretär	München
82	Reichard	Notär	Speyer
83	Rogiſter, von	Rittmeiſter (penſ.)	"
84	Schuelein	Conſiſtorialrath	"
85	Stichaner, von	Regierungs-Aſſeſſor	"
86	Schalk	Regierungs-Secretär	"

Digitized by Google

No.	Namen.	Stand oder Gewerb.	Wohnort.
87	Straus	Bezirks-Ingenieur	Speyer
88	Schmidt	Kreisforst-Inspector	"
89	Sattler	Rechnungs-Revisor K. d. J.	"
90	Steinebach	Oberrechnungs-Commissär	"
91	Schild	Funct. im Rechgs.-Commiss. K. d. J.	"
92	Sick	Postbalter	"
93	Sues	Apotheker	"
94	Schnellenbühel, von	Regierungs-Director	"
95	Sonntag	Rentner	"
96	Schultz	Gastwirth	"
97	Stockinger	Kaufmann	"
98	Spitz	Rentner	"
99	Suringar	Stadtrath	Leeuwarden in Holland
100	Tenner	Rechnungs-Commissär	Speyer
101	Voit	Civilbau-Inspector	München
102	Villmann	Holzhändler	Speyer
103	Wrede, Fürst von, Durchlaucht	K. Regierungs-Präsident	"
104	Wiedemann	Regierungsrath	"
105	Wagner	Dekan	Bergzabern
106	Weis, Dr.	Bischof	Speyer
107	Weiß, F. J.	Regens im bischöfl. Clerik.-Seminar	"
108	Walter	Funct. im Finanz-Rechnungs-Commiss.	"
109	Wolff	" " " " "	"
110	Weltz	Adjunkt	"
111	Welcker	Gerichtsbote	"
112	Weigel	Gemeinde-Einnehmer	"
113	Weißenburger	Rentner	Heiligenstein
114	Weltz	Gastwirth	Speyer
115	Zechner	Adjunkt	"

Mitglieder des Central-Ausschusses.

Kurz, Vorstand.
Nickel, Secretär.
Bettinger.
Hilgard.
Geißler.
Neu.
Koch.
Eberhardt, Cassierer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 4. October 1842.

Inhalt:

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des Johann Gottfried von Herder. — Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1842. — Erledigung der katholischen Pfarreien Grünstadt, Schallodenbach und Klausen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1841.

Privilegium

gegen den Nachdruck der Werke des Johann Gottfried von Herder.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Nachkommen des verewigten Johann Gottfried von Herder um Schutz gegen den Nachdruck der Werke Herders allerunterthänigst gebeten haben, so wollen Wir in Anerkennung der hohen Verdienste dieses ausgezeichneten Schriftstellers um die teutsche Literatur, auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns unterm 15. April 1840 gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck aller bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Werke des verstorbenen Joh. Gottfried von Herder und gegen den Verkauf etwa anderwärts von nun an zu veranstaltender Nachdrucke dieser Werke in Unserem Königreiche auf den vom 28. Juli heurigen Jahres an laufenden Zeitraum von zwanzig Jahren hiemit tax- und siegelfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung der in dem erwähnten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die Herderischen Werke weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung des durch dieses Privilegium ertheilten Rechte, als Nachdruck nach den Bestimmungen des

Digitized by Google

erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb der zwanzigjährigen Dauer desselben zu veranstaltenden Ausgaben der Herderischen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt (und Amts-Intelligenzblatt) bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden den ersten September im Jahre Eintausend Achthundert zwei und vierzig.

Ludwig.

(L. S.) v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath:
Benning.

Ad Nrm. Exh. 18139 B. pr. den 27. September 1842.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1842 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird am 1. Dezember l. J. Morgens acht Uhr im Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder praktizirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben ihre deßfallsigen vorschriftsmäßigen Zeugnisse, worüber die Bekanntmachung vom 20. October 1836 (Amts-Intelligenzblatt №. 53) die näheren Anweisungen enthält, längstens bis zum 15. November nächsthin der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 24. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ex off. № 18130 B. pr. den 26. September 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Grünstadt erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften 1585 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	62	46
3. Von Stolgebühren	42	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	17	11
Sohin im Ganzen . .	586	1

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ex oft. № 18131 B. pr. den 26. September 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schallodenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Kaiserslautern, welche in 4 dazu gehörigen Ortschaften und 5 Höfen 1305 Parochianen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	34	30
3. Von Stolgebühren	25	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	12	10
Sohin . .	303	40
Die Lasten betragen . .	9	36
Bleibt Ertrag . .	294	4

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ex oft. № 18132 B. pr. den 26. September 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Klausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Klausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 1418 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Aus Rechten	4	30
4. Von Stolgebühren	36	—
5. Aus dem Kirchenvermögen . . .	13	7
6. Aus dem Gemeindevermögen . .	3	—
Sohin . .	308	37

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1343 b. pr. den 23. September 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Moschel auf die erste Pfarrstelle und das Decanat Cusel, ist die Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. — Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Altenkirchen, mit den Parochialorten Dietweiler, Frohnhofen und Ohmbach-Brücken, sodann dem Filial Ohmbach mit dem eingepfarrten Orte Krottelbach, dem Bockhofe und

Digitized by Google

der Reismühle, welche zusammen 2170 protestantische Seelen enthalten. — Die Mutterkirche, so wie auch die Filialkirche sind beide ausschließliches Eigenthum der Protestanten, nicht simultan, und befinden sich in gutem baulichen Zustande. Eben so das Pfarrhaus mit Oeconomiegebäuden. — An allen Orten sind eigene Leichenhöfe.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Altenkirchen in

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	53	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	96	21
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	154	10
Summa . .	535	31
Davon die Lasten ab mit . .	16	32
Bleiben . .	518	59

Zur Congrua erster Klasse von 600 Gulden bedarf die Pfarrei noch eines Zuschusses von 81 fl 1 kr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird, daß der Pfarrer in Altenkirchen das Recht hat, in die Zweibrücker ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse einzutreten.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem die Petenten ihre Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Homburg hierher einzubefördern haben.

Speyer, den 21. September 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben — vermöge allerhöchsten Reskripts an das Königl. Oberconsistorium vom 9. September l. J. — die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, Jacob Ludwig Wild, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. Juni l. J. dem Fabrikanten Jacob Kayser, zu Frankfurt am Main, auf die Anfertigung der nach einer von ihm erfundenen Vorrichtung konstruirten Lampen, für den Zeitraum von vier und einem halben Jahre;

unterm 30. Juli l. J. dem Schlossergesellen Jacob Glesser, aus Würzburg, zur Zeit in München, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung:

a) von Sicherheitsglocken-Schlössern, durch verbesserte, im Schlosse selbst oder in der Schließkappe angebrachte Schlagfedern, und

b) von Schlag-Glockenzügen, und der daraus hervorgehenden Verbesserung der bisherigen ordinären Glockenzüge

für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Mechanikus und Werkmeister Franz Xaver Kienzle, in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen der Hämmer und Hammergerüste bei Hammerwerken, für den Zeitraum von fünf Jahren.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 63

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ad 17934 B. pr. den 26. September 1842.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre **1841**.

Digitized by Google

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																			Baar-lieferungen vom vorigen und laufenden Jahre.		
		Reste herein von 1840.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Kassa.			Gaßungen.		Manco.			Summa.			Reste hinaus von 1840.					
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	fl.	kr.	p	fl.	kr	r	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
1	Aigner, Kollersdorf	2	—	-	23	6	2	6	34	2	—	—	-	—	—	—	—	-	31	41	-	—	—	-	23	57	1
2	Anzenhofer, Wertingen	16	52	3	438	18	3	—	—	-	39	58	2	—	—	—	—	-	495	10	-	—	—	-	277	37	-
3	Aschauer, Strausdorf	—	—	-	264	42	2	—	—	-	285	55	-	—	—	—	—	-	550	37	2	—	—	-	150	21	-
4	Augustin, Hengersberg	—	—	-	14	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	14	14	-	—	—	-	13	32	-
5	Baader, Weilheim	131	28	1	731	18	1	8	45	-	356	55	2	—	—	—	20	-	1423	48	-	—	—	-	444	51	-
6	Bachmann, Ettringen	—	—	-	351	30	-	—	—	-	403	45	3	—	—	—	—	-	755	15	3	—	—	-	351	22	-
7	Bannig, Nürnberg	1	6	-	39	41	-	—	—	-	—	—	-	—	18	—	—	-	61	5	-	—	—	-	36	32	-
8	Barbarino, Bogen	—	—	-	21	56	-	—	—	-	5	5	1	—	—	—	—	-	27	1	1	—	—	-	25	55	2
9	Barthelmes, Gersfeld	—	—	-	4	53	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	4	53	-	—	—	-	4	30	1
10	Bauer, Dr., Freysing	51	15	2	—	—	-	9	58	-	—	—	-	—	—	-	—	-	61	13	2	—	—	-	51	15	2
11	Bauer, Mosbach	—	—	-	66	3	-	—	—	-	836	31	2	—	—	—	—	-	902	34	2	1	51	-	57	8	-
12	Bauer, Neustadt a. N.	—	—	-	52	38	1	—	—	-	73	26	-	—	—	—	6	-	126	10	1	—	—	-	50	6	1
13	Bauer, Vohenstraus	5	44	1	33	35	2	—	—	-	289	26	-	—	—	—	—	-	328	45	3	—	—	-	29	—	-
14	Baumüller, Augsburg	97	12	1	135	34	1	11	1	-	546	14	2	—	—	—	—	-	790	32	-	—	—	-	212	49	-
15	Beimler, Miesbach	—	—	-	125	43	-	2	18	-	304	14	-	—	—	—	—	-	432	15	-	—	—	-	107	7	2
16	Bernhold, Dünkelsbühl	—	—	-	60	2	3	—	—	-	73	24	1	—	—	—	—	-	133	27	-	—	—	-	35	20	3
17	Bischoff, Naila	—	—	-	15	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	15	8	-	—	—	-	14	22	3
18	Bößl, Tölz	—	—	-	112	30	-	—	—	-	874	22	1	—	—	—	—	-	986	52	1	—	—	-	107	47	3
19	Braun, Roding	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	-	—	42	1	—	—	-
20	Bruner, Abensberg	1420	32	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	1420	32	2	—	—	-	—	—	-
21	Bruner, Aichach	19	50	-	50	32	-	—	—	-	76	28	-	—	—	—	—	-	147	3	-	—	—	-	68	10	-
22	Deubzer, Waldershof	—	—	-	5	34	3	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	5	34	3	—	—	-	5	11	2
23	Dellerling, Stadtsteinach	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	-	—	36	2	—	—	-
24	Dunst, Altötting	—	—	-	207	13	2	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	207	13	2	—	—	-	180	8	1
25	Ebentheuer, Schneidbach	—	—	-	364	11	-	2	18	-	466	36	-	—	—	—	—	-	833	25	-	2	34	2	69	21	2
26	Ebner, Eggenfelden	—	—	-	238	30	1	—	—	-	325	34	2	—	—	—	6	-	584	30	3	—	—	-	253	—	2
27	Eder, Pfaffenhofen	6	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	6	4	-	—	—	-	6	4	-
28	Eder, Ranft	1	45	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	1	45	-	—	—	-	—	—	-
29	Egloff, Hof	155	4	2	471	27	3	39	57	-	34	55	1	—	—	—	28	-	701	32	2	—	—	-	495	23	-
30	Eisenmann, Ob.-Traubling	39	58	3	7	49	2	2	9	-	2	—	2	—	—	—	—	-	51	57	3	—	—	-	47	25	1
31	Ellmann, Neunburg	—	—	-	—	28	2	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	—	28	2	—	—	-	1	18	2
32	Enzensperger, Au	—	—	-	130	28	2	—	—	-	366	15	2	—	—	—	—	-	516	44	-	—	—	-	100	14	3
33	Erthel, Daßwang	—	—	-	5	32	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	5	32	-	1	16	1	4	18	-
34	Evrisch, Thalmäßing	—	11	3	18	51	1	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	19	3	-	—	—	-	17	53	-
35	Fischer, Wettenhausen	—	—	-	399	53	1	8	6	-	80	37	-	—	—	—	—	-	488	36	1	38	20	1	342	24	-
36	Fischer, Lauingen	—	—	-	76	41	3	—	—	-	194	53	-	—	—	—	—	-	270	36	3	—	—	-	71	34	3
37	Frey, Lengenwang	—	—	-	1134	24	1	—	—	-	1814	38	3	—	—	—	—	-	2949	23	-	—	—	-	749	43	3
38	Frey, Ried	—	—	-	711	23	2	—	—	-	982	—	2	—	—	—	—	-	1693	24	-	—	—	-	321	33	1
39	Frommel, Westerham	12	31	-	70	39	3	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	83	10	3	—	—	-	78	43	-
40	Gastberger, Traunstein	—	45	-	295	22	1	—	—	-	3019	21	1	—	—	—	—	-	3315	28	2	—	—	-	238	17	2
41	Gasteiger, Donauwörth	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	-	—	14	-	—	—	-
42	Geiger, Ettenbrunn	—	—	-	17	49	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	17	49	-	—	—	-	18	1	-
43	Geiger, Vogelsang	18	29	2	209	1	2	8	34	-	33	31	2	—	—	—	—	-	269	36	2	—	—	-	223	32	2

Digitized by Google

| Gutmachung. | | |

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																						Reste hinaus von 1840.			Baarlieferungen vom vorigen und laufenden Jahre.		
		Reste herein von 1840.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Kassa.			Saßungen.		Manco			Summa.											
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p				fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
44	Gilg, Asch	—	—	—	693	37	2	3	29	2	174	32	1	—	—	—	—	—	873	39	1				—	—	—	644	56	3
45	Glaswinkler, Apfeldorf	—	—	—	75	24	2	—	—	—	380	43	—	—	—	—	—	—	456	9	2				—	—	—	72	40	—
46	Glück, Wassertrübingen	—	—	—	2	50	—	—	—	—	42	46	2	—	—	—	—	—	45	36	2				—	—	—	2	50	—
47	Gmeinwieser, Berg	—	—	—	208	10	1	—	—	—	165	7	3	—	—	—	12	—	373	30	—				—	—	—	198	37	—
48	Göbl, Habach	—	—	—	794	7	1	—	—	—	2705	24	1	—	—	—	30	—	3500	1	2				—	—	—	726	23	—
49	Göschl, Laufen	3867	19	3	982	56	—	—	—	—	234	28	1	—	—	1	25	—	5086	9	—				—	—	—	2348	13	2
50	Greisl, Obing	—	—	—	254	14	2	—	—	—	15	33	—	—	—	—	—	—	269	47	2				—	—	—	242	27	1
51	Gutbrod, Euerbach	—	—	—	18	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	7	2				—	—	—	18	7	2
52	Haberstumpf, Berneck	—	—	—	23	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	33	3				—	—	—	22	23	1
53	Hännel, Kronach	—	—	—	5	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	1				—	—	—	5	20	1
54	Haltenberger, Gelting	13	39	—	17	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	46	3				—	—	—	16	16	3
55	Hartlmüller, Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	27	3	—	—	—
56	Hartmann, Schwabmünchen	50	—	—	636	4	—	15	18	—	3578	48	1	—	—	—	24	—	4280	34	1				—	—	—	468	54	2
57	Heiß, Weizenried	—	—	—	107	2	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	32	—				—	57	2	99	27	1
58	Herkommer, Neßlwang	—	—	—	366	18	1	—	—	—	99	55	2	—	—	—	—	—	466	13	3				—	—	—	116	44	2
59	Heßenauer, Schillingsfürst	—	—	—	28	18	2	—	—	—	14	41	3	—	—	—	—	—	43	—	1				—	—	—	45	5	1
60	Hintermaier, Pullenhofen	—	—	—	221	1	2	—	—	—	66	31	2	—	—	—	—	—	287	33	—				5	44	1	42	24	—
61	Hirth, Aub	67	—	—	68	9	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	17	—				—	—	—	66	25	—
62	Hofmann, Kirchenlamitz	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—				—	—	—	9	11	—
63	Hofstetten, v., Marhof	3	39	2	34	33	—	—	—	—	29	43	—	—	—	—	—	—	67	55	2				—	—	—	34	11	—
64	Hofer, Edelstetten	—	—	—	20	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	19	1				—	25	2	18	42	1
65	Huber, Hacklberg	—	—	—	7	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	16	—				—	—	—	6	54	—
66	Huber, Pocking	—	—	—	140	29	—	—	—	—	483	7	2	—	—	—	—	—	623	36	2				—	—	—	106	42	—
67	Huber, Törring	—	42	—	181	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	33	3				—	—	—	108	55	3
68	Hudyeka, Mitterfels	—	—	—	1	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	39	—				—	—	—	1	19	—
69	Hülder, Rosenheim	—	—	—	89	47	—	2	18	—	300	16	2	—	—	—	30	—	392	31	2				—	—	—	81	45	1
70	Jakobi, Ottobeuern	—	—	—	3	7	3	—	—	—	14	33	—	—	—	—	—	—	17	40	3				17	31	2	—	—	—
71	Kaftisch, Steinheim	91	29	—	9	20	—	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	48	—				—	—	—	76	50	—
72	Karl, Oberheid	61	42	3	28	31	—	22	30	1	14	—	—	—	—	—	—	—	127	4	—				—	—	—	95	46	—
73	Kaserer, Berchtesgaden	5	45	2	29	5	1	—	—	—	380	44	2	—	—	—	—	—	415	35	1				—	—	—	26	23	—
74	Kastelli, Söcking	5	47	1	76	23	1	2	17	1	55	5	3	—	—	—	—	—	139	35	2				—	—	—	58	18	3
75	Keiner, Füßen	2	26	3	174	32	—	—	—	—	223	21	3	—	—	4	40	—	407	—	2				—	—	—	98	24	2
76	Keller, Bißingen	73	2	—	32	39	—	6	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	114	27	2				—	—	—	69	—	—
77	Kirmayer, Mühldorf	—	39	—	83	11	—	5	13	—	22	34	3	—	—	—	—	—	111	57	3				—	57	2	71	18	—
78	Kober, Krumbach	—	—	—	236	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	238	2	—				—	—	—	213	1	2
79	Koch, Neuburg	218	55	3	234	19	3	8	25	1	76	49	2	—	—	—	—	—	588	30	1				—	—	—	431	59	—
80	Kögelsperger, Deining	—	—	—	403	21	—	—	—	—	29	18	3	—	—	—	—	—	432	39	3				—	—	—	289	29	1
81	Kogler, Percha	—	—	—	352	35	3	—	—	—	236	55	2	—	—	—	—	—	589	31	1				—	—	—	168	22	1
82	Kohlbeck, Rohrdorf	—	—	—	19	38	1	3	25	—	14	24	1	—	—	—	—	—	39	27	2				—	—	—	13	52	—
83	Koller, Gunzburg	—	—	—	636	1	1	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	1256	1	1				—	—	—	78	47	—
84	Kraft, Herrieden	—	39	3	67	30	1	—	—	—	3	30	1	—	—	—	—	—	72	—	1				—	—	—	65	20	1
85	Krug, Endorf	—	—	—	499	2	1	—	—	—	2470	3	3	—	—	—	—	—	2969	6	—				—	—	—	396	1	—
86	Lachner, Schrobenhausen	—	—	—	175	26	2	—	—	—	58	12	—	—	—	—	—	—	233	38	2				—	—	—	66	27	—

Digitized by Google

Gutmachung.

Klagkosten.			Entschädigung von 1839 à 3 %			2te Hälfte von 1840.			1841.			Abschätzungskosten.		Agenten-Gebühren vorigen Jahres			laufenden Jahres			Vergütungen an Agenten.			Nachlässe und Verluste.			Diverse			Summa.			Verbleiben Rest. herein.			hinaus.		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p
3	29	2	16	23	3	174	32	1	—	—		—	—	—	—	31	46	3	—	—		—	—		-	-	874	9		—	—		—	29	3
—	—		—	—		239	25	1	116	44	1	1	30	—	—	3	38		—	—		—	—		2	12	456	9	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		36	38		6	—	—	—	—	8	2	—	—		—	—		—	—	45	36	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		146	34		11	38	2	3	—	—	—	10	24	2	—	—		—	—		3	18	373	42		—			—	2	
—	—		28	23	2	199	6		2176	26	3	30	—	—	—	39	42	1	—	—		—	—		-	-	3500	1	2	—	—			—	
—	—		193	37		27	36	1	379	30	3	18	—	168	33	49	8	3	129	6		1377	38	3	110	13	3002	37		83	32		—	—	
—	—		14	37	2	—	—		—	—		—	—	—	—	12	42	3	—	—		—	—		—	—	269	17	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	31		—	—		—	—		—	—	19	1	2	—	—		—	34	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	1	10	2	—	—		—	—		—	—	23	34	3	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	15	2	—	—		—	—		—	—	3	35	3	—	—		—	27	2
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	31		—	—		—	—		—	—	17	7	3	13	39		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	27	3	—	—		—	27	3
12	18		148	43	2	142	—	3	3448	33	2	21	30	—	—	31	48		3	21		—			—	—	4277	34	1	3	—		—	—	
2	30		1	33		—	—		—	—		—	—	—	—	5	21		—	—		—	—		—	—	110	10	3	—	—		—	38	2
—	—		243	50		84	23		—	—		—	—	—	—	18	19		—	—		—	—		—	—	465	16	2	—	57	1	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	1	25		—	30		—	—		—	—	43	—	1	—	—		—	—	
—	—		148	38	1	—	—		61	6	2	6	—	—	—	11	3		—	—		12	17		—	—	287	33		—	—		—	—	
10	8		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	3	24	2	—	—		—	—		—	—	79	37	2	63	19	2	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	25		—	—		—	—		—	—	9	36		—	—		1	12	
—	—		29	43		—	—		—	—		—	—	—	—	1	13	2	—	—		2	18		—	—	67	35	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	1	1		—	—		—	—		—	—	20	8	4	—	10	2	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	22		—	—		—	—		—	—	7	16		—	—		—	—	
—	—		9	5	2	174	36		320	11	2	6	—	—	—	7	1	2	—	—		—	—		—	—	623	36	2	—	—		—	—	
—	—		63	31		—	—		—	—		—	—	—	—	9	5		—	—		—	—		—	—	181	31	3	—	42		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	5		—	—		—	—		—	—	1	54		—	—		—	15	
2	18		78	12	3	223	36	2	—	—		—	—	—	—	4	29		—	—		—	—		—	—	392	21	2	—	30		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	9	1	—	—		—	—		—	—	17	40	3	—	—		—	—	
8	41		—	—		—	—		—	—		—	—	3	22	2	—	28	—	—		—	—		—	—	89	21	2	22	26	2	—	—	
22	30	1	—	—		—	—		—	—		—	—	3	11	2	—	—	5	16	1	—	—		—	—	127	4		—	—		—	—	
—	—		9	38	1	3	14		360	39	3	11	15	—	—	1	27	1	—	—		2	18		—	—	415	35	1	—	—		—	—	
2	17	1	16	31	3	55	3	3	—	—		—	—	—	—	3	49		—	49		—	—		2	12	139	3	2	—	32		—	—	
—	—		211	16	2	—	—		79	30		3	—	—	—	8	43	2	1	6		4	40		—	—	407	—	2	—	—		—	—	
6	26	2	17	49	1	—	—		—	—		—	—	3	42	2	1	39	—	—		—	—		—	—	98	37	1	13	50	1	—	—	
5	13		12	16	3	—	—		14	33		3	—	—	—	4	9	2	—	—		—	—		—	—	111	57	3	—	—		—	—	
—	—		13	12	2	—	—		—	—		—	—	—	—	11	48		—	—		—	—		—	—	238	2		—	—		—	—	
8	25	1	4	30	1	76	19	2	—	—		—	—	20	53	12	43		5	31		24	28	1	2	51	588	30	1	—	—		—	—	
—	—		91	17	1	—	—		25	13	1	3	—	—	—	20	10		—	—		—	—		—	—	432	39	3	—	—		—	—	
—	—		368	4	1	—	—		33	37		1	30	—	—	17	37	3	—	—		—	—		—	—	389	31	1	—	—		—	—	
3	25		14	24	1	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—	31	41	1	7	46	1	—	—	
—	—		1143	26	1	—	—		—	—		—	—	—	—	32	18		—	—		—	—		—	—	1236	1	1	—	—		—	—	
—	—		-	—		—	—		—	—		—	—	—	—	3	22	2	3	11	2	—	—		—	—	72	—	1	—	—		—	—	
—	—		80	31	2	2340	12	3	121	20	3	6	—	—	—	24	37		—	—		—	—		—	—	2969	6		—	—		—	—	
—	—		100	13	2	58	12		—	—		—	—	—	—	8	46		—	—		—	—		—	—	233	38	2	—	—		—	—	

Digitized by Google

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																						Baarlieferungen vom vorigen und laufenden Jahr.		
		Reste herein von 1840.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Cassa.			Gattungen.		Manco.			Summa:			Reste hinaus von 1840.					
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
87	Laun, Eichstätt	—	—		16	30		—	—		—	—		—	—	—	—		16	30		—	—		15	40	2
88	Leidl, Jakobsberg	193	28		97	43		4	48		—	—		—	—	—	—		295	39		—	—		7	47	1
89	Letzguß, Höchstädt	—	—		8	50		—	—		—	—		—	—	—	—		8	50		—	15		8	50	
90	Loritz, Rietenau	—	—		43	25	1	—	—		2	10	1	—	—	—	—		45	35	2	—	—		43	25	1
91	Löser, Lichtenfels	—	—		87	16	3	—	—		3	10		—	—	—	—		90	26	3	—	—		86	5	
92	Mahr, Königshofen	—	—		2	11	2	—	—		—	—		—	—	—	—		2	11	2	—	—		2	5	1
93	März, München	—	—		503	17		9	—		401	22	3	—	—	—	—		913	39	3	23	39	2	493	16	2
94	Mangold, Kohlgrub	3	26	3	39	32	3	—	—		31	6		—	—	—	—		74	5	2	—	—		3	27	
95	Martin, Obersteinbach	—	—		3	5		—	—		55	45	1	—	—	—	—		58	50	1	—	—		3	5	
96	May, Wasserburg	5760	39		303	51		2	30		—	—		—	—	—	—		6067	—		6	30	3	128	32	2
97	Mayer, Trostberg	—	—		240	29	1	—	—		241	—	2	—	—	—	—		481	29	3	—	—		137	5	3
98	Mayer, Hohenkammer	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—		—	—		—	27	2	—	—	
99	Mayer, Neumarkt	19	48		—	—		1	42	3	—	—		—	—	—	Porto 45		22	15	3	—	—		20	33	
100	Melcher, Greifenberg	—	—		29	18		—	—		6	46	1	—	—	—	14		36	18	1	—	—		34	50	1
101	Merk, Gundelfingen	—	7	2	74	43		2	—		—	—		—	—	—	—		77	20	2	—	—		71	12	
102	Miehler, Mickhausen	50	28	2	145	11	2	10	48		—	—		—	—	—	19		206	47		—	—		163	43	
103	Miehler, Zusmarshausen	42	52	2	273	18	1	1	49		177	12	1	—	—	—	42		495	54		—	—		160	50	3
104	Mittl, Kaufbeuern	39	1		663	2	3	2	80		89	1	3	—	—	—	—		793	35	2	—	—		342	42	1
105	Morasch, Rottenburg	—	—		8	47		—	—		—	—		—	—	—	—		8	47		—	—		8	20	2
106	Moser, Niedersonthofen	—	—		489	17	3	—	—		1736	20		—	—	—	—		2226	7	3	—	—		464	4	3
107	Mühlbauer, Rain	—	11	2	34	14		—	—		—	—		—	—	—	—		34	25	2	—	—		33	22	
108	Mühleisen, Oberdorf	—	—		920	22	2	—	—		30	3	2	2	—	—	—		3933	25		—	—		863	48	1
109	Muller, Ebersbach	—	—		704	42	3	—	—		1317	57	1	—	—	10	28		2233	8		—	—		687	19	3
110	Müller, Regensburg	274	47	2	143	21	2	—	—		—	—		—	—	—	—		420	9		—	—		392	27	2
111	Münch, Baireuth	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—		—	—		—	—		—	—	
112	Mysenbeck, Kay	—	—		537	32		—	—		81	17	1	—	—	—	—		638	49	1	—	—		316	50	1
113	Neumayer, Auffkirchen	—	—		252	48	2	—	—		78	5		—	—	—	—		330	54	2	—	—		221	26	3
114	Rusch G., Agent, Speyer	271	33		163	7	3	—	—		39	22	2	—	—	—	—		474	3	1	—	—		398	23	
115	Obermayer, Hart	8	4		25	38		3	30		—	—		—	—	—	—		37	12		—	—		32	25	
116	Oehl, Glött	—	—		725	11		—	—		616	32	2	—	—	—	—		1342	3	2	—	—		264	30	
117	Oettl, Wahl	—	—		41	14	1	—	—		59	33		—	—	—	—		101	7	1	—	47		38	14	3
118	Pfeiffer, Neuburg a. R.	—	31	1	23	23	2	—	—		—	—		—	—	—	—		23	57	3	—	—		22	15	2
119	Pfeuffer, Albertshausen	—	—		99	15	3	—	—		—	—		—	—	—	—		99	15	3	—	2	2	94	18	3
120	Pickl, Riedenburg	—	14	1	146	1		—	—		—	—		—	—	—	—		146	15	1	—	—		138	43	
121	Pollich, Schweinfurth	—	—		45	53		—	—		2	17	3	—	—	—	—		48	10	3	—	—		45	53	1
122	Pollin, Landshut	—	—		31	31	2	—	—		—	—		—	—	—	—		31	31	2	—	5	2	29	18	
123	Poschinger, Osternberg	1	54		1066	8		—	—		—	—		1	30	—	—		1069	32		—	—		520	35	
124	Prätorius, Hemau	—	—		101	23	2	—	—		344	3	2	—	—	—	—		445	27		—	—		92	44	2
125	Pröll, Freyung	—	—		3	31	2	—	—		—	—		—	—	—	—		3	31	2	—	—		3	31	2
126	Rappl, Ebrnsdorf	—	—		261	56		—	—		1809	38	3	—	—	—	—		2071	34	3	—	—		228	54	
127	Reichl, Münchberg	—	—		119	14	3	—	—		—	—		—	—	—	—		119	14	3	—	—		110	23	1
128	Reinpold, Inning	—	—		273	27	2	—	—		324	59		—	—	—	—		598	26	2	—	—		139	53	1
129	Reitmayer, Isen	1763	24		305	54	2	18	38		42	37		—	—	—	—		2130	33	2	—	—		317	53	
130	Reischle, Rennertshofen	—	7	2	41	34	2	—	—		12	35		—	—	—	—		54	17		—	—		42	23	
131	Ritzl, Graßau	—	—		81	12	1	—	—		273	39	1	—	—	—	18		353	9	2	—	—		61	51	1
132	Röckl, Geisenhausen	—	—		109	17	3	—	—		108	10	2	—	—	—	—		217	58	1	—	—		67	56	1

Digitized by Google

Gutmachung.																																				Verbleiben Reste.					
Klagkosten.			Entschädigung von										Abschätzungskosten.		Agentie-Gebühren						Vergütungen an Agenten.			Nachlässe und Verluste.			Diverse			Summa.			herein.			hinaus.		
			1839 à 3 %			2te Hälfte von 1840			1841.						vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																						
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p		fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
—	—		—			—	—		—	—			—	—	—	—		—	49	2	—	—		—	—		—	—		16	30		—	—		—	—	
—	—		4	27	3	—	—		—	—			—	—	—	—		—	36	3	—	—		—	—		—	—		12	51	3	283	7	1	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	26	2	—	—		—	—		—	—		9	31	2	—	—		—	41	2
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		2	10	1	—	—		—	—		—	—		43	35	2	—			—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		4	21	3	—	—		—	—		—	—		90	26	3	—			—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	6	1	—	—		—	—		—	—		2	11	2	—	—		—	—	
9	—		131	7		—	—		198	51			9	—	—	—		25	9	3	—	—		—	—		3	36		913	39	3	—	—		—	—	
—	—		68	10		—	—		—	—			—	—	—	—		1	38	2	—	—		—	—		—	—		74	5	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		47	54			6	30	—	—		—	9	1	1	12		—	—		—	—		38	50	1	—	—		—	—	
2	30		133	16	2	—	—		—	—			—	—	—	—		15	11	1	—	—		—	—		—	—		306	21		3760	39		—	—	
—	—		186	30		—	—		139	52	2		6	—	—	—		12	1	2	—	—		—	—		—	—		481	29	3	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	27	2	—	—		—	27	2
1	42	3	—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		22	15	3	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		1	28		—	—		—	—		—	—		36	18	1	—	—		—	—	
2	30		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		3	44		—	—		—	—		—	—		77	26		—	—		—	5	2
10	48		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		6	58	2	6	2		18	33		—	—		206	24	2	—	22	2	—	—	
1	19		142	31		—	—		170	43	1		6	—	—	—		13	40		—	—		—	—		—	—		495	51		—	—		—	—	
2	30		72	30		61	24		49	28	1		3	—	—	—		33	9		—	—		26	6		2	46		793	35	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	26	2	—	—		—	—		—	—		8	17		—	—		—	—	
—	—		—	—		1022	8		697	25	3		18	—	—	—		24	29	1	—	—		—	—		—	—		2226	7	3	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		1	42	2	—	—		—	—		—	—		33	4	2	—	—		—	39	
—	—		4	21		2112	21	3	363	29			10	30	—	—		46	1		—	—		—	—		2	34		3933	25		—	—		—	—	
—	—		6	11	3	891	13	1	399	39	1		10	30	—	—		35	14		—	—		—	—		—	—		2233	8		—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	15	49	2	7	16		—	—		—	—		—	—		415	33		4	36		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
—	—		12	49	1	81	17	1	—	—			—	—	—	—		27	52	2	—	—		—	—		—	—		638	49	1	—	—		—	—	
—	—		18	43	1	78	5		—	—			—	—	—	—		12	38	2	—	—		—	—		—	—		330	53	2	—	—		—	—	
—	—		—	—		—			36	22	2		3	—	—	—		13	2	3	23	15		—	—		—	—		474	3	1	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		1	17		—	—		—	—		—	—		33	42		3	30		—	—	
—	—		116	35		—	—		609	23			15	—	—	—		36	15	2	—	—		—	—		—	—		1342	3	2	—	—		—	—	
—	—		2	9	2	—	—		55	32	1		2	—	—	—		2	3	3	—	—		—	—		—	—		101	7	1	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		1	10		—	—		—	—		—	—		23	25	2	—	32	1	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		4	57	3	—	—		—	—		—	—		99	19		—	—		—	3	1
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		7	18		—	—		—	—		—	—		146	1		—	14	1	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		2	17	2	—	—		—	—		—	—		48	10	3	—	—		—	—	
—	—		—	39	2	—	—		—	—			—	—	—	—		1	34	2	—	—		—	—		—	—		31	37	2	—	—		—	6	
—	—		492	3	1	—	—		—	—			—	—	—	—		53	18		—	—		—	—		—	—		1065	36	1	3	35	3	—	—	
—	—		—	—		344	3	2	—	—			—	—	—	—		5	4		—	—		—	—		3	—		444	32		—	35		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		—	10	2	—	—		—	—		—	—		3	42		—	—		—	10	2
—	—		18	10		13	46		1789	38	3		6	—	—	—		13	3	3	—	—		—	—		—	—		2071	31	3	—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		5	57	2	—	—		—	—		2	34		119	14	3	—	—		—	—	
—	—		119	34		21	20	1	299	8	3		4	30	—	—		13	40	1	—	—		—	—		—	—		598	26	2	—	—		—	—	
18	38		84	25	2	13	34	3	—	—			—	—	2	36	3	15	17	3	6			—	—		—	—		408	45	3	1721	47	3	—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—			—	—	—	—		2	4	3	9	49	4	—	—		—	—		54	17		—	—		—	—	
—	—		15	20	3	11	38	1	250	15	3		12	—	—	—		4	3	2	—	—		—	—		—	—		353	9	2	—	—		—	—	
—	—		43	31	2	—	—		97	11	2		3	30	—	—		5	29		—	—		—	—		—	—		217	58	1	—	—		—	—	

Digitized by Google

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																		Reste hinaus von 1840.			Baarlieferungen vom vorigen und laufenden Jahr.		
		Reste herein von 1840.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Cassa.			Gahungen.		Manco.			Summa.								
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
133	Rohrmüller, Dorfen	201	13		108	19	3	17	18		98	33	1						425	24		—			233	9	
134	Rupprecht, Hohenfels	—	—		5	57	3	—	—		—	—							5	57	3	52	3		5	5	
135	Rupprecht, Neustadt a. A.	—	—		17	47		—	—		16	9							33	56		—			16	54	
136	Sedlmaier, Altomünster	—	—		29	1		—	—		—	—							29	1		1			27	40	
137	Schaller, Fürstenzell	—	—		59	46		—	—		5	16	3						65	2	3	2	17	2	59	46	
138	Schifferl, Luppurg	—	—		22	16	3	—	—		—	—							22	16	3	—			22	43	
139	Schiller, Sulzbach	8	56		15	37		6	—		—	—							30	33		—			8	26	
140	Schlötzer, Uffenheim	—	37	2	189	13	2	—	—		5	20				6	3		201	47		—			185	43	
141	Schmid, Grönenbach	13	52		393	45	3	—	—		132	41	1						560	19		—			357	40	
142	Schmidhammer, Simbach	—	—		59	18	1	—	—		110	48	3				10		170	17		—			56	33	
143	Schmidt, Kitzingen	—	—		23	20		—	—		—	—							23	20		—			23	3	
144	Schneider, Lippertshofen,	—	—		—	—		—	—		—	—							—	—		23	1		—	—	
145	Scholl, Feuchtwangen	—	—		50	17	2	—	—		6	15	3						56	33	1	—			52	49	
146	Schrenker, Dietfurth	—	—		41	18		—	—		—	—					6		41	24		—			38	21	
147	Schruff, Föching	—	—		459	20	1	—	—		262	5							721	25	1	—			337	37	
148	Schwager, Roggenburg	—	—		396	43	1	9	24		307	57	3						714	5		—			—	—	
149	Schwaiger, Buching	—	—		232	5	3	—	—		489	38	3						721	44	2	—			230	28	
150	Spönnemann, Ansbach	—	—		51	10		—	—		—	—							51	10		—			45	46	
151	Spring, Furchhofen	—	—		907	11	1	3	41		—	—							910	52	1	—			810	54	
152	Stahl, Hilpoltstein	—	—		—	—		—	—		2	10							2	10		—			—	—	
153	Steger, Greinmühle	—	18	3	267	14	1	—	—		—	—							267	33		—			104	32	
154	Stegmann, Illertissen	—	30		96	45		—	—		—	—							97	25		—			92	4	
155	Sticht, Schwabach	—	—		—	—		—	—		—	—							—	—		22			—	—	
156	Stobäus, Plattling	50	30	1	3	42		11	42	3	—	—					2	3	65	37	3	—			54	15	
157	Strauch, Ingolstadt	—	6		42	4	3	—	—		—	—							42	10	3	—			39	45	
158	Strobl, Straubing	—	18	1	183	1		—	—		—	—							183	19	1	—			173	58	
159	Stürzer, Aibling	157	25	1	35	8		26	—		—	—							218	33	1	—			67	48	
160	Terofall, Dorfen	—	—		88	52		—	—		4	53	2						93	37	2	—			81	3	
161	Trenkler, Reit	247	52		169	54		—	—		—	—							417	46		—			102	26	
162	Umhofer, Mindelheim	—	—		264	46	3	—	—		268	8	2						532	55	1	—			223	17	
163	Vogg, Jesenwang	14	35	2	194	25	1	—	—		248	55					6		458	1	3	—			199	42	
164	Weber, Babenhausen	—	—		11	46	2	—	—		603	47							615	33	2	—			11	46	
165	Weber, Friedorfing	—	—		38	24		—	—		—	—							38	24		34			33	16	
166	Weigenthaler, Schwabhausen	314	13	2	162	14	1	—	—		6	5	2						482	33	1	—			160	13	
167	Welder, Haarburg	—	—		—	—		—	—		—	—							—	—		20	1		—	—	
168	Weindler, Erding	—	—		207	17		—	—		—	—							207	17		—			197	34	
169	Wifling, Raabburg	—	—		64	56	1	—	—		64	6							129	2	1	—			65	19	
170	Winterl, Schongau	—	—		346	30		—	—		272	23	1						818	53	1	—			510	38	
171	Wittmann, Landsberg	2 5787	32 50	1	509	7	3	45	17		1081	9	1				12		5366	28	1	—			605	29	
172	Wohnlich, Anzing	3	31		270	34		—	—		13	10							287	35		—			215	18	
173	Ziegler, Oberaudorf	3	37	3	42	27	3	—	—		—	—							46	5	2	—			42	35	
174	Zink, Oberzell	—	—		10	44	1	—	—		—	—							10	44	1	—			10	44	
175	Zinsinger, Teising	1	2	1	236	6	3	—	—		132	8							369	17		—			225	13	
	Zusammen	19642	24	2	30878	34		367	8	3	39400	32		1	48	30	45	3	90393	5		108	57	1	26723	3	

Digitized by Google

Gutmachung.																														Verbleiben Reste.					
Klagkosten.			Entschädigung von									Abschätzungskosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Agenten.			Nachlässe und Verluste.			Diverse			Summa.			herein.			hinaus.		
			1839 à 3 %			2te Hälfte von 1840.			1841.						vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																			
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
17	18		71	36	1				88	27	3	6			3	7	1	5	25										425	24							
																		—	18										6	15	3				18		
									13	34	3							—	53	1	1	4								33	25	2				1	29	2
																		1	27										29	8					7		
																		2	59	1									65	2	3						
																		1	6	3									23	49	3				1	33	
																		—	47										9	13		21	20				
																		9	27	2	6	36							201	47							
			22	30	1	129	48	3										19	41	1	16	46							546	27		13	52				
						110	48	3										2	38										170	22					5		
																		1	16										26	19	1				59	1	
																		—	—										—	23	1				23	1	
			1	12	3													2	30	3									56	33	1						
																		2	3								1		41	24							
			97	13	2	262	5											22	58								2	45	722	38	3				1	13	2
			448	25	1				233	54	2	6						19	37	2									707	57	1	6	7	3			
						116	33	3	360	3	3	3						11	36										721	41	2		3				
																		2	33	2		9					2	42	51	11					1		
			42	6														45	21	2									898	21	2	12	30	3			
																		—	—		2	10							2	10							
			150															13	21	2									267	54					21		
																		4	51										96	33			30				
																		—	—											22					22		
11	42	3																—	—										65	57	3						
																		2	6	1									41	51	1		19	2			
																		9	9										183	7			12	1			
6			26	18	2													1	45										101	51	3	116	41	2			
			5	8														4	26	2									93	37	2						
			59	28														8	30										170	21		247	22				
			24	3	1				262	8	2	6						13	14	1							4	12	532	55	1						
						248	55											9	43	1									458	20	1					18	2
									597	11	3	6						—	35	1									615	33	2						
			2	51	2													1	55	1									38	36	3					12	3
																		8	6	2				314	13	2			482	33	1						
																		—	—											20	1					20	1
																		10	21	3									208	13	1					36	1
						64	6											3	14	3							1	18	133	37	3				4	33	2
									263	33	1	15						27	19	2									818	34	1						
45	17		19	18		555	5	1	514	17		9			13	18	1	20	12	3	10			107	35	1	16	48	1916	10	2	3434	47	3			
			58	55	1													13	31	3									287	45					10		
			1	22	3													2	7	1									46	5	2						
																		—	32										11	16	1					32	
									129	15	1	3						11	48	1									369	17							
292	6	3	7889	2	1	13621	34	2	23458	44		445	30		249	43	3	1534	32	3	271	33		2090	27	3	185	12	76869	27	1	13402	39	3	27	1	3

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Vortrag.				Geldbeträge. fl	Xr	₰
Einnahmen.						
A. Bei den Agenten.						
1. Reste herein vom Vorjahre						
		fl	Xr ₰	19642	24	2
2. Versicherungs-Beiträge		28629	16 –			
Schreibmaterialien		565	54 –			
Regiekosten		1683	24 –	30878	34	–
3. Klagkosten				867	53	3
4. Erlös aus verkauften Satzungen				1	48	–
B. Beim Directorium.						
1. Vom Vorjahre Kassabaarschaft				22857	31	–
2. Einnahms-Nachholungen				630	59	–
3. Zinse von Vereinsgeldern				297	59	–
Summa aller Einnahmen				74677	9	1
Ausgaben.						
A. Bei den Agenten.						
1. Retardatenzahlungen a) Reste hinaus				108	57	1
b) Agentiegebühren				249	43	3
c) Vergütungen an Agenten				294	58	3
2. Nachlässe und Verluste				2085	47	3
3. Abschätzungskosten				445	30	–
4. Entschädigungen à 3 Prozent von 1839				7888	2	1
2te Hälfte „ 1840				13621	34	1
Voller Betrag „ 1841				23438	44	–
5. Agentiegebühren vom laufenden Jahre				1534	32	3
6. Vergütungen an Agenten, Inserat. Geb. u. s. w.				141	6	3
7. Activaustände nach Abzug der Reste hinaus				13465	38	–
B. Beim Directorium.		fl	Xr			
1. Retardatzahlungen. Regie und Remuneration des Directorial-Vorstandes		114	47			
dann Klagkosten		57	30	182	17	–

Digitized by Google

Vortrag.				Geldbeträge. fl	Xr	₰
2. Remuneration, Regie und Besoldungen.	fl	Xr	₰			
a) Dem Directorial-Vorstande	1635	15	2			
Von dieser Aversalsumma hat der Directorial-Vorstand das gesammte erforderliche Gehülfen- und Schreiber-Personale zu honoriren.						
b) Klagkosten	113	53	3			
c) Dem Buchhalter	600	—	–			
d) „ Bureaudiener	300	—	–			
e) „ Vereinsrendanten	150	—	–	2799	9	1
3. Diäten der Directorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten				277	—	–
4. Für Besorgung der Vereins-Prozesse				161	33	–
5. „ Rechnungs-Revision				155	24	–
6. „ Miethzins, Beheizung und Beleuchtung				167	24	–
7. „ Schreibmaterialien und Bureau-Requisiten				127	42	–
8. Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder				411	26	–
9. Postporto und Botenlöhne				441	22	–
10. Heimbezahlte Actien				25	—	–
11. Activ-Ausstände				618	59	–
12. Diverse Ausgaben				335	11	–
Summa aller Ausgaben				69097	2	3
Bilande.						
Die Gesammt-Einnahmen betragen				74677	9	1
„ „ Ausgaben dagegen				69097	2	3
Mit dem Rechnungsschlusse 1841 verbleiben baar				5580	6	2

Welche Summe dermalen zum Reservefond gehört.

München, am 9. August 1842.

Das Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advokat Ney, Königl. Rath, als Directorial-Mitglied und Verweser der Vorstandschaft.

Dr. Gattinger, Königl. Advokat und Notar. von Tausch, Königl. Oberpostrath.

M. Stigelmayr, k. Pfarrer, als Directorial-Mitglieder.

Kuttner, Buchhalter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 6. October 1842.

Inhalt:

Polizeiwidriges Saamenzapfen-Sammeln in den Waldungen der Pfalz. — Kirchen-Sammlung zum Ankaufe des Pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken, Landcommissariats Cusel, und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche. — Anschaffung der von Dr. Carl Beiling herausgegebenen Charte von Palästina an den teutschen Schulen und Studienanstalten. — Herausgabe einer Wand-Schul-Charte von Bayern. — Entdeckung falscher Sechskreuzer-Stücke mit herzoglich nassauischem Gepräge. — Polizeicontraventionen und deren Constatirung. — Eröffnung der Immatrikulation an der Königlich Bayerischen Universität Erlangen. — Dienstesnachrichten.

№ 42 F. pr. den 4. October 1842.

(Polizeiwidriges Saamenzapfen-Sammeln in den Waldungen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß in den Waldungen, besonders in der Gegend von Landstuhl und Kaiserslautern dermalen schon Kiefernsaamenzapfen zum Ausklengen gesammelt werden.

Da dieser Saamen dermalen noch unreif, mithin aller Keimfähigkeit entbehrt, so wird das Publikum vor dem Ankaufe solcher werthloser Waare gewarnt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen aber ein solcher Ankauf unbedingt untersagt; dieselben haben vielmehr nur von solchen Klenganstalten ihren Kiefernsaamenbedarf anzuschaffen, von welchen durch forstamtliche Bestätigung dargethan ist, daß sie keine unreife Saamenzapfen sammeln ließen oder angekauft haben.

Hierüber haben die Königl. Landcommissariate und Forstämter die strengste Aufsicht zu führen, und letzteren wird besonders anempfohlen, alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu ergreifen, um das Zapfensammeln in Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen vor der Reife unbedingt zu verhindern.

Speyer, den 4. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

igitized by Googl

Ad Nrm. 17923 B. pr. den 4. October 1842.

(Kirchen-Sammlung zum Ankaufe des Pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken, Landcommissariats Cusel, und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der katholischen Kirchengemeinde von Lauterecken, Landcommissariats Cusel, die Bewilligung zu einer in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs vorzunehmenden Kirchen-Sammlung zum Behufe der Erwerbung des Pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken, an welches sich interessante geschichtliche Erinnerungen knüpfen, und der Umwandlung desselben in eine katholische Kirche allergnädigst zu ertheilen geruht.

Es wird diese höchste Verfügung hiedurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariates die ge[illegible] kommende Fest Allerheiligen angeordnet worden ist.

Speyer, den 1. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 18291 B. pr. den 1. October 1842.

(Die Anschaffung der von Dr. Carl Beiling herausgegebenen Charte von Palästina an den teutschen Schulen und Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Charte von Palästina als eine historische Gedächtniß-Charte für den Privatgebrauch behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe ist und auch für Einführung an teutschen und lateinischen Schulen empfohlen zu werden verdient: so werden die Königl. Subrectorate, so wie die Königl. Distrikts- und Local-Schul-Inspectoren, dann die Inspectoren der Schullehrer-Seminarien auf dieses Erzeugniß geographischer Studien, in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 23. d. M., aufmerksam gemacht und dieselben zur Anschaffung für die erwähnten Anstalten, soweit es deren Mittel gestatten, ermächtiget.

Speyer, den 30. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 18292 B. pr. den 1. October 1842.

(Die Herausgabe einer Wand-Schul-Charte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem Central-Schulbücher-Verlage zu München eine Wand-Charte, das Königreich Bayern darstellend, in vier Regalblättern für den Schulgebrauch erschienen ist und colorirt um den Preis von 2 fl 18 xr. daselbst abgegeben wird: so werden in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 23. d. M. die sämmtlichen Schulbehörden an den höhern und niedern Lehranstalten, so wie auch die Inspectionen der Schullehrer-Seminarien hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, daß diese Charte als vorschriftsmäßiges Lehrmittel allenthalben anzuschaffen sey, wo der Unterrichtsbedarf solches erheische.

Speyer, den 30. September 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 18266. B pr. den 4. October 1842.

(Die Entdeckung falscher Sechskreuzer-Stücke mit herzoglich nassauischem Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken sind falsche Sechskreuzer-Stücke mit herzoglich nassauischem Gepräge entdeckt worden, welche hauptsächlich durch die Ungleichheit der Lettern in der Umschrift: „Herzogthum Nassau", kenntlich sind.

Indem dies hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, in vorkommenden Entdeckungsfällen alle jene Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises schleunigst zu treffen, welche als dienlich erscheinen, um die Entdeckung und Bestrafung der Fälscher herbeizuführen.

Speyer, den 2. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

---

pr. den 4. October 1842.

(Die Polizeicontraventionen und deren Constatirung betr.)

An die gerichtlichen Hülfs-Polizei-Beamten.

Durch eine gerichtliche Untersuchung wurde festgestellt, daß seit Jahren in einer Gemeinde der Pfalz der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, gegen Leute, die sich eine angeblich geringe Polizeicontravention haben zu Schulden kommen lassen, keine Protokolle zum Behufe gerichtlicher Einschreitung zu errichten, wenn die Betretenen sich dazu verstanden, eine gewisse Summe an den Armenpfleger zu entrichten, die in der Regel von dem Polizeidiener, dem Adjunkten oder auch von dem Bürgermeister mit 30 Kreuzer angesetzt wurde, und die in einem Falle sogar 1 Gulden 45 Kreuzer betragen hat.

Personen, denen eine strafbare Polizeicontravention nicht einmal zu Last gelegt werden konnte, wurden unter der ihnen gemachten Vorspiegelung weit größerer Kosten im Falle der gerichtlichen Verfolgung vermogt, sich durch Zahlung der angeforderten Geldbeträge loszukaufen, die von dem Armenpfleger als freiwillige Beiträge von N. verrechnet wurden.

Da ein solches Verfahren auch hie und da in andern Gemeinden beobachtet werden soll, so fühlt die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, die betreffenden Hülfs-Polizei-Beamten auf dessen Gesetzwidrigkeit aufmerksam zu machen.

Ist nämlich eine wirklich strafbare Polizeicontravention begangen worden, so liegt in den Gemeinden, wo kein Polizeicommissär sich befindet, dem Bürgermeister, und in dessen Ermangelung dem Adjunkten die Verpflichtung auf, sie durch Errichtung eines Protokolls zu constatiren, darin die Beschaffenheit und Umstände, Zeit und Ort der Zuwiderhandlung, so wie die zur Ueberführung des zu benennenden Beschuldigten dienenden Beweismittel anzugeben, und das Protokoll in drei Tagen an den Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigerichte einzusenden.

(Art. 11 und 15 des peinl. Unters.-Gesetzb.)

Daß bei minderjährigen Beschuldigten die Namen der Eltern, bei Dienstboten die Namen der Herrschaft, bei Lehrlingen die Namen der Meister in jedem Protokolle, welches zum Behufe strafrechtlicher Verfolgung errichtet wird, gleichzeitig mit anzugeben seyen, bringt die Civilverantwortlichkeit bezüglich der Kosten mit sich, damit hierauf bei Vorladung der Beschuldigten der geeignete Bedacht genommen werden könne.

(Art. 74 des Strafgesetzb., 1384 des Civ. Gesetzb., und 194 des peinl. Unters. Gesetzb.)

Die Feldschützen haben in Betreff der entdeckten Feldfrevel dieselbe Verpflichtung der Errichtung und Uebergebung der Protokolle.

Digitized by Google

(Art. 16 und 20 des peinl. Unterſ.-Geſetzb.)

Wer von den genannten Hülfs-Polizei-Beamten in dieſem oder andern Beziehungen ſich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen läßt, ſetzt ſich nach erfolgter Verwarnung einer Disciplinar-Einſchreitung durch Vorladung vor das Königl. Appellationsgericht und Verurtheilung zu den Koſten aus (Art. 280 u. 281 ibid.).

Strafen aber kann nur der von dem Geſetze bezeichnete Strafrichter unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten mit Rückſicht auf die Strafverfügung und die Umſtände der Geſetzesübertretung verhängen, nicht aber der Hülfs-Polizei-Beamte, welcher eine Polizeicontravention entdeckt hat.

Unterläßt dieſer die Errichtung eines Protokolls wegen einer wirklich ſtrafbaren Polizeizuwiderhandlung, weil er dem Beſchuldigten einen zu bezahlenden Geldbetrag (gleichviel an Wen) auferlegt hat, ſo geſellt er zu der Vernachläßigung einer dienſtlichen Obliegenheit eine Gewaltsüberſchreitung, die ahndungswürdig iſt, weil ſie zu Willkühr und Unordnung führt. War die angebliche Polizeicontravention gar von der Art, daß ſie zu keiner gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben konnte, ſo hatte der Contravenient keine Strafe zu befürchten, und es konnte ihm dann um ſo weniger zugemuthet werden, ſich von derſelben loszukaufen.

Sollte aber einem Beamten gar nachgewieſen werden können, daß er dergleichen Loskaufs-Summen ganz oder theilweiſe für ſich bezogen habe, ſo hat er nach Umſtänden entweder eine Criminalſtrafe, oder wegen Prellerei und Erpreſſung eine zuchtpolizeiliche Beſtrafung (Art. 177 und 205 das Strafgeſetzb.) zu erwarten.

Dieſe Bemerkungen, durch welche den betreffenden Hülfs-Polizei-Beamten gleichzeitig die Erfüllung der ihnen zuſtehenden Dienſtobliegenheit empfohlen wird, werden hoffentlich genügen, den angeregten Mißbrauch allenthalben verſchwinden zu machen.

Zweibrücken, den 29. September 1842.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

---

pr. den 3. October 1842.

(Eröffnung der Immatrikulation an der Königlich Bayeriſchen Univerſität Erlangen.)

Die Immatrikulation für das Winterſemeſter 1842 an der Königl. Univerſität Erlangen beginnt am 19. und endet am 31. October l. J.

Jeder an dem Univerſitätsort neu ankommende Studirende iſt gehalten, binnen 24 Stunden nach ſeiner Ankunft ſich vor dem Königl. Directorium der Univerſitäts- und Stadtpolizei um Aufenthaltsbewilligung, und binnen 48 Stunden vor dem Königl. Univerſitäts-Syndikat dahier unter Vorlage der nach §§. 9, 10, 11 und 13 der Studienvorſchriften vom Jahre 1842 erforderlichen Zeugniſſe zur Immatrikulation zu melden.

Eben ſo iſt jeder aus den Ferien zurückkommende ſchon immatrikulirte Student gehalten, ſich binnen der oben feſtgeſetzten Friſt zur Erneuerung der Matrikel zu ſtellen und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt auszuweiſen.

Erlangen, den 28. September 1842.

Königl. Univerſitäts-Prorektorat.

Dr. Hoefling.

Dienſtesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 22. September l. J. den Gemeinderath Paul Albrecht von Gimmeldingen zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. September d. J., wurde der Gemeinderath Franz Bloch von Stauff, Landcommiſſariats Kirchheim, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 23. September d. J. den Heinrich Jacob Hilpert vom Bliesbergerhof, Gemeinde Limbach, zum Polizei-Adjunkten allda ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 11. October 1842.

Inhalt:

Minderung der Viehsalzpreise. — Brände zu Neukirchen bei Benedikt Schlicher und auf der Bottalschen Ziegelei bei Landau, hier Belobung und Belohnung betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei St. Julian, Decanats Cusel. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten.

№ 228 J. pr. den 7. October 1842.

(Die Minderung der Viehsalzpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. v. M. wurde die Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ermächtiget, in Berücksichtigung des fast allgemein herrschenden Futtermangels lediglich zur Erleichterung der Landwirthschaft die gegenwärtigen Viehsalzpreise um fünf und zwanzig Prozente auf den betreffenden Niederlagen, und zwar vom October 1842 anfangend bis zum Schlusse des Monats Mai 1843, somit auf die Dauer von acht Monaten, herabsetzen zu dürfen, zugleich aber auch angewiesen, für die gehörige Bekanntmachung Sorge zu tragen, insbesondere jedoch darüber zu wachen und wachen zu lassen, daß aus dieser Preisminderung kein Mißbrauch des Viehsalzes durch dessen Verwendung in gewissen Gewerben entspringe, vielmehr die gedachte Begünstigung nur allein den Landwirthen und resp. Viehhaltern zu gut komme.

Man bringt diese höchste Verfügung in Folge einer Mittheilung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 24. v. M. andurch mittelst des Amts-Intelligenzblattes zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 6. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ex oft. Ad 218 J. pr. den 7. October 1842.

(Brand zu Neukirchen bei Benedikt Schlicher, jetzt Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 4. September d. J. in den Gebäulichkeiten des Benedikt Schlicher zu Neukirchen statt gehabten Brande haben sich

a) der Bürgermeister Maurer von Mehlingen durch persönliche Anstrengung und angeordnete zweckmäßige Maaßregeln, dann

b) Wilhelm Berzler,
Jacob Kirch,
Nicolaus Jost, und
Adam Wolf von Neukirchen, so wie
Jacob Jost, und
Johannes Kirch von Mehlingen,

durch rühmlichen Eifer und Thätigkeit bei dem Löschen ausgezeichnet, wodurch hauptsächlich dem Weitergreifen des Feuers Einhalt gethan wurde.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt dieses unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 5. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst. v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 16434 B. pr. den 8. October 1842.

(Brand auf der Bottaischen Ziegelei bei Landau, insbesondere Belohnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 10. August l. J., Nachts 11 Uhr, in der Bottaischen Ziegelei unweit Landau stattgehabten Brande haben sich

1. der Hornist Heinrich Winkler von der 2ten Schützen-Compagnie des Königl. Linien-Regiments Wrede, und
2. der Bombardeur Adam Gumdorf von der 5ten Artillerie-Compagnie,

durch Besonnenheit und wohlbemessene Thätigkeit ausgezeichnet und hiedurch dem weitern Umgreifen des Feuers Einhalt gethan, — wofür jedem derselben eine Belohnung von 10 Gulden bewilliget wurde, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1424 b. pr. den 7. October 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei St. Julian, Decanats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Eller auf die Pfarrei Conken, Decanats Cusel, ist die Pfarrei St. Julian, in demselben Decanate gelegen, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte St. Julian, mit Obereisenbach, den Parochialorten Eschenau und Hachenbach, und dem Filialorte Gumbsweiler, mit einer Gesammt-Seelenzahl von 1240 Protestanten. Keine der beiden Kirchen ist simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande, die Oeconomie-Gebäude sind dagegen in schlechtem zum Theile baufälligem Zustande, doch ist für deren Herstellung Einleitung getroffen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei St. Julian in:

Digitized by Google

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	84	34
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	4	—
	350	34
Davon die Lasten ab mit . .	24	51
Bleiben . .	325	43

Zur Completirung der Congrua erster Klasse bedarf die Pfarrei noch eines Zuschusses von 274 fl 17 Xr, welcher ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt wird.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem sie ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Cusel hierher einzubefördern haben.

Speyer, den 3. October 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 8. October 1842.

Ite Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Samstag, am 5. November 1842, Vormittags 10 Uhr, wird bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Erlangen, auf dem Wege der allgemeinen Submission, das IIte und IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Section, an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Das IIte zwischen Poppenreuth und Kleingründlach liegende 21,073' lange Arbeitsloos enthält folgende Anschlagssummen: 68,418 fl 40 Xr für Erdarbeiten, 16270 fl 49 Xr für Brücken, Durchläße und anderes Mauerwerk, 7529 fl 44 Xr für Chaussirung und Pflasterung, 20,065 fl 41 Xr für Materialien zum Unterbau, in Summa 112,284 fl 54 Xr.

Das IIIte dagegen, welches 15,340' lang ist, und zwischen Kleingründlach und Bruck liegt, umfaßt folgende Anschlagssummen: 76,658 fl 38 Xr für Erdarbeiten, 23,777 fl 7 Xr für Brücken, Durchläße, dann sonstiges Mauerwerk, 3236 fl 59 Xr für Chaussirung und Pflasterung, 15,182 fl 3 Xr für Materialien zum Unterbau, in Summa 118,854 fl 47 Xr.

Pläne, Kostenanschläge, Uebernahms- und Submissions-Bedingnisse liegen vom 17. October 1842 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 1. November 1842, Abends 6 Uhr, bei dem königlichen Landgerichte Erlangen eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten in dem oben auf den 5. November bestimmten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, und ihre Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch genügende Zeugnisse nachzuweisen.

Erlangen, am 2. October 1842. Nürnberg, am 2. October 1842.

K. Landgericht Erlangen. Meinel.

K. Eisenbahnbau-Section. Dambrun, Ing.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. August 1842 allergnädigst bewogen gefunden, den im Jahre 1840 praktisch geprüften Rechtscandidaten Ernst Julius Paraquin von Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Gesuche ent-

Digitized by Google

sprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Landau, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1842, wurde der Gemeinderath Jacob Rheinheimer II. zu Nerzweiler, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1842, wurde dem Steiger Georg Poller auf der Mittelberbacher Kohlengrube, die Function eines Polizei-Adjunkten übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 29. September l. J. den bisherigen Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, Heinrich Rheinberger, zum wirklichen Lehrer an besagter Schule ernannt.

Zufolge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde dem bisherigen Lehrer an der protestantischen Schule zu Lambrecht-Grevenhausen, Peter Gärtner, von Mutterstadt gebürtig, die an der protestantischen Schule zu Iggelheim erledigte Schullehrerstelle in definitiver Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September 1842, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Michael Schletterer aus Ansbach, Gerichts daselbst, zum zweiten Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1842, wurde der dermalige Gehülfe zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, Johann Georg Freytag, zum zweiten Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1842, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Philipp Back von Leinsweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Godramstein, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Kuhn von Neuhornbach zum Verweser an der gemeinschaftlich protestantisch-teutschen Schule zu Kleinottweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 15. October 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Handelskammern betr. — Diesjährige Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern. — Liquidation im Kantone Kirchheimbolanden. — Bischöfliches Domkapitel in Speyer. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Erklärung des bisher sogenannten „freien Landungsplatzes" Rheinschanze als Freihafen und die Hafen- und Zollhofs-Ordnung für denselben.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Handelskammern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es sollen Handelskammern in jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches gebildet werden, welche der König nach Zeit und Umständen hiezu bestimmen wird.

Art. 2.

Die Zahl der Mitglieder in den Handelskammern wird für jede Stadt und für jeden Bezirk von dem Könige besonders festgesetzt.

Art. 3.

In der Regel werden die Handelskammern zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern des Handelsstandes, zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber gebildet.

Eine Zwangspflicht zum Eintritt in die Handelskammern findet nicht Statt.

Art. 4.

Die zum Eintritte in eine Handelskammer erforderlichen Eigenschaften sind:

a) der Besitz des Indigenats,
b) die Volljährigkeit,
c) ein unbescholtener Ruf,
d) die wenigstens fünfjährige persönliche Führung eines nach Vorschrift der Gesetze begründeten Handels- und resp. industriellen Gewerbes.

Ausgeschlossen ist, wer in Concurs gerathen ist, bonis cedirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat.

Digitized by Google

Art. 5.

Jede erste Bildung und jede Integral-Erneuerung einer Handelskammer erfolgt durch Königliche Ernennung.

Art. 6.

Von 2 zu 2 Jahren hat ein Drittheil der Mitglieder aus jeder Handelskammer auszutreten. Außerdem erfolgt der Austritt:

a) durch den Verlust einer von den im Art. 4 erwähnten Eigenschaften,
b) durch die Entlassung,
c) durch den Tod.

Art. 7.

Ist eine Kammer neu errichtet oder neu zusammengesetzt worden, so werden bei den ersten beiden Partial-Erneuerungen die Austretenden durch das Loos bestimmt.

In allen andern Fällen treten diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre in der Kammer vollendet haben.

Bei denjenigen, welche im Falle des außerordentlichen Abganges einzelner Mitglieder in die Kammer berufen werden, ist die Zahl der Kammerjahre derjenigen Mitglieder einzurechnen, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 8.

Bei den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Partial-Erneuerungen, so wie bei dem außerordentlichen Abgange einzelner Mitglieder ernennt der König die Neueintretenden aus einer Dreizahl von Candidaten, welche die Handelskammer für jedes austretende Mitglied vorzuschlagen hat.

Die austretenden Mitglieder können wieder auf die Candidatenliste gesetzt werden, sofern dieselben nicht die im Art. 4 bezeichneten Eigenschaften verloren haben.

Art. 9.

Die Mitglieder der Handelskammern haben von 2 zu 2 Jahren aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorstand zu wählen.

Das Wahlergebniß ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10.

Die Einsetzung jeder Handelskammer ist durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäfts-Bedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes, sodann durch die unentgeldliche Ausmittlung der Lokalitäten für die Sitzungen, Kanzlei-Arbeiten und Aufbewahrung der Akten der Handelskammern von Seite der Gemeinden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, bedingt.

Ueber die Kosten des Geschäfts-Bedarfes hat jede Handelskammer bei dem Jahres-Anfange einen Voranschlag der einschlägigen Kreisregierung zur Genehmigung einzureichen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden ihre Functionen unentgeldlich versehen.

Art. 11.

Die Handelskammern sollen von 2 zu 2 Monaten zu ordentlichen Sitzungen sich versammeln.

Die Bestimmung der Sitzungstage bleibt den Kammern selbst überlassen.

Art. 12.

Die Vorstände der Handelskammern sind befugt, bei besonderen dringenden Veranlassungen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Sie sind hiezu verpflichtet, so bald eine Aufforderung hiezu von Seite des Königlichen Regierungs-Präsidenten, oder seines Stellvertreters erfolgt.

Art. 13.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Sitzungstage sind in den Kreisen diesseits des Rheins dem Stadt-Commissär, in dem pfälzischen Kreise aber dem einschlägigen Land-Commissär rechtzeitig anzuzeigen.

Die ebengenannten Beamten, der vorgesetzte Regierungs-Präsident, oder dessen Stellvertreter, so wie jeder von diesen Letzteren etwa abgeordnete Commissär sind

Digitized by Google

befugt, zu jeder Zeit von den schriftlichen Verhandlungen der Kammer Einsicht zu nehmen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und diese Sitzungen zu suspendiren.

In dem letzterwähnten Falle muß binnen 3 Tagen an das Königl. Ministerium des Innern Anzeige erstattet werden.

Art. 14.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels- und Gewerbsfleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, über Gegenstände des Handels und der Industrie Gutachten und Aufklärungen abzugeben, so oft sie durch die vorgesetzte Kreisregierung oder den Präsidenten derselben hiezu aufgefordert werden.

Dieselben sind aber auch befugt, eben dieser Kreisregierung, ihrem Präsidenten, dem betreffenden Königl. Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten, Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen vorzulegen, so oft dieses nach ihrem Urtheile zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und zur Entfernung von Hemmnissen derselben nothwendig oder ersprießlich ist.

Art. 15.

Die Handelskammern haben am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Fabrik- und gewerblichen Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diese Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. 16.

Dem Könige bleibt vorbehalten, den Handelskammern die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher, auf den Handel und die Schiffahrt Bezug habender Anstalten zu übertragen, auch dieselben bei der Aufstellung vereideter Mackler und Sensale in ihrem Bezirke mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 17.

Den Handelskammern ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 18.

Bei wichtigen, eine umständliche Berathung erheischenden Gegenständen ist den Handelskammern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zur näheren Prüfung und Vortrag-Erstattung niederzusetzen.

Art. 19.

Dem Könige bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit einzelne, oder auch sämmtliche Handelskammern, entweder ganz wieder aufzuheben, oder dieselben aufzulösen, und ihre neue Bildung anzuordnen.

Art. 20.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. September 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 18037 B. u. 535 J. pr. den 12. October 1842.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen Prüfungen an den

Digitized by Google

beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz, welche vom 29. August bis 10. September d. J. in Kaiserslautern, dann vom 12. bis incl. 21. September zu Speyer vorgenommen worden sind, hat den Erwartungen entsprochen und indem man die Klassification derjenigen Zöglinge, welche nach vollendetem zweijährigen Lehrcursus entlassen wurden, so wie einiger älteren Schulcandidaten, welche diesen Prüfungen sich unterworfen haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die Namen derjenigen, welche zu einer und derselben Klasse gehören, nach dem größeren oder geringeren Maaße von Anlagen und Kenntnissen, vorzüglich aber nach dem höheren oder minderen Grade religiös-sittlicher Ausbildung, welchen sie nach dem übereinstimmenden Urtheile der Königl. Prüfungs-Commission erwiesen haben, aufgeführt seyen, daß ferner die sämmtlichen Geprüften von nun an in die Kategorie verwendbarer Schuldienst-Exspectanten treten, nach Ablauf von 3 Jahren aber ihre Anstellungsprüfung noch zu bestehen und in derselben nachzuweisen haben, daß sie ihre Fortbildung in Schulkenntnissen und Kunstfertigkeiten, namentlich im Gesange und Orgelspiele, möglichst zu fördern beflissen gewesen seyen.

A. Katholische Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Thirolf, Nicolaus, von Maikammer, geboren 15. Juli 1823; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Schwaab, Friedrich, von Kallstadt, geboren 26. August 1823; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Helfrich, Paul, von Albersweiler, geboren 13. Februar 1823; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

4. Wolfer, Nicolaus, von Eschbach, geboren 5. Januar 1823; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut.

5. Rieber, Johann, von Kirchheimbolanden, geboren 3. Dezember 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

6. Fuhrmann, Carl, von Winnweiler, geboren 28. Januar 1823; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Kenntnisse und Zeichnen gut.

7. Hendel, Andreas, von Friedelsheim, geboren 30. November 1821; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

8. Ruppert, Johann, von Reinheim, geboren 25. April 1824; Gesang und Zeichnen vorzüglich; Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut.

9. Gimber, Anton, von Kerzenheim, geboren 26. Juni 1822; Religionslehre vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut.

9. Gouthier, Philipp, von Mutterstadt, geboren 13. October 1819; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

11. Avril, Friedrich, von Wattenheim, geboren 3. Dezember 1823; Religionslehre und Gesang vorzüglich; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut.

12. Braun, Franz, von St. Martin, geboren 22. April 1822; Orgelspiel vorzüglich; Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut.

Digitized by Google

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

13. Collet, Johann Adrian, von Winnweiler, geboren 1. Februar 1821; Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

13. Hermann, Franz, von Berg, geboren 4. Juli 1823; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut.

13. Rohr, Johann, von Waldsee, geboren 9. März 1823; Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

16. Tretter, Ludwig, von Oberberbach, geboren 25. September 1822; Zeichnen vorzüglich; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang gut.

17. Stuckert, Carl, von Rockenhausen, geboren 10. Dezember 1822; Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang gut.

18. Müller, Johann, von Niederwürzbach, geboren 19. November 1820; Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

19. Beilstein, Joseph, von Feilbingert, geboren 26. April 1822; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

20. Ader, Anton, von Biedesheim, geboren 9. März 1821; Religionslehre und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

21. Urban, Anton, von Klingenmünster, geboren 2. October 1821; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Schüler des Seminars.

22. Stöckel, Jacob, von Diedesfeld, geboren 14. Juli 1820; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

23. Müller, Nicolaus, von Trulben, geboren 15. September 1815; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen hinlänglich; Religionslehre gut. Versteht nicht Musik.

24. Seitz, Johann Adam, von Diedesfeld, geboren 6. Februar 1820; Lehrfähigkeit gut; Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen hinlänglich; Religionslehre sehr gut.

B. Protestantische Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Conrad, Philipp Jacob, von Marienthal, geboren 22. Juli 1821; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Hahn, Jacob, von Ruchheim, geboren 21. August 1823; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

3. Müller, Johann Georg, von Ungstein, geboren 1. April 1824; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Religionslehre sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen hinlänglich.

4. Hartmann, Carl, von Morschheim, geboren 15. Februar 1823; Kenntnisse vorzüglich; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit gut; Zeichnen hinlänglich.

Digitized by Google

5. Häge, Wendel, von Haßloch, geboren 14. Mai 1821; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang gut.

6. Reber, Johannes, von Mutterſtadt, geboren 10. Dezember 1823; Kenntniſſe vorzüglich; Lehrfähigkeit und Religionslehre ſehr gut; Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

7. Lützel, Jacob Heinrich, von Iggelheim, geboren 30. Auguſt 1823; Kenntniſſe, Religionslehre und Orgelſpiel ſehr gut; Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen gut.

8. Schletterer, Johann Michael, von Ansbach, geboren 29. Mai 1824; Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang ſehr gut; Lehrfähigkeit und Orgelſpiel gut; Zeichnen hinlänglich.

9. Hoffmann, Philipp, von Haßlech, geboren 9. Juli 1822; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut; Religionslehre gut; Zeichnen hinlänglich.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

a) Chriſtliche Zöglinge des Seminars.

10. Renneiſen, Chriſtian, von Albsheim, geboren 28. Dezember 1819; Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut.

11. Back, Johann Philipp, von Leinsweiler, geboren 24. Januar 1824; Lehrfähigkeit und Geſang ſehr gut, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

12. Fick, Carl, von Gleisborbach, geboren 8. März 1823; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang gut.

13. Chriſtmann, Johann, von Kindenheim, geboren 13. September 1823; Lehrfähigkeit ſehr gut; Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

14. Ammann, Chriſtian, von Lettweiler, geboren 24. Dezember 1822; Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut.

15. Küſtner, Georg, von Rüſſingen, geboren 10. Dezember 1821; Religionslehre ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut; Geſang und Zeichnen hinlänglich.

16. Gerheim, Ludwig, von Kirchheimbolanden, geboren 30. April 1822; Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre gut; Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

17. Buſch, Georg Friedrich, von Fußgönheim, geboren 10. Dezember 1822; Orgelſpiel und Geſang ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre gut; Zeichnen hinlänglich.

18. Sutter, Johann Jacob, von Wilgartswieſen, geboren 8. März 1823; Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut.

19. Lingenfelder, Peter, von der Haardt, geboren 9. Januar 1815; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre gut; Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

20. Georgens, Daniel, von Leiſtadt, geboren 12. Juni 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen gut; Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

21. Beiſiegel, Friedrich Carl, von Heßheim, geboren 17. September 1822; Orgelſpiel und Geſang ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen gut.

b) Iſraelitiſche Zöglinge des Seminars.

22. Nathan, Jacob, von Pirmaſens, geboren 28. Auguſt 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, hebräiſche Sprache und Zeichnen gut; Geſang ſehr gut; ſpielt nicht die Orgel.

23. Kahn, Samuel, von Pirmaſens, geboren 10. Februar 1822; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre

Digitized by Google

und hebräische Sprache gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich; spielt nicht die Orgel.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Christliche Zöglinge des Seminars.

24. Scherrer, Johannes, von Heuchelheim, geboren 30. Juli 1823; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

25. Frick, Friedrich, von Duchroth, geboren 1. März 1821; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen gut; Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

26. Glück, Peter, von Medard, Herrschaft Meißenheim, geboren 19. August 1823; Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich.

27. Alexander, Philipp, von Rohrbach, geboren 13. Dezember 1822; Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

28. Rau, Jacob, von Höheinöd, geboren 20. September 1820; Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

29. Ullrich, Christian, von Hüffler, geboren 27. Juni 1821; Zeichnen vorzüglich; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang hinlänglich; Orgelspiel nothdürftig.

30. Keiper, Philipp, von Niedermoschel, geboren 29. März 1823; Zeichnen sehr gut; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

31. Schmitt, Philipp, von Lambsborn, geboren 23. Januar 1822; Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

b) Israelitische Zöglinge des Seminars.

32. Rothschild, Baruch, von Bruck bei Erlangen, geboren den 4. Juli 1822; Religionslehre sehr gut; hebräische Sprache gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Gesang und Zeichnen nothdürftig. Kann die Orgel nicht spielen.

33. Stern, Isaak, von Niederhochstadt, geboren 27. Januar 1822; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, hebräische Sprache und Zeichnen hinlänglich. Kann die Orgel nicht spielen.

c) Aeltere christliche Schulcandidaten.

34. Baumann, Jacob, von Schwarzenacker, geboren 21. Februar 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich. Kann die Orgel nicht spielen.

35. Fiscus, Peter, von Gimbsbach, geboren 3. October 1819; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

d) Aeltere israelitische Schulcandidaten.

36. Drembacher, Isaak, von Börrstadt, geboren 15. März 1820; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Kenntnisse und hebräische Sprache hinlänglich. Kann die Orgel nicht spielen, nicht singen, nicht Zeichnen.

37. Wolf, Benedikt, von Rülzheim, geboren 17. Februar 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und hebräische Sprache hinlänglich; Zeichnen gut. Versteht weder Gesang noch Orgelspiel.

Speyer, den 11. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 173 F. pr. den 10. October 1842.

(Die Liquidation im Kantone Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 28. September d. J. beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation nach Maaßgabe des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und der allerhöchst sanktionirten Instruktion vom 19. Januar 1830 im Bezirke des Kantons Kirchheimbolanden beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der Königl. Liquidations-Commissär Brückner zu Kandel bestimmt, welcher mit dem ihm bisher beigegebenen Hülfspersonale sogleich nach Erledigung seiner dermaligen Aufgabe dieses Geschäft im Kantone Kirchheimbolanden beginnen wird.

Das Königl. Landcommissariat wird anmit hievon in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die §§. 38 und 39 der Liquidirungs-Instruktion (Amtsblatt v. J. 1830 pag. 243 resp. 110 und 11) zur geschäftsförderlichen Mitwirkung und Unterstützung, insbesondere zur stets unverweilten Mittheilung der dem Liquidationspersonale etwa erforderlichen Behelfe und Notizen aufgefordert.

Zugleich wird das Königl. Landcommissariat beauftragt, sämmtliche Bürgermeisterämter des Kantons Kirchheimbolanden von gegenwärtigem Erlasse zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen, und zu veranlassen, daß die betreffenden Bestimmungen des Eingangs allegirten Gesetzes, insbesondere die §§. 64 und 66 desselben zur gehörigen Beachtung wiederholt in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

Mit dem Vollzuge dieses Geschäftes wurde der bisher in gleicher Eigenschaft im Kantone Kandel verwendete Liquidations-Commissär Brückner beauftragt, unter Belassung seines bisherigen Hülfspersonals und der beiden Liquidations-Geometer Johann Schmidt und Franz Etienne.

Speyer, den 8. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Bischöfliches Domkapitel in Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 21. September l. J. zu der Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Speyer, den bisherigen Domkapitular und Kreisscholarchen, Priester J. Martin Foliot, zu benennen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. September l. J. den Forstamts-Actuar und Verweser des Communal-Reviers Schönenberg, Forstamts Homburg, Johann Friedrich Osthof, zum Communal-Revierförster daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September l. J., wurde der bisherige Wachtmeister im Chevaurlegers-Regimente Leiningen, Leopold Riß, zum Verifikator der Maaße und Gewichte für den Landcommissariatsbezirk Speyer ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 66

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Ad Nrm. 243 J. pr. den 12. October 1842.

Bekanntmachung,

die Erklärung des bisher sogenannten „freien Landungsplatzes" Rheinschanze als Freihafen und die Hafen- und Zollhofs-Ordnung für denselben betr.

Nachdem Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht haben, den bisher sogenannten „freien Landungsplatz" Rheinschanze als Freihafen nach den Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anderweitig verfügen, erklären zu lassen, so wird in Folge höchsten Reskriptes der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. v. M. dieses, so wie die unten folgende, hiernach mit Rücksicht auf die Vereinbarung der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheines und der conventionellen Nebenflüsse desselben erlassene Hafen- und Zollhofs-Ordnung für den Freihafen Rheinschanze behufs der allgemeinen Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Hafen- und Zollhofs-Ordnung

für den

Freihafen Rheinschanze.

§. 1.

Der Hafen der Rheinschanze erstreckt sich vom Hemshofe bis zur Rheinbrücke, und umfaßt folgende Abtheilungen:

I. Den Landungsplatz für Flöße aller Art und solche Schiffe, welche in der Rheinschanze weder ein- noch auszuladen haben;

II. den Ein- und Ausladeplatz für Steinkohlen und Sägwaaren;

III. den Freihafen;

IV. den Landungsplatz für Güter des freien Verkehrs und für Begleitscheingüter;

V. die s. g. Schachtel für Oeconomie-Gegenstände, endlich

VI. den Raum oberhalb dieser Schachtel bis zur Rheinbrücke.

Vorstehende Abtheilungen sind durch Plakate zu bezeichnen.

§. 2.

Die an dem Landungsplatze Abth. I. anlegenden Schiffe und Flöße haben sich lediglich nach den allgemeinen für den Waarenverkehr auf dem Rheine bestehenden Vorschriften zu achten. An dem Hemshofe können Steine und Holz verladen werden.

§. 3.

An dem Platze Abth. II. dürfen nur jene Schiffe und Nachen anlanden und anhalten, welche Steinkohlen oder Sägwaaren ein- oder ausladen.

Andere Schiffe dürfen nur auf eingeholte besondere Erlaubniß des Hauptzollamtes dortselbst anhalten; sie müssen sich jedoch mit dem Vordertheile zur Tagszeit drei und zur Nachtszeit sechs Schritte von der nördlichen Grenze des Freihafens, nämlich von der Steinwand, resp. der quer durch den Fluß liegenden Schwimmbrücke, entfernt halten, und dürfen eben so wenig innerhalb des Freihafens ihre Schiffe, als ihre Nachen anbinden.

§. 4.

Alle Schiffe und Nachen, welche in den Freihafen (Abth. III.) ein-, oder aus diesem auslaufen wollen, sie mögen beladen oder leer seyn, können dies nur, wenn sie sich zuvor einen Erlaubnißschein hiezu vom Königl. Hauptzollamte erholt haben, welcher an den diensthuenden Hafenaufseher abzugeben ist.

Die innerhalb dieses Raumes haltenden Schiffer und ihre Angehörigen haben aller Handlungen, wodurch das Zollgefäll gefährdet und verkürzt wird, sich zu enthalten, und alle Vorschriften genauest zu befolgen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Zollsicherheit für nothwendig erachtet werden.

Es wird in dieser Beziehung vorläufig Folgendes angeordnet:

a) Zur Nachtszeit dürfen Güter weder von einem Schiffe in das andere, noch vom Schiffe auf das Ufer, oder von dem Ufer in das Schiff verladen werden, und eben so wenig große oder kleine Fahrzeuge, sie mögen leer oder beladen seyn, längs der Wassergrenze des Freihafens anlanden, oder von demselben abfahren.

In besonderen Fällen ist die Erlaubniß des Hauptzollamtes zu erholen.

b) Nachts nach der Polizeistunde darf den Freihafen Niemand außer den Eigenthümern der darin haltenden Fahrzeuge passiren.

c) Es darf kein Schiffer außer seinem Dienstpersonale Jemanden den Aufenthalt auf dem Schiffe ohne amtliche Erlaubniß gestatten.

d) Alle zu den Hauptschiffen gehörigen und sonstigen

Digitized by Google

Nachen dürfen nicht neben den Schiffen nach der Wasserseite hin, sondern nur unmittelbar am Ufer befestigt werden; wenn es verlangt wird, müssen diese Nachen an einem bestimmten Platze zusammengehängt und selbst angeschlossen werden.

§. 5.

Innerhalb des Landungsplatzes für die Güter des freien Verkehrs und für die Begleitscheingüter (Abth. IV.), welcher sich von der südlichen Scheidewand, resp. der quer im Flusse liegenden Schwimmbrücke des Freihafens, bis zur Schachtel erstreckt, darf zunächst am Krahnen immer nur ein Schiff, und zwar dasjenige, welches in der Aus- oder Einladung begriffen ist, anlegen, und es muß immer so viel Raum bleiben, daß je nach Erforderniß dieses Schiff auslaufen und ein anderes sich an den Krahnen legen kann, ohne auf die obere Schwimmbrücke zu drücken.

Jedes am Krahnen liegende Fahrzeug hat sich mit seinem Hintertheile zur Tagszeit drei, zur Nachtszeit bis auf sechs Schritte von der oberen Schwimmbrücke entfernt zu halten.

An dem weitern gegen die Schachtel zu befindlichen Ufer können sich jene Fahrzeuge anlegen, welche zunächst zur Aus- und Einladung kommen; sie haben dies jedoch nach der Reihenfolge und in der Art zu bewerkstelligen, wie selbe durch das Hauptzollamt, resp. durch die von demselben hiezu beauftragt werdenden Bediensteten vorgezeichnet wird.

Leere Schiffe, welche gar keine Ladung, oder solche in noch unbestimmter Zeit einnehmen, können nur auf besondere amtliche Bewilligung innerhalb dieses Raumes sich aufhalten.

§. 6.

In der Schachtel (Abth. V.) können nur Oeconomie-Gegenstände, nicht aber Kaufmannsgüter, wozu auch Getreide gehören kann, in der bisher üblichen Weise ein- oder ausgeladen werden.

Die Fahrzeuge mit solchen Oeconomie-Gegenständen haben zuvor bei dem Königl. Hauptzollamte sich zu melden, ihre Ladung näher zu bezeichnen und einen Erlaubnißschein zu erheben, welcher mit einem Nummer versehen ist, wodurch zugleich die Reihenfolge der Ein- oder Ausladung bestimmt wird.

Ist die Schachtel bereits besetzt, so haben andere ankommende derlei Fahrzeuge sich oberhalb der Schachtel gegen die Rheinbrücke anzulegen, und dürfen in keinem Falle unterhalb der Schachtel halten bleiben.

Um den späteren Aus- und Einladungen, so wie der Rheinüberfahrt nicht hinderlich zu seyn, dürfen durchaus keine Gegenstände, welcher Art sie seyen, in die Schachtel niedergelegt werden, sondern sie müssen vom Schiffe zur Fuhr, oder von Fuhr zu Schiff verladen werden.

§. 7.

Alle leeren Schiffe, welche wegen Gütertransportes mit der Rheinschanze in Berührung kommen, und denen nach gegenwärtiger Anordnung das Anlegen an keinem anderen Theile des Hafens gestattet ist, können oberhalb der Schachtel (Abth. VI.), jedoch mit Offenhalten des nöthigen Platzes für später kommende Fahrzeuge mit Oeconomie-Gegenständen, bis zur Rheinbrücke, resp. innerhalb der dazu gehörigen Landbrücke, anlegen.

§. 8.

Jeder Schiffer, welcher in dem Hafen ein- oder ausladet, hat hievon nicht blos dem Rheinoctroiamte in Mannheim, welches nach den bestehenden Vorschriften den Rheinzoll, resp. die Recognitionsgebühren erhebt und bescheinigt, sondern auch dem Hauptzollamte Rheinschanze Anzeige zu machen, welches Letztere das Geeignete wegen der geschehenen Ein- oder Ausladung auf dem Manifeste

Digitized by Google

stätigt und sich von der erfüllten Verbindlichkeit, hinsichtlich der gedachten Rheinschifffahrtsabgaben, durch Einsicht der vom Schiffer vor der Abfahrt zu gebenden Nachweise Ueberzeugung verschafft.

§. 9.

Alle Fahrzeuge, welche auf ihrer Bergfahrt begriffen, längs des Hafens vorüberfahren, müssen vor Erreichung der untern Schwimmbrücke am Landungsplatze Abth. III. entweder sich vor Anker legen, oder unterhalb der genannten Schwimmbrücke anlanden, und gleich wie in den übrigen Rheinhäfen entlang des Hafens bis zur Rheinbrücke vorübergezogen werden.

Es ist allen zu Berg oder zu Thal vorüberziehenden Schiffern untersagt, sich mit Hacken, Seilen oder irgend einem andern Instrumente an den Schwimmbrücken ꝛc. anzuklammern, dort festzuhalten oder fortzuschieben.

§. 10.

Das Verladen von Gütern ist in den verschiedenen Hafenabtheilungen an Sonn- und Feiertagen durchaus untersagt. Nur in dringenden Fällen kann die Erlaubniß hiezu vom Königl. Hauptzollamte ertheilt werden.

§. 11.

In der Niederlage, an den Krahnen, an den Revisionsstellen und in den Schupfen darf gar nicht, an den übrigen Orten des Hafens aber nur aus Pfeifen mit wohlschließenden Deckeln und zwar zur Tagszeit geraucht, ein Feuer aber gar nicht angezündet werden.

§. 12.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen, im Falle aber dabei eine Gefährdung oder Verkürzung des Zollgefälls unterlaufen ist, mit den auf solche Handlungen angedrohten Strafen nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 18. October 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung der Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der neunten Ständeversammlung betr. — Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern für das Jahr 184⅔. — Ergebniß der von den Schuldienst-Expectanten der Pfalz im Jahre 1842 bestandenen Anstellungsprüfung. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Bekanntmachung,

die Einberufung der Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches in Folge des §. 22 T. VII. der Verfassungs-Urkunde und des Art. I. des Verfassungs-Gesetzes vom 15. April 1840 auf Montag den 14. November laufenden Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten, sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Ständeversammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44 und 47 Tit. I. Abschn. II. das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzungen der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 5. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt, der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der neunten Ständeversammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 6. October l. J., in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53 der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, den Herrn Fürsten Karl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen, für die Dauer der auf den 14. November l. J. einberufenen neunten Ständeversammlung, zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Ad Nrm. 585 J. pr. den 12. October 1842.

(Die Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Schullehrlinge, welche den dritten Vorbereitungs-Cursus vollendet und die diesjährige Prüfung mit Erfolg bestanden haben, sind für das Jahr 1843 in das Schullehrer-Seminar aufgenommen, und zwar:

I. In das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer:

1. Becht, Valentin, von Steinweiler, Landcommissariats Germersheim;
2. Braun, Michael, von Ramberg, Landcommissariats Bergzabern;
3. Gerstle, Johann, von Nußdorf, Landcommissariats Landau;
4. Glaß, Conrad, von Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern;
5. Horländer, Johann, von Dudenhofen, Landcommissariats Speyer;
6. Karg, Peter, von Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel;
7. Kiehlmeyer, Georg, von Ramberg, Landcommissariats Bergzabern;
8. Knauber, Daniel, von Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
9. Leibrecht, Franz Jacob, von Mörzheim, Landcommissariats Landau;
10. Meckes, Franz, von Maikammer, Landcommissariats Landau;
11. Niederer, Peter, von Büchelberg, Landcommissariats Frankenthal;
12. Reinhardt, Jacob, von Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt;
13. Rub, Johann, von Arzheim, Landcommissariats Landau;
14. Sabathne, Johann, von Musbach, Landcommissariats Neustadt;
15. Scholly, Franz, von Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern;
16. Schwarzmann, Max Franz Joseph, von Speyer;
17. Sommer, Johann, von Iggelheim, Landcommissariats Speyer;
18. Stripf, Johann, von Schaidt, Landcommissariats Germersheim;
19. Trauth, Joseph, von Herrheim, Landcommissariats Landau;
20. Wahrheit, Jacob, von Ormesheim, Landcommissariats Zweibrücken;
21. Weirich, Jacob, von Breitenbach, Landcommissariats Homburg;
22. Wiehn, Carl, von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken;
23. Wörner, Adolph, von Rottenberg in Unterfranken und Aschaffenburg.

II. In das protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern:

1. Arnold, Friedrich, von Frankweiler, Landcommissariats Landau;

Digitized by Google

2. Buchle, Carl, von Vogelbach, Landcommissariats Homburg;
3. Baumann, Philipp Jacob, von Böhl, Landcommissariats Speyer;
4. Berdel, Daniel, von Mackenbach, Landcommissariats Homburg;
5. Brauch, Georg Peter, von Gommersheim, Landcommissariats Landau;
6. Conrad, Johann, von Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
7. Decker, Daniel, von Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken;
8. Denny, Philipp, von Krähenberg, Landcommissariats Homburg;
9. Fischer, Daniel, von Frankenstein, Landcommissariats Kaiserslautern;
10. Gehm, Heinrich, von Rothselberg, Landcommissariats Cusel;
11. Geiger, Johann Georg, von Göcklingen, Landcommissariats Landau;
12. Gülcher, Philipp, von Gaurrsheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
13. Helfer, Christian, von Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt;
14. Henrich, Philipp, von Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal;
15. Hepp, Johann Adolph Ludwig, von Oppau, Landcommissariats Frankenthal;
16. Hildebrand, Georg, von Dörnbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
17. Lauer, Georg Adam, von Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt;
18. Linn, Jacob, von Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
19. Michel, Philipp, von Edenkoben, Landcommissariats Landau;
20. Oswald, Carl, von Bubenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
21. Scherrer, Wilhelm, von Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
22. Scherer, Peter, von Nußbach, Landcommissariats Cusel;
23. Schläfer, Philipp, von Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern;
24. Scholl, Carl, von Rodenbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden;
25. Stempel, Philipp, von Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal;
26. Storck, Georg, von Weisenheim a. S., Landcommissariats Neustadt;
27. Sunkel, Peter, von Bolanden, Landcommissariats Kirchheim;
28. Trauth, Friedrich, von Kleinfischlingen, Landcommissariats Landau;
29. Umlauf, Friedrich, von Bledesbach, Landcommissariats Cusel;
30. Weber, Friedrich, von Altenglan, Landcommissariats Cusel;
31. Wirth, Philipp, von Jettenbach, Landcommissariats Cusel.

Zur Theilnahme an dem Unterrichte im Seminar zu Kaiserslautern sind noch zugelassen:

1. Schwindt, Georg, von Merrheim im Hessenhomburgischen;
2. Grünebaum, Hermann, von Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, Israelit;
3. Salomon, Nathan, von Niederkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, Israelit;

Sämmtliche neu aufgenommenen Schüler bilden im Schuljahre 184⅔ den untern Cursus des Seminars, und haben sich am 1. November d. J. bei der betreffenden Königl. Seminar-Inspection zu melden, die weitern

Digitized by Google

Verhaltungs-Vorschriften aber von derselben entgegen zu nehmen.

Speyer, den 11. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ex oll. № 586 I. pr. den 12. October 1842.

(Das Ergebniß der von den Schuldienst-Exspectanten der Pfalz im Jahre 1842 bestandenen Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Anstellungs-Prüfung, welcher sich diejenigen Schuldienst-Exspectanten, die im Jahre 1839 aus dem Seminar entlassen worden sind, und ihre erste Prüfung mit Erfolg bestanden haben, in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 31. Januar 1836 zu unterziehen hatten, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die genannten Individuen nunmehr zu wirklichen Lehrern oder zu selbstständigen Gehülfen in Vorschlag gebracht werden können.

A.

Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Heene, Philipp, geboren zu Haßloch den 8. Februar 1820, verwendet zu Schwegenheim.

2. Baumann, Johann Georg, geboren zu Landau den 20. Dezember 1819, verwendet zu Heuchelheim.

3. Heß, Georg, geboren zu Ellerstadt den 25. Mai 1819, verwendet zu Wachenheim.

4. Förster, Georg, geboren zu Olsbrücken den 26. März 1819, verwendet zu Olsbrücken.

5. Beringer, Peter, geboren zu Oppau den 28. October 1819, verwendet zu Friesenheim.

6. Ulrich, Georg, geboren zu Altenglan den 18. Juli 1820, verwendet zu Hochspeyer.

7. Weiß, Gottfried, geboren zu Fußgönheim den 18. Januar 1820, verwendet zu Weißenheim a. S.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

8. Crolly, Jacob, geboren zu Friedelsheim den 26. April 1820, verwendet zu Friedelsheim.

9. Dick, Christian, geboren zu Eßweiler den 7. Mai 1818, verwendet zu Eßweiler.

10. Walter, Heinrich, geboren zu Speyer den 11. April 1820, verwendet zu Speyer.

11. Stichter, Heinrich, geboren zu Winnweiler den 3. November 1820, verwendet zu Bellheim.

III. Klasse der gut Befähigten.

12. Jung, Peter, geboren zu Feilbingert den 6. September 1819, verwendet zu Obermoschel.

13. Kern, Georg, geboren zu Nußdorf den 4. October 1820, verwendet zu Edenkoben.

14. Hahn, Christian Heinrich, geboren zu Heilgenmoschel den 8. Februar 1821, verwendet zu Rhodt.

15. Freytag, Johann Georg, geboren zu Lachen den 2. September 1820, verwendet zu Ellerstadt.

16. Holdefer, C. Jacob, geboren zu Albisheim den 23. Juni 1819, verwendet zu Zell.

17. Fauß, Daniel, geboren zu Theisbergstegen den 10. Januar 1819, verwendet zu Bedesbach.

18. Klee, Ludwig, geboren zu Glanmühlbach den 30. Juni 1820, verwendet zu Glanmühlbach.

19. Laur, Carl, geboren zu Weidenthal den 3. September 1820, verwendet zu Gimsbach.

20. Heck, Friedrich Michael, geboren zu Kindenheim den 5. Juni 1819, verwendet zu Kindenheim.

21. Ensmenger, Jacob, geboren zu Etschberg den 27. October 1819, verwendet zu Patersbach.

Digitized by Google

22. Zeidler, Franz, geboren zu Göllheim den 31. Juli 1815, verwendet zu Göllheim.

23. Cajar, Carl, geboren zu Barbelroth den 10. Februar 1820, verwendet zu Barbelroth.

24. Deßloch, Peter, geboren zu Wattweiler den 19. März 1817, verwendet zu Pirmasens.

25. Nicolaus, Jacob, geboren zu Heuchelheim den 6. März 1819, verwendet zu Billigheim.

26. Dörr, Ludwig, geboren zu Wachenheim den 18. October 1818, verwendet zu Erlenbach.

27. Müller, Johann Jacob, geboren zu Theisbergstegen den 7. October 1817, verwendet zu Niedermohr.

28. Schmidt, Carl Heinrich, geboren zu Göllheim den 8. November 1819, verwendet zu Ebertsheim.

29. Sinn, Jacob, geboren zu Erlenbach den 25. März 1816, verwendet zu Winden.

30. Jaggi, Georg Peter, geboren zu Thalteischweiler den 29. März 1816, verwendet zu Donsieders.

31. Kissel, Georg Conrad, geboren zu Herxheim den 2. Juni 1819, verwendet zu Bolanden.

32. Raumer, Johann, geboren zu Haardt den 6. März 1815, verwendet zu Sondernheim.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

33. Horstmann, Carl Friedrich, geboren zu Gersbach den 9. Mai 1818, verwendet zu Colgenstein-Heidesheim.

34. Kney, Philipp Jacob, geboren zu Rechtenbach den 28. November 1816, verwendet zu Klingenmünster.

35. König, Daniel, geboren zu Oberarnbach den 13. September 1814, verwendet in Elschbach.

36. Müller, Philipp, geboren zu Altenglan den 29. August 1810, verwendet zu Börsborn.

37. Ruth, Daniel, geboren zu Altenglan den 6. April 1807, verwendet zu Blaubach.

38. Schmidt, Theobald, geboren zu Frutzweiler den 19. Juli 1814, verwendet zu Diedelkopf.

39. Schöpper, Jacob, geboren zu Haschbach den 29. März 1815, verwendet zu Eschenau.

B.

Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Dudenhöfer, Franz Alexander, geboren zu Büchelberg den 10. März 1818, verwendet zu Berg.

2. Herdel, Johann, geboren zu Kirrweiler den 12. Februar 1820, verwendet zu Eßthal.

3. Hahn, Balthasar, geboren zu Wattenheim den 13. November 1820, verwendet zu Trippstadt.

4. Habermehl, Georg, geboren zu Hainfeld den 30. August 1820, verwendet zu Offenbach.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Keßler, Anton, geboren zu Rockenhausen den 11. Juni 1819, verwendet zu Alsenborn.

6. Brittner, Johann, geboren zu Oberlustadt den 5. September 1820, verwendet zu Germersheim.

7. Fuchs, Sebastian, geboren zu Oberlustadt den 27. Mai 1820, verwendet zu Germersheim.

8. Bohl, Valentin, geboren zu Burrweiler den 24. Januar 1820, verwendet in Burrweiler.

9. Miedreich, Franz, geboren zu Rockenhausen den 9. October 1818, verwendet zu Rockenhausen.

10. Eisel, Franz, geboren zu Fußgönheim den 11. Juni 1819, verwendet zu Mertesheim.

11. Maginot, Georg, geboren zu Eppenbrunn den 20. November 1820, verwendet zu Rülzheim.

12. Bullinger, Johann Georg, geboren zu Herxheim den 17. Januar 1817, verwendet zu Ottersheim.

13. Schneller, Peter, geboren zu Winnweiler den 2. April 1819, verwendet zu Maikammer.

14. Dreyer, Johann Baptist, geboren zu Busenberg den 18. Dezember 1818, verwendet zu Pfalz.

Digitized by Google

15. Schmitt, Johann, geboren zu Kirrweiler den 2. September 1816, verwendet zu Kirrweiler.

16. Friedebach, Johann Philipp, geboren zu Neustadt den 4. März 1815, verwendet zu Winzingen.

III. Klasse der gut Befähigten.

17. Junker, Jacob, geboren zu Wolfstein den 10. März 1819, verwendet zu Wolfstein.

18. Hansel, Johann, geboren zu Gersheim den 23. September 1818, verwendet zu Blickweiler.

19. Henrich, Johann Ludwig, geboren zu Burrweiler den 22. Januar 1819, verwendet zu Medelsheim.

20. Jost, Jacob Ludwig, geboren den 3. November 1818 zu Homburg, verwendet zu St. Ingbert.

21. Schreiner, Jacob, geboren zu Neuhornbach den 20. März 1820, verwendet zu Kirchmohr.

22. Haieck, Philipp, geboren zu Weilerbach den 28. September 1817, verwendet zu Lauterecken.

23. Dietrich, Joseph, geboren zu Weilerbach den 4. Dezember 1817, verwendet zu Ohmbach.

24. Schlaudecker, Andreas, geboren zu Rülzheim den 27. August 1818, verwendet zu Weidenthal.

25. Seiter, Valentin, geboren zu Gossersweiler den 5. April 1821, verwendet zu St. Ingbert.

26. Hartel, Johann Michael, geboren zu Hatzenbühl den 10. Mai 1809, verwendet zu Hatzenbühl.

27. Günther, Bernhard, geboren zu Dahn den 12. Mai 1817, verwendet zu Busenberg.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

28. Hesch, Peter, geboren zu Olsbrücken den 29. Januar 1817, verwendet zu Friedelhausen.

Diejenigen Schuldienst-Erspectanten, welche bei der diesjährigen Anstellungs-Prüfung, aus was immer für einem Grunde, nicht erschienen sind, haben sich derselben unfehlbar im nächsten Jahre zu unterziehen, so wie es denjenigen, welche bei ihrer Entlassung aus dem Schullehrer-Seminar mit einer bessern Note qualifizirt gewesen sind, gestattet ist, sich bei der Anstellungs-Prüfung im Jahre 1843 die frühere oder eine noch höhere Qualificationsnote zu erwerben.

Speyer, den 11. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 8. October 1842.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Samstag, am 5. November 1842, Vormittags 10 Uhr, wird bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Erlangen, auf dem Wege der allgemeinen Submission, das IIte und IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Section, an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Das IIte zwischen Poppenreuth und Kleingründlach liegende 21,073′ lange Arbeitsloos enthält folgende Anschlagssummen: 68,418 fl 40 xr. für Erdarbeiten, 16270 fl 49 xr. für Brücken, Durchläße und anderes Mauerwerk, 7329 fl 44 xr. für Chausirung und Pflasterung, 20,065 fl 41 xr. für Materialien zum Unterbau, in Summa 112,284 fl 54 xr.

Das IIIte dagegen, welches 15,340′ lang ist, und zwischen Kleingründlach und Bruck liegt, umfaßt folgende Anschlagssummen: 76,658 fl 38 xr. für Erdarbeiten, 24,777 fl 7 xr. für Brücken, Durchläße, dann sonstiges Mauerwerk, 3236 fl 59 xr. für Chausirung und Pflasterung, 15,182 fl 3 xr. für Materialien zum Unterbau, in Summa 118,854 fl 47 xr.

Pläne, Kostenanschläge, Uebernahms- und Submis-

Digitized by Google

sions-Bedingnisse liegen vom 17. October 1842 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 1. November 1842, Abends 6 Uhr, bei dem königlichen Landgerichte Erlangen eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten in dem oben auf den 5. November bestimmten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, und ihre Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch genügende Zeugnisse nachzuweisen.

Erlangen, am 2. October 1842. Nürnberg, am 2. October 1842.

K. Landgericht Erlangen. K. Eisenbahnbau-Section.

Meinel. Dambrun, Ing.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. October l. J. die erledigte Stelle eines Vorstandes der Strafanstalt München, in provisorischer Eigenschaft, mit dem Range und der Uniform eines Regierungsrathes, dem dermaligen Inspector des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, Georg Michael Obermaier, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1842, wurde das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Kiefer von Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1842, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Lug, Martin Schönung, zum Lehrer in provisorischer Eigenschaft an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Schwaab von Kallstadt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Nicolaus Wolfer von Eschbach zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. October 1842 den bisherigen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Göcklingen, Peter Ruß, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Leinsweiler, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Wendelin Häge von Haßloch zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Individuen das Indigenat des Königreiches zu verleihen, nämlich:

1. dem Priester Michael Zerwes aus Ehrenbreitstein in Rheinpreußen, zur Zeit Caplan zu Landau;
2. dem Friedrich Lissignolo aus Mannheim.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. dem Lehrer der Mathematik und Kataster-Geometer Joseph Friedrich Schiereck zu Gießen, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, durch welche eine, mit größerem Effecte verbundene Benützung animalischer Kräfte zur Fortbewegung von Lasten bezweckt wird, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 2. August l. J. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbesserung des Tones bei Klavier- und Flügel-Instrumenten, für den Zeitraum von fünf Jahren,

und unterm 4. August l. J. dem Kapellorganisten und Instrumentenmacher Alois Deiler zu Altötting, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Klavier-Schraub-Kapsel, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. das dem Schloßbaumeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl, Gottfried Köppe in Tegernsee, unterm 13. Juli 1839 verliehene und am 30. August desselben Jahres ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden, als bei bereits bestehenden Kellern anzuwendenden Construction der Lagerbierkeller für den Zeitraum von weitern drei Jahren,

und das dem Büchsenmacher Clement Oeffele zu Obersendling unterm 12. Juni 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung, bezüglich einer verbesserten Construction der Bolzbüchsen, auf weitere zwei Jahre zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Silberarbeiter Joseph Bollermann zu München hat auf die fernere Dauer des ihm unterm 20. Dezember 1832 auf sechs Jahre verliehenen, unterm 13. Dezember 1838 auf weitere sechs Jahre verlängerten, und unterm 14. März 1839 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren, Tabakspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, — verzichtet.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem die Gebrüder Mühlens et Compagnie zu Frankfurt am Main, über die Ausführung des ihnen unterm 10. April 1841 verliehenen und unterm 17. Mai 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung der von ihnen erworbenen Erfindung bezüglich der Fabrikation von Wollenzeugen ohne Gewebe, dann der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen, sohin mittelst Anwendung dieser Erfindung

1. auf Verfertigung von Wollenzeugen ohne Gewebe,
2. auf Erbauung, Verkauf und Benützung der zu diesem Zwecke dienenden Maschinen, sowie
3. der zum Reinigen, Kämmen und Schneiden der Wolle neu erfundenen Maschine, —

innerhalb der ihnen desfalls bewilligten Jahresfrist einen Nachweis anher nicht vorgelegt haben, so wurde dem angedrohten Präjudize gemäß das besagte Privilegium unterm 21. August l. J. wieder eingezogen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 68. Speyer, den 22. October 1842.

Inhalt:

Landraths-Wahlen für 1842. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etats-Jahre 18⁴⁄₄₅. — Schenkung eines Kapitals von 50 fl zum Besten des Almosenfonds zu Oggersheim. — Die Waise Antonia Liebl betr. — Auffinden einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß über die während des IV. Quartals 18⁴⁄₄₅ aus dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Waaren und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats September 1842.

Ex off. № 1085 F. pr. den 21. October 1842.

(Die Landraths-Wahlen für 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Königl. Rescripts vom 9. dieses ist die unterfertigte Stelle beauftragt, unverzüglich die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Wahlen zur neuen Bildung des Landrathes der Pfalz alsbald vorgenommen werden können, und es wurden in Folge dessen die Königl. Steuerkontrolämter angewiesen, die Steuerlisten für das III. und IV. Wahlkollegium, mit Hülfe der Steuer-Einnehmer unverzüglich herzustellen.

Da nun bezüglich der Landeigenthümer die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nicht blos von den — in einer einzelnen Gemeinde, sondern von sämmtlichen im Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen eines wahlfähigen Individuums bei dem gesetzlichen Wahlzensus zu 19 fl $20\frac{1}{10}$ Xr eingerechnet werden, und die Steuerbehörden von den auswärtigen Besitzungen und Gewerbsbetrieben der einzelnen Individuen nicht die erforderliche Kenntniß und Nachweise besitzen, so ist erforderlich, um den Steuerlisten die gehörige Vollständigkeit zu verschaffen, daß diejenigen Landbewohner, welche durch Zusammenstellung ihrer — in mehreren Gemeinden vertheilten Steuerschuldigkeiten die Summe des oben angedeuteten Wahlzensus erreichen, ihre Auszüge aus den verschiedenen Hebrollen (Quittungsbüchlen) für $18\frac{4}{45}$, $18\frac{4}{45}$ und $18\frac{4}{45}$ den Einnehmern ihres Wohnorts zur geeigneten Berücksichtigung unverzüglich vorlegen, wozu dieselben hiemit aufgefordert werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Steuerlisten zur Einsicht für jeden Städtebewohner und Landeigenthümer, welcher sich hiebei betheiligt erachtet, drei Tage

Digitized by Google

lang, nämlich den 12., 13. und 14. November 1842 bei den Königl. Landcommissariaten offen liegen werden.

Speyer, den 21. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Ex oft. № 940 F. pr. den 21. October 1842.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuer-Quoten vom Etats-Jahre 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer zur Einreichung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuer-Quoten des Etats-Jahres 18$\frac{4}{4}$ wird hiemit auf den 20. November l. J. festgesetzt.

Nach Ablauf dieses Termines schließen die Königl. Landcommissariate ihre über jene Verzeichnisse zu führenden Register ab; spätere Eingaben dieser Art dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Unter Beziehung auf die Bestimmungen des dritten Abschnittes der instructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, und auf das Ausschreiben vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 11) werden die betreffenden Behörden beauftragt, diesem Dienstzweige die möglichste Thätigkeit zuzuwenden, damit die Instruirungs-Acten spätestens am 20. Dezember l. J. der unterzeichneten Stelle vorliegen.

Zugleich wird bemerkt, daß die bei Gelegenheit der Aufstellung von Zahlungsunfähigkeits-Protokollen aufgerechneten Zeugengebühren, nur dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn durch die von den Zeugen eigenhändig unterschriebene Erklärung dargethan ist, daß sie solche Gebühren verlangt und auch wirklich von dem Steuerboten bezogen haben.

Speyer, den 18. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Ad Nrm. Exh. 780 J. pr. den 19. October 1842.

(Die Schenkung eines Kapitals von 50 fl zum Besten des Almosenfonds zu Oggersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bürgerliche Einwohner Johann Braun zu Oggersheim hat dem dasigen Almosenfond schenkungsweise 50 fl übergeben, um solche zum Besten der Ortsarmen verzinslich anzulegen.

Welches in wohlgefälliger Anerkennung hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 16. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 843 J. pr. den 21. October 1842.

(Die Waise Antonia Liebl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Erlasses des

Digitized by Google

Innern vom 7. l. M. wird nachstehendes Einberufungs-Edikt anmit kund gemacht.

Speyer, den 19. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Einberufungs-Edikt.

Von Seite des Naaber Stadtmagistrats wird der seit 17 Jahren abwesenden Waise Antonia Liebl zur Uebernahme ihres Erbantheils von 471 fl 18½ x. W. W. ein vom 10. Juni 1842 an zu berechnender Jahres-Termin festgesetzt, innerhalb welchem obbenannte Antonia Liebl um so gewisser zu erscheinen hat, als widrigenfalls erwähntes Erbe den übrigen Verwandten verabfolget wird.

№ 790 J. pr den 21. October 1842.

(Das Auffinden einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden haben die nachstehend abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung von Mittelfranken zu beachten und im Falle der Entdeckung der Heimath der beschriebenen Person alsbald Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 19. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Am 24. August l. J. wurde im Königl. Landgericht Pleinfeld eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und Falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 1. November l. J. Anzeige anher zu erstatten.

Hierbei wird noch bemerkt, daß man bei ihrer Einvernehmung nur so viel herausbringen konnte, daß sie Franziske Medail heiße und von Mulwisl sey, allein daß sie auch diese Angabe späterhin wieder geändert habe.

Ansbach, den 6. October 1842.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. K. R. P.
Hussel, Direktor.
Schwarz.

Signalement.

Alter, beiläufig dreißig Jahre;
Statur, untersetzt;
Haar, schwarzgrau;
Stirne, gewölbt;
Augenbraunen, blond;
Augen, blau;
Nase, stumpf;
Mund, groß;
Kinn, rund.

Dieselbe trägt am Kopfe ein schwarzes und braunes Tüchlein, am Leibe ein blaßgelbes kattunenes Corsett, blauen Schurz und Bundschuhe.

Digitized by Google

pr. den 8. October 1842.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Samstag, am 5. November 1842, Vormittags 10 Uhr, wird bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Erlangen, auf dem Wege der allgemeinen Submission, das IIte und IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Section, an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Das IIte zwischen Poppenreuth und Kleingründlach liegende 21,073′ lange Arbeitsloos enthält folgende Anschlagssummen: 68,418 fl 40 kr. für Erdarbeiten, 16270 fl 49 kr. für Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk, 7529 fl 44 kr. für Chaussirung und Pflasterung, 20,065 fl 41 kr. für Materialien zum Unterbau, in Summa 112,284 fl 54 kr.

Das IIIte dagegen, welches 15,340′ lang ist, und zwischen Kleingründlach und Bruck liegt, umfaßt folgende Anschlagssummen: 76,658 fl 38 kr. für Erdarbeiten, 23,777 fl 7 kr. für Brücken, Durchlässe, dann sonstiges Mauerwerk, 3236 fl 59 kr. für Chaussirung und Pflasterung, 15,182 fl 3 kr. für Materialien zum Unterbau, in Summa 118,854 fl 47 kr.

Pläne, Kostenanschläge, Uebernahms- und Submissions-Bedingnisse liegen vom 17. October 1842 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 1. November 1842, Abends 6 Uhr, bei dem königlichen Landgerichte Erlangen eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten in dem oben auf den 5. November bestimmten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, und ihre Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch genügende Zeugnisse nachzuweisen.

Erlangen, am 2. October 1842.

K. Landgericht Erlangen.
Meinel.

Nürnberg, am 2. October 1842.

K. Eisenbahnbau-Section.
Dambrun, Ing.

Dienstesnachrichten.

Die Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Kanton Rockenhausen an die Stelle des abgetretenen Agenten J. A. Ropiquet in Kirchheimbolanden, den Königl. Posthalter und Gastwirth Moritz Bolza zu Rockenhausen bestellt, und es steht der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten, nach hohem Ministerial-Rescript vom 10. d. M., kein Hinderniß entgegen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October l. J., wurde der bisherige Adjunkt der Gemeinde Bissersheim, Landcommissariats Frankenthal, Conrad Puder, zum Bürgermeister, — das Gemeinderathsmitglied Georg Walther aber zum Adjunkten der Gemeinde Bissersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October l. J., wurde der Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, Ludwig Ost, zum wirklichen Lehrer, und zwar in definitiver Eigenschaft, an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Heinrich Lützel zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Digitized by Google

pr. den 13. October 1842.

Verzeichniß

über die während des IV. Quartals 18 41/42 aus dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Waaren und sonstigen Gegenstände.

No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Holz, Erde, Ziegeln, Töpfer- und Gärtnerwaaren in Fahrzeugen von 100 — 600 Zentner Ladungsfähigkeit	4 Fahrzeuge	38 Fahrzeuge.
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600 — 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 dito	3 dito.
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	1 dito	1 dito.
4	Wein	278½ Stück	—
5	Bier und Brandwein	261 Ohm	2 Ohm.
6	Leere Stückfässer	3 Stücke	411 Stück.
7	Deßgleichen von geringerem Gehalt	12 dito	689 dito.
8	Birkene Faßreife	—	52 Fuder.
9	Getreide und Mehl	19½ Säcke	35 Säcke.
10	Steinkohlen	53201 Zentner	—
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer und sonstige Metallwaaren	1048½ „	—
12	Stärke	371½ „	—
13	Diverse Güter	80 „	85½ Zentner.
14	Bretter und Diehle	—	8925 Stück.
15	Latten und Rahmen	—	6000 „
16	Bauhölzer	—	605 Stämme.

Für die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses

Frankenthal, den 6. October 1842.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Sept.	—	—	—	—	—	21	21	—	6	50	—	—	—	—	—
"	14. "	—	—	—	—	—	27	27	—	6	40	—	—	—	—	—
"	21. "	—	—	—	—	—	47	47	—	6	26	2	2	—	4	24
"	28. "	—	—	—	—	—	11	11	—	6	40	—	—	—	—	—
Edenkoben	3. "	8	8	—	10	7	51	51	—	7	10	227	227	—	4	30
"	10. "	10	10	—	9	36	65	65	—	7	12	297	297	—	4	32
"	17. "	1	1	—	9	46	124	124	—	6	59	384	384	—	4	30
"	24. "	5	5	—	9	22	101	101	—	6	45	280	280	—	4	26
Frankenthal	2. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	9. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	16. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	23. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	30. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	6. "	97	97	—	9	4	345	345	—	6	58	1460	1460	—	3	52
"	13. "	60	60	—	8	48	437	437	—	6	41	1362	1362	—	3	48
"	20. "	55	55	—	9	2	391	391	—	6	48	1006	1006	—	3	51
"	27. "	61	61	—	9	1	438	438	—	6	40	1401	1401	—	3	48
Landau	1. "	107	107	—	9	48	158	158	—	6	30	570	570	—	4	24
"	8. "	12	12	—	9	48	137	137	—	6	40	477	477	—	4	28
"	15. "	29	29	—	10	—	103	103	—	6	50	622	622	—	4	32
"	22. "	56	56	—	9	40	47	47	—	6	50	443	443	—	4	22
"	29. "	38	38	—	9	28	82	82	—	6	34	512	512	—	4	18
Neustadt	3. "	100	100	—	9	36	222	222	—	6	48	363	363	—	4	15
"	6. "	66	66	—	9	40	143	143	—	6	58	141	141	—	4	18
"	10. "	169	169	—	9	38	300	300	—	6	50	387	387	—	4	14
"	13. "	60	60	—	9	38	203	203	—	6	48	145	145	—	4	18
"	17. "	123	123	—	9	35	154	154	—	6	40	355	355	—	4	18
"	20. "	47	47	—	9	40	72	72	—	6	50	81	81	—	4	6
"	24. "	198	198	—	9	25	197	197	—	6	38	382	382	—	4	15
"	27. "	86	86	—	9	30	97	97	—	6	38	104	104	—	4	8
Speyer	6. "	—	—	—	—	—	92	92	—	6	35	191	191	—	3	51
"	13. "	2	2	—	8	54	32	32	—	6	24	204	204	—	3	46
"	20. "	1	1	—	9	10	36	36	—	6	38	305	305	—	3	55
"	27. "	1	1	—	8	16	62	62	—	6	33	244	244	—	3	50
Zweibrücken	1. "	360	360	—	9	30	840	840	—	7	7	4	4	—	3	37
"	8. "	203	203	—	9	57	367	367	—	7	15	12	12	—	3	45
"	15. "	357	357	—	9	48	427	427	—	7	4	2	2	—	3	30
"	22. "	439	439	—	9	30	552	552	—	6	49	3	3	—	3	30
"	29. "	498	498	—	9	22	422	422	—	6	41	1	1	—	3	30

Digitized by Google

des Monats September 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	34	23	23	—	3	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	13	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	34	24	24	—	2	36	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	50	35	35	—	3	47	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	57	22	22	—	3	44	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	10	6	6	—	3	40	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	7	10	10	—	3	46	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	58	1	1	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	3	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	3	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	—	3	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	3	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	—	3	35	
—	—	—	—	—	140	140	—	5	43	581	581	—	3	14	
—	—	—	—	—	235	235	—	5	49	558	558	—	3	11	
—	—	—	—	—	174	174	—	5	59	503	503	—	3	12	
—	—	—	—	—	184	184	—	6	8	384	384	—	3	5	
—	—	—	—	—	392	392	—	6	6	104	104	—	3	36	
—	—	—	—	—	624	624	—	6	8	55	55	—	3	30	
—	—	—	—	—	426	426	—	6	20	41	41	—	3	35	
—	—	—	—	—	765	765	—	6	15	67	67	—	3	30	
—	—	—	—	—	289	289	—	6	—	63	63	—	3	36	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	50	62	62	—	3	28	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	50	39	39	—	3	46	
—	—	—	—	—	116	116	—	5	50	113	113	—	3	46	
—	—	—	—	—	50	50	—	5	58	47	47	—	3	46	
—	—	—	—	—	94	94	—	5	54	85	85	—	3	45	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	12	27	27	—	3	30	
—	—	—	—	—	94	94	—	5	52	72	72	—	3	55	
—	—	—	—	—	34	34	—	5	44	58	58	—	4	5	
—	—	—	—	—	86	86	—	5	40	131	131	—	3	24	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	46	90	90	—	3	26	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	47	73	73	—	3	34	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	51	42	42	—	3	29	
27	27	—	8	55	23	23	—	5	30	302	302	—	3	39	
—	—	—	—	—	80	80	—	5	30	186	186	—	3	7	
—	—	—	—	—	95	95	—	6	31	302	302	—	3	10	
—	—	—	—	—	109	109	—	6	16	446	446	—	3	14	
—	—	—	—	—	144	144	—	6	30	294	294	—	3	10	

d by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats September 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. September.	8	—	14	—	6	1	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 10. „	7	—	10	—	6	—	8	—	18	—	13	—
„	vom 11. bis 20. „	7	—	10	—	6	—	8	—	18	—	13	—
„	vom 21. bis 30. „	7	—	10	—	6	—	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 9. September.	—	—	—	—	6	2	12	—	18	—	12	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	10	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	12	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September.	10	—	13	—	6	—	10	—	20	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	Deßgleichen.	—	—	—	—	7	—	11	1½	18	—	12	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 69. Speyer, den 2. November 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds betr. — Einführung eines gleichen Fuder-Maaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz. — Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hamburg. — Concessionsgesuch von Carl Dümmler, Gerichtsbote zu Waldmohr und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes. — Gesuch des Carl Zimmermann, Bürgermeister zu Glanmünchweiler, und Consorten um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes. — Erledigung der katholischen Pfarreien Horbach und Meckenheim. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg. — Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle in Landau mit dem Decanate daselbst. — Bekanntmachung, die zweite Verloosung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen au porteur betr. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds betr.

Justiz-Ministerium.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 22. Februar 1842 wurde am 1. und 2. l. M. dem von den Advocaten des Königreiches nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1832 für die Periode 1842 gewählten Central-Ausschuß das Vermögen der Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt zur eigenen Verwaltung desselben, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums, übergeben.

München, den 6. October 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Haller.

Ad Nrm. Exh. 15492 D. pr. den 27. October 1842.

(Die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche

Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Polizeibeamten.

Auf den Antrag vieler Gemeindevorstände und das übereinstimmende Gutachten sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß, zur Beseitigung von mancherlei Mißständen, welche durch die Verschiedenheit der Fudermaaße in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirkes entstehen und nachtheilig auf den Absatz der in der Pfalz producirten Weine einwirken, fürderhin allerwärts bei Käufen und Verkäufen, bei Messen und Abfüllen des Weines und sonstiger Getränke und Flüssigkeiten die in größern Quantitäten ab-

Digitized by Google

gegeben werden, statt der bisher üblich gewesenen verschiedenen Fudermaaße, ein und dasselbe Maaß eingeführt und in Gebrauch genommen werden soll, und zwar in der Weise: daß statt des Fuders ein Kilolitre oder 1000 Litres, statt der Ohm ein Hectoliter oder 100 Litres zur Anwendung kommen und unter diesen Bezeichnungen keine andere als die angegebene Quantität von Litres gelten soll.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, die geeigneten Local-Polizeibeschlüsse zur consequenten und allgemeinen Durchführung dieser Maaßregel zu veranlassen, die Ortsvorstände und Local-Polizeibehörden aber haben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verfügung gehandhabt, in den Gemeinden bekannt gemacht und an den Gemeindehäusern, den öffentlichen Aichen und sonst aller Orten wo es zweckmäßig befunden wird, zur Kenntniß des Publikums öffentlich angeschlagen werde.

Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß der wesentliche Inhalt des Gegenwärtigen in alle Localblätter aufgenommen und demselben überhaupt jede mögliche Publicität gegeben werde.

Speyer, den 26. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ex oll. № 1444 J. pr. den 27. October 1842.

(Die Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Hamburg ist nunmehr definitiv abgeschlossen und es wird das Ergebniß derselben, welches für den regen Wohlthätigkeitssinn und die warme Theilnahme der Gemeinden und Bewohner der Pfalz an der großen Noth jener befreundeten Stadt ein ehrenvolles Zeugniß gibt, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Durch Privatvereine ꝛc. wurden unmittelbar nach Hamburg abgesendet, von:

	fl	xr
Cusel	394	51
(Frauenverein 258 fl 30 xr)		
Frankenthal	506	51
Landau	1930	32
(Frauenverein 630 fl 32 xr)		
Dürkheim	466	—
Freinsheim	413	—
Neustadt	742	17
Zweibrücken	2254	40
Zusammen	6708	11

II. Die Königl. Landcommissariate übergaben der unterfertigten Landesstelle folgende Beträge:

	fl	xr
Bergzabern	1171	53
Cusel	447	4
Frankenthal	2393	29
Germersheim	1147	32
Homburg	1207	55
Kaiserslautern	1285	24
Kirchheim	1163	9
Landau	1180	59
Neustadt	1716	38
Pirmasens	927	2
Speyer	3521	16
Zweibrücken	1283	6
Summa	17445	27

Zusammenstellung:

	fl	xr
I. Privatvereine	6708	11
II. Landcommissariate	17445	27
Totalbetrag der Sammlung	24153	38

Digitized by Google

welcher durch Wechsel angesehener Handelshäuser an die von dem Senate Hamburgs eingesetzte öffentliche Unterstützungsbehörde befördert wurde.

Schließlich wird bemerkt, daß unter dem Beitrage des Königl. Landcommissariats Speyer eine Summe von 120 fl 10 kr, welche durch die Lehrer und Schüler der Studienanstalt und ein Betrag von 50 fl mitbegriffen ist, welcher durch die Straßen-, Brücken- und Dammwärter der Königl. Bauinspection daselbst beigesteuert wurde; erstere zu dem Zwecke, um ausschließend den durch Brand verunglückten Schülern der lateinischen Unterrichtsanstalten zugewendet zu werden, — letzterer, um als Unterstützung für einen verunglückten Standesgenossen zu dienen.

Die unterfertigte Stelle hat durch die öffentliche Unterstützungsbehörde die Zusicherung erhalten, daß beide Beiträge sorgfältig nach dem Wunsche der Geber verwendet werden sollen.

Speyer, den 24. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Römmich.

Ad Nrm. 13878 Y. pr. den 31. October 1842.

(Das Concessions-Gesuch von Carl Dümmler, Gerichtsbote zu Waldmohr und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Carl Dümmler, Gerichtsbote zu Waldmohr, hat mit mehreren Theilhabern um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Ostergrube", in den Gemarkungen von Osterbrücken, Ober- und Unterselchenbach, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Flächeninhalt von 2 Quadrat-Kilometer 11 Hectaren und ist folgendermaßen begrenzt:

a) Gegen Nord, von dem Dorfe Osterbrücken, durch den Weg von Osterbrücken nach Selchenbach bis an die sogenannte hohe Straße, dann dieser nach bis zu einem Gemarksteine zwischen Selchenbach und Herchweiler, in der Nähe der sogenannten Markeiche; dann von hier durch eine gerade 276 Meter lange Linie bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 1, links des durch die Karst- und Tiefwiesen führenden Bächleins.

b) Gegen Ost und Süd, genanntes Bächlein aufwärts bis zur Brücke in Unterselchenbach und von da dem Fahrweg nach durch das Dorf Oberselchenbach weiter, dem Weg nach Marth aufwärts, bis zum Wege der vom Königreicher Hofe nach Osterbrücken führt; und endlich

c) Gegen West, letztern Weg abwärts bis in das Dorf Osterbrücken, als dem Anfangspunkte.

Gegenwärtiges Gesuch wird nach Vorschrift des Bergwerkgesetzes vom 21. April 1810 andurch zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit diejenigen, welche gegen dasselbe Einwand zu erheben gedenken, denselben hierorts in der gesetzlichen Frist von vier Monaten geltend machen können.

Nach Umfluß dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, in deren Bezirk das Grubenfeld gelegen ist, so wie jene von Cusel und der Kreishauptstadt Speyer die Bescheinigungen der geschehenen Bekanntmachung durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher einzubefördern.

Speyer, den 29. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Digitized by Google

Ad Nrm. 638 F. pr. den 31. October 1842.

(Das Gesuch des Carl Zimmermann, Bürgermeister zu Glanmünchweiler, und Consorten um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürgermeister Carl Zimmermann zu Glanmünchweiler hat mit mehreren Mittheilhabern um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Haschbacher Grube", in der Gemarkung von Haschbach, Kantons Waldmohr, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld begreift einen Flächenraum von 102 Hectaren 38 Aren und wird begrenzt, wie folgt:

a) Gegen West. Von dem unterhalb Steinbach am Wege nach Haschbach sitzenden Grubensteine № 1, welcher die östliche Grenze des Steinbacher Werkes bildet, in einer geraden über die Gemark von Haschbach sich südlich erstreckenden 930 Meter langen Linie, über den Grubenstein № 2, bis zu einem Gemarkstein № 3, zwischen Haschbach und Börsborn.

b) Gegen Süd und Ost. Die Gemarkgrenze zwischen Haschbach und Börsborn, über die Steine № 4, 5 und 6, und dann zwischen Haschbach und Münchweiler über die Steine № 7, 8, 9, 10 und 11 in östlicher Richtung, und über die Steine № 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 in nördlicher Richtung entlang, bis zu dem Gemarksteine № 19 zwischen Haschbach und Münchweiler, links des von Münchweiler nach Steinbach führenden Weges. Endlich

c) Gegen Nord. Genannten Weg durch das Dorf Haschbach aufwärts bis zu dem Grubenstein № 1 als dem Anfangspunkte.

Nach Vorschrift des Bergwerkgesetzes vom 21. April 1810 wird dieses Gesuch andurch zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einspruch zu machen gedenken, denselben hierorts in der gesetzlichen Frist vorbringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, in deren Bezirk das Grubenfeld gelegen ist, so wie jene von Cusel und der Kreishauptstadt Speyer über die geschehene Bekanntmachung die Bescheinigungen durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 29. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ex off. № 1418 J. pr. den 26. October 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Horbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Horbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften und 10 Höfen 757 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	456	13
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	39	—
3. Von Stolgebühren	18	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	10	26
Sohin . .	523	39
Die Lasten betragen . .	2	11
Bleibt demnach reiner Ertrag .	521	28

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex oll. № 1419 J. pr. den 26. October 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Meckenheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 643 Parochianen, und erträgt:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	116	7
2. Von Capitalzinsen	12	30
3. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	1081	26
4. Aus Grundrenten	12	30
5. Von Stolgebühren	36	—
6. Aus dem Kirchenvermögen	32	30
Sohin . .	1291	3
Die Lasten betragen . .	76	32
Bleibt Rein-Ertrag . .	1214	31

Dem jeweiligen Pfarrer zu Meckenheim liegt die Verpflichtung ob, alle 14 Tage in der Filialkirche zu Friesenheim Vinations-Gottesdienst zu halten, wofür die bisher geleistete Zulage von jährlichen 25 fl, in so lange nicht anders bestimmt wird, nicht mehr verabreicht wird.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 23. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1485 b. pr. den 25. October 1842.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wild auf die Pfarrei Hochspeyer ist die Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. Dieselbe hat drei Kirchen, wovon jedoch keine am Pfarrsitze sich befindet, als:

1. Eine zu Kirchenarnbach, eine Simultankirche, zu welcher die Orte Mittelbrunn, Oberarnbach und Obernheim, nebst einigen Höfen und Mühlen, gehören.
2. Eine zu Gerhardsbrunn, welche den Protestanten allein gehört, und wohin die Orte Knopf und Martinshöhe mit einigen Höfen und Mühlen gehören.
3. Eine Filialkirche zu Langwieden, ebenfalls den Protestanten allein gehörig. Alle drei Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Das Pfarrhaus, ein geräumiges und gut unterhaltenes Gebäude, befindet sich in Mittelbrunn. In jede Kirche, so wie in jede andere Gemeinde der Pfarrei, hat der Pfarrer eine gute Stunde Weges und darüber über Berg und Thal zu machen. Sechs protestantische Schulen und sieben Begräbnißplätze sind in der Pfarrei, deren Gesammt-Seelenzahl 1091 beträgt.

Digitized by Google

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Mittelbrunn in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	22	30
Summa .	285	15
Davon die Lasten ab mit . .	4	—
Bleiben .	281	15

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 318 fl 45 kr, welche derselben aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg hieher einzureichen sind.

Speyer, den 22. October 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1514 b. pr. den 29. October 1842.

(Die Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle in Landau mit dem Decanate daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Befehls des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. des laufenden Monats, wird für die durch die Versetzung des Pfarrers und Decans Ney nach Speyer erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Landau, zugleich mit dem in widerruflicher Eigenschaft zu verleihenden Decanate daselbst, ein nochmaliger Concurstermin von sechs Wochen hiemit eröffnet.

Die Pfarrei besteht, wie bereits in der frühern Ausschreibung (Amts-Intelligenzblatt vom 12. August 1841 No. 34) bemerkt ist, aus dem Pfarrorte, der Stadt Landau, mit einer Seelenzahl von 2934 Protestanten, und dem eine halbe Stunde von dem Pfarrorte entfernten Filiale Queichheim, mit 375 Seelen protestantischer Confession. Die Kirchen in Landau und Queichheim werden von den Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich benützt. Die Pfarrwohnung ist ganz neu und in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Landau in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	60	15
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	22	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	17	25½
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	336	—
	899	59½
Davon die Lasten ab mit . .	3	40
Bleiben . .	896	19½

Hiezu kommt der Zuschuß aus den Dotationsgeldern.

Die Bewerber um die fragliche, mit der Decanatsfunction zu verbindenden Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche in der bezeichneten Frist von sechs Wochen direct bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 26. October 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Bekanntmachung,

die zweite Verloosung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen au porteur betr.

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs wird im Monate October des

Digitized by Google

laufenden Jahres die zweite Verlooſung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobiliſirungs-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend, nach der unterm 8. Auguſt l. J. (Regierungsblatt S. 893) erfolgten Bekanntmachung des Verlooſungsplanes, vorgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Beſtimmungen dieſes Verlooſungsplanes wird insbeſondere hinſichtlich der vorzunehmenden zweiten Verlooſung bekannt gemacht, was folgt:

1. Dieſelbe wird am Mittwoch den 26. dieſes Monats, Vormittags 9 Uhr, auf dem kleinen Rathhausſaale dahier ſtatt finden, und deren Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.
2. Es werden hiebei die noch zu ziehenden 97 Zahlen (von 100) in das Rad gelegt und davon drei gezogen.
3. Der Zahlungstermin für die hiedurch verloosten Obligationen wird auf den erſten Februar 1843 feſtgeſetzt, von welchem Tage an die Verzinſung aufhört.
4. Die Kaſſen beginnen aber mit der Zahlung ſogleich nach der Ziehung und vergüten dabei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich jeder Zeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch gemäß vorſtehender Beſtimmung №. 3, in keinem Falle über den erſten Februar 1843 hinaus.

München, den 15. October 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.
v. Weigand, Miniſterialrath.
Petzl, Secretär.

---

pr. den 22. October 1842.

Ite Bekanntmachung.
(Die Veraccordirung von Eiſenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerſtag, am 24. November 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde in Donauwörth auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollariſchen Abgebotes an den Wenigſtnehmenden vergeben werden, nämlich:

	fl.	kr.
I. Die Erdarbeiten des 27874 bayer. Fuß langen I. Arbeitslooſes der mitunterzeichneten Bau-Section, welches von der ſüdlichen Landgerichtsgrenze bei den Burghöfen bis in die Nähe von Nordheim ſich erſtreckt, und veranſchlagt iſt auf	36861	40
2. Brücken, Durchläſſe und Anderes in derſelben Strecke, veranſchlagt auf . .	54311	41
3. Materiallieferung zum Bahnunterbau, veranſchlagt auf	16047	15
4. Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge, veranſchlagt auf . .	3547	14
Zuſammen .	110767	50

Jeder Steigerungsluſtige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung ſeine Qualification, ſo wie ſeine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugniſſe nachzuweiſen.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahms-Bedingniſſe liegen vom 10. November 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eiſenbahnbau-Section zu Jedermanns Einſicht offen.

Donauwörth, den 15. October 1842.

K. B. Landgericht Donauwörth. Schill, Landrichter.

K. B. Eiſenbahnbau-Section Donauwörth. Hohenner, Ingenieur.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majeſtät der König haben, vermöge offenen Decrets vom 4. October l. J., den Herrn Für-

Digitized by Google

sten Franz von Waldburg-Zeil-Trauchburg zum erblichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 8. October l. J. die Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Meckenheim, desselben Landcommissariats, Priester Johann Joseph Habermehl;

und die Pfarrei Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Horbach, desselben Landcommissariats, Priester Johann Mathias Ehrhard.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1842, ist der katholische Pfarrer zu Waldsee, Priester Georg Ott, zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Speyer in provisorischer Eigenschaft ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1842, wurde der Gemeinderath Peter Heintz von Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, Franz Joseph Englert, zum ersten Lehrer an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Anton Aber von Biedesheim zum zweiten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hördt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Georg Müller von Ungstein zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Ungstein, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Adrian Collet von Winnweiler, zum Gehülfen an der gemeinschaftlichen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachstehenden Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. Juli l. J. dem Strumpfwirker Johann Christoph Wolf, in Kempten, auf Verfertigung von Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und dergleichen, aus elastischem, tuchartig gewalktem und appretirtem Maschengewebe ohne Naht, mit eigenthümlicher lederner Besohlung nach einem von ihm erfundenen neuen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren,

und unterm 3. August l. J. den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Gebrüder Alberti, zu Waldenburg, und dem Dr. Alexander Hoffmann, zu Herrnstadt, in preußisch Schlesien, auf Einführung der von letzterem gemachten Erfindung einer Brech- und Schwing-Maschine für Flachs und Hanf, für den Zeitraum von sieben Jahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 70. Speyer, den 4. November 1842.

Inhalt:

Königliche Erklärung, auf die Glückwünsche zur Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian. — Straßenbau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, nun Entschädigung betr. — Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18⁴⁄₄. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmasens. — Bekanntmachung, die zweite Verloosung der mit 3% Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betr. — Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten. — Dienstesnachricht.

Königliche Erklärung,

auf die Glückwünsche zur Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit lebhaftem Vergnügen die Glückwünsche empfangen, welche Uns aus Anlaß der Vermählung Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen, Königlicher Hoheit, mit Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Marie von Preußen, Unserer vielgeliebten Schwiegertochter, aus allen Theilen Unseres Reiches zugekommen.

Des Landes allgemeine Freude, die sich darin so innig ausgesprochen, und in frohbegangenen Festlichkeiten allwärts kund gegeben, erhöht die Unsere, und gerne erkennen Wir in ihr der Bayern stets bewährte Liebe zu Uns und Unserm Königlichen Hause.

Sie gilt Uns eine feste Bürgschaft, daß dieses neue, unter dem göttlichen Beistande geschlossene Ehebündniß für Unseres Reiches Zukunft segenvoll, und doppelt schätzbar ist es deßhalb Unserm Vaterherzen.

Mit Rührung danken Wir andurch für — der Uns dargebrachten Wünsche gefühlevollen Ausdruck, und erwiedern Unserm Volke dieses Zeichen seiner Treue und Anhänglichkeit, in unveränderlichen, wohlwollenden Gesinnungen, mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 26. October 1842.

Ludwig.

M ex oll. 1880 J. pr den 3. November 1842.

(Den Straßenbau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, nun Entschädigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage rubrizirter Straßenstrecke in Anspruch genommenen Grundstücke sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern Amtshandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr
1	Albert, Friedrich	Altenglan	6,8	Wiese	36	16
2	Albert, Friedrich und Aulenbach, Theobald	id. Gimsbach	22,0	id.	129	4
3	Schäfer, Friedrich	Altenglan	12,7	Rech	27	6
4	Derselbe	id.	3,0	Wiese	25	24
5	Klink, Christian	id.	19,9	Rech	47	27
6	Derselbe	id.	29,2	Wiese	155	44
7	Derselbe	id.	8,8	Hof und Acker	36	26
8	Feller, Christian	id.	27,1	Wiese	144	32
9	Theobald, Jacob	id.	35,0	id.	186	40
10	Weber, Philipp	id.	13,7	id.	83	44
11	Derselbe	id.	7,4	id.	56	58
12	Kappel, Georg III.	id.	10,4	id.	55	28
13	Kalkbrenner, Adam	id.	8,1	id.	47	31
14	Kappel, Peter	id.	17,7	id.	151	2
15	Derselbe	id.	1,4	id.	7	50
16	Hofmann, Philipp I.	id.	2,1	id.	19	5
17	Hofmann, Philipp II.	id.	1,9	id.	9	47
18	Hauß, Philipp	id.	14,0	id.	78	24
19	Bauer, Peter	Patersbach	21,0	id.	112	—
20	Klink, Abraham	id.	0,6	id.	3	12
21	Kalkbrenner, Georg	Ulmet	1,8	id.	9	36
22	Dietz, Peter	Patersbach	8,7	id.	37	7
23	Groß, Friedrich	Altenglan	1,1	id.	8	13
24	Graf, Christian	id.	4,5	id.	24	—
25	Hofmann, Nicolaus	id.	8,1	Acker	63	14
26	Kassel, Jacob	id.	9,5	Wiese	99	56
				Summa	1655	46

Speyer, den 2. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1528 b. pr. den 2. November 1842.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 184½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. protestantische Oberconsistorium hat die Vertheilung der Staatsbeiträge für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 184½ unterm 24. October l. J. vollzogen und die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen zukommende Rate für jenes Jahr auf 78 Gulden festgesetzt. Dies Resultat wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die den diesseitigen Consistorialbezirk treffende Gesammtsumme dieser Staatsbeiträge demnächst von der Königl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg mit 5590 Gulden hieher befördert werden wird, und dann die treffenden Raten an die Betheiligten hinausgezahlt werden sollen.

Speyer, den 31. October 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm Exh. 1489 b. pr. den 2. November 1842.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Frey auf die Pfarrei Iggelheim ist die Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehört der Pfarrort Vinningen, dann die Parochialorte Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Obersimten, Niedersimten, Schweix und Trulben und zehn einzeln gelegene Höfe. Die Gesammt-Seelenzahl der Pfarrei beträgt 1168. Das Pfarrhaus zu Vinningen ist ein geräumiges, in bewohnbarem Zustande sich befindendes Gebäude. An die Oeconomiegebäude stößt ein großer und fruchtbarer Garten. Die Kirche Luthersbrunn, wovon die Pfarrei den Namen hat, steht mit dem daranstoßenden Schulhause isolirt eine kleine Viertelstunde vom Pfarrorte Vinningen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	31	40
3. Vergütung für den Verlust des Pfarrgutes zu Burgalben, aus den Sustentationsgeldern	84	—
Im Ganzen .	579	40

Zur Completirung der Congrua erster Klasse von 600 Gulden bedarf die Pfarrei noch eines Zuschusses von 20 fl 20 xr, welcher ihr auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt wird.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Petenten ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Pirmasens hieher vorzulegen haben.

Speyer, den 26. October 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Bekanntmachung,

die zweite Verloosung der mit 3½ Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. d. M. (Regierungsblatt Seite 1007 und Amts-Intelligenzblatt Seite 554) hat heute die zweite Verloosung der mit 3½ Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber

Digitized by Google

(au porteur) zur Rückzahlung Statt gefunden, wobei die Zahlen

52, 43 und 98.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebnisse sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endigt, sohin

52.	152.	252.	352.	u. s. w.
43.	143.	243.	343.	
98.	198.	298.	398.	

zur Heimzahlung geeignet.

Die Königl. Staats-Schuldentilgungskassen beginnen mit der Bezahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1843 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München, den 26. October 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

von Appell, Secretär.

---

pr. den 22. October 1842

2te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 24. November 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde in Donauwörth auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

	fl.	kr.
1. Die Erdarbeiten des 27374 bayer. Fuß langen I. Arbeitsloses der mitunterzeichneten Bau-Section, welches von der südlichen Landgerichtsgrenze bei den Burghöfen bis in die Nähe von Nordheim sich erstreckt, und veranschlagt ist auf	36861	40
2. Brücken, Durchlässe und Anderes in derselben Strecke, veranschlagt auf . .	54811	41
3. Materiallieferung zum Bahnunterbau, veranschlagt auf	16047	15
4. Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt auf . .	3547	14
Zusammen .	110767	50

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 10. November 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Donauwörth, den 15. October 1842.

K. B. Landgericht Donauwörth.
Schill, Landrichter.

K. B. Eisenbahnbau-Section Donauwörth.
Hohenner, Ingenieur.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Alexander von Rohrbach, zum Verweser der dritten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 71. Speyer, den 8. November 1842.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842. — Beiträge des Staatsärars zu den Kreislasten.

Ad Nrm. Exh. 1959 J. pr. den 7. November 1842

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18^{40}/_{41}$.

A. Die Kreishülfskassa-Rechnung

	fl.	kr.	d.
mit einer Einnahme von	6464	5	–
mit einer Ausgabe von	4002	24	–
und einem Einnahmen-Ueberschusse von	2461	41	–
dann mit einem Vermögensstande von .	28380	29	2

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Das Rechnungs-Ergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde, sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landesgestüt zu Zwei-

Digitized by Google

brücken, über die Kreisbaumschule zu Speyer und über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	504221	47	–
mit einer Ausgabe von	488309	2	1
und mit einem Einnahmen-Ueberschusse von	15912	44	3

b) die Rechnung über die Kreisfonde für facultative Zwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	40765	8	–
mit einer Ausgabe von	29177	1	–
und einem Einnahmen-Ueberschusse von	11588	7	–

c) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	45974	15	–
mit einer Ausgabe von	45974	15	–

d) die Rechnung des Landesgestüts zu Zweibrücken

	fl	Xr
mit einer Einnahme von	71194	7½
mit einer Ausgabe von	62332	36½
und mit einem Einnahmen-Ueberschusse von	8861	30½

e) die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

	fl	Xr
mit einer Einnahme von	1893	42½
mit einer Ausgabe von	1894	36½
und mit einem Ausgabs-Mehrbetrage von	—	54

f) die Rechnung über die besondern Fonde für Gemeindezwecke

	fl	Xr
mit einer Einnahme von	63716	27½
mit einer Ausgabe von	57601	10½
mit einem Einnahmen-Ueberschusse von .	6115	17½

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir, in so weit dieselben nicht bereits in früheren Landraths-Abschieden ihre volle Bescheidung gefunden haben, was folgt:

1. So weit nicht die Nothwendigkeit augenblicklicher Wendung gewöhnlicher Reparaturen in der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt, oder die Verwendbarkeit des Anstaltspersonals für Baureparaturen eine Ausnahme veranlaßt, soll die Herstellung solcher Bauarbeiten vorschriftmäßig im Versteigerungswege bewirkt werden.
2. In wie fern die jährliche Dotation der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu erhöhen sey, bleibt den Etats-Verhandlungen für die V. Finanzperiode vorbehalten.
3. Auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Aemterbezirke der Pfalz bei der Aufnahme der in die allgemeine Armen- und Irrenanstalt des Kreises geeigneten Personen wird auch ferner Bedacht genommen werden.
4. Die gewünschte Abwechslung in der Boden-Benützung der Kreisbaumschule ist bisher schon beachtet worden, und es wird damit nach Thunlichkeit fortgefahren werden.
5. Die im Kreisbüdget von 18⁴⁄₄₃ nicht vorgesehenen Unterhaltungskosten für Studiengebäude zu 1663 fl 23 Xr 2 ₰ sind nicht, wie der Landrath voraussetzt, aus dem Zuschusse zu den Schullehrergehalten, sondern aus den Kreisfonds-Erübrigungen bestritten worden, und es beruht daher der deßfallsige Antrag auf Irrthum.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18⁴²⁄₄₃.

Unter Einrechnung des Steuer-Principale-Betrags der Staatsforsten von 36000 fl stellt sich die Steuerprincipalsumme der Pfalz für das Jahr 18⁴³⁄₄₃ auf

826307 fl 25 Xr,

Digitized by Google

folglich ein Steuer-Prozent in runder Summe auf 8263 fl.

Wegen Modifizirung der Steuer-Principalsumme für die Staatswaldungen in denjenigen Kantonen, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, nach Maaßgabe der Kataster-Ergebnisse, haben Wir Unserer Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits die geeignete Weisung ertheilt.

Ebenso ist rücksichtlich der Personal- und Mobiliarsteuern das Geeignete an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits verfügt worden.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18^{42}/_{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1843 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

	fl	xr	h
Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer	4634	—	-

Cap. II.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken	32675	—	-
§. 2. Bezirksgerichte	29779	30	-
§. 3. Friedensgerichte	37306	12	-
§. 4. Unterhalt der Justizgebäude . .	552	10	-
§. 5. Ständige Bauausgaben	77	50	-
Summa des Cap. II. .	100390	42	-

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern.

Landcommissariate.

	fl	xr	h
§. 1. Besoldungen	26387	—	-
§. 2. Regie	20988	30	-
Summa des Cap. III. .	47375	30	-

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	53705	30	-
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12840	—	-
§. 3. Teutsche Schulen	43603	54	-
§. 4. Ständige Bauausgaben	50	—	-
§. 5. Unterhalt der Gebäude	1103	24	-
§. 6. Stipendien für Studierende an Universitäten	2600	—	-
§. 7. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern .	2500	—	-
Summa ad A. .	116404	48	-

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsärzte	13764	—	-
§. 2. Thierärzte	2400	—	-
§. 3. Hebammen-Unterricht	800	—	-
§. 4. Epidemien und besondere Medicinalkosten.	800	—	-
Summa ad B.	19764	—	-

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanstalt sammt Taubstummen-Unterricht	44500	—	-
§. 2. Almosen	2000	—	-
§. 3. Findel- und verlassene Kinder .	11596	40	2
Summa ad C.	58096	40	2

D. Sicherheit.

Belohnungen für erlegte Raubthiere . .	150	—	

E. Industrie und Cultur.

		fl	Xr	₰
§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern . .	4455	—	
§. 2.	Diäten der Prüfungs-Commissäre .	200	—	
§. 3.	Gestütsanstalt in Zweibrücken .	7000	—	
§. 4.	Obstbaumschule in Speyer . . .	600	—	
	Summa ad E.	12255	—	

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1.	Administration	12696	30	
§. 2.	Unterhalt der Straßen und Brücken	92568	—	
§. 3.	Bezirkswege	4000	—	
§. 4.	Rheindammbauten	6234	15	
§. 5.	Reservefond	5992	45	
	Summa ad F.	121491	30	

Wiederholung.

		fl	Xr	₰
Summa ad	A.	116404	48	—
„ „	B.	19764	—	—
„ „	C.	58096	40	2
„ „	D.	150	—	—
„ „	E.	12255	—	—
„ „	F.	121491	30	—
	Summa des Cap. IV.	328161	58	2

Cap. V.

Landbauten.

Unterhalt der Gebäude		3900	—	

Cap. VI.

Kosten des Landraths.

§. 1.	Diäten und Reisekosten	1340	—	
§. 2.	Regie	550	—	
	Summa des Cap. VI.	1890	—	

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen		2500	—	

Zusammenstellung.

		fl	Xr	₰
Cap.	I.	4654	—	—
„	II.	100390	42	—
„	III.	47375	30	—
„	IV.	328161	52	2
„	V.	3900	—	—
„	VI.	1890	—	—
„	VII.	2500	—	—

Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 488872 fl 10 Xr 2 ₰

B. Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beitrag zur Erigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar zu

Kaiserslautern	1145 fl		
Speyer	1275 „		
Landau	1068 „		
Zweibrücken	1102 „	4590	—

§. 2.	Remunerirung der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichts beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen . . .	1000	—	
§. 3.	Prämie für das Landgestüt . . .	1500	—	
§. 4.	Für zwei Freiplätze in der Taubstummenanstalt in München	250	—	
§. 5.	Für eine Freistelle im Blindeninstitut zu München	125	—	
§. 6.	Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung	250	—	
§. 7.	Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken . .	175	—	
§. 8.	Zur Erbauung der Bezirksstraßen			
	a) von Dahn nach Hinterweidenthal	1500	—	
	b) von Geinsheim nach Germersheim	1500	—	

Digitized by Google

	fl	Xr
c) von Kirchheimbolanden nach Rockenhausen	2881	46
Summa	13771	46

Cap. II.

Auf Erübrigungen resp. den Bestand der Vorjahre.

	fl	Xr
§. 1. Weiterer Beitrag zur Erbauung der Bezirksstraße zwischen Kirchheimbolanden und Rockenhausen	618	14
§. 2. Beitrag zur Erbauung der Bezirksstraße von Gusel nach Kaiserslautern einschließlich eines Zahlungsrückstandes von 2000 fl an den, durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838 bewilligten 10000 fl	7000	—
§. 3. Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksstraßen im Allgemeinen	6484	—
§. 4. Reservefond	23	37
Summa	14125	51
Summa des Cap. I.	13771	46
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für facultative Zwecke	27897	37

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

	fl	Xr	₰
1. Durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnung- und Dienst-Gründe-Anschläge	550	—	—
2. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse nach Art. XI. Z. 1 §. 1 lit. d. des Ausscheidungsgesetzes	1400	—	—
3. Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die Ausgaben unter III. a. Cap. IV. A. §. 7 und Cap. VI.	3600	—	—
4. Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8175	—	—
5. Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	—
6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	10	2
7. Besondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Dammgräfereien	21995	—	—
8. Kreisanlage zu 52½ Prozent des Steuerprincipale im Nettobetrage von	433811	—	—

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa . .	488872	10	2

B. Für facultative Zwecke.

	fl	Xr
1. Der Activrest aus der Rechnung vom Jahre 18⅓	14125	51
2. Kreisumlage von 1⅛ Prozent des Steuerprinzipale im Netto-Ertrage von . .	13771	46

deren Einhebung Wir hiemit genehmigen.

Summa	27897	37

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit sich dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises beziehen und nicht schon in früheren Landraths-Abschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1. Bezüglich der von dem Landrathe beanstandeten Po-

Digitized by Google

ſition für Anlage des neuen Dammes am Rheinhäuſer Durchſtich verweiſen Wir auf die hierüber Maaß gebende auf das eigene Anerbieten des Landrathes erfolgte Beſtimmung im Landraths-Abſchiede vom 27. Januar 1828 III. c.

2. Bei der Bemerkung hinſichtlich der vermeinten Unzulänglichkeit der Poſition von 3900 fl für Landbau-Unterhaltung iſt dem Landrathe entgangen, daß dieſe Poſition nur für die Unterhaltung der den Etats des Miniſteriums des Innern und des Finanz-Miniſteriums angehörigen Gebäude mit Einſchluß der Kultus- und Forſtgebäude beſtimmt iſt, die Koſten für bauliche Unterhaltung der übrigen Staats- und Kreisgebäude aber bei den Etats der betreffenden Anſtalt vorgetragen ſind, und daß auf ſolche Weiſe die ganze von ihm vorgetragene Bedarfs-Summe von 9035 fl 34 kr. bereits Berückſichtigung gefunden hat.

3. Wir haben mit Befriedigung erſehen, daß der Landrath, von ſeiner früheren Anſicht zurückkommend und von der Wichtigkeit des techniſchen Unterrichts überzeugt, ſich mit der Uebernahme des erforderlichen Aufwandes auf die Facultativ-Fonde des Regierungsbezirkes einverſtanden erklärt hat.

Die wiederholt angeregte Zurückerſtattung aus den Fonden für nothwendige Zwecke würde nur dann ſtatt finden können, wenn dieſen durch Erhöhung der Kreis-Umlagen die nöthigen Mittel gewährt worden.

4. Dem Wunſche ernſter und eifriger Betreibung des techniſchen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen der Pfalz iſt bereits durch die an dieſen Anſtalten eingerichteten, mit gutem Erfolge begleiteten Realkurſe entſprochen.

Hinſichtlich der Aufſtellung eines Lehrers der praktiſchen Mechanik an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern ſehen Wir den weiteren Anträgen Unſerer Kreis-Regierung entgegen.

5. Wir haben vor, daß, wo immer die Verhältniſſe es geſtatten, auch ferner auf Aufhebung des Schulgeldes in den teutſchen Schulen gegen angemeſſene anderweite Deckung des dadurch in den Einnahmen entſtehenden Ausfalls Bedacht genommen werde.

VI.

Voranſchlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranſchläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten für 18⅓ ſind nach den beſtehenden Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derſelben von dem Landrathe geäußerten Wünſche mit Rückſicht auf die für Straßen-Neubauten budgetmäßig verfügbaren Mittel näherer Erwägung unterſtellen laſſen, und bemerken übrigens, daß die weder zu einer Staats- noch zu einer Bezirksſtraße gehörende Straßenſtrecke von dem Marktplatze in Frankenthal bis zum Rheinthor, als dem Verkehre mit dem Frankenthaler Kanal und den benachbarten Dörfern dienend, dann die ebenfalls nur als Verbindungs- und Holzabfuhrweg zu betrachtende Straße von Frankeneck nach Elmſtein im geeigneten Concurrenzwege werden hergeſtellt werden.

VII.

Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle vorgetragenen Wünſche und Aeußerungen des Landrathes beſchließen Wir, unter der zu V. bereitsbezeichneten Beſchränkung, was folgt:

Digitized by Google

1. Dem Antrage auf Beiziehung der Staatswaldungen zu den Gemeinde-Umlagen in der Pfalz steht das Gesetz vom 17. November 1837, Art. III., entgegen.

2. Bezüglich des Baues einer Eisenbahn in der Pfalz werden Wir besondere Entschließung ertheilen, nachdem der deßfallsige Bericht Unserer Kreisregierung nunmehr eingelaufen ist.

3. Auf die Verbesserung der geringhaltigsten Pfarrgehalte in der Pfalz wird bei Festsetzung des Budgets der V. Finanzperiode Bedacht genommen werden.

Es hat Uns übrigens zur besondern Befriedigung gereicht, in den diesjährigen Verhandlungen des pfälzischen Landrathes und den von ihm Uns dargebrachten Wünschen den Ausdruck jener treuen Gesinnung und Anhänglichkeit wieder zu finden, von welcher Uns Unsere pfälzischen Unterthanen vielfältige Beweise gegeben haben, und indem Wir demselben hierüber Unsere Anerkennung aussprechen, bleiben Wir ihm mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

München, den 22. October 1842.

gez. Ludwig.

gez. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.

v. Abel. Gumppenberg. Graf Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der expedirende geheime Secretär:

gez. P. Heramer.

Ad Nrm. 11755 Y. pr. den 7. November 1842.

(Die Beiträge des Staatsärars zu den Kreislasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Steuercontrolämter der Pfalz.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. Juli d. J., № 7941, wurde genehmigt, daß die Beiträge des Staatsärars zu den Kreislasten nicht nur für die Staatswaldungen, sondern überhaupt für sämmtliche Besitzungen des Staats in der Pfalz vom Jahre 184⅔ anfangend, auf den Grund der Ergebnisse der definitiven Besteuerung berechnet, und dem Kreisfonde vergütet werden.

Um diese Berechnung bewerkstelligen zu können, haben die Königl. Steuercontrolämter, in deren Bezirke die definitiven Kataster bereits eingeführt sind, oder bis zum Beginne des Etatsjahrs 184⅔ eingeführt werden, nach Rentamtsbezirken ausgeschiedene spezifische Verzeichnisse in Form der Kataster-Auszüge hierüber anzufertigen, welche — getrennt nach den verschiedenen Etats, nämlich:

1. in einem gesonderten Verzeichnisse die — zum Dienste der innern Verwaltung gehörigen Staatsrealitäten;

2. in einem zweiten jene der Justizverwaltung;

3. im dritten jene der Militärverwaltung, und

4. jene der Finanzverwaltung, und zugleich diese letzteren Aerarialbesitzungen in zwei Verzeichnissen nach dem Etat des eigentlichen Kreis-Finanzdienstes und nach jenem der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ausgeschieden, zu enthalten haben.

Bei den Waldungen, welche mit Forstservituten belastet sind, ist die ganze Verhältnißzahl intra latus zu bemerken, und nur derjenige Betrag in die Rubrik „Ver-

Digitized by Google

hältnißzahl" einzustellen, welcher nach Abzug der — von den Forstberechtigten zu versteuernden Größe das Königl. Aerar trifft.

Die Rubrik „einfache Grundsteuer" ist unter Abänderung der Ueberschrift zum Vortrage der Verhältnißzahlen von Gebäuden zu benützen.

Als Belege dieser förmlich abzuschließenden und amtlich zu fertigenden Verzeichnisse dienen die von der Königl. Steuerkataster-Commission ausgefertigten Kataster-Auszüge, welche ohnehin bis auf den Stand der Gegenwart fortgeführt seyn müssen und von den Königl. Steuerkontrolämtern zum Behufe der Vorlage einzusammeln sind.

Diese Vorlage ist bis Ende dieses Jahrs zu bewerkstelligen.

Speyer, den 5. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Für den Direktor:

Emonté.

Thaler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 72. Speyer, den 14. November 1842.

Inhalt:

Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen. — Bekanntmachung, die Extrapostiaxe betr. — Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden. — Errichtung von Local-Hülfskassen. — Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Erklärung

Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Es ist Meinem Herzen ein dringends Bedürfniß, jetzt nach dem Ende der Festlichkeiten, welche Liebe und Anhänglichkeit Mir und Meiner geliebten Gemahlin seit ihrem Eintritte in Bayern bereitet haben, für diese, so wie für die Mir dargebrachten Glückwünsche und sinnreichen Geschenke die Gefühle Meines innigsten Dankes auszusprechen.

Diese Beweise liebevoller Gesinnung, die Herzens-Ergüsse des gesammten Bayerischen Volkes, haben Mich und Meine Gemahlin ein Glück empfinden lassen, das für alle Tage Meines Lebens in Mir fortdauern wird.

Möge der Allmächtige das in vollkommenster Eintracht geschlossene eheliche Band beglücken, und in Seiner unerschöpflichen Gnade, Segen spendend, verwirklichen die Wünsche der treuen Unterthanen eines Königs, Dessen Sohn zu heißen Mich so überaus stolz macht, und Dessen erster Unterthan Ich mit Freuden bin.

Bayern empfange mit Meinem Danke für seine Liebe, Treue und Ergebenheit Meine feierliche Versicherung, daß Ich stets bereit bin, zu dessen Glück und Wohlfahrt Alles zu thun, und mit ächt teutscher Gesinnung für Mein theures Vaterland Gut, Blut und Leben einzusetzen.

München, am 5. November 1842.

Maximilian, Kronprinz.

Bekanntmachung,

die Extrapostiaxe betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß königlicher allerhöchster Entschließung ist, vom 15. November l. J. anfangend, im ganzen Umfange

Digitized by Google

des Königreiches die Extrapostsätze per Pferd und einfache Station zu 4 Stunden auf 1 fl 28 kr erhöht worden.

Der besondere Zuschlag für Privat-Estaffetten, so wie jener, welcher den Poststallmeistern in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg unter dem Namen poste royale bewilligt ist, beträgt vom gleichen Zeitpunkte an 16 kr. Hingegen bleibt das Postillonstrinkgeld und Chaisengeld unverändert.

München, den 2. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Ad Nrm. 2115 J. pr. den 10. November 1842.

(Den Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 25. v. M. werden hiemit die Control-Maßregeln bekannt gemacht, welche auf den Grund stattgefundenen Benehmens zwischen den Regierungen von Bayern und Baden, beim Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden in Anwendung zu kommen haben.

I. Beim Ausgang von Bier aus Bayern nach Baden.

In analoger Anwendung der diesseitigen General-Ausschreibungen vom 29. Dezember 1835 und 5. Januar 1837, die in das Großherzogthum Baden übergehenden Weine betreffend, sollen nunmehr auch die aus Bayern nach Baden übergehenden Bier-Transporte mit doppelten Frachtbriefen, welche das Maaß, den Bestimmungsort, dann den Namen und Wohnort des Versenders der Waaren enthalten, versehen und diese Frachtbriefe der an der badischen Grenze gelegenen, auf dem Wege berührt werdenden bayerischen Uebergangs- respective Controlstelle vorgelegt werden, welche den Inhalt des Frachtbriefes in ein besonderes Register — nach dem Formular des für die Weintransporte nach Baden vorgeschriebenen — (Beilage des Generale vom 29. Dezember 1835) einträgt; die beiden Exemplare der Frachtbriefe abstempelt, und letzteren die den Transportanten verpflichtende Anweisung beifügt, den Biertransport bei dem Steuer-Einnehmer des ersten badischen Grenzortes anzumelden, von welchem das vorgelegte Frachtbrief-Duplicat beurkundet und der diesseitigen Uebergangs- respective Controlstelle zurückgesendet wird, die damit das gedachte Register belegt.

Eine Sicherstellung der badischen Biersteuer findet nicht statt.

II. Bei der Ausfuhr von Bier aus Baden nach Bayern diesseits des Rheins.

Bei der Ausfuhr von Bier aus Baden nach Bayern diesseits des Rheins stellt der Steuererheber des Orts der Absendung einen Ausfuhrschein nach dem unten folgenden Formular aus; der Steuererheber am Austrittsorte beurkundet den Ausgang, und stellt sofort den Schein dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang nach Bayern durch die Uebergangs- respective Controlstelle am erst berührt werdenden königlich bayerischen Orte, oder wenn sich dortselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher beurkunden zu lassen.

Im Uebrigen bewendet es bezüglich der Entrichtung und Erhebung des Malzaufschlages bei den gegenwärtig

Digitized by Google

geltenden Bestimmungen, und wird bemerkt, daß für letzteren auch in Baden keine Sicherheit geleistet wird.

Speyer, den 9. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ober-Einnehmerei / Hauptsteueramt } N.

Ausfuhrschein.

Register N.

N. N. von hier hat heute . . . Maaß Bier in . . . Fässern angemeldet, welches er an N. N. in N. über die Austrittsstation N. in das . . . . . auszuführen beabsichtigt.

Die Fässer sind von dem Unterzeichneten versiegelt worden.

N. N. den 18

Steuererheber N.

Ad Nem. Exh. 1812 J. pr. den 6. November 1842.

(Die Errichtung von Local-Hülfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In gemeinsamer Berathung vom 19. October l. J. hat der Gemeinde- und Armenpflegschaftsrath der Gemeinde Minfeld, dem löblichen Beispiele anderer Ortsvorstände folgend, die Errichtung einer Local-Hülfskasse beschlossen, deren Statuten unterm Heutigen die diesseitige Genehmigung erhalten haben.

Speyer, den 3. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

pr. den 22. October 1842.

3te Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 24. November 1842, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde in Donauwörth auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

	fl.	kr.
1. Die Erdarbeiten des 27374 bayer. Fuß langen I. Arbeitsloses der mitunterzeichneten Bau-Section, welches von der südlichen Landgerichtsgrenze bei den Burghöfen bis in die Nähe von Nordheim sich erstreckt, und veranschlagt ist auf	36661	40
2. Brücken, Durchlässe und Anderes in derselben Strecke, veranschlagt auf . .	54311	41
3. Materiallieferung zum Bahnunterbau, veranschlagt auf	16047	15
4. Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt auf . . .	3547	14
Zusammen .	110767	50

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 10. November 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Donauwörth, den 15. October 1842.

K. B. Landgericht Donauwörth.
Schill, Landrichter.

K. B. Eisenbahnbau-Section Donauwörth.
Hohenner, Ingenieur.

Digitized by Google

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. October d. J. wurden an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben:

die Recurse:

1. des Peter Orth und Consorten zu Speyer, wegen der Straßenrichtung am sogenannten Altpörtel;
2. der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, gegen die lithographische Anstalt Bergmann und Roller zu München, wegen Nachbildung eines privilegirten Kupferstichs.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12. October l. J. die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Speyer dem dermaligen Pfarrer in Bergzabern, Carl Wilhelm Culmann, und

unterm 24. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern, Decanats daselbst, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Carl Friedrich Schimper, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. J. dem Buchbindermeister und Portefeuille- und Galanterie-Arbeiter August Friedrich Kreichauf, in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Cartonage- und Portefeuille-Arbeiten aus dem von ihm hiezu erfundenen eigenthümlichen Stoffe für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 28. August l. J. dem Oberbergrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, dann dem Professor der Academie der bildenden Künste Joseph Schlotthauer, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, Gemälde und Farben überhaupt, auf Wände, Leinwand und andere geeignete Unterlagen für die Dauer zu fixiren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 31. August l. J. dem Kriegscommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan, und dem Mechaniker August Knocke, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf die Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach der von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Construction, durch welche alle Ladung ohne Ladstock und ohne den Lauf oder Schaft aus ihrer Stellung rücken zu müssen, leicht, sicher und schnellstens soll bewerkstelliget werden können, für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm 1. September l. J. dem Großhändler Philipp Engelhard, zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung des Knoppern-Extractes nach dem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem der Hüttenmeister Jean Pierre Bernadac Delarbre, zu Paris, und der Gutsbesitzer François Farre Jacob, Sohn, dortselbst, das ihnen unterm 22. März 1840 verliehene und unterm 27. Juni 1840 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf die Einführung des von Louis Molinié zu St. Pons, in Frankreich, erfundenen Einblase-Regulators innerhalb der ihnen deßfalls bewilligten Frist von zwei Jahren in Bayern nicht zur Ausführung gebracht haben, so wurde benanntes Privilegium, dem deßfalls angedrohten Präjudize gemäß, wieder eingezogen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 73. Speyer, den 17. November 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Ratification der Uebereinkunft vom 1. Juli 1842 über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden. — Ein den Armen der katholischen Pfarrei Dahn gemachtes Geschenk betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Ratification

der Uebereinkunft vom 1. Juli 1842 über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 1. Juli dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

„Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener-Münz-Convention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Gulden-Stücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München, den 1. Juli 1842.

für Bayern:

(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

für Württemberg:

(L. S.) gez. Freiherr von Maueler.

für Baden:

(L. S.) Freiherr von Andlaw.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt:

in Folge besonderer Ermächtigung

(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratificiren Wir in allen ihren Punkten und Bestimmungen, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau, den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Ad Nrm Exh. 2274 J. pr. den 12. November 1842.

(Ein den Armen der katholischen Pfarrei Dahn gemachtes Geschenk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch olographisches Testament vom 26. Mai 1842 hat der am 6. October laufenden Jahrs zu Thüringheim im französischen Departement Oberrhein verstorbene Pfarrer und geistliche Rath Werner eine Schenkung von 800 Francs zur Vertheilung unter die Ortsarmen von

1. Dahn	550	Francs
2. Erfweiler	140	„
3. Schindhardt	65	„
4. Hinderweidenthal	45	„
zusammen	800	„

gemacht; was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 10. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. September l. J. zu dem, durch die erfolgte Ernennung

des Domcapitulars und Kreis-Scholarchen J. M. Foliot zum Domdechant, erledigten achten Canonikate, unter Vorrückung der übrigen Canoniker, den dermaligen Regens des bischöflichen Clerikal-Seminars und geistlichen Rath, Priester Franz Joseph Weiß, allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch höchste Königl. Ministerial-Entschließung vom 24. October 1842 ist der geprüfte Lehramts-Candidat Michael Kunkel, dermalen Assistent an der Studienanstalt zu Würzburg, zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Germersheim ernannt worden.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. November d. J. ist die an der lateinischen Schule zu Grünstadt erledigte 4te Lehrerstelle dem Studienlehramts-Candidaten Adolph Gentsch zu Speyer übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November 1842, wurde dem Med. Doctor Conrad Joachim aus Dürkheim gestattet, seinen Wohnsitz dortselbst als practischer Arzt zu nehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1842, wurde der bisherige Adjunkt Adam Becker von Lemberg, zum Bürgermeister in Lemberg, und der Gemeinderath Georg Heinrich Kuntz von da, zum Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1842, wurde das Gemeinderathsglied Peter Kleemann zu Kottweiler-Schwanden, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkt daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1842, wurde der Ackersmann Peter Jacky vom Gebüg, zur Gemeinde Schönau gehörig, Landcommissariats Pirmasens, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 6. November 1842 den Lehrer an der katholischen Schule zu Dansenberg, Johann Adam Lutz, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Neuschbach, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1842, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Donsieders, Landcommissariats Pirmasens, Paul Weber, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, Johann Kunz, zum wirklichen Lehrer an derselben Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. November d. J. den bisherigen Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Schauerberg, Wilhelm Günther, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Ignatius Rohr von Otterstadt zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Habermehl von Hainfeld zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Biedesheim, Landcommissariats Kirchheim, Peter Guthiens, in gleicher Eigenschaft an die katholisch-teutsche Schule zu Göcklingen, Landcommissariats Landau, versetzt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Küstner von Rüssingen zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Stauff, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1842, wurde der frühere Lehrer an der protestantischen Schule zu Körborn, Landcommissariats Cusel, Friedrich Forster, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Haschbach, desselben Landcommissariats, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 24. October 1842 den Schuldienst-Erspectanten Philipp Keiper von Niedermoschel, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Carl Fick von Gleisborbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Ludwig Beysiegel von Heßheim zum Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Friedrich Busch von Fußgönheim zum Verweser der Vorbereitungslehrer-, resp. Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Weisenheim a. S., Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. August l. J. den Besitzern einer chemischen Fabrik, Gebrüder Friedrich Christian und Wilhelm Finkenscher aus Redwitz, Königl. Landgerichts Wunsiedel, ein Gewerbsprivilegium auf die Anfertigung und Ausführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Einrichtung von gekuppelten Oefen mit wechselndem Feuerzuge, für den Zeitraum von 10 Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. J. den Gebrüdern Alexander, Wilhelm und Carl Strecker aus Worms, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung ihrer Erfindung: 1. eines Apparates zum Trocknen durch künstliche Wärme, 2. eines eigenthümlichen Destillations-Apparates, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 74. Speyer, den 22. November 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Ludwig,

von Gottes-Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und mit Hinweisung auf die im Abschiede für die Ständeversammlung vom 15. April 1840 Lit. N., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, niedergelegten von Uns Allerhöchst sanctionirten Postulate verordnen und befehlen Wir, daß der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Stuttgart vereinbarte Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 in Folge der von Uns genehmigten dießfallsigen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen, ohne Verzug durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) verkündet, und mit dem 1. Jänner 1843, als dem Tage des Beginnens der neuen dreijährigen Tarifsperiode — in Anwendung gebracht werde, wonach Unser Finanzministerium zum Vollzuge das Weitere einzuleiten und anzuordnen hat.

München, den 31. October 1842.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Gietl.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Stuttgart getroffenen und von Uns Allerhöchst genehmigten besonderen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen und unter Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom Heutigen, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Januar 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend, verordnen und befehlen Wir:

Vom 1. Januar 1843 an, sollen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung für die nachgenannten Gegenstände an die Stelle der im Tarif festgesetzten Eingangszollsätze die folgenden vereinbarten Sätze treten, und zwar für:

a) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen, oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden, Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern; (Pos. 20 des Tarifs)

175 fl . . . (100 Thlr.) per Centr.

b) Lederne Handschuhe (Pos. 21 d. des Tarifs) 77 fl . . . (44 Thlr.) per Centr.

c) Franzbrandwein (Pos. 23 b. des Tarifs) 28 fl . . . (16 Thlr.) per Centr.

d) Papiertapeten, (Pos. 27 c. des Tarifs) 35 fl . . . (20 Thlr.) per Centr.

Unser Finanzministerium hat hienach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten und anzuordnen.

München, den 31. October 1842.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Gietl.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre **1843, 1844** und **1845.**

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; deßgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche

Digitized by Google

geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder einen halben Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1.	**Abfälle** von Glashütten, deßgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . .	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle,										

* Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentn.	30	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3.	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, deßgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5.	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; deßgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Obladen), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstän-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	xr	beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	de, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure, schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Zentn.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [aGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [aGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	i) Korkholz, Pockholz, Cederholz und Buchsbaum	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentn.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentn.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentn.	3	.	.	.	3	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten Gittern ꝛc. . . .	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	(ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.		frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 bayer. Scheffl.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl	Xr	beim Ausgang fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	1½	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1¼	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn . .	1 dito.	.	7/12	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. **Anis und Kümmel**	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: **Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat**	1 Zentn.	.	1¼ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	3. **Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren**	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10.	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) **Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)**	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [aGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentn.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körb. u. Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes oder unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
		Rheinbayer □Zoll	□Zoll	Preuß.	Altbayer.	□Zoll.					
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1212	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 □Zoll Preußisch . . .	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	xr	beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl 30 xr vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11.	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . .	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12.	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter. 1 Bayer. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:		.	.	.	.	.	.	.	.	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (271½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Kubikfuß	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tan-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .	1 Schiffst. oder beim Flößen 9c Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	.	.	.	.	
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	.	15 (12)	.	.	.	.	.	.	
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflech-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	xr.	Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	terwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit) sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13.	**Hopfen**	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	. .
14.	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertiget sind	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
15.	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16.	**Kalk und Gyps,** gebrannter . .	4 Schffl. oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17.	**Karden oder Weberdisteln** . .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18.	**Kleider,** fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . .	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	-	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnen-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle, zur Gattung der kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Cordoan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schafsfälle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole;										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten.
	c) Zwirn	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	kr.	Ausgang. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23.	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin)	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24.	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .	1 Zentn.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	13	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . .	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25.	**Material-** und **Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Ar-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	rack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben, 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .	1 Zentn.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl. . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsig-										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	kerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen und dgl.	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holz und in Kisten.
m)	Kaffee und Kaffee-Surrogate .	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n)	1. Kakao in Bohnen . . .	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fassern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p)	Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Fruchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon .	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . .	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
	r) Muschel- oder Schaltbiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentn.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentn.	15	.	.	.	26	15	.	.	6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äussere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körb. verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Huth-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen .	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr.
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.										10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
26.	Oel, in Fässern eingehend . . .	1 Zentn.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentn.	.	1 (4)	.	.	.	3½	.	.	
27.	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes u. gefärbtes) Packpapier u. Pappdeckel	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches litographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. 2. Vom grauen Lösch- und Pack-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	papier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										16 in Kisten.
	c) Papiertapeten	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Körben.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	6 in Ballen. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mutzen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . .	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29.	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30.	**Seide und Seidewaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . .	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baum-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	wolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31.	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33.	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .	1 Schiffslast oder 37½ Ztr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk zu a. u. b.: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gBr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gBr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	xr	beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34.	**Steinkohlen**	1 Zentn.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentn.	.	½ (⅓)	.	.	.	--	.	.	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze u an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend.	1 Zentn.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: 1. ungefärbt	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	2. gefärbt	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte . .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36.	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37.	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38.	**Töpferthon und Töpferwaaren:** a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentn.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentn.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Zentn.	30	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39.	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1. Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2. magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
41.	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentn.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaa-										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentn.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind. . .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle und andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt .	1 Zentn.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ xr) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42.	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lakirte Zinkwaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43.	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar

	vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr. oder 2 fl 20 Xr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	¼ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie vom Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. Ueber Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr.	fl	Xr.

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.)

Digitized by Google

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	₰	Pf
(31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbten Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffiniertem Zucker (25 x. 1.)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) .	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	(16) 10	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5	.	17½
		(4)		
8. Von Salz (25. t.) wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preußischen Last	3 Rthlr.			
	Von der Tonne.			
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Werun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter № 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen, wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	₰	ℛ
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41) . .	1	.	1	46

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rhein und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 ℛ

2. Von Waaren, welche
   a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen,

Digitized by Google

aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15½ X.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. N. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . 2½ Sgr. oder 10 X.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	₰	X.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	½	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	¼	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{455}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{455}{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,
$933\frac{475}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Würtembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwendete Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.]

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Digitized by Google

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (¼ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

ized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 75. Speyer, den 28. November 1842.

Inhalt:

Anwendung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Heimath einer angehaltenen blödsinnigen und stummen Mannsperson. — Errichtung einer Local-Hülfskasse zu Germersheim. — Den Verkauf auf den Münchener Dulten betr. — Ernennung von lebenslänglichen Reichsräthen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1842. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln, insbesondere Mitglieder-Verzeichniß betr.

№ 2784 J. pr. den 21. November 1842.

(Die Anwendung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. d. M., an eine der jenseitigen Königl. Kreis-Regierungen erlassen, und anher zur Nachachtung eröffnet, wurde entschieden, daß die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 „die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr." den Armenfonden anfallenden Geldstrafen den Armenkassen derjenigen Ortschaften zuzuweisen seyen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde. — Die mit dem Vollzuge der erwähnten allerhöchsten Verordnung beauftragten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Speyer, den 19. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 2870 J. pr. den 21. November 1842.

(Die Heimath einer angehaltenen blödsinnigen und stummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer amtlichen Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ist am 17. August l. J. in dem Markte Isen, Königl. Landgerichts

Digitized by Google

Haag, eine blödsinnige und mit der Sprache nicht begabte Mannsperson angehalten worden, deren Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Indem dessen Personal-Beschreibung hier beigefügt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Behufs der Ausmittlung der fraglichen Heimath die geeigneten Nachforschungen einzuleiten, und im Falle eines günstigen Erfolgs Anzeige anher zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr dreißig Jahre alt zu seyn, ist von starkem Körperbaue, fünf Schuh sechs Zoll groß, hat schwarze, kurz geschnittene Haupthaare, einen schwarzen Bart, braune Augenbraunen, graue Augen, eine etwas spitzige Nase, rundes Kinn, und einen sehr großen dicken Kopf, einen schwankenden Gang, und hat bisher noch keine verständlichen Worte ausgesprochen, sondern nur unartikulirte Laute von sich gegeben.

Bei seiner Arretirung trug dieses Individuum einen Pack alter, zerrissener Kleider bei sich, am Leibe eine braune, etwas zugespitzte Mütze, ein roth und gelb geblümtes baumwollenes Halstuch, ein Leibchen von schwarzem Wolltuch und ein zerrissenes langes Beinkleid von weißer Leinwand; die Füße waren unbekleidet.

Speyer, den 20. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 2477 J. pr. den 17. November 1842.

(Die Errichtung einer Local-Hülfskasse zu Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß vom 24. Januar l. J. hat der Gemeinderath von Germersheim eine Local-Hülfskasse für diese Gemeinde gestiftet, und dieselbe aus dem Gemeinde-Vermögen mit 470 fl dotirt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, den der Gemeinderath gegen seine minderbemittelten Mitbürger dadurch bethätiget hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad 536 J. pr. den 25. October 1842.

(Den Verkauf auf den Münchener Dulten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ansinnens der Königl. Regierung von Oberbayern wird nachstehend eine von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München erlassene Bekanntmachung in Betreff des Besuches der dortigen Messen (Dulten) publicirt und den Polizeibehörden der bedeutendern Städte des Kreises anempfohlen, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Localwochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 24. October 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

(Den Verkauf auf der Dult dahier betr.)

Die unterfertigten Behörden sehen sich veranlaßt, nachstehende Anordnungen und Bestimmungen hiemit bekannt zu machen.

§. 1.

Alle diejenigen, welche die hiesige Dult zu besuchen

Digitized by Google

gedenken, haben künftig ihre Legitimationen über die Berechtigung zum Marktbesuche der magistratischen Dult-Commission (Rathhausgebäude über 1 Stiege, Zimmer №. 3) zur Prüfung vorzulegen, und wenn sie von derselben die Admission zur Dult erhalten, und die treffenden Marktgebühren ꝛc. gegen Quittung entrichtet haben, unter Vorzeigung dieser, — bei der Königl. Polizei-Direction die Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 2.

Wer die Dult beziehen will, hat sich bei obiger Commission über die Berechtigung hiezu — vorschriftmäßig auszuweisen.

Zu diesem Zwecke werden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 (Regierungsblatt S. 649) und der Ausschreibung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 17. September 1840 (Intelligenzblatt S. 1291) nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

a) Inländische Gewerbsleute, Producenten roher Erzeugnisse, Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, welche in ihrem Wohnorte mit offenem Laden versehen sind, — können sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, in welchen sie sich durch ihre Heimathsbehörde den gegenwärtigen Besitz und die Ausübung ihres Gewerbes bestätigen zu lassen haben, oder auf — nach allegirter allerhöchster Verordnung Ziff. II. lit. A. 1 — sonst statthafte Weise hiezu legitimiren.

b) Handels- und Gewerbsleute aus den — dem Zollvereine einverleibten Staaten haben sich nach der durch allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsblatt S. 490) gegebenen Vorschrift zu legitimiren.

c) Ausländer, welche einem der Zollvereinsstaaten nicht angehören, und in der Eigenschaft als Fabrikanten, wirklich concessionirte Gewerbsleute, Kaufleute mit offenem Laden in ihrem Wohnorte versehen, oder welche als Producenten roher Erzeugnisse die Jahrmärkte in Bayern besuchen, — haben sich durch legal gefertigte, — alljährlich zu erneuernde Zeugnisse ihrer zuständigen Behörde über ihre Eigenschaft, — ausländische Kaufleute aber sich insbesondere darüber auszuweisen, daß sie mit eigenem offenen Laden in ihrem Wohnorte angesessen sind, und daselbst wirklich Handel treiben. — Solch' ausländische, einem der Zollvereinsstaaten nicht angehörende Händler haben zugleich den Nachweis zu liefern, daß ihre Waaren ausländische, in das Zollvereinsgebiet importirt, und gehörig verzollt seyen.

d) Inländische Selbsterzeuger, d. i. solche Inländer, welche geringere Gattungen von Waaren, als: Körbe ꝛc. verfertigen, welche nach Art. 8 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 der Kategorie der freien Erwerbsarten angehören, haben sich zu ihrer Legitimation mit jährlich zu erneuernden vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Polizeiobrigkeit über die Eigenschaft ihrer Waare als eigenes Fabrikat auszuweisen.

e) Inländer, welche zum bloßen Landkramhandel auf inländischen Märkten durch persönlich jährlich zu erneuernde Patente ermächtigt sind, haben ihre Originalpatente vorzuweisen.

f) Stellvertreter können, da alle zum Besuche der Dulten nöthigen Legitimationen, Vorweise, Concessions-Urkunden, Patente ꝛc. in der Regel nur für die Person giltig sind, welche die zum Marktbesuche berechtigende Eigenschaft besitzt, — nur in so ferne zugelassen werden, als sie neben dem Nachweise der Berechtigung der sie Bevollmächtigenden — zugleich mit einem amtlichen, ihr Signalement und die Dauer der Gültigkeit enthaltenden Zeugniß versehen sind.

Digitized by Google

§. 3.

Diejenigen, welche sich über die Berechtigung zum Marktbesuche nicht auszuweisen vermögen, so wie diejenigen, welchen bereits bedeutet wurde, daß sie in künftigen Dulten zum Besuche nicht werden zugelassen werden, wenn sie sich hierüber nicht vorschriftmäßig auszuweisen vermögen, — und auf deren mangelhaften Ausweisen bereits bemerkt wurde, daß solche zum Marktbesuche nicht genügen — werden künftighin ohne vorschriftmäßige Legitimationen zum Verkaufe auf der Dult nicht zugelassen.

§. 4.

Diejenigen, welche entweder

a) ohne für ihre Person die Admission zum Dultbesuche erhalten zu haben, demungeachtet sich auf der Dult zum Verkaufe einfinden, oder
b) an verschiedenen Plätzen, oder
c) andere Waaren feilbieten, als sie zu führen berechtigt sind, —

haben im Betretungsfalle eine Geldstrafe von 10—50 fl, Beschlagnahme ihrer Waaren, und nach Umständen alsogleiche Entfernung von der Dult zu gewärtigen.

Zur Ueberwachung des Vollzuges vorstehender Bestimmungen wird während der Dult von Zeit zu Zeit geeignete Controlle vorgenommen werden.

§. 5.

Diejenigen, welche ihre unverkauften Waaren bis zur nächsten Dult dahier zurücklassen, haben dieselben, wie bereits durch Ausschreibung vom 19. Juli l. J. im Polizei-Anzeiger vorgezeichnet ist, in Kisten einzupacken, deren Aufbewahrungsort unter Angabe der Zahl, dann der Bezeichnung der Kisten und der Gattung der Waaren bei der Königl. Polizei-Direction und bei dem Magistrate anzuzeigen, und die geschehene Einlagerung zu bescheinigen, widrigenfalls die dahier gelagerten Waaren im Betretungsfalle unter amtlichen Beschlag genommen, und die Eigenthümer derselben, vorbehaltlich allenfalls gebotener gesetzlicher Einschreitung wegen derlei Waarenverkaufes außer der Dultzeit — in obige Geldstrafe verfällt werden.

§. 6.

Im Uebrigen ist sich nach den polizeilichen Vorschriften der vor dem Anfange jeder Dult im hiesigen Polizei-Anzeiger erscheinenden Ausschreibung bei Vermeidung der in derselben angeführten Strafen zu achten.

Die unterfertigten Behörden geben sich dabei der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Bestimmungen und Anordnungen um so gewisser werden befolgt und eingehalten werden, als sie nur die Handhabung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung bezielen, welche, — wie allenthalben im Staatsleben, — auch im Handelsverkehr nothwendig und ersprießlich ist, zu deren Aufrechthaltung Jeder gerne mitwirken wird.

Am 29. Juli 1842.

Königliche Polizei-Direction und Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Frhr. v. Karg-Bebenburg, Königl. Polizei-Director. — Dr. Bauer, Bürgermeister.

Ernennung von lebenslänglichen Reichsräthen.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Decrets vom 26. October l. J. den Herrn Grafen Albert von Rechberg und Rothenlöwen,

und vermöge offenen Decrets vom 27. October l. J. den Präsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Freiherrn von Zu-Rhein, als lebenslängliche Reichsräthe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. November 1842 den Schuldienst-Erspectanten Johannes Müller von Niederwürzbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. November 1842 den Schuldienst-Erspectanten Karl Fuhrmann von Winnweiler, als Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, aufgestellt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Rheinecker von Esthal zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Schwedelbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Franz Paul Helfrich von Albersweiler zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Kau von Saalstadt zum Verweser an der gemeinschaftlichen teutschen Schule zu Krückenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Rieber von Orbis als Gehülfe an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Dörnbach, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November d. J., wurde die Annahme des Schuldienst-Erspectanten Friedrich Avril von Wattenheim als Privat-Schulgehülfe des Lehrers an der katholisch-teutschen Schule zu Neuleiningen, Franz Philipp Holterbach, Landcommissariats Frankenthal, genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1842, wurde der bisherige Lehrer zu Zell, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Karl Friedrich Holdefer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Einselthum, gleichen Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Christian Ullrich von Hüffler, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Liebsthal, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant August Renneisen von Albsheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Abel von Oppau zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. October	—	—	—	-	—	21	21	—	6	34	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	2	2	—	6	28	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	12	12	—	6	29	—	—	—	-	—
"	26. "	2	2	—	8	48	22	22	—	6	49	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	2	2	—	9	20	68	68	—	6	40	352	352	—	4	21
"	8. "	12	12	—	9	20	35	35	—	7	3	284	284	—	4	24
"	15. "	—	—	—	-	—	13	13	—	7	7	44	44	—	4	24
"	22. "	4	4	—	9	19	74	74	—	7	2	342	342	—	4	28
"	29. "	12	12	—	9	24	65	65	—	7	8	353	353	—	4	27
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	1	1	—	6	24	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	122	122	—	8	31	505	505	—	6	33	1347	1347	—	3	35
"	11. "	80	80	—	8	52	319	319	—	6	47	1254	1254	—	3	34
"	18. "	136	136	—	8	51	324	324	—	7	6	640	640	—	3	46
"	25. "	186	186	—	8	49	429	429	—	6	36	1579	1579	—	3	40
Landau	6. "	23	23	—	9	41	45	45	—	6	46	245	245	—	4	26
"	13. "	12	12	—	9	40	24	24	—	6	42	155	155	—	4	24
"	20. "	32	32	—	9	40	54	54	—	7	—	352	352	—	4	28
"	27. "	54	54	—	9	27	130	130	—	7	6	384	384	—	4	30
Neustadt	1. "	162	162	—	9	24	172	172	—	6	33	289	289	—	4	15
"	4. "	114	114	—	9	16	117	117	—	6	32	153	153	—	4	5
"	8. "	81	81	—	9	—	78	78	—	6	34	148	148	—	3	55
"	11. "	99	99	—	9	—	71	71	—	6	25	113	113	—	3	50
"	14. "	13	13	—	9	3	55	55	—	6	38	38	38	—	4	7
"	18. "	84	84	—	9	10	126	126	—	6	45	229	229	—	4	8
"	22. "	79	79	—	9	24	128	128	—	6	53	293	293	—	4	10
"	25. "	131	131	—	9	32	139	139	—	7	—	180	180	—	4	11
"	29. "	149	149	—	9	22	246	246	—	6	57	441	441	—	4	16
Speyer	4. "	8	8	—	9	29	89	89	—	6	14	237	237	—	3	49
"	11. "	—	—	—	-	—	51	51	—	6	32	73	73	—	3	38
"	18. "	4	4	—	9	10	37	37	—	6	36	294	294	—	3	53
"	25. "	1½	1½	—	8	51	33	33	—	6	38	121	121	—	3	58
Zweibrücken	6. "	254	254	—	9	37	289	289	—	6	37	—	—	—	-	—
"	13. "	175	175	—	9	35	286	286	—	7	8	—	—	—	-	—
"	20. "	262	262	—	9	43	339	339	—	7	12	1	1	—	3	30
"	27. "	348	348	—	9	39	298	298	—	7	15	5	6	—	3	38

Digitized by Google

des Monats October 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	20	35	35	—	3	47	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	33	64	64	—	3	45	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	35	52	52	—	3	45	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	49	9	9	—	4	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	42	4	4	—	3	50	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	46	4	4	—	4	24	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	47	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	6	1	4	4	—	4	1	
—	—	—	—	—	27	27	—	6	2	9	9	—	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	33	33	—	3	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	28	28	—	3	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	33	33	—	3	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	31	31	—	3	46	
—	—	—	—	—	273	273	—	6	5	418	418	—	3	9	
—	—	—	—	—	294	294	—	6	2	267	267	—	3	19	
—	—	—	—	—	213	213	—	6	7	218	218	—	3	22	
—	—	—	—	—	315	315	—	6	7	350	350	—	3	31	
—	—	—	—	—	274	274	—	6	—	11	11	—	3	36	
—	—	—	—	—	78	78	—	6	4	87	87	—	3	50	
—	—	—	—	—	133	133	—	6	8	73	73	—	4	2	
—	—	—	—	—	241	241	—	6	4	64	64	—	4	4	
—	—	—	—	—	80	80	—	5	40	111	111	—	4	8	
—	—	—	—	—	50	50	—	5	36	85	85	—	4	6	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	35	113	113	—	4	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	28	63	63	—	3	52	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	40	45	45	—	3	50	
—	—	—	—	—	62	62	—	5	45	76	76	—	4	—	
5	5	—	9	44	71	71	—	5	42	107	107	—	3	56	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	51	107	107	—	4	—	
55	55	—	9	2	64	64	—	5	55	120	120	—	4	2	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	44	75	75	—	3	33	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	29	34	34	—	3	41	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	33	31	31	—	4	4	
—	—	—	—	—	121	121	—	5	42	95	95	—	4	—	
50	50	—	9	—	100	100	—	5	59	194	194	—	3	19	
12	12	—	9	6	52	52	—	6	23	154	154	—	3	23	
—	—	—	—	—	115	115	—	6	23	317	317	—	3	25	
15	15	—	8	—	92	92	—	6	15	273	273	—	3	33	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats October 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	8	—	14	—	6	—	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. „	7	—	10	—	5	3	8	—	18	—	14	—
„	vom 16. bis 31. „	6	—	9	—	5	2	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 4. October.	—	—	—	—	6	—	11	—	18	—	12	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	6	—	11	—	18	—	12	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	6	1½	12	—	18	—	13	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	6	—	11	—	20	—	13	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. October.	10	—	13	—	6	—	10	—	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	6	—	7	—	18	—	14	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	6	—	7	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	7	—	11	1½	20	—	14	—

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 75

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Kd Nrm 147 P. Pr

pr. den 22. November 1842.

Das Präsidium

der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.)

Zum Zwecke der nach §. 6 der Vereins-Satzungen vorzunehmenden Wahl des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Cölner Domdau-Vereins, wird das von dem Kreis-Ausschusse für Oberbayern aufgestellte Namensverzeichniß der in München anwesenden männlichen Vereins-Mitglieder, welche für ihre Person entweder nach §. 3 der Satzungen sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl., die Eigenschaft eines Mitgliedes für zwanzig Jahre erworben haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. November 1842.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

Verzeichniß

der

in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Seine Königliche Hoheit Maximilian, Kronprinz von Bayern.
Seine Königliche Hoheit Carl, königlicher Prinz von Bayern.
Seine Hoheit Maximilian, Herzog in Bayern.

Abel v., Minister des Innern.
Abenthum Jos., Privatier.
Achatz-Thomas, Gastwirth.
Achilles, Rechnungs-Commissariats-Assistent bei der k. General-Zoll-Administration.
Adam Albrecht, Kunstmaler.
de Ahna, Regierungsrath bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Aichberger v., Regierungs-Accessist.
Aichinger Matthias, Kornmesser.
Aiser Benno, Salzsiedler.
Albert, k. Bezirks-Ingen. d. k. Bau-Inspect. München II.

Digitized by Google

Albert Max, Weingastgeber.
Alexander Dr., k. Rector der Gewerbsschule u. Prof.
Alkens Christian, Hofsticker.
Allweyer, k. Oberappellationsgerichts-Director.
Altenhauser, Registr. im k. Archivs-Conserv.
Altmann, Coop. an der Metrop.-Kirche zu U. L. Fr.
Ammler, Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Amsler, Professor und Academiker.
Angerer, k. Kreis- und Stadtgerichts-Registrator.
Angermayr, Chor-Vicar bei St. Cajetan.
Appel Ritter v., Secretär b. d. St.-Sch.-Tilg.-Casse.
Arco auf Stepperg Graf, k. Kämm. u. charact. Major.
Arco Graf, k. Oberstthofmeister und Reichsrath.
Arco auf Valley Graf, erbl. Reichsrath, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Arndts, k. Professor an der Universität.
Armansberg Joseph, Schneidermeister.
Arnhard Carl, Kaufmann.
Arnhard Wilhelm, Eisenhändler.
Arnold, k. Ob.-Appell.-Ger.-Rath.
Arnold, Cassier und Rechnungsführer bei der k. Hofbau-Intendanz.
Aschenbrenner Dr., k. Oberrechnungsrath.
Auer, geheimer Secretär im Ministerium des Hauses und des Aeußern.
Auer, Secretär bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Auer, Porzellan-Maler.
Auer, Buchhalter im k. Ministerial-Forstbureau.
Auerwek, k. Rath u. Archivar im k. Finanz-Ministerium.
Augustin J. Nep., Leinwandhändler.
Aulitschek, k. Major im Gen.-Quartierm.-Stab.
Auracher Adolph, Kaufmann.
Bachmann, Ministerialrath.
Bachmann, Assistent bei der k. Central-Zollkasse.
Bär, k. Steuerrath.
Bärmann L., k. Hofmusikus.
Bäumler Jos., Bäckermeister.
Baldauf, geh. Registrat. im k. Ministerium des Innern.
Baligand v., k. Generalmajor.
Bamberger B., Tuchhändler.
Barraga, Ingenieur der obersten Baubehörde.
Barth v., k. Kammerjunker und Forstamts-Actuar.
Barth, k. Kreis- und Stadtgerichts-Director.
Barth, Poststallmeister.
Barth v., k. Regierungsrath.
Bartl Joseph, Bierwirth.
Bauer B., Bäckermeister.
Bauer Jac. Dr., I. Bürgermeister der Stadt München, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Bauer Ignaz, Lotto-Collecteur.
Bauer Joh., Privatier.
Bauer Dr. Joseph, k. Prof. an der polyt. Schule.
Bauer v. Carl, Gen.-Quartierm. u. General-Major.
Bauer Matthias, Seifensieder.
Baumann Ign., Revisor b. d. k. St.-Cat.-Comm.
Baumann, Postofficial u. Raths-Accessist.
Baumeister Bernhard, Schlossermeister.
Baumeister Jac., Bürstenmacher.
Baumer Mich., Rechtspract. b. d. k. Pol.-Direct.
Baumgärtl, Baupracticant.
Baumgartner Barth., Taschner.
Baumgartner, Gastgeber.
Baur-Breitenfeld v., Lieutenant bei der k. Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern.
Bayer Alois, k. Hofsänger.
Bayr v. Dr. Hieron., k. Hofrath u. Univ.-Professs.
Bayer Jac., Rechnungs-Commissär bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Bechler Augustin, Kaminkehrer.
Beck, Studienlehrer an der k. lateinischen Schule.

Digitized by Google

Becke Frhr. van der, k. Minist.-Rath im Justizminist.
Beckers, k. Ober-Appellationsgerichts-Rath.
Bedall, k. Oberauditor.
Beer F. X., Buchbinder.
Beer, k. Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Beer, Maler.
Beikofer J. G., Küchlbäcker.
Beilhack, k. Gymn.-Prof. u. Rector d. lat. Schule.
Benning, k. Minist.-Rath im k. Minist. d. Innern.
Berchem-Haimhausen Cajetan Graf v., k. Kämmerer und Hauptmann à la suite.
Berchem Casp. Graf, k. Kämm. u. Oberl. à la suite.
Berchtold, Steuer-Cataster-Functionär.
Berger Ant., Musiklehrer.
Berger Jos., k. Central-Staats-Cassa-Officiant.
Bergmann, Kunsthändler.
Bernhard v. Frhr., k. Hofrath u. Univ.-Profess.
Berony Ludw., Actuar d. k. Erzieh.-Inst. f. Stud.
Bertl Alois, Metzger.
Bertl Melchior, Hofkirschner.
Berüff Carl v., Apotheker.
Berzelt, Persdrucker.
Besnard August, k. geh. Secr. im Minist. d. J.
Betsching, Prediger bei St. Peter.
Bever v., k. General-Zoll-Administrator.
Beyschlag Chr. Friedrich, k. Oberbaurath.
Bezold v., Minist.-Rath im Min. des k. H. u. d. A.
Bezold, Ministerialsecretär im k. Min. d. Inn.
Biechl Joseph, Buchhalter bei der städt. Sparcassa.
Biergans Jos., Uhrmacher.
Binder Franz, Hausbesitzer.
Birgel Michael, Magistrats-Functionär.
Birkmaier, Liquidations-Act. u. Steuercat.-Funct.
Bischoff, Wagenmeister beim k. Oberpostamt.
Byschl Alois, k. Rechnungscommissär.
Blaimberger, k. Kriegs-Rechnungs-Comm.
Blank Joachim, Metzger.
Blank Georg, Wundarzt.
Bleyer Jakob, Regier. Präsid.-Registrator.
Bleystein, k. Ober-Appel.-Gerichts-Rath.
Blößner J., Schneidermeister.
Bös Joh., Steuer-Cataster-Functionär.
Bohn von, gräfl. Arko'schen General-Administrator.
Boisserée Melchior, Particulier.
Boisserée Sulpice Dr., Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Mitglied des allgemeinen provisorischen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Bolgiano Carl Aug. Hillary, k. Confectmeister.
Bombard Gottfr., Hauptcassier b. d. k. Hofth.-Int.
Bonn, k. Oberrechnungsrath.
Bonn, k. Polizei-Commissär.
Boshart, Accessist bei der k. Polizei-Direction.
Bothmer, Graf von, Oberlieutenant im Inf.-Reg. Ysenburg.
Brand J. G., Reichs-Archivs-Canzlist.
Brandner Ernst, Lehrer im k. Taubst.-Inst.
Brandt, Freyherr v., Major im k. Generalquartiermeisterstab.
Braun P. Fortunat, k. Prof. am k. n. Gymn.
Braun Carl, Bierbräuer.
Braun Kaspar, Münzamts-Scheider.
Braun Michael, k. Regs.-Rechnungs-Commissär.
Braunmühl v., k. Regierungs-Rath.
Bregler, k. Kreis- u. Stadtger.-Rath.
Brenneisen Franz, Schreinermeister.
Breslau von, k. Geheimerrath, Leibarzt und Universitäts-Professor.
Breul, Registrator bei der königl. Staatsschuldentilgungsspezialcasse.
Bronberger, Magistratsrath.
Bruckner, Offic. b. d. k. Spec.-Cassa München.
Bruder Xav., Officiant bei d. k. Special-Cassa München.
Brugger Peter, Schreinermeister.

Digitized by Google

Brück Ludw. Frhr. v., k. Kammerj. u. Operpost-Assess.
Bruillot Rob., k. Conservator d. Kupferstichcab.
Brunner, k. Ministerialrath und Kronanwalt.
Brunner Lorenz, bgl. Vergolder.
de Brupn, Lokal-Aufschlags-Einnehmer.
Buchauer Gg., Bierwirth.
Buchinger Dr. J. N., kgl. Rath und Reichsarchivs-Adjunkt.
Buchner Andr., k. geistlicher Rath u. Univ.-Prof.
Buchner Aug., Min.-Rath im k. Finanzminist.
Buchner Fr., Großhändler.
Buchner Max, Rechnungsrevisor bei der Staatsschuldem-Tilgungs-Commission.
Buchwieser Jos., Schäffler.
Bühler Albert, Schäffler.
Bürgel, Accessist bei dem Rechnungs- und Revisionsbureau der Gen.-Postadministration.
Bürklein Friedrich, funct. Bau-Conducteur bei der Hofbau-Intendanz.
Büttgen Heinr., Schlossermeister.
Büttner, Revisor b. d. St.-Schuldentilg.-Comm.
Buttler Ant., k. Studienlehrer an d. lat. Schule.
Buttler-Clonebough, genannt Haimhausen Graf Theob. von, k. Kämmerer.
Butz, Heinrich, k. Militär-Administrationsrath.
v. Cammerloher Joseph, städt. Bauamtsactuar und Etatsbuchhalter.
Caspar von, preuß. k. Ober-App.-Ger.-Rath.
Carre, Lottocollecteur.
Cetto Freiherr von, k. Kammerjunker.
Cetto Frhr. v., Staatsrath im außeror. Dienst.
Cetto, Postofficial.
Clöter Florian, k. Prof. an der polyt. Schule.
Cohen Heinrich, Schnittwaaren-Händler.
Coulon v., k. Reichsherold u. Legationsrath.
de Crignis Ed., Cassetier.
de Crignis Joh. Bapt., Handelsmann.
Christani Carl Joh., Frhr. von, Rechnungs-Commissär bei der k. Gen.-Post-Administration.
Christen Adolph, k. Hofschauspieler.
Christen Meinrad, k. Kammer-Portier.
Christlmiller, prakt. u. Landw.-Bataillons-Arzt.
Christlmiller Jos., Magistratsrath.
Daffert Erasm, k. Hauptlottocassa-Controleur.
Dahmen, Lehrer der Zeichnungskunst am kgl. neuen Gymnasium.
Dahn Friedr., k. Hofschauspieler.
Däminger M., Actuar bei der kgl. Bauinspection München I.
Danhauser M., Schneidermeister.
Daurer J. jun., b. Uhrmacher.
Dausend Mich., k. Studienlehrer an d. lat. Schule.
Darenberger J., Kupferschmied.
Darenberger Math., Privatier.
Darenberger Math., Doctor u. pract. Arzt.
Del Degano Ign., Controleur bei der Materialverwaltung der k. Gen.-Zolladministration.
Deiglmayr August, b. Bierbräuer.
Deiglmayr Carl, b. Maurermeister.
Deisenrieder, Secretär bei der k. General-Postadministration.
Dengler, k. Rechnungs-Revisor bei der k. Regierungs-Finanzkammer.
Desberger Dr. Fr. Ed., k. Rector und Universitäts-Professor.
Dettenhofer Fr. X., k. Oberappell.-Ger.Rath.
Deutelmoser Anton, b. Bäckermeister.
Deutinger Dr. Martin v, Generalvicar u. Domprobst.
Deuz v., k. General-Zoll-Administrationsrath.
Deybeck Ignaz, k. geh. Registrator im k. Finanzministerium.
Deyrer Jos., Geometer.
Dibell Carl, Hofpriester u. Vicar bei St. Cajetan.
Dichtl Wilh., k. Polizei-Officiant.

Digitized by Google

Dicker Joh., Tags-Caſſier bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Dietrich, geheimer Canzliſt im kgl. Miniſterium des Innern.
Diez, Friedr., k. Hofſänger.
Diez Frhr., k. Generallieutenant und Präſident des General-Auditoriats.
Dillis, Miniſterial-Aſſeſſor im k. Miniſterium d. Innern.
Diß Ph., Handelsmann.
Doblinger Ludw., Acceſſiſt im Rechnungs-Commiſſariate der k. Gen.-Zolladminiſtration.
Döllinger Georg, k. wirkl. Rath und geheimer Hausarchivar.
Döllinger Dr. Ign., Hofcaplan und Canonicus bei St. Cajetan, Prof. an d. k. Univerſität.
Döring, k. Gen. Zolladminiſtrations-Rath.
Dörnbecher Ed., b. Wagner.
Dörzer, k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
Doll, Regiſtraturgehülfe bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.
Dollmann Dr., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Dollnhofer Jac., Schuhmachermeiſter.
Donauer Heinr., k. Regim.-Auditor bei der k. Stadtcommandantſchaft München.
Dorner Jac., k. Centr.-Gemälde-Gall.-Conſervator.
Dornhofer, Beneficiat bei St. Peter.
Dorſch Ludw., Bataill.-Quartiermeiſter u. f. Controleur bei der Militär-Fondscommiſſion.
Drähne A., b. Schloſſermeiſter.
Dreher Joh. B., b. Handelsmann.
Dreher Joſ., Controleur bei der k. Kreiscaſſe von Oberbayern.
Dubois, Lottocollecteur.
Dürk F., Maler.
Düring, Liquidat.-Commiſſär und Geſchäftsrepartitor bei der k. Steuer.-Cat.-Commiſſion.
Ebenbäck Paul, Lebzelter.
Eberl Joſ., Wundarzt.
Eberle Joh., Schäfflermeiſter.
Eberth Georg, k. Kriegscommiſſär bei der Zeughaus-Hauptdirection.
Eberth J., k. geh. Regiſtrator im k. Miniſterium des Innern.
Ebner Joſ., Webermeiſter.
Eder Andr., Caffetier.
Eggert Carl, Domprediger.
Eggerth, Rathsacceſſiſt der k. Regg. von Oberbayern K. d. F.
Ehemant J. B., k. Confectmeiſter.
Ehlberg Heinr., Liquidat.-Actuar und Steuercataſter-Functionär.
Ehrl Ludw., Kammmacher.
Eichele, Central-Zollcaſſier.
Eichenauer Nep., Hauptmann der k. Gendarm.-Comp. von Oberbayern.
Eichheim Fr. X., ſtädt. Bauinſpector.
Eichner Joſ., Metzgermeiſter.
Eichthal Frhr. Sim. v., k. Hofbanquier. Mitglied des proviſoriſchen allgemeinen Verwaltungs-Ausſchuſſes des Dombau-Vereins.
Eierbauer Joh., b. Hutmacher.
Eilles Kasp., k. Profeſſor der Mathematik am neuen Gymnaſium.
Eiſenhardt Ign, k. Ob.-Appell.Ger.-Rath.
Emmert, Graveur bei der k. Steuercat.-Comm.
Endl Mich., Stadtgerichtsſchreiber.
Endl M., Salzſtößler.
Engerer Wilh., geh. Secretär im Fin.-Miniſt.
Engleder Andr., Hofinſtrumentenmacher.
Enzensberger, Acceſſiſt bei der k. Poliz.-Dir.
Enzensberger Döw., Rechnungs-Reviſor bei der k. Regg.-Finanzkammer.
Enzensperger Max, Steuercataſter-Functionär.
Erdl Joh., Landarzt.

Digitized by Google

Erdl Dr. Mich., Adjunct der anatom. Sammlung des Staats und außerordentl. Professor.
Erhard Dr. Andr., k. Univers.-Professor.
Erhard S., Melber.
Erlacher, Hausbesitzer.
Ernst Mich., k. Studienlehrer an d. lat. Schule.
Ertl Joh., Melber.
Ertl Traugott, Inhaber eines mechan. Instituts.
Eschenloher Xav., Sattler.
Escherich M. J., Rechnungscommissär bei der k. General-Zolladministration.
Esper Ant., k. Hofcaplan u. Canonicus bei St. Cajetan.
Estner, Registraturgehülfe bei der Gen.-Zoll.-Adm.
Euler, Graveur bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Eymannsberger, Lederhändler.
Faber Dr. Friedr., Oberconsistorial- und Oberkirchen- und Schul-Rath.
Färber Math., k. Studienlehrer an der k. lat. Schule.
Fahrmbacher Heinr., k. Rath und geh. Secretär im Ministerium des k. Hauses u. des Aeuß.
Faulstich Gg., Kaufmann.
Feigl S., Pflasterer-Palier.
Fellerer J. N., Wundarzt.
Fellheimer Ludw, Strohhutfabricant.
Fellner Barth., Registrator bei der k. Zolladm.
Fentsch Andr., Controleur und Oberbuchhalter bei der k. Schuldentilg.-Hauptcassa.
Ferchl F. S., Silberarbeiter.
Feuri J. Frh. v., k. Kammerj. u. Kreis- u. Stadtger. Assess.
Fischbacher Joh., Käskäufler.
Fischbacher Peter, Käskäufler.
Fischer Dr. Ant., k. Regierungs-Director.
Fischer Ant., k. Kreis- u. Stadtgerichtsrath.
Fischer Ant., Religionslehrer am k. alten Gymn.
Fischer J. B., Gymnasialprofessor und vorm. Rector der latein. Schule.
Fischer F., Tapezierer.
Fischer Joh. Karl, Uhrmacher.
Fischer Gg., Beneficiat zu St. Elisabeth.
Fink J. A., Cassetier.
Fink v., Ministerialrath im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Finsterlin Jos. A., Buchhändler.
Fix Phil., k. Hofkellereigehülfe.
Flad Phil. v., k. Kämmerer u. geh. Rath.
Fleischer Dr. Eduard, k. Regierungs-Assessor.
Fleischmann E. A., Buchhändler.
Floßmann L., Bierbräuer.
Floßmann Franz, Schreinermeister.
Floßmann S., Bierbräuer.
Floßmann A., Bauaufseher.
Flunger Max, Beneficiat zu U. L. Frau.
Fodermayer Mathias, Wagner.
Föringer, Custos der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Förster E., Maler.
Folz Philipp, Kunstmaler.
Fortner Franz, Schreinermeister.
Frank J. Balth., Weingastgeber.
Frank Melchior, Schreinermeister.
Frank W., Ingenieurpractikant.
Frankenstein, Freiherr v., k. k. österr. Kämmerer.
Frankl Anton, k. Regierungs-Registrator.
Frankl J. Nep., Wundarzt.
Franz Gg., Buchhändler.
Franzinetti Carl, Kaminkehrer.
Frey L., Lottocollecteur.
Freyberg-Eisenberg Anton, Frhr. v., k. Kämmerer.
Freyberg-Eisenberg Clemens, Frhr. v., k. Kämmerer und Reichsrath.
Freyberg-Eisenberg Maximilian, Frhr. v., k. Kämmerer, Oberstlieutenant, Hofmarschall Sr. Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern.
Freyberg-Eisenberg Max Procop, Frhr. v., k. Kämmerer, Staatsrath und Vorst. des Reichsarch.

Digitized by Google

Friedberg A., Privatier.
Friederich v., Ministerialrath.
Friederich, k. Secretär und Expeditor beim k. protest. Oberconsistorium.
Friedrich Christoph, Regimentsquartiermeister.
Friedl, Rechnungs-Revisor bei der k. Regierung von Oberbayern.
Fries, Weinhändler.
Fröhlich Joh. v. Gott, k. Professor und Rector des alten Gymnasiums.
Fruth Simon, Maler.
Fuchs Dr., Oberconsistorialrath.
Fuchs Dr., Oberberg- und Salinenrath und Universitäts-Professor.
Fuchs Michael, Buchbinder.
Fuchs, Functionär bei der k. Polizeidirection.
Fürthmayer, k. Ministerialsecretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Gabelsberger Georg, Bäckermeister.
Gärtner von, Director der Akademie der bildenden Künste, Oberbaurath und Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Gaigl J., Kornmesser.
Gampenrieder A., Schneidermeister.
Gander, Glashändler.
Gartner Dr., Kronanwalt im k. Finanzministerium.
Gasteiger Joseph, Cementfabrikant.
Gattinger Dr., k. Advokat und Notar.
Gaugenrieder Nep., Quartiermeister im k. Gensdarmeriecorps.
Gebhardt Johann, Privatier.
Gebsattel Lothar Aselm, Frhr. v., Erzbischof.
Gegenbauer, Stabsauditor.
Geiger, k. Studienlehrer an der k. lat. Schule.
Geißler K., Krämer.
Gerard Adolph, Maler.
Gerbel Ferd., Schneidermeister und Kleiderhändler.
Gerber Franz, Rechnungs-Commissär bei der k. General-Postadministration.
Gerhäuser Carl, k. Steuerkataster-Commissions-Assessor.
George St., Rechnungs-Commissär bei der k. General-Postadministration.
George St., k. Post-Offizial.
Gessele, geh. Secretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Geyer Jac., Loderer.
Geyer Jac., Tuchmacher.
Gezeck Jos., Buchbinder.
Gise, Frhr. v., k. Staatsrath und Minister des k. Hauses und des Aeußern, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Gießer Joh., Buchdrucker.
Gietl Dr. Franz Xav., Director des städtischen allgem. Krankenhauses und Universitätsprofessor, Leibarzt S. K. H. des Kronprinzen.
Gietl Heinrich, Generalsecretär und Ministerialrath im k. Finanzministerium.
Gietl Wilh., k. geh. Secretär im k. Finanzministerium.
Gilg Fr. Xav., k. Factor bei der Administration des Central-Schulbücherverlages.
Gleim E., Maler.
Glink Joseph, Cooperator bei St. Peter.
Glink Leonh., Schreiner und Gem.-Bevollm.
Glonner Peter, k. Central-Staatscassa-Controleur.
Gmähle Franz, Weingastgeber.
Gmelch Franz, Sattler.
Göb, k. General-Postadministrator.
Göbel, Lottocollecteur.
Göringer Leopold, Steuerkataster-Functionär.
Görres Dr. v., Hofrath und Professor.
Göschl, Generalmajor der Artillerie und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirection.

Digitized by Google

Göttfried Joſ., Zimmerpalier.
Göttner Fr. X., Tuchhändler.
Goettner Joſ., Kornmeſſer.
Goetz non., Geometer.
Götzinger, Funct. bei der k. Polizeidirection.
Goßinger Joh., k. Rath und geh. Secr. im k. Miniſterium des Innern.
Grabner, Rechn.-Commiſſar.-Acceſſiſt bei der k. Regg. von Oberbayern, K. d. F.
Gradl Konr., Secretär der k. Mil.-Fondscomm.
Gradler, Beneficiat.
Graf J. B., Rath bei der k. Schuld.-Tilg.-Comm.
Gramm Carl, k. Kreis- und Stadtger.-Rath.
Grammer Ant., Schneidermeiſter.
Graßmann, Oberapotheker im k. Militärſpital.
Grau, Secretär im k. Miniſterium des Innern.
Greiderer F. X., Caffetier.
Greil Anton, Taſernwirth.
Greiner Wilh. Carl Ludw., k. Ob.-App.-Gerichtsrath.
Greinether Anton, erzbiſchöfl. Secretär.
Gritſchneder Joh., Sattler.
Grobe Heinr., Schloſſermeiſter.
Groll, Zinngießer.
Gronsfeld Carl, Maler.
Großmann, k. qu. Rentbeamter.
Grünberger Georg, Liquidations-Actuar und Steuer-Cataſter-Functionär.
Grünberger Joh. Nep., k. Steuerrath.
Grünwald Gg., k. Hofſilber-Verwahrer.
Gruithuiſen Frz. v. P., k. Univerſ.-Profeſſor.
Grundherr Sigm. v., k. Artillerie-Oberlieutenant und Oberfeuerwerkmeiſter bei der k. Zeughaus-Hauptdirection.
Grundner Fz., k. Lehrer und Präfect im k. Taubſtummen-Inſtitut.
Grupen Heinr. Dr., Oberconſiſtorialrath.
Gſchwendner Ant., Antiquar.
Gſellhofer Anton, Schönfärber.
Gſellhofer Paul, Schönfärber.
Gumppenberg Anton, Frhr. v., k. Kriegsminiſter und Generalmajor.
Gumppenberg Carl, Frhr. v, k. Staatsrath im ordentl. Dienſte.
Gumppenberg Franz, Frhr. v., Oberberg- und Salinenrath und Schatzmeiſter.
Gumppenberg Joſ., Frhr. v., Hauptmann im General-Quartiermeiſterſtab.
Gumppenberg Ludw.-Alb, Frhr. v, k. Kammerjunker und Regierungs-Secretär.
Gutſchneider Carl, Stadtgerichts-Protokolliſt.
Haag Carl, Bildhauer.
Habenſchaden, Stadthaus-Pfleger.
Hacker Chriſt., geh. Regiſtrator u. Archivar im k. Miniſt. des k. Hauſes und des Aeußern.
Hacker Gg., Controleur bei d. k. Zollſchutzwache.
Häcker, Apotheker zur Marienapotheke.
Häcker, königl. Miniſterialrath und Vorſtand des Central-Schulbücherverlags.
Haenlein Wilh., geh. exped. Secretär im Juſtiz-Miniſterium.
Häring Dr., Religionslehrer und Profeſſor.
Häringer Aug., Ceremoniar an der Metropolitankirche zu U. L. Frau.
Hager Georg, Bierbräuer.
Hagens v. Adolph, k. Oberauditor.
Hagens v. Alex., k. Kämmerer, Hauptmann im k. Gen.-Quart.-M.-Stab und Hofcavalier Sr. k. Hoh. der Prinzen Luitpold.
Hagens v. Casp., Hauptmann im k. G.-Q.-M.-Stab.
Hahn Ant., Schreinermeiſter.
Haller M., Director des Prieſterhauſes zum h. Nepomuck.
Haindl F. X., k. Hauptmünzamts-Vorſtand.
Haindl F. X. jun., k. Münzwardein.
Haindl Joh., Bierbrauer.
Haindl Seb., k. Prof. a. d. polytechn. Schule.

Digitized by Google

Haller Ant., Schloſſer.
Haller Dr., königl. Miniſterialrath und Generalſecretär im k. Juſtiz-Miniſterium.
Hamberger Dr. Wilh. Jul., k. Profeſſor und Religionslehrer in der k. Pagerie und an der polytechn. Schule.
Haneberg Dr. Dan., k. Univer.-Profeſſor.
Hannes Bernh., Geometer.
Hannes, Leihhaus-Caſſier.
Happ Casp., Kornmeſſer-Geſchäftsführer.
Harsdorf Frhr. v., k. O.-Appell.-Ger.-Rath.
Hartmann Aug., k. Hoftheater-Oeconom.
Hartmann Jac., k. Major im Gen.-Quart.-M.-Stab u. Adjut. Sr. k. H. des Kronprinzen.
Harz Heinr. v., Particulier.
Haßlacher, Bortenmacher.
Haßler Joſ., k. Conditoreigehülfe.
Hatton Frz., Caffetier.
Hauber Mich., Hofcapelldirector und Stiftsprobſt bei St. Cajetan.
Hauk, k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Hauptmann Nic., quiesc. Oberſtudienrath und Hofbeneficiat.
Haushalter Carl, k. Hoffourir.
Hauslohner Leop., Schuhmachermeiſter.
Hautmann, Bildhauer.
Havard C., Gaſtgeber.
Hebensberger, Hoflakirer.
Heck, Steuercataſter-Functionär.
Heſner Joſ. v., k. Prof. am k. alten Gymnaſium.
Heidenberger Math., Schloſſermeiſter.
Heigel, k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Heilmayr Frz., Regiſtrator im k. Archivs-Conſerv.
Heilmaier, Regiſtraturgehülfe bei der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion.
Heinzinger Joh., Hofſattlermeiſter.
Heiß Fr. X., Floßmeiſter.
Heiß Joh., Floßmeiſter.
Heiß Joſ., Floßmeiſter.
Heiß Joſ. Thadd., Floßmeiſter.
Helldobler J., ſtädt. Bauzeichner.
Helmhang Mich. jun., Bäckermeiſter.
Helmhang Mich. sen., Bäckermeiſter.
Helmſauer, Graveur bei der k. St.-Cat.-Comm.
Hemmer Joh., Schreinermeiſter.
Hemmer Max, rechtskund. Magiſtrathsrath.
Hempel G., Caſſier bei der k. Hofgarten-Intend.
Hennemann Sim., Wundarzt.
Herb Dr., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Herbſt Dr., Pfarrer in Obergieſing.
Herbſt, Maſchiniſt bei der Druckerei der Gen.-Lotto-Adminiſtration.
Heres C. Friedr., k. Oberrechnungsrath.
Heres Wilh., k. Oberlieutenant im Inf.-Regim. Prinz Carl.
Herle A., Handelsmann.
Herrmann Dr. Friedr. Bened. Wilh., k. Hofrath und Univerſ. Profeſſor.
Herrmann Benj., Hauptmann der Gend.-Comp. für die Haupt- und Reſidenzſtadt München.
Herrſchmann, k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Heß Heinr., k. Prof. und Mitglied der Academie der bild. Künſte.
Heß Peter, k. Hofmaler.
Heſſelſchwerdt Joſ., k. Mundkoch.
Heſſelſchwert, k. Cabinetsdiener.
Hettersdorf, Functionär.
Hettmannsberger, Bäckermeiſter.
Heuke B. G., Schriftgießereibeſitzer.
Heramer Phil. Jac., k. wirkl. Rath und exped. geh. Staatsraths-Secretär.
Heydek Karl v., gen. Heydegger, k. Kämmerer und Generalmajor im Quart.-M.-Stab. Mitglied des proviſoriſchen allgemeinen Verwaltungs-Ausſchuſſes des Dombau-Vereins.

Digitized by Google

Hierl Jos., Bierbrauer.
Hierneiß Dr. C., k. Advokat und Notar.
Hilbert Val., Privatier.
Hilpl, Geometer.
Hiltmayr, Postgehülfe.
Hinkert Wilh., k. Hofgärtner.
Hirner Jos., Canzleisecretär im Minist. d. J.
Hirschvogl Lor., Tändler.
Hochbrand Jac., Maler.
Hocheder Dr. F. v. P., k. Universitäts-Professor.
Hochwind Christ., Kaufmann.
Hoefl Carl, k. Rechn.-Commissär im k. Ministerium des Innern.
Höfele Mich., Bäckermeister.
Höfler Dr. Const., k. Univ.-Professor.
Höger Ludw., Maler.
Höglmayr Ludw., Bortenmacher.
Höhlein Thom., Geometer.
Hölken Ludw., k. Hofschauspieler und Regisseur.
Höllriegel Fr., Steinmetzmeister.
Hölzl, Steuercataster-Functionär.
Hölzle, Geometer.
Hörmann v., k. Staatsrath und Regierungs-Präsident. Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereins.
Höß Franz, Hofbrunnenmeister.
Höß Franz, Maschinen-Aufseher.
Hoeß Xav., Regim.-Quartiermeister bei der k. Commandantschaft.
Hoffnaß Ferd. Wilh. Ritter v., k. Generallieutenant und Vicepräsident des k. Gen.-Auditoriats.
Hoffnaß Max Ritter v., k. Reggs.- und Forstrath.
Hoffmann Joh., Kistlermeister.
Hofmann Jul., k. Proviantmeister.
Hofmann L., Baupractic. im k. Reggs.-Baubur.
Hofmann Wolf., Kornmesser.
Hofstetter, Zimmermeister.
Hohenberger, Rechnungs-Commiss.-Assistent bei der Gen.-Zolladministration.
Hohenleitner Xav., Altmetzger.
Holland Chr., k. Kreis- und Stadtger.-Director.
Holzer J., Wagenfabrikant.
Hopp, k. Steuer-Cat.-Commiss.-Assessor.
Hoppe Ed., k. Hofopernsänger.
Horn Chr., k. Gen.-Zolladministr.-Assessor.
Hornschu, Kaufmann.
Horschelt Friedr., k. Balletmeister.
Hortig Dr. Joh. Nep., Domcapitular.
Hosp Jos., Secretär bei dem k. Artill.-Corps-Comm.
Huber, Geometer.
Huber Mich., Bäckermeister.
Hübler Simon, Schlossermeister.
Hündler Jos., Schäfflermeister.
Hüttenhofer Jos., Tuchmacher.
Hummel Carl, funct. Oberingenieur und Professor an der polytechnischen Schule.
Humpel Ign., Cassier bei der städtischen Sparkasse.
Hundt M. Graf, Rechnungs-Commissariats-Accessist bei der k. Regier. von Oberb., K. d. F.
Hutter, k. Professor am alten Gymnasium.
Jäger Georg, Maler.
Jais Joseph, Bäckermeister.
Jalbach Ottmar, Bildhauer.
Jank Christ., Kupferschmied.
Jaquet George, Buchhändler.
Jeetze Frhr. v., Oberlieut. im topogr. Bureau.
Ilg Adam, Kornmesser.
Ilg Lorenz, Rechn.-Comm. b. d. k. Gen.-Post-Adm.
Ilg Mich. Wilh. v., Director der St.-Cat.-Comm.
Ille Georg, k. Secretär im topogr. Bureau.
Illing, Rechn.-Revis. b d. k. Reg. v. Oberb., K. d. J.
Imhof, Revisor b. d. k. St.-Cat.-Commission.
Johannes Staniśl., Prof. der Gewerbeschule.
Jost Carl, k. Hofschauspieler.
Jouvin Jos., k. Hauptmann und Platzadjutant.
Irlinger, magistrat. Gewerbs-Cassier.
Jungleib Carl, k. Rechn.-Comm. b. d. Gen.-Zolladm.

Digitized by Google

Kaisenberg Joh. Heinr., Regier.-Accessist.
Kaiser, Magistratsrath.
Kaiser Dr. E. Nic., k. Oberconsistorialrath.
Kaiser Dr. Grg., k. Lyceal- u. Prof. a. d. pol. Schule.
Kaiser Max, k. Oberzoll-Inspector.
Kaltenecker, Siebmacher.
Kammergruber, Polizei-Functionär.
Kammerknecht Carl, Kreis- u. Stadtger.-Assessor.
Kapfer Leopold, Käskäufler.
Karg von Bebenburg Frhr., k. Kämmerer u. Polizeidirector.
Karl, Lebzelter.
Karlinger Fort., Handelsmann.
Karmann, Rechn.-Comm.-Accesf. b. d. k. G.-Zolladm.
Kaufmann, Stadtgerichts-Expeditor und Taxator.
Kaufmann Th., Maler.
Kaul Joh. v. Gott, Rechn.-Comm. b. d. k. R.-Kamm.
Kaulbach Wilhelm, k. Hofmaler.
Kaut Andr., Handelsmann.
Keck Joseph, k. Hofbau-Inspector.
Keck Wilh., Buchhändler.
Kellerer J., Schlossermeister.
Kellerer Jos., Bäckermeister.
Kelling Carl, k. Kreis- und Stadtger.-Protokollist.
Kerschbaum Peter, Bortenmacher.
Kester F., Central-Staatscasse-Officiant.
Ketterle Anton, Steuer-Cataster-Functionär.
Keyhl Jos., Juwelier und Goldarbeiter.
Khistler Peter Frhr. v., St.-Cat.-Comm.-Assessor.
Kiemmer Matth., Sattlermeister.
Kiliani Dr. v., k. Ob.-App.-Ger.-Rath.
Killian Ernst, Steuer-Cataster-Functionär.
Kinner David, Revisor bei der k. St.-Cat.-Comm.
Kipferl, R.-Revis. b. d. k. Reg. v. Oberb., K. d. F.
Kirch, k. Oberappellationsgerichts-Rath.
Kirchmayr Joseph, Magazin-Aufseher.
Kirschbaum v., k. Staatsrath i. a. D.
Klausner, Schönfärber.
Klaußner Ign., rechtskund. Magistratsrath.
Kleinbub G., Rechn.-Comm. b. d. k. G.-Lottoadm.
Kleinschrod Dr. Carl Aug., k. O.-A.-Ger.-Rath.
Kleinschrott Carl, Minist.-Rath im k. M. d. F.
Klem Joh. Nep., Coop. an der Metr.-Kirche z. U. L. F.
Klenze Ritter v., k. Kämmerer, Vorstand der obersten Baubehörde, Hofbau-Intendant und geh. Rath.
Klingler J., Maler und Vergolder.
Klumpp Carl, funct. Civilbau-Inspector.
Knabl Matthias, Metzger.
Kneutinger Anton, Prof. am k. neuen Gymn.
Knittlmayr L., Adminiſtr. d. k. Erz.-Inſt. f. St.
Knogler J. G., Kaufmann.
Knogler Magnus, Magistrats-Secretär.
Knollmüller Georg, Magistrats-Secretär.
Knorr L., Magistrats-Rath.
Kobell Egid v., k. Staatsrath.
Kobell Egid v., k. Kreisbau-Ingenieur.
Kobell Ferd. v., Postofficial und Coursbeamter bei der k. General-Postadministration.
Kobell Dr. Franz v., k. Universitäts-Professor.
Kobell Franz v., geh. Rath und Generalsecretär im k. Ministerium des Innern.
Kobell S. v., Bureau-Secretär beim k. Staatsrath.
Kobell Wilh. v., Maler.
Kobell Wilh. v., k. Regierungsrath.
Koch Friedr., Beneficiat.
Koch J. C., Maler.
Koch Joh. Nep., Lederer.
Koch Joseph, Priechler.
Koch Ludwig Dr., k. Hofmedicus und Med.-Assessor.
Koch-Sternfeld Jos. Ritter v., Legationsrath.
Köbler, Registrat.-Gehülfe b. d. k. Gen.-Zolladm.
Köck Anton, Bierbrauer.
Kögl Jos., k. Kreiscasse-Officiant.
Kölbl Joseph, Seifensieder.
Köll Joseph, Hochbrückmüller.
Köll Joseph, Westermüller.
König Johann, Magazin-Aufseher.
Körner, k. Oberappell.-Gerichts-Rath.
Koffler Franz, Eisenhändler.
Koibl, Polizei-Functionär.
Kohler, Polizei-Functionär.
Kohler Gottfr., Geometer.
Kohler H., Lithograph.

Digitized by Google

Kohler Ign., Hauptbuchhalter bei der k. Gen.-Lotto-Administration.
Kohrs Eduard, k. Hofschauspieler.
Kollmann Ludw., Reggs.-Accessist.
Komender, Privatier.
Kopatsch Jos., Seilermeister.
Kopp Xav., Seifensieder.
Kornprobst, Polizei-Functionär.
Krabinger Georg, Custos an der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Krafft Carl Chr., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Kraft, Schneidermeister.
Krammer Friedr., k. Regierungs-Registrator.
Krammer Fz. P., Friseur.
Kranz Georg, Uhrmacher.
Kratzer Georg, Priechler.
Kraus Joh., Drechslermeister.
Kraus Johann Nep., Cassier bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Kraus Jos., Secretär und Registrator beim Medicinal-Comité.
Krause Julius, k. Hofsänger.
Krauß Anton, Regiments-Quartiermeister und Revisor beim k. Artillerie-Corps-Commando.
Krebs, Joseph, Tapezierer.
Kreckl Jos., Caffetier.
Kreitmair Gg., Zinngießer.
Kreitmayr Joh., städtischer Brunnmeister.
Kreitmayr J. B., Salzstößler.
Kremel Adam, k. Kreiskassa-Offiziant.
Krepl Adam, k. Bauconducteur.
Kreutzer Heinr. v., k. geh. Rath und Cab.-Secr.
Kreuzweg Joh. Bapt., Käsekäufler.
Krieger Andr., Säckler.
Kreiner, Eisenhändler.
Krötz Emanuel, k. Lehrer an der Gewerbsschule.
Kroher Leonh., k. Rechnungskammer-Secretär.
Kropf Jos., Cooperator bei St. Peter.
Kübler Jos., Schreinermeister.
Kühn Carl, k. Postoffizial.
Künneth Joh. Chr., Steuer-Cataster-Functionär.
Künsburg Jos., Steuer-Cataster-Functionär.
Kumpfer, Maler.
Kunstmann Franz, Reichsarchivs-Praktikant.
Kunz Johann, k. Kammerportier.
Kustermann Franz, Eisenhändler.
Lacense P. Plac., Direct. d. Erz.-Inst. f. Stud.
Lacense, Polizei-Functionär.
Lachmayr, magistratischer Secretär.
Lämlein J. G., Rechnungs-Assistent.
Lamberger, Regierungs-Accessist.
Lampel Franz, k. Rath und Archivar.
Landerer B., Kaufmann.
Lang Anton, k. Hofbau-Conducteur.
Lang Ferdinand, k. Hofschauspieler.
Lang Georg, magistratischer Rechnungsführer.
Lang Johann, k. Cabinets-Cassadiener.
Langer Robert, Central-Gemäldegallerie-Director.
Langmayr, Gewürzmüller.
Lattner Joh. Nep., Handelsmann.
Lautenschlager Otmar, Krankencurat.
Lazzarini Jos., Bildhauer.
Lechinger, Polizei-Functionär.
Lechner A., Kaufmann.
Lechner Carl, Holzhändler.
Lechner Franz Melchior, Kornmesser.
Lederer Augustin, Rechnungs-Commissär bei der k. General-Zolladministration.
Leeb Johannes, Bildhauer.
Leerburger, Tuchhändler.
Leers Peter, k. Rath und Archivar im k. Justiz-Minist.
Lefeubure Carl, Porzellanmaler.
Lefebure Joh. Bapt., Rechnungs-Commissär bei der General-Lotto-Administration.
Lehmann, Steuercataster-Functionär.
Lehner Carl Barth., Minist.-Rath im k. Justiz-Minist.
Lehner Georg, Can. b. St. Caj. und Schulcomm.
Leichner, Juwelier.
Leicht Joh. Gregor, Rechnungs-Commissär bei der k. Rechnungs-Kammer.
Leimbach Heinr. Jos., k. Hauptzollamts-Verwalter.
Leistner, Frhr. v., k. Generalmajor im General-Quar-

Digitized by Google

tiermeisterstab und Adjutant S. k. H. des Prinzen Carl.
Leitmayr, Regierungs-Accessist.
Lemoine Paul, franz. Sprachlehrer.
Lentner J. J. sen., Privatier.
Lenz Leopold, k. Hofsänger und Operuregisseur.
Leoprechting, Freiherr von, k. Kämmerer und Oberpostrath.
Lerchenfeld, Graf von, k. Kämmerer und Obersteommandant des Inf.-Regiments König.
Leydel W., protest. Religionslehrer.
Leyensieder Jacob, k. Mundkoch.
Lichtenstern Carl, Frhr. v., k. Kammerjunker und Polizei-Actuar.
Lichtenthaler Philipp von, k. Hofrath und Director der k. Bibliothek.
Lichtenwald Georg, Buchbinder.
Lieberich Carl Christ., k. Oberconsistorial-Registrator.
Liel Carl v., Hauptmann im General-Quartiermeisterstab und Adjutant.
Lindenfels Julius, Frhr. v., k. Kämmerer und Polizei-Commissär.
Lindner, Polizei-Functionär.
Lintner Joseph, k. Mundschenk.
Lipp Alexius, k. Landgerichts-Actuar in München.
Lippl Dr., Regierungs-Medicinalrath.
Lizius Fr. Chr., Hauptstempelamts-Verw.-Contr.
Loë Dr., ärztl. Pract. bei der k. Commandantschaft.
Löhle Franz, k. Hofrath und Oberpost-Administrations-Assessor.
Löw H. Chr., Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuercataster-Commission.
Löwenstein-Werthheim Constantin, Fürst v., k. Generallieutenant und General-Adjutant.
Lorenz Andrä, Metzger.
Lorenz Ferd. jun., Bergolder.
Losch Joseph, k. Münzamts-Graveur.
Lottner Joh. Mich., k. Gen.-Zolladministrationsrath.
Lottner Bapt. v., Oberrechnungsrath,
Lückleberer J., k. Kreis- und Stadtger.-Protokollist.
Lüder Ludw., Major im k. Gen.-Quartierm.-Stab.
Lufft A., k. Regierungs-Assessor.
Lunglmayr Fr. Xav., k. Kreisbau-Ingenieur.
Lunglmayr Weinhändler und Magistratsrath.
Lutz Helwig Conr., quiesz. k. Ministerialrath.
Lutz, k. Regierungs-Assessor.
Lutz, k. Revierförster.
Mader Anton, k. Rechnungs-Commissär bei der Gen.-Zolladministration.
Märkl Franz von Paula, k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist.
März Jos., Krämer
Mäß Emeran, Hauptkassier bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa.
Maffei Jos. Ritter von, Großhändler.
Magg Rudolph jun., Postoffizial.
Maier Aloys, Gärtner.
Maier Joseph, Vorstadtmetzger.
Maier Dr. Georg, k. Professor der Mathematik am k. alten Gymnasium.
Maillinger Joseph, Oberst und k. Gendarmerie-Corps-Commandant.
Mair, 2r Castelet b. d. Lotto-Bur. München.
Mair, Lotto-Collecteur.
Maiß Jos., Seilermeister.
Manz Wilh., Hauptmann im k. Gen.-Quartiermeisterstab und Adjutant.
Marggraff Dr., funct. Prof. der Kunstgeschichte an der Academie der bild. Künste.
von der Mark, k. Major im Gen.-Quartiermeisterstab und Adj. Sr. k. H. des Prinzen Carl.
Marold Carl, Spängler.
Martin Martin, k. Oberhofmarschallstabs-Cassier.
Martius Dr. Carl Frd., k. Hofrath und Univer.-Prof.
Marx Angelo, Großhändler.
Marx Eduard, Großhändler.
Marx Lippmann, Kaufmann.
Marx Stephan, k. Küchengehülfe.
Massa, Bäckermeister.
Maßmann Dr. Heinrich, k. Universitäts-Prof.
Mattenheimer Th., k. Gem.-Gallerie-Conserv.
Mattin Gottfried, Schlossermeister.

Digitized by Google

Mauermayer Gotthard, Rechn.-Commissariats-Gehülfe beim k. Obersten Rechnungshofe.
Maulböck J. G., Strumpfwirker.
Maurer Bened., Kaminkehrer.
Maurer Fr. Ser., rechtskundiger Magistratsrath.
Maurer von Georg, k. Staatsrath.
Maurer, Baumeister.
Maurmayr Math., k Rechnungs-Commissär bei der General-Zolladministration.
May Alexander, Broncefabrikant.
Mayer Jos. Anton, k. Rath und geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Mayr Anton, Kaufmann.
Mayr Ernst, k. Professor.
Mayr v., Ministerialrath im k. Min. des Innern.
Mayr Roman, Kaufmann.
Mayr von, k. quiesc. Legationssecretär.
Mayr, Regier.-Rechnungs-Revisor.
Mayr, Kupferstecher.
Mechel Jos., k Oberregist. im Arch.-Conservat.
Medicus Dr. Lud. Wallrad, k. Hofrath und Prof.
Mehn Dr. Max Jos., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Mehrlein Joh. Bapt., k. Ober-Arch. und Schulrath.
Meiser Franz, k. Polizei-Insp. im k. Hoftheater.
Melbinger Carl, k. Cassa-Officiant bei der General-Lotto-Administration.
Meller Melchior, 1r Castellet bei dem Lotto-Bureau München.
Melzl Adam, k. Rechnungsrath.
Mengein Anton, k. Ober-Kirchen- und Schulrath und Domcapitular.
Menges, Reg.-Quartiermeister bei der k. Command.
Merk Bened., Juwelier u. Goldarbeiter.
Merk Carl, k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Merk, Graveur bei der k. Steuer-Cataster-Comm.
Merkl David, Mannheimer Koch.
Merkl Jos., k. Central-Staats-Cassa-Officiant.
Merz J. B., Wachsbildner.
Messerer Gg., Hauptmann u. k. Gendarmerie-Corps-Adjutant.
Messert Max, Geometer.
Metivier Joh., k. Hofbau-Dekorator und Baurath.
Mettenleiter Fr. Xav., Graveur bei d. Steuer-Cataster-Commission.
Metzger Ed., k. Prof. und Zeichnungslehrer an der polytechnischen Schule.
Mey Christ., Kunsthändler.
Meyer Franz, k. geheimer Secr. im Fin. Min.
Meyer Friedrich, Geschäftsrepartitor bei der königl. Steuer-Cataster-Commission.
Meyer Philipp, k. Regierungs-Direktor.
Michel Kaspar Jos., Maler.
Miller Ferd., Bau-Conducteur.
Miller, Buchh. bei der k. Cent.-St.-Casse.
Miller Joseph, Central- und Materialverwalter bei der k. Hofbau-Intendanz.
Miller Philipp, Schlossermeister.
Minutti J. jun., Uhrmacher.
Minutti Jos. sen., Uhrmacher.
Mittermayr, Kaufmann.
Mitterweisacher, Käsläufler.
Mössel Carl, Geometer.
Molac René Marquis de, k. Kammerh. u. Major à la suite.
Molitor Fr. Xaver, k. Ober-Appell.-Gerichtsrath und funct. Gen.-Staats-Procur. a. Cassationshofe.
Moller Joh. Bapt., städtischer Cassier.
Mondorf Eberhard, Geometer.
Mondschein A., Stadtapotheker.
Montgelas Graf Max., k. Kämm. und Reichsrath.
Mohrenhofer, k. Central-Zoll-Cassa-Officiant.
Montmorillon, Kupferstecher.
Moradelli Carl, Schlossermeister.
Morassi Xav., Kornmesser.
Moy v. Dr. Ernst, k. Hofrath u. Univers.-Proj.
Moser Michael, Domcapitular.
Moser, k. Leinwandkammerschreiber.
Muffat Carl, städtischer Baurath.
Muggenthal Frhr. v , Rechnungs-Commissär bei der General-Lotto-Administration.
Mühl Xaver, Bräumeister.
Mühlbauer Andr., Dechant des Collegiatstiftes zu St. Cajetan.

Digitized by Google

Mühlbauer, Handelsmann.
Mühlberger Stephan, Käskäufler.
Mühlberger Nik., penf. Polizei-Inſpector.
Müllbaur Ignaz, k. Prof. am k. alten Gymn.
Müller Aug., k. Regierungs-Rechn.-Commiſſär.
Müller Max. Joſ., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Müller Joſ. Ferd., Hofcaplan.
Müller, Rev.-Beamter bei der Gen.-Zoll.-Adm.
Mulzer Seb., Rechn.Comm. bei der k. General-Poſt-Adminiſtration.
Münz Joh. Georg, Hofcaplan und Hofbeneficiat.
Muſſinan Bapt., k. Kriegs-Commiſſär.
Muſſinan Seb, k. Kreis- und Stadtger.-Rath.
Muſſinan v., k. Kreis. und Stadtger.-Aſſeſſor.
Nachtmann, Maler.
Näger Andr., Priechler.
Nagler Karl Dr., Antiquar.
Naſt Carl, Acceſſiſt bei der k. Polizei-Direction.
Naus Joſ, k. Major im Gen.-Quar.-M.-Stab.
Neg Friedr., k. Kammerportier.
Negrioli L., Großhändler und Magiſtr.-Rath.
Neidhard Gg., k. Reggs.-Rath bei der k. oberſten Baubehörde.
Neuer, Factor bei der Druckerei der General-Lotto-Adminiſtration.
Neuer Heinr., k. Prof. an der polytechn. Schule.
Neumann, k. Univerſitäts-Profeſſor.
Neumayr Max, k. Miniſt.-Aſſeſſor im k. Miniſterium des Innern.
Neumayer, Poſtpacker.
Neumeyr J. B., Kanzleiſecretär im k. Juſtizmin.
Neureuther E., Maler.
Nickel J., Buchbinder.
Niederhuber, Lottocollecteur.
Niedermayr J. G, Kornmeſſer.
Niederwieſer, Bortenmacher.
Niethammer Dr. v., k. Oberconſiſtorialrath.
Nicoladoni Ant., k. Kreiscaſſe-Officiant.
Nockher Jac., Magiſtrat. Zahlmeiſter.
Nockher Joſ., Armenpflegſchaftsraths-Officiant.
Nöbauer Math., Germſieder.
Nöbl Alois, Domvicar.
Norz Joſ., Materialverwalter b. d. Gen.-Zoll-Adminiſtr.
Nutzinger F. X., Tuchhändler.
Obel Alois, k. Rath und geh. Regiſtrator im k. Miniſterium des Innern.
Oberhofer Joſ., Obergeometer und Geſchäfts-Reparatitor bei der k. Steuer.-Cat.-Commiſſion.
Oberleitner Ign, Bierbräuer u. Gem.-Bevollm.
Obermayr, Privatier.
Obermüller Math., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Oberndorf, ſtädt. Officiant.
Oberndorfer Dr. Adam, k. Univ.-Profeſſor.
Obernetter, Graveur bei der kgl. Steuer-Cataſter-Commiſſion.
Oberwegner J., Apotheker.
Oberwerer Peter Ritter v., St.-Cat.-Functionär.
Obl von, Hofprieſter u. Chorvicar bei St. Caj.
Oeſtreicher Franz, Bortenmacher.
Oettl Georg v., k. geiſtl. Rath und Domdechant. Mitglied des prov. allg. Verwaltungs-Ausſchuſſes des Dombau-Vereins.
Offenbach, Officiator an der Angerkirche.
Offner Adam, Ceremoniar und Beneficiat.
Oldenburg Th., Geſchäftsführer d. lit. art. Anſt.
Olivier Ferd. Dr., ärztl. Pract. b. d. k. Command.
Opfermann Friedr., k. Solotänzer.
Orff Carl v., Regiſtrator bei d. k. Gen.-Zolladm.
Ortlieb, Oberlieutenant im topogr. Bureau.
d'Orville Auguſt, Weinwirth.
Oſenrieder Carl, Metzger.
Oſtermayr Fr., k. geh. Regiſtr. b. d. ob. Baubeh.
Oſtermayr Xaver, Kornkäufler.
Oſtler Anton, k. Polizei-Officiant.
Oswald Franz Ritter v., k. Oberauditor.
Ott, geh. Secretär bei der oberſten Baubehörde.
Ott Max. Joſ., Hofkellermeiſter und Gemeindebevollm.
Otto Lorenz, Salzſtößler.
Pachmayr Dr., k. Regierungs-Rath.
Packenreuth Wilh. Ritter v., k. Reg.-Secretär.
Palm Johann, Hofbuchhändler.
Panzer Friedrich, k. Regier- u. Kreisbaurath

Digitized by Google

Papius Ferdin., k. Ober-Appell.-Gerichts-Rath.
Pappenberger Fr. Ser., General-Lotto-Administrations-Secretär.
Parseval von, k. Kämmerer, Oberstlieutenant u. Adjutant Sr. k. Hoh. des Prinzen Carl.
Passauer, Metzger.
Passy Fr. X., Regenschirm-Fabricant.
Passch Max., Uhrmacher.
Patsch Franz, Uhrmacher.
Pauer Franz, Glasermeister.
Paulus P., Wechselgerichts-Secretär.
Pellegrini Julius, k. Hofsänger.
Pengler Urban, Postofficial.
Perzl, Lottocollecteur Compt. Nr. 6.
Peter v., k. Rechnungsrath.
Petinger Barth., Vorstadtmetzger.
Petzl, Secretär bei der St.-Schuld.-Tilg.-Comm.
Pidoll zu Quintenbach von, k. Oberpostrath u. Oberpostmeister.
Pilati Ign., Regim.-Quartiermeister bei der k. Zeughaus-Hauptdirection.
Pfeiffer J. B., k. Proviantkammergehülfe.
Pfetten Frhr. v., k. Reggs.-Forstcommissar.
Pfister F. X., geh. Registrator im k. Fin.-Min.
Pflieger K., Unterapotheker im k. Mil.-Spital.
Philipps Dr., k. Hofrath u. Professor.
Planer M., k. Central-Staatscassa-Officiant.
Plank Andr., städtischer Verwalter.
Plank Mich., k. Oberrechnungs-Rath.
Plankh Ludw. v., k. Kreis- u. Stadtger.-Assessor.
Plecher Georg, Geometer.
Pleininger Joh., Sattlermeister.
Pössenbacher Jos, Schreiner.
Pössenbacher M., Buchdrucker.
Policzka Jos., k. Oberauditor.
Poppel Joh., Kupferstecher.
Porst Paul, k. Hauptstempel-Verw.-Oberbeamte.
Posselt G. Ludw., k. Rechn.-Commissär beim obersten Rechnungshofe.
Posselt Heinr., k. Steuerrath.
Prändl Friedr., Uhrmacher.
Prätorius Jos. v., k. Rechnungscommissär bei der Gen.-Zolladministration.
Pramberger Wolfg., funct. Oeconomie-Officiant bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Prand Dr., k. Oberkirchen- u. Schulrath.
Prandtl Ant., Liquidations-Actuar u. Steuercataster-Functionär.
Prestl M., Kistlermeister.
Prestele Karl, Schnittwaarenhändler.
Primus, Liquid.-Actuar u. Steuercat.-Funct.
Probst Joh. P., Weingastgeber.
Promoli Jos., Stadtapotheker.
Pschorr Georg, Bierbrauer.
Pschorr Math., Bierbrauer.
Puck Ign., Director der k. Rechnungskammer.
Pündter, Liquidat.-Commissär u. Geschäfts-Repartitor. bei der k. Steuercataster-Commission.
Puille Ludw., k. Hofbauconducteur.
Puille Max, Bildhauer.
Quaglio Simon, k. Hoftheater-Maler.
Quelhorst, Juwelier.
Racke, k. Hofschauspieler.
Rammoser Dr. Georg, Hofprediger.
Ramsauer Xav., Schlosser.
Rappel Dr., k. Ministerialsecretär im Minister. des k. Hauses und des Aeußern.
Rathgeber Joh., Hausbesitzer.
Rathgeber Heinr., k. Postofficial und Cursbeamter bei der k. Gen.-Postadministration.
Rauch M., k. Studienlehrer an der k. lat. Schule.
Rauner, Geschäftsführer-Lottocollecteur.
Rauwolf Jos., k. Hofkellereigehülfe.
Reber Jos., k. Kreis- u. Stadtger.-Protokollist.
Rechberg und Rothenlöwen Aug. Graf v., k. Kämmerer, Reichsrath u. O.-Appell.-G.-Präsident.
Rechberg und Rothenlöwen Carl Graf v., Oberstthofmeister Sr. M. d. Königs, königl. geheimer Rath. Mitglied des prov. allgem. Verwalt.-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Recht G. Dr., Lehrer der Mechanik an der Gewerbsschule.

Digitized by Google

Reichart Marcus, Regim.-Actuar bei der k. Militär-Fonds-Commission.
Reichenberger Math., k. Ritterportier.
Reichert v., k. Oberappell.-Ger.-Rath.
Reim Joh. B., Conditor.
Reindl Fr. P., Bäckermeister.
Reisacher Ant., Cooperator bei St. Peter.
Reitberger Mich., k. control. Buchhalter bei der k. Staats-Schuldentilgungscasse.
Reithmayr Dr. Fr. X., k. Univers.-Professor.
Reitzenstein Frhr. v. Sigm., k. Oberpostamts-Specialcassier.
Reizammer L., Baupract. und Funct. im Minist. des Innern.
Reschreiter Carl, k. Mundkoch.
Reßler Jos., Zuckerbäcker.
Reubel Dr., k. Hofrath und Professor.
Reuter, Lottocollecteur.
Rhomberg Ant., k. Zeichnungsprofessor an der polytechn. Schule.
Rickerl Joh. Nep., k. Obristlieutenant u. Refer. bei dem Artillerie-Corps.
Riederer Frhr. v., k. Kämmerer u. Oberappell-Ger.-Rath.
Riederer, Kaufmann.
Riedl Bernh., Kaufmann.
Riedl B., Kaufmann.
Riedl Fr. X., Privatier.
Riedl Jacob, Schlosser.
Riedl Jos., Hofprediger u. Hofcaplan.
Riedl Jos. v., k. Bezirksingenieur.
Riegg M., Kranken-Cukat.
Rieländer Jos., Juwelier.
Riester Gorb., Domcapitular.
Riezler Fr. X., Kaufmann u. Magistrats-Rath.
Rinecker Gallus Heinr. v., k. Ministerial-Rath im Ministerium des Innern.
Ringelmann Dr., k. Ob.-Appell.-Ger.-Rath.
Ringseis Dr. v., geh. Rath und Obermedicinal-Rath.
Ritter Alois, Schreinermeister.
Ritter, Hausm. b. d. Gen.-Lotto-Administratirn.
La Roche du Jarrys Frhr. v., k. Kämmerer u. Hauptmann im General-Quartierm.-Stab.
La Roche Mich., k. Solotänzer.
Rödler Wolfg., Rechgs-Commissariats-Assistent bei der k. General-Zoll-Administration.
Rogenhofer Georg, k. Oberauditor.
Rogister Aug. v., k. Rechnungs-Commissär.
Rogister Carl Ritter v., k. Kammerj. u. Oberl.
Roggінger Andr., k. Kammer-Portier.
Rohmayer, Vorstadt-Metzger.
Rombach Jos., Schlosser.
Roming Math., Hofcapl. u. Chorvic. b. St. Cajetan.
Röbl Joseph, Gastwirth.
Röckl Ignaz, Rechnungs-Commissär bei der k. Rechnungs-Kammer.
Röckenschuß Anton, Tuchhändler.
Röckenschuß Joseph, Tuchmacher.
Röder J. G., Steuer-Cataster-Functionär.
Rösch Thad., Control. b. d. k. St.-Sch.-Tilg.-Casse.
Röschenauer Rudolph, Baumeister.
Rösen Jacob, k. Cabinetscassa-Controleur.
Rösgen Albert, Ministerial-Secretär im k. Minist. des Hauses und des Aeußern.
Röst, Hofbuchdrucker.
Rosenkranz Chr., Registrator bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Rosner Ignaz, k. Postofficiant.
Roth Carl, Canzlist b. d. Steuer-Cat.-Commission.
Roth v., Staatsrath im außerord. Dienste und Präsid. des k. protest. Oberconsistoriums.
Rothammer Jos., Schuhmacher.
Rottenhöfer, Wundarzt.
Rottmann, k. Hofmaler.
Rottmanner Fr. Xav., Rechnungs-Commissär bei der k. Postadministration.
Rottmiller Jos., Drechsler.
Rottmüller Fr. X., Caffetier.
Rühl Johann, k. Mundkoch.
Rührlener Mathias, Gastgeber.
Rummel H., städtischer Officiant.
Rupp Jacob, k. Polizey-Officiant.
Ruppenthal Ludw. Ph., Ob.-App.-Ger.-Rath.
Rupprecht Jos. Frhr. v., Beneficiat zu St. Peter.
Saal, Schuhmacher.

Digitized by Google

La Sage F, Cabinets-Secretär J. K. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg.
Sallinger Ignaz, Lebzelter.
Sallinger Matthias, Käskäufler.
Sammeth Conrad, Küchengehülfe.
Sanktjohanser Georg, Silberarbeiter.
Sauer, Buchbinder.
Sauer Friedr., Buchhändler.
Sauerle Michael, Musik-Instrumentenmacher.
Sauter, k. Hofkellerei-Diener.
Schaduz, Steuer-Cataster-Functionär.
Schäffler Joh. Bapt., k. Reg.-Rechn.-Commiss.
Schärl Franz, Bäckermeister.
Schaller L., Bildhauer.
Schamper Gg., Maurerpalier.
Scharnzenbach Max. v., k. Oberpostamts-Cassier.
Scharzmann Fr. X., Weißgärber.
Schaub, Postgehülfe.
Schaumberger Jos., Canzlist im k. Minist. d. J.
Schaumberger Max., k. Saalmeister.
Schauß Ant., k. Hofbau-Inspector.
Schederer Alois, Glaser.
Schegerer Fr. Xav., städtischer Verwalter.
Schegk, k. Regierungs-Rath.
Schell Ignaz, k. Tafeldecker.
Schellerer, Joh., Privatier.
Schenk Friedr., k. Hofschauspieler.
Scherbauer Jos., Steuer-Cataster-Functionär.
Scherges Heinr., Charcuitier.
Schertl Georg, Schneidermeister.
Scherupp J., Krankencurat.
Scheuer Wilhelm, Goldarbeiter.
Schick Caspar, Doctor.
Schieber Engelb, Rechtspract. b. d. k. Poliz.-Dir.
Schießer Anton, k. Hoftheater-Intendanzsecretär.
Schießl, Krämer.
Schießl M., Gastgeber.
Schilcher August, k. Regierungsrath.
Schilcher Franz Sales v., Staatsrath und Präsident des obersten Rechnungshofes.
Schilcher Max. Aug. v., Dr., k. geh. Cabinetssecr.
Schiller, Schneidermeister.
Schindler Ant., Kaufmann.
Schintling Herrm. v., Oberlieut. im top. Bureau.
Schintling Friedr., Ritter v., Privatier.
Schleich Eduard. Frhr. v., k. Kammerjunker u. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Schlicht, Geometer.
Schlichtegroll Nath. v., Dr., k. Reichsarchivsadj.
Schlichtegroll Ant. v., k. Oberbaurath.
Schlottauer Jos., Professor an der Academie der bildenden Künste.
Schlottauer M., Funct. b. d. k. Rechnungskamm.
Schmädl Johann Bapt. v., Cassier bei der städtischen Spareassa.
Schmalix Lorenz, Wundarzt.
Schmeller Johann Andreas, Dr., Custos der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Schmid Alois, Dompfarrer.
Schmid Ambros, k. Hofcaplan und Ceremoniar.
Schmid Andreas, Nadler.
Schmid Carl, Dr., k. Prof. an der polyt. Schule.
Schmid Gotthelf, Tuchmacher.
Schmid Joh. Bapt., Hofcaplan u. Musikchordirector.
Schmid Joh. Martin, Dr., k. General-Zolladministrations-Secretär.
Schmid J. Nep., Bäckermeister.
Schmid Jos., Privatier.
Schmid Seb., Wäscher.
Schmid Simon, Uhrmacher.
Schmidhammer Jos., Custos der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Schmidhammer Thaddä, Floßmeister.
Schmitt Anton, geh. Secretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Schmitz Johann, Schlosser.
Schneider Eugen, Dr., k. Universitäts-Professor und Prosector.
Schneider Mathias, Stadtrenten-Cassier.
Schneider Max., Seifensieder.
Schneider St., Controleur b. d. k. St.-Cat.-Comm.
Schneider, Kaufmann.
Schneider, Geometer.
Schnetter J. Caspar, Fabricant chirurg. Instrum.

Digitized by Google

Schnitzlein F., Rechnungscommissariats-Assistent bei der General-Zolladministration.
Schnitzler Michael; k. Hoftheatermaler.
Schnorr Carolsfeld Julius v., kgl. Professor an der Academie der bildenden Künste.
Schödtl Jacob, Bierbrauer.
Schöffmann Ignaz, Krankencurat.
Schöfmann Anton, k. Silberkammergehülfe.
Schön Frz. Jos., Rechnungscommissär bei der k. General-Zolladministration.
Schön Hermann, Rechnungscommissariat-Assistent bei der k. General-Zolladministration.
Schön Math., Beichtvater im Kloster d. Servitinnen.
Schönauer Mart., Milchmann.
Schönberger Philipp, Liquidationscommissär.
Schönhammer Christoph, k. Postoffizial.
Schönwerth Franz, Reg.-Rechn.Comm.-Accessist.
Schöpf Lor., Zeichnungslehrer an der Gewerbschule.
Scholl Ignaz, Bildhauer.
Schreger, Rechts-Comm.-Accessist b. d. G.-Z.-Adm.
Schreiber, Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Schremel J. B., k. Rechnungscommissär bei der General-Zolladministration.
Schrenk C. Frhr. v., k. Kämm., Oberkirch.- u. Schulr.
Schrenk Sebastian Frhr. v., Excell., k. Kämmerer, Staats- und Reichsrath und Justizminister.
Schrettinger Martin, Canonicus und Hof- und Staats-Bibliothekar.
Schrösl G., Spängler.
Schropp Carl, Oberst b. d. k. Commandantschaft.
Schuback, Maler.
Schubert Gottl. Heinr. v., Dr., k. Hofrath und Universitätsprofessor.
Schubert F., Maler.
Schubert Joh. Bapt., Tuchhändler.
Schuh J. Andr., Strumpfwirker.
Schuh Heinr., Kaufmann.
Schuhmann, Oberappellationsger.-Rath.
Schütz Ferd., k. Hoftheater-Maschinist.
Schuller Joh., k. Canzleisecretär im k. Minist. des k. Hauses und des Aeußern.
Schultes Franz v., k. Oberauditor.
Schulze Albert v., Ministerialrath und Oberinspector der Forsten.
Schuster Joseph, erzbisch. geistl. Rath und Pfarrer bei St. Peter.
Schwabl Fr. X., k. Hofmüsikus und Musiklehrer.
Schwägerl, Schneidermeister.
Schwaiger Xaver, Hofseiler.
Schwaikart Johann, Eisenhändler.
Schwankart F. P., Bierbrauer.
Schwanthaler Ludwig, k. Prof. an d. Akademie der bildenden Künste.
Schwanthaler Xav., Bossir-Lehrer an der Bau-Gewerbsschule.
Schwarz J. B., Hofcap. u. Canon. bei St. Caj.
Schwarz Joh., Bäckermeister.
Schwarz, k. Hauptzollamts-Revisions-Beamter.
Schwarzmann Jos., Maler.
Schweiger Alois, Steuer-Cataster-Functionär.
Schweiger Nic., Tagscassier bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Schwertfelner Ferd., k. Ober.-Appell.-Ger.-Rath.
Seckendorf Frhr. v. Julius, k. Kammerjunker u. Regierungs-Secretär.
Sedlmayr Gabriel, Bierbräuer.
Seeberger, Geometer.
Seeholzer M., Stadtapotheker.
Seelinger Max., k. Saalmeister.
Seelmayr Rud., k. Minist.-Canzlist im k. Minist. des k. Hauses u. des Aeußern.
Seidl Ferd. Maria, Präses der lat. Congregation im Bürgersaale.
Seidl, Bäckermeister.
Seidl Michael, Metzger.
Seidl, Holzmesser.
Seinsheim Aug. Graf v., Reichsrath.
Seinsheim Carl Graf v., Finanz-Minister, Mitglied des prov. allgemeinen Verwalt.-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Seitz Joh., Stärkfabricant.
Seitz Ldw. Carl, k. Hofgarten-Inspector u. Vorst. der k. Hofgarten-Intendanz.
Seitz Nik., Schreinermeister.

Digitized by Google

Sell Joh. Bapt. v., Desinateur bei der k. Hofgarten-Intendanz.
Sell v., Rechn.-Comm. bei d. Gen.-Zolladministr.
Seel Jos., Liquid.-Actuar u. Steuer-Cat.-Funct.
Senft Joh., Kornmesser.
Sermin Jos, Sattlermeister.
Seyfried Ant., k. Hauptmann u. Conservator.
Seyfried Fr. Xav., k. Kreis- u. Stadtger.-Depositar.
Siber Dr. Thaddä, k. Universitäts-Prof.
Sickinger Andr., Bildhauer.
Siebein Carl Wilh., Gen.-Zolladministr.-Rath.
Siebenmorgen Heinrich, Wundarzt.
Sieber Anton, Feingoldschläger.
Sieber J. B., Rechtspract. u. Steuercat.-Actuar.
Sigl Eduard, k. Hofsänger.
Silberhorn Grg. Edler v., k. Oberappell.-Ger.-Dir.
Simmerlein Joh. Stph., Metall- u. Goldschläger.
Sinzel Mich., Beichtvater d. barmherz. Schwestern.
Sippel Conrad, Oberlieutenant bei d. Gendarmerie-Compagnie v. Oberbayern.
Sölch Joseph, Beneficiat.
Soyer v., Regiſtr. bei d. k. Gen.-Lotto-Administr.
Späth, J. B., Kaufmann.
Späth Michael, Bäckermeister.
Spahn, Hof-Vergolder.
Spatny Jos., städt. Aufschlagseinnehmer.
Spaur, Graf von, Gutsbesitzer.
Specht, k. Rechn.-Comm. bei der k. Rechn.-Kammer.
Specht, Magistratsrath.
Sperl, Georg, k. Oberrechnungsrath.
Spies L., Gassetier.
Spindlbauer Jos., k. Gen.-Zolladmin.-Secretär.
Spiro Simon, Großhändler.
Spitzl von, k. Revierförster.
Spitzmüller Jac, Schlossermeister.
Splitgerber, Regim.-Act. bei d. Commandantschaft.
Spöckmaier Ignaz, k. Oberappell.-Gerichtsrath.
Spörl Carl, Steuercataster-Funct.
Spohrer Lor., Rechtspract. bei der k. Polizei-Dir.
Sporrer L., Priechler.
Spreti Graf, k. Kämmerer u. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath.
Spruner v., k. Regier.-Secretär.
Stabel Val., Hofkellerei-Officiant.
Stadelbauer Dr., k. Universitäts-Professor.
Stadelbauer Rechtsprac. bei der k. Polizeidirect.
Stanko Jos., k. Prof. am neuen Gymnasium.
Staudwasser Mich., Sattler.
Stauch, Funct. bei der Local-Baucommiss.
Stautner, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist.
Steber Jos., k. Privatkammer-Officiant.
Steger, Regier.-Rechnungs-Revisor u. Administr.
Steib Ferd., Lithographie-Inspector bei der Steuer-Cataster-Commission.
Steinheil v., kgl. quiesc. geh. Secretär.
Steininger Fr., k. Studienlehrer a. d. k. lat. Schule.
Steinsdorf, G. v., k. wirkl. Rath u. geh. Chiffreur im Minist. des k. Hauses u. des Aeußern.
Steinsdorf Caspar v., Bürgermeister.
Stellwag Chr. Friedr., Steuer.-Cat.-Functionär.
Stengel Georg Frhr. v., k. Bauconducteur.
Stengel Anton, Oberlieutenant im topogr. Bureau.
Stemmer, Funct. bei der Gen.-Lotto-Administ.
Stempfle Anton, Central-Zollcasse-Controleur.
Stephani W., Werkführer u. Lehrer für Modellirer an der Gewerbsschule.
Sternecker Johann, Rechnungs-Commissär bei der Gen.-Zoll-Administr.
Stetten, Lottocolecteur.
Stetter Ludwig, k. Reg.-Assessor.
Steyrer, k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Steyrer Clemens, Antiquar.
Stichaner Jos. v., k. Staatsr. im ord. Dienste.
Stieber Gustav, Kanzleisecretär im k. Just.-Min.
Stieler, k. Professor u. Hofmaler.
Stießberger, Magistratsrath.
Stiglmayr J. B., k. Professor u. Erzgießerei-Inspect.
Stiglmaier C., Graveur b. d. k. Steuer-Cat.-Comm.
Stingelwagner A., k. Steuer-Cat.-Comm.-Assess.
Stingelwagner With., Steuer-Cat.-Funct.
Stingl, Canzlist bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Stockmayr, Schuhmacher.
Stockmayr Benno, Priechler.
Störz Carl, k. Kammer-Portier.

Digitized by Google

Stolz Hieron., Ingenieur-Geograph im top. Bureau.
Stranzinger, Maler.
Stratzer Dr., Lektor an der Universität.
Strauß Joh., Oberstlieutenant bei der k. Zeughaus-Haupt-Direction.
Streber, k. Universitäts-Prof.
Strein, Krämer.
Strober Joseph, Stadtapotheker.
Strobl J.-A., Wundarzt.
Stubenrauch v., Registraturgehülfe bei der Gen.-Zoll-Administr.
Stürmer v., k. Staatsrath im ord. Dienste.
Stürmer Wilh., Bildhauer.
Stumb M. J., Steinmetzmeister.
Sturm Ant., Hauptbuchhaltungsgehülfe bei der Gen.-Lotto-Administr.
Sutner Joh. Nep. v., Oberrechnungsrath.
Täuffenbach C. v., k. Kreis- u. Stadtgerichts-Ass.
Talio J., Kaminkehrer.
Taſcher de la Pagerie Graf v., Kämmerer.
Taſcher de la Pagerie Ludw. Graf, k. Kämmerer u. Generalmajor à la suite.
Tausch Max. Daniel v., k. Oberpostrath.
Tautphäus Ludwig Frhr. v., k. Postofficial.
Thurn und Taxis Fürst v., Generalmajor à la suite.
Teichlein Bartholoma, Conditor.
Teichlein Jos., Conditor.
Teubner Joh. Conr., Hauptzollamts-Controleur.
Tevini, Graveur bei der Steuercataster-Comm.
Thann Frhr. von der, Oberlieutenant im k. General-Quartiermeisterstab.
Thanner Georg, Rechnungs-Comm. bei der k. Gen.-Postadministr.
Thanner, Geschäftsrepart. bei der Steuer-Cat.-Comm.
Thiersch Fr. Dr., k. Hofrath und Univers.-Prof.
Thoma Jos. v, k. geh. Oberforstrath und Ministerialrath im k. Finanzministerium.
Thorr Jos., Krankenhaus-Inspector.
Thum Jos. Wilh., k. Professor im k. alten Gymn.
Tipp J. J., Spiritus-Fabrikant.
Törring-Seefeld Jos. Graf v., erbl. Reichsr., k. charakt. Generalmajor und Flügeladjutant.
Trappentreu Joh. B., Bierbrauer.
Trautmann Fz. X., k. Hofjuwelier.
Trautner, General-Lotto-Administrator.
Trembl Cajetan, k. Hauptstempelamts-Offiziant.
Trinkl, Rastrirer.
Troge de Adolph, Postoffizial.
Troger Kleophas, Anstreicher.
Unger Fr., k. Conditorei-Gehülfe.
Unger Jos., Ingenieur bei der k. Oberstbaubehörde.
Urban, Polizei-Functionär.
Urban Jos., Geometer.
Veichtmayer Joh. Bapt., Domvikar.
Veit J. B., Ausschläger.
Verger Bapt. Frhr. v., k. pens. Generallieut.
Vier, Cassadiener bei der Central-Staatskasse.
Vincenti A. Ritter v., k. quiesc. General-Audit.
Vincenti v., k. Generalmajor u. Stadt-Commandant.
Virtung v. Hartung, Buchhalter bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse München.
Vital, Rechnungs-Commissariats-Accessist.
Vocke Carl, Rechnungs-Commissär bei der General-Zoll-Administration.
Völkl, Hof-Decon.-Rath und k. Kreis-Cassier.
Vogel August Dr., k. Universitäts-Professor und Akademiker.
Vogel Carl, Oberlieutenant und Bibliothekar im Haupt-Conservat. der Armee.
Vogel W., Federnhändler.
Vogt Johann, Kaminkehrer.
Voigt Carl Friedrich, k. Medailleur beim Hauptmünzamt.
Voit August, k. Bau-Inspector u. Prof. an der Academie der bildenden Künste.
Vogtherr August, Steuer-Cataster-Functionär.
Vogtherr, k. Proviant-Kammergehülfe.
Vollmar Carl v., k geh. Registrator im Minist. des Innern.
Vollmar Friedrich v., Oberaufschlags-Controleur.
Vollmar Joh. Nep. v., k. geh. Registrator im k. Finanzministerium.
Volz Fr., Maler.
Volz v., k. Ministerialrath im Min. d. Innern.
Waagen Carl, Maler.

Digitized by Google

Wagenbauer Max Joſ., Rechnungscommiſſariats-Aſſiſtent bei der Gen.-Zoll-Adminiſtration.
Wagenpfeil Sebaſt., Geſchmeidmacher.
Wagner Andreas Dr., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Wagner Anton, Maler.
Waldenfels Carl Frhr. v., k. Kämmerer u. Ob.-Lpp.-Gerichts-Rath.
Waldmann Franz, k. Forſtmeiſter u. Inſpector.
Waldmann Joh. Bapt., k. Miniſterial-Forſt-Commiſſ.
Walk Joſ., Buchbinder.
Wallner Joſ., Studienlehrer an der k. lat. Schule.
Walter H., Steinſchneider.
Walther Gottfried, Canzlei-Secretär im k. Juſtiz-Miniſterium.
Walther Dr. v., k. geh. Rath, Leibarzt u. Univerſitäts-Profeſſor.
Wanner Dr. Joh. Evang., k. Miniſterialrath im k. Finanz-Miniſterium.
Wanner Jac., Hofpfiſtermeiſter.
Waſer, Liquidations-Actuar u. Steuercataſter-Funct.
Watzl, Raths-Acceſſiſt bei der k. Rechnungskammer.
Weber, k. Regierungs-Rechnungs-Reviſor.
Weber, Lotto-Collectenr.
Weber Ad., Liquidations-Actuar und Steuercataſter-Functionär.
Weber Chriſtian Frhr. v., k. Generalmajor im Gen.-Quart.-M.-Stab u. Hofmarſchall Sr. K. H. des Prinzen Carl.
Weber Ernſt Dr., Hofprieſter u. Chorvicar bei St. Cajetan.
Weber Ludwig, Poſt-Acceſſiſt.
Weber Wilhelm, geh. Secretär im Miniſt. des k. Hauſes u. des Aeußern.
Weckmann F., k. Bonitirungs-Geometer.
Wegmayr Adam, Privatier.
Wehner Georg, k. Ob.-Appell.-Gerichts-Rath.
Wehrle Leopold, Vergolder.
Weichsler Friedrich, k. Central-Staats-Caſſier.
Weig Wolfgang, k. Hauptzollamts-Reviſionsbeamter.
Weigandt v., Vorſtand der k. Staats-Schulden-Tilg.-Commiſſion u. Miniſterialrath.
Weigl Mathias, Kaminkehrer.
Weihrauch Andreas, Buchhaltungsgehülfe bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkaſſe München.
Weinberger Joſ., Handelsmann.
Weindler Cöleſtin, k. Polizei-Actuar.
Weiniſch Joſ. Andr., k. Regierungs-Secretär und Controleur beim Central-Schulbücherverlag.
Weinzierl Joſ. Andr., Waiſenhauspfleger.
Weishaupt Franz, k. Werkmeiſter bei der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion.
Weiß Ernſt, Liquidations-Actuar u. Steuer-Cataſter-Functionär.
Weiß Georg, Buchdruckereibeſitzer.
Weiß Joh. Ant., Vorſtand des k. Taubſtummen-Inſtitutes.
Weißbrod Dr. v., Medicinalrath u. Profeſſor.
Welden Carl Frhr. v., k. Kämmerer u. Regg.-Rath.
Weizenbeck, Polizei-Functionär.
Wendl Ignaz, Eiſenhändler.
Wenger Thomas, Weber.
Wenger Joſeph v., k. Regierungs-Secretär.
Werpfer Joſ., k. Forſtrath u. geh. Secretär im k. Finanz-Miniſterium.
Weſtermayr, Silberarbeiter.
Widder Anton, k. Regierungs-Aſſeſſor.
Widmann, Bäcker.
Widmayr, Kunſthändler.
Widemann, Stadtapotheker u. Magiſtrats-Rath.
Wiedemann Dr., Domcapitular.
Wiedemann Johann, Hoffpängler.
Wiedemann M., Bildhauer.
Wiedenmann Adolph, Acceſſiſt im Rechnungs-Comiſſ. der General-Zoll-Adminiſtration.
Wiedermann Ignaz, Schloſſer.
Wiedmann Carl, k. Secretär bei der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Wiesbeck, Lotto-Collectenr.
Wieſer Thomas Dr., Stiftsprediger u. Canonicus.
Wieſinger Friedr., proteſt. Pfarr-Vicar u. Religionslehrer.
Wieſt Jacob, Hafner.
Wifling Jacob, k. Chorvicar u. Kreisſchul-Refer.
Wild Dr. Franz, Buchdruckereibeſitzer.

Digitized by Google

Wild Matthäus, Bierbrauer.
Wild Michael, Privatier.
Willenbacher, Polizei-Functionär.
Willibald Anton v., Privatier.
Windiſchmann Dr. Friedrich, Domcapitular.
Winter, Vergolder.
Winter Philipp, Schuhmacher.
Wirbſer Andrä, Schreinermeiſter.
Wirth, Schneidermeiſter.
Wirthmann Franz Xav., Conſervator b. d. k. Steuer-cataſter-Commiſſion.
Wismayr Wolfgang, Bierwirth.
Wittenberger, Lebzelter u. Magiſtratsrath.
Wittenberger Joſ., Irrenhausverwälter.
Wittenzellner Joſ., Bierbrauer.
Wittmann Dr. Frz. Mich., k. Kreisarchiv-Secretär.
Wittmann Xaver, Maurermeiſter.
Wöhr Peter, Geometer.
Wolf, k. geh. Secretär im k. Finanz-Miniſt.
Wolfanger Ed., k. Miniſterial-Aſſeſſor.
Worlitſcheck Georg, k. Prof im k. alten Gymn.
Wühr Georg, k. Gen.-Lotto-Adminiſtrations-Secretär.
Wünſch Fried., k. Miniſterial-Rechnungs-Commiſſär.
Würthmann Friedrich, Scriptor bei der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Würzburger Aug., Kaufmann.
Wunder Franz, Regiments-Quartiermeiſter u. Caſſier bei der Militär-Fonds-Commiſſion.
Wunder Johann, k. Regierungs-Rechn.-Commiſſär.
Wunſch Fr. Ser., Hofpoſamentier.
Yblagger Dr., ärztl. Practic. bei der Commandantſch.
Yblagger Joſ., Regierungs-Acceſſiſt.
Yrſch Ed. Graf. v., k. Kämm. u. Theater-Intendant, Hofmarſchall weiland Ihr. Maj. der Königin Wittwe.
Yrſch Carl Th. Graf v., k. Kämmerer.
Zaduck, Lotto-Collecteur.
Zahn, Juwelier.
Zaubzer Dr. jun., Vorſtand der Gemeindebevollmächtigten und Stadtapotheker.
Zaubzer Dr. sen., Stadtapotheker u. Magiſtrats-Rath.
Zehetmayr, Polizei-Functionär.
Zehrer Joſ., Oberlieutenant bei der k. Gendarmerie-Compagnie der Haupt- u. Reſidenzſtadt München.
Zeiller J., Privatier.
Zeiller J., magiſtratiſcher Buchhalter.
Zeiller Leonh., Regiments-Quartiermeiſter bei der k. Zeughaus-Hauptdirection.
Zenetti Joh. Bapt. v., k. Miniſterialrath im k. Miniſt. des Innern.
Zenger Fr. X., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Zerpf, Nagelſchmied.
Zerreis Joſ., k. Regierungs-Aſſeſſor.
Zertahelli, Graveur bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Zettlmayr Joh. Bapt., Färber.
Ziehland Carl, geh. Regiſtrator im k. Miniſt. des k. Hauſes und des Aeußern.
Ziebland Geometer bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Ziegler, Gen.-Zoll-Adminiſtr.-Aſſeſſor.
Ziegler Wilh., Färber.
Zieglmayr, k. Central-Staats-Caſſa-Zahlmeiſter.
Zierl Dr., k. Univerſitäts-Profeſſor.
Zimmermann Chriſtian Fried., Souffleur u. Hoftheater-Bibliothekar.
Zimmermann Clemens, k. Prof. der Academie der bildenden Künſte.
Zink Ernſt Aug. v., k. Ob.-Appell.-Ger.-Director.
Zipperer, Kerzengießer.
Ziſtl B., Eiſenhändler.
Zitzelsberger Joſ., Ländmeiſter.
Zizmann, k. Steuer-Oberreviſor.
Zobel Joh. Georg, k. Steuerrath.
Zoller Alexander Frhr. v., geh. Secretär im k. Juſtiz-Miniſterium.
Zoller C. Frhr. v., k. Kämmerer, General-Lieutenant und Chef des Artillerie-Corps.
Zorl F. P., Spängler.
Zrenner B., Hofmeiſter.
Zwehl Theod. v., k. Miniſterial-Aſſeſſor.
Zweibücken Frhr. v., k. Kämmerer, General-Lieutenant u. General-Adjutant.
Zwerſchina, Polizeifunctionär.
Zwierlein Ludwig, General-Zoll-Adminiſtr.-Aſſeſſor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 76. Speyer, den 3. Dezember 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die inländische Briefporto-Taxe betr. — Bekanntmachung, authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten. — Ministerial-Erklärung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom Jahre 1817 betr. — Bekanntmachung, die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Branntwein im Großherzogthume Hessen betr. — Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenschau. — Schutzpocken-Impfung vom Jahre 18⁴⁰/₄₁. — Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen. — Einführung einer vollständigen praktischen Gesangschule von B. Wiß, in den Studienanstalten und Schulen. — Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Bergzabern und Otterberg. — Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz 18⁴⁰/₄₁. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die inländische Briefporto-Taxe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, versuchsweise mit theilweiser Abänderung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück LXV. S. 1201 bis 1206) in Beziehung auf die inländische Briefporto-Taxe, wodurch die Briefversendung in Unserem Königreiche erleichtert wird, Folgendes zu verfügen:

I.

Der höchste Briefportosatz für den inneren Correspondenz-Verkehr wird, vom 1. Januar 1843 angefangen, auf zwölf Kreuzer für den einfachen Brief in der Art bestimmt, daß alle höheren Portosätze auf diesen Betrag zurückgestellt werden, während alle niedrigeren Taxsätze unverändert bleiben.

In Bezug auf den Briefverkehr im Inlande bestehen sonach nur mehr sechs Portosätze, welche nach Maßgabe der Distanzen in gerader Linie sich normiren, und zwar bei einer Entfernung

bis	6	Meilen	zu 3 Kreuzer
von 6 —	12	Meilen	„ 4 Kreuzer
„ 12 —	18	Meilen	„ 6 Kreuzer
„ 18 —	24	Meilen	„ 8 Kreuzer
„ 24 —	30	Meilen	„ 10 Kreuzer
von und über	30	Meilen	„ 12 Kreuzer.

II.

Den somit auf die Hälfte ermäßigten höchsten Portosatz wollen Wir aus landesväterlichen Rücksichten auch für die Correspondenz nach und aus der Pfalz, um deren Verkehr mit den übrigen Theilen Unseres König-

Digitized by Google

reiches zu erleichtern, ohne fernere Aufrechnung eines besonderen Transitzuschlages anwenden lassen, so daß vom äußersten Punkte der Pfalz bis zu den entferntesten Grenzen der diesseitigen Kreise der einfache Brief künftig mehr nicht als 12 Kr. kosten soll.

Auch hat vom gleichen Zeitpunkte an der bisherige besondere Tarif für den Briefverkehr der Postanstalten der Pfalz unter sich eine den allgemeinen Taxgrundsätzen und den dortigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung zu erhalten.

III.

Alle übrigen in Ansehung der Correspondenzbehandlung gegebenen Bestimmungen bleiben vor der Hand, und in so lange als Wir nicht anders verfügen, unverändert.

IV.

Deßgleichen bleiben unverändert alle internen Taxen für die aus Bayern nach dem Auslande abgehende und für die aus dem Auslande nach Bayern einlangende Correspondenz, und ist die zeitgemäße Regulirung dieser Taxverhältnisse den mit den auswärtigen Postanstalten, nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Genehmigung, zu treffenden besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Unser Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 13. November 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der königliche wirkliche Rath
von Steinsdorf.

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der großherzoglich hessischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des im October 1817 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrages getroffen worden, so wird die hierüber mit Königlicher Allerhöchster Ermächtigung ausgefertigte Ministerial-Erklärung, nachdem solche gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Statt dessen:
der königl. Rath,
von Steinsdorf.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom Jahre 1817 betr.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2 a. und c. der zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung seit dem Monate October 1817 in Wirksamkeit bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich:

Digitized by Google

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2 c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1tens, daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne, daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2tens, daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staats-Angehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3tens. Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2 c. der Convention eintreten:

1tens, wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2tens, wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entschreidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher

Digitized by Google

sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 30. September 1842.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Branntwein im Großherzogthume Hessen betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem durch die Einführung der Maischbottensteuer bei der Fabrikation des Branntweins im Großherzogthume Hessen eine Modification der im §. 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember verflossenen Jahres, den Vollzug der Artikel 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betreffend, (Regierungsblatt № 51 vom 22. Dezember 1841) veröffentlichten Bestimmungen in der Art eingetreten ist, daß nunmehr auch in dem genannten Vereinsstaate von dem aus den übrigen Ländern des Zollvereins dahin übergehenden Branntwein eine Uebergangssteuer erhoben wird, welche für die Großherzoglich hessische Ohm Branntwein von der Normalstärke zu 50° nach dem Alkoholometer von Tralles 6 fl 8 kr. beträgt und in Ansehung des unter oder über 50 Grade starken Branntweins nach Verhältniß festgesetzt und bekannt gemacht werden soll; so wird diese Anordnung der Großherzoglich hessischen Regierung unter Bezugnahme auf obige Königlich Allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 13. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

№ 13039 B. pr. den 23. November 1842.

(Die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird nachstehend eine Verfügung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezüglich der Vornahme von Leichen-

Digitized by Google

öffnungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 22. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer auf spezielle Anfrage ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. April l. J., wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen practischen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginne der Section mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandenseyn der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener erster Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten, und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen.
2. Ebenso ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens, oder bei dem bloßen deßfallsigen Verdachte, der betreffenden Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deßhalb vor Allem die Section zu unterlassen.
3. Da endlich durch die Section einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenschau unnöthig wird (Instruction für die Leichenschauer vom 6. August 1839, Art. XV. 2), so hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen, (ohne welche überhaupt die außergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht statthaft ist) eine Leiche zu seciren beabsichtiget, dafür Sorge zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte.

Sämmtliche Aerzte haben sich hienach genau zu richten; die Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten jener pflichtmäßig zu überwachen.

Augsburg, den 19. Mai 1842.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Ad Nom. Exh. 3156 J. pr. den 24. November 1842.

(Die Schutzpocken-Impfung vom Jahre 18$\frac{4}{2}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht enthält das Ergebniß der im Jahre 1842 vollzogenen gesetzlichen Impfung im diesseitigen Regierungsbezirke, und wird dasselbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Digitized by Google

Conspect

über die im Jahre 1842 in der Pfalz vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen			Von der Impfung befreit wegen Entstehung der natürlichen Blattern
bei der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen Krankheit	wegen erfolgloser Impfung von sechsmaliger Wiederholung	
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg				
18204	147	174	1	67	508	71	22

Ad Nrm. Exh. 2997 J. pr. den 28. November 1842.

(Die Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Polizeibehörden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. d. l. M. werden sämmtliche Königl. Landcommissariate, Polizeibehörden und die Bürgermeisterämter in Kenntniß gesetzt, daß die Königl. Bayerische und großherzoglich oldenburgische Regierungen dahin übereingekommen sind, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, zu welchem Behufe Folgendes festgesetzt worden ist:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder von der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die sämmtlichen Distrikts- und Local-Polizeibehörden, so wie die Bürgermeisterämter, Armenpflegschaftsräthe u. s. w. haben, ereignenden Falls, hienach zu handeln.

Speyer, den 26. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm Exh 2778 J. pr. den 26. November 1842.

(Die Einführung einer vollständigen praktischen Gesangschule von B. Wiß, in den Studienanstalten und Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer der Musik an dem Gymnasium und der lateinischen Schule zu Speyer, Benedikt Wiß, beabsichtigt die Herausgabe einer „praktischen Gesangschule" für Schulen und Unterrichts-Anstalten in 40 Wandtafeln.

Da nach dem Urtheile sachkundiger Männer dieses Werk nicht nur seiner Vollständigkeit, sondern auch seiner besondern Zweckmäßigkeit wegen sich auszeichnet, welche in der Festhaltung richtiger Abstufung vom Leichteren zum Schwereren, dann in der Klarheit und Faßlichkeit des Vortrages sich kund gibt, so werden sämmtliche Vorstände der Studienanstalten, sowie die Local- und Distrikts-Schulbehörden auf dieses Werk aufmerksam gemacht und dasselbe überall, wo die Mittel dazu gegeben sind, um so mehr zur Anschaffung empfohlen, als jene 40 großen Wandtafeln um den geringen Preis von 5 fl 24 kr von dem Verfasser abgelassen werden.

Speyer, den 24. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 2383 J. pr. den 21. November 1842.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen Bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß enthält diejenigen in Frankreich verstorbenen Bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts werden nunmehr sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in geeigneter Weise ermitteln zu lassen, ob und welche der aufgeführten Individuen ihrem Amtsbezirke angehören.

Das Ergebniß der gepflogenen Erforschungen ist binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen."

Speyer, den 17. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ludwig Nitz aus —
Heinrich Alerholt aus Sandingmer.
Franz Graf aus Conseider.
Joseph Reichert aus Burgstadt.
Ignatz Schubert aus Conlebey.
Philipp Heck aus Becler.
Martin Catel aus Weißenachen.

Ad Nrm. Exh. 1622 b pr. den 25. November 1842.

(Die Wiederbesetzung der zu Bergzabern in Erledigung gekommenen protestantischen Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gulmann auf die dritte Pfarrei Speyer ist eine Pfarrstelle in Bergzabern, Decanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen. — Zu der Pfarrei Bergzabern, welche von zwei Pfarrern pastorirt wird, gehört allein die Stadt Bergzabern, mit dem Gutleut- und dem Frauenbergerhofe, im Ganzen mit 2300 Seelen. — In der Stadt Bergzabern befinden sich zwei Kirchen, wovon die eine, die größere, simultan ist, die kleinere jedoch den Protestanten ausschließlich ge-

Digitized by Google

hört. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude entsprechen ihrem Zwecke.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	43	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	109	16
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	218	50
	603	36
Davon die Lasten ab mit .	17	19
Bleiben . .	586	17

Zur Congrua zweiter Klasse à 800 Gulden, wozu die Pfarrei gehört, werden derselben sonach noch 213 fl 43 xr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche der Competenten, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 23. November 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Rem. Exh. 1612 h. pr. den 25. November 1842.

(Die Wiederbesetzung der zu Otterberg, im protestantischen Decanate Kaiserslautern, in Erledigung gekommenen Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schimper nach Kaiserslautern ist eine Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen.

Zu dieser Pfarrei, welche von zwei Pfarrern versehen wird, gehören: die Stadt Otterberg, mit 13 Höfen und Mühlen, und die eine halbe Stunde entfernten Filialorte Erlenbach und Otterbach. Zu ersterm Filialorte ist der Gersweilerhof und zu Otterbach der Parochialort Sambach eingepfarrt. Die protestantische Seelenzahl der Pfarrei beträgt gegenwärtig 2671. Die Hauptkirche zu Otterberg, so wie die beiden Filialkirchen, sind nicht simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen und später revidirten Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	44	9
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	209	—
4. Grundrenten	22	45
5. Kapitalzinsen	4	15
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	23	17
	651	26
Davon die Lasten ab mit . .	35	17
Bleiben . .	616	9

Zur Completirung der Congrua zweiter Klasse von achthundert Gulden, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 183 fl 51 xr, welche derselben aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem sie ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hieher vorzulegen haben.

Speyer, den 23. November 1842.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 26. November 1842.

(Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz, Etatsjahr 1841.)

Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 1841/42, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Wegen Raubmord und Meuchelmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstähle resp.	4	—	1	—	5	—	—	—	5	—	1467	—
„ Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Straßenraub	7	—	1	—	8	—	—	—	8	—	2632	—
„ Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	365	365
„ Tödtung und id. id.	19	—	—	—	19	—	3	—	16	—	6182	—
„ Kindsmord	—	6	—	1	—	7	—	—	—	7	—	2528
„ Verwundung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Nothzucht	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	668	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	660	—
„ Verleitung zum falschen Zeugniß	2	1	—	—	2	1	1	—	1	1	700	265
„ Diebstahl	74	9	11	—	85	9	17	4	68	5	23163	1686
„ Unterschlagung anvertrauter Gelder	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	349	—
„ Fälschung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
	114	17	14	1	128	18	23	4	105	14	37281	4944
B. Zur criminellen Einsperrung.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waaren-Einschwärzung	5	—	—	—	5	—	2	—	3	—	1281	—
„ Straßenraub	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Tödtung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Verwundung	4	—	—	—	4	—	4	—	—	—	320	—
„ Mißhandlung	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	395	—
„ Nothzucht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	112	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	372	—
„ Diebstahl, versuchte Nothzucht und Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Tödtung von Kindern aus Fahrlässigkeit und Verheimlichung der Existenz und des Civilstandes derselben	—	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	805

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Abtreibung von Leibesfrucht . .	—	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	814
„ Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	849	—
„ falschem Zeugnisse	9	2	—	—	9	2	7	1	2	1	1331	445
„ Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahlversuch	4	—	—	—	4	—	3	—	1	—	515	—
„ Diebstahl	21	4	—	—	21	4	8	3	13	1	5388	575
	54	12	2	—	56	12	26	6	30	6	12388	2639
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Mißhandlung derselben . .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Beleidigung des Gerichtspersonals und Entwendung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Tödtung auf Anreizung und Verwundung	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	921	—
„ Tödtung aus Unvorsichtigkeit . .	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	385	—
„ Verwundung	3	—	4	—	7	—	1	—	6	—	1232	—
„ Mißhandlung	4	—	5	—	9	—	1	—	8	—	1760	—
„ Brandstiftung und Diebstähle resp. .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Tödtung von Kindern aus Nachlässigkeit	—	3	—	1	—	6	—	4	—	2	—	1560
„ habitueller Verführung zur Unzucht .	2	2	—	—	2	2	1	1	1	1	440	395
„ versuchter Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Unterschlagung	2	1	—	—	2	1	2	1	—	—	293	57
„ Banquerott	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	333	—
„ Prellerei und Betrug . . .	7	6	3	—	10	6	1	—	9	6	2647	2190
„ Diebstahl	56	24	52	23	108	49	27	5	81	44	30901	12343
„ id. und Landstreicherei . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	50	—
„ id. und Mißhandlung . .	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	87	283
„ Diebstahlversuch	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	308	2
„ Ausbruch	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	238	—
	87	40	67	26	154	66	40	13	114	54	40173	16830
Summa der Zuchtpolizei-Sträflinge . .	87	40	67	26	154	66	40	13	114	53	40173	16830
„ „ Einsperrung	54	12	2	—	56	12	26	6	30	6	12388	2639
„ „ Zwangsarbeits-Sträflinge .	114	17	14	1	128	18	23	4	105	14	37281	4944
Total . .	255	69	83	27	338	96	89	23	249	73	89844	24413

Digitized by Google

	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	8	10	5	2	13	12	2	2	11	10		
" Cusel . . .	14	3	3	2	17	5	3	3	14	2		
" Frankenthal . .	22	6	12	3	34	9	9	1	25	8		
" Germersheim .	13	3	9	2	22	5	2	2	20	3		
" Homburg . .	7	6	7	2	14	8	4	4	10	4		
" Kaiserslautern .	21	2	6	4	27	6	10	1	17	5		
" Kirchheimbolanden	17	8	7	4	24	12	3	—	21	12		
" Landau . .	30	8	4	3	34	11	9	—	25	11		
" Neustadt . .	31	4	15	1	46	5	15	2	31	3		
" Pirmasens . .	19	2	3	2	22	4	6	3	16	1		
" Speyer . .	27	7	4	—	31	7	10	2	21	5		
" Zweibrücken . .	14	9	6	—	20	9	2	2	18	7		
im Auslande	33	1	2	2	34	3	14	1	20	2		
Obiger Total . .	255	69	83	27	338	96	89	23	249	73	89844	24413

Digitized by Google

Lit. B. Uebersicht

der Bevölkerung der Filial-Straf-Anstalt zu Speyer im Etatsjahre $18^{41}/_{42}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand im Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeits-Sträflinge.												
Wegen Theilnahme an mehreren qualificirten Diebstählen	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summa	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	155
B. Zur criminellen Einsperrung.												
Keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreitzung u. Verwundung	3	—	—	—	3	—	2	—	1	—		
„ Verwundung	1	—	2	—	3	—	2	—	1	—		
„ Tödtung ihres neugebornen Kindes aus Fahrläßigkeit	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
„ Diebstahl	46	14	19	1	65	15	29	10	36	5		
„ Prellerei	1	2	1	—	3	2	3	—	2	2		
„ id. Diebstahl und Unterschlagung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
„ Unterschlagung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
„ Sittenverletzung und Entwendung, dann wegen Verläumdung und Beleidigung des Königl. Bezirksgerichts	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
„ Landstreicherei und Diebstahl	—	3	—	—	—	3	—	2	—	1		
„ id. „ Gewohnheitsbettel	2	—	1	—	3	—	2	—	1	—		
„ Zerstörung von Bäumen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ Brandstiftung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ Mißhandlung eines Bürgermeisters	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Summa	62	21	24	1	86	22	42	14	44	8	20146	6205
Summa der Zuchtpolizei-Sträflinge	62	21	24	1	86	22	42	14	44	8	20146	6205
„ „ zur Einsperrung Verurtheilten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Zwangsarbeits-Sträflinge	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	155
Total	62	22	24	1	86	23	42	15	44	8	20146	6360

Digitized by Google

	Bestand im Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariate Bergzabern	4	2	—	—	4	2	2	1	2	1
" Cusel	6	—	4	—	10	—	2	—	8	—
" Frankenthal	11	2	3	1	14	3	8	2	6	1
" Germersheim	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
" Homburg	2	1	—	—	2	1	1	—	1	1
" Kaiserslautern	9	3	—	—	9	3	2	1	7	2
" Kirchheimbolanden	3	1	—	—	3	1	2	—	1	1
" Landau	4	6	3	—	7	6	4	6	3	—
" Neustadt	5	2	6	—	11	2	5	1	6	1
" Pirmasens	2	1	1	—	3	1	1	—	2	1
" Speyer	6	3	6	—	12	3	6	3	6	—
" Zweibrücken	6	—	—	—	6	—	5	—	1	—
Aus Preußen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" dem Herzogthum Nassau	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
" Frankreich	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Total	62	22	24	1	86	23	42	15	44	8

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Dekrets vom 11. November l. J. den Carl Freiherrn von Frankenstein zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem gegenwärtigen Pfarrer von Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Carl Wies, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. November l. J. die Pfarrei Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, Priester Jacob Strasser;

unterm 14. November l. J. die Pfarrei Wolfstein, Landcommissariats Cusel, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Joseph Anton Ruepp;

die Pfarrei Mörzheim, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Johannes Jörg;

die Pfarrei Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Johann Rick, und

die Pfarrei Oberndorf, letztgenannten Landcommissariats, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Friedrich Ries.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. J. den Hauptzollamts-Verwalter zu Speyer, Philipp Carl Steinruck, zum Ober-Zollinspector am Hauptzollamte Mittenwald, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Advokatenstelle in Landau dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Frankenthal, Friedrich Victor Kessel, zu verleihen.

Dem med. Dr. Georg Emil Gießen von Kirchheimbolanden ist von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 22. November l. J. gestattet worden, sich als practischer Arzt in Zell, Landcommissariats Kirchheim, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November l. J., wurde dem Dr. med. Carl Adolph Klein von St. Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, die Bewilligung ertheilt, sich daselbst als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1842, wurde dem Dr. med. Ernst Thomas aus Kaiserslautern gestattet, daselbst die Arzneikunde auszuüben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Stöckel von Diedesfeld, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Franz Herrmann von Berg, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Baron von Maikammer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Hast von Göcklingen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Guthier von Mutterstadt, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Anton Urban von Klingenmünster, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Eschbach, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Dewald von Waldsee, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Heuchelheim, Johann Georg Baumann von Landau, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Göcklingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Frick von Duchroth, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dreisen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Gerheim von Kirchheimbolanden, gleichnamigen Landcommissariats, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Wolf von Erlenbach, Landcommissariats Germersheim, zum provisorischen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Richard Guttermann von Hochspeyer, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1842, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Tretter zu Oberber-

Digitized by Google

bach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Jägersburg, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 22. November l. J. die Schuldienſt-Erſpectanten Friedrich Schneider von Freinsheim, zum Verweſer der zweiten, und Johannes Wiedemann von der Haardt, zum Verweſer der dritten proteſtantiſchen Schulſtelle zu Lambrecht-Grävenhauſen, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November d. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Peter Glück von Medard zum Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Schmittweiler, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 24. November 1842 den Schuldienſt-Erſpectanten Nicolaus Lauer von Winnweiler zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Gonbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1842, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Philipp Schmidt von Lambsborn zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Martinshöhe, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. October l. J. dem Privatier Moriz Wolf in München, und dem Bürgermeiſter Caſpar Zimmermann zu Hochdorf, in der Pfalz, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, den Saamen aus den Zapfen der Nadelhölzer, namentlich der Fichten, Kiefern oder Föhren, Tannen- und Lerchenbäume, auf die zweckmäßigſte, vortheilhafteſte und ſchnellſte Weiſe in der Art zu gewinnen, daß derſelbe vollkommen geſund, ſaftig, ſtarkriechend und nicht ausgetrocknet zur Ausſaat verwendet werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. September l. J. dem Schuhmachermeiſter Vitus Müller aus Weſtenöhringen, Landgerichts Schwabmünchen, ein Gewerbsprivilegium auf die Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für preſt- und fehlerhafte Füße aller Art, für den Zeitraum von ſechs Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№. 77. Speyer, den 6. Dezember 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Zwölf Vorschriften von J. Rücklos, Schullehrer in Landau. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wiesbach. — Gesuch des Carl Vincenti, Kaufmannes in Obermoschel, und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt „am Ohligberg." — Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz 18⁴⁄₄₀. (Fortsetzung.) — Dienstesnachrichten.

(10. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbare und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

Digitized by Google

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „
Gerste	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz.

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh: bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)		
½ Klafter oder	27	„
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . .	27	„
gebrannter Kalk in Gyps, ½ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) .	250	„
gebrannte Dachplatten	500	„

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id. .	14	Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund	4½	Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Digitized by Google

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

M 2658 J. pr. den 26. November 1842.

(Zwölf Vorschriften von J. Rücklos, Schullehrer in Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Schullehrer Rücklos zu Landau herausgegebenen zwölf Vorschriften sind der durch allerhöchste Entschließungen an allen Schulen des Königreichs eingeführten Schriftform treu nachgebildet und werden deßhalb den Lehrern an den teutschen Schulen um so mehr zur Benützung empfohlen, als zur Zeit von den Schulbehörden über Mangel an ausgeführteren Mustervorschriften Klage geführt wird.

Speyer, den 25. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede,
Schalk, coll.

Br off. M 3585 J. pr. den 1. Dezember 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wiesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wiesbach, Landcommissariats Homburg, in Erledigung gekommen, welche in 10 dazu gehörigen Ortschaften und 5 Höfen 834 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	xr.
1. An Staatsgehalt	229	1
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung	27	—
3. Von Stolgebühren	36	9
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	4	53
Sohin . .	297	3

Digitized by Google

	fl.	kr.
Die Lasten betragen . .	1	46
Bleibt Ertrag . .	295	18

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 30. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nom. Exh. 2477 F. pr. den 1. Dezember 1842.

(Gesuch des Carl Vincenti, Kaufmannes in Obermoschel, und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt „am Ohligberg", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Carl Vincenti, Kaufmann zu Obermoschel, hat mit mehrern Theilhabern um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „am Ohligberg", in der Gemarkung von Obermoschel, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld hat einen Flächeninhalt von 138 Hectaren 29 Aren und ist begrenzt, wie folgt:

Nordöstlich. vom Langhöhler Graben;

Südöstlich: vom Wenner-Bächlein;

Südlich und südwestlich: von dem Moschel- und Hinterbach und dem Röther-Kölner-Graben; und endlich

Nordwestlich: von der Gemarkung zwischen Lettweiler und Obermoschel, resp. den Gemarksteinen №. 1, 2 und 3.

Gegenwärtiges Gesuch wird nach Vorschrift des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 hiemit zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einspruch zu thun haben, denselben hierorts in der gesetzlichen Frist von vier Monaten vorbringen können.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Bürgermeister, in deren Bezirk das Grubenfeld gelegen ist, sowie jene von Kirchheimbolanden und der Kreishauptstadt Speyer, über die geschehenen Bekanntmachungen die Bescheinigungen durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 28. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Für den Director:

Emont.

Lacher, coll.

Digitized by Google

(Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz, Etatsjahr $18\frac{41}{42}$.) (Fortsetzung.)

Lit. C. Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses in Frankenthal im Etatsjahre $18\frac{41}{42}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Etatsjahres $18\frac{41}{42}$.		Zugang im Laufe des Etatsjahres $18\frac{41}{42}$.		Total.		Abgang im Laufe des Etatsjahres $18\frac{41}{42}$.		Bestand am Ende des Etatsjahres $18\frac{41}{42}$.		Verpflegstage im Laufe des Etatsjahres $18\frac{41}{42}$.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Ehebruch	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	343
Diebstähle	29	7	173	69	202	76	178	70	24	6	8430	4209
id. Versuche	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	144	—
Bestechung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	11	—
Unterschlagung	3	1	2	—	5	1	4	1	1	—	714	13
Fälschung	1	1	3	—	4	1	4	1	—	—	303	3
Betrügerischer Banquerott	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Prellerei	1	—	11	1	12	1	10	1	2	—	972	14
Landstreicherei	—	5	16	18	16	23	15	18	1	5	1054	1932
Bettelei	1	—	4	—	5	—	2	—	3	—	240	—
Mord	—	—	1	3	1	3	1	2	—	1	14	268
Verwundung	4	1	51	1	55	2	50	1	5	1	1883	13
Mißhandlung	18	—	199	8	217	8	212	7	5	1	4487	100
Widersetzlichkeit	—	—	7	3	7	3	5	3	2	—	62	23
Beleidigung	2	—	63	9	67	9	65	9	2	—	893	55
Beschimpfung	1	—	1	3	2	3	2	3	—	—	12	14
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	123	—
Eigenthums-Verletzung	1	—	4	1	5	1	4	1	1	—	111	6
Sittenverletzung	—	—	14	1	14	1	13	1	1	—	1341	14
Ausbruch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	81	—
Conscriptions-Widerspenstigkeit	1	—	3	—	4	—	2	—	2	—	61	—
Zusammen	64	16	563	117	627	133	578	119	49	14	21028	7029
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	3	4	3	4	3	3	—	1		
„ Cusel	1	—	2	—	3	—	1	—	2	—		
„ Frankenthal	13	6	202	31	215	37	207	37	8	—		
„ Germersheim	—	1	1	1	1	2	1	2	—	—		
„ Homburg	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
„ Kaiserslautern	—	1	7	2	7	3	6	3	1	—		
„ Kirchheimbolanden	1	1	3	—	4	1	4	—	—	1		
„ Landau	3	—	10	4	13	4	9	4	4	—		
„ Neustadt	28	3	179	28	207	31	191	26	16	5		
„ Pirmasens	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
„ Speyer	13	3	141	29	156	32	138	28	18	4		
„ Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausland	3	1	15	16	18	17	18	14	—	3		
Zusammen	64	16	563	117	627	133	578	119	49	14		

Digitized by Google

Lit. D. Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{41}/_{42}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand im Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstahl und Entwendung	25	17	66	44	91	61	76	52	15	9	7835	4657
Prellerei	2	1	2	—	4	1	2	1	2	—	592	53
Bettelei	—	—	3	1	3	1	—	—	3	1	258	165
Landstreicherei	2	3	12	5	14	8	12	5	2	3	837	659
Mißhandlung	6	—	132	4	138	4	133	3	5	1	2496	65
Unterschlagung	2	—	2	—	4	—	3	—	1	—	327	—
Verletzung der Schaamhaftigkeit	1	—	6	4	7	4	5	1	2	3	533	150
Beschimpfung und Bedrohung von Förstern, Adjunkten im Dienste	—	—	63	12	63	12	61	12	2	—	629	56
Verleumdung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	22	—
Jagdfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	90	—
Feldfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	353	—
Bestechungs-Versuch	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—	30	10
Zerstörung von Anpflanzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsches Gewicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verrückung eines Grenzsteines	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Medizinische Pfuscherei	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	27	—
Einfacher Banquerott	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fälschung des Wanderbuches	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzdiebstahl und Entwendung	—	—	41	4	41	4	39	4	2	—	453	19
Zerstörung von Einschließungen	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	6	—
Baumzerstörung	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	10	86
Lotterie-Spielen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widersetzlichkeit gegen Gendarmerie	—	—	21	3	21	3	20	3	1	—	295	38
Ehebruch	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	149
Tödtung durch Unvorsichtigkeit	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	94
Leibverhaftet als unzahlfähig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibverhaftet durch Creditoren	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Verwundung	4	—	15	—	19	—	16	—	3	—	454	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Salzdefraudation	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	180	—
Ausbruchversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	31	—
Aussetzung von Kindern	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	137
Total	43	22	383	82	428	104	388	86	40	18	15546	6338

Digitized by Google

	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariate Bergzabern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Cusel . . .	8	4	96	11	104	15	98	12	6	3
„ Frankenthal . .	—	—	9	—	9	—	7	—	2	—
„ Germersheim .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
„ Homburg . .	—	—	6	1	6	1	5	1	1	—
„ Kaiserslautern .	14	9	139	27	153	36	141	32	12	4
„ Kirchheimbolanden	14	8	120	42	134	50	118	39	16	11
„ Landau . .	2	—	4	—	6	—	4	—	2	—
„ Neustadt . .	1	1	2	1	3	2	3	2	—	—
„ Pirmasens . .	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
„ Speyer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Zweibrücken . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Auslande	3	—	6	—	9	—	8	—	1	—
Zusammen . .	43	22	385	82	428	104	388	86	40	18

Digitized by Google

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau im Etatsjahre $18^{41}/_{42}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Entwendung	15	4	123	53	138	57	116	49	22	8	5775	2254
Mißhandlung	10	—	73	3	83	3	68	3	15	—	2901	31
Verwundung	1	—	33	1	34	1	32	1	2	—	1398	—
Gewohnheitsbettel	3	—	9	2	12	2	11	2	1	—	433	2
Prellerei	1	—	9	1	10	1	9	1	1	—	459	180
Widersetzlichkeit	—	—	19	—	19	—	18	—	1	—	940	—
Zerstörung von Einschließungen und Bäumen	—	—	3	2	3	3	2	3	1	—	26	80
Gebrauch eines falschen Reise-Certificats	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	49	—
Verführung minderjähriger Kinder zur Unzucht	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	138	—
Wegen Schulden	1	—	4	1	5	1	4	—	1	1	167	35
Bestechungs-Versuch	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	3	—
Beleidigung und Bedrohung	8	1	73	9	81	10	80	9	1	1	614	55
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	—	—	2	1	2	1	1	—	1	1	439	264
Jagdfrevel	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	118	—
Sittenverletzung	—	—	5	1	5	1	2	1	3	—	570	85
Unbefugten Tragens von Uniformen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Verleumdung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	21	—
Gewaltthätigkeit	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	202	—
Betrügerei	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	42	92
Zerstörung von Urkunden	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	162	—
Landstreicherei	—	—	2	1	2	1	1	1	2	—	71	30
Uebertretung der Straßen-Polizei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Fälschung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—
Ankauf von Militär-Kleider	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Unterschlagung	—	—	7	—	7	—	3	—	4	—	148	—
Provocation zur Rebellion	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	47	—
Zusammen	42	6	386	77	428	83	373	72	55	11	14728	3111

Digitized by Google

	Bestand im Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariate Bergzabern	11	2	83	25	94	27	78	23	16	4
„ Cusel	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
„ Frankenthal	1	—	2	1	3	1	1	—	2	1
„ Germersheim	10	—	128	10	138	10	120	10	18	—
„ Homburg	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
„ Kaiserslautern	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—
„ Kirchheimbolanden	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—
„ Landau	13	3	39	33	52	36	39	32	13	4
„ Neustadt	3	—	6	—	9	—	8	—	1	—
„ Pirmasens	1	—	5	5	6	5	6	5	—	—
„ Speyer	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—
„ Zweibrücken	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Andere Kreise	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—
Auslande	1	—	10	2	11	2	7	1	4	1
Zusammen	42	6	283	78	325	84	270	73	55	11

(Schluß folgt.)

Dienstesnachrichten.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1842, wurde der bisherige Adjunkt Michael Renner von Bobingen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Michael Damian zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 29. November 1842 den Gemeinderath Andreas Schneider von Mörlheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johann Christmann von Kindenheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1842, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Scherrer von Henchelheim für die Dauer der Kränklichkeit des Lehrers Kraft zu Maxdorf, im Landcommissariate Frankenthal, als Gehülfe an der dortigen teutschen Schule aufgestellt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 78. Speyer, den 10. Dezember 1842.

Inhalt:

Assisen für das I. Quartal 1843. — Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitive Steuer-Kataster der Stadt Grünstadt. — Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitive Steuer-Kataster der Gemeinden des Kantons Grünstadt. — Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz 18⁴⁄₄₄. (Schluß.)

pr. den 7. Dezember 1842.

(Die Assisen für das I. Quartal 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1843 den dreizehnten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Karl Konrad Wilhelm Körner, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den drei und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 24. November 1842.

Der Königl. General-Staatsprokurator,

Korbach.

Digitized by Google

Ad 2869 F. pr. den 7. Dezember 1842.

Bekanntmachung.

(Die Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitive Steuerkataster der Stadt Grünstadt betr.)

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Häusersteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt 1828 pag. 293—308) welche für den Kanton Grünstadt vollzogen sind, räumen den Grund- und Häusersteuer-Pflichtigen, falls selbe sich benachtheiligt glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (pag. 279), das sechste Kapitel des Haussteuergesetzes (pag. 302), dann der §. 6 des die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 pag. 410) enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung der Reclamationen, allwo sich zu ersehen und zu belehren ist.

Insbesondere wird aber hiermit zur Kenntniß gebracht:

I.

Für den Kanton Grünstadt, namentlich für die Stadt Grünstadt, beginnt der unerstreckliche Reclamationstermin mit dem 12. Dezember 1842, und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke bis zum 11. März 1844 einschließlich, somit fünfzehn Monate;

b) für die Reclamationen gegen die Häusersteuerschätzungen und sonstige Ausmittlung der Häusersteuer-Größen bis zum 11. Juni 1843 einschlüßlich, somit sechs Monate;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und andere nutzbaren Rechte zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren gesetzlich eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a. gedachte Termin abläuft, also vom 12. März 1844 bis zum 11. März 1847 einschlüßlich.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Häusersteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, — die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reclamationsfristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablauf die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hiernach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungsfehler in Katastersätzen gestattet das Gesetz jedoch die Vorbringung derselben zu jeder Zeit; es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese eben genannten Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen, und zwar bei dem Königl. Steuercontrolamte angezeigt werden.

IV.

Schlüßlich werden annoch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Haussteuergesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, zufolge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, auch zu niedig erkannte Klassen und Schätzungs-Beträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältniß erhöhet werden.

Frankenthal, den 1. Dezember 1842.

Das K. Landcommissariat. Das K. Steuercontrolamt.

v. Pölnitz. J. Koplitz.

Ad 2899 F. pr. den 7. Dezember 1842.

Bekanntmachung.

(Die Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitive Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Grünstadt betr.)

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Häusersteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt 1828 pag. 293—308) welche für den Kanton Grünstadt vollzogen sind, räumen den Grund- und Häusersteuerpflichtigen, falls selbe sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (pag. 279), das sechste Kapitel des Hausteuergesetzes (pag. 302), dann der §. 6 des die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 pag. 410) enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit und die Art der Anbringung der Reclamationen, allwo sich zu ersehen und zu belehren ist.

Insbesondere wird aber hiermit zur Kenntniß gebracht:

I.

Für den Kanton Grünstadt, namentlich die Gemeinden, beginnt der unerstreckliche Reclamationstermin mit dem 12. Dezember 1842, und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke bis zum 11. März 1844 einschlüßlich, somit fünfzehn Monate;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und andere nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren gesetzlich eingeräumt ist, dann dem Tage an, wo der sub a. gedachte Termin abläuft, also vom 12. März 1844 bis zum 11. März 1847 einschlüßlich.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Häusersteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, — die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reclamationsfristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hiernach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen blose Berechnungsfehler in Katasteransätzen gestattet das Gesetz jedoch die Vorbringung derselben zu jeder Zeit; es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese ebengenannten Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen, und zwar bei dem Königl. Steuercontrolamte angezeigt werden.

IV.

Schlüßlich werden annoch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Häusersteuergesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, zufolge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, auch zu niedrig erkannte Klassen und Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse erhöhet werden.

Frankenthal, den 1. Dezember 1842.

Das K. Landcommissariat. Das K. Steuercontrolamt.

v. Pölnitz. J. Koplitz.

Digitized by Google

(Seelenzahl in den Gefängnissen der Pfalz, Etatsjahr 18$\frac{4}{42}$.) (Schluß.)

Lit. F. Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Zweibrücken, im Etatsjahre 18$\frac{4}{42}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Aerztliche Pfuscherei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Baumzerstörung	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	112	—
Bedrohung	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	81½	—
Beleidigung	—	—	96	13	96	13	94	13	2	—	1275½	91½
Bestechungs-Versuch	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	15	—
Bettelei	1	—	7	—	8	—	8	—	—	—	333	—
Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	20	—
Contravention gegen die Viehkrankheiten	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Degradation von Schleußen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	7½	—
Diebstahl	—	—	5	4	5	4	4	4	1	—	254	33
Einmischung in amtliche Functionen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Entwendung	17	12	139	52	156	64	145	61	11	3	4692½	2651½
Entwendungsversuch	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	76	—
Feldfrevel, grober	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	17
Gesetzwidrige Kindesbeerdigung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30
Landstreicherei	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	65½
Majestäts-Beleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Mißhandlung	6	—	183	9	189	9	179	9	10	—	3624½	90½
Prellerei	—	—	3	1	3	1	2	—	1	1	105½	57½
Sittenverletzung	1	—	6	3	7	3	7	2	—	1	382	60½
Störung des Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Unterschlagung	2	1	7	—	9	1	9	1	—	—	433½	28½
Verleumdung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	41	—
Verwundung	2	—	14	—	16	—	14	—	2	—	278½	—
Widersetzlichkeit	1	—	7	2	8	2	8	2	—	—	180½	10
Widerspenstigkeit gegen die Conscription	—	—	6	—	6	—	3	—	3	—	416½	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	61½	—
Total	31	14	506	90	537	104	505	99	32	5	12483½	3155½

Digitized by Google

	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariate Bergzabern . .	1	—	8	2	9	2	8	2	1	—
„ Gusel . . .	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—
„ Frankenthal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Germersheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Homburg . .	9	5	158	19	167	24	161	22	6	2
„ Kaiserslautern .	1	—	4	1	5	1	5	1	—	—
„ Kirchheimbolanden	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
„ Landau . .	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—
„ Neustadt . .	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—
„ Pirmasens . .	12	6	144	15	156	21	141	21	15	—
„ Speyer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Zweibrücken . .	7	2	171	48	178	50	170	48	8	2
Auslande	1	1	12	3	13	4	12	3	1	1
Total . .	31	14	506	90	537	104	505	99	32	5

Digitized by Google

Lit. G. Uebersicht der Bevölkerung der Kantons-Gefängnisse

Bezeichnung der Kantons-Gefängnisse.	Stand am Anfange d. Jhrs.								Zugang im Laufe des Jahres.								Total.							
	In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Alsenz	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	15	2	67	28	58	37	8	1	15	2	67	28	54	37
Annweiler	1	—	—	—	4	3	4	—	60	8	45	16	302	113	71	8	64	8	45	16	306	146	72	8
Bergzabern	—	—	1	—	4	4	1	—	45	11	106	30	368	136	126	22	45	11	107	30	372	140	126	22
Bliskastel	—	—	—	—	4	5	14	8	15	2	52	18	263	202	217	82	15	2	52	18	267	207	231	90
Kandel	—	—	—	—	26	3	5	1	22	10	22	3	1118	299	138	33	22	10	22	3	1138	302	163	34
Gusel	—	—	—	—	2	—	5	1	15	3	18	2	37	5	121	85	15	3	18	2	39	5	121	86
Dahn	—	—	1	—	—	—	—	—	32	7	35	17	107	37	72	11	32	7	35	17	107	37	72	11
Dürkheim	—	—	—	—	3	3	7	4	74	7	102	31	304	358	300	45	74	7	102	31	307	361	307	49
Edenkoben	—	—	—	—	15	7	9	4	22	8	122	40	417	166	234	79	22	8	122	40	432	173	240	83
Frankenthal	—	—	—	—	1	—	—	—	178	56	261	93	51	15	238	53	178	56	261	93	52	15	238	53
Germersheim	1	—	1	—	6	—	—	—	28	12	331	92	142	20	135	32	24	12	335	92	148	20	135	32
Göllheim	—	—	—	—	8	6	—	—	6	6	22	15	197	105	40	20	5	6	22	15	205	108	40	20
Grünstadt	—	—	—	—	2	—	4	2	28	1	76	25	383	158	89	35	28	1	76	25	385	158	93	37
Homburg	—	—	—	—	4	1	—	—	32	6	20	6	173	91	65	36	32	6	20	6	177	92	65	32
Kaiserslautern	—	1	—	—	16	4	—	—	127	41	110	46	531	243	238	145	127	42	110	46	547	247	238	145
Kirchheim	—	—	—	—	6	4	—	—	8	2	48	13	245	169	166	83	8	2	48	13	251	173	166	83
Landau	—	—	3	—	2	4	11	3	—	—	237	96	182	22	221	61	—	—	240	96	184	26	232	64
Landstuhl	—	—	—	—	—	—	—	—	143	22	39	14	207	85	149	58	143	22	39	14	207	85	149	58
Lauterecken	—	—	—	—	1	—	3	1	14	—	3	3	27	10	28	12	14	—	3	3	28	10	31	13
Mutterstadt	—	—	—	—	8	1	1	1	86	34	134	67	197	33	239	153	86	34	134	67	205	34	240	154
Neuhornbach	—	—	—	—	1	—	11	—	6	1	12	3	69	47	129	28	6	1	12	3	70	47	140	28
Neustadt	—	—	—	—	12	5	5	—	43	6	117	53	277	83	138	31	43	6	117	53	289	88	143	31
Otterberg	—	—	—	—	6	4	21	12	3	2	33	14	769	420	127	65	3	2	33	14	775	424	148	77
Pirmasens	1	—	—	—	6	—	10	4	132	15	81	28	142	65	255	40	133	15	81	28	148	65	265	44
Rockenhausen	—	—	—	—	16	3	—	—	13	6	19	3	240	75	29	20	13	6	19	3	256	78	29	20
Speyer	1	—	—	—	7	—	2	—	99	28	125	52	408	54	211	35	100	28	125	52	415	54	213	35
Waldfischbach	—	—	—	—	1	—	2	—	9	—	4	—	84	50	23	13	9	—	4	—	85	50	25	13
Waldmohr	—	—	—	—	6	3	—	—	8	1	9	5	174	123	96	44	8	1	9	5	180	126	96	44
Winnweiler	—	—	—	—	7	2	3	1	47	23	47	11	335	116	80	49	47	23	47	11	342	118	83	50
Wolfstein	—	—	—	—	—	—	6	3	23	4	2	—	100	39	38	32	23	4	2	—	100	39	44	35
Zweibrücken	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	76	23	130	58	85	117	—	—	76	23	132	58	85	118
Total	4	1	6	—	170	59	121	46	1323	323	2326	828	9046	3435	4168	1567	1327	324	2332	828	9216	3514	4289	1613

in der Pfalz im Etatsjahre 18$^{41}/_{42}$.

Abgang im Laufe des Jahres.								Stand am Ende des Jahres.								Verpflegstage während des Jahres.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
6	—	15	2	66	28	53	37	2	1	—	—	1	—	1	—	9	1	18	2	574	211	392	135
63	8	45	16	305	141	72	8	1	—	—	—	1	5	—	—	55	8	42	12	2232	838	238	39
45	11	107	30	367	135	126	22	—	—	—	—	5	5	—	—	50	26	327	31	2954	864	251	33
15	2	52	18	267	204	223	84	—	—	—	—	—	3	8	6	18	2	53	17	1298	1452	1173	599
22	10	22	3	1119	291	134	33	—	—	—	—	19	8	9	1	11	6	12	6	9851	2220	1237	215
15	3	18	9	38	5	123	86	—	—	—	—	1	—	—	—	31	3	24	6	324	18	718	615
32	7	36	17	104	37	72	11	—	—	—	—	3	—	—	—	44	5	39	13	795	141	159	7
73	7	102	31	302	349	299	48	1	—	—	—	5	12	8	1	77	7	103	31	2426	2707	1660	346
23	8	122	40	422	162	236	83	—	—	—	—	10	11	4	—	14	7	86	40	6185	2027	2196	722
178	56	261	93	52	15	238	53	—	—	—	—	—	—	—	—	225	70	406	138	376	120	449	116
24	12	334	92	147	20	135	32	—	—	1	—	1	—	—	—	25	13	443	139	3125	319	245	47
5	6	22	15	202	102	40	19	—	—	—	—	3	6	—	1	6	10	22	14	2135	705	590	180
28	1	76	25	371	148	90	36	—	—	—	—	14	10	3	1	16	1	63	23	6116	1397	701	206
32	6	20	6	176	91	65	32	—	—	—	—	1	1	—	—	41¼	8½	34½	9½	1441	963	220	59
127	42	109	46	536	237	238	143	—	—	1	—	11	10	—	2	177	77	149	36	5077	1574	1526	1217
8	2	48	13	237	171	159	80	—	—	—	—	14	2	7	3	17½	4	160	41	3413	1117	812½	408
—	—	240	95	177	26	227	62	—	—	—	1	7	—	5	2	—	—	567	303	1607	206	2237	643
142	22	39	14	207	81	147	57	1	—	—	—	—	4	2	1	146	26	34	18	1360	252	590	156
14	—	3	3	27	10	31	12	—	—	—	—	1	—	—	1	14	—	6	4	134	64	141	41
86	34	134	67	197	32	235	154	—	—	—	—	8	2	5	—	90	34	141	72	2795	462	914	363
6	1	12	3	70	47	136	27	—	—	—	—	—	—	4	1	6	—	12	1	424	121	688	209
43	6	117	53	270	83	143	31	—	—	—	—	19	5	—	—	52	7	285	68	4312	738	872	168
3	2	33	14	763	218	146	76	—	—	—	—	12	6	2	1	3	2	50	22	6352	2942	1561	863
133	15	80	28	145	61	255	41	—	—	1	—	3	4	10	3	156½	11½	198½	40	1384	482	1594	478
13	6	19	3	254	76	27	19	—	—	—	—	2	2	2	1	15	15	17	3	2466	484	278	259
100	28	125	51	413	52	213	34	—	—	—	1	2	2	—	1	128	37	186	168	2083	269	506	101
9	—	4	—	83	47	25	13	—	—	—	—	2	3	—	—	7	—	5	—	1075	525	132	54
8	1	9	5	177	125	93	43	—	—	—	—	3	1	1	1	7½	1	14	6	1539	821	322	152
47	23	46	11	332	11	81	50	—	—	1	—	10	3	2	—	49	23	52	10	2891	494	445	282
23	4	2	—	98	39	40	35	—	—	—	—	2	—	4	—	24	5	2	—	598	221	608	397
—	—	76	23	132	58	84	118	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	530	203	619½	246	190½	502
1322	323	2328	826	9056	3409	4211	1586	5	1	4	2	160	105	78	27	1515	413	4080	1479½	77861½	25330	23716	9612

Digitized by Google

Lit. H.

Uebersicht

der Verpflegstage sämmtlicher Sträflinge und Vaganten im Laufe des Etatsjahres 18⁴¹/₄₂

Gefängnisse.	Verpflegstage der														Total		Bemerkung.
	Zwangs-Arbeiter		zur criminellen Einsperrung Verurtheilten		Zuchtpolizei-Sträflinge		Forst-Sträflinge		einfachen Polizei-Sträflinge		Inquisiten		Vaganten				
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern	37281	4944	12388	2639	40175	16830	—	—	—	—	—	—	—	—	89844	24413	
b) Filial-Strafanstalt zu Speyer . . .	—	155	—	—	20146	6205	—	—	—	—	—	—	—	—	20146	6360	
c) Bezirksgefängnisse:																	
1) Frankenthal . .	—	—	—	—	21028	7029	—	—	—	—	—	—	—	—	21028	7029	ohne Inquisiten.
2) Kaiserslautern .	—	—	—	—	15546	6338	—	—	—	—	—	—	—	—	15546	6338	
3. Landau . . .	—	—	—	—	14728	3111	—	—	—	—	—	—	—	—	14728	3111	
4. Zweibrücken . .	—	—	—	—	12483½	3155½	—	—	—	—	—	—	—	—	12483½	3155½	
d) 31 Cantons-Gefängnisse . . .	—	—	—	—	—	—	77861½	25330	23716	9612	1515	413	4080	1479½	107172½	36834½	mit Inquisiten.
Total . .	37281	5099	12388	2639	124106½	42668½	77861½	25330	23716	9612	1515	413	4080	1479½	280948	87241	
Der Bestand der Gefangenen war daher im Durchschnitte täglich	102	13	33	7	340	116	213	69	64	26	4	1	11	4	769	239	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 79. Speyer, den 13. Dezember 1842.

Inhalt:

Verbotene Druckschrift. — „Rechnungs-Beispiele" von Schullehrer Baab in Dürkheim. — Gesuch der Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder von Gienanth in Trippstadt, um Concession zur Anlage von Gasöfen. — Gesuch des Johann Grill, Bierbrauers zu Cusel, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf dem Banne von Schellweiler, Kantons Cusel. — Annahme einer Stiftung zu Gunsten des Lokal-Armenfonds zu Germersheim. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1842.

№ 5425 J. pr den 1. Dezember 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde durch die Königl. Polizeidirection München die Beschlagnahme der untenbezeichneten Druckschrift und durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Fortsetzung derselben verfügt.

„Badens zweite Kammer" drei Gedichte von Prutz. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. ist diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt worden, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 30. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 2982 J. pr. den 9. Dezember 1842

(Das Gesuch des Schullehrers Baab in Dürkheim um Empfehlung eines von ihm bearbeiteten Werkchens, betitelt „Rechnungs-Beispiele", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer zu Dürkheim Georg Baab hat eine Sammlung von Rechnungs-Beispielen mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Leben in der Pfalz herausgegeben, die in allen Buchhandlungen um den Preis von 1 fl 12 Xr zu haben ist.

Da eine solche Beispiel-Sammlung von Seiten mehrerer Lehrer an den teutschen Schulen gewünscht worden, und die von Baab herausgegebene um so zweckmäßiger erscheint, als sie mit dem Schwerdtschen Rechenbuche genau zusammenhängt und dabei nur das in der Pfalz gesetzlich bestehende Maaß und Gewicht zur Anwendung kommt, so werden sämmtliche Lehrer, Verweser und Gehülfen auf diese Beispiel-Sammlung aufmerksam gemacht

Digitized by Google

und dieſelbe ihnen zur Benützung bei ihrer eigenen Fortbildung und bei dem Rechnungs-Unterrichte in den Schulen empfohlen.

Speyer, den 9. Dezember 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 2484 F. pr. den 1. Dezember 1842.

(Das Geſuch der Eiſenhüttenwerks-Beſitzer Gebrüder v. Gienanth in Trippſtadt um Conceſſion zur Anlage von Gasöfen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung vom 14. November 1842 iſt den Eiſenhüttenbeſitzern, Gebrüdern von Gienanth zu Trippſtadt, die landesherrliche Bewilligung zur Anlage von Gasöfen, nach Faberiſcher Methode, ertheilt worden.

Speyer, den 26. November 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Für den Director:
Emonts.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 2062 F. pr. den 1. Dezember 1842

(Das Geſuch von Johann Grill, Bierbrauer zu Cuſel, um die landesherrliche Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf dem Banne von Schellweiler, Kantons Cuſel, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Johann Grill, Bierbrauer zu Cuſel, hat die landesherrliche Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf dem Banne von Schellweiler nachgeſucht.

Das in Conceſſion erbetene Feld enthält einen Flächenraum von 64 Hectaren 92 Aren und wird folgendermaßen begrenzt:

1. Gegen Süd von der Hüfflerbach an durch die Gemarkungsgrenze und die Grenzſteine №. 1, 2 und 3 zwiſchen Schellweiler und Hüffler bis zur Gemarkungsgrenze von Konken;
2. Gegen Weſt, Nordweſt und Nordoſt durch die Gemarkungsgrenze und die Grenzſteine №. 3, 4 und 5 zwiſchen Schellweiler und Konken; ferner von dem Grenzſteine №. 5 durch eine 280 Meter lange, ſich gegen Oſt erſtreckende gerade Linie bis zu dem neugeſetzten Grubenſteine №. 6, rechts des ſogenannten Pfeddersheimer Weges; dann durch dieſen Weg abwärts bis in das Dorf Schellweiler und Hüffler als Anfangspunkt.

Nach Vorſchrift des Bergwerkgeſetzes vom 21. April 1810 wird dieſes Geſuch hiermit zur Bekanntmachung ausgeſchrieben, damit diejenigen, welche gegen daſſelbe etwa einen Einwand zu erheben haben, denſelben in der geſetzlichen Friſt von vier Monaten hierorts vorbringen können.

Nach Umfluß dieſer Friſt haben die Bürgermeiſterämter von Schellweiler, Cuſel und der Kreishauptſtadt Speyer die Beſcheinigungen über die geſchehene Bekanntmachung durch die Königl. Landcommiſſariate anher einzuſenden.

Speyer, den 29. November 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Für den Director:
Emonts.
Thaler.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 3337 J. pr. den 1. Dezember 1842.

(Die Annahme einer Stiftung zu Gunsten des Stadt-Armenfonds zu Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Germersheim verstorbene Aloisia Kraft, hinterlassene Wittwe des daselbst verlebten Königl. Friedensrichters Heinrich Marschall, hat in ihrem Testamente vom 7. Juli 1840 dem dortigen Armenfond Einhundert Gulden vermacht; was, unter Anerkennung dieser wohlthätigen Stiftung, hiemit zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 29. November 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der XI. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 15. und 24. Januar 1840, Regierungsblatt Seite 33 und 105) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Commissions-Cataster-No.	Betrag
LVII	11,218	100 fl
CLXVII	33,285	500 „
„	33,347	500 „
CLXXXV	36,830	500 „
CCXIII	42,552	500 „
CCLX	51,932	100 „
„	51,935	100 „
CCLXXXII	56,280	100 „
CCXCIII	58,455	100 „
„	58,547	100 „
CCIC	59,643	100 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Ges. Bl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 18. November 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Weigand, Ministerialrath.
Petzl, Secretär.

Af ex oll. 806. pr den 10. Dezember 1842.

(Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1842 betr.)

Nachstehend wird ein weiteres Verzeichniß der in dem Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für das laufende Jahr 1842 noch eingetretenen Veränderungen publizirt.

Da die darin bezeichneten beigetretenen Mitglieder noch für dieses Jahr die landwirthschaftlichen Blätter zu beziehen, dagegen aber auch die statutenmäßigen Beiträge zu leisten haben, so werden die betreffenden Königl. Landcommissariate und Rentämter behufs gefälliger Vormerkung und Verfügung auf dieses Nachtrags-Verzeichniß aufmerksam gemacht.

Speyer, den 7. Dezember 1842.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.
Fürst v. Wrede.
v. Stichaner, z. Z. Secretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der Veränderungen, welche sich im Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins während des laufenden Jahres 1842 weiter ergeben haben.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	Landcommissariats-Bezirk.
	I. Beigetreten sind noch pro 1842.			
	Die Herren:			
1	Jordan, Ludwig Andreas	Gutsbesitzer und Weinhändler	Deidesheim	Neustadt
2	Simon, Bernhard	Schullehrer	Neupfotz	Germersheim
3	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer und Wirth	Oberlustadt	id.
4	Schaupp, Joseph	Posthalter	Germersheim	id.
5	Drescher, Adolph	k. Sapeur-Lieutenant	id.	id.
6	Hammer, Johann Georg	Bürgermeister	Neupfotz	id.
7	Joachim, Franz	Gastwirth	Leimersheim	id.
8	Velten, Nicolaus	Kunstgärtner	Edesheim	Landau
9	Ruppert, Ludwig	Gutsbesitzer	Bolanderhof	Kirchheim
10	Leick, Johann	Landwirth	auf der Heide bei Kirchheim	id.
11	Ritterspach, Carl	id.	Gauersheim	id.
12	Gerhard, Jacob	id.	Kirchheim	id.
13	Brehm, Johann Georg	Adjunkt und Landwirth	Ilbisheim	id.
14	Gottschall, Johann	Ackersmann	id.	id.
15	Brehm, Georg II.	Landwirth	id.	id.
16	Finkenauer, Carl	id.	Kriegsfeld	id.
17	Fisch, Johann	Gutsbesitzer	Haubergerhof, Gemeinde Bischheim	id.
18	Gümbel, Heinrich	id.	Dannenfels	id.
19	Kern, Christian	Gastgeber und Landwirth	Morschheim	id.
20	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	id.	id.
21	Steuerwald, Johann	id.	Orbis	id.
22	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim	id.
23	Bennighof, Johann Georg	Landwirth	Stetten	id.
24	Niederauer, David	Adjunkt und Landwirth	id.	id.
25	Oligmacher, Georg Heinrich	Gutsbesitzer	id.	id.
	II. Gestrichen wurden noch pro 1842 wegen Todesfall.			
	Die Herren:			
1	Wille, Ludwig	Oeconom und Bierbrauer	Frankenthal	Frankenthal
2	Reinig, Johann	Gutsbesitzer	St. Martin	Landau

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 80. Speyer, den 16. Dezember 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimatlose und Vaganten. — Ministerial-Erklärung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom ¼. Dezember 1822, und Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Gotha betr. — Verbotene Druckschrift. — Den Umlauf falscher Münzen betr. — Concessionsgesuch des Kaufmanns Theobald und Consorten von Bosenbach, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes in der Gemarkung Bosenbach. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1842.

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des unter dem ¼. Dezember 1822 mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und Vaganten abgeschlossenen Staatsvertrages, sodann wegen dessen Ausdehnung auf das Herzogthum Gotha, getroffen worden, so wird die hierüber mit Königlicher Allerhöchster Ermächtigung ausgefertigte, und gegen eine gleichlautende herzoglich Coburg-Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselte Ministerial-Urkunde zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom ¼ Dezember 1822 und Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Gotha betr.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2 a. und c. der zwischen der Königlich Bayerischen und der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom ¼. Dezember 1822, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2 c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung

Digitized by Google

ergeben haben, ſind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgeſprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenſchaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen, und zwar:

zu a.

1. daß unſelbſtſtändige Kinder ſchon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für ſich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben;

ingleichen

2. daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters derſelben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staats-Angehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können.
3. Als unſelbſtſtändig ſind jene Kinder anzuſehen, welche das 25ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht ſchon früher für ſich ſelbſt ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächſtdem ſoll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtigt, in den Fällen des §. 2 c. der Convention eintreten:

1. wenn der Auszuweiſende ſich in dem Staate, in welchem er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Beſtimmung des Begriffs von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch dann ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur einer der Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftlichen Geſindedienſte, Beköſtigung verſchafft hat;

oder

2. wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Conſtituirung eines Domizils, Verheirathung und ſonſtige Rechtsverhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll.

Ferner ſind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die reſpectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Convention und vorſtehend aufgeſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber ſtattfindenden Correſpondenz ſich nicht vereinigen, und iſt die diesfällige Differenz derſelben auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen, ſo wollen beide Theile den Streitfall zur compromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten teutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen in denſelben Vertrags-Verhältniſſen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromiſſes zu erſuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sach-

Digitized by Google

lage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Die beiden contrahirenden Regierungen haben sich endlich noch darüber vereinigt, daß die unter dem 11. Dezember 1822 zwischen der Krone Bayern und der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, und zwar mit den so eben stattfindenden Ergänzungen und Erläuterungen von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Erklärung an für die betreffenden Verhältnisse zwischen Bayern und dem Herzogthume Gotha volle Gültigkeit in dem nämlichen Maaße haben soll, als ob diesfalls eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden wäre.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 30. September 1842.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Gise.

Ad 3317 J. pr. den 3. Dezember 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde durch das Stadtcommissariat zu Nürnberg die Beschlagnahme der untenbezeichneten Druckschrift und durch die Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Fortsetzung derselben verfügt.

„Cartons eines teutschen Publizisten, herausgegeben von Dr. G. Bacherer. Darmstadt 1842, Verlag von Karl Wilhelm Leske."

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. November 1842 ist diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt worden, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 2. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad 4136 J. pr. den 14. Dezember 1842.

(Den Umlauf falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich amtlicher Anzeige sind in der Pfalz falsche Sechs-Kreuzerstücke von 1841 mit großherzoglich badischem Gepräge in Umlauf, welche aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke gemachten Form gegossen sind. — Die nähern Kennzeichen sind folgende:

1. Das mattgraue bleifarbige Aussehen.
2. Der Mangel an Klang.
3. Der Umstand, daß sie sich bei einem geringen Drucke biegen lassen.
4. Die von der Gußform herrührende rauhe Grundfläche, welche bei den ächten geprägten Stücken ganz glatt ist.
5. Vorzüglich der glatte Rand, an welchem die an den ächten Stücken befindlichen Vertiefungen gänzlich fehlen.

Digitized by Google

Indem man das Publikum hierauf aufmerksam macht, beauftragt man die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises, der Verbreitung dieser falschen Münze durch alle gesetzlich zulässigen Mittel entgegen zu wirken und gegebenen Falls die Verbreiter derselben den Königl. Gerichten zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 12. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Rem. Exh. 2808 F. pr. den 12. Dezember 1842.

(Das Concessionsgesuch des Kaufmanns Theobald und Consorten von Bosenbach, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes in der Gemarkung Bosenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste finanzministerielle Entschließung vom 23. November 1842 wurde dem Kaufmann Theobald und Consorten zu Bosenbach die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks in der Gemarkung der Gemeinde Bosenbach, mit einem Flächenraume von 63 Hectaren und 42 Aren, allergnädigst ertheilt.

Das concedirte Steinkohlenbergwerk ist begrenzt:

Gegen Süden, durch die Gemarkung von Bosenbach bis zum Steine №. 13;

Gegen Osten, durch den Weg von Bosenbach nach Kollweiler bis zum Gemarkgrenzsteine №. 1;

Gegen West, Nordwest und Norden durch den Weg von Reichenbach nach Bosenbach bis zum Punkte, wo sich derselbe im Dorfe Bosenbach mit dem Wege nach Kollweiler vereinigt.

Die Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

a) Einen regelmäßigen Betriebsplan, nach Anleitung des Königl. Bergamtes, zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten;

b) Die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben ungesäumt, nach Art. 6 und 42 des erwähnten Gesetzes, eine jährliche Rente von 3 ℒ. per Quadrat-Kilometer zu verabreichen;

c) Die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise, ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräußern, oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession, drei Monate vorher dieses bei der genannten Stelle in Anzeige zu bringen;

d) Innerhalb drei Monaten Grund-, Seiger- und Kreuzriß von dem ganzen Grubenbaue, und im Laufe des 1. Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 6. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. die in Germersheim erledigte Friedensrichter-Stelle dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Speyer, Carl Mühlhäuser, und die zu Waldfischbach erledigte Friedensrichter-Stelle dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Kaiserslautern, Carl Alexander Hecht, zu verleihen, und

unterm 22. November l. J. die in Erledigung gekommene Inspector-Stelle an dem Centralgefängnisse in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, dem Bezirks- und Untersuchungsrichter an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Franz Flamin Meuth, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1842, wurde das Gemeinderathsglied Anton Habermehl in Hainfeld zum Bürgermeister zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschlusses vom 29. November 1842

den Schuldienst-Expectanten Carl Stuckert von Rockenhausen zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Mörsfeld, im Landcommissariate Kirchheim, und

den Schuldienst-Expectanten Philipp Peter Lingenfelder von Haardt zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Seebach, im Landcommissariate Neustadt, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschlusses vom 30. November 1842 den bisherigen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Egobert Ostermann von Elmstein, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Enkenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1842, wurde der Schuldienst-Expectant Christian Ammann von Lettweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Katzenbach, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Anton Gimber von Kerzenheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Biedesheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1842, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Jacob Sutter von Willgartswiesen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 5. Dezember l. J. den dermaligen Schulverweser zu Brücken, Nicolaus Dahl, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1842, wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Hambach, Jacob Gayer, zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Neustadt in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. November	—	—	—	—	—	19	19	—	6	50	—	—	—	—	—
"	9. "	—	—	—	—	—	19	19	—	6	54	—	—	—	—	—
"	16. "	—	—	—	—	—	18	18	—	6	56	3	3	—	3	40
"	23. "	—	—	—	—	—	16	16	—	7	—	—	—	—	—	—
"	30. "	—	—	—	—	—	4	4	—	6	50	3	3	—	3	20
Edenkoben	5. "	14	14	—	9	36	64	64	—	7	17	267	267	—	4	33
"	12. "	2	2	—	9	24	70	70	—	7	24	282	282	—	4	29
"	19. "	9	9	—	9	4	68	68	—	7	14	267	267	—	4	23
"	26. "	5	5	—	9	5	47	47	—	7	24	280	280	—	4	18
Frankenthal	4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	11. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2. "	174	174	—	8	41	417	417	—	6	41	1276	1276	—	3	37
"	8. "	234	234	—	8	40	419	419	—	6	51	1126	1126	—	3	38
"	15. "	421	421	—	8	42	512	512	—	7	4	1732	1732	—	3	34
"	22. "	255	255	—	8	44	663	663	—	7	8	1366	1366	—	3	39
"	29. "	170	170	—	8	29	693	693	—	7	15	1263	1263	—	3	41
Landau	3. "	39	39	—	9	18	296	296	—	6	50	488	488	—	4	20
"	10. "	34	34	—	9	10	234	234	—	7	—	499	499	—	4	16
"	17. "	25	25	—	9	12	121	121	—	7	10	382	382	—	4	16
"	24. "	23	23	—	9	9	219	219	—	7	8	427	427	—	4	16
Neustadt	2. "	121¾	121¾	—	9	18	138½	138½	—	6	54	61½	61½	—	4	13
"	5. "	131¾	131¾	—	9	9	198¼	198¼	—	7	—	247¼	247¼	—	4	16
"	8. "	192¼	192¼	—	9	12	158¼	158¼	—	6	58	152½	152½	—	4	15
"	12. "	134½	134½	—	9	13	134½	134½	—	7	2	366	366	—	4	14
"	15. "	168¼	168¼	—	9	4	176¾	176¾	—	7	3	82½	82½	—	4	—
"	19. "	153	153	—	9	3	207¼	207¼	—	7	3	296¼	296¼	—	4	16
"	22. "	77½	77½	—	9	7	218½	218½	—	7	3	86½	86½	—	4	7
"	26. "	178¾	178¾	—	9	2	277½	277½	—	7	3	292½	292½	—	4	8
"	29. "	139½	139½	—	8	56	146¼	146¼	—	7	6	116	116	—	4	3
Speyer	3. "	—	—	—	—	—	71	71	—	6	33	81½	81½	—	3	56
"	8 "	19	19	—	9	13	20½	20½	—	6	34	168	168	—	3	54
"	15. "	24½	24½	—	9	5	36½	36½	—	6	44	131	131	—	3	57
"	22. "	—	—	—	—	—	84	84	—	6	36	136	136	—	3	48
"	29. "	16½	16½	—	8	53	70	70	—	6	51	104	104	—	3	44
Zweibrücken	3. "	316	316	—	9	41	338	338	—	7	24	8	8	—	3	42
"	10. "	267	267	—	9	31	416	416	—	7	28	4	4	—	3	55
"	17. "	232	232	—	9	33	368	368	—	7	31	16	16	—	3	54
"	24. "	305	305	—	9	27	406	406	—	7	26	28	28	—	3	53

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats November 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	56	22	22	—	4	1	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	52	24	24	—	4	—	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	52	17	17	—	4	12	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	55	48	48	—	4	2	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	52	23	23	—	4	9	
—	—	—	—	—	24	24	—	5	58	4	4	—	4	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	6	5	8	8	—	4	4	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	57	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	6	1	1½	1½	—	4	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	—	3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	—	3	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	3	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	4	5	
—	—	—	—	—	368	368	—	6	—	333	333	—	3	33	
—	—	—	—	—	382	382	—	5	54	440	440	—	3	42	
—	—	—	—	—	272	272	—	5	51	613	613	—	3	31	
—	—	—	—	—	298	298	—	5	54	435	435	—	3	54	
—	—	—	—	—	409	409	—	5	53	530	530	—	3	54	
—	—	—	—	—	126	126	—	6	6	53	53	—	4	10	
—	—	—	—	—	211	211	—	6	10	25	25	—	4	12	
—	—	—	—	—	116	116	—	6	12	36	36	—	4	14	
—	—	—	—	—	145	145	—	6	12	54	54	—	4	22	
—	—	—	—	—	31¼	31¼	—	5	56	43	43	—	4	15	
—	—	—	—	—	63¾	63¾	—	5	48	56¼	56¼	—	4	14	
—	—	—	—	—	44¾	44¾	—	6	—	69¼	69¼	—	4	15	
—	—	—	—	—	75	75	—	5	57	119½	119½	—	4	21	
—	—	—	—	—	27¼	27¼	—	6	4	115¼	115¼	—	4	12	
—	—	—	—	—	67¾	67¾	—	6	2	101¼	101¼	—	4	17	
—	—	—	—	—	75¾	75¾	—	6	—	60¾	60¾	—	4	14	
—	—	—	—	—	90¼	90¼	—	6	5	83½	83½	—	4	18	
—	—	—	—	—	51¾	51¾	—	6	6	92½	92½	—	4	15	
—	—	—	—	—	71	71	—	6	35	88½	88½	—	3	57	
—	—	—	—	—	65½	65½	—	5	38	53	53	—	3	59	
—	—	—	—	—	21½	21½	—	5	50	79½	79½	—	3	58	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	55	53	53	—	3	59	
—	—	—	—	—	62½	62½	—	5	50	25½	25½	—	4	10	
15	15	—	9	—	72	72	—	6	16	368	368	—	3	39	
—	—	—	—	—	90	90	—	6	17	250	250	—	3	45	
8	8	—	8	33	59	59	—	6	13	403	403	—	3	53	
9	9	—	9	11	60	60	—	6	18	350	350	—	3	53	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats November 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. November.	8	—	14	—	5	3	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	9	—	5	2	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 2. November.	—	—	—	—	6	—	11	—	20	—	12	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	6	—	11	—	20	—	12	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	6	1	11	—	20	—	12	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	6	1	11	—	20	—	12	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	6	1	11	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 6. November.	10	—	13	—	6	—	10	—	30	—	18	—
"	vom 7. bis 30. "	10	—	13	—	6	2½	10	—				
Speyer . . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	6	2½	12	—	20	—	14	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 81. Speyer, den 21. Dezember 1842.

Inhalt:

Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln, insbesondere: weiteres Mitglieder-Verzeichniß betr. — Vorbereitungslehrer für die katholischen Schullehrlinge. — Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1843. — Hebammen-Unterricht pro 1843. — Verbotene Druckschrift. — Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1841. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 4455 J. pr. den 20. Dezember 1842.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreichs durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Amts-Intelligenzblatt 1840, № 45) „die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.“ festgesetzten Termin zur Herstellung des vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem man diesen allerhöchsten Beschluß zufolge hohen Ministerial-Rescriptes vom 11. dieses Monats durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt macht, werden sämmtliche Polizeibehörden zur geeigneten Darnachachtung angewiesen.

Speyer, den 19. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, sek.

Digitized by Google

Ad Nrm. 200 P. Pr. pr. den 19. Dezember 1842.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.)

Das Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die im Amts- und Intelligenzblatte des laufenden Jahres № 75 enthaltene Bekanntmachung werden noch folgende Namen in München wohnender Vereinsmitglieder, welche seitdem zur Kenntniß des Kreisausschusses für Oberbayern gekommen sind, veröffentlicht.

Speyer, den 17. Dezember 1842.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

Weiteres Verzeichniß
der in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Seine Durchlaucht Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg ꝛc.

Bärmann Carl, k. Hofmusikus.

Faubel Joseph, k. Hofmusikus.

Friedl Constantin, k. Hofmusikus.

Habel Paul, Oberkriegs-Commissär und Ministerial-Referent.

Heppenstein Friedr. Bauer Frhr. v., Ministerialrath im k. Kriegsministerium.

Lachner Ignaz, k. Hofmusik-Director.

Lerchenfeld-Aham Max Frhr., k. Kriegsministerial-Secretär.

Mühlauer Georg, k. Hofmusikus.

Poißl J. Nep. Frhr. v., k. Kämmerer und Hofmusik-Intendant.

Reitmayer Xaver, geh. Registrator im k. Kriegsministerium.

Schleitheim Bapt. Keller Frhr. v., Oberstlieutenant im k. Ingenieur-Corps und Kriegsministerial-Referent.

Schülein Ludw., k. Hofmusikus.

Schülein Emanuel, k. Hofmusikus.

Seckendorf Frhr. v., Generallieutenant und Commandant der 1. Armee-Division.

Sendlbeck Friedrich, k. Hofmusikus.

Spengel Heinrich Ritter v., Stabsöconomie-Rath bei der k. Hofmusik-Intendanz.

Vecchi Franz, k. Hofsänger.

Vizthum Joseph, k. Hofmusikus.

Ad Nrm. 4162 J. pr. den 15. Dezember 1842.

(Die Vorbereitungslehrer für die katholischen Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Schulverordnung vom 31. Januar 1836, Amts-Intelligenzblatt № 14, werden diejenigen teutschen Schullehrer katholischer Religion, bei welchen pro 1843 der Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer genommen werden kann, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 14. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, sol.

Digitized by Google

Verzeichniß

der katholischen Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge im Jahre 1844.

Landcommissariat.	Kanton.	Namen der Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Annweiler.	Christian Kiefer zu Ramberg. Mathäus Rief zu Eußerthal. Michael Roch zu Schwanheim. Carl Seiter zu Annweiler.
	Bergzabern.	Anton Deines zu Kapsweyher. Friedrich Vollmar zu Biedesheim.
Cusel.	Cusel. Lauterecken. Wolfstein.	Joseph Glas zu Cusel. Philipp Heieck zu Lauterecken. Jacob Junker zu Wolfstein.
Frankenthal.	Frankenthal.	Jacob Liebfried zu Frankenthal. Lorenz Graß zu Eppstein. Albert Ehrhardt zu Lambsheim.
	Grünstadt.	Jacob Trunk zu Grünstadt. Friedrich Stark zu Dirmstein. Joseph Fuß zu Sausenheim. Johann Flory zu Hettenleidelheim.
Germersheim.	Germersheim.	Franz Glaß zu Germersheim. Johann Georg Saal zu Oberlustadt. Franz Hofmann zu Hördt. Jacob Thierry zu Niederlustadt.
	Kandel.	Johann Baptist Commissar zu Leimersheim. Franz Peter Schultz zu Bellheim. Johann Georg Schellenberger zu Rheinzabern. Johann B. Winstel zu Pforz. Franz Eiswirth zu Steinweiler.
Homburg.	Homburg.	Heinrich Baldauf zu Martinshöh. Jacob Danner zu Homburg.
	Landstuhl.	Johann Henrich zu Reichenbach. Jacob Stöckel zu Landstuhl.
	Waldmohr.	Carl Graß zu Mittelberbach.

Digitized by Google

Landcommiſſariat.	Kanton.	Namen der Vorbereitungslehrer.
Homburg.	Waldmohr.	Peter Kiefer zu Kübelberg. Adam Lang zu Breitenbach. Nicolaus Dahl zu Brücken.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Joſeph Schmeißer Ludwig Schandein Carl Eckenroth Philipp Röhm } zu Kaiſerslautern.
	Otterberg.	Johann Adam Schlabeck zu Weilerbach. Jacob Kempter zu Otterberg. Heinrich Hofmann zu Otterberg.
	Winnweiler.	Philipp Jacob Mosbacher zu Neukirchen. Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler. Johann Anton Platz zu Börrſtadt.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joſeph Döll zu Göllheim. Leopold Phildius zu Ottersheim. Johann Reinhardt zu Bubenheim.
	Kirchheim.	Joſeph Ludwig Nicolaus Stöckel zu Kirchheim. Johann Georg Dornes zu Bolanden. Anton Nörig zu Stetten.
	Obermoſchel. Rockenhauſen.	Jacob Beilſtein zu Feilbingert. Franz Miedreich zu Rockenhauſen.
Landau.	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Anton Leonhard zu Hainfeld. Johann Ziegler zu Maikammer.
	Landau.	Franz Joſeph Englert zu Edesheim. Peter Andreas Huth zu Landau. Georg Demolet zu Eſſingen. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Johann Ad. Chriſtiani zu Mörlheim.
Neuſtadt.	Dürkheim.	Michael Doll zu Deidesheim. Johann Ad. Borell zu Niederkirchen. Georg Wentz zu Friedelsheim.

Digitized by Google

Landcommiſſariat.	Kanton.	Namen der Vorbereitungslehrer.
Neuſtadt.	Dürkheim. Neuſtadt.	Georg Hendel zu Dürkheim. Georg Gard zu Ruppertsberg. Jacob Gayer zu Neuſtadt. Franz Hauck zu Mußbach. Sebaſtian Schneider zu Geinsheim.
Pirmaſens.	Dahn und Pirmaſens. Waldfiſchbach.	Peter Serr zu Pirmaſens. Jacob Breitling zu Trulben. Joſeph Kirſchenheuter zu Rodalben. Johann Bayer zu Eppenbrunn. Georg Ad. Chelius zu Waldfiſchbach. Wilhelm Dietrich zu Hermersberg. Franz Joſeph Doll zu Merzalben. Jacob Hirth zu Clauſen.
Speyer.	Mutterſtadt. Speyer.	Johann Rief zu Mutterſtadt. Anton Ginkel zu Maudach. Nicolaus Stamer zu Böhl. Joſeph Kirſchenheuter zu Rheingönheim. Nicolaus Zöller zu Speyer. Anton Wolfer zu Harthauſen. Valentin Dewald zu Waldſee. Philipp Peter Hofelder zu Otterſtadt. Johann Mattern zu Schifferſtadt. Wilhelm Schultz zu Heiligenſtein.
Zweibrücken.	Blieskaſtel. Neuhornbach. Zweibrücken.	Johann Baſtian zu Ommersheim. Johann Hanſel zu Blickweiler. Johann Ludwig Henrich zu Medelsheim. Simon Janton zu Zweibrücken.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4211 J. pr. den 17. Dezember 1842.

(Die Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1843 wird der Buchstabe **Z** mit der beigefügten Zahl **43**, welch letztere jedoch bei den Stempeln für die kleinern Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dieses wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit die Local-Polizeibehörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 11. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 14. Dezember 1842.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der Lehranstalt zu Würzburg wird, wie bisher, für das Jahr 1843 ebenfalls am 1. Februar seinen Anfang nehmen. Die betreffenden Anmeldungen sind, nebst den vorschriftsmäßigen Belegen, bis 15. Januar hieher einzusenden. Hiebei wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß solche Schülerinnen, deren Papiere nicht zuvor durch die Königl. Landcommissariate an die unterzeichnete Stelle befördert worden sind, später nicht mehr angenommen, und solche, deren Nothwendigkeit für eine namentlich bezeichnete Gemeinde nicht durch das betreffende Königl. Kantons-Physikat und Landcommissariat ausdrücklich nachgewiesen ist, zum Lehrcursus nicht zugelassen werden.

Auf den Antrag des Vorstandes der Königl. Hebammenschule mußte wegen Theuerung der Lebensmittel der diesjährige Kostenbetrag um 12 fl erhöht werden, und ist derselbe also für den nächsten Cursus auf 131 fl 30 kr. festgesetzt.

Die Verfügungen der unterzeichneten Stelle vom 4. März 1825, 15. Januar 1829 und 4. November 1834 sind genau einzuhalten.

Speyer, den 12. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad 4454 J. pr. den 19. Dezember 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, Skizzen „aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und „meiner Zeit. In zwei Theilen. Braunschweig Druck „und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn 1842.“ bestätigt worden. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Speyer, den 18. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad 2437 J. pr. den 17. Dezember 1842.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1841.

A. Stand des Rechnungswesens im Jahre 1841.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Cap. 1. Rezeß der vorhergehenden Rechnung				1012	49	2
Cap. 2. Einnahmsausstände				101	4	2
Cap. 3. Abgetragene Capitalien				1814	—	3
Cap. 4. Rückerstattete Gerichtskosten				18	1	—
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				2945	55	3

II. Gewöhnliche Einnahme.

Cap. 5. Güterpachtzinse				196	30	—
Cap. 6. Capitalzinse				378	1	3
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Einnahme				574	31	3
Ganzer Betrag aller Einnahmen				3520	27	2

III. Gewöhnliche Ausgaben.

Cap. 7. Decanatsremunerationen				275	—	—
Cap. 8. Steuern				—	—	—
Cap. 9. Verwaltungskosten				45	49	—
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				320	49	—

IV. Außerordentliche Ausgabe.

Cap. 10. Angelegte Capitalien				1875	—	—
Cap. 11. Remuneration				15	—	—
Cap. 12. Gerichts- und andere Kosten				113	10	—
Cap. 13. Ausfälle von Einnahmen				29	59	—
Cap. 14. Ausstände				28	51	—
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				2062	—	—
Ganzer Betrag aller Ausgaben				2382	49	—

Abschluß.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Die ganze Einnahme beträgt				3520	27	2
Die ganze Ausgabe beträgt				2382	49	—
Der Passivrezeß des Rechners beträgt				1137	38	2

B. Vermögensstand.

1. Rechnungsrückstand des Jahrs 1841						1137 38 2
2. Capitalvermögen:						
a) Aelterer Capitalstock				7815	18	3
b) Hievon abgezogen die im Jahr 1841 abgetragenen Capitalien mit				1814	—	3
bleiben				6091	18	—
c) hiezu die neu angelegten mit				1875	—	—
Kapitalstock am Ende von 1841				7876	18	—
						7876 18 —
3. Einnahmsausstände						28 51 —
4. Vorschußweise bezahlte Gerichts- und Hypotheken-Inscriptionskosten, welche wieder zu erheben kommen						66 46 —
Betrag des Vermögens am Ende 1841						9109 33 2
Das Vermögen betrug im vorhergehenden Jahr						8930 58 —
Vermögens-Zuwachs						178 35 2

Speyer, den 14. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 17. Dezember 1842.

1. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Mittwoch, am 4. Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde in Nürnberg, auf dem Wege der allgemeinen Submission, wird das Loos №. I. B. der mit unterfertigten Eisenbahnbau-Section, an den Wenigstnehmenden vergeben werden:

Das Loos I. B. hat eine Länge von 5,850 Fuß, und enthält folgende Anschlagssummen: 20,841 fl 51 xr. für Erdarbeiten, 44,263 fl 51 xr. für Brücken, Durchläße und anderes Mauerwerk, 4,513 fl 58 xr. für Pflasterung und Chausstrung der Wegübergänge, 5,176 fl 39 xr. für Lieferung der Materialien zum Unterbau (exclus. der Schwellen) und deren Transport auf die Baustellen; 76 fl 12 xr. für Lieferung der Marksteine, in Summa 74,872 fl 31 xr.

Unter den oben erwähnten Kunstbauten ist auch die Eisenbahnbrücke über die Pegnitz bei Doos, veranschlagt zu 38,663 fl 55 xr, begriffen.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. Dezember 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen, längstens bis 2. Januar 1843, Abends 6 Uhr, bei dem Königl. Landgerichte Nürnberg eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten in dem oben auf den 4. Januar bestimmten Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, ihre Qualification (oder die ihrer Werkführer) sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Nürnberg, am 12. Dezember 1842.

Königl. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sect. Nürnberg.
L.S. Freiherr v. Kreß. L.S. Dambrun, Ingenieur.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1842, wurde das Gemeinderathsglied Georg Jacob Heß zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 9. Dezember 1842 den Schuldienst-Erspectanten Johannes Ruppert von Reinheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ormesheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Hahn von Ruchheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1842, wurde der israelitische Schuldienst-Erspectant Isaac Drembacher zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1842, wurde der dermalige Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Schönau, Franz Schalda von Leimen, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Schweix, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 82. Speyer, den 29. Dezember 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung, Erleichterung der Waarendurchfuhr betr. — Die alten Befestigungen der Städte betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim. — Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen. — Verbotene Druckschriften. — Gewinnung von Kiefernsaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Straßenbau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, hier Entschädigung betr. — Druckformularien und Register für den Dienst der Forststraf-Perzeption. — Aufforderung wegen vacanter Erbschaft. — Verkauf des Zolltarifs für die Jahre 18⁴⁄₄₅. Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Regierungsblatt pag. 223 und 224) über den — beim Durchgangszoll Satz 2 lit. a. Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen — angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereins-Tarifs-Periode von 1843 bis einschließlich 1845 in Wirksamkeit bleibe; und

B. daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straßenzüge, für welche bei der Waaren-Durchfuhr die Abgabe ermäßigt ist, als:

1. die Straße, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten, diesen Zug eingeschlossen, ein- und austreten, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
3. die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
4. die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Habkirchen einschließlich, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

Digitized by Google

5. die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
6. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich, führen, zu fünf Kreuzer vom Zentner;
7. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. Bei den Straßenzügen 3, 4, 5, 6 und 7 gelten die Abgabe-Ermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen.
8. Die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner.

Vorstehende, für die Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitscheins- und Verbleiungs-Gebühr befreit.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit, und an die Stelle der unterm 17. Dezember 1839 (Regierungsblatt № 51 S. 1019 ꝛc.) erlassenen Bekanntmachung.

Die Königl. General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden förderlich zu erlassen.

München, den 12. Dezember 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Gietl.

Ad Nrm. Exh. 2999 J. pr. den 20 Dezember 1842.

(Die alten Befestigungen der Städte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.

Die Königl. Polizei-, Bau- und Communal-Behörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, den pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten Befehles mit Strenge zu überwachen und etwaige Uebertretungen ohne Verzug der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 19. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ex off. № 4736 J. pr. den 23. Dezember 1842.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Resignation des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt, mit dem dazu gehörigen Orte Weisenheim a. S. und dem Eigersheimer Hof, 901 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	21	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
3. Von Stolgebühren	36	30
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	42	12
5. Aus dem Gemeindevermögen . . .	4	—
Sohin in . .	336	12

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftsmäßigen Belegen sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. 4795 J. pr. den 27. Dezember 1842.

(Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1842 wird zur Verständigung der Vorstände der technischen Anstalten des Kreises mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginne, zu welcher die Anmeldungen längstens bis zum 10. Juli, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse nach §. 53 der Instruction vom 6. April 1836 (Amts-Intelligenzblatt №. 24 pag. 260) bei den betreffenden Rectoraten einzureichen sind, wobei zugleich bemerkt wird, daß die im §. 57 derselben Instruction ausgesprochene Dispensation von der Prüfung an polytechnischen Schulen forthin nur als Ausnahme in dem Falle einer besonders ausgezeichneten Qualification, nach vorgängiger Untersuchung des Königl. Ministeriums des Innern, eintreten könne, in allen gewöhnlichen Fällen aber, auch nach dem Besuche der Hochschule den Bewerbern um ein Lehramt an Gewerbsschulen das Bestehen der Prüfung an einer polytechnischen Schule nothwendig sey.

Speyer, den 25. Dezember 1842

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, wie solches bei den Studienanstalten allerhöchst gestattet worden, auch an den technischen Lehranstalten für die Abhaltung von Separatprüfungen Gebühren von den Examinanden in folgenden Sätzen erhoben werden:

I. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

1. Dem Prüfungs-Commissär nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Sitz der Schule reisen muß	5 fl.
2. dem Rector	3 fl.
3. jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf	2 fl.
4. dem Actuar oder Pedell	1 fl.

II. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der polytechnischen Schule:

1. dem Universitäts-Prüfungs-Commissär, nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß	5 fl.
2. dem Rector	5 fl.

Digitized by Google

3. jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf . . . . . 3 fl.
4. dem Actuar oder Pedell . . . . . 1 fl.

III. Bei an polytechnischen Schulen vorzunehmenden Separatprüfungen von Lehramts-Candidaten für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

1. dem Rector . . . . . 6 fl.
2. den prüfenden Lehrern, jedem . . . 4 fl.
3. dem Actuar oder Pedell . . . . 1 fl.

№ 4461 J. pr. den 19. Dezember 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Weltgericht, ein Freiheitslied in drei Epochen. „Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1842." bestätigt worden. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Speyer, den 18. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

№ 4772 J. pr. den 27. Dezember 1842.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre „in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und im Kampfe der „modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von „Philolethes, IIter Band. Constanz, Druck und Verlag „von Karl Glückher 1842." bestätigt worden. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Speyer, den 25. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3324 J. pr. den 22. Dezember 1842.

(Die Gewinnung von Kiefernsaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen Königl. Landcommissariate und Forstämter der Pfalz.

Bei der zunehmenden Bedeutsamkeit des Kiefernzapfen-Sammelns und den erheblichen Rückwirkungen dieser Forstnebennutzung auf die Verjüngung und Erhaltung der Waldungen, dann um sowohl Anfragen als Mißgriffen in dieser Beziehung zuvorzukommen, sieht man sich zu der Verfügung veranlaßt:

1. daß der Verkauf von Kiefernsaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen jedesmal nur unter Anordnung und Leitung der einschlägigen Forstbehörden geschehen dürfe, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Verkaufsacten der Geneh-

Digitized by Google

migung des Königl. Landcommissariats unterliegen; dann

2. daß, was in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen, mit der Zapfensammlung der Anfang erst dann gemacht werden dürfe, wenn die Forstbehörde, welche dies rechtzeitig zu thun hiermit angewiesen wird, erklärt, daß die Zapfen reif seyen und die Sammlung ohne Nachtheil für die Güte des Saamens geschehen kann; und zwar unter der Androhung, daß die Namen derjenigen Saamenhändler, welche dieser Bedingung zuwider handeln, öffentlich bekannt gemacht werden sollen;

3. zur Handhabung der Ordnung und Aufsicht kann erforderlichen Falls bedungen werden, daß jeder Zapfenhändler sich mit einem Erlaubnißscheine des einschlägigen Bürgermeisteramtes, der von dem betreffenden Revierförster zu kontrasigniren ist, versehe.

Speyer, den 20. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. № 4176 J. pr. den 19. Dezember 1842.

(Den Straßenbau zwischen Rechenhäuschen und Altenglan, nunmehr Entschädigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage rubrizirter Straßenstrecke in Anspruch genommenen Grundstücke sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern Amtshandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort der Entschädigungsberechtigten.	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag. fl	kr
1	Benzino, Franz	Cusel	7,6	Acker	56	58
2	Derselbe	"	1,9	"	14	14
3	id.	"	30,6	"	242	39
4	id.	"	10,1	Hofraum	118	58
5	id.	"	6,6	Acker	42	24
				Summa	475	13

Speyer, den 19. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad 3129 F. pr. den 20. Dezember 1842.

(Die Druckformularien und Regiſter für den Dienſt der Forſtſtraf-Perzeption betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Forſtſtraf-Perzeption mit 1843 den Königl. Rentämtern durch die Vollzugsverordnung vom 16. September l. J. übertragen worden iſt, ſo wird hinſichtlich der Druckformularien für den Dienſt des Forſtſtrafweſens überhaupt beſtimmt, daß dieſelben künftig nunmehr von den Königl. Rentämtern beim Königl. Stempelamte unmittelbar beſtellt und bezogen werden ſollen. Die mit dem Vollzuge des Forſtſtrafgeſetzes beauftragten Organe haben demnach mit alleiniger Ausnahme der Königl. Forſtämter, welche auch fernerhin jene Druckſachen mit den übrigen ihres Dienſtes vom Königl. Stempelamte unmittelbar beziehen können, die benöthigten Druckformularien lediglich von den Königl. Rentämtern ihrer Bezirke zu verlangen und zu erhalten.

Die Beſtellungen der Druckſachen ſind übrigens ſo einzurichten, daß dadurch der Bedarf wenigſtens auf ein Jahr vom Königl. Stempelamte auf einmal gedruckt und die Verſendung zweckmäßig vereinfacht wird.

Speyer, den 19. Dezember 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Ad Nrm. Exh. 1368 F. pr. den 19. Dezember 1842.

1te Bekanntmachung.

(Aufforderung wegen vacanter Erbſchaft.)

Am 18. April 1841 verſtarb in Kindenheim, Kanton Grünſtadt, mit Hinterlaſſung einigen Vermögens die Johanna Philippina Eliſabetha geborne Mayd, auch Kullmer genannt, welche in erſter Ehe mit Johann Philipp Bohn und in zweiter mit Johann Peter Zorn von Kindenheim verehelicht war.

Da bisher keine rechtmäßigen Erben der genannten Verſtorbenen bekannt geworden ſind und in Ermangelung ſolcher Erben der Staat nach den Beſtimmungen der Art. 767, 768 und 769 des Civilgeſetzbuches zur Erbfolge berufen iſt, ſo werden in Gemäßheit Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 14. October d. J. alle Diejenigen, welche auf die fragliche Verlaſſenſchaft einen rechtlichen Anſpruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen ſechs Monaten dieſen Anſpruch gehörigen Orts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Friſt die Einweiſung des Königl. Aerars in den Beſitz dieſer Verlaſſenſchaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 16. Dezember 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

Ad 3427 J. pr. den 1. Dezember 1842.

(Den Verkauf des Zolltarifs für die Jahre 1843 betr.)

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843 bei ſämmtlichen Königl. Hauptzollämtern und zwar zu dem Preiſe von dreißig Kreuzer für das Exemplar, bezogen werden kann, ſowie, daß ſpäter auch das neue Waaren-

Digitized by Google

Verzeichniß auf gleiche Weise um den noch zu bestimmenden Preis zum Verkaufe kommen wird.

München, den 21. November 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.

Bever.

Spindlbauer.

---

pr. den 17. Dezember 1842.

2. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Mittwoch, am 4. Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde in Nürnberg, auf dem Wege der allgemeinen Submission, wird das Loos No. I. B. der mit unterfertigten Eisenbahnbau-Section, an den Wenigstnehmenden vergeben werden:

Das Loos I. B. hat eine Länge von 5,850 Fuß, und enthält folgende Anschlagssummen: 20,841 fl 51 kr für Erdarbeiten, 44,263 fl 51 kr für Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk, 4,513 fl 58 kr für Pflasterung und Chausirung der Wegübergänge, 5,176 fl 39 kr für Lieferung der Materialien zum Unterbau (exclus. der Schwellen) und deren Transport auf die Baustellen; 76 fl 12 kr für Lieferung der Marksteine, in Summa 74,872 fl 31 kr.

Unter den oben erwähnten Kunstbauten ist auch die Eisenbahnbrücke über die Pegnitz bei Doos, veranschlagt zu 38,663 fl 55 kr, begriffen.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. Dezember 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen, längstens bis 2. Januar 1843, Abends 6 Uhr, bei dem Königl. Landgerichte Nürnberg eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten in dem oben auf den 4. Januar bestimmten Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, ihre Qualification (oder die ihrer Werkführer) sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Nürnberg, am 12. Dezember 1842.

Königl. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sect. Nürnberg.
L.S. Freiherr v. Kreß. L.S. Dambrun, Ingenieur.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Decrets vom 9. Dezember l. J. den Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, als erblichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. J. die katholische Pfarrei Pirmasens, Landcommissariats gleichen Namens, dem bisherigen Kaplan zu Blieskastel und Lehrer an der lateinischen Schule daselbst, Priester Stephan Lorenz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Dezember 1842, wurde die Wahl des Stadtrathes Friedrich Guinandt zu Neustadt zum Mitgliede des dortigen Local-Scholarchates genehmigt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1842, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Herty von Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten, dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Gimsbach, Landcommissariats Homburg, Carl Laur, zum wirklichen Lehrer an genannter Schule, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Berichtigung.

(Aus dem Königl. Regierungsblatte.)

In den abgedruckten Exemplaren des Vereins-Zolltarifes für die Jahre 1843—1845 sind in der Rubrik „für Tara" einige sinnstörende Fehler in Bezug auf die Einklammerung der Tarasätze unterlaufen, welche nachstehend angedeutet und berichtigt werden:

Tarifs-Abtheilung II. No.	Benennung der Gegenstände.
2	Baumwolle und Baumwollwaaren. Sollte die Einklammerung der Tarasätze auch noch die Position „2. ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges ꝛc." in sich fassen, und umgekehrt stehen.
23	b) Branntwein aller Art ꝛc. Muß die Einklammerung auch die Tara-Vergütung von 24 Pfund in Kisten berühren.
dito	f) Wein und Most ꝛc. Muß die Einklammerung auf die Tara-Vergütung von 11 Pfd. in Ueberfässern ausgedehnt werden.
dito	l) Häringe. Die Position Häringe ist in der Einklammerung der Tarasätze eingeschlossen, genießen aber keine Tara-Vergütung, daher gelten die bezeichneten Tarasätze nur für die 2 Positionen: m) Kaffee ꝛc. und, n) 1. Kakao in Bohnen.
41	c) Wollenwaaren. Die Tara-Vergütung von 20 Pfund in Kisten und 7 Pfund in Ballen für 1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc., 2. Ungewalkte wollene ꝛc. Waaren, gilt auch für d) Teppiche ꝛc.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 83. Speyer, den 31. Dezember 1842.

Inhalt:

Vorbereitungslehrer für die protestantischen Schullehrlinge pro 18⁴³/₄₄. — Kassations-Urtheil. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Programm über die Preisevertheilung des Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1843.

Ex off. № 4595 J. pr. den 29. Dezember 1842.

(Die Vorbereitungslehrer für die protestantischen Schullehrlinge pro 184⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Namen derjenigen protestantischen Schullehrer, bei welchen pro 184⅔ der Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern genommen werden kann, werden in nachstehendem Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 27. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der protestantischen Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 1842 und 1843.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	Heinrich August Huber zu Annweiler. Heinrich Hamell zu Bergzabern. Heinrich Wagner zu Klingen.
Cusel.	Cusel. Lauterecken. Wolfstein.	Philipp Seyl zu Altenglan. Sebastian Seyßler zu Cusel. Friedrich Seyl zu Ulmet. Christian Heyd zu Langenbach. Christian Hildebrand zu Lauterecken. Heinrich Bühler zu Eindllen. Philipp Keller zu Lohnweiler. Johann Lehmann zu Rußbach. Philipp Knecht zu Reichenbach. Jacob Andreä zu Jettenbach. Carl Jacob Braun zu Föckelberg. Philipp Keiper zu Rathskirchen.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Jacob Vierling zu Frankenthal. Friedrich Ad. Koch zu Lambsheim. Philipp Friedrich Stichter zu Gerolsheim. Franz Göring zu Flomersheim. Jacob Krieger zu Grünstadt. Andreas Roos zu Kindenheim. Valentin Schäfer zu Großkarlbach. Johann Apé zu Wattenheim. Peter Merz zu Altleiningen. Heinrich Schmitt zu Ebertsheim. Friedrich Horstmann zu Colgenstein.
Germersheim.	Candel. Germersheim.	Johann Koch zu Candel. Elias Fischer zu Candel. Ludwig Eccarius zu Ottersheim. Christian Bender zu Zeiskam. Adam Braun zu Germersheim.
Homburg.	Homburg. Landstuhl.	Heinrich Maurer Adam Schwartz } zu Homburg. David Schmitt zu Krähenberg. Michael Berdel zu Schrollbach. Carl Kieser zu Matzenbach. Carl Kunz zu Spesbach.

Digitized by Google

Landcommiſſariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer.
Homburg	Landſtuhl.	Carl Laur zu Gimsbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Johann Schubert zu Vogelbach.
	Waldmohr.	Adam Ulrich zu Mittelbrunn. Johann Georg Blaufuß zu Limbach. Jacob Cordier zu Steinbach. Jacob Brunner junior zu Schöneberg.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Peter Schmitt zu Kaiſerslautern. Philipp Hünerfauth zu Erzenhauſen. Carl Gimbel zu Alſenborn. Georg Ulrich zu Hochſpeyer.
	Otterberg.	Philipp Dahl Georg Philipp Heintz } zu Otterberg.
	Winnweiler.	Carl Lehmann zu Heimkirchen. Carl Fr. Frenger zu Mehlbach. Georg Born zu Winnweiler. Wilhelm Weißmann zu Münchweiler. Gottfried Weibel zu Steinbach. Philipp Chriſtian Schütze zu Sembach.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Jacob Blaufuß zu Göllheim. Conrad Küſtner zu Kerzenheim. Heinrich Hofmann zu Standebühl.
	Kirchheim.	Carl Fiſcher zu Harxheim. Carl Bindewald Valentin Engel } zu Kirchheim. Jacob Kolb
	Obermoſchel.	Ludwig Rauch zu Mauchenheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Adam Stichter zu Marnheim. Johann Wild zu Altenbamberg.
	Rockenhauſen.	Wilhelm Purpus zu Schiersfeld. Georg Peter Riſch Wilhelm Reiß } zu Rockenhauſen. Philipp Ludwig Dexheimer zu Gaugrehweiler. Peter Keiper zu Teſchenmoſchel.
Landau.	Edenkoben.	Friedrich Koſt Jacob Lingenfelder } zu Edenkoben. Jacob Lind zu Gommersheim.
	Landau.	Conrad Heinrich Heſſert zu Böchingen. Michael Jung zu Landau. Jacob Becker Friedrich Höchel } zu Eſſlingen.

Digitized by Google

Landcommiſſariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer.
Landau.	Landau.	Michael Engel zu Nußdorf. Conrad Buchert zu Siebeldingen. Peter Nuß zu Göcklingen.
Neuſtadt.	Dürkheim. Neuſtadt.	Georg Crolly zu Gönheim. Gottfried Stempel zu Weiſenheim a. S. Carl Eberle zu Wachenheim. Friedrich Dreſcher zu Freinsheim. Michael Zeidler zu Neuſtadt. Philipp Schneider zu Mußbach. Heinrich Mattil zu Lambrecht. Philipp Jacob Degen a. d. Haardt. Chriſtoph Knöbel zu Haßloch.
Pirmaſens.	Dahn. Pirmaſens. Waldfiſchbach.	Reinhard Sprau zu Hinterweidenthal. David Stempel Friedrich Ad. Dörner } zu Pirmaſens. Conrad Haſemann zu Thaleiſchweiler. Tobias Nunk zu Nünſchweiler. Jacob Eckhardt zu Waldfiſchbach. Peter Kraft zu Hermersberg. Johann Georg Korn zu Heltersberg.
Speyer.	Mutterſtadt. Speyer.	Georg Walther zu Mutterſtadt. Johann Fink zu Böhl. Georg Röder zu Fußgönheim. Peter Gärtner zu Iggelheim. Jacob Hoffmann zu Ruchheim. Friedrich Heſſert Jacob Zimmermann Johann Klein } zu Speyer. Heinrich Anniker Georg Jacob Jäger zu Mechtersheim.
Zweibrücken.	Neuhornbach. Zweibrücken u. Blieskaſtel.	Johann Peter Welſch zu Neuhornbach. Martin Krämer Friedrich Stutz } zu Zweibrücken. Simon Leinenweber Daniel Bender zu Contwig. Peter Decker zu Mittelbach.

Digitized by Google

pr. den 29. Dezember 1842.

Kassations-Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Revisionshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten October eintausend achthundert zwei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Kiliani, Ringelmann, Arnold, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Forstverwaltung, Revisionsklägerin, einerseits,

gegen

1. Valentin Praß, Ackersmann zu Rockenhausen,
2. Johann Jann, Bergmann daselbst,
3. Philipp Hettesheimer, Maurer zu Stahlberg,
4. Andreas Müller, Zimmermann zu Katzenbach, und
5. Simon Rößel, Taglöhner zu Rockenhausen,

sämmtliche der Uebertretung des Art. 14 Abs. 3 des Forststrafgesetzes durch Nachlässigkeit in der Aufsicht über ihre wegen Forstfrevels verurtheilten Untergebenen beschuldigt, Revisionsbeklagte, andererseits, nicht erscheinend.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 22. Juli 1841 machte der Schlaghüter Herpin die Anzeige, daß an diesem Tage der 22jährige Philipp Praß, Sohn des Valentin Praß zu Rockenhausen, in dem Districte Gohlenberg, Rockenhauser Gemeindewalde, eine Traglast dürres Laub, im Werthe von sieben Kreuzern, mittelst eines hölzernen Rechens zusammengescharret und entwendet habe;

Ebenso zeigte der Forstdiener Bindewald an, daß er am 5. Juli 1841 des Nachmittags 4 Uhr die Elisabetha Jann, Ehefrau von Johann Jann zu Stahlberg betreten habe, wie dieselbe in dem verhängten Schlage Königsstuhl, königlichem Staatswalde, mittelst einer Sichel grünes Gras zu ½ Traglast, im Werthe von drei Kreuzern, abgeschnitten und entwendet hat, dann daß am 22. Juli 1841 die Charlotte Hettesheimer, Ehefrau von Philipp Hettesheimer zu Stahlberg, und am 20 desselben Monats, Vormittags 11 Uhr, die Wittwe Hettesheimer, in Diensten bei Philipp Hettesheimer — beide in dem verhängten Schlage Stahlberg, Königl. Staatswalde, grünes Gras, und zwar Jede von ihnen zu ½ Traglast, im Werthe zu fünf, respective drei Kreuzern, gesichelt und entwendet haben;

Ferner hat, nach der Anzeige des Forstdieners Feith am 26. August 1841, der 15jährige Johann Müller, Sohn des Andreas Müller zu Katzenbach, im Distrikte Hohensteig, Königl. Staatswalde, eine Traglast Streulaub, im Werthe von sieben Kreuzern, mittelst eines hölzern Rechens gesammelt, und nach Hause getragen;

Endlich wurde, nach der Anzeige des Kommunalförsters Krämer, am 3. August 1841 des Nachmittags 5 Uhr, die Henrietta Rößel, Ehefrau von Simon Rößel zu Rockenhausen, auf dem Wege in den Distrikt Schneiderhecke, Rockenhauser Gemeindewald, betreten mit einer Traglast, zur Hälfte bestehend aus grünen Pfriemen, und zur Hälfte aus grünen, starken, frisch abgehauenen Saalweidenem Stockausschlage nebst einer halben Welle, im Werthe von drei Kreuzern, wobei der genannte Forstdiener bemerkte, daß er sich genau überzeugt und erkannt habe, daß diese Gegenstände in dem erwähnten Distrikte Schneiderhecke geholt worden.

In Folge dieser in den Forstfrevelregistern konstatirten Angaben der Forstdiener wurden sowohl diejenigen Personen, denen die unmittelbare Verübung der Frevel zur Last lag, als auch die civilverantwortlichen Personen, und zwar Letztere nicht nur als haftbar für die Uebertretungen ihrer Untergebenen, sondern auch wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über dieselben, vor das Königl. Friedensgericht Rockenhausen als Forststrafgericht geladen.

Digitized by Google

Es erſchien jedoch nur der als civilverantwortlich geladene Valentin Praß, Vater von dem des Frevels beſchuldigten Philipp Praß, alle übrigen Geladenen blieben aus. Gegen dieſe wurde daher in contumaciam verfahren und nach verhandelter Sache erkannte das Friedensgericht in ſeinen am 31. Auguſt 1841 unter №. 3055, 3131, 3141 und 3142, dann am 21. September 1841 unter №. 3240 und 3241 erlaſſenen ſechs forſtſtrafgerichtlichen Urtheilen, ſämmtliche des Forſtfrevels angeſchuldigte Individuen für ſchuldig, und verurtheilte ſie in die von der Forſtbehörde beantragte Geldſtrafe, ſo wie in den Erſatz des Werthes und Schadens nebſt Koſten, zugleich erklärte es den Valentin Praß, dann den Johann Jann, Philipp Hettesheimer, Andreas Müller und Simon Rößel, welche letztere vier nicht erſchienen waren, als civilverantwortlich für den durch die Forſtfrevel ihrer Untergebenen verurſachten Schaden und die Koſten, weil ſie nicht nachgewieſen hatten, daß ſie den Frevel nicht verhindern konnten, ſprach dagegen dieſe fünf civilverantwortlichen Perſonen wegen der ihnen gleichzeitig zur Laſt gelegten Nachläßigkeit in der Aufſicht über ihre Untergebenen von der Strafe frei.

Bei dieſem Ausſpruche haben ſich die in contumaciam als Forſtfrevler Verurtheilten, ſo wie auch die für die Uebertretungen derſelben als civilverantwortlich erklärten Perſonen beruhigt, dagegen hat die Königl. Forſtverwaltung gegen die beſagten ſechs Urtheile, ſo weit durch ſolche die civilverantwortlichen Perſonen von der Strafe freigeſprochen worden waren, das Rechtsmittel der Caſſation ergriffen, in Folge deſſen ſämmtliche ſechs Urtheile ſo weit ſie angefochten waren, durch Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts als Caſſationshofs der Pfalz, vom 17. Auguſt dieſes Jahres, kaſſirt und vernichtet wurden, mit Verweiſung der Sache zur Reviſionsverhandlung in die öffentliche Sitzung vom heutigen Tage.

In Gemäßheit dieſes Erkenntniſſes wurden nun Valentin Praß und die genannten vier Conſorten am 23. und 24. September laufenden Jahres auf heute vor den Königl. Reviſionshof dahier geladen, allein ſie erſchienen beim Aufrufe der Sache nicht.

Der Königl. General-Staatsprokurator trug hierauf die Sach- und Prozeßgeſchichte in Kürze aus den Acten vor, wornächſt von dem Gerichtſchreiber die Frevel-Anzeigen und die ſchriftlichen Anträge des einſchlägigen Forſtamtes verleſen wurden.

Nachdem dieſes geſchehen war, nahm der General-Staatsprokurator wieder das Wort, reaſumirte die Sache und ſtellte ſeinen Antrag dahin:

„Es gefalle dem Königl. Reviſionshofe, über das Nichterſcheinen des Valentin Praß, Johann Jann, Philipp Hettesheimer, Andreas Müller und Simon Rößel, Urkunde zu ertheilen, ſofort dieſelben der Uebertretung des Artikel 14 Abſatz 3 des Forſtſtrafgeſetzes ſchuldig zu erkennen, den Valentin Praß, Johann Jann, Andreas Müller und Simon Rößel — Jeden in eine Geldſtrafe von ſechs Kreuzern, den Philipp Hettesheimer aber in eine Geldſtrafe von zwölf Kreuzern, ſo wie ſämmtliche Beſchuldigte in die Koſten der erſten und der Reviſionsinſtanz zu verurtheilen.“

Hierauf wurde die Verhandlung für geſchloſſen erklärt und die Sache in Berathung genommen, wobei ſich folgende Fragen der Entſcheidung darboten:

1. Ob über das Nichterſcheinen der Beſchuldigten Urkunde zu ertheilen und ſofort in contumaciam gegen ſie zu verfahren ſey?

2. Ob dieſelben der ihnen zur Laſt gelegten Uebertretung des Artikels 14 Abſatz 3 des Forſtſtrafgeſetzes durch Nachläßigkeit in der Aufſicht über ihre Untergebenen für ſchuldig zu erkennen und im bejahenden Falle, welche Strafe gegen ſie auszuſprechen ſey? Endlich

3. was hinſichtlich der Koſten der erſten und der Reviſionsinſtanz zu erkennen ſey?

Entſcheidungsgründe.

1. Da die Beſchuldigten, obgleich rechtlicher Ordnung nach, vorgeladen, nicht erſchienen ſind, ſo iſt der Fall ge-

Digitized by Google

geben, über ihr Ausbleiben Urkunde zu ertheilen und sofort in contumaciam gegen sie zu verfahren (Art. 71 des Forststrafgesetzes).

2. Die Anschuldigung selbst betreffend, so wird Folgendes bemerkt:

Durch die in den Frevelregistern vorschriftmäßig constatirten Angaben der verpflichteten Forstdiener ist gesetzlich erwiesen, daß Philipp Praß, Sohn von Valentin Praß, Elisabetha Jann, Ehefrau von Johann Jann, Charlotte Hettesheimer, Ehefrau von Philipp Hettesheimer, die Wittwe Hettesheimer, in Dienst bei besagtem Hettesheimer, dann Johann Müller, Sohn von Andreas Müller, und Henrietta Rößel, Ehefrau von Simon Rößel — in den Monaten Juli und August 1841 sich verschiedentliche Entwendungen von Forstproducten, theils in Königl. Staatswaldungen, theils in Gemeindewaldungen zu Schulden kommen ließen. Dieselben sind auch wegen dieser Forstfrevel bereits durch rechtskräftige Urtheile des Forststrafgerichts mit der gesetzlichen Geldstrafe belegt und die Ehemänner respective Väter dieser Frevler, sowie auch der Dienstherr der Wittwe Hettesheimer auf den Grund des Art. 14 Abs. 2 des Forststrafgesetzes als civilverantwortlich erklärt und zu Entschädigung und Kosten mit verurtheilt worden.

Allein es genügt nicht, daß die genannten dritten Personen blos als civilverantwortlich für die Frevel ihrer Untergebenen erklärt wurden; nach demselben Artikel 14 Absatz 3 stehet gegen sie auch noch die besondere gesetzliche Vermuthung, daß sie sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen eine Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, und wegen dieser Gesetzesübertretung unterliegen sie außer der gegen sie bereits ausgesprochenen Civilverantwortlichkeit noch einer besonderen Gefängniß- oder Geldstrafe, der sie nur dann entgehen könnten, wenn sie dargethan oder wahrscheinlich gemacht hätten, daß ihnen die Frevel ihrer Untergebenen in jeder Beziehung fremd geblieben seyen, was sie aber nicht vermochten, indem sie heute sogar nicht einmal erschienen sind, obgleich sie gehörig vorgeladen waren.

Dieselben sind daher der Uebertretung des besagten Art. 14 Abs. 3 durch Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen als schuldig zu erkennen, und deßhalb, jedoch mit Rücksicht auf die Umstände, blos zur Geldstrafe zu verurtheilen, die in Bezug auf Valentin Praß, Johann Jann, Andreas Müller und Simon Rößel auf sechs Kreuzer für Jeden, in Bezug auf Philipp Hettesheimer aber, da dieser sich einer doppelten Uebertretung der allegirten Gesetzesstelle schuldig gemacht hat, auf zwölf Kreuzer festzusetzen war.

3. Was die Kosten der ersten und der Revisions-Instanz betrifft, so fallen solche den Beschuldigten, als den unterliegenden Theilen, gemäß Art. 162 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren zur Last, und sind daher dieselben in die Tragung dieser Kosten zu verurtheilen.

Aus diesen Gründen

ertheilt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Revisionshof der Pfalz, Urkunde über das Nichterscheinen des Valentin Praß, Johann Jann, Philipp Hettesheimer, Andreas Müller und Simon Rößel;

erkennt sofort dieselben der Uebertretung des Artikels 14 Absatz 3 des Forststrafgesetzes schuldig, und verurtheilt den Valentin Praß, Johann Jann, Andreas Müller und Simon Rößel — Jeden in eine Geldstrafe von 6 Kreuzer, den Philipp Hettesheimer aber in eine Geldstrafe von zwölf Kreuzern, und sämmtliche Beschuldigte in die Kosten der ersten und der Revisionsinstanz, liquidirt Jene der ersten Instanz zu einem Gulden zehn Kreuzer, und die der Revisions-Instanz zu in Anwendung des besagten Artikels 14 Absatz 3 des Forststrafgesetzes und des Artikels 162 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren, welche Artikel also lauten:

Digitized by Google

Artikel 14 des Forststrafgesetzes.

Als civilverantwortlich sind nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bei sich ereignendem Falle:

1. die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2. die Väter und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bei ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder;
3. die Vormünder für jene ihrer bei ihnen wohnenden Mündel;
4. die Dienstherrschaften für jene ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5. die Dienstherrn und Comittenten für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Untergebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frei, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten.

Dabei bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen, oder nicht; doch soll dieselbe nur dann statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten einen Gulden übersteigt.

Ueberdieß werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu fünfzehn Tagen Gefängniß oder bis zu fünf und zwanzig Gulden in Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Art. 162 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren.

Diejenige Parthei, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt, sogar diejenigen mit einbegriffen, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.

Bettinger.

Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Auf der Urschrift registrirt en debet zu drei Gulden vierzig drei Kreuzer.

Königl. Einregistrirungs-Amt.

Fertig.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. Dezember l. J., 1. den bisherigen Adjunkten Balthasar Pfister zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister, und den Gemeinderath Wilhelm Schönberger zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde; dann 2. den bisherigen Adjunkten Peter Amann von Neuleiningen, nämlichen Landcommissariats, zum Bürgermeister, und den Gemeinderath Peter Freyland zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1842, wurde der dermalen an der katholisch-teutschen Schule zu Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, functionirende Gehülfe Franz Antoni, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zu № 83

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1842.

Programm

über die

Preisevertheilung des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz

für das Jahr 1843.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz hat beschlossen, für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt und insbesondere in der Viehzucht, so wie auch für treue und langjährige Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten für das Jahr 1843 folgende Preise auszusetzen, welche am 1. October 1843, sofern nicht für einen Bezirk ein anderer geeigneter Tag oder Ort hiefür bestimmt werden sollte, zu Speyer von dem Kreiscomité und in den Landcommissariats-Hauptorten von den zu diesem Zwecke vereinigten Kantonal-Versammlungen unter dem Vorsitze des Königl. Landcommissariats vertheilt werden sollen.

I. Preise für die Viehzucht.

1. Für die beßten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1¼ bis 2¼ Jahre alten Zuchtstiere zwölf Preise von 12 Gulden jeden, von welchen in jedem Landcommissariatsbezirke Einer vertheilt werden soll.
2. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über ein Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 8 Gulden.
3. Für selbstgezogene Rinder von 2 — 3 Jahren, die entweder augenscheinlich trächtig sind, oder kürzlich erst gekalbt haben, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 10 Gulden.
4. Für jeden Landcommissariatsbezirk ein Weitpreis von 4 Gulden für denjenigen, dessen Vieh, wenn solches überhaupt zur Preisbewerbung geeignet erscheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden ist.

Sämmtliche Preisträger 1 — 4 erhalten zugleich Preisfahnen.

Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück Vieh gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von 2 Gulden bestimmt.

II. Preisaufgabe. — Landwirthschaftliche Ortsbeschreibungen.

Eine goldene Medaille im Werthe von sechs Ducaten

Digitized by Google

wird demjenigen zuerkannt, welcher nach der in № 11 der Mittheilungen des Kreiscomités vom Jahre 1841 enthaltenen Aufforderung und nach dem Vorbilde der in № 6 und in den folgenden Nummern derselben Mittheilungen vom Jahre 1842 aufgenommenen landwirthschaftlichen Beschreibung der Gemeinde Lambsheim die beßte landwirthschaftliche Beschreibung irgend einer Gemeinde in der Pfalz liefern wird. — Wo ein bestimmter oder regelmäßiger Fruchtwechsel besteht, ist auch dieser in der Beschreibung anzugeben, wo dies nicht der Fall ist, da ist wenigstens anzugeben, wie die Landwirthe gewöhnlich von einer Düngung an die Früchte von Jahr zu Jahr auf einander folgen lassen bis zur andern Düngung.

Die Bewerber um diesen Preis haben ihre schriftlichen Ausarbeitungen versiegelt unter der Adresse: „An das landwirthschaftliche Kreiscomité der Pfalz, — landwirthschaftliche Ortsbeschreibungen betreffend", vor dem 1. August 1843 an das betreffende Königl. Landcommissariat abzugeben.

III. Preisaufgabe in Beziehung auf die Reihensaat des Getreides (Drillcultur).

Ein goldene Medaille von gleichem Werthe und zwei große silberne werden für diejenigen bestimmt, welche im Jahre 1843 eine durchaus in gleicher Cultur und Düngung stehende Fläche von gleicher Ertragsfähigkeit oder natürlicher Bodengüte zur Hälfte mit einem beliebigen Sommergetreide in Reihen und zur Hälfte breitwürfig eingesäet, und die gedrillte Hälfte während der Vegetationsperiode in den Zwischenräumen der Saatreihen gefolgt, geschaufelt oder behackt und dieses durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen haben werden.

Die Preisbewerber können von den in № 17 der Mittheilungen des Kreiscomités vom Jahre 1842 angegebenen Reihen-Saat- und Cultur-Methoden eine oder die andere wählen, nur muß das Verfahren in der Beschreibung angegeben werden. Eben so muß von der einen, wie von der andern Fläche das verwendete Saatquantum, die Cutturkosten, der Ertrag an Körnern, Stroh und Spreu, und zwar dem Maaße, dem Gewichte und dem laufenden Geldpreise nach angegeben, und der Reinertrag der einen wie der andern Fläche berechnet werden.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet die Aufmerksamkeit und Genauigkeit, mit welcher die Versuche gemacht und beschrieben sind, und bei Gleichheit in diesen Beziehungen die größere Fläche, welche zum vergleichenden Versuche verwendet wurde.

Hinsichtlich der an's Kreiscomité zu machenden Eingabe gilt, was bei der II. Preisaufgabe bemerkt wurde; auf die Adresse ist zu setzen: „Die Drillcultur betreffend."

IV. Auszeichnung von Ortsvorständen.

Zwölf große silberne Vereins-Medaillen werden in diesem Jahre für Ortsvorstände als Ehrenauszeichnung bestimmt, welche in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres besondern Eifer und erfolgreiche Thätigkeit für Baumpflanzungen, Herstellung von Gemeindewegen und reinliche Herstellung ihrer Orte werden an den Tag gelegt haben.

V. Preise für ausgezeichnete Culturunternehmungen und sonstige landwirthschaftliche Leistungen.

Zwei kleine goldene, sechs große silberne und 24 kleine silberne Medaillen nebst einer Anzahl nützlicher landwirthschaftlicher Bücher werden zur Auszeichnung

Digitized by Google

und Belohnung jener Landwirthe bestimmt, welche im laufenden Jahre durch irgend eine in landwirthschaftlicher Beziehung ausgezeichnete Leistung, z. B. durch Bildung von Ortsvereinen zur Anschaffung und Verbreitung der bewährtesten neueren, vom Kreiscomité empfohlenen Ackerwerkzeuge, durch Urbarmachung oder Verbesserung öder oder wenig cultivirter Gründe, durch besonders zweckmäßige Bereitung und Verwendung des Düngers, durch anhaltende Verwendung von Erden als Einstreumittel oder Durchschichtung derselben mit dem Miste auf der Dungstätte, mit Angabe des Erfolges, — durch Wiesenverbesserungen und zweckmäßige Bewässerungsanstalten, durch ausgezeichnete Weinbergsanlagen und Verbesserungen in der Rebencultur, durch Cultur von Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, Angaben der Behandlungsweise derselben und des Nutzens, welcher sich von denselben erwarten läßt, durch Baumpflanzungen, insonderheit durch Maulbeerbaum- und Kastanienpflanzungen, durch gelungene Versuche in der Bienen- und Seidenzucht ꝛc. — sich besonders hervorgethan haben werden.

VI. Preise für landwirthschaftliche Dienstboten.

Vierundzwanzig Geldpreise, jeder von fünf Gulden, und zwar für jeden Landcommissariats-Bezirk zwei, werden den landwirthschaftlichen Dienstboten ertheilt werden, die wenigstens 15 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft gedient, und sich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sey es durch Einlegung ihrer kleinen Erübrigungen in irgend eine Sparkasse, oder auf andere erweisliche Art, — sondern auch in dem ihrer Dienstherrschaft ausgezeichnet haben.

Die Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken ist die nothwendige Vorbedingung der Preisbewerbung, und muß in den Zeugnissen nachgewiesen werden.

Von den für jeden Landcommissariatsbezirk bestimmten 2 Preisen wird einer an männliche, der andere an weibliche Dienstboten vertheilt.

VII. Verbreitung neuer nützlicher Ackerwerkzeuge.

Da die neueren Ackerwerkzeuge, welche das Kreiscomité anfertigen und mittelst Versteigerung vorerst in den Landcommissariatsbezirken Frankenthal, Germersheim und Speyer zu verbreiten suchte, Liebhaber gefunden haben, und somit der beabsichtigte Zweck erreicht wurde, so wird das Kreiscomité neuerdings wieder solche Werkzeuge anfertigen, nach vorgängiger Prüfung derselben sie für dieses Jahr in die Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern, Zweibrücken, Bergzabern und Kirchheimbolanden versenden, und gelegenheitlich der Preisevertheilung an den Meistbietenden versteigern lassen.

Bei diesen Versteigerungen können alle Bewohner der Pfalz concurriren, Ausländer aber nicht.

Der die Anfertigungs- und Transportkosten allenfalls übersteigende Erlös wird als Zulage zu den Preisen für landwirthschaftliche Dienstboten verwendet.

VIII. Fristen zur Vorlage der schriftlichen Bewerbungen um Preise.

Die betreffenden Leistungen, mit Ausnahme der in den §§. II. und III. bezeichneten, für welche die Eingabsfristen schon bestimmt wurden, sind von den Preisbewerbern durch amtliche bestätigte Zeugnisse nachzuweisen, welche dem Kreiscomité bis spätestens 1. September 1843 zur Vorlage kommen müssen.

Digitized by Google

IX. Vorläufige Preisaufgabe für das Jahr 1844.

Eine goldene Medaille im Werthe von sechs Ducaten, und zwei große silberne Medaillen, werden bei der im Jahre 1844 stattfindenden Preisevertheilung denjenigen zuerkannt, welche die im §. III. hier oben gestellte Aufgabe, die Reihensaat des Sommergetreides betreffend, hinsichtlich der Reihensaat des Wintergetreides und des Repses am genügendsten gelöst haben werden.

Bei der Reihensaat des Repses ist jedoch insbesondere noch amtlich nachzuweisen, daß dieselbe Anfangs September geschaufelt, längstens in der ersten Hälfte des Octobers gehäufelt, und im Frühjahre wenigstens noch einmal geschaufelt worden ist.

Das Wintergetreide muß dagegen im Frühjahr, sobald der Boden bearbeitbar ist, geschaufelt und vor dem Schosen etwas angehäufelt worden seyn, was ebenfalls amtlich nachgewiesen werden muß.

Bei mehren Preisbewerbern wird nach den im §. 1. hier oben angegebenen Momenten entschieden.

Speyer, den 9. Dezember 1842.

Kreiscomité des landwirtschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst v. Wrede.

von Stichaner, d. Z. Secr.

Digitized by Google

Sach-Register.

1842.

A.

Seite

Adels-Matrikel des Königreichs, Auszug, 119

Advokaten-Relikten, Wittwen- und Waisen-Pensionen 312. 49

Agenturen für den Ludwig-Kanal, 265

Agentur-General-Hagelversicherungs-Verein, 206

Agentur der Mob.-Assecuranz der Bayerischen Hypothek.- und Wechselbank, Seite 64. 207. 72. 432. 544

Akademie der Wissenschaften, Wahlbestätigung, 488

Altheim, Steuereinnehmerei, Trennung, 431

Anwaltschaft-Stiftungs- u. sehe Justiz-Sachen.

Appellationsgericht der Pfalz, Ferien-Kammer, 478

Apotheken-Ordnung bayerische, 129 ff.

Armee, s. Ersatzmannstellungen.

Armeebefehl, s. Gendarmerie.

Armen- u. Irrenanstalt der Pfalz, Verwaltungs-Ergebnisse, 259

Armenwesen, Ortsarmenpflegen, Rechnungs-Ergebnisse, 305 ff.

Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern, außerord. Beil. zu №. 22.

Aerzte, Reisestipendien, 345

Assisen-Sitzungen, 7. 239. 414. 500. 651

Seite

Aufforderung wegen vakanter Hinterlassenschaft, s. Erbschaft.

Aus- u. Einfuhr-Güter-, s. Frankenthaler Kanal.

Ausspielung einer Gewehr-Sammlung, 504

Auswanderung nach Nordamerika, 182

B.

Badeschulen, 475

Banknoten, Bayerische, falsche, 455

Bauwesen, öffentliche Bauten, Kostenanschläge, 429

Befestigungen der Städte, alte, 680

Belohnungen, öffentliche, Seite 6. 198. 206. 91. 300. 82. 478. 522.

Belobungen, öffentl. u. Belohnung, 477. 522

Berg- u. Grubenbau, s. Concessionen.

Beschälstationen, s. Landgestüt.

Besoldungen der Verwaltungsbeamten, s. Getreidebezug, Naturalien.

Bier, Uebergangs-Verkehr zwischen Bayern und Baden, s. Zollsachen.

Binnencontrol in der Pfalz, 153

Brandversicherung der Pfalz, №. 19 außerord. Beilage.

Brand in Hamburg, s. Hamburg.

Digitized by Google

Seite

Branntweinwaage, -Normal, 474
Branntwein, Uebergangsabgabe im Gr. Hessen, 626
Braunschweig, Herzogthum, s. Zoll- u. Handelsverein.
Briefporto, s. Postsachen.

C.

Canal-Ordnung, Ludwig-Canal, S. 77. ff. Vollzug, 486
Capitalien-Aufkündung, deutscher Orden, 272
Carolinen-Stiftung, 497
Collecte für die katholische Kirche in Lauterecken, 518
" für Larrieden, 458
" " die protest. Gemeinde Linz, 438. 58
" " den Müller Weigel, 438
" " Hamburg, s. Hamburg.
Cöln, Domausbau, Verein, bayerischer, außerord. Beil. zu №. 10.
und Seite 509
" Dombau, b. Verein, Namensverz., außerord. Beil. zu №. 75.
und Seite 672
Competenz-Erweiterung d. Nebenzollamts Schweigen, 394
Concession auf Steinkohlen für Joh. Bernhard und Conjuncten, 413
" für C. Dümmler zum Schurfen auf Steinkohlen, 551
" " A. Drumm und Conjuncten auf Steinkohlen, 298
" " d. Hüttenherrn von Gienanth, wegen Gasöfen, 342 u. 660
" " Joh. Philipp Linz, wegen eines Cupolofens, 320
" " Johann Grill, zum Schurfen auf Steinkohlen, 660
" " Theobald, " " " " 116
" " Theobald, " " " " 666
" " Karl Vincenti, " " " " 645

Seite

Concession zum Berg- u. Grubenbau für Joh. Wagner, ꝛc. 152
" für Konrad Schöffling, auf Steinkohlen, 476. 77
" " C. Zimmermann, " " 552
Consulat, K. Bayerisches in Botzen, 461
" Gr. Sächsisches in München, 414
Cours der Bayerischen Staatspapiere, S. 264. 304, 84. 96. 432.
Cupolofen-Gerichtung, 447

D.

Dahn, s. Schankung.
Dechanats-Fond, katholischer, Vermögen, Rechnung, 677
Deutscher Orden, s. Capitalien-Aufkündung.
Dombau, siehe Cöln.
Domkapitel, bischöfliches in Speyer, 532
Druckformularien in Forststrafsachen, s. Forststrafen.
Druckschrift, Bayern's Kirchen- und Volkszustände, ꝛc. 443
Druckschriften, verbotene, S. 5. 31. 116. 97. 258. 375. 382. 93. 437. 447. 74. 659. 65. 76. 82.
Druckschrift über Spar- und Hülfskassen vom Patrim.-Richter Heinr. Holzschuher, 458
Dulten, s. München.

E.

Edictal-Ladung, Appellationsgericht von Oberbayern, 421. 450. 88.
Einstands-Vertrag, s. Stempel.
Eisenbahnbauten, Lieferungen 210. 15. 29
Eisenbahnen, Bayerische, Bauaccorde, 389. 96. 400. 15. 422. 28. 39. 50. 56. 60. 67. 79. 523. 38. 44. 55. 560. 71. 678. 85.
Emeritenfond, für katholische Geistliche, Rechnung, S. 61. 469.
Entschädigung für abgegeb. Boden zum Straßenbau, 154. 267. 558. 683.
Erbenvorladung, (Antonia Liebl) 542

Digitized by Google

Seite

Erbschaft, eröffnete, vakante, Aufforderung, 684
Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, s. Vermählung.
Erlangen, Universität, Anfang der Lectionen, 207
Ersatzmannstellungen zur Armee, 1 ff.
Erziehungs-Institut in München, weibl. Freiplätze, 360
Extrapost-Taxe, 569

F.

Feier der Sonn- und Festtage, 201
Feldjagd, s. Jagd.
Feldpolizei, Sammeln der Maikäfer, 237
Ferienkammer, s. Appellationsgericht.
Festungsbau an Ulm, 473
Forstkandidaten, s. Prüfung.
Forststrafgesetz, Vollzug, Zusätze, 501
Forststrafen-Erhebung, Druckformularien, 684
Forstwesen, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, Flächenziffern, 397
" Prüfung, s. Prüfung.
" Saamenzapfen-Sammeln, verb. 517. 682
Frachtbriefe, Deklarationen bei d. K. Posten, s. Postwesen.
Frankenthaler Kanal, Aus- und Einfuhr, S. 44. 271. 423. 545.
Freihafen, Rheinschanze, außerord. Beil. zu № 66.
Freiplätze, s. Erziehungs-Institut.
Frucht- und Victualienpreise, S. 66. 162. 230. 46. 302. 90. 426. 62. 506. 46. 620. 68.
Fudermaas in der Pfalz, 549
Fuhrwerk, auf Kunststraßen fahrendes, 173. 258. 377. 481 639. 671
" " " " Anwendung des §. 23 der Verordnung, 615
Futtermangel im Jahre 1842, 465

G.

Seite

Gebühren der Steuervertheiler für Güterschätzung, 74
Gefängnisse, Seelenzahl, 631 ff.
Gemälde u. Sculpturen, Fertigung, Restauration, s. Kunstsachen.
Gemeinde- u. Stiftungs-Waldungen, s. Forstwesen.
Gendarmerie der Pfalz, 43
Geometer für Frankenthal u. Grünstadt, 376
Geometerbezirk Speyer und Mutterstadt, 257
Germersheim, Militär-Schiffbrücke, Tarif, 217 ff.
" s. Ortshülfskasse (Stadthülfskasse).
" s. Stiftung.
Gersheim, Bürgermeisterei, 424
Gesangschule von Benedikt Wiß, 629
Getreidebezüge der Beamten, 209
Getreide-Normalpreise, 179
Getreidepreise, s. Fruchtpreise.
Gewerbs-Gesetz, Vollzug, 185
Gewerbsprivilegien, s. Gewerbs-Gesetz.
Giftpflanzen, Beschreibung, s. Schul- u. Unterrichtswesen.
Grund- u. Bodenabtretung, s. Entschädigung.
Grund- u. Güterwechselbücher, Führung, 196. 208
Grünstadt, s. Steuerreklamationen.
Gütertransport, Güterzug, Waarenabfertigung auf d. Rhein, 17. 98

H.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern, 73. 206
und außerord. Beil. zu № 63.
Hamburg, Brand, Sammlungen deßhalb, 297. 550
Handelskammern, Errichtung, 525
Haaröl-Verkauf, 182

Digitized by Google

Seite

Hausirhandel, 127
Hebammen-Verzeichniß, S. 411. — Unterricht, 676
Hebrollen-Rückgabe, s. Steuer-Erhebung.
Heimath eines Blödsinnigen und Stummen, s. Polizeisachen.
Heimathlose und Vagirende, Staatsverträge, Interpretation, 624. 63
Hessen, Gr.-Herzogth., Uebergangsabgabe von Branntwein, s. Branntwein.
Hof- und Staatshandbuch, 206
Holland, s. Zollwesen, Zucker.
Hülfskassen, s. Ortshülfskassen.
Hülfskasse in Siebeldingen, S. 239. Weidenthal, 239. Westheim, 476.

J.

Jagd, Feldjagd, Eröffnung, 444
Jagden in Privat- u. Gemeindewaldungen, Benützung, 436
Jahrmärkte, Krämer- u. Viehmärkte. 211. 41. 419
Impfung, s. Schutzpocken.
Indigenats-Verleihungen, 461. 539
Instruction für Aufseher und Arbeiter in d. Torfbrüchen, 281 f.
" d. technischen Kataster-Revisor 489 ff.
Intelligenzblatt von Unterfranken ꝛc., Benennung, 240. 45
Interpretation, Staatsverträge, s. Heimathlose.
Justizsachen, Stiftungs- u. Gemeinde-Anwaltschaft 111
" Taxfreiheit des Militärs u. Angehörigen in Prozessen, 181
" Todesurtheils-Verkündung. Beil. z № 17.

K.

Kartoffel-Epidemie, 233. 487
Kassations-Urtheil, 691
Kataster-Auszüge, Bewahrung, 457
" Definitiv-St., s. Steuerkataster.
" Messung, 152
Kataster-Operationen in d. Pfalz, 203
Kiefernsaamenzapfen, Sammlung, Verkauf, 682
Kirchheimbolanden, s. Liquidation.
Kirchensammlung für Lautereken, s. Collecte.
Kirchenschaffnereien, protest. Kompetenz, 385
Kirchen-Stiftungen, katholische, 100 f.
Krankenpflege, Uebereinkunft mit Großh. Oldenburg 628
Kreislasten, Beitrag des Staats, 567
Kunstsachen, Gemälde u. Sculpturenfertigung ꝛc. 445

L.

Landgestüt, Beschälstationen, 128
Landrathswahlen, 541
Landräthe, Versammlung, S. 225. Abschied, 561
Landwirthschaft, schädliche Thiere, Maikäfer-Sammeln, 237
Landwirthschaftsfest, Central, in München, 233
" Verein in der Pfalz, S. 118. Amts-Int.-Blatt № 33 außerord. Beilage.
Landwirthschafts-Verein in der Pfalz, Mitglieder, 394. 661. 62
" " Preisvertheilung, № 83 außerord. Beil.
Lautereken, katholische Kirche, s. Collecte.
Legat für Göcklingen, S. 6. für Oggersheim, 243
" " Kirchheimbolanden, 439
Legitimationsschein-Stelle, Wörth, 394
" " " Rheinzabern, 394
Leichenschau, Leichenöffnungen, 626
Leihhaus, (Pfandhaus) in Landau, 157
Leumunds-Zeugnisse, Ausstellung durch Ortsvorstand, 400
Lippe, Fürstenthum, siehe Zoll- und Handelsverein.
Liquidation in Annweiler, S. 127. Göllheim, 413
" " Kirchheimbolanden, 532

Seite

Lotterie, s. Ausspielung.

Ludwigs-Kanal, Agenturen, 265

„ „ Einleitung für d. Eröffnung, Betrieb, 73

Ludwigs-Orden, Königl. Satzungen, Additional-, 486

Luxemburg, Großherzogthum, s. Zoll- u. Handelsverein.

M.

Maaß, Fuder, s. Fudermaaß.

Maikäfer, s. Feldpolizei, auch Landwirthschaft.

Militär-Angehörige, Taxfreiheit, s. Justizsachen.

„ Conscription, S. 5. 43. 61

Militärsachen, Schiffbrücke, s. Germersheim.

München, Dulten, Verkauf, 616

Münzwesen, im Königreiche Sachsen, 149

„ Münzen, falsche, Badische, 665

„ falsche nassauische Münzen, 519

„ Guldenprägung, 573

O.

Oberappellations-Gericht des Königreichs, Plenarbeschlüsse, 401

Oggersheim, s. Schankung, auch Legat.

Oldenburg, Großherzogthum, Convention, s. Krankenverpflegung.

Orden, Militär-Max-Joseph-, s. Präbenden.

Orden, der bayerischen Krone, Präbenden, s. Unterstützung.

Ordensverleihungen, 64. 207

Orthülfskassen, Stadthülfskasse Germersheim, 616

„ Minfeld, 571

P.

Paßtaxen, 457

Paßwesen, Reiselegitimation der Kutscher und Fuhrknechte, 290

Pensionen der Advokaten-Wittwen und Waisen, s. Advokaten.

Seite

Pergamente ꝛc., s. Stempel.

Pfandhaus in Landau, 157

Pfarreien, katholische, Erledigung, Pfarrei Brücken, S. 116. Wolfstein, 117. Mörzheim, 127. Dürkheim, 155. Vimmingen, 155. Zeiskam, 155. Großbockenheim, 178. Rockenhausen, 184. Winnweiler, 192. Eppstein, 214. Heßheim, 214. (Berichtigung, 236.) Altheim, 431. Bundenthal, 430. Freinsheim, 436. 680. Grünstadt, 514. Schallodenbach, 515. Klausen, 515. Horbach, 552. Meckenheim, 553. Wiesbach, 644.

„ protestantische, Erledigung, Speyer, 111. Cusel, 112. Mörzheim, 117. Konken, 179. Speyer, 180. Hochspeyer, 198. Iggelheim, 301. Kaiserslautern, 383. Hochspeyer, 388. Rieschweiler, 425. St. Lambrecht, 510. Einöllen, 511. Feil, 511. Altenkirchen, 515. St. Julian, 522. Mittelbrunn, 553. Landau, 554. Lutersbrunn, 559. Bergzabern, 629. Otterberg, 630.

Pfarrers-Wittwen und Waisen, s. Staatsbeitrag.

Polizeisachen, das Anhalten eines blödsinnigen Weibsbildes, 543

„ Anhalten eines blödsinnigen, stummen Mannes, 615

„ Vergehen, Uebertretungen, Thatbestand, 519

Postsachen, Briefporto-Taxe, 623

Postdistanzen, Regulirung, 414

Postwesen, Frachtbriefe, Deklarat. bei Fahrpostsendungen, 75. 199. 228

Postportofreiheit in Amtssachen, 289

Posttaxe, s. Extraposttaxe.

Präbenden aus d. Militär-Max-Joseph-Orden, 510

Preisfragen der Münchener Universität, 471

Digitized by Google

Preisvertheilung, landwirthschaftl. Verein d. Pfalz, außerord. Beil. zu № 4 u. zu № 83.
Privilegium für v. Herbert Werke, 513
Privilegien, s. Gewerbsprivilegien.
Privilegien-, Gewerbs-, Verleihung, S. 8. 32. 64. 120. 207. 45. 92. 432. 40. 52. 61. 68. 516. 40. 556. 72. 76. 688.
" " Einziehung, S. 65. 256. 80. 320. 424. 472. 500. 40. 72.
" " Verzicht, S. 65. 432. 500. 40.
Prüfung der Staats-Dienst-Aspiranten, 514
" Theologische, Anstellungs-, 360
" Aufnahms-, der protest. Pfarr-Kandidaten, 466
" für den Staats-Forstdienst, S. 202. Für Forstpraxis, a. a. O.
" Schluß-, der Forst-Kandidaten an d. Hochschulen, 441
" an den Schullehrer-Seminarien, 435. 527
" Anstellungs-, der Schuldienst-Expectanten, Ergebniß, 536
" Aufnahms-, der Schullehrlinge, 534
" der Veterinär-Practicanten, 465
" für Aufnahme in der Central-Veterinär-Schule, 343
" für Hufbeschlagschmiede, 344
" Separat-, an techn. Schulen, Gebühren, 681
Pyrmont, Fürstenthum, s. Zoll- ꝛc. Verein.

R.

Radfelgen-Breite, s. Fuhrwerk.
Ratifications-Ordnung für die katholischen Pfarreien d. Pfalz, 293 ff.
Rechnungsbeispiele v. Schullehrer Baab s. Schul- u. Unterrichtswesen.
Rechnungsstellungs-Termin, 469
Rechnungswesen ꝛc., s. Dechanatsfond.
Reclamationen, s. Steuer.
Recurse, s. Staatsraths-Ausschuß.
Regulativ wegen Erhebung ꝛc. der Uebergangs-Abgaben v. Wein ꝛc., 9 ff.
Reichsraths-Würde, erbliche, S. 555 636. 85
" " lebenslängliche, 618
" " Niederlegung, Bewilligung, 488
Reichsstände, Einberufung, 533
" Präsident der Kammer der Reichsräthe, 534
Rheinschanze, s. Freihafen.
Rheinschifffahrt, Convention, Supplementarartikel, 33 ff.
" Gütertransport, S. 17 ff. 98
Rheinzabern, s. Legitimationsschein-Stelle.

S.

Salzpreise, Minderung, 521
Saamenzapfen-Sammeln, verbotenes, s. Forstwesen.
Satzungen, Dombauverein, bayerischer, s. Cöln.
Schankung für die Armen der katholischen Pfarrei Dahn, 574
" für den Armenfond in Oggersheim, 542
" siehe auch Legat.
Schaumburg, Grafschaft, s. Zoll- und Handelsverein, deutscher.
Schießpulver-Verkauf, 181
Schiffbrücke, s. Germersheim.
Scholarchat, Kreis-, der Pfalz, prot. Mitglieder, 383
Schul- und Unterrichtswesen, Karte v. Bayern, 518
" " " " von Palästina, v. Dr. Welling, 518
" " " Vorbereitungslehrer, katholische, S. 672. prot., 687

Digitized by Google

Seite

Schul- u. Unterrichtswesen Rechnungsbeispiele von Georg Baab, 659
" " " f. Gesangschule.
" " " Vorschriften v. J. Rücklos, 644
" " " Giftpflanzen - Beschreibung, 475
Schutzpocken-Impfung, 627
Schweigen, Nebenzollamt, s. Zollwesen, auch Competenz.
Seelenzahl, s. Gefängnisse.
Separatprüfungen, Gebühren, s. Prüfungen.
Sonntags- u. Festtagsfeier, 201
Sparkassen in d. Pfalz, deren Stand, 203
Spar- u. Hülfskassen, über, v. Patrim.-Richter Holzschuher, 458
Staats-Aerar, Beitrag, s. Kreislasten.
Staatsbeitrag für Pfarrers-Wittwen u. Waisen, 559
Staats-Rath-Ausschuß, Rekurs v. Winzingen, 416
" " " Rekurse, 572
Staats-Schuld, bayerische, Verloosung, S. 459. 66. 554. 59.
" " " unerhobene Staats-Obligationen, 487. 661
" " österreichische, ältere Verloosung, S. 2. 105. 69. 225. 273. 386. 446. 98
Staats-Waldungen, Klassification, Reclamation, 113
Statuten des pfälzischen Vereins ꝛc., s. Verein.
Staats-Verträge, Interpretation, Ausgewiesene, s. Heimathlose.
Stände-Versammlung, s. Reichsstände.
Stempel bei Einstands-Verträgen, 446
" Extra-, für Pergamente, Papiere, 126
" der Octroiregister u. Quittungen, 417
" s. Verification.
Steuererhebung, Hebrollenrückgabe, 475
Steuer-Einnehmerei Schaidt, 238
Steuerkataster-Definitive-Einführung, 194
Steuerquoten, ungiebige, Termin, 542
Steuerreklamationen, S. 100. 113. 197. 202. 447
" Termin, Grünstadt, 652. 53
Steuervertheiler, s. Gebühren.
Stiftungen, s. Kirchen-St.
Stiftung für d. Stadtarmenfond in Germersheim, 664
Stipendien, Ingolstadter Convict-Stiftung, 433
Stipendium, Frhrl. von Puechlisches, 505
Stipendien, s. Aerzte.
" s. Universität.
Straßen-Neubau, s. Entschädigung.

T.

Tarif, Milit.-Schiffbrücke, s. Germersheim.
Technische Schulen, Separat-Prüfungen, Gebühren, s. Prüfung.
Todesurtheils-Verkündung, s. Justizsachen.
Todtenscheine im Auslande Verstorbener, S. 6. 291. 629
Torfbrüche, Torfstechereien, Instruction für Aufseher u. Arbeiter. 281 ff.

U.

Uebergangsabgaben, s. Regulativ.
" -Verkehr mit Großh. Hessen, s. Zollwesen.
Ulm, s. Festungsbau.
Unglücksfälle, 418
Universität München, s. Preisfragen.
" Erlangen, Imatrikulation, 520
" Stipendien, 290
Unterpfänder, Schätzung-Gebühren, 74
Unterstützungen aus dem Vermögen des Ordens der Bayer. Krone, 33
" Fond für Staats-Diners-Töchter, 453
Urtheil, s. Kassations-Urtheil.

Digitized by Google

Seite

V.

Verein, bayerischer, Satzungen, s. Cöln.
" pfälzischer, zur Besserung Unglücklicher, außerord. Beil. zu №. 56 und 62.
Verifications-Stempel, 676
Vermächtniß für die Kirche in Annweiler, 118
Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian, Königliche Erklärung, 557
" Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, 569
Veterinär-Practicanten, s. Prüfung.
" Stellen in der Armee, 98
Viehsalz, s. Salzpreise.
Vorbereitungs-Lehrer, katholische, S. 672. protest. S. 687.

W.

Waarendurchfuhr, Erleichterung. s. Zoll- und Handelssachen.
Waldbrände, S. 299. 300. 5. 478
Weinbau, Vertilgung der Traubenmotte, Sauerwurms, 213
Westheim, s. Hülfskasse.
Wittwen u. Waisen der Advokaten, Pensionen, s. Advokaten.
Wörth, s. Legitimationsschein-Stelle.

Seite

Z.

Zoll- u. Handelsverein, deutscher, Beitritt des Herzogthums Braunschweig, 45
" " des Fürstenthums Lippe, 37
" " d. Großherzogth. Luxemburg, 249
" " des Fürstenthums Pyrmont, 121
" " der Grafschaft Schaumburg, 69
" " Vertrag mit Hannover, Oldenburg ꝛc. 321. 61
Zollvereins-Länder, Verkehr, 193
Zoll- u. Handelssachen, Waarendurchfuhr, Erleichterung, 679
Zollsachen, Eingangszoll-Erhöhung, 578
" " Uebergangsabgabe v. Branntwein, im Großherzogth. Hessen, s. Branntwein.
" Uebergangs-Verkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden, 570
Zolltarif, dessen Anwendung S. 35. neuer, 577 ff. Verkauf, 684
" neuer, Berichtigungen, 686
Zollwesen, Eingangszoll v. Zucker, Aenderung, 97
" Uebergangs-Verkehr mit d. Großh. Hessen, Kontrole, 165. 241
" Nebenzollamt Schweigen, Competenz-Erweiterung, 394

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google

Digitized by Google